4° Bor. Amtsblatt

119 ½ (1864

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1864.

Vierundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von Louis Rosenow

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

PAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1864.

Vierundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von Louis Gasenow

Digitized by Google

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1864 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen		
		1) der höchsten und höheren Behörden.		
1863.				
21. April	368	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen	47	209
14. Dezember	1	Verbot der Zeitschrift „die Gartenlaube"	1	1
23. „	2	Postverkehr mit den nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen	1	1
28. „	11	Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost	2	5
2. Jan. 1864	17	Ernennung des Kaufmanns Eschricht in Swinemünde zum dänischen Vice-Konsul	3	11
8. „	34	Bestellung des Kaufmanns Platen in Stralsund zum Portugiesischen Vice-Konsul	4	16
17. „	33	Portofreiheit der Beitrags-Sendungen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppen	4	16
18. „	134	Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeindebezirke	13	61
19. „	51	Kommunal-Landtag von Altpommern	5	24
	66		6	29
21. „	52	Postverkehr mit den nach Schleswig abgerückten Truppen	5	24
25. „	—	Schluß der Sitzungen des Landtags	5	23
30. „	67	Gestellung der Schiffahrt treibenden Mannschaften bei der Ersatz-Aushebung	6	29
3. Februar	78	Dampfschiffahrt zwischen Warnemünde und Ystadt	7	35
5. „	79	Postverkehr mit den Preußischen Truppen in Schleswig	7	35
9. „	80	Versendung in die Lazarethe in Schleswig	7	35
14. „	105	Den Verwaltungs-Bericht und Jahres-Abschluß der Preußischen Bank ꝛc. betr.	10	45
22. „	148	Statut der Hülfs-Kasse für den kommunalständischen Verband von Alt-Pommern	15	83
26 „	184	Post-Insinuations-Scheine in Bergwerks-Angelegenheiten	20	108
29. „	106	Posttransport nach Schleswig und Holstein	10	45
7. März	118	Eintritt der Reisenden in das Jade-Gebiet	11	49
12. „	129	Posttransport nach Schleswig und Holstein	12	54
	142		14	78
17. „	159	Außerkurssetzung der Staatsschuld-Verschreibungen	17	94
29. „	168	Verbot der Zeitschrift „die Frist"	18	99
30. „	149	Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und Malmoe	15	88
5. April	156	betr. die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in Nord-Amerika bestimmten Beträge	16	91
6. „	155	Handels-Kammer für die Stadt Swinemünde	16	91
21. „	191	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen	21	111
26. „	176	Die „Kronprinz-Stiftung" betreffend	19	103
2. Mai	183	Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien	20	107
17. „	199	Postsendungen nach Schleswig	22	115

Digitized by Google

1. Juni	217	Zinsen der Staatsschuldscheine von 1858 und 1859 ꝛc.	25	123
2. „	235	Suspension des Pastors Zöller	27	131
25. „	234	Beiträge zur Kronprinz-Stiftung	27	127
25. „	236	Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland	27	131
27. „	237	Feldpost-Briefe an Preuß. Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein	27	131
29. „	247	Postverkehr mit Spanien und Portugal	28	137
30. „	248	Ausfuhr des Schießpulvers und anderer Kriegsmunition	28	137
1. Juli	274	Aufhebung der Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung der Städte-Feuer-Societät Altpommerns	31	151
4. „	246	Verzeichniß der Beiträge für die Kronprinz-Stiftung	28	136
22. „	275	Feldpostbriefe an Preuß. Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein	31	151
23. „	278	Verbot der „Zeitung für Norddeutschland“	32	154
27. „	279	Portosätze für die Briefe nach Australien und Neu-Seeland	32	154
9. August	290	Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien	35	161
11. „	310	Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen	38	181
20. „	295	Drittes Verzeichniß der Beiträge für die Kronprinz-Stiftung	36	167
31. „	303	Nachtrag zu §. 15 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	37	178
2. Septbr.	309	Zahlung der Zinsen der Staatsschuldverschreibungen	38	181
15. „	322	Provinzial Landtag von Pommern	39	187
16. „	321	Versendung von Päckereien nach Frankreich	39	187
18. „	329	Zusammenberufung der Meistbetheiligten der Bank Behufs Abänderung des Zinsfußes für Lombard-Darlehne	40	191
21. „	341	Verzeichniß der für die Kronprinz Stiftung eingegangenen Beiträge	42	197
2. Oktober	333	Eröffnung des Provinzial-Landtags	41	193
12. „	349	Geldsendungen nach Polen	43	201
15. „	348	Schluß des 16. Provinzial-Landtags	43	201
22. „	359	Verzeichniß der Beiträge zur Kronprinz-Stiftung	45	205
25. „	356	Dank Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen für die Beiträge zur Kronprinz-Stiftung	44	204
7. Novbr.	364	Verzeichniß der Beiträge zur Kronprinz-Stiftung	46	207
23. „	396	Verbot der Zeitschrift „l'Europe“	51	226
25. „	378	Verzeichniß der Beiträge zur Kronprinz-Stiftung	49	216
30. „	388	Verbot der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“	50	219
1. Dezember	397	Erhebung der Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen	51	226
1 „	398	Auszahlung der Beträge der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859	51	226
7. „	395	Geldversendungen durch die Post	51	225
10. „	399	Porto für Postsendungen an die zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Truppentheile	51	227
10. „	422	Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen	53	240
12. „	410	Versendung der Waarenproben oder Muster mit der Briefpost	52	233
15. „	411	wegen der Adressen auf den Briefen	52	233
19. „	421	Einlösung der Danziger Stadt-Obligationen	53	239
24. „	420	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen nach Galizien	53	239

2) der Königlichen Regierung.

1862. 14. Novbr.	256	Umtauschung der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen	29	143
1863. 19. Oktober	35	Ausreichung der Zinskoupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	4	17

Digitized by Google

7.	Dezember	53	Ausreichung der Zinskoupons der Staatsanleihe von 1856	5	24
		119		11	49
16.	„	4	Statistische Nachrichten des Regierungs-Bezirks Stettin	1	3
22.	„	5	Krankheit des Rindviehes in Brederlow	1	3
22.	„	6	Desgleichen in Werben	1	3
22.	„	9	Desgleichen in Ganserin	1	3
22.	„	7	Krankheit der Schafe in Klötzin	1	3
22.	„	8	Desgleichen in Zitzmar	1	3
29.	„	3	Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbslegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen 2c. im Umherziehen	1	1
31.	„	12	Vieh- und Pferdemarkt in Pyritz	2	6
	1864				
2.	Januar	20	Krankheit des Rindviehes in Heinrichsdorf	3	12
2.	„	21	Krankheit der Schafe zu Brederlow-Forsthaus	3	12
2.	„	39	Freizettel zum Sammeln von Raff- und Leseholz in Königl. Forsten	4	18
5.	„	18	Abänderung der Statute der Versicherungs-Gesellschaft „Germania“	3	11
6.	„	19	Arznei-Taxe	3	12
6.	„	22	Krankheit des Rindviehes in Boblin	3	12
7.	„	23	Krankheit der Schafe in Klemmen	3	12
7.	„	36	Prüfung der Kandidaten des Schulamts	4	17
8.	„	24	Krankheit der Schafe in Retzelkow	3	12
8.	„	55	Lotterie zu Gunsten der Dresdener Bau-Kommission	5	26
11.	„	37	Nachprüfung der Schulamtsbewerber	4	18
12.	„	40	Rindviehkrankheit in Wartin	4	19
12.	„	41	Krankheit der Schafe in Goldbeck	4	19
12.	„	42	Rindviehkrankheit in Gr. Silber	4	19
13.	„	38	Konzessionsertheilung an mehrere Schulamts-Kandidaten und Erzieherinnen	4	18
13.	„	68	Geschenke an Kirchen, Pfarren und Schulen	6	29
15.	„	43	Krankheit der Schafe und des Rindviehes in Boeck, Stuthof und Kienwerder	4	19
18.	„	57	Krankheit der Schafe in Kitzerow	5	26
19.	„	56	Polizei-Rath Mannkopf als Vorsitzender der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Stettin	5	26
20.	„	58	Krankheit der Schafe in Gr. Sabow	5	26
20.	„	59	Desgleichen in Woldenburg	5	26
21.	„	60	Desgleichen in Crien	5	26
22.	„	69	Statuten der Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ zu Zeyst	6	31
26.	„	54	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	25
27.	„	61	Schluß der niederen Jagd	5	26
26.	„	70	Rindviehkrankheit in Podejuch	6	31
26.	„	82	Konzession der „Nord-Britischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft“ North British and mercantile Insurance Company	7	35
28.	„	71	Krankheit der Schafe in Neppermin	6	32
3.	Februar	85	Desgleichen in Rothenfier	7	37
3.	„	87	Desgleichen in Gornow	7	38
3.	„	89	Desgleichen in Stargord	7	38
4.	„	83	Lebensversicherungs-Gesellschaft Albert in London	7	36
4.	„	72	Beschlagnahme der Wochenschrift „der Volksgarten“	6	32
3.	„	88	Rindviehkrankheit in Ihnger	7	38
8.	„	84	Geldprämie für den Schlosserlehrling Lange und Bäckergesellen Quandt in Naugard	7	37
8.	„	86	Rindviehkrankheit in Beelitz, Werben und Brederlow	7	37
9.	„	92	Krankheit der Schafe in Heukenheide	8	39

Digitized by Google

9.	Februar	93	Krankheit der Schafe in Coeselitz	8	39
10.	„	81	Leuchtfeuer des Swinemünder Hafens	7	35
10.	„	94	Rindviehkrankheit in Kattenhof	8	39
10.	„	95	Desgleichen in Zabelsdorf	8	39
16.	„	101	Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg	9	43
17.	„	102	Krankheit der Schafe in Batzlaff	9	43
19.	„	103	Desgleichen in Harmelsdorf	9	43
19.	„	109	Ernennung des Kaufmann Hoffschild in Stettin zum Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Konsul	10	46
20.	„	107	Bestimmung über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst	10	46
20.	„	108	Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Grenz-Kontroll-Bezirk gegen Mecklenburg	10	46
20.	„	120	Prüfungen pro rectoratu und pro schola	11	50
22.	„	—	Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See	31	Extra-Beil
25.	„	110	Die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in London	10	46
26.	„	112	Krankheit der Schafe in Zamow und Behlkow	10	46
26.	„	113	Desgleichen in Cunow	10	46
27.	„	111	Verbot der Wochenschrift „der Volksgarten"	10	46
27.	„	122	Krankheit der Schafe in Liebenow	11	50
1.	März	121	Aufstellung der Lupinen-Miethen	11	50
1.	„	123	Krankheit der Schafe in Pelsin	11	50
11.	„	131	Rindvieh-Krankheit in Coffin	12	56
11.	„	135	Die Zeitschrift „Familien-Album"	13	74
14.	„	139	Krankheit der Schafe in Neuendorf	13	75
15.	„	130	Tarif des Brückengeldes auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen	12	54
15.	„	136	Behandlung der Civil-Beamten, welche bei der Armee eintraten	13	74
15.	„	151	Erhebung des Bohlwerksgeldes in Stettin	15	89
16.	„	140	Krankheit der Schafe in Wusternitz	13	75
17.	„	138	Aufnahme der Schüler in die Navigationsschule	13	75
19.	„	150	Eintritt Freiwilliger bei der Armee in Schleswig	15	89
21.	„	192	Ankauf von Remonten pro 1864	21	111
		221		25	123
		259		29	144
23.	„	137	Auslöschung der Swinemünder Leuchtfeuer	13	74
23.	„	152	Geldprämie des Glötz für Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr	15	89
26.	„	144	Taxpreis der Blutegel	14	79
29.	„	143	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihe de 1848	14	78
1.	April	153	Rindvieh-Krankheit in Clebow	15	89
1.	„	154	Krankheit der Schafe in Köselitz	15	90
5.	„	157	Geldprämie für den Lumpensammler Mundt aus Schwedt	16	92
11.	„	161	Taxe der Kommissionsgebühren für die Königl. Baubedienten	17	95
11.	„	162	Krankheit der Schafe in Henkenheide	17	95
11.	„	163	Desgleichen in Thönsdorf	17	95
11.	„	164	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig	17	95
11.	„	165	Desgleichen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	17	96
19.	„	169	Krankheit der Schafe in Klötzin	18	99
19.	„	170	Desgleichen in Harmsdorf	18	99
19.	„	171	Rindvieh-Krankheit in Kattenhof	18	99
22.	„	178	Gestellung der Impflinge zu den öffentlichen Impf-Terminen	19	105

Digitized by Google

27. April	177	Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschulen	18	104
27. „	179	Gewerbe-Legitimationskarten	19	105
27. „	180	Krankheit der Schafe in Neumassow	19	105
27. „	185	Einführung der Proportional-Getreidewaagen	20	108
30. „	187	Geldprämie für den Arbeitsmann Zietlow zu Labes	19	105
2. Mai	186	Wollmarkt in Stettin	20	109
4. „	181	Krankheit des Rindviehes in Heinrichsdorf	20	109
7. „	188	Krankheit des Rindviehes in Gollin	20	109
9. „	193	Krankheit der Schafe in Jeseritz	21	111
12. „	195	Desgleichen in Klemmen	21	112
12. „	194	Krankheit des Rindviehes in Storckow	21	112
13. „	196	Desgleichen in Pausin	21	112
17. „	200	Geldprämie für mehrere Fischer aus West-Dievenow	22	115
17. „	201	Berufung des Direktors Dittmer zum Ausführungs-Kommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Ueckermündschen Kreis	22	115
18. „	202	Krankheit der Schafe in Koselitz	22	115
19. „	203	Versicherungen bei der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin“	22	115
25. „	207	Privatschule des Diakonus Schmidt in Jarmen	23	117
25. „	208	Geldprämie für den Arbeiter Vielbaum in Stettin	23	117
25. „	210	Rindvieh-Krankheit in Marienthal	23	118
25. „	211	Krankheit der Schafe in Altenwedel	23	118
28. „	212	Desgleichen in Hoff	23	118
28. „	213	Krankheit des Rindviehes in Wartin und Zabelsdorf	23	118
30. „	209	Reglement vom 20. Mai 1864 über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen	23	117
30. „	215	Vermögenszustand der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt	24	121
31. „	214	Verbot der „Gartenlaube“	24	120
2. Juni	216	Krankheit der Schafe und des Rindviehes in Nörenberg	24	121
3. „	220	Gehöft „Reutershoff“	25	123
6. „	223	Krankheit der Schafe in Schönwalde	25	124
7. „	218	Lotterie, Behufs Beschaffung der Mittel zum Dombau in Köln	25	123
9. „	227	Abänderung der Konzession für die Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden	26	125
10. „	219	Polizei-Verwaltung des Dorfs Crummin	25	123
10. „	222	Krankheit der Schafe in Cöselitz	25	124
10. „	228	Hebeammen-Lehrkursus	26	125
15. „	230	Herings-Wrakanstalt zu Cammin	26	126
17. „	229	Verbot der „Gartenlaube“	26	125
17. „	231	Krankheit des Rindviehes in Gr.-Schönfeld	26	126
17. „	232	Krankheit der Schafe in Gollin	26	126
17. „	241	Bevölkerungsliste pro 1863	27	133
21. „	239	Gehaltsbezüge der bei der Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten	27	132
21. „	240	Betr. die Handhabung der Krähne auf dem Eisenbahn-Bohlwerk vor dem Schneckenthor	27	132
21. „	242	Krankheit der Schafe in Thänsdorf	27	133
23. „	238	Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die vierte der fünfprozentigen Staatsanleihe pro 1859	27	131
29. „	249	Geldprämie für die Fischer Lewrenz, Dörfling, Ewert, Labahn, Joh. Bildt und Reick zu Ueckeritz	28	139
4. Juli	257	Handelslehranstalt des Privatlehrers Löwinsohn in Stettin	29	143
7. „	260	Katholische Missions Station in Grünhof, Kreis Regenwalde	29	144

Digitized by Google

7.	Juli	261	Konzession für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur	29	144
7.	"	270	Die Trichinenkrankheit betr.	30	148
10.	"	258	Krankheit der Schafe in Krackow	29	143
11.	"	271	Geldprämie für den Schiffsknecht Andres zu Fiddichow	30	148
11.	"	267	Aufnahme in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin	30	147
12.	"	268	Die dem Gutsbesitzer Grundmann zu Lindow übertragene Orts-Polizei-Verwaltung	30	147
14.	"	272	Bezirks-Veränderungen	30	148
15.	"	269	Verbot der „Gartenlaube"	30	147
19.	"	276	Der Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule in Stettin	31	151
28.	"	280	Schulunterricht durch den jüdischen Privatlehrer Katz in Wollin	32	154
28.	"	282	Krankheit der Schafe in Wollin, Kreis Randow	33	155
1.	August	283	Rindvieh-Krankheit in Clebow	33	155
9.	"	284	Empfehlung der Schrift des Geh. Reg.-Rath Brix: „der Alkoholometer und dessen Anwendung" 2c.	34	157
11.	"	285	Krankheit der Schafe in Heinrichshof	34	157
16.	"	292	Krankheit des Rindviehes in Clebow	35	161
21.	"	297	Amtsentsetzung des Pastors Zöller zu Wollin	36	174
22.	"	291	Vieh-Markt in Bahn	35	161
22.	"	296	Ausreichung neuer Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848	36	173
		342		42	199
		373		48	213
22.	"	298	Verbot der Zeitschrift „Immergrün"	36	174
23.	"	306	Verlegung der Transportstation von Gülzow nach Moratz	37	179
23.	"	310	Reglement über die Lehr- und Servirzeit, so wie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen	38	181
26.	"	305	Brennmaterialien-Unterstützung für Militair-Familien	37	179
27.	"	299	Krankheit der Schafe in Schönwalde	36	174
27.	"	300	Desgleichen in Hoff	36	174
29.	"	307	Anlage von Dampfkesseln	37	179
31.	"	304	Ernennung des Bürgermeisters Kleinfeldt zu Usedom zum Polizei-Anwalt	37	179
5.	Septbr.	313	Krankheit der Schafe in Tolz	38	184
5.	"	314	Desgleichen in Keesow	38	184
5.	"	315	Desgleichen in Ferdinandshof, Wilhelmsburg und Mühlenhof	38	184
6.	"	316	Desgleichen in Walsleben	38	184
6.	"	308	Repititions Cursus in der Königl. Navigations-Schule	37	179
6.	"	312	Unterricht des jüdischen Schächters Glück	38	184
14.	"	325	Verbot der Zeitschrift „Lindenblüthen"	39	189
16.	"	326	Krankheit der Schafe in Sneco a. J.	39	189
19.	"	331	Desgleichen in Kankelfitz	40	192
20.	"	223	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	187
20.	"	330	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungsschule	40	192
21.	"	324	Verloosung der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859	39	188
28.	"	338	Krankheit der Schafe in Jeseritz	41	195
28.	"	334	Erleichterung des Lootsenzwanges	41	194
29.	"	336	Das Etablissement Radloffshoff betr.	41	195
29.	"	337	Krankheit der Schafe in Lübow	41	195
30.	"	335	Taxpreis der Blutegel	41	195
3.	Oktober	348	Ernennung des Kaufm. Eschricht in Swinemünde zum Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Vice-Konsul	42	206

Digitized by Google

8. Oktober	351	Krankheit der Schafe in Schwendt		43	201
8. "	352	Desgleichen in Gollin		43	201
8. "	353	Desgleichen in Goldbeck		43	201
12. "	350	Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps		43	201
18. "	357	Krankheit der Schafe in Ferdinandshoff		44	204
24. "	361	Geldprämie für den Hofgänger Gottling aus Treptow		45	206
25. "	360	Verbot der „Gartenlaube" und der „Georginen"		45	205
29. "	362	Krankheit der Schafe in Tantow		45	206
29. "	365	Desgleichen in Kankelfitz		46	208
3. Novbr.	369	Geldprämie für die Fischer Günther und Jerling		47	209
5. "	370	Statut für die Preuß. Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin		47	209
7. "	371	Krankheit der Schafe in Carow		47	209
14. "	376	Desgleichen in Birckheide		48	214
18. "	382	Verbot der „Weinreben"		49	218
18. "	383	Geldprämie für den Arbeitsmann Hoffmann in Labes		49	218
19. "	374	Zählung der Bevölkerung am 3. Dezember cr.		48	213
19. "	375	Jahres-Anzeigen der Baumeister und Bauführer		48	214
21. "	379	Wegen Haltung des Amtsblatts		49	216
21. "	381	Ausstellung des Gartenbau-Vereins in Erfurt		49	217
21. "	385	Krankheit der Schafe in Lübow		49	218
25. "	384	Desgleichen in Stöwen		49	218
28. "	380	Rechtsverhältniß der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen		49	216
3. Dezbr.	389	Krankheit der Schweine in Repenow		50	219
5. "	401	Verwendung gesundheitsschädlicher Farbestoffe bei Anfertigung von Spiel- und Eßwaaren		51	228
5. "	402	„Zeitschrift für die Preuß. Landeskulturgesetzgebung"		51	229
5 "	405	Empfehlung der Schrift „das ländliche Kommunalwesen der sechs östlichen Provinzen des Preuß. Staats"		51	231
6. "	400	Eintragung der auf Grund von Dimissoralien verrichteten geistlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch		51	227
9. "	406	Desarmirung der Peenemünder Schanze		51	231
9. "	415	Krankheit der Schafe in Lüchenthin		52	235
10. "	404	Geldprämie für die Fischer Nepke, Theelke und Zimmermann		51	231
13. "	403	Stipendium zum Besuch des Gewerbe-Instituts		51	230
15. "	413	Pocken-Krankheit der Lämmer in Sauzin		52	234
15. "	414	Krankheit der Schafe in Wegezin		52	235
16. "	412	Nachtrag zum Regulativ, betr. die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.		52	234
19. "	425	Verbot der „Gartenlaube" und des Heftes „Am Kammin"		53	241
21. "	424	Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und 1859		53	241
22. "	423	Vereinigung des Gutsbezirks der Pommerensdorfer Anlagen mit dem Bezirk der Stadtgemeinde Stettin		53	240
		3) des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.			
1863					
13 Dezbr.	13	Prüfungen Behufs Aufnahme in das Seminar zu Pölitz		2	6
2. Jan. 1864	14	Prüfungen für das Elementar-Schullehreramt		2	6
11. "	44	Prüfung Behufs Aufnahme in das Seminar zu Cammin		4	19
12. "	45	Prüfung weiblicher Personen zur Ertheilung des Schulunterrichts.		4	19
26. Juli	281	Prüfung für das Elementae-Schullehreramt		32	154
		4) Des Königl. Konsistoriums.			
14. Jan. 1864	62	Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königl. Preuß. Staaten		5	26

2. Februar	96	Nachweisung der für wahlfähig erkannten Predigtamts-Kandidaten	8	40
11. März	145	Hauskollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Kirche	14	79
25. Novbr.	386	Kirche in Misdroy	49	218
1. Dezbr.	417	Militairpflicht der Theologen	52	235
		5) des Königl. Appellations-Gerichts.		
18. April	172	Uebersicht der Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1863	18	99
30. Mai	224	Gerichtsferien	25	124
	243		27	133
15. Septbr.	327	Geschäfts-Verwaltung der Schiedsmänner	39	189
—	—	Verzeichniß der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin	39	Extra-Beil
4. Novbr.	366	Wegen der von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisungen	46	208
16. „	377	Einzahlung der Deposital-Gelder	48	214
15. Dezbr.	416	Wegen der von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisung ihrer Wirksamkeit	52	235
		6) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion		
21. Dez. 1863	10	Muster zu den Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen	1	4
26. Febr. 1864	124	Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthen in Parchim	11	50
10. Mai	197	Den Tabacksbau betr.	21	112
18. August	293	Zollfreiheit für die zur Ausstellung nach Mecheln zu sendenden Kunstgegenstände	35	161
13. Septbr.	318	Aufhebung der Uebergangsstelle in Buttlar	38	185
4. Oktober	339	Revision der Registraturen in Bezug auf die Stempel-Verwaltung	41	195
5. Dezbr.	390	Verlegung des Steuer-Amts zu Grabow nach Grünhof und Einrichtung einer Steuer-Receptur in Neu-Torney	50	219
		7) der Königl Ober-Post-Direktion.		
3. März	126	Ankauf der Freimarken	11	51
8. „	125	Aufforderung zum Deklariren bei Geld- und Werth-Sendungen	11	50
8. April	158	Hülfs-Post-Anstalten in Grünhof, Neu-Torney und Pommerensdorfer Anlagen.	16	92
19. „	173	Post-Expedition in Gr.-Justin	18	100
10. Mai	189	Deklariren bei Geld- und Werth-Sendungen	20	109
20. „	204	Post-Expeditionen in Grünhof, Pommerensdorf und Neu-Torney	22	116
10. Juni	225	Post-Expedition in Heringsdorf	25	124
10. „	226	Desgleichen in Misdroy	25	124
12. Juli	273	Deklariren des Geld- oder Werthinhalts der Briefe	30	149
7. Septbr.	317	Post-Expeditionen in Zinnowitz und Köpitz	38	181
17. „	328	Haltepunkt bei dem Chaussee-Hause zwischen Borkenfriede und Ueckermünde	39	189
7. Dezbr.	391	Post-Versendungen zur Weihnachtszeit	50	220
	407		51	231
		8) anderer Behörden.		
29. Jan. 1859	15	Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.	2	7
9. Nov. 1863	26	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	3	13
	127		11	51
6. Jan. 1864	16	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	2	9
	25		3	12
2. „	27	Zahlung der Pommerschen Pfandbriefszinsen	3	13
2. „	32	Kreis-Ersatz-Geschäft im Naugarder Kreise	3	14
5. „	28	Güter-Sendungen auf der Ostbahn	3	14

9. Januar	98	Liste der 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere . .	8	40
9. „	29	Kreis-Ersatz Geschäft im Greiffenhagenschen Kreise	3	14
10. „	30	Desgleichen im Kamminer Kreise	3	14
11. „	75	Verwaltungs-Bericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—1815 gebliebener Pommern	6	32
12. „	31	Desgleichen im Greiffenbergschen Kreise	3	14
	47		4	20
—	46	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf . .	4	20
13. „	48	Kreis-Ersatz-Geschäft im Regenwalder Kreise	4	21
15. „	49	Güter-Tarif der Ostbahn	4	21
18. „	73	Versammlung der Meistbetheiligten der Bankantheils-Eigner . . .	6	32
19. „	50	Pferde-Ankauf der Garde-Artillerie-Brigade	4	21
	63		5	27
19. „	64	Musterung der Militairpflichtigen im Demminer Kreise	5	27
—	65	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau . . .	5	27
22. „	74	Alte Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr.	6	32
27. „	76	Kreis-Ersatz-Geschäft des Saatziger Kreises	6	32
—	77	Publikationen des Königl. Preuß. statistischen Büreaus	6	33
30. „	90	Prüfung der Lootsen	7	38
	104		9	44
3. Februar	97	Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin	8	40
9. „	91	Geschäftsplan der Departements-Ersatz-Kommission	7	38
—	99	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau . . .	8	40
14. „	114	Instruktion für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen	10	46
16. „	115	Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal	10	47
18. „	116	Desgleichen	10	47
20. „	117	Beziehen der Bau-Akademie	10	47
24. „	128	Einsendung der alten Banknoten à 50 Thlr.	11	51
	146		14	80
	166		17	97
8. März	—	Verzeichniß der in dem Pflanzgarten bei Glien vorräthigen Pflanzen . .	16	Extra-Beil.
10. „	132	Transport von Bier, Butter und Schmalz auf der Ostbahn . . .	12	56
—	133	Vorlesungen an der Universität Greifswald	12	56
12. „	141	Vorladungen, Mittheilungen in Bergwerks-Angelegenheiten	13	75
15. „	147	Jahresrechnung der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1862 . .	14	81
15. „	167	Frachtsatz des Artikels „Seife" auf der Ostbahn	17	97
2. April	174	Nachweisung der im Jahre 1863 an der Land Feuer-Sozietät ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge u. s. w.	18	100
19. „	175	Unterrichtsplan der Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde . . .	18	100
22. „	182	Abänderung der §§. 3 und 25 des Betriebs-Reglements der Preuß. Staats-Eisenbahnen	19	105
2. Mai	190	Roßmarkt in Bromberg	20	109
7. „	205	Pension für 2 Invaliden des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 .	22	116
9. „	198	Verloosung der Rentenbriefe	21	112
	206		22	116
	266		29	146
	320		38	185
15. Juni	233	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	26	126
	244		27	134
	253		28	139
21. „	245	Telegraphen-Station in Misdroy	27	134

Digitized by Google

25. Juni	250	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	28	139
	262		29	144
28. „	251	Telegraphen-Station in Heringsdorf	28	139
28. „	252	Die der Kirche in Schwirsen gehörende und verloren gegangene Schuldverschreibung der Staatsanleihe v. J. 1859	28	139
28. „	255	Transport der Ausstellungs-Gegenstände zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Danzig	28	140
1. Juli	254	Zahlung der Zinsen der Pommerschen Pfandbriefe	28	140
2. „	263	Verbrannte Pommersche Pfandbriefe der Kirchen zu Rogzow und Carvin	29	145
4. „	265	Tarif für den direkten Güter-Verkehr der Ostbahn	29	145
7. „	264	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	29	145
17. „	288	Durchlegung der Schiffe durch die Eisenbahnbrücke bei Anklam	34	158
. August	274	Lektionsplan der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf	31	152
. „	286	Desgleichen in Waldau	33	158
10. „	289	Polizei-Verordnung zur Aufrechthaltung der Ordnung im Hafen von Swinemünde	34	159
16. „	287	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	34	158
	319		38	185
—	294	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie Eldena und der Universität in Greifswald	35	162
25. „	301	Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie	36	174
—	302	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien	36	174
15. Septbr.	346	Tarif der Ostbahn und Tarifvorschriften	42	200
21. „	340	Kommunal-Landtag der Neumark	41	195
25. „	345	Telegraphen-Stationen in Misdroy und Heringsdorf	42	200
6. Oktober	344	Neuwahl von Abgeordneten Seitens der Steuergesellschaft, der Gewerbesteuer-Klasse A. 1	42	200
10. „	347	Personen-Beförderungen nach Rußland und von dort nach Preußen	42	200
	355		43	201
13. „	354	Transport grober Eisenguß- und Eisen-Waaren auf der Ostbahn	43	201
21. „	357	Desgleichen im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr	44	204
26. „	363	Telegraphen-Stationen in Greiffenberg, Gollnow und Naugard	45	206
6. Novbr.	367	Telegraphen-Station in Wangerin	46	208
7. „	372	Verloosung der Rentenbriefe	47	210
23. „	394	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	50	224
	409		51	232
	419		52	236
25. „	381	Telegraphen-Station in Plathe	49	218
30. „	408	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	51	231
	418		52	235
1. Dezbr.	393	Durchschnittspreise des Getreides	50	220
6. „	292	Die dem Pastor Schmidt abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	50	220

II. Patente.

a) Patent-Ertheilungen.

1863.			
18. Dezbr.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	4	16
1864			
2. Januar	Maschinenbauer Köhler in Guben	4	16
7. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	4	16
9. „	Gebrüder Guerlin in Berlin	4	16
29. „	Ingenieur Werner in Berlin	8	39
30. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	8	39

Digitized by Google

31. Januar	Kaufmann Prillwitz in Berlin	8	39
3. Februar	Schmiedemeister Schön in Malstadt	8	39
8. "	Zuckerfabrikant Frickenhaus in Friedensau	8	39
8. "	Kaufmann Levinstein in Berlin	8	39
26. "	Oberstlieutenant André in Priorsberg	10	45
29. "	Bergmeister Hundt in Siegen	12	53
4. März	Maschinenfabrikant Wens in Berlin	12	53
9. April	Mechaniker Baumgärtner in Chemnitz	17	94
23. "	Ingenieur Rack in Erdmannsdorf	20	107
28. "	Maschinenfabrik-Direktor Haenel in Magdeburg	20	107
9. Mai	Maschinenfabrikbesitzer Schmidt in Berlin	24	120
20. "	Kaufmann Prillwitz in Berlin	24	120
21. "	Kommerzienrath Borsig in Berlin	24	120
26. "	Maschinenfabrikant Thiele in Frankfurt a. M.	24	120
26. "	Ingenieur Herlitschka in Barmen	24	120
1. Juni	Direktor einer Zuckerfabrik Lehmann in Benkersdorf	24	120
12. "	Ingenieur Henckel und Kaufmann Seck in München	27	127
12. "	Georg Vollmer in Chemnitz	27	127
14. "	Kaufmann Wappenhans in Berlin	27	127
24. "	Maschinenfabrikant Pintus in Brandenburg.	28	135
27. "	Fabrikbesitzer Kowalsky in Danzig	28	135
27. "	Maschinenfabrikant Pfaff in Chemnitz	28	136
29. "	Maschinenfabrikant Heß in Leipzig	28	136
12. Juli	Rittergutsbesitzer Meyer auf Krieschow	30	147
12. "	Rechts-Konsulent Obermüller zu Heldenheim	30	147
14 "	Ingenieur Aug. Schulz in Buckau bei Magdeburg	31	151
20. "	Ober-Steuer-Kontroleur Gläser in Brieg und Maschinenfabrikant Hoffmann in Breslau	32	153
21. "	Techniker Schoen in Ruhrort	32	153
26. "	Ingenieur Simon in Gotha	32	154
28. "	Mechanikus Bialon in Berlin	34	157
11. August	Agent Wirth in Frankfurt a. M.	35	161
15. "	Ingenieur Jähns in Berlin	35	161
15. "	Fabrik-Kommissarius Hoffmann in Breslau	35	161
27. "	Maschinenfabrikant Schlickeisen in Berlin	37	178
29. "	Ingenieur Bauer in München	37	178
31. "	Obrist-Lieutenant André in Priorsberg bei Neuzelle	37	178
1. Septbr.	Eduard Friedr. Pastor jun. zu Burtscheid	38	181
2. "	Wm. Balk zu Hannover	38	181
9. "	Berg-Assessor Blees zu Neunkirchen	39	187
10. "	Mechaniker Ruffieux und Wellekens zu Aachen	39	187
16. "	Joh. Schmidt und Maschinenfabrikant Haack in Berlin	39	187
17. "	Techniker Bredt in Berlin	40	191
22 "	Ingenieur Kayser in Breslau	40	191
4. Oktober	Maschinenbauer Wickardt in Aachen	44	203
4. "	Ingenieur Schreck in Berlin	44	203
29. "	Ingenieur Jähns in Berlin	47	209
4. Novbr.	Bernhard Rüter in Elberfeld	47	209
5. "	Kommerzien-Rath Hartmann in Chemnitz	47	209
14. "	Lehrer Dr. Hartig in Dresden	49	215
18. "	Theodor Wiedesche Maschinen-Fabrik in Chemnitz	49	215
19. "	Maschinen-Fabrikant Wedding	49	215
24. "	Maschinenmeister Seyffert zu Ilsenburg	50	219
28. "	Kaufmann Wappenhans zu Berlin	50	219

Digitized by Google

6. Dezbr.	Rittergutsbesitzer Nöhring zu Kuraene	52	233
10. „	Techniker Steiner in Ruhrort	52	233
10. „	A. Trauth in Chemnitz	52	233
10. „	Lieutenant Chevallerie, Mühlenbesitzer Froeltzsch, Schiffbauer Fleischer	52	233
12. „	Professor Schubert in Dresden	52	233

b) Erloschene und aufgehobene Patente.

1861.			
4. Septbr.	Des Maschinen-Fabrikanten Perels in Berlin	4	16
1862.			
4. Septbr.	Des Kaufmanns Wappenhans in Berlin	4	16
19. „	Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	27	127
21. Novbr.	Desselben	20	107
3. Dezbr.	Desselben	24	120
5. „	Des Ingenieurs Kayser in Breslau	37	178
9. „	Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	32	153
18. „	Des Herrn Eugen Langen in Köln.	24	120
1863.			
12. Januar	Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	37	178
2. Februar	Desselben	37	178
2. „	Des Grubensteigers Helmsdorff zu Zeche-Münsterland	37	178
28. „	Des Fabrikbesitzers Klemm in Straßfurth	15	83
28. „	Des Fabrikbesitzers Klemm in Dresden	52	233
24. März	Des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	32	153
13. April	Des Ingenieurs Reuschel zu Wetter	49	215
11. Mai	Des Seidenknopfmachers Rose in Berlin	49	215
18. Juni	Des Hütten-Ingenieurs Boner in Berlin	49	215
18. Juni 1864	Des Maschinenbauers Ritschke zu Landsberg	38	181

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Abraham, jüdischer Schächter . . . 180
Adermann, Grenzaufseher . . . 186
Adlich, Schiedsmann . . . 142
Adlich, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Altenburg, Schullehrer . . . 241
Altenschlawe, Pfarrstelle . . . 202
Alter, Oekonomie Kommissarius . 22
Alwig, Zoll-Einnehmer . . . 196
Amlong, Diakonus . . . 218
Anklam, Schullehrer . . . 81
Appel, Schiedsmann . . . 98
Arndt, Post-Expedient . . . 122
Ascher, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Aßmann, Schullehrer . . . 241
Augsburg, Post Expedient . . . 160
Augsburg, Steuer-Rezeptor . . . 160
Baatz, Kreisbote . . . 41
Bagdan, Briefträger . . . 186
Bagemühl, Post-Expedient . . . 208
Bahnemann, Haupt-Steueramts-Assist. 211
Bahlke, Schiedsmann . . . 211
Balzer, Pastor . . . 237
Bandelow, Feuerlösch-Kommissarius 176
Bannasch, Haupt-Steueramts-Assist. . 48
Barkow, Schullehrer . . . 48
Baresel, Schiedsmann . . . 98
Bartels, Steuer-Inspektor . . . 210
Bartelt, Polizei-Verwalter . . . 152
Barts, Pastor . . . 241
Bartsch, Forstaufseher . . . 110
Bartsch, Superintendent . . . 210
Baumann, Packhofswärter . . . 141
Baumgarten, Zeichenlehrer in Colberg 97
Behnke, Schiedsmann . . . 114
Behling, Schiedsmann . . . 155
Behrend, Polizei-Verwalter . . . 41
Beilke, Post-Expedient . . . 196
Beilke, Schullehrer . . . 190
Belling, Pastor . . . 28
Belling, Post-Expedient . . . 186
v. Below Referendarius . . . 10
Benner, Ablagemeister . . . 110
v Berg, Steuer-Inspektor . . . 10
Berg, Schiedsmann . . . 22
Berg, Pastor . . . 60
Berg, Konrektor . . . 92
Berg, Schiedsmann . . . 238
Bergann, Bote . . . 52
Berghaus, Polizei-Verwalter . . . 48
Bergin, Schiedsmann . . . 238
Berlin, Schiedsmann . . . 238
Berndt, Schiedsmann . . . 238
Berner, Büreau-Diätarius . . . 122
Bernhardt, Steuer-Einnehmer . . 90
Bethe, Rektor und Prediger . . . 160
Beyer, Schiedsmann . . . 155
Beyer, Collaborator . . . 186
Biesel, Schullehrer . . . 52. 180
Birckholz, Bote und Exekutor . . 122
v Bismark, Staats-Anwalt . . . 110
v Blankenburg, Mitglied der Landstube 82
v. Blankenburg, Mitglied der Direktion der Land-Feuer-Societät . . . 82
Blandow, Grenz-Aufseher . . . 237
Blessin, Schullehrer . . . 118
Bleyle, Haupt-Steueramts-Assistent . 237
Blöddorn, Schiedsmann . . . 156
Bluhm, Feuerpolizeidistrikts-Kommiss. 238
Blumenthal, Kreisgerichts-Rath . . 110

Böck, Schullehrer 237
Bode, Gymnasiallehrer 150
Börst, Postbote 160
Böttcher, Büreau-Diätarius . . . 211
Bohm, Rechtsanwalt 141
Bollwahn, Büreau-Diätarius . . . 211
Bolten, Schiffsmakler 90
Bonin, Schullehree 41
Bonsel, Geh. Justiz-Rath . . . 122
Borcherdt, Steuer-Einnehmee . . 196
Boechert, Gerichts-Assessor . . . 41
Boechert, Schullehree 206
v Borcke, Polizei-Verwalter . . 38. 118
Börner, Schiedsmann 211
Bossert, Regierungs-Rath 176
Böttger, Bergguardein 214
Beaack, Dom-Rent-Beamter . . 82
Beaasch, Feuerpolizei- und Gebäude-Abschätzungs-Kommissaeius . . 92
Braatz, Gefängniß Aufsehee . . 124
Beanko, Büreau-Assistent 211
Beandt, Zoll-Einnehmer 34
Beandt, Schiedsmann 142
v. Brandt, Kommunal-Landtags-Vorsitzender 21
Beauer, Oberbergamts-Büreau Assist. 106
Braun, Schiedsmann 114
Breitzmann, Schullehrer 237
Brendemühl, Schiedsmann . . . 155
Beeuer, Post-Expedient 224
v Briren Ober-Steurrkontrolleur . 237
Bröcker, Schiedsmann 190
Brockmann, Feuerdistrikts-Kommissae 238
Brück, Bote und Exekutor . . . 211
Brück, Briesteäger 122
Brunn, Intendantur-Assessoe . . 150
Brunnemann, Prediger 10
Bublitz, Lehree. 110
Bublitz, Post-Expedient 208
Buchholz, Feueedistrikts-Kommissae. 98. 238
Buchholz, Distrikts-Direktor der Versicher-Gesellschaft in Greifswald . 150
Büchsel, Pfarrverweser 21
Büchsel, Pastoe 112
Buhrow, Kreisrichtee 41
Buhtz, Post Expedient 150
Burckhard, Pastor 134
Burckhardt, Superintendent . . . 206
Bürger Lehrer unnd Organist . . 28
Bueow, Depot-Magazin-Verwaltrr . 180
Busse, Salarien-Kassen-Assistent . . 90
Buth, Schullehrer 60
Butteweg, Steuer-Einnehmee . . . 90
Büttnee, Pastor 113
Buzello, Militair-Intendantur-Sekretair 90
Calebow, Kollaboratoe 190
Callsen, Kreisrichter 211
Carus, Konsistorial-Rath . . . 140
Carvin, Pfarrstelle daselbst . . . 60
Catel, Polizei-Verwalter . . . 118
Christoffers, Stadtgerichts-Rath . 211
Coldiz, Diakonus und Rektor . . 52
Creutzmannhagen, Pfarre daselbst . 81
Cröslin, Pfarrstelle daselbst . . . 224
Cuno, Pastor 210
Cyrus, Steuer-Aufseher 211
Daberkow, Pfarrstelle daselbst . . 166
Dabers, Bote und Exekutor . . . 237
Dahnel, Grenz-Aufseher 106
Dalchow, Förster 48
Daffel, Appellationsgerichts-Rath . 90
Dettloff, Grenz-Aufsehee 141
v. Dewitz, Polizei-Verwaltee . . . 122
v. Dewitz, Staatsanwalt 122
Dieckmann, Steueramts-Assistent . . 118
v Dimar, Hauptamts-Assistent . . 48
Dietlein, Obeelehrer 48
Dittmar, Obee-Grenz-Kontroleue . 90
Dittmer, Schullehree 52
Dittmee, Schiedsmann 190
Donath, Ablagemeistee 110
v. Donnersmarck, Landwirthschaftlicher Hülfsdeputirter 118
Drake, Schiedsmann 98. 114
Drath, Musiklehrer 196
Drechow-Leplow Pfarrstelle . . . 180
Dreist, Steuee-Aufseher 160
Dröse, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Drosihn, Gymnasiallehrer 48
Dumstrey, Pastoe 113
Durdel, Grenz-Aufseher 210
Düsing, Grenz Aufseher 90
Düsing, Steuer-Aufseher 196
Eben, Schiedsmann 122
Ebers, Pastor 214
Ebert, Grenz-Aufsehee 196
Ehmke, Schulleheer 52
Eichert, Militair-Intendantur-Sekretair 90
v. Eickstedt, Schiedsmann . . . 142
v Eisenhardt-Rothe, Rechtsanwalt . 52
Eisert, Schiedsmann 98. 190
v Enckoort, Schiedsmann . . . 156
am Ende, Pastor 41
Engel, Schullehrer 52
Engel, Feuerdistrikts-Kommissarius . 176
Engel, Schullehrer 210
Engelcke, Staatsanwalt 160
Enghaedl, Pastor 21
Ernemann, Kreis-Sekretair . . . 34
Fabian, Schullehrer 110
Fabian, Salinen-Assessor 160
Fabriz, Intendantur-Registrator . . 141
Falk, Post-Expedient 60
Falk, Kasernen-Inspektor . . . 190
Feldhahn, Förster 82
Fellbaum, Polizei-Anwall . . . 160. 206
Fertig, Schiedsmann 142
Fetting, Feuerlösch-Kommissarius . 176
Fick, Kreis-Boniteur 176
Fisch, Kanzlei Rath 150
Fischer, Ober-Grenz-Kontroleue . . 160
Flemming, Kreis Boniteue . . . 150
Flemming, Büreau-Diätarius . . 211
v Flemming, Polizei-Verwalter . . 82
Flöder, Pastor 34
Flogerzy, Polizei-Anwalt . . . 10
Foltzke, Küster und Schullehrer . 41
Förstnee, Büreau-Diätarius . . 90. 211
Franck, Post-Expediteue 196
Feank, Schiedsmann 190
Franz, Post-Expedieul 208
Freese, Feuerdistrikts-Kommissarius . 288
Frentz, Feuerlösch-Kommissarius . . 176
Frenz, Grenz-Aufsehee 210
Frey, Schullehrer 218
Freyer, Kreisrichtee 141
Freytag, Schullehrer 48
Freytag, Botenmeister 237
Freund, Beeg-Assessor 214
Friedländer, Hülfsprediger . . . 126
Friedrich, Kammergerichts-Rath . . 90
Frölich, Intendantue-Sekretaie . . 141
Fromm, Intendant-Sereetaelats-Assist. 146
Fromme, Kreis-Thieearzt 52
Frost, Büreau-Diätaelus 211
Fuchs, Ober-Post-Sekretair . . . 22
Fuchs, Schiedsmann 122
Gädeke, Lehrer. 118
Gamp, Polizei-Verwalter 92
Gans, Kreis-Steuer-Einnehmer . . 21
Ganschow, Briesträgee 122
Gaeeln, Pfaere daselbst 140
Gauger, Küstee und Schullehrer. . 28
Gebhardt, Post-Expedient 110
Gelpke, Kreisgerichts-Rath 110
Gentzmann, Schullehree 186
Gentzmann, Steuee-Aufseher . . . 196
Genz, Schiedsmann 114
v. Gerlach, Gefängniß-Predigee . 150
Grsellius, Regierungs-Kanzlist . . 186
Giese, Schullehrer 168
Gläsee, Steuee-Aufseher 160
Gleß, Diektor dee Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald 122
Globig, Exekutor 160
Glorin, Kreis-Verordneter 150
Gollmer, Polizei-Verwallee . . . 52
v. d Goltz, Kommunal-Landtags-Vorsitzender 21
v. Gontard, Rechtsanwalt 196
Goßner, Pastor 21
Goth, Steuer-Aufsehee 90
Götzke, Schullehrer 141
Grambow, Schullehrer 134
Geantze, Kreisrichtee 141
Grape (Alten-), Pfarre daselbst . . 140
Greifswald, Diakonus daselbst . . 166
Greinert, Schullehrer 97. 160
Grienke, Ober-Steuer-Kontroleue . 160
Geimm, Post-Wagenmeistee . . . 196
Grohn, Haumeister 190
Grönlund, Feuerlösch-Kommissarius . 176
Geoßmann, Musiklehrer 196
Großschupf, Ober-Grenz-Kontroleur. 237
Groth, Schiedsmann 113
Grothe, Hülfsbote 211
Geünberg, Steuee-Aufsehee . . . 196
Gruel, Pastor 208
Grunow, Pfarrstelle daselbst . . . 190
Grünwaldt, Steuer-Aufseher . . . 211
Gumz, Post-Expedient 208
Gundlach, Schiedsmann 156
Günther, Gymnasiallehree 48
Günther, Kreisrichter 122
Gutermilch, Büreau-Diätarius . . 141
Haack, Schiedsmann 52
Haack, Kreisbote 110

Digitized by Google

Haasch, Schullehrer 81
Haase, Lehrer 90
Haase, Auskultator 110
Haase, Schiedsmann. 156
Hänschke, Büreau-Diätarius . . . 141
Hagen, Polizei-Anwalt 180
Hahn, Bote und Exekutor 211
Hahnfeldt, Feuerlösch-Kommissarius 176
Haltenorth, Pastor 204
Hauke, Briefträger 190
Harang, Schiedsmann 41
Hart, Schullehrer 110
Hartmann, Pastor 208
Hering, Haupt-Zoll-Amts-Assistent . 106
Havemann, Polizei-Verwalter . . 237
Hecker, Pastor 206
Hedemann, Küster und Schullehrer. 44
Hehlen, Steuer-Aufseher 237
Heidemann, Büreau-Diätarius . . 141
Heiden, Lehrer 134
Heidenreich, Steuer-Aufseher . . . 90
Heine, Ober-Grenz-Kontroleur . . 210
Heise, Packhofs-Wächter 118
Heling, Schullehrer 81
Hell, Schiedsmann 202
Hell, Kreisboniteur 176
Hellwig, See- u. Handels-Gerichts-Assess. 196
Hempel, Briefträger 22
Henke, Schiedsmann 114
Hentschel, Zoll-Einnehmer . . . 196
Herbst, Kollaborator 141
Herbst, Lehrer 237
Herforth, Schiedsmann 155
Hering, Schullehrer 110
Hering, Kreisrichter 237
Hermelsdorf, Pfarrstelle 21
Herr, Referendarius . . . 52. 110. 152
Herwig, Grenz-Aufseher 210
Herzbruch, Referendarius 52
Herzfeld, Briefträger 122
Hessel, Referendarius 160
Heydemann, Justiz-Rath 110
Heydemann, Feuerlösch-Kommissarius 176
Heydemann, Polizei-Verwalter . . 180
v Heyden, Auskulator 110
v. Heyden-Plötz, Feuerlösch-Kommiss. 176
v. Heyden-Cartlow, Feuerlösch-Kommissarius 176
Hildebrandt, Rechtsanwalt . . . 41
Hintze, Schiedsmann 98
Höfig, Kasernen-Inspektor . . . 190
Höft, Hausvater der Naugardter Straf-Anstalt 110
Hönmann, Schullehrer 202
Hörning, Schullehrer 202
Hoffmann, Lehrer 21
Hoffmann, Post-Expedient 60
Hoffmann, Justiz-Rath 122
Hoffmann, Steuer-Aufseher . . . 141
Hoge, Feuerlösch-Kommissarius . 48. 238
Hoge, Schiedsmann 156
Hoicke, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Holzhüter, Steuer-Aufseher . . . 237
Hoppe, Schiedsmann 98
Höppner, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
v. Hövel, Berghauptmann . . . 106
Howe, Küster und Schullehrer . . 118
Hübner, Pastor 97
Hufnagel, Schiedsmann 114
Hürlin, Agent zum Auswanderungs-Transport-Geschäft 155
Huth, Schiedsmann 98
Hunffen, Berghauptmann 106
Jablonski, Bote und Exekutor . . 52
Jakob, Lehrer 90
Jakob, Gymnasiallehrer. 154
Jahrmann, Steuer-Einnehmer . . 92
Illgner, Rechtsanwalt 141
Jobst, Kreis-Steuer-Einnehmer . . 81
Jobst, Pastor 113
John, Schiedsmann 22
Käber, Schiedsmann 122
Kämmnitz, Grenz-Aufseher. . . . 237
Kandeler, Diakonus 118
Karow, Pastor 21
Karschny, Steuer-Aufseher . . . 237
Kaselow, Küster 160
Kantz, Schullehrer 52
Kell, Feldmesser 154
Keiper, Pastor 60
Keiser, Grenz-Aufseher 90
Keiser, Steuer-Aufseher 211
Keller, Grenz-Aufseher 106
Keller, Schullehrer 110
Kerkow, Schiedsmann 113
Kieckhöfel, Schiedsmann . . . 202. 211
Kirchhoff, Schiedsmann 98
Kirchner, Gymnasiallehrer 202
Kirstein, Gerichts-Assessor . . . 52
Kl son, Schullehrer 110. 141
Kissirig, Schiedsmann 238
Klamann, Schiedsmann 155
Klebe, Kanzlei-Sekretair 90
Kleine, Agent zum Auswanderungs-Geschäft 122
Kleinfeldt, Bürgermeister . . . 155 180
Kleist, Büreau-Diätarius 237
Klinger, Lehrer 90
Klingsporn, Büreau-Diätarius. . . 237
Klopsch, Lehrer 206
Kloster, Förster 210
Klump, Grenz-Aufseher 206
Knaack, Förster 214
Knauth, Berggeschworner . . . 142
Knorrn, Schiedsmann 176
Knust, Feuerlösch-Kommissarius . . 118
Kobs, Packhofs-Wächter 160
Kobs, Briefträger 122. 141
Köhlau, Stadtgerichts-Rath . . . 238
Köhler, Feuerdistrikts-Kommissarius . 155
Kölle, Bote und Exekutor 90
v. Köller, Schiedsmann 211
v. Köller, Vorsitzender des 35. Kommunal-Landtags 98
Kölpin, Gerichts-Assessor 202
Köth, Briefträger 110
Koibe, Steuer Aufseher 113
v Köller, Landschafts-Direktor . . 211
v Köller, Direktor der Landstube . 106
v. Köller, Mitglied der Direktion der Land-Feuer-Societät 110
Kootz, Büreau-Assistent 238
Köpke, Schullehrer 155
Köppe, Grenz-Aufseher 98
Koppelin, Schullehrer 114
Kornführer, Büreau-Diätarius . . 155
Korth, Förster 98
Korth, Post-Expediteur 106
Koselow, Kreis-Sekretair 52
Koffert, Post-Expediteur 90
Krahn, Lehrer und Küster . . . 44. 154
Kratzke, Schullehrer 92
Krause, Grenz-Aufseher 141
Krebs, Schiedsmann 81
Krepiin, Gefangenwärter 113
Kriesche, Bauführer 22
Kröber, Schullehrer 122
Kröning, Büreau-Assistent 237
Kröning, Grenz-Aufseher 118
Krogh, Schiedsmann 21
Krogh, Dom-Rentmeister 237
Kroschel Oberlehrer 160
Krüger, Pastor 52
Krüger, Schiedsmann 154
Krüger, Milglied der Landstube . . 60
Krüger, Küster und Schullehrer . . 90
Krüger, Schullehrer 211
Krüger, Schiedsmann 106
Krupke, Schiedsmann 110
Kruse, Feuerlösch-Kommissarius . . 113
Kühl, Pastor 211
Kühnbaum, Ober-Steuer-Kontroleur. 98
Kuhse, Ober-Post-Sekretair . . . 202
Küpke, Pastor 52
Kupsch, Grenz-Aufseher 141
Kupsch, Steuer-Aufseher 238
Kufferow, Grenz-Aufseher 155
Küster, Schiedsmann 141. 90
Küster, Feuerdistrikts-Kommissarius . 122
Labahn, Schullehrer 180
Labahn, Feuerdistrikts-Kommissarius. 237
Lachmann, Post-Expedient 90
Läuen, Haupt-Assistent 237
Lagemann, Feuerlösch-Kommissarius . 237
Lamprecht, Rechnungs-Rath . . . 237
Lange, Feuerdistrikts-Kommissarius . 206
Langerbeck, Zeichen- und Schreiblehrer 210
Langheinrich, Feuerdistrikts-Kommiss. 206
Langkafel, Grenz-Aufseher . . . 214
Langneff, Feldmesser 142
Lau, Schullehrer 176
Lau, Büreau-Diätarius 118
Lauter, Grenz-Aufseher 160
Lerlak, Schiedsmann 141
Lehmann, Schiedsmann 238
Leitzke, Kanzlei-Rath 52
Lemke, Schullehrer 98
Lemke, Feuerdistrikts-Kommissarius . 102
Lemcke, Schiedsmann 122
Lenke, Justiz Rath 122
Lentz, Schullehrer 22
v Lepel, Feuerdistrikts-Kommissar . 141
Leopold, Bergreferendarius . . . 48
Leppin, Schullehrer 82
Levenhagen, Pfarrstelle daselbst . . 297
Lind, Berg-Kassen-Rendant . . . 82
Linde, Schullehrer 297
Lindemann, Schullehrer. 180

Digitized by Google

Löchel, Schullehrer 118
Loeper, Schiedsmann 155
v. Löper, Landrath 106
Löwe, Polizei-Anwalt 52
Löwe, Pastor 118
Löwenhardt, Intendantur-Sekretair . 150
Lorenz, Schiedsmann 156
Lothholz, Direktor des Pädagogiums zu Putbus 190
Lübcke, Post-Packbote 196
v. Lüblow, Kreis-Verordneter . . 150
Luckert, Schullehrer 218
Luckow, Schiedsmann 98
Lüdemann, Schullehrer 41
Lüder, Feuerlösch-Kommissarius . 48. 238
Lüderwald, Intendantur-Sekretair . 150
Ludwig, Bürgermeister 4 10
v. Lühmann, Superintendent . . . 48
Lüpke, Forst-Aufseher 110
Lüpke, Schiedsmann 155
Lüpke, Förster 206
Lütke, Kämmerer 21
Maaß, Schiedsmann 22
Mackedanz, Gefangenwärter . . . 237
Maes, Kreisgerichts-Rath 10
Magdanz, Post Expedient . . . 60. 122
Magdeburg, Polizei-Verwalter . . 218
Mahnke, Schiedsmann 142
Malzahn, Feuerdistrikts-Kommissar. . 238
v. Malzahn-Pinnow, Feuerlösch-Kommissarius 176
Mandelkow, Steuer-Aufseher . . 196
Mannkopff, Polizei-Rath 34
Mannteufel Schiedsmann 156
Manske, Schullehrer 44 150
Marienflies, Polizei-Verwaltung das. 208
Alt-Marien Pfarrstelle 202
Marsdorf, Polizei-Verwaltung das. . 206
Marsch, Post-Expedient 150
Masche, Rechts-Anwalt 141
Mater, Polizei-Verwalter 180
Matthes, Exekutor 110
Matthias, Kreis-Thierarzt 237
Matthiaß, Büreau-Assistent . . . 122
Matthiesen, Polizei-Anwalt . . . 180
Mau, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Medenwaldt, Küster und Schullehrer 110
Meier, Briefträger 186
Meister, Gerichts-Assessor 10
v. Mellenthin, Regierungs-Rath . . 22
Mengel, Grenz-Aufseher 196
Mercklein, Post-Expediteur . . . 186
Merleker, Intendantur-Rath . . . 241
Meske, Schiedsmann 98
du Mesnil, Gymnasiallehrer . . . 21
Metzkow, Schiedsmann 211
Meves, Staatsanwalt 110
Meyer, Schiedsmann 52
Meyer, Haupt-Steuer-Amts-Assistent 118
Meyer, Förster 206
Meyer, Ober-Grenz-Kontroleur . . 237
Meyer, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Mildebrath, Feuerdistrikts-Kommissar. 210
Milentz, Gerichts-Assessor . . . 180
Milger, Büreau-Diätarius 196
Millies, Pastor 21
Miltzner, Schiedsmann 52
Minther, Feldmesser 102
Moehr, Oberpfarrer u. Superintendent 218
v. Möllendorff, Kreisgerichts-Rath 196
Mörner, Bürgermeister 196. 208 210
Möller, Packetbesteller 186
Muche, Förster 110
Mühlenbeck, Schiedsmann 114
Müller, Gerichts-Assessor 10
Müller, Kreis-Steuer-Einnehmer . . 21
Müller, Forstmeister 92
Müller, Schiedsmann 114
Müller, Schiedsmann 122
Müller, Post-Expedient 150
Müller, Feuerlösch-Kommissarius . . 176
Müller, Ober-Steuer-Kontroleur . . 211
Müller, Ober-Grenz-Kontroleur . . 237
Muscat, Grenz-Aufseher 237
Mützel, Büreau-Assistent 110
Mylius, Gymnasiallehrer 10
Nagel, Bote und Exekutor 211
Nay, Ober-Grenz Kontroleur . . . 237
Nehlson, Briefträger 196
Nehmiz, Oberberg-Amts-Sekretair . 106
Neitzel, Post-Expediteur 122
Nendel, Schiedsmann 98
Neubauer, Gerichts-Assessor . . . 22
Neuenkirchen, Pfarrstelle 237
Neuland, Grenz-Aufseher 196
Neumann, Küster und Schullehrer . 98
Neumann, Feuer-Distrikts-Kommiss. 166
Neumann, Gerichtsbote 211
Neumann, Grenzaufseher 237
Newie, Lehrer 90
Niemann, Agent des Auswanderungs-Geschäfts 155
Niemann, Pastor 210
Niese, Bote und Exekutor 10
Nietert, Ober-Steuer-Kontroleur . 90
Nobbe, Schiedsmann 114
Nöbel, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Naß, Gymnasial-Lehrer 192
Nurnberg, Ober-Grenz-Kontroleur . 211
Oehler, Intendantur-Registrator . . 141
Oelgarte, Diakanus 160
Oestereich, Grenz-Aufseher 211
Ohm, Schullehrer 102
Ohm, Schiedsmann 202
Ornowsky, Packhofswärter . . . 160
Ortmann Förster 48
v. d. Osten, Schiedsmann . . 98. 114
Osterroht, Auskultator 110
Otto, Zoll-Empfänger 84
Otto, Polizei Verwalter 141
Ovenbeck, Zoll-Erheber 196
Paape, Schiedsmann 155
Pankow, Schiedsmann 114
Pankow, desgleichen 155
Päsch, Schullehrer und Küster . . 150
Pastorf, Feuer-Polizei-Kommissarius 200
Pauli, Kollaborator 155
Pautz, Schullehrer 52
Peschlow, Forstaufseher 82
Peschlow, Schiedsmann 202
Peters, Feuerlösch-Kommissarius . . 176
v Petersdorff, Schiedsmann . . . 238
Peterson, Polizei-Verwalter . . . 110
Pfeil, Feuer-Polizei-Kammissarius . 206
v. Pfuhlstein, Post-Expediteur . . 160
Pieper, Schiedsmann 155
Pinger, Post-Expediteur. 122
Pirner, Feldmesser 154
Pirrwitz, Schiedsmann 156
Platzmann, Agent 90
Pleetz, Grenz-Aufseher 106
Plochawsky, Auskultator 110
Ploeger, Eisenbahn-Post-Kondukteur 150
Poehlen, Pfarrstelle 204
Pomme, Intendantur Assessor . . 150
Pommeranuecke, Schiedsmann . . 202
Pommerrenig, Grenz-Aufseher . . 106
v Pommer-Esche, Ober-Zoll-Inspekt. 210
Porath, Hülfsbote und Exekutor . 211
Poschetzky, Förster 206
Prast, Schullehrer 141
Prescher, Förster 206
Preuß, Förster 110
Preuß, Pastor 152
Priepke, Küster und Schullehrer . 154
Probst, Rentamts Verwalter . . . 186
Protz, Schiedsmann 211
Protzen, Referendarius 122
Puchstein, Kreis-Physikus 82
Raatz, Ober-Grenz-Kontroleur . . 160
Rackwitz, Schiedsmann 114
Radolph, Polizei-Verwalter . . . 48
Rambin, Pfarrstelle 237
Rambow, Schiedsmann 156
v. Ramin, Mitglied der Landstube . 82
v. Ramin, Mitglied der Land-Feuer-Sozietäts-Direktion 82
v. Ramin, Stellvertreter des Vorsitzenden beim Kommunal-Landtage . 102
Ramm, Auskultator 196
Rank, Ober-Grenz-Kontroleur . . 211
Rapsilber, Polizei Anwalt 41
Rathke, Kreis-Thierarzt 90
Rathke, Büreau-Diätarius 160
Redies, Schiedsmann 190
Rehfeldt, Steuer-Aufseher 106
Reich, Hafen-Kanal-Aufseher . . . 102
Reimer, Feuerlösch-Kommissarius . 48
Reinhardt, Schullehrer. 214
Reinke, Schiedsmann . 41. 142. 190
Reinke, Rechtsanwalt 141
Reisler, Kommissions-Rath . . . 90
Remmert, Intendantur-Registrator . 150
Retzlaff, Schiedsmann 142
Retzlaff, Zeichen- und Schreiblehrer 166
Rewald, Prediger 224
Rewald, Feuerlösch-Kommissarius . 176
Rhades, Kreisrichter 211
Richter, Bergreferendarius . . . 106
Richter, Bote und Exekutor . . . 180
Riedel, Feuerlösch-Kommissarius . . 176
Riedel, Anfager ꝛc 196
Riemer, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Rietz, Post-Expedient 110
Ringe, Exekutor 160
Ringeltaube, Hülfsprediger . . . 214
Robbe, Schiedsmann 114
Röbke, Steueraufseher 160

Digitized by Google

Roch, Post-Expediteur 160
Rodenwaldt, Pastor 34
Rodenwaldt, Haupt-Steueramts-Assistent 106
Roloff, Kreis-Kassen-Rendant . . 206
Rosemann, Wagenmeister 150
Rosenow, Schullehrer 190
Rößler Kanzlei-Sekretair 122
Rossow, Schullehrer 210
Rothkopf, Post-Expediteur 196
Rubow, Steuer-Aufseher 106
Ruchholz, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Rudolff, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Ruhnow, Pfarrstelle 126
Rummelsburg, Pfarrstelle 126
Runge, Schiedsmann 202
Ruskow, Post-Expedient 22
Ruth, Schullehrer 141
v Rüts, Rechnungs-Rath 106
Sagawe, Exekutor 237
Sageritz, Pfarrstelle daselbst . . . 186
Samtens, Pfarrstelle 140
Saunier, Mitglied der Landstube . 82
Schaefer, Schiedsmann 202
Schaeffer, Regierungsrath 22
Schalow, Schullehrer 48
Scharck, Förster 206
Schauer, Schiedsmann 98
Scheel, Schiedsmann 98
Schenck, Briefträger 205
Scherenbeck, Briefträger-Gehülfe . 92
Scheunemann, Grenz-Aufseher . . 90
Schirlitz, Pastor 60
Schleuder, Pastor 134
v. Schlieffen, Schiedsmann . . . 114
Schmeling, Büreau-Assistent . . . 52
Schmeling, Jagd- und Forstpolizei-Anwalt 106
Schmid, Forstaufseher 48
Schmid, Förster 206
Schmidt, Rektor 134
Schmidt, Büreau-Diätarius . . . 141
Schmidt, Post-Expedient 150
Schmidt, Schiedsmann 155
Schmidt, Feuerlösch-Kommissarius . 176
Schmidt, Forstaufseher 186
Schmidt, in Montplaisir, Förster . 206
Schmidt, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Schmöckel, Post-Expediteur . . . 224
Schmolsin, Pfarrstelle daselbst . . 190
Schneider, Schiedsmann 156
Schneider, Referendarius 196
Schönaich-Carolath, Berghauptmann 160
Schönfeld (Klein), Pfarre daselbst . 48
v. Schöning, Distrikts-Direktor der Versich.-Gesellschaft in Greifswald 52
Schönrock, Gefangenwärter . . . 237
Schröcker, Bergreferendarius . . . 106
Schröder, Auskultator 52
Schröder, Büreau-Diätarius . . . 141
Schröder, Schiedsmann 141
Schröder, desgleichen 142
Schröder, desgleichen 156
Schröder, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Schroeder, Rechnungs-Rath . . . 211
Schroedter, Forst- und Jagdpolizei-Anwalt 106
Schultz, Packbesteller 122
Schultz, Packhofswärter 210
Schultz, Pastor 214
Schulze, Schiedsmann 41
Schulze, Büreau-Diätarius . . . 90
Schulz, Pastor 51
Schulze, Steuer-Einnehmer . . . 106
Schulze, Schullehrer 118
Schulzendorf, Förster 60
Schumacher, Steuer-Aufseher . . . 196
Schünemann, Steuer-Aufseher . . 106
Schütz, Kreisboniteur 176
Schwant, Ober-Grenz-Kontroleur 210. 237
Schwartz, Schullehrer 166
Schwarz, Schullehrer 210
Schwarz, Haupt-Zoll-Amts-Assistent 211
Schwerdtfeger, Schiedsmann . . . 190
Securius, Haupt-Steueramts-Assistent 106
Securius, Kreisrichter 141
See-Buckow, Pfarrstelle 81
Seefeldt, Schiedsmann 98
Seger, Appellations-Gerichts-Rath . 122
Selle, Schiedsmann 113
Selle, Post-Expedient 196
Seydell, Kanzlei-Rath 41
v Seydewitz, Stadtgerichts-Rath . 211
Siegmeier, Küster u. Schullehrer . 28
Sievert, Grenz-Aufseher 34
Silberstein, Schiedsmann 202
Skopnick, Kreisgerichts-Rath . . 211
v. Sobeck Zarrenthin, Feuerlösch-Kommissarius 176
Sollin, Schullehrer 97
Sonnenberg, Proviant-Amts-Kontrol. 180
Spleckner, Depositat-Rendant . . 160
Spiering, Schiedsmann 202
Stägemann, Mitglied der Landstube 82
Stärke, Registratur-Assistent . . . 141
Stahlkopff, Schiedsmann 142
Stahr, Schullehrer 237
Stämmler, Haupt-Zoll-Amts-Kontr. . 90
Stampa, Schiedsmann 156
Steffen, Diakonus und Rektor . . 48
Stepenitz, Pfarrstelle 126
Steuer, Büreau-Assistent 180
Stiehl, Regierungs-Schulrath . . . 204
Stockmann, Gerichtsbote 160
Stöckel, Gerichts-Assessor 211
Strackfeldt, Bote und Exekutor. . . 122
Straube, Ober-Steuer-Kontroleur . 237
Strauß, Post-Expediteur 160
Strecker, Kreis-Verordneter . . . 22
Strecker, Feuerdistrikts-Kommissarius 98
Strempel, Förster 206
Strey, Schiedsmann 113
Strohe, Post-Expediteur. 196
Stropp, Feuerlösch-Kommissarius . 176
Struck, Grenz-Aufseher 196
Stubbe, Grenz-Aufseher 141
Sturzebein, Kollaborator 144
Sturzebein, Gymnasiallehrer . . . 160
Stüwe, Büreau-Diätarius 211
Surrow a. J., Pfarrstelle 28
Sydow, Schiedsmann 190
Täger, Steuer-Aufseher 237
Tank, Steuer-Aufseher 196
Teyge, Schiedsmann 142
Temme, Berg-Assessor 106
Tesch, Schullehrer 134
Tesch, Post-Expediteur 208
Teßmar, Rechts-Anwalt 41
Tettenborn, Proviant-Amts-Assistent. 160
Tetzlaff, Zoll-Erheber 196
Tetzlaff, Briefträger 208
Thiede, Salinen-Buchhalter . . . 214
Thiel, Grenz-Aufseher 237
Thurow, Post-Expediteur 208
Thiede, Schiedsmann 156
Tiegs, Gerichts-Assessor 110
Tietz, Hauptzollamts-Assistent . . 237
Tietz, Feuerdistrikts Kommissarius . 238
Timm, Grenz-Aufseher 10. 196
Titze, Förster 110. 186
Tobies, Schiedsmann 41. 190
Toß, Schiedsmann 22
Tribus, Pfarrstelle 48
Trieft, Referendarius 52
Trompjahn, Packbote 208
Tuchtenhagen, Steuer-Aufseher . . 10
Tützscher, Schiedsmann 114
Uecker, Grenz-Aufseher 90
Ueckermann, Förster 206
Uhrland, Polizei-Verwalter . . . 52
Unterburg, Schullehrer 155
Usedom, Küster 160
Utpadel, Schullehrer 52
Utpadel, Kanzlei-Direktor . . . 110
Verch, Schullehrer 210
Voelß, Oekonomie-Kommissions Rath 150
Vogel, Schiedsmann 142
Vogel, Schiedsmann 156
Vogel, Feuerdistrikts-Kommmissarius . 238
Voigt, Lehrerin 180
Völcker, Rektor und Hülfsprediger . 41
Vollhering, Gymnasial-Lehrer . . . 141
Volz, Ober-Steuer-Kontrolleur . . 90
Voß, Bote und Exekutor 10
Voß, Feuerlösch-Kommissarius . . 48. 238
Wachler, Hüttenmeister 160
Wahl, Kanzlist 186
Waldow-Röblin, Polizei-Verwalter . 160
Walter, Diakonus 134
Walter, Wege-Aufseher 204
Wangelin, Schullehrer 186
Warmberg, Polizei-Anwalt 195
Warmberg, Bürgermeister 196
Warnekroß, Feuerdistr.-Kommissarius 238
Wedell, Lehrer 110
v Wedell-Blanckensee, Feuer-Distrikts-Kommissarius 166
Wegener, Oekonomie-Inspektor bei der Strafanstalt in Naugard . . . 48
Wegener, Schiedsmann 142
Wegener Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Wegner, Feuerlösch-Kommissarius . 176
Wegner, Pastor 204
Wegner, Grenz-Aufseher 237
Wehmann, Buchhalter beim Salzamte 214
Wehrmann, Rechtsanwalt 180
Weiglin, Zoll-Einnehmer 34

Digitized by Google

Weiß, Bote 122
Wettig, Polizei-Anwalt 206
Weller, Hauptamts-Assistent . . . 237
Wellmann, Gerichts-Sekretair . . . 52
Wenk, Registratur-Assistent 141
Wenk, Pastor 113
Wenzel, Steuer-Aufseher 90
Wenzel, Rektor und Diakonus . . 204
Wenzel, Pastor 21
Wenzel, Grenz-Aufseher 196
Werner, Polizei-Verwalter 195
Werner, Pastor 210
Werth, Schiedsmann 155
Wessel, Schullehrer 180
Westphal, Gerichts-Assessor . . . 22
Wiener, Staatsanwalts-Gehülfe . . 41
Wiese, Büreau-Diätarius 122
Wiesener, Rechtsanwalt 237
Wilcke, Schiedsmann . . . 114. 156
Wildberg, Pfarre daselbst 109
Wilde, Oekonomie-Rath 22
Wilke, Schullehrer 60
Willenbücher, Regier.-Vice-Präsident 150
Willert, Staatsanwalts-Gehülfe . . 90
Wilsky, Ober-Steuer-Kontrolleur . 160
Winckler, Bote 122
v. Wißmann, Distrikts-Direktor der Versicher.-Gesellsch. in Greifswald 52
Witt, Polizei-Verwalter 82
Wittchow, Gerichts-Assessor . . . 90
Wittchow, Feuerdistrikts-Kommissarius 238
Witte, Schiedsmann 156
Witte, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Witte, Schullehrer 102
Wittenhagen, Schiedsmann . . . 211
Wittstock, Schullehrer 192
Woiske, Steuer-Aufseher 160
Wöldicke, Post-Expedient . . . 208
Wolff, Polizei-Verwalter 41
Wolff, Feuerdistrikts-Kommissarius . 238
Woisdorff, Schiedsmann 114
Wolten, Schiedsmann 160
Wolter, Unteragent 90
Wolter, Oberbergamts-Registrator . 106
Woltin, Pfarrstelle daselbst . . . 118
Wutfgramm, Schullehrer 97
Würfel, Forstaufseher 82
Würfel, Förster 204
Wüsterwitz, Pfarrstelle daselbst . . 21
Zaepernick, Schiedsmann 142
Zander, Zoll-Einnehmer 10
Zastrow, Küster und Schullehrer . . 41
Zech, Zoll-Einnehmer 10
Ziegel, Steuer-Aufseher 141. 196
Zieteimann, Auskultator 196
Zimmermann, Schiedsmann . . . 142
Zimmermann, Feuerdistr.-Kommissar 238
Zothner, Kantor 180
Zülzefitz, Pfarrstelle daselbst . . . 202

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 1.

Stettin, den 1. Januar 1864

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

1) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

2) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich, hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen, und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Postsendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. Dezember 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

3) Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waareneinkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (G.-S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt. Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen.

I Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbelegitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths Landes ausgefertigt sind. a Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht. b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkaeten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt

Digitized by Google

werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind. Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen, auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) und unter No. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren. 2) Die Gewerbe-Legitimations-Karten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Cirkular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbe-Legitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbe-Legitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein. 3) Die Gewerbe-Legitimations Karten werden nach dem beigefügten, mit Probe-Eintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probe-Eintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probe-Eintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs (Fabrik)Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben. 4) Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl 5) Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten erfolgt gebührenfrei. 6) Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in zwei Abtheilungen — für die nach der Probe-Eintragung zu 1 und 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7) Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hierfür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten, für Preußen gültigen Gewerbe-Legitimations-Karte befinden. (vergl. zu 8 und 10) Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbe-Legitimations-Karte sich ausweisen. 8) Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbs-Legitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimationskarte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig. (vergl. zu 7.) 9) Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind. 10) In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-

Digitized by Google

Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerk „Nicht gültig für Preußen“ versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit (vergl. zu 7). Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines. Berlin, den 25. Dezember 1863.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr [Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen.] 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung
1) seiner eignen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. Dezember 1863. Königl. Regierung.

4) Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes ist eine Zusammenstellung von statistischen Nachrichten, betreffend den hiesigen Regierungsbezirk, beigefügt. Obwohl dieselbe zur Zeit noch der Vollständigkeit entbehrt und nur dazu bestimmt ist, einer späteren ausführlichen statistischen Beschreibung des Regierungsbezirkes zur Unterlage zu dienen, so dürften doch die darin enthaltenen Notizen in mehrfacher Beziehung nicht ohne Interesse sein, weshalb hierdurch auf die Anlage aufmerksam gemacht wird.

Stettin, den 16. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Brederlow, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 22. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter dem Rindvieh in Werben, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 22. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Wender in Klötzin, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 22. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zitzmar, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Ganserin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

10) Durch Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern vom 11. Dezember d. J. ist nachstehendes neue Muster zu Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen angeordnet und wird dasselbe hiermit zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden gebracht, welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen.

Stettin, den 21. Dezember 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N., im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N. , daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders						Revisions-Befund										
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind	Für die Rollbände kommt (1½ Pfd für jedes) in Abzug also:	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbände (oder nach Abnahme der Rollbände oder nach Abzug des in Spalte Kongegebenen Gewichts derselben)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Abnahme der Rollbände sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser
laufende No.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles		Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

zusammen (in Buchstaben)

N., den ten
(Unterschrift des Versenders)

Gesehen N., den ten
(Firma der Steuerstelle)
(Stempel. Unterschrift.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N., den ten
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N., den ten
(Unterschriften)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter No. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten

Königliches Haupt-Zollamt.
(Stempel) (Unterschriften.)

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Kühl ist zum Pastor in Teterin, Synode Anclam, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

In Stolzenhagen, Landsynode Stettin, ist der Küster und Schullehrer Neumann fest angestellt.

Der Bürgermeister Ludwig in Wohlau ist zum Bürgermeister der Stadt Greifenhagen erwählt und als solcher bestätigt und eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von [illegible]

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 1.

Stettin, den 1. Januar 1864.

Statistische Mittheilungen
aus
dem Regierungs-Bezirk Stettin, nach der Aufnahme im Dezember 1861.

I. Umfang und Eintheilung des Regierungs-Bezirkes.

Der Regierungs-Bezirk Stettin umfaßt 13 Kreise einschließlich des Stadtkreises Stettin, ist 238,61 Quadratmeilen groß (darunter 18,69 Quadratmeilen Wasser) und enthält in sich: a. 35 Städte, b. 4 Flecken, c 1063 Dörfer, d. 461 Güter und Vorwerke, welche nicht im Anschlusse von Dörfern gelegen sind, e. 140 Kolonien und Weiler, f. 504 einzelne Etablissements, welche einen besonderen Ortsnamen führen. Diese vertheilen sich auf die Kreise wie folgt:

	a. Städte.	b. Flecken.	c. Dörfer.	d. Güter und Vorwerke.	e. Kolonien und Weiler.	f. Einzelne Etablissements.	mit überhaupt Seelen (Civil- und Militair-Bevölkerung).
1. Kreis Anclam	1	—	55	45	—	19	31,430
2. „ Cammin	1	2	127	37	1	24	43,268
3. „ Demmin	3	—	90	49	—	—	48,969
4. „ Greiffenberg	2	—	87	33	44	25	38,202
5. „ Greiffenhagen	3	—	56	28	31	138	51,597
6. „ Naugard	4	—	103	31	12	51	55,130
7. „ Pyritz	1	1	103	26	1	13	43,883
8. „ Randow	4	—	89	47	15	59	83,252
9. „ Regenwalde	4	—	109	66	26	46	48,146
10. „ Saatzig	5	—	88	65	4	11	62,994
11. „ Ueckermünde	3	—	59	12	1	98	43,663
12. „ Usedom-Wollin	3	—	97	22	5	20	39,998
13. Stadtkreis Stettin	1	—	—	—	—	—	64,431

II. Bevölkerung.

A. Die Gesammtbevölkerung des Regierungs-Bezirks beträgt überhaupt 654,963 Seelen, wovon 642,395 Einwohner dem Civilstande, 12,568 Einwohner dem Militairstande angehören. Die Einwohnerzahl vertheilt sich auf die Städte mit 210,683 Einwohnern vom Civil und 12,438 Einwohnern vom Militair, auf das platte Land mit 431,712 Einwohnern vom Civil und 130 Einwohnern vom Militair. Von den 210,683 Einwohnern vom Civil in den Städten sind:

	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
a. im Alter bis incl. 14 Jahren	35,680,	34,521,
b. über 14 Jahre alt	67,286,	73,193.

Von den 431,712 Einwohnern vom Civil auf dem platten Lande sind:

	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
a. im Alter bis incl. 14 Jahren	82,628,	80,056,
b. über 14 Jahre alt	132,351,	136,677.

Digitized by Google

Auf die Städte und Kreise des Regierungs-Bezirks vertheilt sich die Bevölkerung wie folgt:

		Einwohner		
		vom Civil	vom Militair und Angehörige derselben	überhaupt
1. Kreis Anclam	a. Stadt Anclam	11,630	38	11,668
	b. plattes Land	19,743	19	19,762
2. „ Cammin	a. Stadt Cammin	5,178	6	5,184
	b. plattes Land	38,061	23	38,084
3. „ Demmin	a. Stadt Demmin	8,016	556	8,572
	b. „ Treptow a. T.	4,206	5	4,211
	c. „ Jarmen	1,695	4	1,699
	d. plattes Land	34,483	4	34,487
4. „ Greiffenberg	a. Stadt Greiffenberg	5,361	326	5,687
	b. „ Treptow a. R.	6,198	680	6,878
	c. plattes Land	25,633	4	25,637
5. „ Greiffenhagen	a. Stadt Greiffenhagen	6,497	4	6,501
	b. „ Fiddichow	2,832	3	2,835
	c. „ Bahn	2 651	6	2,657
	d. plattes Land	39,597	7	39,604
6. „ Naugard	a. Stadt Naugard	4,682	17	4,699
	b. „ Gollnow	6,988	6	6,994
	c. „ Massow	2,703	5	2,708
	d. „ Daber	2,016	5	2,021
	e. plattes Land	38,706	2	38,708
7. „ Pyritz	a. Stadt Pyritz	6,501	635	7,136
	b. plattes Land	36,732	15	36,747
8. „ Randow	a. Stadt Gartz a. O.	4,550	397	4,947
	b. „ Alt-Damm	3,794	4	3,798
	c. „ Pölitz	3,508	8	3,516
	d. „ Penkun	2,076	5	2,081
	e. plattes Land	68,892	18	68,910
9. „ Regenwalde	a. Stadt Labes	4,756	3	4,759
	b. „ Regenwalde	3,442	5	3,447
	c. „ Wangerin	2,394	3	2,397
	d. „ Plathe	2,227	7	2,234
	e. plattes Land	35,307	2	35,309
10. „ Saatzig	a. Stadt Stargard	14,168	1903	16,071
	b. „ Pörenberg	2,517	5	2,522
	c. „ Freienwalde	2,220	3	2,223
	d. „ Jacobshagen	1,948	5	1,953
	e. „ Zachan	1,602	5	1,607
	f. plattes Land	38,618	—	38,618
11. „ Ueckermünde	a. Stadt Ueckermünde	4,372	166	4,538
	b. „ Pasewalk	6,880	811	7,691
	c. „ Neuwarp	2,125	—	2,125
	d. plattes Land	29,290	19	29,309
12. „ Usedom-Wollin	a. Stadt Swinemünde	5,591	861	6,452
	b. „ Wollin	5,039	—	5,039
	c. „ Usedom	1,833	7	1,840
	d. plattes Land	26,650	17	26,667
13. Stadt (Kreis) Stettin		58,487	5944	64,431

Digitized by Google

B. Nach der Religion besteht die Bevölkerung vom Civil aus: 631,687 evangelischen, 3901 katholischen Christen, 27 Mennoniten, 390 Dissidenten, 6387 Juden, 3 anderer Religion. Davon kommen: a. auf die Städte: 202,893 evangelische, 2068 katholische Christen, 6 Mennoniten, 331 Dissidenten, 5384 Juden, 3 anderer Religion; b. auf das platte Land: 428,794 evangelische, 1835 katholische Christen, 21 Mennoniten, 59 Dissidenten, 1003 Juden. Unter den evangelischen Christen sind mitgezählt: 1) die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner nach der General-Konzession vom 23. Juli 1845 9788, 2) Baptisten 485. 3) Zugehörige der evangelischen Brüdergemeinde (Herrnhuter) 56, 4) Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinde (Irvingianer) 160.

C. Im Laufe des Jahres 1861 sind im Regierungs-Bezirk Stettin unter Einschluß der Ereignisse bei der Militair-Bevölkerung überhaupt 1) Geboren 26,106 Kinder (darunter 2544 unehelich) und zwar: 13,525 Knaben, darunter 1312 unehelich, 12,581 Mädchen, darunter 1232 unehelich. Nach der Religion ihrer Eltern zerfällt die Gesammtsumme der geborenen Kinder in: 25,204 evangelische, 125 katholische, 407 evangelisch-lutherische, 44 reformirte, welche beide letztere sich nicht zur vereinten Kirche halten, 101 Dissidenten, 225 Juden. Die Zahl der vorgekommenen Mehrgeburten betrug 278 und zwar sämmtlich Zwillingsgeburten. Von diesen treffen a. auf die Städte des Reg. Bez. 100, b. auf das platte Land 178; 2) Getraut überhaupt 5107 Paare, worunter sich 89 Ehepaare vom Militair und 29 Mischehen (evangelisch-katholisch) befinden; 3) Gestorben überhaupt 15,698, wovon 8138 männlichen, 7560 weiblichen Geschlechts, mithin sind 10408 mehr geboren als gestorben. Von den Gestorbenen waren dem Familien-Verhältniß nach: Unverheirathet und niemals verheirathet gewesen 5640 männlich, 4822 weiblich, verheirathet 1828 Männer, 1536 Frauen, verwittwet 670 Wittwer, 1202 Wittwen. Davon starben im I. Quartal überhaupt 4169 Personen, im II. Quartal überhaupt 3468 Personen, im III. Quartal überhaupt 4138 Personen, im IV. Quartal überhaupt 3923 Personen, und zwar: a. todtgeboren 595 Knaben, 474 Mädchen, b. an Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben 681 Knaben, 546 Mädchen, c. an Altersschwäche 696 männlich, 864 weiblich, d. durch Selbstmord 74 männlich, 12 weiblich, e. durch Mord 6 männlich, 2 weiblich, f. durch allerlei Unglücksfälle 246 männlich, 39 weiblich, g. in der Schwangerschaft und im Kindbett 166 weiblich, h. durch die Pocken 47 männlich, 19 weiblich, i. durch andere innere akute Krankheiten 2644 männlich, 2436 weiblich, k. durch innere chronische Krankheiten 2125 männlich, 2042 weiblich, l. durch plötzliche Krankheitszufälle 610 männlich, 527 weiblich, m. durch äußere Krankheiten 112 männlich, 98 weiblich, n. durch unbestimmte Krankheiten 322 männlich, 335 weiblich.

D. Mit besonderen Gebrechen behaftete Personen sind am Schlusse des Jahres 1861 im Regierungs-Bezirk vorhanden gewesen: a. Taubstumme 578 Personen, wovon 312 männlichen, 266 weiblichen Geschlechts, b. Blinde 439 Personen, wovon 243 männlichen, 196 weiblichen Geschlechts.

E. Ein- und Auswanderungen. Aus fremden Staaten wanderten im Jahre 1861 in den Regierungs-Bezirk Stettin 99 Personen mit einem Vermögen von 85,000 Thlr. ein. Unter diesen 99 Eingewanderten befinden sich 36 Kinder unter 14 Jahren. In demselben Jahre wanderten dagegen mit Entlassungs-Urkunden 735 Personen, darunter 292 Kinder unter 14 Jahren, mit einem Vermögen von 105,440 Thlr. aus. Mehr ausgewandert als eingewandert sind mithin 636 Personen und das Vermögen, welches von den Ausgewanderten mehr mitgenommen ist, wie die Eingewanderten mitgebracht haben, beläuft sich auf 20,440 Thlr. Von den Ausgewanderten sind 451 Personen nach Nord-Amerika, 51 Personen nach Brasilien, 159 Personen nach Australien, Capland resp. Brasilien, 14 Personen nach Rußland, 1 Person nach Dänemark, 1 Person nach England, 1 Person nach Frankreich, 1 Person nach Spanien, 9 Personen nach Sachsen, 1 Person nach Hannover, 20 Personen nach Mecklenburg, 1 Person nach Oldenburg, 1 Person nach Bremen, 8 Personen nach Hamburg, 16 Personen nach Lübeck ausgewandert. Außerdem wurden im Jahre 1861 noch 510 Personen, darunter 23 Militairpflichtige, gegen welche ein Verfahren auf Grund der §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 10. März 1856 stattgefunden hat, ermittelt, welche ohne Entlassungs-Urkunde aus dem Regierungs-Bezirk in fremde Staaten ausgewandert sind.

III. Gebäude.

A. Oeffentliche Gebäude zählt der Regierungs-Bezirk: a. in den Städten 968, b. auf dem platten Lande 2567, zusammen 3535. B. Privat-Gebäude: a. in den Städten 42,743, b. auf dem platten Lande 101,429, zusammen 144,172. Die Gesammtsumme aller Gebäude beträgt mithin 147,707.

IV. Viehstand.

Im Regierungs-Bezirk befinden sich: A. Pferde: a. in den Städten 9831, b. auf dem platten Lande

Digitized by Google

62,675, zusammen 72,506. B. Rindvieh: a. in den Städten 16,761, b. auf dem platten Lande 174,974, zusammen 191,735. C. Schafvieh: a. in den Städten 50,332, b. auf dem platten Lande 1,327,572, zusammen 1,377,904. D. Schweine: a. in den Städten 16,283, b. auf dem platten Lande 92,073, zusammen 108,356. E. Ziegen: a. in den Städten 5146, b. auf dem platten Lande 19,977, zusammen 25,123.

V. Gewerbe und Handel

A. Fabriken und vorherrschend für Großhandel beschäftigte Gewerbeanstalten: 1) Streichgarn- und Halbwollgarn (Vigogne) Spinnereien 1, 2) Kammgarnspinnereien 1, 3) Watten- und Dochtfabriken 3, 4) Gehende Webestühle in Baumwolle und Halbbaumwolle 44, 5) Gehende Webestühle in Leinen 640, 6) Gehende Webestühle in Wolle und Halbwolle 56, 7) Gehende Webestühle zu allen anderen Geweben 82, 8) Gehende Webestühle als Nebenbeschäftigung: a. zu Leinwand 24,609, b. zu groben wollenen Zeugen 46, c. zu allen anderen nicht genannten Geweben 10 = 24,665, 9) Tuchfabriken 1, 10) Fabriken für andere wollene und halbwollene Zeuge (exkl. Shawls und Teppiche) 1, 11) Walkmühlen 4, 12) Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge 2, 13) Fabriken für Bänder, Litzen, Kordeln, Posamentierwaaren 2c. 1, 14) Stückbleichen und Appreturanstalten für Weißbleichen 2, 15) Garnfärbereien in Baumwolle und Wolle 4, 16) Stückfärbereien und Appretur-Anstalten 1, 17) Eisenwerke 3, 18) Kupferwerke 3, 19) Maschinen-Fabriken 4, 20) Fabriken für Hecheln, Kämme, Spindeln, Cylinder 2c. 5, 21) Eisen- und Blechwaaren-Fabriken 1, 22) Eisengießereien und Fabriken für Heizapparate und Kochgeschirre 2, 23) Fabriken für Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren resp. Komposition 1, 24) Kalkbrennereien 31, 25) Ziegeleien 405, 26) Gypsmühlen, Asphalt-, Cement- und Schlemmkreide-Fabriken, Fabriken für Wetz- und Schleifsteine 11, 27) Coaks- und Gasbereitungsanstalten 7, 28) Chemikalien-, Bleiweiß-, Zinkweiß- und Farben-Fabriken 9, 29) Glashütten 4, 30) Steingut- und irdene Waaren-Fabriken 1, 31) Oelmühlen und Oelraffinerien 89, 32) Lohmühlen 24, 33) Sägemühlen und Fourirschneidereien 111, 34) Theeröfen und Pechsiedereien, desgl. Kienöl- und Rußhütten 21, 35) Fabriken für gefärbtes und lackirtes Leder 1, 36) Leimsiedereien 2, 37) Stearinlicht- und ordinaire Seifenfabriken 10, 38) Knochenmühlen, Beinschwarz-, Poudretten- und Düngerfabriken 1, 39) Papier- und Pappfabriken 5, 40) Siegellack-, Oblaten-, Federposen-, Bleistift- und Stahlfedern-Fabriken 1, 41) Lederwaarenfabriken 1, 42) Steinpapp- und Papiermachéwaaren-Fabriken 3, 43) Strohhut Manufakturen 1, 44) Wassermühlen 274, 45) Windmühlen 768, 46) durch thierische Kräfte getriebene Mühlen 81, 47) durch Dampf getriebene Mühlen 24, 48) Stärke- 2c. Fabriken 6, 49) Chocolade-, Cichorien- und Senf-Fabriken 3, 50) Rübenzucker-Fabriken und Zucker-Raffinerien 9, 51) Tabacks- und Cigarren-Fabriken 30, 52) Essig-Fabriken 11, 53) Bierbrauereien 86, 54) Branntweinbrennereien und Destillir-Anstalten 219, 55) Tapisserie- und Buchstaben-Fabriken zum Vorzeichnen der Wäsche 1, 56) Schuh- und Stiefelfabriken 1, 57) Filzschuh- und Filzstiefelfabriken 1, 58) Mühlensteinfabriken 1, 59) Kunststeinfabriken (Cement-) 1, 60) Fabriken für Röhren von Cement und Asphalt 1, 61) Fabriken für eiserne Geldspinde 1, 62) Fabriken für Dezimal-Brückenwaagen 2, 63) Fabriken für Spiritus-Brennereien 1, 64) Pinasin-Fabriken 3, 65) Fabriken für landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe 1, 66) Bonbon-Fabriken 1, 67) Mineralwasser-Fabriken 1, 68) Torfpräparir-Fabriken 1, 69) Drain-Röhren-Fabriken 1.

B. Dampfmaschinen: 1) Für Rohproduktion: a. für Bergbau-, Hütten- und Salinen-Betrieb 1, b. für Schneidemühlen 5, c. für Getreidemühlen 24. 2) Für Fabrikation: a. für Maschinen-Fabriken 16, b. für metallische Fabriken aller Art 1, c. für andere Fabrikzweige 61. 3) Für Transport- und Handelsgewerbe: a. Schiffsmaschinen 41, b. Lokomotiven 102, c. andere Dampfmaschinen 23. In Summa 274 Maschinen mit 15,238 Pferdekräften.

C. Handels- und Transportgewerbe: 1) Kaufleute, welche eigene oder Kommissionsgeschäfte ohne offene Läden betreiben 519, 2) Kaufleute, welche offene Verkaufsstellen haben 1932, 3) Herumziehende Krämer und Händler 1380, 4) Banquiers und Geldwechslee 10, 5) Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler im Großhandel (Assekuranzmäkler) 45, 6) Mäkler im Kleinhandel, Spediteure 2c. 80, 7) Auktionatoren, Agenten, Kommissionaire, Konzipienten, Pfandleiher und Gesindevermiether 384, 8) Schiffseigenthümer 878: a. Seeschifffahrt: 1) Segelschiffe 438, 2) Dampfschiffe 16, b. Flußschifffahrt: 1) Segelschiffe 959, 2) Dampfschiffe und Schlepper 25, 9) Fuhrleute 433, mit a. 299 Knechten, b. 1196 Pferden.

D. Marktverkehr. 1) Es wurden im Regierungs-Bezirk Stettin im Jahre 1861 abgehalten: a. Jahrmärkte und Messen (Kram-, Vieh- und Pferdemärkte) 276, b. Wollmärkte 1; 2) Marktpreise von Getreide, Fleisch 2c.:

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise im Monat Dezember 1861.

Weizen	Roggen	Gerste		Hafer	Erbsen	Heu	Stroh	Eingebrautes Stadtbier (brannes)
		große	kleine					
der Scheffel	der Schffl.	der Schffl	der Schffl	der Schffl	der Schffl. (à 86 Pfd.)	der Ctr	der Ctr.	das Quart
3 rt. 7 sg 10 pf.	2 rt. 2 sg 6 pf.	1 rt. 17 sg 4 pf.	1 rt. 15 sg 9 pf.	1 rt 1 sg. 2 pf.	2 rt 7 sg 5 pf	17 sg	13 sg 9 pf.	1 sg 3 pf
Branntwein	Hausmannsbrod	Rindfleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch	Gerstgrütze	Hirse.	Linsen
das Quart	für 1 sg	à Pfd	à Pfd	à Pfd	à Pfd	die Metze	die Metze	die Metze
4 sg 3 pf	1 Pf. 1 Lth 7 Dt	3 sg 1 pf	1 sgr 11 pf	3 sg 4 pf	4 sgr. 8 pf.	5 sgr. 10 pf.	9 sg. 3 pf.	8 sgr 4 pf.
Ordin. Speck	Milch	Kartoffeln	Butter					
à Pfd	das Quart	der Schffl	à Pfd.					
7 sg 7 Pf	1 sg 1 pf.	24 sg 8 pf.	9 sgr. 10 pf					

E. Gast- und Schankwirthschaften: 1) Gasthöfe, Krüge und Ausspannungen 1169, 2) Speisewirthe und Garköche 91, 3) Schankwirthe und Tabagisten 669.

F. Unternehmungen zum literarischen Verkehr: 1) Schriftgießereien 1, 2) Buchdruckereien 28, 3) andere Druckereien und lithographische Anstalten 17, 4) Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen 22, 5) Antiquare 1, 6) Leih-Bibliotheken 25.

G. Handwerkerbetrieb. I. An Handwerkern und vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstlern zählt der Regierungsbezirk Stettin: a. 16,132 selbstständige männliche Personen (Meister), und b. 18,286 Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge. Zu obigen Zahlen treten noch hinzu: 434 selbstständige Schneiderinnen mit 282 Gehilfinnen und 218 selbstständige Putzmacherinnen mit 151 Gehilfinnen. Die meisten Handwerksmeister finden sich bei: a. den Bäckern 813 (welche 560 Gesellen und 297 Lehrlinge beschäftigen); b. den Fleischern 536 (welche 274 Gesellen und 181 Lehrlinge beschäftigen); c. den Fischern 972 (welche 422 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigen); d. den Stellmachern 612 mit 265 Gesellen und 204 Lehrlingen; e. den Grob-, Huf- ꝛc. Schmieden 1236 mit 771 Gesellen und 485 Lehrlingen; f. den Schuh- und Pantoffelmachern 2944 mit 1262 Gehilfen und 712 Lehrlingen; g. den Schneidern 2422 mit 887 Gehilfen und 423 Lehrlingen (ohne die weiblichen Personen, welche dieses Handwerk betreiben); h. Tischlern, Stuhlmachern ꝛc. 1629 mit 888 Gesellen und 425 Lehrlingen. Die meisten Gesellen finden sich bei den Bauhandwerkern, und zwar: a. bei den Maurern 2399, b. bei den Zimmerleuten 1804 II. Innungen. Die Zahl der im Regierungs-Bezirk Stettin bestehenden Handwerker-Innungen beträgt 362 III. Kassen zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen für unselbstständige Gewerbetreibende (Gesellen, Gehilfen) existiren im Departement der Regierung zu Stettin in Summa 203 IV. Handwerker-Fortbildungsschulen bestanden im Jahre 1861 2 mit einer Schülerzahl von durchschnittlich 16.

H. Bergwerke, Salinen und Hütten. I. Bergwerke: Stein- und Braunkohlen wurden im Jahre 1861 nicht produzirt. II. Salinen: vacat. III. Hütten: 1) Eisengußwaaren wurden gefertigt 34,506 Ctr. zum Geldwerthe von 185,853 Thlr. auf 3 Werken, bei denen 138 Arbeitee beschäftigt waren. 2) Stabeisen: 5641 Ctr. zum Geldwerthe von 24,486 Thlr. auf 2 Werken mit 35 Arbeitern. 3) Kupfer, und zwar: grobe Kupferwaaren 300 Ctr. zum Geldwerthe von 10,500 Thlr. auf 3 Werken mit 9 Arbeitern.

VI. Kommunikations-Anstalten.

A. Chausseen. 1) Staats-Chausseen. Die Länge der Chausseen im Regierungs-Bezirk Stettin, welche auf Kosten des Staats unterhalten werden, beträgt überhaupt 142,896,45 Ruthen = 71,5 Meilen. Es sind dies die

Berlin-Stettiner Straße mit einer Länge von 9213,2 Ruthen,
Stettin-Pasewalker „ 10,389,7 „
Berlin-Stralsunder „ 12,842 „
Anclam-Carolpaßer „ 5352 „
Strelitz-Treptow a. T.-Jarmener „ 8837,5 „
Stralsund-Demmin-Stavenhagener „ 5795 „
Strelitz-Treptow a. T.-Demminer „ 5428 „
Wollin-Ostswiner Straße mit einer Länge von 7048 Ruth
Neukrug-Misdroyer „ 629,25 „
Berlin-Stettin-Danziger „ 24,143,8 „
Gollnow-Wolliner „ 10,860 „
Stettin-Stargard-Reetzer (Ruschendorf) 16,267,1 „
Stargard-Polziner „ 17,031,6 „
Hohenkrug-Pyritz-Soldiner „ 9059,3 „

sind zusammen obige 142,896,45 Ruth.

2. Kreis-Chausseen. Am Ende des Jahres 1861 waren vorhanden:

die Anclam Clempnower Straße	6885	Rth. lang,	die Treptow a R.-Schwirsen-Cammin	9521,8	Rth. lang,
„ Ueckermünde-Borkenfriedee	3717,5	„ „	„ Straße von Schwirsen nach Greifenberg	4760,6	„ „
„ Stettin-Pölitzer Straße	4130	„ „	„ „ von Cammin nach Parlowkrug	4168	„ „
„ Penenn-Tamow-Mescherine	4680	„ „	„ Nevenow-Gülzower Straße	4604	„ „
„ Greifenhagen Bahner	5924,5	„ „	„ Demmin-Jarmener	5500	„ „
der Oderübergang zwischen Greifenhagen und Meschein	900	„ „	„ Straße von Swinemünde bis zur Zecherinee Fähre	8582	„ „
die Pölitz Bernsteiner Straße	3998,5	„ „	zusammen	91.373.1	Rth. lang
„ Labes-Regenwalde-Plather	9210	„ „	= rot. 46 Meilen.		
„ Wangerin-Augusthofer	3340	„ „			
„ Plathe-Greifenberg-Treptower	8161	„ „			
„ Treptow a. R.-Neubrücker	3290	„ „			

3) Aktien-Chausseen fehlen.

B. Eisenbahnen Im Jahre 1861 durchschnitten den Regierungs-Bezirk Stettin: 1) die Stargard-Posener Bahn (Privatbahn, unter Staatsverwaltung stehend, deren Länge von Stargard bis zur Regierungs-Bezirksgrenze ca. 4¼ Meilen beträgt), 2) Berlin-Stettiner Bahn (von einer Privat-Direktion verwaltet), mit den Strecken: a. Berlin-Stettin-Stargard, b. Stargard-Cöslin. Die Länge dieser Strecken im Regierungs-Bezirk Stettin beträgt: von der Potsdamer Regierungs-Bezirksgrenze bis Stettin = 5 Meilen 1300 Ruthen, von Stettin über Stargard bis zur Cösliner Regierungs-Bezirksgrenze = 13 Meilen 1263,05 Rth.

C. schiff- und flößbare Flüsse und Kanäle.

No	Name, Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Wasserstraßen.	Länge der Wasserstraßen schiffbar	flößbar Meilen.
1)	Die Oder, von oberhalb Garz über Stettin, durch die Königsfahrt, den Dammansch bis zum Papenwasser	9,1	—
1)	Das Papenwasser, von der Oder bis Ziegenort	1,3	—
3)	Das große Haff von: Ziegenort bis zur Mündung der Swine	3,5	—
4)	Die Swine, aus dem großen Haff über Swinemünde bis zur Ostsee	2,7	—
5)	Die große Reglitz, und der Dammsche See, von Gartz über Greifenhagen bis zum Dammansch	6,5	—
6)	Die kleine Reglitz, aus der Oder bis in die Paenitz	0,9	—
7)	Die Parnitz, aus der Oder bis zur großen Reglitz	0,7	—
8)	Der Dunsch, aus der Odee bis zum Dammschen See	0,6	—
9)	Die Schwante, aus der Oder bis zum Dammschen See	0,6*	—
10)	Das kleine Haff, aus dem großen Haff bis zur Peene	4,0	—
11)	Dee Peene Strom, als westliche Mündung der Oder bis zur Mündung der Peene	0,8	—
12)	Die Dievenow, aus dem großen Haff bis zur Ostsee	4,6	—
13)	Die Peene, vom Cummerowschen See über Demmin, Loitz, Anclam bis zum Peene-Strom	11,3	—
14)	Die Uecker, von Pasewalk über Ueckermünde bis ins kleine Haff (mit dem Uecker-Kanal)	4,8	—
15)	Die Ihna, von Stargaed über Gollnow bis in den Dammschen See	7,5	—
16)	Die Randow, von Eggesin bis an die Uecker	0,3	—
17)	Dee Stepenitzer Schiffahets-Kanal, von Stepenitz bis ins Papenwasser	0.1	—
18)	Die Larpe, von Pölitz bis in Dammansch	0,4	
19)	Der Gubenbach, von Cantreck bis zur Mündung ins Papenwasser	—	2,7
20)	Der Rega-Fluß, von der Bezirksgrenze bei Wuhro über Labes, Regenwalde, Greifenberg, Treptow bis zur Ostsee	—	16,0
		59,7	18,7

Digitized by Google

VII Sparkassenwesen.

Im Regierungs-Bezirk Stettin bestehen zur Zeit 16 städtische und 2 Kreis-Sparkassen, in Summa 18 Sparkassen. Die Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1860 belief sich auf 2,021,950 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Der Zuwachs während des Jahres betrug a. durch neue Einlagen 1,112,907 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., b. durch Zuschreibung von Zinsen 57,809 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Für zurückgenommene Einlagen wurden im Jahre 1861 verausgabt 799,316 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., so daß der Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres 1861 sich belief auf 2,393,350 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

VIII Straf- und Korrektions-Anstalten für die Provinz Pommern.

	A. Männerstraf Anstalt in Naugard einschließlich der Hülfsstraf-Anstalt zu Gollnow	B. Weibesstraf-Anstalt in Anclam.
Am Schlusse des Jahres 1860 waren in den Anstalten vorhanden	1138 männliche Gefangene	210 weibliche Gefangene
Im Jahre 1861 wurden neu eingeliefert . .	311 „ „	81 „ „
	1449 männliche Gefangene	291 weibliche Gefangene.
gegen das Jahr 1860 mehr 26 männliche Gefangene und 15 weibliche Gefangene. Der Abgang an begnadigten, nach verbüßter Strafe entlassenen, gestorbenen ꝛc. Gefangenen belief sich auf	305 „ „	73 „ „
so daß Ende 1861 in den Anstalten verblieben	1144 männliche Gefangene	218 weibliche Gefangene.
	in Summa 1362 Gefangene.	

XI. Medizinal-Angelegenheiten.

Aerzte und Wundärzte. Nach der Zählung des Jahres 1861 waren im Regierungs-Bezirk *Stettin:* promovirte Aerzte 143, Wundärzte I. und II. Klasse 49, zusammen 192, darunter 12 Kreisphysiker *und 12 Kreiswundärzte;* zwei von den letzteren sind promovirte Aerzte. **Thierärzte** I. und II. Klasse 52, darunter 10 Kreisthierärzte. **Apotheker** 69. **Impfungen.** Während des Jahres 1860 sind 19,381 Individuen und während des Jahres 1861 sind 18,317 Individuen, mithin 1861 1064 weniger geimpft. Am Schlusse des Jahres 1860 blieben 1185, am Schlusse des Jahres 1861 blieben 1764 aus besonderen Ursachen ungeimpft.

X. Elementarschulwesen

	Oeffentliche Elementarschulen				Schulpflichtige Kinder.									
		Zahl der an denselben			Zahl derselben					Davon sind in die öffentliche Elementarschule aufgenommen.				
	Zahl dieser Anstalten.	vorhandenen Klassen.	angestellten Lehrer	angestellten Lehrerinnen	evangelische.	katholische.	jüdische	Dissidenten.	Summa.	evangelische.	katholische.	jüdische	Dissidenten	Summa.
A Städte														
Evangelisch	88	515	506	52						30494	33	660	318	31505
Katholisch . . .	2	3	3	—	33814	277	910	326	35327	—	203	—	—	203
Jüdische	1	2	2	—						—	—	138	—	138
Städte Summa	91	520	513	52	33814	277	910	326	35327	30494	236	798	318	31846
B. Plattes Land														
Evangelisch	1017	1101	1090	—	77078	276	153	505	78012	75364	15	145	427	75951
Katholisch	5	6	5	—						15	235	—	—	250
Summa des platten Landes	1022	1107	1095	—	77078	276	153	505	78012	75379	250	145	427	76201
Summa der Städte	91	521	513	52	33814	277	910	326	35327	30494	236	798	318	31846
Summa des Regierungs-Bezirks	1113	1627	1608	52	110892	553	1063	831	113339	105873	486	943	745	108047

Digitized by Google

	Conzessionirte Privatschulen.		
	Zahl dieser Anstalten.	Zahl der an denselben vorhandenen Klassen.	Zahl der dieselben besuchenden Schüler.
A. Städte			
Evangelisch	31	60	1383
Katholisch	2	2	41
Jüdische	28	32	638
Städte Summa	61	94	2062
B. Plattes Land			
Evangelisch	16	21	440
Katholisch	—	—	—
Summa des platten Landes	16	21	440
Summa der Städte	61	94	2062
Summa des Reg.-Bezirks	77	115	2502

	Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.			
	Vermögen derselben.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen.	Zahl der Lehrer deren Hinterbliebene unterstützt worden sind.	Summe der gezahlten Unterstützungen.
A. Städte.				
Evangelisch	4440	280	15	197
B. Plattes Land.				
Evangelisch	3580	256	20	130
Summa des Reg.-Bezirks	8020	536	35	327

	Lehrer-Gehälter.				
	Gesammtbetrag derselben.	Davon kommen auf			Durchschnitt der Lehrer-Gehälter
		durch Schulgeld.	durch Gemeinde und sonstige Leistungen.	aus Staats-Fonds.	
A. Städte					
Evangelisch	152650	60061	87199	5390	272
Katholisch	760	310	400	50	253
Jüdische	350	150	200	—	175
Städte-Summa	153760	60521	87799	5440	272
B. Plattes Land.					
Evangelisch	178243	80443	92179	5621	163
Katholisch	800	268	502	30	160
Sa. des platten Landes	179043	80711	92681	5651	163
Sa. der Städte	153760	60521	87799	5440	272
Sa. des Reg.-Bez.	332803	141232	180480	11091	200

	Elementar-Schullehrer-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks.			
	Vermögen derselben.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen.	Zahl der Lehrer, deren Hinterbliebene unterstützt worden sind.	Summe der gezahlten Unterstützungen.
Städte und platties Land.				
Evangelisch	78128	7172	116	133
Summa des Reg.-Bez.	78128	7172	116	133
Dazu obige	8020	536	35	32
	86148	7708	151	166

XI. Forstwirthschaft.

Die im Regierungs-Bezirk vorhandenen Königlichen Forsten, welche in 25 Ober-Förstereien eingethei sind, umfassen einen Flächen-Inhalt von 484,309 Morgen. Davon sind 443,512 Morgen zur Holzzucht b nutzte und 40,797 Morgen nicht zur Holzzucht benutzte Fläche. Der Natural-Ertrag nach Kubikfußen stellt sich an Bau- und Nutzholz auf 2,178,500 Kubikfuß, an Brennholz, und zwar: Derbholz auf 5,047,700 Kubikfu Stock- und Reisigholz auf 1,074,110 Kubikfuß. An Geld-Einnahmen sind erzielt worden: 1) für Ho 531,097 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., 2) Für Nebennutzungen 42,883 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., 3) aus der Ja 3373 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., 4) an sonstigen vermischten Einnahmen 3098 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. in Summ 580,452 Thlr. Auf die einzelnen Oberförstereien vertheilen sich diese Zahlen wie folgt:

Digitized by Google

Laufende No.	Oberförsterei.	Flächen-Inhalt nach Preußischen Morgen.			Natural-Ertrag nach Kubikfußen			Geld-Einnahme.				Summe der Geld-Einnahme.
		Bleibende Forsten zur Holzzucht		Summa.	Bau- und Nutzholz.	Brennholz.		Titel I.	Titel II.	Titel III.	Titel V.	
		benutzte Fläche	nicht benutzte Fläche			Derbholz.	Stock- und Reisigholz.	Für Holz.	Für Neben-Nutzungen.	Aus der Jagd.	An sonstigen vermischten Einnahmen.	
								thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.
1	Jacobshagen	14407	931	15338	33040	167010	39870	8459 — 2	2065 8 —	211 25 —	135 26 10	10872 — —
2	Friedrichswalde	22875	2645	25520	252400	124280	55245	35257 17 11	1021 21 —	85 10 4	72 10 9	36437 — —
3	Pütt	18534	701	19235	134400	164355	69845	25639 27 4	285 17 9	88 5 —	37 9 11	26051 — —
4	Mühlenbeck	14347	539	14886	36800	330885	41485	27037 22 7	1676 6 11	104 6 —	1445 24 6	30264 — —
5	Klütz	10649	1062	11711	52880	156975	30790	17333 23 8	2543 — 9	254 19 —	68 16 7	20200 — —
6	Wildenbruch	21787	1349	23136	68240	275565	65910	24898 29 6	1849 2 1	184 4 —	139 24 5	27072 — —
7	Kehrberg	18478	1271	19749	79280	224250	53575	22662 21 4	992 23 6	228 22 —	40 23 2	23925 — —
8	Petzig	13194	1000	14194	41760	187560	36065	17556 13 11	993 22 6	169 10 —	40 13 7	18760 — —
9	Heinersdorf	18759	909	19668	35760	265940	73440	15766 20 9	1877 26 7	149 10 4	45 2 4	17839 — —
10	Grünhaus	6953	2318	9271	10880	50235	29830	3628 7 11	3814 8 —	40 25 —	37 19 1	7521 — —
11	Rothenfier	18546	1849	20395	57780	194685	37985	12576 23 11	1141 29 8	76 18 —	65 18 5	13861 — —
12	Hohenbrück	18776	1655	20431	101360	215505	45390	26885 13 9	435 6 3	82 5 —	59 5 —	27462 — —
13	Slevenitz	17596	3927	21523	83200	187950	38100	24021 — 9	3755 28 10	92 20 —	60 10 5	27930 — —
14	Waenow	26518	1371	27880	140080	316650	61255	32221 11 4	2612 13 1	98 2 —	59 3 7	34991 — —
15	Friedrichsthal	23616	5217	28833	83680	300930	57070	24918 22 6	3657 24 8	118 21 —	80 21 10	28776 — —
16	Pudagla	9998	1659	11657	18880	119970	11560	7488 22 2	1013 13 8	138 27 —	35 27 2	8677 — —
17	Ziegenort	17604	1758	19362	103840	140820	24810	19625 23 8	909 9 2	59 14 6	35 12 8	20630 — —
18	Falkenwalde	15943	2177	18120	70400	145980	38595	16000 1 7	1539 29 2	75 5 —	54 24 3	17670 — —
19	Mützelburg	19840	1950	21790	91680	194395	31225	19179 18 10	814 15 10	96 22 —	80 3 4	20121 — —
20	Eggesin	25670	1473	27143	108080	241920	24310	22414 2 —	1711 29 8	92 20 7	41 7 9	24260 — —
21	Neuenkrug	21478	1026	22504	195600	154485	56620	32851 10 —	1566 18 7	183 20 —	37 11 5	34639 — —
22	Jaedkemühl	26864	1103	27967	157040	262860	50495	84776 3 9	1494 4 8	216 25 10	39 25 9	36527 — —
23	Rothemühl	26473	1706	28179	439920	326010	34315	35201 16 3	2496 17 5	150 25 —	69 1 4	37918 — —
24	Grammentin	6299	632	6931	30800	158805	40955	12556 22 11	2016 26 —	209 27 —	45 14 1	14829 — —
25	Golchen	8308	569	8877	50720	139530	25870	12138 15 8	596 22 4	164 10 —	320 12 —	13220 — —
	Summa	443512	40797	484309	2178500	5047700	1074110	531097 4 2	42883 6 1	3373 9 7	3098 10 2	580452 — —

XII Direkte Steuer-Verwaltung.

Nach dem Etat pro 1863—65 sollen aufkommen: a. an Grundsteuer 268,692 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., b. an Gewerbesteuer 124,425 Thlr., c. an Klassensteuer 351,050 Thlr., d. an klassifizirter Einkommensteuer 113,425 Thlr.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 2.

Stettin, den 8. Januar 1864.

Das Register zum Amtsblatt pro 1863 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

11) Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen. 1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige, über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis 7½ Loth einschließlich 12 Pfennige, über 7½ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige. 2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet. 3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete. 4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet. 5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein. 6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk „Muster“ oder „Proben“ enthalten. Die Adresse darf außerdem enthalten: den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein. 7. Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. 8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten. 9) Die Rekommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar. 10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen. Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Post-Vereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen. Berlin, den 28. Dezember 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

12) Der erste Vieh- und Pferdemarkt in Pyritz für's Jahr 1864 wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 23. Februar, sondern am **9. Februar 1864** abgehalten werden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Verbindung hiermit auch der erste Krammarkt in Pyritz für's Jahr 1864 vom 24. Februar auf den **10. Februar 1864** verlegt worden ist.

Stettin, den 31. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

13) Zur Prüfung derjenigen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar zu Pölitz zu Ostern k. J. wünschen, ist ein Termin auf den 24. Februar k. J. (Mittwoch nach Dom. Reminiscere) und die folgenden Tage anberaumt. Die Bewerber um Aufnahme haben den Herrn Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie leben, um eine Vorprüfung rechtzeitig zu bitten, und falls sie dabei ein Zeugniß der Zulässigkeit erlangen, sich mit diesem und den sonst erforderlichen, weiter unten genannten Zeugnissen am 23. Februar k. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Seminar-Gebäude zu Pölitz einzufinden und bei dem Herrn Seminar-Direktor Goltzsch zu melden. Ueber die Anforderungen, welche an die Aufzunehmenden gemacht werden, und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, gilt im Wesentlichen noch dasjenige, was in unserer Bekanntmachung vom 16. November 1853 ausführlich darüber angegeben ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden. Die außer dem von dem Herrn Superintendenten auszufertigenden Zulässigkeitsatteste am 23. Februar k. J. vorzulegenden Schriftstücke sind der Taufschein, ein Zeugniß des Kreis-Physikus über geschehene Nachimpfung von Schutzblattern, über Freiheit von chronischen Krankheiten und über einen für den Lehrerberuf geeigneten Gesundheitszustand, ein Zeugniß des bezüglichen Pfarrers und Seelsorgers über Wohlverhalten und unbescholtenen Wandel, ein von jedem Bewerber selbst abgefaßter Lebenslauf, endlich eine Erklärung der Eltern oder Versorger, daß sie im Stande und bereit sind, das zu Ostern jeden Jahres pränumerando zu zahlende Kostgeld von dreißig Thalern zu entrichten. Für dieses Kostgeld wird jedem Zöglinge eine vollständige Beköstigung (warmes Frühstück, Mittag und Abendessen) so reichlich und nahrhaft verabreicht, daß jede Zusendung von Lebensmitteln an ihn aus der Ferne überflüssig wird. Besonders bedürftige und würdige Zöglinge werden durch Erlaß von Kostgeld unterstützt werden können, jedoch in der Regel erst in späteren Zeiten ihres Seminarlebens. Die in das Seminar eintretenden Zöglinge müssen das 17. Jahr zurückgelegt haben, leben in der Anstalt ein halbes Jahr versuchsweise, und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über ihre Aufnahme entschieden.

Stettin, den 29. Dezember 1863. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

14) Besondere Verhältnisse veranlassen uns, die bisher stets im Herbste jeden Jahres stattgehabte Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehreramt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, im Jahre 1864 noch vor Ostern abzuhalten, und ist der Termin hierzu auf den 15. März d. J. (Dienstag nach Dom. Judica) und die folgenden Tage angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Montag, den 14. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars zu Pölitz einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung, als Privatlehrer an Schulanstalten im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stellung eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet, und werden von dieser nicht zugelassen. Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zweck haben sie sich vor dem 15. Februar d. J. bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 21. Jahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts, 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors

Digitized by Google

nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung hiesiger Königl. Regierung vom 20. September 1828 (II. 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. Oktober 1854, besonders desjenigen, welcher sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und im Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist. Auf den uns von ihnen dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termin erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung des Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission angewiesen werden, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 2. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

15) Die Königl. Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen ge-

Google

höre, alſo zu l. a. ausdrücklich darüber, daß er ein penſionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu l. b. wegen der Oekonomie-Kommiſſarien, daß er bei einer Auseinanderſetzungs-Behörde dauernd beſchäftigt ſei, zu l. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen ſind hierbei nur die Geiſtlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angeſtellten Staatsbeamten, da dieſe über ihre Stellung keines beſonderen Nachweiſes bedürfen. Heirathe-Conſenſe können nur dann die Stelle ſolcher Atteſte vertreten, wenn in denſelben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Beſtimmungen zur Aufnahme in unſere Anſtalt berechtigt, beſonders und beſtimmt ausgedrückt, auch event. das penſionsbeitragspflichtige Dienſt-Einkommen des Beamten ad l a. angegeben iſt. Verſicherungen, welche die Recipienden ſelbſt über ihre Stellung abgeben oder einfache Beſcheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet ſei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir dieſe Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung ſelbſt zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteſte beider Gatten und einen Copulationsſchein. Die in dieſen Dokumenten vorkommenden Zahlen müſſen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsſcheinen müſſen mit den Angaben des Copulationsſcheins ſo genau übereinſtimmen, daß die Identität der Perſonen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der ſonſt anderweitig auf glaubhafte Weiſe zu heben ſein würde. Bloße Taufſcheine ohne beſtimmte Angabe der Geburtszeit ſind ungenügend; ſind aber ſolche Angaben im Copulationsſcheine vorhanden, ſo können ſie als Erſatz etwa fehlender beſonderer Geburts-Atteſte nur dann gelten, wenn die Trauung in derſelben Kirche erfolgt iſt, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derſelben Kirche gemacht werden. Sollte in beſonderen Fällen es nicht möglich ſein, einen Geburtsſchein zu erhalten, und dieſe Unmöglichkeit beſcheinigt oder wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden, ſo muß das Alter durch gültige Atteſte ſeit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Beſcheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundſchafts-Beſtellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erſchienen ſind, oder ſonſt durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugniſſe bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterſchrift des Ausſtellers das Kirchenſiegel deutlich beigedruckt ſein. Auch ſind dieſe Dokumente ſtempelfrei, den Predigern aber iſt es nachgelaſſen, für Ausfertigung eines jeden ſolcher Zeugniſſe kirchliche Gebühren, jedoch höchſtens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugniſſe bis nach Beendigung der Mitgliedſchaft bei unſern Akten verbleiben müſſen, ſo iſt denjenigen Recipienden, die ſie etwa auf Stempelpapier einreichen und alſo ſpäter auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unſere Anſtalt benutzen können, ganz beſonders anzurathen, von vorn herein uns zu unſern Akten nicht die Originalien, ſondern ſtempelfreie beglaubigte Abſchriften zugehen zu laſſen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchenſiegel beigedruckt ſeien. Jedenfalls beſitzen wir keine Arbeitskräfte, um ſpäter auf Verlangen einzelner Intereſſenten beglaubigte Abſchriften der bei unſern Akten beruhenden Atteſte ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls ſtempelfreies Atteſt in folgender Faſſung: „Ich (der Arzt) verſichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesſtatt, daß nach meiner beſten Wiſſenſchaft Herr N. N. weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einer andern chroniſchen Krankheit, die ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften und fähig iſt, ſeine Geſchäfte zu verrichten." Dieſes Atteſt des Arztes muß von vier Mitgliedern unſerer Anſtalt, oder, wenn ſolche nicht vorhanden ſind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt ſei und ſie das Gegentheil von dem, was der Arzt atteſtirt habe, nicht wiſſen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß ſowohl der Arzt als die vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau deſſelben ſei." Dieſes Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Geſundheits-Atteſten für aufzunehmende Gendarmen ſind jedoch ausnahmsweiſe auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläſſig. Das ärztliche Atteſt ſelbſt können wir nur von einem approbirten praktiſchen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen.

Digitized by Google

Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahr u. s. w. als ganz neue von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

16) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März c. stattfinden. Diejenigen, im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens bis zum 1. Februar 1864 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen

Digitized by Google

freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Jahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule erster Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule zweiter Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Stück 14 des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens zum 1. Februar 1864 unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 6. Januar 1864.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

II. Personal-Chronik.

Dem Prediger Brunnemann ist das Pfarramt bei den Gemeinden der Parochie Radrense, Synode Pencun, verliehen worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Mylius als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Der Bürgermeister Ludwig in Greiffenhagen ist auf seinen Antrag von der Uebernahme der Funktionen eines Polizei-Anwalts für den städtischen Polizei-Bezirk entbunden, und sind dieselben dem Beigeordneten Flogerzy daselbst verblieben.

Neu angestellt sind: der Sergeant Timm als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin und der invalide Feldwebel Zech als Zolleinnehmer in Neuenhagen, Haupt Amts-Bezirk Demmin, in Stelle des pensionirten Zander. — Der berittene Steueraufseher Tuchtenhagen zu Stolp ist als Steueraufseher nach Stettin versetzt worden.

Dem Königlichen Ober-Steuer-Kontroleur von Berg zu Garz a. O. ist der Titel „Steuer-Inspektor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1863.

I. Befördert: der Kreisgerichts-Rath Joseph Pankraz Maes zu Labes zum Direktor bei dem Kreisgerichte zu Dramburg.

II. Angestellt: der invalide Unteroffizier Carl Riese zu Stettin als Hülfsbote und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte.

III. Versetzt: 1) der Gerichts-Assessor Albert Theodor Meister und 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph von Below aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den diesseitigen Bezirk.

IV. Pensionirt: der Kreisgerichts-Sekretair Carl Ludwig Leitzke zu Stettin unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

V. Verstorben: der Gerichts-Assessor Johannes Müller zu Cammin.

VI. Aus dem Amte entlassen: der Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Stettin, Frommhold Christian Leopold Voß.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 3.

Stettin, den 15. Januar 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

17) Der Kaufmann Carl Friedrich Eschricht in Swinemünde ist von dem Königl. Dänischen Konsul Freydorff hierselbst zum Königl. Dänischen Vice-Konsul bestellt, und als Solcher mit der Maßgabe zugelassen, daß er gehalten ist, bei schriftlichen Ausfertigungen das zwischen ihm und dem Königl. Dänischen Konsul hierselbst obwaltende Vollmachts-Verhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken.

Stettin, den 2. Januar 1864. Der Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

18) Des Königs Majestät haben die Abänderung der §§. 10, 15, 16, 18, 19, 25 und 27 des Statuts der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin vom 26. Januar 1857 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 11 de 1857) mittelst des nachstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 30. November v. J. in der nachfolgenden Fassung zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht vom 25. November d. J. will Ich den von der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin in der General-Versammlung vom 26. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen der Paragraphen 10, 15, 16, 18, 19, 25 und 27 ihrer Statuten vom 26. Januar 1857 hierdurch mit der Maßgabe Meine Genehmigung ertheilen, daß die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters durch die Gesellschaftsblätter (§. 12 der Statuten) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist. Das Protokoll vom 26. Mai d. J. liegt wieder bei. Berlin, den 30. November 1863.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

§. 10. Der Verkauf und die Verpfändung von Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungs-Rathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionairs angenommen.

§. 15. Die Angelegenheiten der Germania werden durch einen besoldeten Direktor, unter Kontrolle eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathes, welche in Stettin wohnhaft sein müssen, und welchem Letzteren nach näherer Bestimmung des §. 24 drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet. Für Abwesenheits- und sonstige Behinderungsfälle ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter des Direktors, welcher unterzeichnet: „Für den Direktor: der Stellvertreter desselben N. N.“

§. 16. Die Direktion in der Person des Direktors vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungs-Rathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Alle von der Gesellschaft ausgehenden, dieselbe verbindenden Urkunden müssen, um die Gesellschaft zu verpflichten, von dem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes vollzogen werden. Für die Correspondenzen, Anweisungen auf die Kasse und einfache Quittungen über an die Gesellschaft gezahlte Prämien, Zinsen und dergleichen Gelder, sowie für die Policen genügt die alleinige Unterschrift des Direktors. Der Direktor resp. dessen Stellvertreter hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes in Ausführung zu bringen, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten oder hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes den Sitzungen desselben beizuwohnen, in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, und die Anstellung, Besoldung und Remunerirung der Beamten in Vorschlag zu bringen. Derselbe ist auch ermächtigt, in dringenden Fällen unter sofortiger Mittheilung an den Verwaltungs-Rath Beamte zu suspendiren.

Digitized by Google

§. 18. Der Direktor, welcher mindestens 10 Aktien der Gesellschaft besitzen und während seiner Amtsdauer der Gesellschaft deponiren muß, wird von dem Verwaltungs-Rathe auf bestimmte Jahre, welche indessen den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihm auch während der Dauer des mit ihm geschlossenen Kontraktes gekündigt werden kann, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht, und die Mehrheit der Stimmen einer General-Versammlung sich für die Entlassung erklärt. Der Direktor und dessen Stellvertreter dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen. Die Legitimation des Direktors und dessen Stellvertreters wird auf gleiche Weise wie nach §. 34 die des Verwaltungs-Rathes durch Ausfertigung eines Auszuges aus dem von einem Notar oder einer Gerichtsperson aufgenommenen Protokolle über ihre Ernennung geführt.

§. 19. Das Gehalt des Direktors und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungs-Rath. Ueber die Anstellung und die Entlassung der Letzteren, sowie etwanige, denselben zu gewährende Remuneration entscheiden die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Direktor mit gleicher Stimmenberechtigung. Dem Direktor kann vom Verwaltungs-Rathe eine, 2 pCt. des jährlichen, laut §. 39 zu ermittelnden Reinertrages nicht übersteigende Tantième bewilligt werden.

§. 25. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes erhält sich in Kenntniß von dem laufenden Geschäfte, veranlaßt monatlich wenigstens ein Mal die Revision der Kasse, des Tresors und Portefeuilles und die Aufnahme eines Protokolls darüber, in welchem die Bestände genau angegeben werden. Außerdem können vom Verwaltungs-Rathe noch außerordentliche Revisionen angeordnet werden. Jährlich mindestens ein Mal erfolgt die Prüfung der Wechsel der Aktionaire nach ihrer Sicherheit, um event. bei Verlust der Rechte des Aktionairs anderweite Sicherheit oder Zahlung von demselben zu verlangen.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft, ertheilt der Direktion seine Instruktionen, beschließt die Auszahlung der Renten und Kapitalien, welche der Gesellschaft zur Last fallen, ernennt auf Vorschlag der Direktion die Angestellten der Gesellschaft, setzt deren Gehalte und Diäten, sowie die Remunerationen resp. Provisionen der Agenten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben.

Publikandum.

19) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Berlin, den 19 Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stettin, den 6. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

20) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Heinrichsdorff, Kreis Greifenhagen, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

21) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Försters Schwochow zu Brederlow-Forsthaus, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

22) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Boblin, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

23) Unter den Schafen des Bauern Zahnow zu Klemmen, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 7. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

24) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Netzelkow, Neuendorff J.-U. und Görmitz, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

25) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März c. stattfinden. Diejenigen, im Regierungs-Bezirk Stettin

Digitized by Google

wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens bis zum 1. Februar 1864 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Jahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule erster Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule zweiter Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs Bezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Stück 14 des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens zum 1. Februar 1864 unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 6. Januar 1864.

Königl. Departements-Prüfungs Kommission der Freiwilligen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

26) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins Coupons Ser. II. No. 12 bis 16 vom 1. April 1864 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1864 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 25. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche mit den Zins-Coupons Ser. II. No. 12 bis 16 zum 1. April 1864 gekündigt werden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 235. 558. 958. 1106. 1414. 1468. 1605. 1772. 2296. 2395. 2545. 2605. 2706. 2710. 2731. 3151. 3265. 3347. 3680. 3910. 4357.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 23. 158. 862. 1068. 1102. 1168.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4. 245. 764. 1432. 2080. 2290. 3452. 3769. 3787. 4494. 4679. 5381. 5799.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 85. 93 249. 326. 879. 893. 1313. 1382. 1424. 1435. 1755. 2360. 2693. 2775. 3011. 3148. 3309. 3322. 3511. 3710. 3903.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4924. 4925.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. 4925 sind verlooft resp. gekündigt.** Stettin, den 9. November 1863.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

27) Die Inhaber der fälligen Zinscoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Weihnachten 1863 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit

Google

vom 20. bis einschließlich den 30. d. Mts., mit Ausschluß des Sonntages, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird. Stettin, den 2 Januar 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

28) Die im §. 25 alinea 2 des Betriebs Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung, wonach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Güter-Sendungen durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere schriftliche Erklärung des Versenders erfolgen soll, wird aufgehoben und tritt im Bereiche unserer Verwaltung mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft. Die Interesse-Deklaration hat von dem bezeichneten Zeitpunkte ab in der Weise zu erfolgen, daß die Angabe des deklarirten Betrages in die Frachtbriefformulare selbst einzutragen ist, in welchen zu diesem Behufe auf der Vorderseite, und zwar zwischen den Rubriken für „höhere Werthsdeklaration und Notirung der Nachnahmen" eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Deklaration eingeschaltet worden ist. Indem wir die vorstehende Modifikation des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß unsere Güter-Expeditionen angewiesen sind, bis auf Weiteres die von den Versendern benutzten alten Formulare zu Frachtbriefen passiren zu lassen, sofern eine Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht in der Absicht liegt.

Bromberg, den 5. Januar 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

29) Die Musterung der Militairpflichtigen des Greifenhagener Kreises findet in diesem Jahre am Montag, den 18. Januar, und am Dienstag, den 19. Januar, in Neumark, am Mittwoch, den 20. Januar, und am Donnerstag, den 21. Januar, in Bahn, am Freitag, den 22. Januar, und am Sonnabend, den 23. Januar, in Fiddichow, am Montag, den 25. Januar, am Dienstag, den 26. Januar, und am Mittwoch, den 27. Januar, in Greifenhagen, am ersten Tage Nachmittags 2 Uhr, an den übrigen Tagen jedesmal früh 9 Uhr, und die Loosung am Freitag, den 29. Januar c., früh 9 Uhr, in Greifenhagen statt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1840 bis ult. Dezember 1844 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werde

Greifenhagen, den 9. Januar 1864 Der Landrath.

30) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Camminer Kreise in folgender Weise statt: am 18. und 19. Januar c., Geschäft in Stepenitz, am 20. Januar c., Geschäft in Gülzow, am 21., 22. und 23. Januar, Geschäft in Cammin, am 25. Januar c. Loosung der 20jährigen Altersklasse in Cammin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1840 bis 31. Dezember 1844 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Camminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. zur Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu gestellen.

Cammin, den 10. Januar 1864. Der Königl. Landrath.

31) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am Donnerstag, den 21. Januar c.: Musterung der Seefahrer in Treptow a. R., am 22. und 23. Januar c.: Musterung der Militairpflichtigen daselbst, am 25. und 26. Januar c.: Musterung in Greiffenberg, und zugleich den 26. Loosung der im Jahre 1844 geborenen Militairpflichtigen.

Greiffenberg i. P., den 12. Januar 1864. Der Landrath.

32) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Naugardter Kreise in nachstehender Weise statt: am 27. und 28. Januar d. J., Morgens 8 Uhr, in Gollnow, am 29. Januar, Morgens 8 Uhr, in Massow, am 30. Januar und 1. und 2. Februar, Morgens 8 Uhr, in Naugard und am 4. Februar die Aufstellung der Loosungslisten und Loosung ebenfalls in Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1840 bis 31. Dezember 1844 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute — sie mögen im Naugardter Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 2. Januar 1864. Der Landrath.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Paſenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Die vorstehe
ab täglich mit Ausſch
von 9 bis 1 Uhr bei d
mulare daſelbſt unentg
nicht mehr zahlbaren
Der Betrag d
Auswärtige h
einzureichen, und demn
Tilgungskaſſe beſcheini
Die Beſitzer vo
Serie 1
Serie 1
Serie 1
Serie 1
Serie 1
Serie 1
9
Serie 1
Serie 5
7
fü
werden zur Vermeidun

Digitized by Google

nden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April. d. J. luß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden er Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Forelich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, Coupons Ser. II. No. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, ausgezahlt. er etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

iben die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse ächst dort die Prämienbeträge gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schuldenzen, am 1. April zu erheben.

n Schuldverschreibungen aus den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus

279. 1328. 1441. (1. Verlooſung für 1856),

69. 390. 722. (2. Verlooſung für 1857),

62. 789. (3. Verlooſung für 1858),

06. 279. 483. 547. 555. (4. Verlooſung für 1859),

74. 339. 834. 837. 846. (5. Verlooſung für 1860),

9. 63. 100. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 19. 1086. 1159. 1306. 1311. 1404. 1485. (6. Verlooſung für 1861),

79. 296. 442. 500. 1215. 1344. 1479. (7. Verlooſung für 1862),

2. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 29. 748. 851. 858. 977. 985. 1019. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484. (8. Verlooſung r 1863),

z weiteren Zins-Verlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 4.

Stettin, den 22. Januar 1864.

Das Register zum Amtsblatt pro 1863 ist erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5792) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Febr. 1862.

(No. 5793.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden.

(No. 5794.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

(No. 5795.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

(No 5796.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser.

(No. 5797.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

(No. 5798.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom 5. Juli und 4. August 1854. Vom 3. Dezember 1863.

(No. 5799.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1863.

(No. 5800.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thlr. Vom 7. Dezember 1863.

(No. 5801.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. Dezember 1863.

(No. 5802.) Statut des Verbandes zur Regulirung des Remitzbaches im Kreise Cammin. Vom 7. Dezember 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1863.

Digitized by Google

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

32) Portofreiheit der Sendungen an Königl. und Kommunal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile betreffend.

Sendungen an Königl. Militair- oder Civil-Behörden und an Kommunal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert: 1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werths-Angabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig; 2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden; 3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet; 4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk: „für ausgerückte Preußische Truppen" oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein. Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königl. Militair- und Civil- oder Kommunal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen. **Gewöhnliche** Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königl. und die Kommunal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgehend von den Königl. und den Kommunal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei. Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten. Berlin, den 17. Januar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

34) Der Kaufmann J. C. Platen zu Stralsund ist von dem Königl. Portugiesischen General-Konsul Gribel hierselbst zum Königl. Portugiesischen Vice-Konsul bestellt, und als Solcher mit der Maßgabe zugelassen, daß er gehalten ist, bei schriftlichen Ausfertigungen das zwischen ihm und dem Königl. Portugiesischen General-Konsul hierselbst obwaltende Vollmachts-Verhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken.

Stettin, den 8. Januar 1864. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

35) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinskoupons Ser. VII. No. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselst, Oranienstraße No. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Koupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Koupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Koupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Koupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni künftigen Jahres portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu ..... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Koupons.“ Mit dem 1. Juni künftigen Jahres hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Koupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark.
gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

36) Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen, also das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1864 der 26., 27. und 28. April c. als Prüfungs-Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden am 25. April, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schul Rath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen. Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amts-Blatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 7. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

37) Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (Amtsblatt No. 6), die Nachprüfung der provisorisch angestellten Schulamtsbewerber betreffend, in welcher die Bestimmung enthalten ist, bei welchem Seminar sich die Examinanden aus den einzelnen Synoden des Departements einzufinden haben, setzen wir die diesjährigen Prüfungstermine 1) für das Seminar zu Cammin auf den 28., 29. und 30. (acht und zwanzigsten, neun und zwanzigsten und dreißigsten) September c., 2) für das Seminar zu Pyritz auf den 5., 6. und 7. (fünften, sechsten und siebenten) Oktober c., 3) für das Seminar zu Pölitz auf den 11., 12. und 13. Oktober c. (eilften, zwölften und dreizehnten) hierdurch fest, mit dem Bemerken, daß die Zulassung zur Nachprüfung an dem einen oder dem andern Orte nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann. Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen den bezüglichen Herren Lokalschulinspektoren rechtzeitig bekannt werden, und daß diejenigen Schulamtsbewerber, deren Nachprüfung, nach den schon gegebenen Bestimmungen über sie, in diesem Jahre erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen. Die Herren Superintendenten haben ferner die ermittelten Schulamtsbewerber spätestens bis zum 1. September c. bei uns zur Nachprüfung anzumelden, deren Prüfungszeugnisse einzusenden und dabei über ihren Wandel, ihren kirchlichen Sinn, ihre Amtsführung, ihre Leistungen in der Schule und ihren Fleiß in der berufsmäßigen Fortbildung zu berichten. Die von uns zur Theilnahme an der Nachprüfung seiner Zeit bestimmten Schulamtsbewerber haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 27. September in Cammin, am 4. Oktober in Pyritz und am 10. Oktober in Pölitz bei dem Herrn Direktor des bezüglichen Seminars persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegenzunehmen. Stettin, den 11. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

38) Dem Schulamts-Präparanden August Falk aus Wolchow, jetzt in Binow; dem Schulamts-Präparanden Hellmuth Heydemann aus Rehseel, jetzt in Hagen; dem Kandidaten der Theologie Johannes Brode aus Paculent; dem Kandidaten der Theologie Jean Gueffroy aus Prenzlau, jetzt in Paculent; dem Schulamts-Präparanden Franz Friedrich Wilhelm Lucht aus Baldebus, Kreis Cammin, jetzt in Gr.-Ziegenort; dem Predigtamts-Kandidaten Carl Schober aus Straßburg U.-M., jetzt in Klein-Zarnow; dem Kandidaten der Theologie Robert Riem aus Greiffenberg U.-M., jetzt in Schwenz, ist die Konzession als Hauslehrer, und dem Fräulein Marie Emilie Franziska Schulz aus Stettin, dieselbe als Erzieherin ertheilt worden. Stettin, den 13. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

39) Die Gesuche um Bewilligung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in den Königl. Forsten und um Ueberlassung von eingeschlagenem Stock- und Reisigholz gegen geringere als taxmäßige Zahlung, haben seit einiger Zeit so zugenommen, daß wir uns veranlaßt sehen, über den Zweck dieser Holzverabreichungen und das künftig dabei zu beobachtende Verfahren, Folgendes bekannt zu machen: Die Bewilligung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in den Königl. Forsten und die Ueberlassung von eingeschlagenem Stock- und Reisigholz gegen geringere als taxmäßige Zahlung hat nicht den Zweck, den Kommunen einen Beitrag zur Armenpflege zu gewähren, der Hauptzweck dieser Maßregel geht vielmehr nur dahin, ganz unbemittelten Einwohnern der in der Nähe der Königl. Forsten liegenden Ortschaften eine Beihülfe von Brennmaterial in strengen Wintern zu gewähren, um dadurch zugleich mittelbar die Zwecke des Forstschutzes zu fördern. Auf Gemeinden, welche selbst Wald besitzen, soll die Unterstützung niemals ausgedehnt und sollen in der Regel nur die Ortschaften dabei berücksichtigt werden, welche in solcher Nähe des Königl. Waldes liegen, daß die Empfänger das Holz selbst oder durch ihre Angehörigen nach Hause tragen oder auf Handkarren anfahren können. Unter allen Umständen darf die Unterstützung nur armen Einwohnern, namentlich hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Militairinvaliden aus den Freiheitskriegen, Greisen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen zu Theil werden. Zur Vertheilung an derartige Personen, welche die Holzlese selbst nicht mehr ausüben und von Freizetteln keinen Gebrauch machen können, ist uns vom Königl. Ministerium ein bestimmtes, im Verhältniß zum Begehr nur sehr mäßiges Quantum Stock- und Reisigholz gegen Zahlung der vollen Nebenkosten und des halben, in besondern Fällen auch eines Viertels des Holzwerths überwiesen, welches nicht überschritten werden darf. Dieses Quantum haben wir nach Verhältniß der bisherigen Abgaben auf die einzelnen Oberförstereien vertheilt und die Königl. Oberförster ermächtigt, die Abgabe des eingeschlagenen Stock- und Reisigholzes in den Grenzen der ihnen zugetheilten Klafterzahl nach erfolgter Zahlung des darauf treffenden Geldbetrages an die Forstkasse zu bewirken. Meldungen um Freizettel zur Ausübung der Holzlese und um eingeschlagenes Stock- und Reisigholz sind daher künftig nicht mehr bei uns, sondern bei den betreffenden Königl. Oberförstern anzubringen und durch Atteste der Ortsvorstände, Domainen-Rent-Aemter oder Landraths-Aemter zu begründen, in welchen bescheinigt werden muß: 1) Behufs

Digitized by Google

Ertheilung von Freizetteln, daß die Bittsteller arm und hülfsbedürftig und nicht im Stande sind, die Heldemiethe zu erlegen, auch die Kommune, welcher sie angehören, keinen eignen Wald besitzt. 2) Behufs Verabreichung von eingeschlagenem Stock- und Reisigholz: daß die Bittsteller arm und hülfsbedürftig und so alt und schwach sind, daß sie die Holzlese nicht mehr ausüben können, auch die Kommune, welcher sie angehören, keinen eigenen Wald besitzt. Den Herren Landräthen wird anheim gegeben, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen und ebenso haben die Herren Domainen Rentmeister jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Ortsvorstände auf dieselbe und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß alle derartige Anträge künftig nicht mehr an uns zu richten, sondern bei den Königl. Oberförstern anzubringen sind. Stettin, den 2. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

40) Unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Roeseke zu Wartin, Kreis Randow, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 12. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

41) Unter den Schafen in Goldbeck, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

42) Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Gr.-Silber, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

43) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Boeck, sowie die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf den Gütern Stuthof und Kienwerder, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

44) Am 23., 24. und 25. August d. J. (Dienstag nach dem 13. Sonntage nach Trinitatis) wird in dem Schullehrerseminar zu Cammin die Aufnahmeprüfung stattfinden. — Diejenigen, welche die Aufnahme in dieses Seminar im Oktober dieses Jahres wünschen, haben sich zunächst an die Herren Superintendenten der Synode einer Vorprüfung wegen zu wenden, welche über die Geeignetheit zur Theilnahme an der Prüfung entscheiden werden. Am 22. August, Nachmittags 4 Uhr, findet die persönliche Meldung im Seminar zu Cammin statt. Bei dieser Meldung sind die vorschriftsmäßigen Zeugnisse u. s. w. vorzulegen, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1846 (Amts-Blatt von 1846 Seite 211) näher bezeichnet sind, worauf wir hiermit Bezug nehmen, indem wir bemerken, daß das Gesundheitsattest auch die geschehene Nachimpfung der Schutzblattern in den zwei letzten Lebensjahren bezeugen muß. Das Kostgeld, welches nach höherer Verordnung an die Kasse des Seminars entrichtet werden muß, beträgt gegenwärtig jährlich zwanzig Thaler, welches halbjährlich pränumerando mit 10 Thlr. einzuzahlen, die Versorger der Anwärter sich schriftlich verpflichten müssen. Der Verpflichtungsschein ist bei dem Erscheinen zur Prüfung abzugeben. Für ganz arme und würdige Seminarzöglinge kann einiger Nachlaß von diesen Zahlungen bewilligt werden.

Stettin, den 11. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

45) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1864 den Termin auf den 12., 13. und 14. April d. J. in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Diejenigen Personen, welche in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen. In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Kompetentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt, geprüft zu werden. Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann, dem Direktor der städtischen höhern Töchterschule Dr. Glagau und dem ehemaligen Seminar-Oberlehrer, Rektor Schultz hierselbst. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrath Crüger spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin

Digitized by Google

einzusenden. — Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Demnächst haben die Kompetentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 11. April c., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind: 1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Namen, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und 2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. In sofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder konzessionirten Privat-Schule unterrichtet haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur in sofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben. Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 12. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf.

46) Das Sommersemester beginnt am 11. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer. Aeußere Pferdekenntniß: Departements Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Siuning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Direktor Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspektor Adams. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Vonhausen. Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit praktischen Uebungen im Laboratorium. Agrikulturchemische Literatur: Prof. Dr. Freitag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Vonhausen. Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Prof Dr. Achenbach. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert. Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium. Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht. Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königl. Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur praktischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Exkursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden. Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1864. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

47) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am Donnerstag, den 21. Januar c.: Musterung der Seefahrer in Treptow a. R., am 22. und 23. Januar c.:

Digitized by Google

Musterung der Militairpflichtigen daselbst, am 25. und 26. Januar c.: Musterung in Greiffenberg, und zugleich den 26. Loosung der im Jahre 1844 geborenen Militairpflichtigen.

Greiffenberg i. P., den 12. Januar 1864. Der Landrath.

48) Die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Militairpflichtigen am 29. und 30. Januar c. in Regenwalde und am 1., 2, 3. Februar c. in Labes, und am 4. ejusdem die Loosung der 20jährigen Altersklasse hierselbst vornehmen. Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1840 (und früher Gebornen) bis ult. 1844 geboren sind, und noch keine definitive Bestimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich, mit ihren Tauf- resp. Loosungsscheinen versehen, an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung persönlich zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird. Labes, den 13. Januar 1864. Der Landrath.

49) Die in No. 19 unseres Güter-Tarifs vom 1. März 1862 enthaltene Bestimmung, die Zuschlagsberechnung bei Werthsdeklarationen im Güterverkehr betreffend, wird aufgehoben und tritt mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft. An Stelle derselben gilt von dem gedachten Tage ab für den Bereich der Königl. Ostbahn nachfolgende Bestimmung: Sofern ein Versender sich eine höhere Entschädigung als 20 Thlr. pro Centner für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines Gutes sichern will, hat er den höheren Werth auf dem Frachtbriefe zu deklariren. Die Berechnung des für die höhere Werthsdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt von dem ganzen Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen zwanzig Meilen, $^1/_{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal Zuschlag kommt $^1/_{30}$ Thlr. = 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der deklarirte Werth den im § 23 No. 2 des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 ausgeworfenen Normal-Entschädigungssatz (20 Thlr. pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben. Bromberg, den 15. Januar 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

50) Die Garde-Artillerie-Brigade hat den Befehl erhalten, die zur Augmentirung ihrer Batterien erforderlichen 1500—1600 Pferde, von denen etwa $^2/_3$ Reitpferde, $^1/_3$ Vorder- und $^1/_3$ Stangenpferde sein müssen, sofort freihändig gegen gleich baare Zahlung anzukaufen. Diejenigen Personen, welche sich hierbei zu betheiligen beabsichtigen, haben ihre Offerten, enthaltend Zahl und Gattung der zu verkaufenden Pferde, **umgehend** an das unterzeichnete Brigade-Kommando zu richten. Ablieferungsort der Pferde: Berlin.

Berlin, den 19. Januar 1864. Königl. Kommando der Garde-Artillerie-Brigade.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Wusterwitz, Synode Schlawe, Privatpatronats, ist durch den am 25. Dezember v. J. erfolgten Tod des Pastors **Goßner** erledigt. Zur Stelle gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

Die Pfarrstelle zu Hermelsdorf, Synode Freienwalde, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Emeritirung erledigt.

Die bisher von Marsow und resp. Alt-Kuddezow aus verwaltete Pfarrstelle in Pustamin mit Penneko w ist in ihrer früheren Selbstständigkeit wiederhergestellt und deren Verwaltung provisorisch dem Pfarrverweser **Büchsel** übertragen worden.

An Stelle des in den Ruhestand eingetretenen Pastors **Enghardt** ist der bisherige Predigtamts-Kandidat **Karow** zum Pastor in Siedkow, Synode Belgard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor **Wenzel**, bisher in Teterin, Synode Anclam, ist zum Pastor in Zarneckow, Synode Wolgast, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors **Millies** ist der Predigtamts-Kandidat **Küpke** zum Pastor in Basentin, Synode Naugard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An der Ottoschule in Stettin ist der ehemalige Rektor Dr. **Hoffmann** als erster Lehrer angestellt.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. **du Mesnil** als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1863 die vom Kommunal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Direktors, Freiherrn **von der Goltz** auf Kreißig, zum Vorsitzenden und des Kammerherrn **von Brandt** auf Lauchstedt zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. Oktober 1863 bis dahin 1866 zu bestätigen geruht.

Dem bisherigen Kreis-Sekretair **Gans** ist die seit dem 1. Oktober v. J. probeweise verwaltete Kreis-Steuer-Kasse zu Demmin nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Kämmerer **Lütke** zu Freienwalde ist die kommissarische Verwaltung der durch den Tod des Kreis-Steuer-Einnehmers **Müller** erledigten dortigen Kreis-Steuer-Kasse übertragen worden.

Digitized by Google

Es sind versetzt worden: die Ober-Post-Sekretaire Fuchs von Stettin nach Berlin und Kuhse von Elberfeld nach Stettin. — Bestätigt ist als Post-Expedient beim Post-Amte in Stettin der Post-Expedienten-Anwärter Wilhelm August Ruskow. — Ausgeschieden ist der Briefträger Hempel in Stettin. — Angestellt ist der frühere Polizei-Sergeant Koeth als Briefträger beim Post Amte in Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1863 verpflichteten Schiedsmänner

Kreis Naugard.

13. Landbezirk. Freiheide, Neu-Massow, Faulenbenz, Wittenfelde. Lehrer Berg zu Faulenbenz, verpflichtet am 16. Dezember 1863; Substitut desselben, Gutspächter und Lieutenant Maaß zu Neuendorff.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe. Apotheker John zu Plathe, verpflichtet am 16. Dezember 1863; als Substitut des Schiedsmanns Kaufmann Toß daselbst

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) der Geheime Regierungs-Rath Schaeffer ist mit dem 1. Januar d. J. in den gewünschten Ruhestand getreten; 2) der Oekonomie-Kommissarius Alter ist bei dem Kollegium als Hülfsarbeiter eingetreten, und ebenso 3) der Gerichts-Assessor Westphal; 4) der Gerichts-Assessor Neubauer ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, und ebenso 5) der Regierungs-Rath v. Mellenthin in Stettin; 6) der Oekonomie-Kommissions-Rath Wilde in Stolp ist gestorben; 7) der Gutsbesitzer Strecker zu Dummadel ist als Kreis-Verordneter des Greifenberger Kreises vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 5.

Stettin, den 29. Januar 1864.

Berlin, 25. Januar.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittag 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtags der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Maj stät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikels 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrektion auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Exekution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während

Digitized by Google

das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchem sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkührlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtags für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

51) Der 35. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte am Montag, den 29. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden. Stettin, den 19. Januar 1864.

Der Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

52) In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei vom Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Päckereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Postanstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen.

Berlin, den 21. Januar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

53) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den

Digitized by Google

Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 7. Dezember 1863. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

54) Bekanntmachung, die 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden. Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. 1441 (1. Verloosung für 1856);
„ 169. 390. 722 (2 Verloosung für 1857);
„ 162. 789 (3. Verloosung für 1858);
„ 106. 279. 483. 547. 555 (4. Verloosung für 1859);

Digitized by Google

Serie 174. 339. 834. 837. 846 (5. Verloosung für 1860);
" 1. 9. 63. 100. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424 444. 572. 711. 724. 848. 849 949. 1086. 1159. 1306. 1311. 1404. 1485 (6. Verloosung für 1861);
" 179. 296. 442. 500. 1215. 1344 1479 (7. Verloosung für 1862);
" 52. 144. 184. 203 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1019. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484 (8. Verloosung für 1863)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864 Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen von dem Kündigungs-Termine an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 26. Januar 1864. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

55) Des Königs Majestät haben den Herrn Minister des Innern mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Dezember vorigen Jahres zu ermächtigen geruht, zu der von der Bau-Kommission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Thlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen. Wir bringen die demgemäß ertheilte Genehmigung im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. Januar 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

56) Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Juni 1857, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Extra-Beilage zu No. 27 des Amtsblatts pro 1857), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des von hier versetzten Polizei-Raths von Hagen der Amtsnachfolger desselben, Polizei-Rath Mannkopf hierselbst, zum Vorsitzenden der hiesigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission bestellt worden ist.

Stettin, den 19. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

57) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauern Lewerenz zu Ausbau Kitzerow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

58) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gr.-Sabow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Woldenburg, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Domainen-Vorwerk Crien, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61) Mit Rücksicht auf die plötzlich eingetretene milde Witterung wird hierdurch als der Termin zum Schluß der niederen Jagd für das laufende Jahr der 15. Februar festgesetzt.

Stettin, den 27. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

62) Das Gesetz vom 13. März 1854 — Gesetzsammlung vom Jahre 1854 S. 123 — die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländ-

Digitized by Google

derin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 obigen Gesetzes entsprechende spezielle Heirathe-Erlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern *ausdrücken* muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Reskripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung resp. vom Jahre 1856 Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums oder der Unions-Regierung event. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten, und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung vom Jahre 1843 S. 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 14. Januar 1864. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

63) Die Garde-Artillerie-Brigade hat den Befehl erhalten, die zur Augmentirung ihrer Batterien erforderlichen 1500—1600 Pferde, von denen etwa $^2/_3$ Reitpferde, $^1/_3$ Vorder- und $^1/_3$ Stangenpferde sein müssen, sofort freihändig gegen gleich baare Zahlung anzukaufen. Diejenigen Personen, welche sich hierbei zu betheiligen beabsichtigen, haben ihre Offerten, enthaltend Zahl und Gattung der zu verkaufenden Pferde, *umgehend* an das unterzeichnete Brigade-Kommando zu richten. Ablieferungsort der Pferde: Berlin.

Berlin, den 19. Januar 1864. Königl. Kommando der Garde-Artillerie-Brigade.

64) Die Musterung der Militairpflichtigen des Demminer Kreises findet in diesem Jahre am 5. und 6. Februar in Treptow a. Toll., am 8. Februar in Jarmen und am 9., 10. und 11. Februar in Demmin, jedesmal früh 8 Uhr, statt, während die Loosung der 20jährigen Altersklasse am 13. Februar, früh 8 Uhr, in Demmin erfolgt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1840 bis ult. Dezember 1844 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 19. Januar 1864. Der Landrath.

65) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1864. Beginn am 11. April. I. Philosophische Propädeutik, Logik: Professor Dr. *Heinzel*. II. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor *Beutner*. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Lehrer der Landwirthschaft *Funke*; 2) Güter-Abschätzungslehre: Direktor *Settegast*; 3) Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe; 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Lehrer der Landwirthschaft *Funke*; 5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Admini-

Google

strator Leisewitz; 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 7) Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast; 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz; 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspektor Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast; 12) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe; 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspektor Hannemann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. IV Forstwirthschaftliche Disziplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner; 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker; 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe; 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Prof. Dr. Heinzel; 4) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe; 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium: Derselbe; 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Exkursionen: Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disziplin: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens; 2) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disziplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hülfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen Vorsorge getroffen. Der Lehrkursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1864. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie Rath. Settegast.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Succow a. J., Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt.

Der Pastor Belling, bisher in Gr. Schwirsen, Synode Rummelsburg, ist zum Pastor adj. in Bartin in derselben Synode, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Siedenbrünsow, Synode Demmin, ist der Hülfslehrer und Organist Bürger jun. fest angestellt.

In Elvershagen, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Gauger fest angestellt.

In Goldbeck, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Siegmeyer fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 6.

Stettin, den 5. Februar 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

66) Der 35. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte am Montag, den 29. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden. Stettin, den 19. Januar 1864.

Der Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

67) In Folge der unterm 8. Dezember v. J. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft der Marine ist von den Herren Ministern des Krieges und des Innern mittelst Erlasses vom 20. d. M. angeordnet worden, daß die Seeschifffahrt treibenden Mannschaften während der Dauer der gegenwärtigen Kriegsbereitschaft nicht mehr von der persönlichen Gestellung entbunden werden. Der gedachten Anordnung zufolge werden die bei der Ersatz-Aushebung konkurrirenden, von der persönlichen Gestellung im 1. oder 2. resp. im 1. und 2. Konkurrenzjahre entbundenen Seeschifffahrt treibenden Mannschaften hierdurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der nach den bestehenden Bestimmungen für die unterlassene Gestellung der Heerespflichtigen zur Musterung verordneten Nachtheile und Strafen sofort vor den Ersatz-Behörden zu gestellen und die weitere Bestimmung derselben über sie zu gewärtigen. Die Ortsbehörden werden angewiesen, für die pünktliche Beorderung und Gestellung der durch diese Anordnung betroffenen Seedienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Stettin. den 30. Januar 1864

Der kommandirende General. v. Steinmetz. — Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

68) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1863.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Pastor Klincke in Freienwalde in Pomm.,	Rittergutsbesitzer Mercker als Patron,	der Kirche zu Woltersdorff, eine Altarbibel, eine neusilberne versilberte Taufkanne und eine dergleichen Oblaten-Dose.
2	Pastor Schulz in Gr.-Radow,	ein ungenannter Geber,	der Kirche in Kl.-Radow ein großes gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus Christi und dergleichen Verzierungen.
3	Pastor Richert in Groß-Borckenhagen,	Frau Rittergutsbesitzer von Borcke auf Bonin,	der Kirche in Reckow einen mit weißer Oelfarbe angestrichenen Taufstein nebst schwarz sammtner Decke mit Stickerei von gelber Wolle.
4	Pastor Kypcke in Primhausen,	Bauer Johann Garbrecht in Primhausen,	der dortigen Kirche eine schwarztuchene mit Silber gestickte Altardecke von gegen 40 Thlr. Werth.
5	Pastor Richter zu Janickow,	die Gemeinde Zamzow,	der Kirche daselbst eine Decke von schwarzem Sammt mit echtem Silberbesatz auf die vasa sacra.
6	Pastor Pippow in Anclam,	die Kirchengemeinde der St. Marienkirche in Anclam,	der St. Marien-Kirche daselbst eine Altardecke von rothem Sammt mit Goldfrangen und in Gold gesticktem Spruch; eine eben solche Kanzeldecke und

Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
			eine rothe Sammtdecke mit Goldfrangen auf das Altarlesepult.
7	Pastor Kombst in Pritter,	Dampfmühlenbesitzer Ristow in Anclam,	der Schule in Pritter eine Zahl von Bibeln, Gesangbüchern, Fiebeln, Schreibebüchern, Tafeln und Griffel zur Vertheilung an arme Schulkinder, sowie ein geschmackvolles Bücherspind mit 101 werthvollen, gebundenen Werken zur Begründung einer Bibliothek.
8	Pastor Pfeiffer zu Schwichtenberg.	Frau Rittergutsbesitzer Laura v. Luck auf Borrentin und Fräul. Rewoldt, Tochter des Rittergutsbes. Rewoldt auf Schwichtenberg,	der Kirche in Schwichtenberg eine tuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit silbernen Fransen, Borten und Kreuz, zum Werthe von 90 Thlr.
9	Superintendent Lenz in Wangerin,	Rentier Wentzel in Wangerin, als früherer Patron,	der Kirche zu Rosenfelde eine neue Orgel zum Werthe von 300 Thlr.
10	Pastor Sochatzky in Schwanenbeck,	Instmann Prodöhl in Schwanenbeck,	der Kirche in Schwanenbeck eine schwarze Taufsteindecke von Kamlott.
		Bauer Friedrich Tessendorff daselbst	eine schwarz sammtne Küsterpultdecke mit großem Kreuz von Silberborten.
		Ehefrau des Freischulzen Schwandt,	einen Schalldeckel über der Kanzel mit Oelfarbe angestrichen und mit sinniger Malerei und Schrift versehen.
11	Pastor Hammer i. Lebbin,	der Portrait- und Genre-Maler Amberg in Berlin,	der Kirche in Misdroy ein höchst werthvolles Altargemälde, Christus auf dem Meere wandelnd.
12	Pastor Seeliger in Streesow,	Kirchenvorsteher Berndt in Streesow,	der Kirche daselbst ein $1\frac{1}{2}$ Fuß hohes gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus Christi.
13	Pastor Karow in Teschendorff,	Frau v. Wedell, Ehegattin des Herrn Patrons von Kehlingsdorff.	der dortigen Kirche einen gußeisernen Taufstein.
14	Das Jacobi-Nicolai-Kirchen-Kollegium hier,	Herr Kaufmann Kettner hierselbst,	der hiesigen St. Jacobi-Kirche zwei große plattirte Altarleuchter, ein großes gußeisernes Kruzifix und ein Christusbild in reichem Rahmen.
15	Superintendent Müller in Langenhagen,	Frau Gutsbesitzer Schmidt zu Papenhagen,	der Kirche in Langenhagen eine braun sammtne Altardecke mit goldgesticktem Kreuz, reicher Goldstickerei und goldenen Frangen
		Superintendent Müller, Küster Kalibe, Gutsbesitzer Schmidt auf Papenhagen und sämmtliche bäuerlichen Wirthe zu Langenhagen und Colberger Deep,	der Kirche in Langenhagen eine große Altar-Bibel in Prachtband.
16	Pastor Richert in Gr.-Borckenhagen,	Fräulein Marie Charlotte Johanne Engelbrecht zu Reckow,	der dortigen Kirche eine schwarztuchene Altardecke mit schwarzen Frangen und Goldstickerei, eine dergleichen Kanzeldecke mit Silberstickerei und zwei weiße Staubdecken dazu mit weißen Frangen.
17	Pastor Runze in Woltersdorff,	die Wittwe des in Berlin verstorbenen Brauers Reth,	der Kirche in Garden nach der Bestimmung ihres Mannes einen kostbaren messingenen Kron-Leuchter mit 24 Leuchtern.
18	Superintendent Hartmann in Werben,	Herr Rittergutsbes. Jaedcke auf Schellin als Patron,	der Kirche zu Schellin eine neue Kanzel, drei neue Fenster, neue Altarstufen, und neuen Anstrich des Gestühls und der Chöre.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
19	Superintendent Kledehn in Freienwalde,	Frau Rittergutsbes Dibbelt,	der Kirche zu Zeinicke zwei messingene Kronleuchter.
		Gutsbesitzer Schubbert in Clausberg,	eine schwarztuchene Altar-Fußdecke.
		Pastor Otto zu Zeinicke,	eine Altar-Bibel.
20	Pastor Loholm in Sanzkow,	Herr Baron von Maltzahn auf Roidin,	der Kirche in Roidin ein Altarkreuz von weißem Marmor etwa 3 Fuß hoch.
21	Pastor Reichelt in Kietzig,	Fräulein Teske in Stargard,	der Kirche in Kietzig, ein neusilberner Kelch nebst Patene, außen galvanisch versilbert, innen vergoldet, zur Krankenkommunion.
		Frau Rittergutsbes. Scalla auf Kitzerow,	der Kirche in Kitzerow eine kostbare schwarz sammtne Altar- und Kanzeldecke mit Goldborten und Stickerei in Gold.
22	Pastor Schliep in Caseburg.	von einem Ungenannten aus Stettin,	der Kirche in Caseburg die Hälfte des Kostenpreises für die Orgel; eine Kokusdecke um den Altar; einen Velours-Teppich in den Altar und Stearinkerzen auf beiden Kronleuchtern.
23	Pastor Pompe in Labes,	von ungenannten Gemeindegliedern in Labes,	der dortigen Kirche eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von violettem Sammt; eine Altarbekleidung von weißem Zeuge mit vergoldeten Metall-Sternen.
		desgl.,	eine schwarz sammtne Kanzelpultdecke mit weißer Stickerei; zwei Sakramentstücher vom feinsten Battist mit Stickerei; zwei Perlengestickte Leuchterteller auf den Altar; einen Taufstein von Terra cotta; eine Abendsmahlskanne, silberplattirt, innen vergoldet; ein dergleichen Ciborium mit Fuß; ein Prachtband, reich vergoldet, zur Agende.
		von Ungenannten,	der Kirche in Unheim ein metallenes Taufbecken.
		Frau v. Borcke auf Unheim,	eine Altarbekleidung von weißem Zeuge mit Stickerei; zwei Sakramentstücher vom feinsten Battist mit Stickerei und 4 neusilberne Leuchter.
24	Pastor Zencker in Hansfelde,	Gerichtsmann Siefke in Hansfelde,	der dortigen Kirche ein neusilbernes Ciborium.
		Stellmacher Fick daselst,	derselben einen schwarztuchenen Altarbehang mit silbernen Borten.
		Kossäth Unger in Schwendt,	der Kirche in Schwendt ein neusilbernes, galvanisch versilbertes Oblatenkästchen.
25	Superintendent Hartmann in Werben,	der frühere Gutspächter von Warnitz, Rentier Kersten,	der Schule in Warnitz, ohne nähere Bestimmung, 10 Thlr.

Außerdem sind die Altäre mehrfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt worden. wird hiermit gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

69) Die neuen Statuten der zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirten „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" wird in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

70) Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Podejuch, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

71) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neppermin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

72) Nachdem die fernere Verbreitung der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube“ von dem Herrn Minister des Innern unterm 14. Dezember pr. (Amtsblatt No. 1) verboten worden ist, läßt der Verleger dieser Zeitschrift als Ersatz die angeblich in Berlin erscheinende Wochenschrift „der Volksgarten“ erscheinen. Die No. 1 der Letzteren ist mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme von dem Königl. Stadtgericht zu Berlin am 9. v. M. bestätigt. Dies wird unter Hinweisung auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

73) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 18. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

74) Von den alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Berlin, den 22. Januar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

75) Indem wir den geehrten Bewohnern der Provinz Pommern, welche fortfahren, unseren Fonds zu unterstützen, unseren ergebensten Dank abstatten, legen wir nachstehend unseren Verwaltungsbericht für das Jahr 1863 vor. Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1862 war . . . 659 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.,
der jetzige ist . . . . . 630 „ 12 „ 1 „
also weniger . . . . . 29 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.,
wie sich dies aus Nachstehendem näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1)	Pfandbriefszinsen auf zwei Semester	20 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.,
2)	Beiträge aus hiesiger Stadt	2 „	— „	— „
3)	Kollektengelder des Jahres 1862 bei der Feier der drei großen Schlachttage, eingezahlt von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hier	172 „	26 „	10 „
4)	Zurückgezahlte Unterstützungen	10 „	— „	— „
	Dazu der baare Bestand nach dem vorjährigen Rechnungs-Abschluß . .	59 „	29 „	3 „
	Summa der Einnahme . .	265 Thlr.	16 Sgr.	1 Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1)	laufende Pensionen für die vier Quartale 57½ Thlr., 57½ Thlr., 57½ Thlr. und 57½ Thlr.	230 Thlr.	— Sgr.	
2)	extraordinaire Unterstützungen	5 „	— „	
3)	an Porto	— „	4 „	
		235 „	4 „	— „
	Mithin ist baarer Bestand . .	30 Thlr.	12 Sgr.	1 Pf.
	Hierzu der vorjährige Bestand an Pfandbriefen	600 „	— „	— „
	ergiebt sich der jetzige von	630 Thlr.	12 Sgr.	1 Pf.

Stettin, den 11. Januar 1864.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—1815 gebliebener Pommern.

76) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise wird in folgender Weise abgehalten: I. Loosungs-Bezirk, Stargarder Bataillons-Antheil, am 15. und 16. Februar c. Musterung in Stargard, am 18. Februar Loosung daselbst. II. Loosungs-Bezirk, Schivelbeiner Bataillons-

Antheil, am 22. Februar c. Musterung in Nörenberg, am 23. Februar c. Musterung in Jacobshagen, am 24. Februar c. Musterung in Zachan, am 25. Februar c. Musterung in Freienwalde, am 26. Februar c. Loosung daselbst. Alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1840 bis 31. Dezember 1844 geborenen und mit einer endgültigen Entscheidung noch nicht versehenen jungen Leute — sie mögen im Saatziger Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — werden daher hiermit aufgefordert, sich an den oben genannten Tagen und Orten der dieseitigen Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorzustellen. Stargard, den 27. Januar 1864. Der Landrath.

77) Publikationen des königlich preußischen statistischen Bureaus im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publikationen des königlich preußischen statistischen Bureaus sind folgende: I. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbstständig erscheinende Zeitschrift des königlich statistischen Bureaus; II. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, und III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für preußische Statistik. Die Bestimmung der Zeitschrift ist: 1) Beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen. 2) Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen. 3) Vergleichung der Verhältnisse des preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der preußischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder. 4. Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate. Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1864 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des königl. preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab Zwei Thaler pro Jahrgang von 12 Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Als eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren angesehen werden. Jahrgang II. und III., jeder zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr., sind noch zu haben; Jahrgang I. ist gänzlich vergriffen. Den königlichen und anderen Behörden des preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25 Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864, abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königlichen statistischen Bureau in Berlin so bald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden. Mit dem Jahrbuche begann das königliche statistische Bureau eine Publikationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des I. Jahrgangs, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) Das Staatsgebiet. 2) Die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets. 3) Die Wohnplätze. 4) Die Bevölkerung. 5) Das Grundeigenthum. 6) Die Landwirthschaft. 7) Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 8) Der Bergbau und das Hüttenwesen. 9) Die große und kleine Industrie. 10) Der Handel. 11) Die öffentlichen Bauten. 12) Der Verkehr. 13) Das Versicherungswesen. Anhang: Die neuesten Daten zu Abschnitt 3, 4 und 5. Während der I. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Kulturzustand des preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II. Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Kulturzustand desselben ins Auge fassen. Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademekum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des I. Jahrgangs, 40 Bogen Lexikon-Oktav geheftet, ist 2 Thlr. 20 Sgr. Um den öffentlichen Behörden im preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direkt an das königliche statistische Bureau wenden, zum Preise von 1 Thlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, so weit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet. In den zwanglosen Heften für preußische Statistik finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon: I. Heft. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preußischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen 1861. 12½ Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr. II. Heft. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr. III. Heft. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bogen

Digitized by Google

Royal-4. geh. 1 Thlr. IV. Heft. Dieselbe für 1862. 1863. 24¾ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr. V. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. ca. 36 Bogen (noch unter der Presse). Von diesen Heften wird denjenigen königlichen und anderen öffentlichen Behörden des preußischen Staats, welche sich behufs deren Erlangung direkt an das königliche statistische Bureau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864. Königliches statistisches Bureau. Dr. Engel.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Lindow, Synode Greifenhagen, Privatpatronats, zu welcher zwei Kirchen und Schulen gehören, ist durch den Tod des Pastors Floeder erledigt worden.

Die früher von Carvin und Petershagen aus mitverwaltete Pfarrstelle in Rogzow, Synode Görlin, ist in ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit wieder hergestellt und dem Pastor Rodenwaldt, bisher in Wusterwitz, Synode Dramburg, verliehen worden.

In Stelle des nach Potsdam versetzten Polizei-Raths von Hagen ist der Polizei-Rath Mannkopff in Stettin zum Polizei-Anwalte für den ländlichen Bezirk des Kreisgerichts in Stettin kommissarisch und widerruflich mit der Verpflichtung ernannt, den Polizei-Anwalt für den Stadtkreis, Polizei-Rath Primer in Behinderungsfällen zu vertreten. Eine gleiche Verpflichtung verbleibt dem Letzteren hinsichtlich der Funktionen des Polizei-Anwalts für den ländlichen Bezirk, Polizei-Raths Mannkopff.

Die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Landraths-Amte zu Greifenhagen ist dem bisherigen Regierungs-Bureau-Hülfsarbeiter Heinrich Ernemann verliehen worden.

Der Sergeant Siewert ist im Hauptamts-Bezirke Anclam als Grenz-Aufseher, der Unteroffizier Lauter im Hauptamts-Bezirke Demmin als Grenz-Aufseher und der invalide Sergeant Otto als Zoll-Empfänger in Röpnack, Haupt-Amts-Bezirk Demmin, angestellt worden. Der Zoll-Empfänger Brandt zu Röpnack ist in Stelle des verstorbenen Welglin zum Zoll-Einnehmer in Neddemin befördert worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Neue Statuten

der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,
genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern
vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1850 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 ℳ.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vermerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29 vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden sowohl gegen Transportgefahr

werden dürfen, wird auf 35000 ℔. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung der Comptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Directoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 ℔.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27. bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine dreitausend Gulden beträgt, höchstens 1000 ℔. mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in **lettres au porteur** besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Directoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Comptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25. nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16. eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeist wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reisekosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vacanzen, welche durch Austreten oder aus andern Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzettein auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus der Direktoren einen Secretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren der von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionäre zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefonds,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von ℳ 500,000 [illegible] Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf ℳ 500,000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimme,
„ „ „ 6 „ 10 „ zwei Stimmen,
„ „ „ 11 „ 15 „ drei „
„ „ „ 16 „ 20 „ vier „
„ „ „ 21 „ 25 „ fünf „

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen, welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Clant.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr ℳ 80, für 38 Zusatz Centen ℳ 30⁵., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.

Digitized by Google

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. C. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius von Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Croockewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und nur Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am funfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom ellften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20, der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschen.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen welche Gegenwärtiges mit dem Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren ℳ 2. 40. für 38 Zusatz-Centen ℳ 0. 91⅛, zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (ℳ 3. 31⅛.)

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Croockewit Zeyst in der Eigenschaft als Director und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9 dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justizminister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair
(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung
Köln, den 11. Juli 1863.
(L. S.) (gez.) Overmann.
Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.
(gez.) Franke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 12. Februar 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

78) Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiffdienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland. Die diesseitigen Postanstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten. Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden.

Berlin, den 3. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

79) In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen Preußischen Postanstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Päckereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Postanstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Päckereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinischen adressirt werden können, da im Schleswigschen der Fahrpostdienst für Privat-Päckereien unterbrochen ist.

Berlin, den 5. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

80) Das Preußische Ober-Postamt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen. Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind **an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg** zu richten. Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel. Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte ohne Kosten-Ansatz. Berlin, den 9. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

81) Zur Sicherung des Swinemünder Hafens und der dortigen Festungswerke gegen feindliche Angriffe bei Nacht, ist es, nachdem der Krieg mit Dänemark ausgebrochen ist, für nothwendig erachtet worden, das rothe Licht der auf dem Ostmoolenkopfe stehenden Leuchtbaake und das Licht des Swinemünder Leuchtthurmes auslöschen zu lassen. Das schifffahrttreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 10. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

82) Nachdem die in Edinburg und London domizilirende „Nord Britische und merkantile Versicherungs-Gesellschaft North British and Mercantile Insurance Company" zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen

Google

Staaten konzessionirt worden ist, wird in der Beilage die Konzession vom 4. v. M. nebst dem Gesellschafts-Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. Januar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

83) Die durch Ministerial-Reskript vom 19. November v. J. genehmigte Statut-Veränderung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Albert in London wird nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Albert, Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

7. Waterloo Place, Pall Mall.

Hauptbureau für Deutschland. Berlin, Jägenstr. 61 a.

Unter Abänderung der §§. 82 und 83 des Statuts obiger Gesellschaft, die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. Dezember 1862 und in der General Versammlung der Aktionaire am 20. Januar d. J., wie folgt, beschlossen worden: daß es den Direktoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit die ganzen, oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der $^4/_5$ — betreffs welcher in § 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt werden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fonds entnommen worden — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig $^1/_5$ Theil, der laut §. 82 solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modifizirt worden in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Direktoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder, wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der $^1/_5$ durch §. 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem Zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der $^1/_5$ Theil der laut §. 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modifizirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§. 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar d. J. und in der General-Versammlung der Aktionäre am 10. Februar d. J. beschlossen worden:

Erstens: — daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond" vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungsfond".

Zweitens: — daß so viele und solche Theile des §. 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs Fonds beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds, respektive sowie auf die gesammten §§. 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. Oktober 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§. 91, 92 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde, hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. Dezember 1846 und 24. Dezember 1862 hiermit annullirt werden.

Drittens: — daß alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. Dezember 1861 und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel, ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Klasse), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. Dezember 1861 und empfangen werden für Dotationen für Wittwen und Kinder oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Klasse) — desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. Dezember 1861 und eingenommen werden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Klasse) und Geldstrafen und andere Gelder, die gezahlt worden seit dem 31. Dezember 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinnantheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Klasse) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs Fond abgeführt werden sollen, —

Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Direktoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Dezember 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der

Direktoren einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Direktoren diesen Betrag in fünf Theile theilen und einen Thril dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. Dezember 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der $^4/_5$ und, soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduktion der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januars 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres die Direktoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Aktuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Direktorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultate, nachdem dieselben von dem Aktuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Direktorium für richtig befunden worden, als korrekt und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungsfond gänzlich erschöpft ist.

Diesen Statuten-Aenderungen ist durch den hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19 v. Mts. die Genehmigung ertheilt worden, und bringe ich solche nach der Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. d Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Dezember 1863.

Der General-Bevollmächtigte der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert“ in London.

George Lewine.

84) Der Schlosserlehrling Lange und Bäckergeselle Quandt, beide aus Naugard, haben am 1. v. M. eine Person, welche durch das Eis des dortigen Sees eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

85) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Rothenfier und in Gr.-Leistikow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

86) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Beelitz und zu Werben, sowie der Milzbrand unter dem Rindvieh zu Brederlow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre der genannten Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Februar 1864. Königl. Regirrung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

87) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gornow und in Wildenbruch, Kreis Greiffenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

88) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Isinger, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

89) Unter den Schafen des Gastwirths Brooker in Stargord, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 3. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

90) Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf **Mittwoch, den 2. März d. J.,** Nachmittags 2 Uhr, im Sessionszimmer der Königl. Regierung angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Louisenstraße No. 9 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungsinstruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Ortspolizeibehörden ausgefertigt, etwanige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubiget und, wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein. Seefahrer, welche die vorgeschriebenen Probefahrten auf dem Revier, wo sie als Lootsen angestellt zu sein wünschen, noch nicht gemacht haben, können zur Prüfung nicht zugelassen, sondern müssen zurückgewiesen werden.

Stettin, den 30 Januar 1864. Die Königl. Prüfungs-Kommission für Lootsen.

91) I. Geschäftsplan der Departements-Ersatz-Kommission der 5. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1864.

März 11. 12.	Geschäft in	Demmin.
„ 14. 15.	do. „	Anclam.
„ 17. 18.	do. „	Ueckermünde.
„ 19. 21.	do. „	in Swinemünde.
„ 23.	do. „	Garz a. d. O.
„ 24. 26.	do. „	Greifenhagen.
„ 29. 30.	do. „	Stettin für den Aushebungsbezirk Randow I.
„ 31. April 1.	do. „	Stettin für den Stadtkreis Stettin.

II. Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission der 6. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1864.

Februar 26. 27.	Geschäft in	Pyritz.
„ 29. März 1.	do. „	Naugard.
„ 2.	Geschäft in	Wollin.
„ 3. 4.	do. „	Cammin.
„ 5. 7.	do. „	Greifenberg.
„ 24. 26.	do. „	Labes.
„ 29. 30. 31.	do. „	Stargard.

Stettin, den 9. Februar 1864.

Gehrmann, Reg.- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Die Funktion eines Stellvertreters in der Polizei-Verwaltung über die Ortschaft Bonin, Regenwalder Kreises, ist dem Herrn George von Borcke übertragen.

Die erledigte Kreis-Sekretairstelle bei dem Landraths-Amte Randowschen Kreises in Stettin ist dem Kreis-Sekretair Koselow aus Greifenhagen definitiv übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Nasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession
zum
Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.

Der unter der Firma:

„Nord Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"
(„North British and Mercantile Insurance Company")

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Pribilegium vom 6. Februar 1824 und die Parlaments-Acten vom 3. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf, ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei-Präsidium hierselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Dezember 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

M. f. H. ꝛc. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Digitized by Google

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maaße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten *) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämien anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Ver-

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

Digitized by Google

ſicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausſtattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgeſehen war, und demgemäß dieſe Ausdehnung den Eigenthümern auempfohlen, worauf dieſelbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Verſammlung, welche zuvor nach den Vorſchriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einſtimmigen Beſchluſſes der in dieſer Verſammlung anweſenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte_____ _____genehmigt, gebilligt und beſtätigt, den vorbeſagten Theilnehmungsvertrag in allen ſeinen Beſtimmungen, Artikeln und Klauſeln; ebenſo wie auch ſämmtliche Verhandlungen und Beſchlüſſe der Directoren und Eigenthümer der beſagten Geſellſchaft und Corporation ſämmtliche Nebenverordnungen, Feſtſetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlaſſen und jetzt beobachtet werden u. ſ. w.

Acte,

betreffend die Verbeſſerung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Seſſionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen iſt, die in demſelbem genannten und beſtimmten Perſonen ſich entſchloſſen eine Geſellſchaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritiſche Verſicherungs-Geſellſchaft"

zur Verſicherung gegen Verluſte und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, ſpäter ihre Geſchäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausſtattungen verſichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Geſellſchaft auch ausgeübt wurde u. ſ. w.

Da es endlich angemeſſen erſcheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugeſtanden werde, ihre Geſchäfte nach Oſt-Indien, nach Ihrer Majeſtät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geſchäfte der Corporation verwalten und leiten, verbeſſert und erweitert werden, dieſe verſchiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: ſo möge es aus dieſen Gründen Ew. Majeſtät gefallen dies zu beſchließen, möge es beſchloſſen werden durch der Königin erhabenſte Majeſtät durch und mit dem Rath und der Zuſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament verſammelt ſind und durch die Autorität deſſelben wie folgt:

1. Dieſe Acte ſoll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritiſche Verſicherungs-Geſellſchafts-Acte von 1860."

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke, bezeichneu die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenſtand oder der Zuſammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen ſteht: das Wort „Ländereien" bezeichnet Ländereien, Häuſer, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Geſellſchaft" und „die Corporation" bezeichnen die Nordbritiſche Verſicherungsgeſellſchaft;

Die Ausdrücke „die Directoren" und „das Directorium" bezeichnen die zeiligen ordentlichen Directoren der Geſellſchaft zu Edinburg, die Worte „Geſchäftsführer" und „Secretair" bezeichnen den zeitigen Geſchäftsführer reſp. Secretair der Geſellſchaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair" und „Mitglied" bezeichnen einen Actionär der Geſellſchaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft, zugleich auch ſeinen geſetzlichen Vertreter. Bezüglich eines ſolchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Perſon anwendbar ſind, als auf eine Geſellſchaft und Corporation, angewendet, angeſehen werden.

4. Zweck und Geſchäft dieſer Corporation beſteht darin, Verſicherungen abzuſchließen oder zu bewirken gegen Verluſt und Schaden durch Feuer an Häuſern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmänniſchen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen ſind oder ſchiffbare Kanäle befahren, landwirthſchaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenſo Verſicherungen abzuſchließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe, zufällige und aufgeſchobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartſchaftliche, zufällige und hintenangeſetzte Rechte und Intereſſen, Ausſtattungen zu bewilligen, für Wittwen ,

Digitized by Google

sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartsschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General-Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Ort oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maaßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, dem Geschäftsführer und dem Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern

Digitized by Google

erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem verelnigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ost-Indien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahrs, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritanien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Das es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich _____ zu _____ übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von _____, welche mir gezahlt ist durch _____ zu _____ dem Genannten _____ Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten _____ sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte _____ willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt), als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische-Versicherungs-Gesellschaft," durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

Digitized by Google

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publicum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden, erreicht werden, wenn, anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862. (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „EdinburgerVerwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leistung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch, nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Vorträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Ediuburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt seiu.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionäre und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die

Digitized by Google

Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Anzahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu reguliren, nach welchen, und die Plätze an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

☛ Bitte die letzte Seite zu beachten. ☚

Digitized by Google

North British and Mercantile,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in

London und Edinburg,

gegründet im Jahre 1809,

versichert gegen **Feuerschaden** unter festen und billigen Prämien. Sie vergütet jeden Schaden, der durch **Feuer, Blitzschlag, Gasexplosion** oder beim Retten versicherter Gegenstände entstanden. Sie gewährt den **landwirthschaftlichen** und **Fabrik-Etablissements** besondere Vortheile, und stellt die Rechte der **Hypotheken-Gläubiger** auf jede Weise sicher.

Sie versichert **Kapitalien** und **Renten** mit oder ohne Gewinn-Antheil auf den **Todes-** und **Lebensfall**, so wie auf bestimmte Zeit. Sie übernimmt Versicherungen auf das Leben **dritter** Personen und endlich gehört ihre Tabelle für **Kinderversorgung** zu der billigsten.

Für die Solidität der Gesellschaft giebt deren langes Bestehen, das bedeutende Actien-Kapital und endlich der überaus große Reservefonds die sicherste Bürgschaft.

Das Actien-Kapital beträgt		Thlr.	13,333,000,
der jährliche Umsatz	do.	„	2,816,000,
der Reservefonds	do.	„	14,152,000.

Laut vorstehender Concessionsurkunde ist die Gesellschaft zum Betrieb für das Königreich Preußen zugelassen, und hat die Verpflichtung übernommen, sich in allen Streitigkeiten dem Urtheile der Preußischen Gerichte zu unterwerfen.

Das Domizil des General-Bevollmächtigten für Preußen befindet sich in Berlin, doch sind über das ganze Königreich in jedem bedeutenderen Orte Agenten angestellt, die bereitwillig über alles Nähere Auskunft ertheilen und Versicherungsanträge vermitteln.

Von Plätzen, an welchen noch keine Agenten ernannt sind, werden Offerten zur Uebernahme der Agentur gern angenommen.

Bureau in Berlin,
Börse, Neue Friedrichsstraße, Eingang Thorweg.

Reinach,
General-Bevollmächtigter.

Druck von Gebrüder Gennert in Berlin, Zimmerstraße 91.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 8.

Stettin, den 19. Februar 1864.

Patente.

Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedensau bei Ludwigshafen ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

92) Unter den Schafen des Vorwerksbesitzers Voß zu Henkenheide, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93) Unter den Schafen des Pastors Ludwig in Coefelitz, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

94) Unter dem Rindvieh in Kattenhof, Kreis Naugard, ist die Maulseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 10. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

95) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Zabelsdorff, Kreis Randow, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 10. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königlichen Konsistoriums.

96) Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1) Karl Friedrich Wilhelm Barkow, 2) Heinrich August Theodor Bechtold, 3) Christian Benjamin Adolph Giesebrecht, 4) Karl Emil Haupt, 5) Waldemar Mathias Jesnitzer, 6) Hermann Wilhelm Müller, 7) Friedrich Wilhelm Nay, 8) Theodor Christian Gottlieb Oelgarte, 9) Karl Wilhelm Rudolph Pütter, 10) Gustav Friedrich Rahn, 11) Bernhard Rothenberg, 12) Friedrich Wilhelm Franz Taubert, 13) Karl Franz Julius Tievenow, 14) Franz Hermann Trittelvitz, 15) Reinhard Friedrich Gustav Voelcker, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 2. Februar 1864. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) anderer Behörden.

97) In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 ist „die deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin“ von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem rentepflichtige Gebäude in der Provinz Pommern versichert werden dürfen.

Stettin, den 3. Februar 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

98) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Litt. A. à 1000 Thlr. No. 31,004. 61,619. 62,352. 68,920. 68,921. — Litt. B. à 500 Thlr. No. 10,388. — Litt. C. à 400 Thlr. No. 2165. 4855. — Litt. D. à 300 Thlr. No 1202. — Litt. E. à 200 Thlr. No. 5210. 13,168 — Litt. F. à 100 Thlr. No. 17,704. 61,146. 83,314. 140,267. 148,219. 154,651. 162,244. 165,509. 176,125. 182,805. 182,806. 203,596. 215,523. 218,617. 220,258. 221,035. — Litt. G. à 50 Thlr. No. 6520. — Litt. H. à 25 Thlr. No. 5192. 10,821. 47,505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Litt. C. à 100 Thlr. No. 17,055. 22,225. 24,469. — Litt. D. à 50 Thlr. No. 10,106. 10,239. 10,384 14,327. 16,372. 19,744. — Litt. E. à 20 Thlr. No. 5591.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. Litt. B. à 500 Thlr. No. 4641. — Litt D. à 100 Thlr. No. 3883. 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852. Litt. B. à 500 Thlr. No. 9520. — Litt. C. à 200 Thlr. No. 143. — Litt. D. à 100 Thlr. No. 9472. 9473. 9474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. Litt. C. à 200 Thlr. No. 1199. — Litt. D. à 100 Thlr. No. 4136. 12,317. 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Ser. 198. No. 19,783 über 100 Thlr. Ser. 811. No. 81,070 über 100 Thlr. Ser. 997. No. 99,630 über 100 Thlr.

VII. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. No. 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. No. 442 über 100 Thlr. Ser. IV. No. 986 über 100 Thlr.

Berlin, den 9. Januar 1864. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

99) Waldau, Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 11. April. Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator, Freiherr Dr. v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pletrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Koernicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen: Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen: Professor Dr. Koernicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Koernicke. Anleitung zum Planzeichnen,

Digitized by Google

Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1864. Der Direktor, Königl. Akademie-Rath. gez. L. Wagener.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor am Ende, bisher in Tessin, Synode Coeslin, ist zum Pastor in Gr.-Moellen, in derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Archidiakonus Krüger, bisher in Colberg, ist zum Pastor an der heiligen Geistkirche in Stargard erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts, Völcker, ist als Rektor und Hülfsprediger in Pencun angestellt.

In Zachan, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Bonin fest angestellt.

In Voigtshagen, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Föitzke fest angestellt.

In Lietzow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Köpke fest angestellt.

In Treptow a. Toll. ist der Schullehrer Lüdemann fest angestellt.

Die Berufung des Lehrers Langerbeck aus Colberg zum Zeichnen- und Schreiblehrer am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

In Retzowsfelde, Synode Neumark, ist der Küster und Schullehrer Zastrow fest angestellt.

Der Polizei-Sekretair Rapsilber in Alt-Damm ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Weiland daselbst, ernannt worden.

Der Inspektor Behrend ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Rosenfelde, Greifenhagener Kreises, bestellt.

Der Guts-Inspektor Wolff ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Ritterguts Gothen mit den dazu gehörigen Ortschaften Ahlbeck a. A., Heringsdorf und Neuhof mit Neukrug bestellt.

Die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Landraths-Amte in Greiffenberg ist dem Invaliden Gefreiten Hugo Baatz verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1864.

I. Ernannt: der Staatsanwalt Carl Friedrich Heinrich Gustav Hildebrandt zu Naugard zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Greifenberg i. P. und zugleich zum Notarius im Stettiner Departement, mit Führung des Titels eines Justizraths und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treptow a. R.

II. Versetzt: 1) der Kreisrichter Hermann Johann Christian Buhrow zu Neustettin an das Kreisgericht zu Greifenberg i. P. mit der Funktion als Dirigent bei der Kreisgerichts-Deputation in Labes; 2) der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Emil Hugo Borchert aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Stettiner Bezirk; 3) der Staatsanwalts-Gehülfe Wiener in Stettin in gleicher Eigenschaft der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Berlin überwiesen.

III. Verliehen: dem Kanzlei-Rath und Appellationsgerichts-Sekretair Hauptmann a. D. Carl Wilhelm Seydell in Stettin der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

IV. Aus dem Amte entlassen: der Rechtsanwalt und Notarius Carl Hermann Teßmar zu Stargard i. P.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1864 verpflichteten Schiedsmänner

Kreis Ueckermünde.

5. Landbezirk. Alt-Warp. Kaufmann Harang zu Alt-Warp, verpflichtet am 15. Januar 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff.

Stadt Pasewalk II. (Anclam) Bezirk. Schiessermeister Tobies zu Pasewalk, verpflichtet am 22. Januar 1864; Substitut desselben, Kaufmann Reinke daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 9.

Stettin, den 26. Februar 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

100) Es wird fortan täglich ein Preußischer Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen nach folgenden Relais Orten abgefertigt: Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.
7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener 4 Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen vier Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Kantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Kommandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 23. Februar 1864. Generai-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

101) Nachdem die Mecklenburgische Immobiliar-Brand Versicherungs Gesellschaft in Neubrandenburg zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 21. Dezember v. J. nebst dem Gesellschafts-Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

102) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Batziaff, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Harmelsdorf, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

104) Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf **Mittwoch, den 2. März d. J.,** Nachmittags 2 Uhr, im Sessionszimmer der Königl. Regierung angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Louisenstraße No. 9 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungsinstruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Ortspolizeibehörden ausgefertigt, etwanige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubiget und, wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein. Seefahrer, welche die vorgeschriebenen Probefahrten auf dem Revier, wo sie als Lootsen angestellt zu sein wünschen, noch nicht gemacht haben, können zur Prüfung nicht zugelassen, sondern müssen zurückgewiesen werden.

Stettin, den 30. Januar 1864. Die Königl. Prüfungs-Kommission für Lootsen.

II. Personal-Chronik.

In Ball, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Manske fest angestellt.

Dem Küster und Lehrer Krahn zu Schönwerder, Synode Jacobshagen, ist Allerhöchsten Orts das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Küster und Lehrer Hedemann zu Jassow ist Allerhöchsten Orts das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Bauführer Gustav Friedrich Wilhelm Kriesche ist als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft" in Neubrandenburg.

Der unter der Firma:

„Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft"

in Neubrandenburg domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Regierungsbezirken Stralsund, Stettin, Cöslin, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg und Merseburg, auf Grund der unterm 27. Dezember 1862 und 1. Juli und 14. November 1863 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind. Außerdem muß die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb überhaupt oder auf den Geschäftsverkehr in Preußen beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. Dezember 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

I. A. 10,109

Digitized by Google

Vereinbarung

der Mecklenburgischen

Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

zu

Neubrandenburg,

wie solche sub dato Neustrelitz und Schwerin den 27. Dezember 1862, 1. Juli und 14. November 1863 landesherrlich bestätigt ist.

I. Zweck der Gesellschaft. Münzsorte. Geschäftsjahr.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist: gegenseitige Vergütigung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihren versicherten Gebäuden durch unverschuldeten Brand erleiden, jedoch nicht über den wirklichen Werth hinaus.

§. 2.

Die Münzsorte der Gesellschaft ist Conrant nach dem 14 und 30 Thaler-Fuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

§. 3.

Der Verein tritt, nachdem die Bestätigung seiner Statuten abseiten der beiden hohen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin erfolgt ist, in's Leben, sobald ein Versicherungs-Fond von 1 bis 2 Millionen Thalern angemeldet worden. Das Risico, welches der Verein während der ersten Jahre seines Bestehens zu tragen hat, wird theilweise durch Rückversicherung bei einer andern Anstalt gedeckt, so lange, bis der Fond eine diese Sicherheitsmaaßregel nicht mehr erforderliche Höhe erreicht haben wird.

Das Geschäftsjahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.

Tritt der Verein schon vor dem 2. März in's Leben, so bildet die Zeit von da an bis zum nächsten 2. März eine eigene Geschäfts-Periode.

II. Aufnahme in den Verein. Verpflichtung derer, welche demselben beitreten; Legegeld.

§. 4.

In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande, resp. deren Nutznießer oder Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der Generalversammlung vorzubringen.

§. 5.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungspapiere dreifach, im Auslande vierfach, und außerdem ein Legegeld von ½ pCt. der Versicherungs-Summe einzureichen, event. durch den betreffenden Agenten einreichen zu lassen. In den Ländern, wo die Anstalt mit sie vor Ausfällen schützenden Privilegien dotirt ist, haben die Beitretenden die Wahl, ob sie das Legegeld deponiren wollen oder nicht.

Allen denjenigen, welche an Legegeld 1 Thaler und darüber zahlen, werden dafür dieselben Zinsen, welche die Anstalt von den ausgeliehenen Legegeld-Capitalien erhebt, bei der Beitrags-Zahlung mit der Maaßgabe in Abrechnung gebracht, daß die Verzinsung erst von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden landesüblichen halbjährigen Zahlungs-Termine — Johannis oder Antoni — beginnt, mit dem letzten dem Austritt vorhergehenden Termine aufhört und nur für die voll eingezahlten Thaler stattfindet. Ist der Betrag des Legegeldes wegen Veränderung der Versicherungs-Summe während der Zwischenzeit von einem zum andern Termine verschieden gewesen, so kommt hierbei immer nur die geringste Summe in Betracht, sowohl für die Verzinsung überhaupt, wie für den Betrag der dafür zu berechnenden Zinsen.

Die Versicherungspapiere müssen enthalten:

a) einen Situationsplan der Gebäude, wie er in der Anlage A. vorgeschrieben ist,

b) eine Beschreibung jeden Gebäudes nach der auf dem Situationsplan angegebenen Nummer desselben, welche in der Anlage B. ersichtlich ist und folgende Angaben enthält:

1) die Bestimmung des Gebäudes;
2) die Größenverhältnisse nach Länge, Breite, sowie der Anzahl und Höhe der Etagen;
3) die Bauart der Ring- und Giebelwände, sowie die etwa vorhandenen Feuerungen;
4) die Bedachung;

c) die Summe, zu welcher jedes Gebäude versichert werden soll. Dieselbe muß mit 25 theilbar sein, oder dahin abgerundet werden;

d) eine Bescheinigung darüber: „daß die sämmtlichen Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen"

Diese Bescheinigung kann der Versicherer beschaffen

Digitized by Google

entweder durch 2 Instituts-Genossen, deren jeder mit mindestens 10,000 Thalern versichert ist;
oder durch Attest eines wirklichen im Staatsdienste angestellten Baubeamten;
oder statt dessen durch ein auf den Diensteid ausgestelltes Attest zweier Werkmeister, eines Zimmer- und eines Maurermeisters. Außerdem können die Districts-Directoren auch eine sonstige, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen genügende Beglaubigung gestatten, resp. genehmigen.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt bei denjenigen Gebäudebesitzern, welche mit 15000 Thlr. und darüber versichern, sowie bei geistlichen und höheren weltlichen Beamten. Sie haben die Wahl, ob sie ihre Declarationen in der vorstehenden Weise revidiren und beglaubigen lassen, oder statt dessen mit einem eigenhändig von ihnen unterschriebenen Reverse, wie solcher in der Anlage B. enthalten ist, versehen wollen. In allen Fällen hat die Verwaltung der Anstalt die Befugniß, auch ihrerseits noch eine Besichtigung und Abschätzung der neu zu versichernden, oder bereits schon versicherten Gebäude eintreten zu lassen und hiernach zu bestimmen, wie hoch sie die Versicherung übernehmen, resp. fortbestehen lassen will.

§. 6.

In Mecklenburg haben die Einsassen des Domanii und die Hintersassen der Ritterschaft ein Attest ihrer Obrigkeit beizubringen: „daß abseiten derselben so wenig gegen die Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben Bedenken obwalten."

§. 7.

Befindet sich die Versicherung im Auslande, so hat der Versichernde den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

§. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Gebäude mit möglichster Sorgfalt vor Feuersgefahr zu bewahren, sie in einer der Versicherung entsprechenden baulichen Beschaffenheit zu erhalten und darin, sowie daran ohne Vorwissen der Verwaltung des Instituts keine die Feuersgefahr erhöhenden Veränderungen und Einrichtungen zu machen.

§. 9.

Wer dergleichen Veränderungen zu machen beabsichtiget, hat dies vor Ausführung derselben der Verwaltung anzuzeigen, damit dieselbe im Stande ist, zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Versicherung beibehalten kann. Will der Versicherte sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen, oder die Verwaltung die Versicherung überall nicht beibehalten, so erlischt dieselbe, insofern nicht durch gegenseitige Vereinbarung ein anderer Termin festgestellt worden, Mittags 12 Uhr am letzten Tage desjenigen Monats, in welchem die ablehnende Erklärung abseiten der Verwaltung dem Assecuraten, resp. abseiten des Assecuraten der Verwaltung zugegangen ist.

Wird auf diese Weise eine Versicherung vor Ablauf des Geschäftsjahres aufgehoben, so bleibt es dem billigen Ermessen der Verwaltung überlassen, einen verhältnißmäßigen Erlaß der Beitragslast dafür eintreten zu lassen.

§. 10.

Wer die nach vorstehendem §. erforderliche Anzeige zu machen unterläßt, dem kann im Falle eines Brandes Directionswegen ein den Umständen nach bis 50 pCt. zu bestimmender Abzug von seiner Entschädigung gemacht und in dem Falle dieselben ganz versagt werden, wenn sich ergiebt, daß die nicht angezeigte Veränderung die Veranlassung des Brandes geworden ist. Die Mitglieder des Directoriums haben das Recht, die in ihrem Districte bei dieser Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Ergiebt es sich hierbei, daß der Versicherte seine Gebäude verfallen läßt, oder dieselben aus andern Gründen den versicherten Werth nicht mehr haben, so kann das Directorium die Versicherung auf einen dem derzeitigen Werthe entsprechenden Betrag herunterseten. Will sich der Versicherte dem nicht unterwerfen, so kann die Versicherung sofort aufgehoben werden.

§. 11.

Die Aufstellung und Anwendung von Dampfmaschinen in und neben den versicherten Gebäuden soll bei dieser Anstalt an und für sich weder der Versicherungsnahme, noch dem Fortbestande der Versicherung hinderlich sein, auch die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Societät nicht in Frage stellen, wenn dabei diejenige Vorsicht angewandt wird, welche erfahrungsmäßig überhaupt, sowie unter den gegebenen Umständen noch besonders nöthig ist.

Als unbedingt nöthig für die Anwendung von Locomobilen in der Nähe von Gebäuden wird hierbei bezeichnet, daß dieselben mit Funkenfängern versehen sind, nur mit Steinkohlen oder Coaks geheizt und bei feuersicherer Bedachung der Gebäude denselben nicht näher als 15 Fuß und bei weicher Bedachung nicht näher als 25 Fuß Rheinländisch aufgestellt werden, — falls nicht die Landesgesetze größere Entfernungen vorschreiben. Der Aschkasten der Maschine muß mit Wasser gefüllt sein.

Die Aufstellung feststehender Dampfmaschinen ist nur in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung zulässig und erfordert die in §. 9. bedungene Anzeige.

§. 12.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräthe von guter Beschaffenheit auf dem versicherten Gehöfte zu halten:

a) bei einer Versicherung von 8000 Thalern und darüber:
6 Feuereimer, welch ausschließlich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
2 große Feuerleitern,

Digitized by Google

2 große Feuerhaken,
2 kleine Feuerhaken,
2 Feuerlüfen auf Schleifen oder Rädern;

b) bei einer Versicherung von 4000 Thalern incl. bis 8000 Thalern die Hälfte der obigen Löschgeräthe, von denen aber das Feuerlüfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherte gehört, mindestens 2 Feuerlüfen vorhanden sind;

c) bei einer Versicherung unter 4000 Thalern:
1 Feuereimer,
1 Feuerhaken,
1 Leiter.

Haben die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl bis zu 10 pCt. zu bestimmenden Abzug der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deßhalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

§. 13.

Bei dieser Gesellschaft versicherte Gebäude dürfen anderweitig nicht versichert sein. Dieser Bestimmung Zuwiderhandelnde werden im Lagebuche gestrichen und verlieren ihr Recht auf Zurückerstattung des gezahlten Legegeldes und auf jeglichen Entschädigungs-Anspruch.

§. 14.

Das gezahlte Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalienfond angesammelt, in ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thaler pro Hufe angelegt und die dafür aufkommenden Zinsen den betreffenden Mitgliedern bei ihrer Beitragszahlung in der §. 5. bestimmten Weise zu Gute gerechnet.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 15.

Versicherungsfähig sind alle Gebäude, welche sich in baulich guter Beschaffenheit befinden und welche sich nach dem Ermessen der Verwaltung der Gesellschaft nicht als ganz besonders feuergefährlich darstellen. Neue Gebäude sind es von dem Augenblicke an, wo sie unter Dach gebracht sind.

Aus geschlossenen Bauerdörfern, sowie auf Mühlen- und Schmiedegehöften können Gebäude nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder den mit ihren übrigen Gebäuden oder Mobilien bei hiesiger Anstalt versicherten Inhabern größerer Güter gehören, oder sonst hinsichtlich ihrer Lage und Bauart nach dem Ermessen der Verwaltung nicht feuergefährlich erscheinen.

Ziegeleien finden überall nur dann Aufnahme, wenn der Besitzer derselben seine übrigen Gebäude gleichfalls bei dieser Gesellschaft versichert hat.

§. 16.

Jedes Gebäude muß in seiner Gesammtheit versichert werden; die Versicherung einzelner Theile desselben ist unzulässig; jedoch soll es gestattet sein, massive Ring- und Brandmauern, sowie Kellergewölbe, Fundamente und Metall von der Versicherung auszuschließen.

Die Höhe der Versicherung darf den wirklichen Werth, welchen ein Gebäude **ohne Berücksichtigung der Baustelle** hat, niemals übersteigen und muß außerdem den betreffenden Landesgesetzen conform sein.

IV. Anfang und Umänderung der Versicherung.

§. 17.

Jede Versicherung, deren Annahme von der Verwaltung nicht beanstandet wird, tritt mit dem Augenblicke in Kraft, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und, soweit es nöthig, das Legegeld bei der Kasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich etwa ergebenden Monituren. Die Kassenverwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über gezahltes Legegeld im Auftrage des Direktoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgewiesen; zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Direktorium für die Zulässigkeit entschieden hat. Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen.

§. 18.

Jede Police läuft fort, von einem Jahre in's andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Bestehende Versicherungen können jeder Zeit umgeändert werden; geschieht dies kurz vor dem Ende einer der beiden Repartitionsperioden, so wird bei einer etwaigen Herabsetzung der Beitrag noch für die frühere Versicherungs-Summe berechnet; bei einer Erhöhung wird derselbe für das laufende Semester von der neuen Summe geleistet.

§. 19.

Wesentliche Veränderungen bestehender Versicherungen machen der Regel nach die Einrichtung ganz neuer nach Vorschrift §. bis 5. angefertigter und beglaubigter Papiere bei Rückgabe der alten Police erforderlich.

Durch beglaubigte Nachträge kann eine Veränderung nur dann eintreten, wenn dadurch nach Ermessen der

Digitized by Google

Kassenverwaltung die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Versicherung nicht leidet. Jede Veränderung einer Versicherung tritt ebenfalls nur nach den Bestimmungen §phi 17. in Kraft.

Hat Jemand seine im Falle der Umänderung oder Aufhebung zurückzugebende Police verloren, so muß er dieselbe, falls sich darin ein Depositenschein über Legegeld befindet, auf seine Kosten nach dem Ermessen der Verwaltung entweder gerichtlich mortificiren lassen, oder durch genügenden Privat-Revers für erloschen erklären.

V. Pflichten des Versicherten bei vorkommendem Feuerschaden; Ausmittelung desselben.

§. 20.

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Versicherte verpflichtet, Alles, was in seinen Kräften steht, zur Löschung des Brandes und Rettung der versicherten Gebäude anzuwenden.

Demnächst hat er ungesäumt seinen erlittenen Schaden der Kasse in Neubrandenburg anzuzeigen und die Abschätzung zu beantragen. Eine Aufräumung der Brandstelle darf vor der Abschätzung nur insoweit geschehen, als dadurch die Fundamente und etwa stehen gebliebene Theile des Gebäudes nicht zerstört und verändert werden.

Die geretteten Materialien dürfen nicht weiter entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig ist.

§. 21.

Die Schadensanzeige mit dem Duplicat der Police wird von der Kasse sofort dem zuständigen Districts-Director übermittelt, worauf derselbe den Termin zur Abschätzung baldmöglichst dem Beschädigten unter Hinweisung auf die §§. 22, 30., event. auch 38. des Statuts bestimmt und ihm die Herbeischaffung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Protocollführers aufgiebt oder solchen selbst requirirt.

§. 22.

Der Beschädigte ist gehalten:

a) eine Abschrift des Protocolles der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes auf seine Kosten zu beschaffen;

b) für ein geeignetes Verhandlungslokal und angemessene Aufnahme und Beköstigung der Taxations-Commission, ihrer Leute und Pferde unentgeltlich Sorge zu tragen;

c) den Protocollführer auf seine Kosten holen und zurückfahren zu lassen und

d) die Diäten für diesen und die Taxanten auszulegen.

§. 23.

Zu Taxanten ladet der Districts-Director zwei geeignete Gesellschafts-Mitglieder ein, welche mit dem Beschädigten weder nahe verwandt noch verschwägert sind. Außerdem kann der Director auch event. Sachverständige zuziehen.

§. 24.

Die Einladung an die Taxanten, resp. Sachverständigen, hat der Beschädigte auf Verlangen des Directors gegen Kostenerstattung zu besorgen.

§. 25.

Die Pflicht, bei Schadensausmittelungen als Taxant zu fungiren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft, und darf sich derselben Niemand ohne triftige Behinderungsgründe entziehen.

§. 26.

Der Districts-Director hat bei jeder Taxe dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Statuts beobachtet und die Interessen der Gesellschaft, sowie des Beschädigten gewahrt werden.

Derselbe ist im Falle seiner Behinderung berechtigt, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem anderen geeigneten Mitgliede dieser oder der Mobiliar Brand Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg zu übertragen und dasselbe mit Vollmacht, event. Instruction zu versehen. In Fällen, wo die Schadensausmittelung voraussichtlich sehr einfach und mit keinen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann der Districts-Director auch ein abgekürztes Verfahren anwenden und den Schaden mit alleiniger Zuziehung eines Protocollführers, oder in anderer, ihm geeignet scheinender Weise feststellen oder durch einen Substituten constatiren lassen.

§. 27.

Ist durch das Feuer zugleich ein Schaden für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg und dessen Abschätzung veranlaßt, so wird von der hierzu nöthigen Commission zugleich der Immobiliar-Brandschaden, event. unter Zuziehung Sachverständiger mit abgeschätzt, und sind die Commissions-Mitglieder dadurch zu keinem Anspruch auf höhere, als die gewöhnlichen Diäten berechtigt. Die Abschätzungskosten, mit Ausnahme der Remuneration für etwa ausschließlich im Interesse der Immobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zugezogene Sachverständige, werden in solchen Fällen von beiden Instituten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

§. 28.

Die Taxanten erhalten ein Tagegeld von 2 Thalern für jeden Geschäftstag, und vergütigt die Gesellschaft dem Beschädigten eben so viel für den adhibirten Protocollführer. Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäft reisen, so erhält er außerdem 2 Thaler für die Hin- und 2 Thaler für die Rückreise.

§. 29.

Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Dirigenten durch Handschlag zu verpflichten, daß sie demselben die Abschätzung des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts beschaffen helfen wollen.

Digitized by Google

§. 30.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines Entschädigungs-Anspruches verpflichtet, alle Angaben, welche der Geschäfts-Dirigent von ihm über die Entstehung des Feuers, den Verlauf desselben, sein Verhalten dabei, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die Beschaffenheit der Gebäude vor dem Brande, die geretteten, der Commission vorzuzeigenden Materialien und sonstige einschlagende Verhältnisse verlangt, unumwunden und der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen.

Insonderheit hat er diejenigen Personen namhaft zu machen und zur Vernehmung zu gestellen, welche als Zeugen über die Richtigkeit seiner Angaben vernommen werden und Auskunft geben können. Außerdem ist der Beschädigte verpflichtet, auf Verlangen des Gesammt-Directoriums vor Auszahlung seiner Entschädigung — insoweit die betreffenden Landesgesetze es gestatten — durch einen vor seinem competenten Gerichte körperlich abzuleistenden, von der Verwaltung der Anstalt zu formulirenden Eid die Wahrheit seiner Angaben zu erhärten. Den Antrag auf Abnahme eines solchen Eides hat der Beschädigte selbst beim Gerichte zu stellen und die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§. 31.

Ueber die ganze Verhandlung und Ausmittelung des Schadens hat der Geschäfts-Dirigent unter seiner speciellen Leitung von dem Protocollführer ein vollständiges Protocoll niederschreiben zu lassen und solches nach geschehener Vorlesung und Genehmigung sammt den Taxanten und dem Beschädigten zu unterschreiben.

VI. Entschädigungs-Grundsätze und Prämien.

§. 32.

Die Gesellschaft leistet nach Maaßgabe der Bestimmungen §phi 16. für denjenigen Schaden Ersatz, welcher an einem versicherten Gebäude durch das Feuer selbst, und die zum Löschen desselben vorgenommenen Maaßregeln angerichtet worden ist.

Desgleichen wird auch derjenige Schaden vergütet, welchen ein nicht zündender Blitzstrahl an einem versicherten Gebäude durch Zertrümmerung oder sonstige Beschädigung anrichtet.

§. 33.

Die Taxanten haben ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude total, oder — unter Berücksichtigung des stehen gebliebenen Theiles und des geretteten Materials — zum wievielsten Theile zerstört worden ist.

Kann nach dem Erachten der Commission das Gebäude nicht reparirt und muß es von Grund auf neu gebaut werden, so ist der Brand für total anzunehmen und von der ganzen Versicherungs-Summe nur der Werth der noch vorhandenen Materialien in Abzug zu bringen. Weichen die Taxanten in ihren Angaben über die Höhe des Schadens ab, so normirt der Durchschnitt der Taxen und wird hiernach die Entschädigung berechnet.

§. 34.

Wenn bei einer Feuersbrunst ein bei dieser Anstalt versichertes Gebäude wegen der erforderlichen Löschmaaßregeln unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter ganz oder theilweise abgebrochen wird, so soll der dadurch entstandene Schade ebenso abgeschätzt und entschädigt werden, als wäre er unmittelbar durch das Feuer verursacht. Die obigen Voraussetzungen sind in diesem Falle möglichst genau zu Protocoll zu constatiren. — Ist der Versicherte selbst die Ortsobrigkeit, so hat er die Nothwendigkeit resp. Nützlichkeit der Niederreißung genügend nachzuweisen.

§. 35.

Wenn der Versicherte seiner Verpflichtung zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers mit ganz besonderem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten ermächtigt, ihm eine den Umständen angemessene Rettungs-Prämie zu bewilligen. Auch anderen Personen, welche sich in ähnlicher Weise verdient machen, kann das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten eine solche Prämie bewilligen, besonders dann, wenn mit ihren Rettungs-Anstrengungen auch noch persönliche Gefahr verknüpft gewesen.

§. 36.

Für die beiden ersten von anderen Orten herbeigeeilten und beim Löschen des Brandes wirklich gebrauchten Fahrspritzen werden Prämien ertheilt, und zwar der zuerst in Anwendung gekommenen 10 Thaler und der darauf zunächst in Thätigkeit gesetzten 5 Thaler. Wäre es nicht zu ermitteln, welche von diesen als die erste oder zweite zu betrachten, so werden die Prämien unter ihnen gleich getheilt. Hat die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei einem stattgehabten Brande ebenfalls die Verpflichtung der Spritzenprämirung, so sollen in der Regel die aufgeführten Beträge nur einmal, und zwar von beiden Gesellschaften gemeinschaftlich getragen werden, können indeß den Umständen gemäß nach dem Ermessen des Directoriums bis auf 100 pCt. erhöhet werden. Ist der Brandbeschädigte selbst in Besitz einer guten brauchbaren Fahrspritze und solche bei Löschung des Feuers in Anwendung gekommen, so prämiirt die Gesellschaft solche mit 15 Thalern. — Sowohl die Spritzen- als auch die Rettungs-Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern der Kasse für dieselbe auszulegen.

VII. Entschädigung und deren Auszahlung.

§. 37.

Die Anstalt gewährt ihren Interessenten die volle Entschädigung, welche sie nach Maaßgabe dieses Statuts für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

§. 38.

Dagegen ist sie ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit überhoben, wenn der Versicherte das Recht daran verwirkt hat.

Digitized by Google

Dies geschieht außer den vorstehend sub §§. 10, 11 und 13 angegebenen Fällen, dann

a) wenn der Versicherte erwiesenermaaßen den Schaden absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt;

b) wenn er beim Löschen des Feuers absichtlich die ihm zu Gebote gestandenen Mittel nicht angewandt;

c) wenn er bei Ausmittelung des Schadens wissentlich unwahre Angaben gemacht, wesentliche Thatumstände, sowie gerettete Materialien verheimlicht hat;

d) wenn sich herausstellt, daß seine Versicherungs-Papiere von Mitgliedern attestirt sind, welche sich nicht durch persönliche Revision an Ort und Stelle von der Beschaffenheit und dem Werth der versicherten Gebäude überzeugt haben;

e) wenn der Versicherer seine Declarationen durch einen von ihm eigenhändig vollzogenen Revers als richtig beglaubigt und dennoch darin wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

f) wenn er den abseiten des Direktoriums von ihm verlangten und nach den Landesgesetzen zulässigen Eid über die Wahrheit seiner Angaben verweigert.

§. 39.

Geräth der Beschädigte wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung in Untersuchung, so kann er die Entschädigung nicht früher erhalten, als bis er seine Schuldlosigkeit durch ein ihn völlig freisprechendes Endurtheil doeirt. Eine blos vorläufige Freisprechung von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens — s. g. absolutio ab instantia — berechtigt ihn noch nicht, seine Entschädigungsforderung geltend zu machen. Der Verein behält sich jedoch vor, in solchen Fällen auf Antrag des Beschädigten in ordentlicher Generalversammlung zu beschließen: ob und in wie weit er dennoch die Entschädigung gewähren will. Ergiebt sich, daß der Beschädigte den Brand durch einen geringeren Grad von Fahrlässigkeit verursacht hat, weshalb ihm die Entschädigung nicht ganz entzogen werden kann, so erleidet er einen Directionswegen bis zu 25 pCt. zu bestimmenden Abzug.

In allen Fällen, wo der Beschädigte seinerseits den Anspruch auf die Entschädigung nach den vorstehenden §§. vollständig verwirkt hat resp. nicht geltend machen kann, soll dieselbe dennoch abseiten der Gesellschaft den Hypotheken-Gläubigern desselben gegen Cession ihrer Rechte gezahlt werden, wenn und soweit sie zur vollständigen Befriedigung ihrer auf das Grundstück eingetragenen Forderungen erforderlich ist.

§. 40.

Die durch kriegerische Ereignisse und Aufruhr entstehenden Brandschäden ist der Verein zwar nicht verpflichtet zu übertragen, er behält sich jedoch vor, in seiner General-Versammlung darüber zu entscheiden, ob und in wie weit er dennoch für solche Schäden Ersatz leisten will.

§. 41.

Der Zahlungsort ist die Kasse der Gesellschaft in Neubrandenburg, woselbst der Beschädigte nach vorausgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungsgelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Kosten und Gefahr verlangen. Dabei werden dem Beschädigten seine fälligen Beiträge oder etwaige Rückstände in Abzug gebracht. Die Entschädigungen kommen in der Reihenfolge, in welcher die Schäden bei der Kasse angezeigt und vom Direktorium für liquide erkannt und repartirt sind, zur Auszahlung, jedoch sollen zwecks der Erleichterung des Wiederaufbaues, in so weit es die Mittel der Kasse irgend gestatten, auch vor geschehener Repartition schon Abschlagszahlungen, welche unter Umständen bis $^3/_4$ der ausgemittelten Entschädigungs-Summe betragen können, geleistet werden. Im Uebrigen normiren für die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungs-Gelder die betreffenden Landesgesetze und Verordnungen.

VIII. Repartition.

§. 42.

Die Repartition geschieht zwei Mal im Jahre und zwar im Herbste für die vom 2. März bis 2. September, und im Frühjahr für die vom 2. September bis 2. März vorgefallenen Schäden und erwachsenen Verwaltungs-Kosten.

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten dafür folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter (feuersicherer) Bedachung contribuiren:

1) bei vollständig massiver Bauart.

a) wenn die Ringmauern mit versichert werden, von 50 pCt. der Versicherungssumme;

b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert sind, von 75 pCt.;

2) bei Fachwerk von 75 pCt.

B. Gebäude mit weicher (Stroh rc.) Bedachung:

1) bei vollständig massiver Bauart:

a) wenn die Ringmauern mit versichert werden:
ohne Feuerung von der einfachen Versicherungssumme;
ist eine Feuerung darin, von 125 pCt.;

b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden:
ohne Feuerung von 175 pCt.,
ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.

2) bei Fachwerk:
ohne Feuerung, von 175 pCt.,
ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.

Digitized by Google

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämmtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Kluthen, Kalk oder Pisee-Bau aufgeführt sind.

Bei Gebäuden unter Ziegeldach, welche Anbauten unter Strohdach haben, oder mit Strohdachgebäuden in Verbindung stehen, ebenso bei gemischter Bauart und Bedachung, sowie in allen Fällen, wo die vorstehenden Sätze nicht genau passen, wie namentlich auch bei Wind- und Wassermühlen und Maschinen-Gebäuden, bleibt es der Verwaltung überlassen, die Beitragslast zu bestimmen. Allemal wird aber die Beitragssumme für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist.

Wegen der vorstehenden Bestimmungen ist es nöthig, die Angaben der Versicherungs-Declaration ganz bestimmt und genau richtig zu machen; geschieht dies nicht, so kann bei der Classificirung nur die am wenigsten günstige Bauart oder Bedachung angenommen werden. Wenn sich bei einem Brandschaden ergiebt, daß die Versicherungs-Papiere hierüber falsche Angaben enthalten, so berechtigt dies das Directorium, die Entschädigung für die betreffenden Gebäude bis 50 pCt. zu decurtiren.

§. 43.

Das Resultat jeder Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinkundig gemacht.

Sollten die Entschädigungen eines Semesters so geringe sein, daß dieselben entweder durch Cassenbestand, oder durch anderweitige interimistische Verfügung ohne Einziehung der Beiträge zu decken sind, so steht es im Ermessen des Directoriums, die Einziehung der Beiträge zu unterlassen. Die Repartition muß aber dennoch geschehen und bekannt gemacht werden mit dem Bemerken, daß die Einzahlung cessirt. Von den ausscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

IX. Beiträge.

§. 44.

Die Interessenten erhalten zwecks Einziehung der Beiträge von der Casse unter Mittheilung der vollständigen Repartition eine Berechnung darüber, was sie zu zahlen haben, mit der Post franco zugefertigt. Binnen 4 Wochen vom dato der Directionswegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder seine Zahlung franco an die Casse in Neubrandenburg zu leisten. Wer binnen 8 Wochen nicht bezahlt hat, wird abseiten des Cassen-Curatoriums zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Silbergroschen pro Thaler Verzugszinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Anmahnung abermals 4 Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten zu berichtigen, wird nach dem Ermessen des Cassen-Curatoriums im Lagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt.

Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmalige Anmahnung voranzugehen zu lassen und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungsfrist zu bestimmen, so werden die Verzugszinsen und Kosten um ½ Silbergroschen pro Thaler erhöht. Das gestrichene Mitglied muß seine Police franco einsenden, verliert das von ihm gezahlte Legegeld und ist außerdem schuldig, seine Rate zu den repartirten Beiträgen, sowie alle durch seine Säumniß verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem es gegen diese Ansätze nie und unter keinen Bedingungen Einwendungen machen kann.

§. 45.

Sollte die Gesellschaft mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß das Directorium die Aufbringung des halbjährigen Beitrags auf einmal als zu schwer erkennt, so hat es einstweilige Verfügungen zur Zahlung an die Beschädigten zu treffen und kann die Beiträge in mehreren Terminen einfordern. Andererseits ist aber auch das Directorium resp. das Cassen-Curatorium ermächtigt, bei Mangel an Geldmitteln und nöthig gewordener schneller Hülfe beim Wiederaufbau vor Ablauf des Semesters einen Abschlags-Beitrag von den Gesellschafts-Mitgliedern einzufordern.

X. Aufhebung der Versicherung.

§. 46.

Die Aufhebung einer Versicherung geschieht der Regel nach nur mit Ablauf des Geschäftsjahres am 2. März. Es muß der beabsichtigten Aufhebung eine Kündigung Seitens des Versicherten vorausgehen, welche nur dann Gültigkeit hat, wenn sie vor dem 2. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Casse in Neubrandenburg eingetroffen und zugleich mit derselben die Police zurückgereicht worden ist. Die Casse stellt sodann eine Bescheinung über das Eingehen der Police und der Kündigung aus, welche bis Ablauf des Versicherungsjahres die Police vertritt.

Gezahltes Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden spätestens im nächsten Johannis-Termine zurückgezahlt.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb 10 Jahren vom Tage der Aufhebung der Versicherung gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Anstalt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt, so hat eine Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vorne herein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen. Ist die Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten, unter Beobachtung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wegen der polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nach seinem Wunsche und der obrigkeitlichen Genehmigung — ertheilt. Der Austritt ohne vorausgegangene Kündigung ist nur

Digitized by Google

denen gestattet, welche das Eigenthumsrecht an den versicherten Gebäuden im Laufe des Geschäftsjahres aufgeben. Diese haben zwecks des Austrittes — wo möglich 4 Wochen vor der Tradition — die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen und den Zeitpunkt genau anzugeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

In solchen Fällen haben die vom 2. März bis 1. Juli, oder vom 2. September bis 1. Januar Ausscheidenden einen festen Beitrag von 3 Sgr. pCt. ihrer Beitragssumme zu bezahlen. Bleiben sie über den 1. Juli oder 1. Januar hinaus versichert, so zahlen sie den vollen Beitrag für das laufende Semester. Wer austritt, hat an die Casse eine Löschungs-Gebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. zu entrichten.

§. 47.

Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Anstalt nicht angemessen erachtet, zwei Monate vor dem 2. März oder 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitions-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherung derselben und ihre Beitrags-Verbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die Rückgabe der gezahlten Legegelder erfolgt gegen Einreichung der Police, sobald der Beitrag des letzten Semesters repartirt und von dem Ausscheidenden berichtigt ist.

§. 48.

Die Aufhebung bestehender Versicherungen erfolgt aber außer in den vorstehend und den §§. 9 und 10 gedachten Fällen auch noch:

1) wenn für den Nichteigenthümer, welcher die Versicherung genommen — §. 4 — die Verpflichtung zum Wiederaufbau erlischt;

2) wenn die Versicherung Direktionswegen nach Maaßgabe §phi 44 gestrichen wird;

3) wenn das Gebäude aufhört zu existiren, indem es abbrennt, abgebrochen wird, einstürzt oder so baufällig wird, daß die fernere Bewohnung oder Benutzung desselben polizeilich untersagt ist. Als abgebrochen wird ein Gebäude ebenfalls betrachtet, wenn es von der Stelle, auf der es bei der Versicherungsnahme stand, weggenommen und an einem anderen Platze wieder aufgebauet ist. Soll in diesem Falle die Versicherung von Bestand bleiben, so muß allemal vor der Translocation die Genehmigung der Verwaltung der Anstalt eingeholt werden.

Wird dagegen ein Gebäude auf derselben Stelle in nicht geringerer Größe und von nicht schlechterer Bauart wieder aufgebauet, so tritt es ohne Weiteres auch wieder in die Versicherung des früheren ein. —

4) erlischt die Versicherung durch Besitz-Veränderung. Nur in Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange der Nachlaß noch nicht getheilt ist, resp. die Concurs- oder Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherers ein. In allen übrigen Fällen des Ueberganges versicherter Gebäude in Besitz eines Anderen tritt dieser dann in die Versicherung ein, wenn ihm von seinem Vorgänger vor oder bei der Tradition die Police nebst den eventualiter gezahlten Legegeldern cedirt ist.

Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Repartitions-Semesters zu erwirken.

§. 49. Kein Ausscheidender kann an das Vermögen der Anstalt Anspruch machen.

XI. Verwaltung der Anstalt.

§. 50.

Verwaltet wird die Anstalt durch das Directorium und die Beamten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Anmerkung: Das Directorium besteht aus 8 gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitgliedern, das Beamten-Personal aus 2 Secretairen, einem Calculator und einem Registrator, die sämmtlich beeidigt sind. Von den beiden Secretairen ist der erste zugleich Cassen- und Bureau-Vorstand und wird als solcher im Falle seiner Behinderung durch den 2. Secretair vertreten. An Dienstcaution sind von ersterem 5000 Thaler, von letzterem 3000 Thaler gestellt.

§. 51.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen die Angelegenheiten auch dieses Vereins in derselben Weise und mit denselben Befugnissen, wie solche durch die Statuten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft festgestellt sind. Insonderheit beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder, revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst Diäten und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung sowie die Erledigung der gemachten Monituren. Wenn es dabei über irgend einen Gegenstand der Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen und sogar im Falle, wenn es eine Schadensausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beseitigung der ersten, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen und hat in solchen Fällen allen denjenigen Verpflichtungen, welche das Statut ihm auferlegt — soweit es verlangt wird — nochmals zu genügen. Die Kosten einer solchen Vervollständigung trägt aber der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm auch in diesem Falle die Beförderung des Protokollführers und die Aufnahme der Commission vergütet. Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böswillig veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers aussetzen.

Sodann entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt instar laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die General-Versammlung. Ferner nimmt es die von den Cassen-Beamten abzulegende Jahres-Geld-Rechnung auf, legt sie der

Digitized by Google

Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor, erstattet der letzteren Bericht über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag.

Die Einrichtung wegen Eintheilung des ganzen Umkreises der Gesellschaft in so viele Distriete, wie das Directorium Mitglieder zählt, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Paragraphen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Statuten finden auch auf die Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät Anwendung.

§. 52.

Einen Ausschuß des Directorii bildet das aus seiner Mitte gewählte, aus 2 Mitgliedern bestehende Cassen-Curatorium, welchem zunächst die specielle Beaufsichtigung der Cassen-Verwaltung obliegt und zu dem Ende die Casse mindestens alle 3 Monate zu revidiren hat.

Desgleichen verfügt es das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten eventualiter deren Streichung, wegen der Abschlagszahlungen sowohl bezüglich der zu leistenden Entschädigungen, als auch bezüglich der von den Mitgliedern dieser Gesellschaft vor geschehener Repartition etwa zu erhebenden Beitrags-Raten. — §. 45. —

Die Anstellung und Bevollmächtigung der Agenten ist lediglich Sache des Cassen-Curatoriums, das überhaupt, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über alle solche Vorkommenheiten im Geschäftsgange entscheidet, welche nicht so wesentlich sind, daß sie der Beschlußnahme des Gesammt-Directorii bedürfen.

§. 53.

Alles, was vom Directorium in seinem durch die Statuten festgestellten Wirkungskreise beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der General-Versammlung statt, bei welcher es alsdann ein für alle Mal das Bewenden behält.

§. 54.

An Diäten und Meilengeldern beziehen die Mitglieder des Directorii eventualiter deren Stellvertreter für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät dasselbe, was sie für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten dieser Gesellschaften erhalten.

§. 55.

Die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft contribuirt ihrerseits der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zur angemessenen Erhöhung der Gehalte der Beamten derselben für die Mitübernahme der Geschäfte von jeden vollen 100,000 Thalern ihres Versicherungs Fonds 10 Thaler und zahlt außerdem als Gratification für die Mitverwaltung der Beamte bei der ersten Einrichtung der Anstalt einmal und zwar am Schlusse des ersten Geschäftsjahres die Summe von 200 Thalern Courant. Ein anderweitiges Uebereinkommen bleibt bis dahin vorbehalten, daß der Versicherungs-Fond dieser Anstalt 8 Millionen Thaler übersteigt.

Zu allen sonstigen Kosten der gemeinsamen Verwaltung der 3 Institute trägt die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Größe ihres Versicherungs-Fonds bei.

XII. Revision der Anstalt.

§ 56.

Die Revision der gesammten Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Revisions-Committe der Hagel- und Mobiliar-Brand Versicherungs Societät.

Sollte nicht mindestens ein Mitglied der Committe zugleich Mitglied der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sein, so wird dieselbe bei ihren die Angelegenheiten dieser Anstalt betreffenden Arbeiten durch ein von ihr vorzuschlagendes geeignetes Directorswegen einzuberufendes Mitglied dieser Societät verstärkt.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Acten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Acten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Acten, Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs Vorschläge; auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu decharguiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Die Gesellschaft hat übrigens die Befugniß, sich eine eigene Revisions-Committe zu wählen.

XIII. Von der General-Versammlung.

§. 57.

Die Mitglieder der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich am 2. März, nachdem die Plenar-Versammlungen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft stattgefunden, ebenfalls zu einer General-Versammlung zusammen. Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4. März, fällt er auf einen Sonntag, am 3. März statt.

Digitized by Google

§. 58.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal vom Directorium 4 Wochen vorher unter specieller Anführung der zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

In dringenden unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. Der späteste Termin ist jedoch 14 Tage vor der General-Versammlung.

§. 59.

Beim Beginn der Versammlung erstatten zunächst das Directorium und sodann die Revisions-Committe derselben ihre, diese Anstalt betreffenden Special-Berichte bei Vorlegung der Jahres-Rechnung. Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die General-Versammlung entscheidet entweder hierüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und in nächster General-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung vorbehältlich etwaiger Monituren zu liberiren.

§. 60.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel. Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 61.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thaler versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzten Art Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber gültig zu entscheiden.

§. 62.

Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Resultat durch das Ausscheiden der ungültigen Stimmen nicht geändert wird.

§. 63.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Theilnahme mag liegen, worin er will.

§. 64.

Alle vor die General-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder, betreffend Abänderung der Statuten, müssen Behufs Intimation vor dem 1. October, sonstige Anträge vor dem 1. Februar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

§. 65.

Außer dieser ebengedachten ordentlichen Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine 4 Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

§. 66.

Zur Leitung des Protocolles bestimmt die Versammlung eine anwesende passende Persönlichkeit.

§. 67.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden allerhöchsten Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der General-Versammlung, welche Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten enthalten, zu ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung der beiden allerhöchsten Landes-Regierungen.

Außerdem müssen die Abänderungen und Zusätze aber auch im Auslande, wo die Gesellschaft concessionirt ist, der dortigen Staatsregierung angezeigt und von ihr genehmigt werden, bevor sie dort zur Anwendung kommen.

XIV. Privilegien der Gesellschaft. Gerichtsstand.

§. 68.

(Privilegien.)

§. 69.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz, dagegen muß sie ihren nichtmecklenburgischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

Digitized by Google

Anlage A.

Versicherungs-Antrag
des N. N. zu N. N.
betreffend die Versicherung der Gebäude des Gutes N. N. Amts (oder Kreis) N. N. Poststation N. N.

Situations-Plan.

Anmerkung: Der Situationsplan muß enthalten:
1) die Angabe der Entfernung der Gebäude von einander,
2) wenn der Hof nicht isolirt liegt, die Entfernung von den nächsten Gebäuden der Nachbargehöfte. Das Rheinländische Maaß ist anzuwenden.

Anlage B.

Beschreibung und Versicherung der Gebäude.

Laufende No.	Bestimmung der Gebäude.	Größen-Verhältnisse. Länge	Breite	Etagen Anzahl	Etagen Höhe	Bauart der Ring- und Giebelwände.	Sind Feuerungen in dem Gebäude?	Bedachung.	Bemerkungen, ob die Ringmauern ꝛc. mit versichert werden sollen.		Versicherungssumme rthl. Cr.	Von der Casse einzuzahlende Beitragssumme rthl. Cr.	Bemerkungen.
1	Wohnhaus	100	50	2	¾	massiv.	ja	Steindach	incl.	Ringmauer	8000	4000	
2	Pferdestall	80	20	1	14	desgl.	nein	„	excl.	„	1500	1125	
3	Scheune	130	40	1	15	desgl.	„	Strohdach	excl.	„	2350	4100	
										Summa	11850	9225	

N. N. den

N. N. Gutsbesitzer.

Nach §. 5 des Statuts erforderliche Bescheinigung über die Richtigkeit und den Werth:

A. Entweder von Mitgliedern oder Sachverständigen:

Daß die Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen, davon haben wir uns heute an Ort und Stelle überzeugt und bescheinigen solches hierdurch.

. . . . . am . . . . . .

(Unterschriften der Mitglieder oder Sachverständiger.)

B. Oder durch folgenden eigenen Revers von denjenigen, welche ihre Gebäude zu 15000 Thaler und darüber versichern, sowie von geistlichen und höheren weltlichen Beamten.

Daß die sämmtlichen Angaben dieser meiner Versicherungs-Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den wirklichen Werth der Gebäude nicht übersteigen, versichere ich hiermit auf Treu und Glauben.

. . . . . am . . . . . .

(Name des Versichernden.)

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 4. März 1864.

Patente.

Dem Königlichen Oberstlieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment No. 8 André in Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 26. Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

105) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 23. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

106) Der direkte Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener acht Relais Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören.
7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommandos. Wenn aber die Relais von jenen Truppentheilen entfernt sind, und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Kantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Kommandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet,

Digitized by Google

daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

107) Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königl. Oberförster eingesehen werden können. Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Kandidaten und Oberförster-Kandidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königl. Forst-Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Korps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Stettin, den 20. Februar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

108) Die im ersten Absatze des §. 5 unserer Vorschriften vom 1. Mai 1848 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Grenz-Kontroll-Bezirke gegen Mecklenburg aufgeführten „Blech- und Eisenwaaren (grobe), aus geschmiedetem (oder auch gegossenem) Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den Kramwaaren zu rechnen sind", gehören fortan nach einem zwischen uns und dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor hierselbst getroffenen Uebereinkommen zu der zweiten Abtheilung der nach den vorgedachten Vorschriften für den Hausirhandel in dem Grenzbezirke zulässigen Gegenstände, und werden daher künftig unter den im §. 3 dieser Vorschriften enthaltenen günstigeren Steuer-Kontrollbedingungen in dem Grenzbezirke zugelassen, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht wird, daß die ihren Gewerbescheinen beizufügenden Vorschriften für die Folge mit einem entsprechenden Nachtrage werden versehen werden. Stettin, den 20. Februar 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

109) Der Kaufmann August Hoffschild hierselbst ist an Stelle des Konsuls Strömer zum Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Konsul in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats Regierung anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 19. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

110) Nachdem die Feuer- und Lebens-Versicherungs Gesellschaft „Royal" in Liverpool zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden, wird die Konzession vom 26. November v. J. nebst dem Gesellschafts Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

111) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt No. 6 Seite 32) bringen wir ferner unter Hinweis auf den §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die No. 2 und 3 der in Berlin erscheinenden Wochenschrift „der Volksgarten" mit Beschlag belegt sind und diese Beschlagnahme von der Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin bestätigt worden ist.

Stettin, den 27. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

112) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zamow und in Behlkow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

113) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Cunow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin den 26. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

114) Instruktion für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen.

Alle Fahrzeuge segeln langsam an den Batterien der hiesigen Festung und den außerdem befestigten Punkten vorüber, indem sie blos unter Raasegel fahren und die National-Flagge zeigen. Alle Dampfschiffe fahren mit halber Kraft entlang und zeigen ebenfalls die National-Flagge. Wenn Fahrzeuge von einem Ordonnanzboote mit Preußischer Flagge angerufen werden, so müssen sie augenblicklich anhalten und seinen

Digitized by Google

Weisungen folgen. Dampfschiffe, welche im Dunkeln nicht eine Laterne am Maste zeigen, werden angehalten werden. Fahrzeuge, welche diesen Anordnungen nicht Folge leisten, werden zuerst durch einen blinden Schuß, und wenn auch dies unberücksichtigt bleibt, durch einen scharfen Schuß erinnert werden. Diese Bestimmungen treten in Kraft für: die Prosnitzer- und Drigger-Schanzen, sowie für die Befestigungen des Dänholm und die Seefront der Festung vom 20. dieses Monats, dagegen für: die neuen Strandbatterien an der Pommerschen Küste, nördlich von Stralsund, und an der Rügenschen Küste, nördlich von dem Dorfe Altefähr, vom 1. März dieses Jahres ab. Stralsund, den 14 Februar 1864. Königliche Regierung.

115) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königl. Regierung in Abänderung und resp. Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 (Außerordentliche Beilage zu No. 24 des Amtsblattes pro 1859) Nachstehendes festgesetzt:

Art. I. Der §. 24 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 wird hierdurch aufgehoben.

Art. II. Durch die Schleusen darf fernerhin sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit gefahren werden. An Sonn- und Festtagen ist das Durchschleusen nur in den durch die bezüglichen Polizei-Verordnungen nachgelassenen Stunden gestattet.

Art. III. Die im §. 20 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 enthaltenen Bestimmungen Hinsichts des Schleusens und Oeffnens der Schützenthüren, des Auf- und Zumachens der Schleusenthore, sowie des Auf- und Zuziehens der Zugbrücken durch die Schiffer und Flösser resp. die von ihnen zu lohnenden Leute, finden auch auf das Schleusen bei Nacht Anwendung.

Art. IV. Das Nachtschleusen findet nur in ununterbrochener Fortsetzung der Tagesschleusungen statt und müssen diejenigen Schiffer und Flösser, welche davon Gebrauch machen wollen, solches am Tage vorher dem betreffenden Schleusenmeister anzeigen.

Art. V. Wer schon zur Tageszeit durchschleusen kann, darf solches nicht bis auf die Nachtzeit verschieben.

Art. VI. Zur Nachtschleusung werden die Schiffer und Flösser nicht nach der Zeit ihrer Anmeldung dazu, sondern nach der Reihenfolge zugelassen, in welcher sie vor der Schleuse ankommen oder angelegt haben.

Art. VII. Diejenigen Kähne und Flösse, welche des Nachts nicht durchgeschleuset, sondern bei der Schleuse festgelegt werden sollen, dürfen nur da angelegt werden, wo der Schleusenmeister solches bestimmt.

Art. VIII. Die Bestimmungen der §§. 16, 17, 18 und 19 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 finden auch auf die Schleusungen bei Nacht Anwendung.

Art. IX. Vorstehende Bestimmungen gelten sowohl für die Schleusen im Bromberger Kanal als auch für die in der Brahe und Netze.

Art. X. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

Bromberg, den 16. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116) Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, die Abänderung und resp. Ergänzung des §. 24 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 Hinsichts des Nachtschleusens betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Kosten der Beleuchtung beim Durchschleusen während der Nachtzeit, welche bisher von den Schiffern und Flößern getragen, beziehungsweise dem betreffenden Schleusenmeister nach einem festen Satze erstattet werden, fortan aus der Staatskasse hergegeben werden sollen. Den Schleusenmeistern ist demnach sowohl die fernere Erhebung von Beleuchtungskosten als auch die Erhebung oder Annahme besonderer Belohnung für die in Folge des nächtlichen Schleusens vermehrte Mühwaltung untersagt. Auch haben die Schiffer und Flößer eine Abgabe für das nächtliche Schleusen nicht zu entrichten. Die zur Bedienung der Schleuse nöthigen Knechte werden, soweit dies nach den bestehenden Bestimmungen bisher der Fall war, nach wie vor auch bei den Nachtschleusungen durch die Schiffer oder Flößer gestellt und belohnt; für die bei den Schleusen zur Hilfsleistung beständig bereiten Arbeiter bewendet es bei dem bisherigen festen Satze, sofern ein solcher zur Anwendung kam.

Bromberg, den 18. Februar 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können,

Digitized by Google

beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteſtes gefordert. Die Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 ſind in dem Sekretariat der Anſtalt käuflich zu haben. Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Buſſe

II. Perſonal-Chronik.

Die Pfarrſtelle in Tribus, Synode Treptow a. R., Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. April c. durch Verſetzung zur Erledigung.

Die Pfarrſtelle in Klein-Schönfeld, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, wird zum 1. April c. durch Verſetzung erledigt. Zur Stelle gehören zwei Kirchen und mehrere Schulen.

Der Paſtor von Lühmann in Tempelburg iſt von des Königs Majeſtät zum Superintendenten der Synode Tempelburg ernannt und in ſein Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Konrektor Steffen in Ueckermünde iſt zum Diakonus und Rektor in Garz a. R. ernannt und in ſeine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Oberlehrer Dietlein, bisher am Gymnaſium zu Gütersloh, iſt zum Oberlehrer, und der ordentliche Lehrer Droſihn, bisher am Gymnaſium zu Cöslin, iſt zum ordentlichen Lehrer am Königlich Fürſtlich Hedwigſchen Gymnaſium zu Neuſtettin ernannt worden.

Die definitive Anſtellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Günther als dritten ordentlichen Lehrers am Gymnaſium zu Greifenberg i. P. iſt genehmigt worden.

In Stargard iſt der Schullehrer Freytag feſt angeſtellt.

In Hohenholz, Synode Pencun, iſt der Küſter und Schullehrer Schalow feſt angeſtellt.

In Nipperwieſe, Synode Bahn, iſt der Schullehrer Linde feſt angeſtellt.

In Wuſtermitz, Synode Wollin, iſt der Schullehrer Barkow feſt angeſtellt.

Die Direktion der Provinzial-Hülfskaſſe für Altpommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorſitzenden, den bisherigen Vorſitzenden, General-Landſchafts-Direktor von Köller auf Cantreck für das laufende Geſchäftsjahr wiedergewählt.

Der Inſpektor Berghaus iſt zum ſtellvertretenden Polizei-Verwalter von Streeſen, Pyritzer Kreiſes, beſtellt.

Die durch den Tod des Förſters Dalchow erledigte Förſterſtelle zu Grünhof in der Oberförſterei Rothemühl iſt dem Förſter Ortmann zu Lindenberg, in der Oberförſterei Grammentin, übertragen und in Lindenberg der Invalide Jäger Schmid unter Ernennung zum Königl. Forſtaufſeher, auf Probe angeſtellt.

Die erledigte Oekonomie-Inſpektor-Stelle bei der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugard iſt dem bisherigen Wachtmeiſter Karl Heinrich Wegener verliehen worden.

Der Inſpektor Radolph iſt zum ſtellvertretenden Polizei-Verwalter von Mühlendorf im Kreiſe Regenwalde beſtellt.

Der Steuer-Aufſeher Bannaſch zu Stettin iſt in Stelle des penſionirten von Diemar zum Haupt-Steuer-Amts-Aſſiſtenten befördert worden.

Im Kreiſe Uſedom-Wollin ſind zum Feuerlöſch-Kommiſſarius reſp. zum Stellvertreter deſſelben gewählt und beſtätigt:

für den II. Bezirk der Schulze Reimer in Welzin zum Stellvertreter;

für den XI. Bezirk der Domainenpächter Voß zu Mölſchow zum Feuerlöſch-Kommiſſarius, der Gutsbeſitzer Hoge zu Wolgaſter-Fähre zum Stellvertreter;

für den XII. Bezirk der Schulze Lüder in Loddin zum Stellvertreter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Paſenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal“ in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Josias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Stundell Hollingshead Stundell von Begsbrook** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen „The Royal Insurance Company" mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Uebeelebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Das Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

Digitized by Google

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Digitized by Google

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Vermiederung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

dergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Löseschein für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deretwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

Digitized by Google

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts destoweniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

Digitized by Google

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solchee Person odee Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung odee Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung oon Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt odee nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt odee kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen füe den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, odee zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicheeten Partei zu nehmen ist.

Zahlung oon Peämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 odee 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehe oder füe die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgendee Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich odee in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuee zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung teotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß dir betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt wrde.

Zahlungstermine veesicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einee Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds dee Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbüreau dee Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigendee Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoeen können veesicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht oorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange dee in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung füe die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen dee genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging odee verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung oon veesicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest odee irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf oersicheete Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebenee Autorisation von dem Directorium übee die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben füe Zahlung der auf Policen eeclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Digitized by Google

Assecuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 11.

Stettin, den 11. März 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

118) Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Kontrole der das preußische Jade-Gebiet betreffenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Dokumenten versehen sind. Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen.

Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

119) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 7. Dezember 1863. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

Digitized by Google

120) Durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Januar c. ist bestimmt worden, daß bei den Prüfungen pro rectoratu und pro schola, bei den Prüfungen für Vorsteherinnen und Lehrerinnen der höheren Töchterschulen und bei den Prüfungen in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden fortan eine Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten ist. Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß diese Gebühren bei den am hiesigen Orte abzuhaltenden Prüfungen der erwähnten Art an den Herrn Regierungs-Sekretair Voß im Bureau der Königlichen Regierung, welcher mit der Annahme derselben gegen Quittung beauftragt worden ist, zu entrichten sind. Stettin, den 20. Februar 1864.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern. — Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

121) Die erweiterte Ausdehnung, welche neuerdings der Anbau von Lupinen in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk gewonnen hat, die Wahrnehmung ferner, daß bei Aufbewahrung der Lupinen mittelst Einmiethung nicht immer mit der Vorsicht verfahren wird, wie dies zur Abwendung von Feuersgefahr erforderlich ist, und die Zweifel endlich, welche über die Anwendbarkeit der Vorschriften wegen Aufstellung von Miethen für Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchte auf Lupinenmiethen entstanden sind, veranlassen uns auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks zu verordnen, was folgt: Die Aufstellung von Lupinenmiethen unterliegt denselben Beschränkungen, welche in den diesseitigen Verordnungen vom resp. 19. Mai 1841 (Amtsblatt S 132) und 16. Februar 1853 (Amtsblatt S. 49) für die Aufstellung von Miethen für Getreide, Heu, Stroh und Oelfürchte vorgeschrieben sind. Zuwiderhandlungen bei der Aufstellung von Lupinenmiethen werden mit denselben Strafen geahndet, welche in der oben angezogenen Verordnung vom 19. Mai 1841 vorgesehen sind.

Stettin, den 1. März 1864. — Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

122) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Liebenow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. Februar 1864. — Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

123) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Pelsin, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. März 1864. — Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

124) Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 18. bis 20. Mai d. J. in Parchim in Meklenburg-Schwerin, Seitens des Haupt-Direktoriums des Meklenburgischen patriotischen Vereins eine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthen veranstaltet werden wird, und daß, um den diesseitigen Fabrikanten und Produzenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen werden: 1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. 2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. 3) Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Stettin, den 26. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

125) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der

Digitized by Google

Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 „
für größere Entfernungen . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 8. März 1864. Königl. Ober-Post-Direktion.

126) Es ist in neuerer Zeit am hiesigen Orte wiederholt vorgekommen, daß Freimarken, nach ihrer Entwerthung, zur nochmaligen Frankirung von Briefen verwendet worden sind. Die Absender haben in der Regel erklärt, daß ihnen die entwertheten Marken von Privatleuten verkauft worden seien. Mit Rücksicht auf die den Absendern solcher Briefe daraus erwachsenden Nachtheile (Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 §. 35 ad 6) wird dem korrespondirenden Publikum beim Ankaufe von Freimarken, wenn solcher nicht direkt bei einer Post-Anstalt stattfindet, besondere Vorsicht empfohlen.

Stettin, den 3. März 1864. Königl. Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

127) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 12 bis 16 vom 1. April 1864 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1864 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 25. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche mit den Zins-Coupons Ser. II. No. 12 bis 16 zum 1. April 1864 gekündigt werden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 235. 558. 958. 1106. 1414. 1468. 1605. 1772. 2296. 2395. 2545. 2605. 2706. 2710. 2731. 3151. 3265. 3347. 3680. 3910. 4357.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 23. 158. 862. 1068. 1102. 1168.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4. 245. 764. 1432. 2080. 2290. 3452. 3769. 3787. 4494. 4679. 5281. 5799.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 85. 93. 249. 326. 879. 893. 1313. 1382. 1424. 1435. 1755. 2360. 2693. 2775. 3011. 3148. 3309. 3322. 3511. 3710. 3908.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4924. 4925.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. I. von No. 1 bis incl. 4925 sind verloost resp. gekündigt.** Stettin, den 9. November 1863.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

128) Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts Kandidat Christoph Ludwig Schulz ist zum Pastor in Marsow, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Kandidat, Konrektor Goldiz in Colberg ist zum Diakonus und Rektor in Bublitz erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

In Stettin ist der Schullehrer Karl Friedrich Dittmer fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Rudolph Karl Friedrich Utpadel fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Kroeber fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Oesterreich fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Engel fest angestellt.

In Reetzow, Synode Usedom, ist der Schullehrer Ehmcke fest angestellt.

In Treptow a. R. ist der Schullehrer Biesel fest angestellt.

In Treptow a. R. ist der Schullehrer Kautz fest angestellt.

In Labes ist der Schullehrer Pautz fest angestellt.

Der Bureaugehülfe Uhrland zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Retzowsfelde bestellt.

Der Rechnungsführer Gollmer zu Stargord, im Kreise Regenwalde, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Stargord, Molstow, Cröffin und Zozenow bestellt.

Der Beigeordnete Loewe in Usedom ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Schmeling daselbst, ernannt worden.

Die erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Greiffenberg und Cammin mit dem Wohnsitze in Greiffenberg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Thierarzt I. Klasse Friedrich Traugott Fromme aus Bismark in der Altmark verliehen worden, welcher die Geschäfte am 20. Februar c. übernommen hat.

Der Gutspächter von Wißmann zu Ludolfshof ist als Distrikts-Direktor der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald für den Kreis Pyritz, und der Gutsbesitzer von Schöning auf Lübtow A. als Substitut desselben auf fernere sechs Jahre vom 2. d. M. ab wiedergewählt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1864.

I. Ernannt: der Staatsanwalt Friedrich Carl Rudolph von Eisenhart-Rothe in Anclam zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Stargard i. Pomm. und zugleich zum Notarius im Stettiner Departement, mit Führung des Titels eines Justizraths und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stargard i. Pomm.

II. Befördert: 1) der Auskultator Johannes Gustav Triest zu Stettin, 2) der Auskultator Albert Julius Theodor Herr daselbst, 3) der Auskultator Moritz Werner Herzbruch daselbst, zu Appellationsgerichts-Referendarien; 4) der Bureau-Assistent, Referendarius Carl Wilhelm Bernhard Wellmann zu Greifenberg i. Pomm. zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Stettin; 5) der Bureau-Diätarius Georg Emil Robert Schmeling zu Naugard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg i. Pomm.

III. Angestellt als Boten und Exekutoren: 1) der Hülfsbote und Exekutor Ignaz Jablonski und 2) der Hülfsbote und Exekutor Carl Koelle bei dem Kreisgerichte zu Stettin, Ersteker mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Damm.

IV. Versetzt: der Gerichts-Assessor Paul Alexander Kirstein aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den Stettiner Bezirk.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Auskultator Dr. juris Richard Carl Heinrich Schröder zu Stettin.

VI. Verstorben: der Bote und Exekutor August Bergann zu Labes.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1864 verpflichteten Schiedsmänner

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow, 2. Bezirk. Böttchermeister Haack zu Gollnow, verpflichtet am 19. Februar 1864; Substitut desselben, Drechslermeister Milzner daselbst.

Stadtkreis Stettin.

18. Bezirk. Kupfermühle (Zabelsdorfer und Köstiner Antheil), Langengarten, Grünthal, Grünhoff und Etablissement Petrihoff. Brauereibesitzer Meyer zu Grünhoff, verpflichtet am 19. Februar 1864; Substitut desselben, Hauptlehrer Krüger zu Torney.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Saferow in Stettin.

Digitized by Google

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer anderen Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto »The Royal Insurance Company« creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder dem Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

Digitized by Google

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratificationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welche der „Lebensversicherungs-Fonds" genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einunddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes anstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds" erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes anstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuzweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnißmäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds" bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Digitized by Google

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbüreau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

Digitized by Google

oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionäre, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Periode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendigt, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionäre, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionären schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu konstituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Digitized by Google

Abwickelung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um diese Abwickelung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugniß haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widerstreiten; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien

Digitized by Google

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire" genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbüreau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Büreau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenanate Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sch. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen ergiag) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Digitized by Google

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbüreau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

Digitized by Google

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£	2,000,000.	— s.	— d.	= Thlr.	13,333,333.	10 Sgr.	— Pf.
Reservefonds unabhängig von obigem	£	730,849.	15	4	= Thlr.	4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	£	148,247.	—	—	= Thlr.	988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£	428,021.	8	9	= Thlr.	2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	£	550,000.	—	—	= Thlr.	3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	£	56,205.	7	3	= Thlr.	374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£	33,024.	5	—	= Thlr.	220,161.	20	—

Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.

Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£	104,056.	14	2	= Thlr.	693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£	107,345.	8	5	= Thlr.	715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£	372,679.	7 s.	7 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	306,938.	—	1				
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£	65,741.	7 s.	6 d.	= Thlr.	438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	£	818,669.	15 s.	11 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	645,583.	—	—				
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£	173,086.	15 s.	11 d.	= Thlr.	1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	£	33,923.	—	1				
und am 31. December 1861	£	362,518.	—	—				
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£	328,594.	19 s.	11 d.	= Thlr.	2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Renowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
(Wegen der durch die 11te Verloo		
2700. 2.	7	3489. . . . .
931.	7	2564. . . . .
332 bis 36. . . .	8	885. 87. 88. 9
867. 78. 80. 83.	10	1878 bis 82. .
(Wegen der durch die 4te Verloosu		
818.	2	1271. . . . .
404.	2	698. 99. . . .
633 bis 37. . . .	2	1432. . . . .
837.	2	2426. 28. 41. 45
1602 bis 4. 7. 11. 20. 22. 24 bis 28. 30. 34.	1	1635. 45. 50. . 2953. 56 bis 59 61. 67. 71. 75
(Wegen der durch die 5te Verloosu		
2561. 62.	4	8067. 86. . . .
3728. 39. 40. . .	4	6296. 97. . . .
4. 66. .	3	1556?. 72. 73. .
. . . . .	3	1558?. . . . .

nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselbe

Google

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Staatsschulden.

Minister.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

VI. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855.

(Wegen der zur Verloosung zum 1. April 1864 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1863.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

			2702.	7						

Lit. B. à 500 Rthlr.

	9	4494. 95.	5	4996.	8					

Lit. C. à 200 Rthlr.

	6	2719.	5	3620.	10	3911.	8			

Lit. D. à 100 Rthlr.

1.	10	2285. 90. 91.		2308.	9	3006.	10	6067. 77. 78. . .	7	9613. 14.	7
	9	92.	9	2982.	10	5242. 46. 47. . .	8	6655.	6		

VII. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

(Wegen der zur Verloosung zum 1. April 1864 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1863.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

	1	1326.	3	1384.	1	1884.	2	1926 bis 30. . .	2	2725.	3

Lit. B. à 500 Rthlr.

	1	2361 bis 63. 65.		2441. 45. 46.		2625. 26.	1	3621 bis 26. . .	3	4151 bis 57. 60.	2
	1	67. 68.	3	50.	3						

Lit. C. à 200 Rthlr.

	1	2443. 45. 54.	1	2456. 64. 71.	1	4855. 56. 62.	3	4863. 64. 67.	3	4868 bis 74. . .	3

Lit. D. à 100 Rthlr.

	1	2973. 74. 76 bis		3502. 11. 18 bis		3540. 41. 43. . .	2	4923. 24. 42.		7852. 53. 57.		
		78. 80. 81. 83.		20. 23. 25. 26		4902 bis 4. 15		45. 46. 47. 50.	1	62. 65.	1	
	3	95 bis 3000. .	3	bis 32. 38. 39.	2	bis 18. 21. 22.	1	7709. 10.	3			

der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

(Wegen der zur Verloosung zum 1. April 1864 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1863.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

			5701. 2.	4						

Lit. B. à 500 Rthlr.

	1	9783.	4	10372.	3					

Lit. C. à 200 Rthlr.

	1	7467.	3	7883. 96 bis 98.	4	7987. 89 bis 91.	4	8403. 9. 23. . .	3	9586.	2

Lit. D. à 100 Rthlr.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 12.

Stettin, den 18. März 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No 5803.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1864.

(No 5804.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

(No 5805.) Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. Dezember 1863.

(No. 5806.) Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worie im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1864.

(No. 5807.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

(No. 5808.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau im Kreise Rosenberg bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

(No. 5809.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern, II. Emission. Vom 28. Dezember 1863.

(No. 5810.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Dezember 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.

(No. 5811.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

(No. 5812.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

(No. 5813.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

(No. 5814.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1864.

Patente.

Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu

Digitized by Google

beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

129) Der direkte Preußische Posttransport mit Privat Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
7) Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.
8) Der Tarif beträgt, ohne Unterschied des Aufgabe-Ortes bis zu einem jener neun Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommando's. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Kommando's, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 12. März 1864. General-Post Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

130) Auf Ihren Bericht vom 3. Februar d. J. will Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergang bei Jarmen, im Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben ist, mit dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren hierdurch genehmigen und sende Ihnen denselben von Mir vollzogen zurück. Der Tarif mit diesem Meinem Erlasse ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 15. Februar 1864.

gez. Wilhelm.

gegz. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen, im Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben ist.

Vom 15. Februar 1864.

Es wird entrichtet: A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen u. s. w.:

a. wenn dasselbe ganz verdeckt ist		5 Sgr.	— Pf.
b. wenn dasselbe offen oder halb verdeckt ist:	1) drei- oder mehrspännig	3 „	2 „
	2) zweispännig	2 „	6 „
	3) einspännig	1 „	6 „

II. zum Fortschaffen von Lasten:

a. von einem beladenen, mit 6 oder mehr Pferden bespannten Wagen	5 Sgr.	— Pf.

b. von einem unbeladenen desgl.	3	Sgr.	9 Pf.
c. von einem beladenen oder unbeladenen, drei-, vier- oder fünfspännigen Wagen	3	„	2 „
d. von einem zweispännigen desgl.	2	„	6 „
e. von einem einspännigen desgl.	1	„	6 „

B Von unangespannten Thieren:

I. von Pferden, Maulthieren oder Mauleseln mit oder ohne Reiter oder Last und vom Rindvieh: a. einzeln	1	Sgr.	3 Pf.
b. mehrere unter 12 für jedes Stück	—	„	8 „
c. 12 oder mehr für jedes Stück	—	„	5 „
II. von jedem Fohlen oder Esel	1	„	— „
III. von jedem Kalbe, Schafe, Lamme, Schweine oder jeder Ziege:			
a. einzeln	—	„	8 „
b. mehrere bis 10 einschließlich für jedes Stück	—	„	4 „
c. desgl. von 11 bis 30 desgl.	—	„	3 „
d. desgl. „ 31 „ 50 desgl.	—	„	2 „
e. desgl. „ 51 und mehr desgl.	—	„	1 „
IV. von Gänsen: a. für eine Mandel (15 Stück)	1	„	3 „
b. für zwei desgl.	1	„	11 „
c. über zwei desgl.	2	„	6 „
C. Von Fußgängern von jeder Person	—	„	8 „

Besondere Bestimmungen: 1) Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu A., oder wer Thiere, wofür die Abgabe zu B. entrichtet wird, führt oder treibt, ist frei. 2) Das Brückengeld von den oben bezeichneten Personen, Wagen und von Vieh wird für den Uebergang hin und zurück nur einmal erhoben, insofern die Zurückkunft innerhalb der nächsten 24 Stunden erfolgt. 3) Für beladen gilt ein Fuhrwerk, wenn auf demselben außer dem Zubehör und dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner sich befinden.

Befreiungen. Brückengeld wird nicht erhoben: 1) von Equipagen, Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören; 2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Reservisten oder Landwehrmännern; von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche mit sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste oder in Dienstuniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, wenn die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen; 3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; von Steuer- und Polizei-Beamten in Uniform, desgleichen von Postboten im Dienste und von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihres Amtsbezirks auch ohne besondere Legitimation; 4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden; 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen; 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren einschließlich der dazu gehörigen Mannschaften; 7) von Fuhrwerken, die Chausseebau Materialien anfahren; sofern nicht vom Minister für Handel ꝛc. und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften. 1) Die vorstehenden Abgabensätze und Bestimmungen kommen auch dann in Anwendung, wenn und so lange bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke derselbe mittelst einer Fähre unterhalten werden muß. 2) Jeder muß bei der auf der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie vorher in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt. 3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit

Digitized by Google

der Berührung der Hebestelle wirklich angespannten als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1864. (L. S.) gez. Wilhelm.

gez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß nebst dem dazu gehörigen Allerhöchst vollzogenen Tarife wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

131) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Cossin, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

132) Auf der Ostbahn sind vom 20. d. Mts. ab die Frachtartikel: „Bier in Fässern, Butter und Schmalz" aus der Normalklasse in die ermäßigte Tarifklasse A. versetzt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Bromberg, den 10. März 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

133) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1864 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 11. April 1864.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyklopädie wird Prof. Hanne viermal wöchentlich vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 3—4, privatim. Einleitung in's alte Testament trägt Prof. Diestel fünfmal von 12—1 privatim vor. Die Genesis erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim. Das Evangelium Johannis erklärt Licent. Klöpper, viermal wöchentlich von 7—8 Morgens, privatim. Die Briefe an die Korinther erklärt Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Die biblische Theologie des neuen Testaments entwickelt derselbe, viermal von 12—1, privatim. Ueber den Brief Jacobi wird Licent. Klöpper wöchentlich zweimal ein Conversatorium halten in noch näher zu bestimmenden Stunden, privatissime, gratis. Der Kirchengeschichte dritten Theil, von der Reformation an, trägt fünf- bis sechsmal von 8—9 Prof. Reuter vor, privatim. Symbolik sechsmal von 9—10, derselbe, privatim. Die Ethik Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Der praktischen Theologie zweiten Theil Prof. Hanne, viermal von 12—1, privatim. Einen Ueberblick über die Geschichte des Kirchenliedes und Kirchengesanges giebt derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; der kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof Reuter, Montags von 5—7. In dem theologisch-praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden; die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne ebenfalls Mittwochs leiten, und zwar der Art, daß alle 14 Tage von halb drei bis drei Uhr eine Katechese, am Abend desselbigen Tage von 6—8 die Erörterung darüber Statt finden werden.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Institutionen, Prof. Bekker, Montags und Donnerstags von 9—11, Dienstags und Freitags von 9—10, privatim. Römischen Civilprozeß, derselbe, Dienstags und Freitags von 10—11, öffentlich. Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. Pandekten, Prof. Witte, sechsmal wöchentlich von 9—11, privatim. Exegetikum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Mittwochs von 11—12, öffentlich. Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Examinatorium über dasselbe, derselbe, einmal wöchentlich von 12—1, öffentlich. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Franklin, täglich von 11—12 und Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. Handels-, Wechsel- und Seerecht, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Interpretation des Sachsenspiegels, derselbe, Montags von 4—6, öffentlich. Preußisches Landrecht, derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim. Gemeines und Preußisches Strafrecht, Prof. Wieding, viermal wöchentlich von 11—12, privatim. Ueber die Englische Strafjury, derselbe, Dienstags von 5—6, öffentlich. Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim. Geschichte des deutschen Bundes, derselbe, Dienstags von 11—12, öffentlich. Praktisches Europäisches Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal

wöchentlich von 11—12, privatim. Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht", zweimal wöchentlich in gelegenen Stunden, öffentlich. Im juristischen Seminar leitet die romanistische Abtheilung Prof Bekker, Mittwochs von 4—6; die prozessualistische Prof. Wieding, Donnerstags von 5—7; die germanistische Prof. Franklin, Dienstags von 4—6, privatissime, gratis.

Medizin. Encyklopädie und Methodologie der Medizin, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, privatim. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags und Sonnabends von 11—12, Prof. Schultze, öffentlich. Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim, derselbe. Topographie der Körper-Oberfläche, dreimal wöchentlich von 3—4, Dr. Heineke, privatim. Mikroskopisch physiologischer Kursus, dreimal wöchentlich von 7½—9, Prof. Budge, privatim. Kursus der normalen Histologie, viermal wöchentlich von 3—4, Dr. Hertz, privatim. Repetitorium der Anatomie, sechsmal wöchentlich, Dr. Landois, privatim. Entwickelungs-Geschichte mit Demonstrationen, dreimal wöchentlich von 3—4, derselbe, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, einmal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, öffentlich. Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, derselbe, privatim. Spezielle pathologische Anatomie, fünfmal wöchentlich von 5—6, Prof. Grohe, privatim. Ueber Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, Montags von 12—1, derselbe, öffentlich. Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. Ueber Arznei Verordnungslehre, zweimal wöchentlich von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Heilquellenlehre, dreimal wöchentlich von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich. Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 8—10, derselbe, privatim. Ueber Hernien, Donnerstags von 7—9, Prof Bardeleben, öffentlich. Operationsübungen, sobald Matrrial vorhanden ist, täglich von 7—9 und von 5—7, derselbe, privatim. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, dreimal wöchentlich von 5—6, Dr. Heineke, privatim. Chirurgische Verbandlehre, dreimal wöchentlich von 4—5, Prof. Laurer, privatim. Ueber Hautkrankheiten und Syphilis mit Demonstrationen, dreimal wöchentlich von 6—7, Dr. Heineke, privatim. Augenheilkunde, Freitags und Sonnabends von 7—9, Dr. Schirmer, privatim. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim. Die Krankheiten des Nervensystems, einmal wöchentlich von 5—6, Prof. Rühle, öffentlich. Spezielle Pathologie und Therapie, erster Theil, fünfmal wöchentlich, derselbe, privatim. Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich, derselbe, privatim. Theorie der Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 3—4, Prof. Pernice, privatim. Frauenkrankheiten, zweimal wöchentlich, derselbe, öffentlich. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. Medizinische Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr Haeckermann, öffentlich. Gerichtliche Medizin, dreimal wöchentlich von 2—3, derselbe, privatim. Medizinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim. Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim. Geburtshülfliche Privat Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit vorkommender Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie. Logik liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 7—8, privatim. Religionsphilosophie trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 8—9, privatim. Ueber Schleiermacher und Hegel liest derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Rechtsphilosophie liest Prof. George viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, privatim. Geschichte der neueren Philosophie von Kant an, derselbe, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, öffentlich Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik. Ueber Religionsunterricht, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich, öffentlich, von 12—1. Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik. Analytische Geometrie trägt Prof. Grunert Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim, vor. Sphärische Astronomie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs von 10—11 und 11—12, öffentlich. Integral-Rechnung liest Prof. Königsberger, viermal wöchentlich, privatim. Elementare neuere Geometrie, viermal wöchentlich, derselbe, privatim Theorie der Determinanten mit Anwendungen auf Geometrie und Algebra, zweimal wöchentlich, derselbe, öffentlich.

Digitized by Google

Naturwissenschaften. Ausgewählte Kapitel aus der Statik und Dynamik, Prof. v. Fellitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Ueber Wellenbewegungen, besonders Optik und Akustik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3, privatim. Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Ueber analytische zoochemische Untersuchungen, Prof. Schwanert, ein- oder zweimal wöchentlich, öffentlich. Theoretische organische und unorganische Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim. Ueber die Chemie der Nahrungsmittel, ihre Bereitung, Prüfung und physiologische Bedeutung, Dr. Otto, Montags und Dienstags von 5—6 privatim. Ueber die Chemie des Harnes mit Berücksichtigung der pathologischen Verhältnisse, derselbe, Mittwochs von 5—6 oder in einer näher zu besprechenden Stunde, privatim. Für Studirende der Chemie Konversatorium über die wichtigsten in den bekannteren Zeitschriften enthaltenen chemischen Abhandlungen, derselbe, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Montags und Dienstags von 12—1, hält Prof. Hünefeld, öffentlich. Geognosie und Geologie liest Mittwochs, Donnerstags und Freitags v. 12—1 derselbe, priv. Hydrologie und Klimatologie, Sonnabends von 12—1, derselbe, privatim. Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim. Botanische Exkursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Kameralistische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich, privatim. Zoologische Uebungen und Exkursionen, derselbe, Mittwoch Nachmittags, öffentlich. Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, Donnerstag Abends 6 Uhr, öffentlich. Pflanzenanatomie und Physiologie, Dr. Jessen, zweistündlich, Dienstags von 3—5 oder zu anderen Stunden, privatim. Pflanzensystematik und Geographie, derselbe, zweistündlich, Donnerstags von 3—5 oder zu andern Stunden, privatim. Uebungen im Bestimmen insbesondere einheimischer Pflanzen, derselbe, zweistündlich, priv. Botanische Exkursionen, derselbe, Mittwochs von 3 Uhr an, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Geschichte der deutschen Kaiserzeit bis zum Untergange der Hohenstaufen, in drei wöchentlichen Stunden, Dr. Pertz, privatim, an noch zu bestimmenden Tagen. Deutsche Geschichte von den Zeiten K. Rudolfs I. bis auf K. Maximilian I., Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. Neuere Geschichte von 1492—1789, privatim, vierstündig von 12—1, Prof. Hopf. Geschichte der Republik Venedig, öffentlich, zweistündig, derselbe. Erklärung des „Principe" von Nicolò Macchiavelli, privatissime, zweistündig, derselbe. Paläographische Uebungen, Dr. Pertz, öffentlich, einmal wöchentlich an einem noch zu bestimmenden Tage. Lateinische Paläographie und Diplomatik, derselbe, privatim, dreistündig, Montags, Dienstags und Donnerstags Nachmittags von 3—4

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Die Hesiodische Theogonie erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Reden des Thukydides erklärt derselbe im philol. Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Die Satiren des Persius erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim. Geschichte der römischen Litteratur seit Cicero wird Prof. Usener vortragen, dreistündig, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8—9 öffentl. Sophokles' Antigone erklärt derselbe, vierstündig, Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 7—8 Mgs., privatim. Im philol. Seminar läßt derselbe Terenz' Adelphen erklären, Dienstags und Freitags von 8—9, öffentlich. Ausgewählte Stücke aus Platons und Aristoteles Büchern vom Staate erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich. Geschichte der griechischen Litteratur bis zur Alexandrinerzeit, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 und Montags von 12—1, privatim. Geschichte der griechischen und römischen Kunst (Fortsetzung) trägt Prof. Michaelis vor, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, öffentlich. Szenische Alterthümer der Griechen und Römer behandelt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. Archäologische Uebungen leitet derselbe, ein- bis zweistündig, privatissime, aber unentgeltlich. Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich. Konversatorium über deutsche Kunstgeschichte, derselbe, zweistündig von 12—1, privatissime, aber unentgeltlich. Anfangsgründe der Vergleichenden Grammatik, mit besonderer Berück-

Digitized by Google

sichtigung des Griechischen und Lateinischen, Prof. Hoefer, Montags und Donnerstags von 4—5, privatim. Das Nibelungenlied der Laßbergschen Handschrift erklärt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Deutsche Uebungen leitet derselbe am Mittwoch von 12—1, öffentlich. Indische Sprüche nach O. Böhtlingk's Ausgabe erläutert derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik lehrt zweimal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich. Uebungen im Erklären schwieriger Stellen des Alten Testaments stellt derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3 an, privatim. Unterricht im Türkischen giebt derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altfranzösischen Litteratur, in franz. Sprache vorgetragen, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Schillers Dreißigjährigen Krieg übersetzt derselbe in's Französische, nach vorangeschickter theoretischer Einleitung, Mittwoch von 2—4, öffentlich. Englische Grammatik, nach seinem Lehrbuche (3te Aufl.), in Verbindung mit der Lektüre der History of England von Macaulay (Theil I), derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. Italienische Grammatik in Verbindung mit der Lektüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstag Abends von 6—8. Partitur und Instrumental-Behandlung, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Gesangunterricht, derselbe, privatim. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Runge, in näher zu bestimmenden Abendstunden.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Dieffel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspektor: Kikhefel. — Rendant: Kanzlei-Rath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Eulenburg und Kayser. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer. Medizinisches Klinikum Direktor: Prof. Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt; Unterarzt: Lüddekens. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter. Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Gartenінspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert und Dr. Otto. Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Usener Historisches Seminar. Direktor: Prof. Schaefer. Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Michaelis Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark, in 10 bis 12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Dienstags von 4—6. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Dr. Segnitz. 5) Bodenkunde, Prof Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Morgens. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Frei-

tags und Sonnabends von 6—8 Mgs. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akadem. Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 an und abwechselnd damit. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 an. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Mgs. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 ab, abwechselnd mit No. 22. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen in dem chemischen Laboratorium, derselbe und Assistent Dr. Scholz, Montags und Sonnabends von 2—6. 19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11. 21) Pflanzenphysiologie, derselbe, Freitags von 9—11. 22) Botanische Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 an (s. No. 16.) 23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 24) Landwirthschaftliche Baukunst, II Theil, mit Demonstrationen an den akadem. Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6. 25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4. 26) Düngerlehre, Dr. Scholz, Mittwochs von 4—6, privatim. 27) Mineralogie und Gesteinslehre, derselbe, Dienstags von 4—6, privatim. 28) Analytische Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim. 29) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, ebenso.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends, im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. — Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer; Assistent Dr. Scholz — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie Rath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Carvin, Synode Cörlin, Privatpatronats, zu welcher eine Kirche, eine Kapelle und fünf Schulen gehören, ist durch den Tod des Pastors Keiper erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. April k. J.

Der Pastor Berg bisher in Saulin, Synode Lauenburg, ist zum Diakonus in Alt-Damm und Pastor in Augustwalde und Arnimswalde, Landsynode Stettin, erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Schirlitz ist zum Pastor in Tessin, Synode Cöslin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Jarchlin, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Wilke fest angestellt.

In Liepgarten, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Buth fest angestellt.

Die zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Drögeheide in der Oberförsterei Neuenkrug, ist vom 1. April d. J. ab dem bisher zu Stepenitz in der Oberförsterei gleichen Namens angestellten Forstaufseher Schulzendorf unter Ernennung zum Königlichen Förster, übertragen worden.

Als Post-Expedienten sind angestellt worden: 1) der frühere Post-Expediteur Heinrich Theodor Oscar Hoffmann, zugleich als Vorsteher der Post-Expedition in Wangerin Bahnhof und 2) der Post-Expedienten-Anwärter Hermann August Theodor Magdanz. Der Post-Expedient Falk in Stettin ist gestorben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 13.

Stettin, den 25. März 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

134) Anweisung vom 18. Januar 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats Behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1 Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten. Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln so genau und übersichtlich zusammen zu fassen, daß darnach die Individualsteuererhebung mit vollkommenster Sicherheit sowohl für die Staatskasse als für die Steuerpflichtigen selbst geordnet werden kann. Dem Flurbuch und der Mutterrolle ist behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beizufügen.

§. 2. Für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle anzulegen. Solche einzelnen Etablissements und Grundstücke, welche keinen besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören, sind bezüglich der Grundsteuererhebung, unbeschadet ihrer kommunalen Selbstständigkeit, nach der Bestimmung der Regierung einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk zuzuschlagen und in das Flurbuch und die Mutterrolle desselben mit aufzunehmen. Aus umfangreicheren Ortschaften (Kolonien ꝛc.), beziehungsweise Grundstückskomplexen, welche zur Zeit keinen eigenen Gemeindebezirk bilden, können, gleichviel ob sie gegenwärtig einem Gutsbezirk ꝛc. in kommunaler Beziehung angehören oder nicht, von der Regierung für sich bestehende Grundsteuererhebungsbezirke gebildet, und müssen solchen Falls besondere Flurbücher und Mutterrollen für dieselben angelegt werden. Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, hat die Regierung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, besondere Grundsteuererhebungsbezirke zu bilden und sind demgemäß die Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen. Für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers umfassen, ist die Aufnahme der Flurbücher und Mutterrollen einstweilen noch auszusetzen.

§. 3. In dem Flurbuche und in der Mutterrolle sind sämmtliche, nach §. 2 dahin gehörige Liegenschaften nach ihrem Flächeninhalt in preußischen Morgen und Dezimaltheilen eines solchen; ferner, soweit derselbe überhaupt festgestellt ist, nach ihrem Reinertrage in Thalern und Dezimaltheilen eines solchen; endlich mit den Namen ihrer Eigenthümer und in denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung gilt, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, mit ihrer Bezeichnung im Hypothekenbuch nachzuweisen. Der Reinertrag der Liegenschaften wird nach Maßgabe derjenigen Einschätzungen nachgewiesen, welche behufs Ausführung der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§. 4. 1. Jedes Grundstück wird ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschreibung im Hypothekenbuch bereits erfolgt ist oder nicht, in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen. 2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben“, oder unter dem Namen des

Digitized by Google

Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben“; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: „und Miteigenthümer“ eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer“ auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 39 zu d.) 3. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2) beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber — event. unter Bemerkung des Prätendenten — aufgeführt (§. 39 zu d.). 4. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt späterer Aufklärung der bezüglichen Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer“ einzutragen.

§. 5. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so werden die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise angenommen und die Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der betreffenden Eigenthümer in irgend welcher Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die betreffenden Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in das Flurbuch und die Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§. 39 zu d).

§. 6. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1 zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen. Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten“ aufzuführen (§. 39 zu e.)

§. 7. Mit Leitung der gesammten Aufnahmearbeiten innerhalb des landräthlichen Kreises wird ein Kommissarius beauftragt, welcher das Geschäft speziell zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen dieser Anweisung eine sorgfältige und sachgemäße Anwendung finden. Demselben wird behufs Ausführung der in den §§. 11 bis 47 bezeichneten Arbeiten das erforderliche Personal an Feldmessern oder anderen geeigneten Personen beigegeben, an welche er die Geschäfte mit Berücksichtigung der dieserhalb ergehenden besonderen Weisungen zu vertheilen hat. Der Kommissar hat ferner, mit Berücksichtigung der ihm dieserhalb zu ertheilenden besonderen Anweisung, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Flurbücher und Mutterrollen für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bearbeitet werden sollen, auch dafür zu sorgen, daß die Karten, Schriftstücke und sonstigen Materialien, welche zur sachgemäßen und pünktlichen Durchführung der Geschäfte erforderlich sind, rechtzeitig herbeigeschafft werden. Derselbe ist befugt, das Ermittelungsgeschäft (§§. 12 bis 18) für einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke persönlich zu leiten. Die speziellen Befugnisse und Pflichten des Kommissars und der demselben beigegebenen Feldmesser ꝛc. ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften.

§. 8. Die Gemeindevorstände beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften im Abschnitt B. dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen, das Aufnahmegeschäft nach Kräften zu fördern. Insbesondere liegt ihnen ob, zu den örtlichen Feststellungen und Ermittelungen (§§. 16 bis 18) geeignete, mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande genau bekannte Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Feldmesser ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

B. Verfahren bei Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen.

a. Vorbereitung des Geschäfts.

§. 9. Der mit der Leitung des Geschäfts innerhalb des Kreises beauftragte Kommissar (§. 7) hat zunächst von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nach dem Muster A. ein genaues Namensverzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk aufstellen zu lassen.

§. 10. Um die Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern nach Möglichkeit herbeizuführen, sind, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

Digitized by Google

§. 11. Dem mit der Ermittelung der Eigenthümer, der Feststellung der Eigenthumsgrenzen u. s. w. beauftragten Feldmesser ꝛc. (§. 7) sind bei Ertheilung des Auftrags gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben: die Gemarkungsakten des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks und derjenigen anderweiten Gemarkungen, bei welchen etwa zu ersteren gehörige Grundstücke als Enklaven ꝛc. nachgewiesen sind; ferner die sämmtlichen über die Herstellung der Gemarkungskarte, die Einschätzung und die Flächeninhaltsberechnung ꝛc. des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks verhandelten Akten; das Namensverzeichniß der Grundeigenthümer (§. 9); der Auszug aus dem Hypothekenbuch (§. 10); die etwa vorhandenen Separations- oder sonstigen Karten, Rezesse, Vermessungsregister, die bisherigen Grundsteuerrollen sowie alle Schriftstücke, welche zur gründlichen und schnellen Erledigung des Geschäfts von Nutzen sein können. Der Feldmesser ꝛc. hat die vorbezeichneten Schriftstücke und Karten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sich über die Besitzverhältnisse im Allgemeinen zu informiren und aus den ersteren diejenigen Notizen zu entnehmen und übersichtlich zusammenzustellen, welche eine plan- und sachgemäße Durchführung der in den §§. 12 bis 18 bezeichneten Verhandlungen u. s. w. vorzubereiten geeignet sind.

b. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten bereits im Wesentlichen verzeichnet sind.

§. 12. Sind in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen bereits im Wesentlichen verzeichnet, dergestalt, daß es hinsichtlich der gedachten Grenzen zur Herstellung der Uebereinstimmung der Karten mit der Wirklichkeit nur noch vereinzelter Nachtragsaufnahmen, außerdem aber nur noch der Ermittelung der gegenwärtigen Eigenthümer bedarf, so hat der Feldmesser ꝛc. zur Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen an einem geeigneten, möglichst innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks belegenen Orte einen Termin anzuberaumen und zu demselben sämmtliche Grundeigenthümer des Bezirks durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß, falls in Folge ihres Ausbleibens demnächst Nachtragsarbeiten nothwendig werden sollten, diese auf ihre Kosten ausgeführt werden würden. In umfangreichen Gemeinden sind zu diesem Behufe entsprechende Abtheilungen zu bilden, für deren jede ein besonderer Termin anzuberaumen ist. Die diesfällige, unter Benutzung des anliegenden Musters B. zu erlassende Requisition ist dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, welcher dem Termin persönlich oder durch Stellvertreter, soweit als nöthig auch unter Heranziehung vorzüglich ortskundiger Personen, beizuwohnen hat, rechtzeitig zuzustellen, und das Insinuationsdokument darüber (Muster C. oder D) zu den Akten zu bringen.

§. 13. In dem Termin (§. 12) hat der Feldmesser ꝛc. die Karten und Schriftstücke mit den Grundeigenthümern speziell durchzugehen, dabei festzustellen, ob und inwieweit die in den Karten verzeichneten Eigenthumsstücke in den angegebenen Grenzen auch jetzt noch bestehen, in wessen Besitz sich dieselben zur Zeit befinden, zu welchem Hauptgut sie gehören, wie sie im Hypothekenbuch bezeichnet sind u. s. w. Das Ergebniß der bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen ist in einer vom Feldmesser ꝛc. aufzunehmenden und von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder von deren Stellvertreter, und falls der Kommissar (§. 7) an dem Geschäft Theil genommen hat, auch von diesem mit zu vollziehenden Verhandlung niederzulegen. Der letzteren ist ein nach Anleitung des anliegenden Musters E. aufzustellendes Verzeichniß der vorhandenen Besitzstücke beizufügen und in demselben alles dasjenige nachzuweisen, was zur richtigen Ausführung der späteren Arbeiten erforderlich ist. In die Verhandlung ist zugleich die Erklärung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks darüber aufzunehmen, daß die einzelnen Grundeigenthümer aufgefordert worden sind, dem Termin beizuwohnen (§. 12).

§. 14. Beim Durchgehen der Gemarkungskarte (§. 13) sind die Eigenthumsgrenzen nach den Angaben der Grundeigenthümer — soweit dies zur Erreichung der Deutlichkeit erforderlich — in der Karte mit (demnächst leicht wieder zu beseitigenden) geschlängelten Bleistiftlinien zu bezeichnen und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10), innerhalb der diesfälligen Komplexe die bezüglichen Hypothekennummern ebenfalls mit Bleistift zu vermerken. Zugleich sind in Spalte 6 bis 9 des zu diesem Behufe bereits vorbereiteten Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13) die Nummern des betreffenden Blatts der Gemarkungskarte und der Flächenabschnitte u. s. w. mit Dinte einzutragen. Sofern einzelnen Grundeigenthümern Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder an den hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten (§. 51) zustehen, ist dies ebenfalls in der bezeichneten Spalte des Verzeichnisses zu bemerken. Falls der gegenwärtige Eigenthümer noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist dessen Name ꝛc. in Spalte 2 bis 4, der Name ꝛc. des eingetragenen Besitzers aber in Spalte 10 thunlichst unter Beifügung des Rechtstitels, auf welchen sich das Eigenthumsrecht des Ersteren gründet, zu vermerken.

Digitized by Google

§. 15. Ergiebt sich, daß die in der Karte verzeichneten Grenzen eine Veränderung erfahren, oder daß bei den in der Karte nachgewiesenen Besitzstücken Dismembrationen oder Abzweigungen stattgefunden haben, oder daß überhaupt einzelne Eigenthumsgrenzen in der Karte fehlen, so ist ein Vermerk hierüber in die Verhandlung (§. 13) aufzunehmen. Dasselbe muß geschehen, wenn sich hinsichtlich des Besitzstandes Bedenken ergeben, welche nach den vorliegenden Karten ꝛc. nicht aufgeklärt werden können.

§. 16. Wie die im §. 15 bezeichneten Differenzen und Bedenken in der zweckmäßigsten Weise zu erledigen, hat der Feldmesser ꝛc. sorgfältig zu prüfen, eventuell diejenigen etwa noch vorhandenen weiteren Materialien herbeizuschaffen, welche zur Behebung derselben zweckdienlich benutzt werden können. Die ermittelten Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzveränderungen u. s. w., welche weder in der Gemarkungskarte, noch in den sonst aufgefundenen oder vorhandenen Karten verzeichnet sind, und aus letzteren in erstere nicht übernommen werden können, sind gleich nach Beendigung des Termins unter Zuziehung der betreffenden Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch Vermessung festzustellen. Imgleichen sind an Ort und Stelle alle sonstigen Differenzen zu erledigen, welche auf anderem Wege nicht haben aufgeklärt werden können. Darüber, daß und wie die örtlichen Feststellungen und Ermittelungen erfolgt sind, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche ebenfalls von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder deren Stellvertreter, falls derselbe aber an den Feststellungen und Ermittelungen nicht Theil genommen hat, von den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist. Auch ist eventuell das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E.) und zwar mit rother Dinte dem entsprechend zu vervollständigen.

c. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten nicht verzeichnet sind.

§. 17. Wenn in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen gar nicht, oder doch zum überwiegenden Theil nicht verzeichnet sind, so hat der Feldmesser ꝛc. zunächst deren Aufnahme durch Vermessung an Ort und Stelle zu bewirken. Zu diesem Behufe sind die betreffenden Grundeigenthümer unter Angabe des Zeitpunkts der vorzunehmenden Vermessung durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuladen, der Vermessung beizuwohnen und die Grenzen ihrer Besitzstücke anzuweisen. Ueber die erfolgte Vorladung hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsakten beizufügen ist.

§. 18. Nachdem die Vermessung (§. 17) ausgeführt und darnach die Gemarkungskarte vervollständigt worden ist, hat der Feldmesser ꝛc. zur speziellen Feststellung des Besitzstandes und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10), der Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuch, unter genauer Beachtung der in §§. 12 bis 14 gegebenen Vorschriften zu schreiten. Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit weiterer örtlicher Ermittelungen oder Vermessungen, so sind dieselben nach Anleitung der §§. 15 und 16 in der aufzunehmenden Verhandlung (§. 13) zu vermerken und demnächst unverzüglich zu erledigen.

C. Verfahren bei den Vermessungen, der Vervollständigung der Gemarkungskarten, der Numerirung der Flächenabschnitte und den Flächeninhaltsberechnungen.

a. Vermessung.

§. 19. Die Nachtragungen in den Gemarkungskarten (§§. 15 bis 18) sind in der Regel nach a) auf die im Felde vorhandenen in der Gemarkungskarte noch nicht verzeichneten Eigenthumsgrenzen beziehungsweise die stattgehabten Veränderungen der letzteren; b) auf diejenigen Veränderungen, welche seit Herstellung der Gemarkungskarten in dem Umfange der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in Folge der Anlegung neuer Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Hofräume u. s. w. eingetreten und im §. 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichnet sind*), zu beschränken. Soweit irgend thunlich, sind die Eigenthumsgrenzen aus den etwa vorhandenen Karten, Plänen, Rissen u. s. w. zu entnehmen.

---

*) Die der Grundsteuer nicht unterworfenen Liegenschaften sind folgende: I. Solche, für welche kein Reinertrag ermittelt worden. 1) Die dem Staate, (Cirkularerlaß vom 23. August 1861 IV. 1370), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch a. die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben (vergl. Nr. 7 des Cirkulars vom 11. Juni 1862, IVa. 2980); b. die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkularerlaß vom 23. August 1861, IV. 1370 und Nr. 8 des Cirkulars vom 11. Juli 1862, IVa. 2980); c. Festungswerke (Cirkularerlaß vom 2. November 1861, IV. 2542); 2) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 14 der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und Nr. 11 des Cirkulars vom 11. Juli 1862, IVa. 2980) und schiffbare Kanäle, welche mit

Digitized by Google

§. 20. Neumessungen, unter gänzlicher Verwerfung der vorhandenen Gemarkungskarten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Besitzstücke behufs der Untervertheilung der Grundsteuer nach derjenigen Karte, welche der Ermittelung der Flächeninhalte behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme zum Grunde gelegen hat, nicht mit genügender Sicherheit bewirkt werden kann, oder wenn die nachträgliche Aufmessung und Eintragung der in den Karten noch nicht verzeichneten beziehungsweise der etwa veränderten Eigenthumsgrenzen annähernd ebenso oder größere Kosten erfordern würde, als die Neumessung. Zur Ausführung der Neumessung einer ganzen Gemarkung, oder eines oder mehrerer Theile einer solchen, welche zusammengenommen eine Fläche von 500 Morgen und darüber umfassen, ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Haben, insbesondere nach Anfertigung der vorhandenen Gemarkungskarte, aus anderweiter Veranlassung Vermessungen stattgefunden und können die hieraus hervorgegangenen Karten den anzufertigenden Flurbüchern und Mutterrollen zweckmäßiger zum Grunde gelegt werden, als erstere, so kann eine neue Gemarkungskarte durch Kopirung der letzteren hergestellt werden.

§. 21. Für das Verfahren bei Ausführung der Vermessungen ꝛc. gelten, sofern durch diese Anweisung nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV. a. 2980. Insbesondere ist bei der nachträglichen Aufnahme der Eigenthumsgrenzen behufs Vervollständigung der vorhandenen Gemarkungskarten die Bestimmung* unter No. 15 des gedachten Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV. a. 2980 zu beachten, wonach die gewählten Messungslinien stets von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen müssen, und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird. Vermessungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind zur anderweiten Bearbeitung zurückzuweisen. Die Vermessungsmanuale (Feldbücher) sind in geordneten, besonderen, mit der Aufschrift: „Nachtragsvermessungen behufs Untervertheilung der Grundsteuer“ zu versehenden Heften zu führen und zu den Akten zu bringen. Werden die ermittelten Eigenthumsgrenzen aus vorhandenen Karten, Plänen ꝛc. entnommen, so ist dies unter genauer Bezeichnung der letzteren zu den Akten zu vermerken.

b. Nachtragungen in den Gemarkungskarten und Auszeichnung der letzteren.

§. 22. Die in den Gemarkungskarten nachzutragenden Eigenthumsgrenzen sind: a) wenn die Nachtragung auf Grund vorhandener Karten, Pläne ꝛc. erfolgt, mit scharfen Linien, b) wenn dieselbe auf Grund örtlicher Aufnahme erfolgt, mit punktirten Linien (§. 19, Absatz 1 der Spezialanweisung vom 24. August 1861) in schwarzer Tusche auszuziehen. Werden Eigenthumsgrenzen ohne spezielle Markirung durch die Mitte eines in der Gemarkungskarte verzeichneten, nicht öffentlichen Weges, Grabens oder eines Raines u. s. w. gebildet, so sind dieselben in der gedachten Mitte in der Karte mit punktirten Linien (wie zu b.) zu bezeichnen. Die in den Gemarkungskarten mit blassen Tuschlinien verzeichneten Eigenthumsgrenzen (§. 19 Abs. 2 a. a. O.) sind, soweit sie gegenwärtig noch in Wirklichkeit bestehen, mit schwarzer Tusche scharf zu überziehen, im Uebrigen aber blaßschwarz zu durchkreuzen.

§. 23. Nachdem sämmtliche Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorschriftsmäßig ausgezogen worden, sind dieselben der Regel nach mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem, jedoch hinreichend sichtbarem, rothem Karmin zu begleiten. Dieser Farbenstreifen ist nicht anzubringen an den Seiten von den in den Gemarkungskarten mit brauner beziehungsweise blauer Farbe (§. 6 No. 8 a. a. O.) angelegten öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Gräben u. s. w., wenn die an beiden Seiten derselben belegenen Grundflächen einem und demselben Eigenthümer gehören. Ist letzteres nicht der Fall, so sind beide Seiten mit dem fraglichen Farbenstreifen und zwar an der Außenseite der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. zu versehen. Der karminrothe Farbenstreifen ist ferner nicht anzubringen, an denjenigen Grenzen, welche bereits mit einem grünen Farbenstreifen (§ 6 No. 4 a. a. O. und §. 10 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861) versehen sind. Dagegen erhalten die mit einem gelben, zinnoberrothen oder blaßschwarzen Farbenstreifen (§. 6 No. 5, 6 und 7

Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind; 3) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt. II. Solche, für welche der Reinertrag ermittelt worden. 1) Die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter I. zu 1 aufgeführten und 2) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten, stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören. Sämmtliche übrigen Liegenschaften sind grundsteuerpflichtig.

Digitized by Google

a. a. O.) versehenen Grenzlinien, soweit sie zugleich Eigenthumsgrenzen bilden, stets den karminrothen Farbenstreifen, und zwar ist derselbe, wenn eine Seite der betreffenden Grenzlinie noch von Farbe frei ist, in der Regel an dieser Seite unmittelbar an der Grenzlinie, wenn aber an beiden Seiten bereits eine Farbenzeichnung vorhanden ist, neben letzterer an der am besten geeigneten Seite anzubringen. Die Grenzen der Kartenblätter, welche nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, sind an der äußeren Seite mit einem schmalen violetten (Gemisch von preußisch Blau und rothem Karmin) Farbenstreifen zu begleiten, und erhalten außerdem an der inneren Seite einen karminrothen Farbenstreifen nur dann, wenn sie zugleich Eigenthumsgrenzen sind. In denjenigen Fällen, in denen, bei der Form der Besitzstücke, in den Gemarkungskarten die Eigenthumsgrenzen als solche ohnehin deutlich hervortreten, insbesondere, wenn der Umfang der Besitzstücke ein geringer, ihre Anzahl dagegen eine erhebliche ist, kann von der Anwendung der karminrothen Farbenstreifen behufs Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen Abstand genommen werden. Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit dies zulässig, steht dem Obergeometer beziehungsweise dem später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten zu. Das Verfahren beim Koloriren der Eigenthumsgrenzen und der Grenzen der Kartenblätter ist durch das unter F. beigefügte Musterblatt verdeutlicht.

§ 24. In die auf Grund einer behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausnahmsweise ausgeführten Neumessung oder durch Kopirung in neuerer Zeit aufgenommener anderer Karten hergestellten neuen Gemarkungskarten (§. 20) sind endlich die Einschätzungsresultate durch Entnahme derselben aus den vorhandenen alten Gemarkungskarten beziehungsweise den Einschätzungskoupons unter Anwendung von rothem Karmin (§. 6 No. 2 und 3 der Spezialanweisung vom 24. August 1861) einzutragen.

c. Numeriren der Flächenabschnitte.

§. 25. Die Numerirung der Grundstücke in der Gemarkungskarte erfolgt in der Art, daß a) jeder von Gemarkungs-, Feldmarks-, Blatt-, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen eingeschlossene Abschnitt eine besondere, mit arabischen Zahlzeichen einzuschreibende Nummer; b) jeder innerhalb eines solchen Abschnitts noch vorhandene besondere Klassenabschnitt einen mit Zeichen des kleinen lateinischen Alphabets einzuschreibenden Buchstaben von mäßiger Größe erhält. Beim Einschreiben der Buchstaben (zu b.) ist, sofern der Umfang des Abschnitts zu a. nicht ohne Weiteres in die Augen springt, die dem letzteren beigelegte Nummer jedesmal zu wiederholen. Wenn der Flächeninhalt der Klassenabschnitte (zu b.) nach aliquoten Theilen des Abschnitts zu a. bestimmt worden, erhalten die ersteren keine Buchstabenbezeichnung. Aus Abschnitten, deren Gestaltung von der Art ist, daß deren Zusammenfassung unter eine Nummer beziehungsweise unter einen Buchstaben die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei, oder, falls es erforderlich, mehrere Abschnitte zu bilden. Oeffentliche Wege, Gräben ꝛc. bilden als solche nur dann Abschnittsgrenzen, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind. Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. bilden stets Abschnittsgrenzen. Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Raine u. dgl. m. sind, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Abschnitten, sofern dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu vereinigen. Als Zeichen der Vereinigung sind die im §. 34 der Spezialanweisung vom 24. August 1861 angegebenen Pfeile anzuwenden.

§. 26. Die Abschnittsnummern (§ 25 zu a.) haben auf jedem Kartenblatt mit Eins, die Abschnittsbuchstaben (§. 25 zu b.) bei jeder neuen Nummer mit a zu beginnen. Der ersten Abschnittsnummer auf jedem Kartenblatt ist das Zeichen „No.“ vorzusetzen, die letzte Abschnittsnummer ist einfach zu unterstreichen. Bei der Numerirung der Abschnitte ist im Allgemeinen die Reihefolge derselben von Norden über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, und in zweiter Linie die innerhalb der letzteren durch Flüsse, Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. gebildeten Gruppen der Abschnitte verfolgt werden, dergestalt, daß zunächst die innerhalb eines Besitzstücks oder einer solchen Gruppe belegenen Abschnitte sämmtlich numerirt sein müssen, ehe mit den Nummern in das angrenzende Besitzstück ꝛc übergegangen wird.

§ 27. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu einer anderen Gemarkung als der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§. 10 Absatz 1 und 2 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861), sind, wie bisher, auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Aschnitte zu numeriren. In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken eines Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w., welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§ 10 Abs. 3 a. a. O.).

§ 28. Gemarkungen, in Betreff deren bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Numerirung der Abschnitte die Bestimmungen unter a. und b. im §. 25 durchweg nicht zur Anwen-

dung gekommen, oder für welche behufs Untervertheilung der Grundsteuer neue Gemarkungskarten hergestellt worden (§§. 20 und 24), sind unter Beachtung der sämmtlichen Vorschriften der §§. 25 bis 27 nach Ausführung der in den §§. 22, 23 beziehungsweise 24 bezeichneten Arbeiten einer gänzlich neuen Numerirung zu unterwerfen. Dabei sind die Nummern und Buchstaben mit blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarin t u s c h e) in die Gemarkungskarten einzuschreiben. Eine gänzlich neue Numerirung ist dagegen nicht auszuführen, wenn bei der vorgedachten Numerirung nur einzelne der Vorschriften in den §§. 25 bis 27 nicht beachtet, die Vorschriften zu a. und b im §. 25 aber im Wesentlichen berücksichtigt worden sind. Ingleichen ist eine gänzlich neue Numerirung nicht vorzunehmen bei selbstständigen Gutsbezirken, welche für sich besondere Gemarkungen bilden, sofern dieselben nicht eine größere Zahl von Besitzstücken umfassen, bei deren vorhandener Numerirung die Vorschriften unter a. und b. im §. 25 nicht zur Anwendung gebracht sind.

§. 29. Kann die behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführte Numerirung der Abschnitte im Wesentlichen beibehalten werden, so ist nur eine Nachtragsnumerirung in Ansehung derjenigen Flächenabschnitte vorzunehmen, welche durch die nunmehr erforderliche Berücksichtigung aller Eigenthumsgrenzen (§§. 22 und 23) beziehungsweise durch die in der Karte nachgetragenen Veränderungen (§. 19) neu gebildet worden sind. Wenn jedoch die Anzahl der früher unberücksichtigt gebliebenen Eigenthumsgrenzen ꝛc. eine erhebliche ist, dann ist eine gänzlich neue Numerirung (§. 28) vorzunehmen. Bei der Nachtragsnumerirung, welche ebenfalls mit blauer (Kobalt- oder Ultramarin-) Tusche in die Gemarkungskarten eingetragen wird, ist dergestalt zu verfahren, daß jeder neu gebildete, mit einer N u m m e r zu versehende (§. 25 zu a.) Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhält, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnitts (d i e S t a m m n u m m e r), im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerirung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führt. Sofern der ursprüngliche, mit einer Nummer versehene Abschnitt (§ 25 zu a) in verschiedene Klassenabschnitte (§. 25 zu b.) zerfiel, sind die den letzteren beigelegten Buchstabenbezeichnungen neben der Nennernummer (Stammnummer) beizubehalten. Andererseits erhalten sämmtliche Klassenabschnitte, in welche innerhalb der entstandenen Besitzstücke der Abschnitt (§. 25 zu a) zerfällt, ein und dieselbe Zählernummer. Neu angelegte und in den Gemarkungskarten nunmehr nachgetragene Wege, Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. erhalten nicht für jeden, aus einem besonderen Abschnitt herstammenden Theil eine besondere, vielmehr nur im Ganzen, beziehungsweise je in einzelnen, angemessen zu bildenden Hauptabschnitten e i n e Nummer, deren Zähler nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, zu deren Nenner aber die Nummer eines derjenigen Abschnitte zu wählen ist, welche durch die bezügliche Nachtragung berührt worden. Das Verfahren beim Numeriren ist durch das Musterblatt, Anlage F. zu §. 23, verdeutlicht.

d. Flächeninhaltsberechnung.

§. 30. Die nachträglichen Flächeninhaltsberechnungen sind der Regel nach nur auf diejenigen Abschnitte zu erstrecken, welche von den im §. 19 bezeichneten Nachtragungen in den Gemarkungskarten berührt, beziehungsweise auf diejenigen, welche von solchen Eigenthumsgrenzen gebildet werden, die zwar bei der behufs Aufstellung des Einschätzungs-Registers ausgeführten Berechnung in den Gemarkungskarten bereits vorhanden, dabei aber nicht berücksichtigt worden sind. Die bei der nachträglichen Flächeninhaltsberechnung sich ergebenden Größen sind auf die bei der Flächeninhaltsberechnung zum Einschätzungsregister ermittelten, in letzterem nachgewiesenen Größen zu reduziren. Sind aber bei der letztgedachten Flächeninhaltsberechnung die in der Gemarkungskarte bereits vorhanden gewesenen Eigenthumsgrenzen nicht berücksichtigt worden, und ist die Gemarkungskarte durch Kopirung einer Karte entnommen, welche zu einem Gemeinheitstheilungsverfahren gehört, so ist die Reduktion auf die bei letzterem festgestellten Flächeninhalte der Besitzstücke nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu bewirken, auch wenn hierbei die im Einschätzungsregister nachgewiesenen Flächeninhalte der betreffenden Abschnitte im E i n z e l n e n nicht herauskommen.*) Die Reduktion ist jedoch auch in Fällen dieser Art möglichst dergestalt zu kombiniren, daß eine Uebereinstimmung nach beiden Richtungen hin erzielt wird. Ein gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, auch bei der Berechnung nach denjenigen, durch Kopirung hergestellten Gemarkungskarten zu befolgen, deren Originalien einem Gemeinheitstheilungsverfahren nicht angehören.

§. 31. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in der Regel zunächst unter Anwendung des der Gemarkungskarte zu Grunde liegenden, ursprünglichen (Normal-) Maßstabs auszuführen. Etwaige Veränderungen des letzteren, welche durch stattgehabte Veränderungen in der Ausdehnung der Karten herbeigeführt worden sind, werden durch die Reduktion berücksichtigt. Nur wenn der ursprüngliche Maßstab ein ganz ungewöhn-

*) Die G e s a m m t f l ä c h e des Komplexes der berührten Abschnitte muß jedoch auch hierbei wieder zum Vorschein kommen, weil auch bei der Berechnung zum Einschätzungsregister eine Reduktion auf die aus dem Gemeinheitstheilungsverfahren hervorgegangene G e s a m m t f l ä c h e nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgen mußte.

Digitized by Google

licher ist, insbesondere in einem unbequemen Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen Maßstäben steht, kann behufs der Berechnung ein angemessen zu wählender anderer Maßstab angenommen und danach die Reduktion ausgeführt werden. In der Regel ist es nicht gestattet, die Flächeninhalte neu gebildeter Abschnitte in der Weise zu ermitteln, daß einer oder mehrere derselben nach der Karte berechnet, und der sich ergebende Flächeninhalt behufs Ermittelung des Flächeninhalts des Reststücks von dem im Einschätzungsregister angegebenen Flächeninhalt des ursprünglichen ganzen Abschnitts in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist jeder der neu gebildeten Abschnitte zu berechnen und demgemäß die Reduktion in der angegebenen Weise auszuführen.

§. 32. Wenn ausnahmsweise eine Neumessung behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausgeführt worden (§. 20 Absatz 1), ist eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung, ohne Zurückführung der Ergebnisse derselben auf vorhandene Größenangaben, vorzunehmen. Bei Gemarkungskarten, welche behufs der Untervertheilung der Grundsteuer durch Kopirung anderer Karten neu hergestellt worden (§. 20 Absatz 3), ist zwar ebenfalls eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung zu bewirken, jedoch sind die Ergebnisse derselben auf die Angaben der zu der benutzten Karte gehörigen Flächenregister, Rezesse ꝛc. den hierfür bestehenden Grundsätzen gemäß zurückzuführen.

§. 33. Von jedem zur Berechnung gelangenden Flächenabschnitt ist eine doppelte Einzelberechnung auszuführen. Das arithmetische Mittel aus beiden Einzelberechnungen ist der Reduktion (§§. 30 und 31) zum Grunde zu legen, beziehungsweise bei Neumessungen (§. 32) unverändert beizubehalten. Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen müssen unter sich bis auf die nachstehend bezeichneten Beträge, welche als Maxima anzusehen sind, übereinstimmen:

Bei Flächenabschnitten zur Größe von:	Beim Maßstab der Karte von:				
	1 : 6000	1 : 5000	1 : 4000	1 : 3000 1 : 2500	1 : 2000
Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
unter 1	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
1 bis 2	0,03 bis 0,04	0,03	0,03	0,03	0,02
2 — 3	0,05	0,04	0,03	0,03	0,03
3 — 4	0,06	0,05	0,04	0,03	0,03
4 — 5	0,07	0,05	0,04	0,03	0,03
5 — 6	0,08	0,06	0,05	0,04	0,04
6 — 8	0,08	0,05	0,05	0,05	0,05
8 — 18	0,08	0,06	0,06	0,06	0,06
18 — 21	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
21 — 24	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
24 — 27	0,09				
27 — 30	0,10				
30 — 33	0,11				
33 — 36	0,12				
u. s. w.	1/9 Prozent der Abschnittsgröße.				

§. 34. Das arithmetische Mittel der beiden Einzelberechnungen ist außerdem mit demjenigen Flächeninhalt zu vergleichen, welcher sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben hat.*) Ergeben sich hierbei Differenzen, welche mehr als das Doppelte der im §. 33 bezeichneten betragen, so ist den Ursachen derselben näher nachzuforschen, und, sofern sie in der neuen Berechnung ihren Ursprung haben, die letztere zu berichtigen.

§. 35. Bei den durch Neumessung hergestellten und den sonstigen im §. 32 bezeichneten Gemarkungskarten ist eine Massenberechnung auszuführen. Dieselbe hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu kontroliren, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§. 33)

*) D. h. nicht mit denjenigen Flächeninhalten, welche aus der Reduktion auf die vorhandenen Flächenangaben hervorgegangen sind.

Digitized by Google

nicht einzelne Abschnitte oder Theile von Abschnitten zu berechnen übersehen worden sind. Behufs der Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Abschnitten (Masse), welche einen geschlossenen und möglichst in sich abgerundeten Komplex bilden, zusammen genommen berechnet. Die einzelnen Massen dürfen in der Regel a) einerseits nicht mehr als 50 Abschnitte, b) andererseits nicht mehr als

300 Morgen, wenn die Karte im Maßstabe 1 : 6000 oder 1 : 5000,
250 „ „ „ „ „ „ 1 : 4000,
200 „ „ „ „ „ „ 1 : 3000,
175 „ „ „ „ „ „ 1 : 2500,
150 „ „ „ „ „ „ 1 : 2000,

gezeichnet ist, enthalten. Das Ergebniß der Massenrechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen (§. 33) bei jeder einzelnen Masse höchstens um ½ Prozent abweichen. Ergeben sich größere Abweichungen, so ist die Massenberechnung zu prüfen, event. die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist.

§. 36. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in geordneten Heften nach den anliegenden Mustern G. und H., denen auf der Titelseite die Aufschrift „Untervertheilung der Grundsteuer" beizufügen ist, auszuführen. Die Faktoren u. s. w., die zur Berechnung dienten, sowie deren Produkte sind in die Hefte deutlich einzuschreiben. Werden zur Flächeninhaltsberechnung Instrumente verwendet, welche den Inhalt unmittelbar ergeben, so sind Faktoren selbstverständlich nicht einzutragen. Bei der Aufschrift des Berechnungshefts ist anzugeben, welche Berechnungsmethode angewendet ist. Die Vergleichung mit denjenigen Flächeninhalten, welche sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungs-Registers ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben haben (§. 34), sowie die vorzunehmenden Reduktionen (§§. 30 und 31 beziehungsweise §. 32) sind übersichtlich einzutragen. Das Ergebniß der Nachrechnungen und Berichtigungen muß aus den Berechnungsheften deutlich ersichtlich sein und mit rother Dinte in letztere eingetragen werden.

§. 37. Beim Gebrauch des Polarplanimeters sind die in der Anlage I. zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

D. Verfahren bei Anfertigung der Artikelverzeichnisse, Flurbücher und Mutterrollen.

a. Anfertigung des Artikelverzeichnisses.

§. 38. Auf Grund des Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13) wird zunächst das Artikelverzeichniß (§. 1) nach dem anliegenden Muster J. aufgestellt. In demselben ist: Name, Vorname, Stand und Wohnort sämmtlicher Grundbesitzer des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. (§. 2) und, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften nach dem Hypothekenbuch, in der Reihefolge der Artikel, auf welchen die Liegenschaften in die Mutterrolle (§. 48) eingetragen werden sollen, nachzuweisen.

§. 39. Bei Bildung der Mutterrollenartikel ist als Regel davon auszugehen, daß die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise des Grundsteuererhebungsbezirks (§. 2) belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — einschließlich der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten — auf einem Artikel nachgewiesen werden. Hierbei gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften beziehungsweise von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen: a) Mehrere geschlossene Besitzungen eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen sind, können, sofern dies von dem Eigenthümer gewünscht wird, oder anderweit besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen und ein besonderer Zeit- und Kostenaufwand hiermit nicht verbunden ist, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Hypothekenbuch auf verschiedenen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden. b) Unter gleichen Umständen (wie zu a) können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke ꝛc.) einer und derselben umfangreichen, geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselbe nur ein Hypothekenfolium existirt, auf besonderen Mutterrollenartikeln eingetragen werden. c) Ungetheilte Gemeinheiten, welche nach ideellen Antheilen von verschiedenen Interessenten besessen werden, sind auf einen besonderen Mutterrollenartikel einzutragen, welcher von den übrigen Artikeln der betreffenden Interessenten getrennt gehalten wird. d) In gleicher Weise (wie zu c.) ist zu verfahren in den im §. 4 zu 2 und 3 und im zweiten Absatz des §. 5 bezeichneten Fällen. e) Nicht minder bei den hinsichtlich des Besitzstandes in den Karten ꝛc. nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 6 Absatz 2). f) Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (öffentliche Wege, Gewässer u. s. w. *), §. 4 zu c. und d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) erhalten überhaupt keinen Mutterrollenartikel.

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19 unter I. zu 1 und 2 aufgeführten Grundstücke.

Digitized by Google

§. 40. Die Reihefolge der Mutterrollenartikel ist nach der den obwaltenden lokalen Verhältnissen vorzugsweise entsprechenden Ordnung zu bestimmen. Soweit als thunlich ist dabei die Ordnung der Besitzungen im Hypothekenbuch zum Anhalt zu nehmen. An das Ende der Reihefolge sind in der Regel zu stellen, sofern dergleichen vorhanden: a) die den ungetheilten Gemeinheiten gewidmeten Artikel (§. 39 zu c.); b) die etwa getrennt gebildeten Artikel der im §. 39 zu d. gedachten Art; c) die Artikel: ‚Ungetrennte Hofräume und Hausgärten' (§. 39 zu e.); ferner die den Liegenschaften d) der Gemeinden, e) der Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc., f) des Fiskus gewidmeten Artikel; endlich g) die Artikel mit den Liegenschaften unbekannter Eigenthümer (§. 4 zu 4).

§. 41. Die Artikel sind in der nach §. 40 bestimmten Reihefolge für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren. Die diesfälligen Nummern (Artikelnummern) sind in Spalte 1 des Artikelverzeichnisses (§. 38) einzutragen.

b. Anfertigung des Flurbuchs.

§. 42. Auf Grund der Gemarkungskarte (§. 22 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), des Einschätzungsregisters (§. 43 a. a. O.), der über die Feststellung des Besitzstandes aufgenommenen Verhandlung und des dazu gehörigen Verzeichnisses der Besitzstücke (§. 13 dieser Anweisung), des Flächenberechnungsheftes (Anlage G. zu §. 36) und des Artikelverzeichnisses (§. 38) ist nunmehr das Flurbuch nach dem anliegenden Muster K. anzufertigen.

§. 43. In das Flurbuch sind unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 11, 13, 15, 16 und 17*) sämmtliche den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Flächenabschnitte nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§§. 25 bis 29) einzutragen. Die zum Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen, als Enklaven u. s. w. auf der Karte anderer Gemarkungen dargestellten Flächenabschnitte sind unter Beifügung der Namen und Nummern der bezüglichen Gemarkungen am Schluß des Flurbuchs aufzuführen. Andererseits sind die Nummern derjenigen Flächenabschnitte, welche als Enklaven u. s. w. in die Gemarkungskarte des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit aufgenommen sind, aber zu anderen derartigen Bezirken gehören, in Spalte 3 zwar in der Nummerfolge mit aufzuführen; jedoch sind hinsichtlich derselben die übrigen Spalten des Flurbuchs nicht auszufüllen, vielmehr mit dem Vermerk zu versehen: ‚gehören zum Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N. No. .,.' Die von einer Nachtragsnumerirung (§. 29) berührten Flächenabschnitte sind nach Maßgabe der Stammnummern in die Reihefolge der Abschnitte einzustellen. Bei den Flächenabschnitten mit gleicher Stammnummer entscheidet die Zählernummer beziehungsweise der der Stammnummer angehängte Buchstabe die Reihefolge.

§. 44. Nach vorgängiger, sorgfältiger Kollationirung sämmtlicher Eintragungen mit den bezüglichen Unterlagen ist das Flurbuch in den Spalten 11, 13, 15, 16 und 17 nach Seiten und nach Blättern der Gemarkungskarte zu summiren und zu rekapituliren. Soweit die behufs Untervertheilung der Grundsteuersummen nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung ausgeführten Arbeiten keine Veränderungen (§. 19 zu b. und §. 20) in dem Umfange oder dem Flächeninhalt der den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Liegenschaften zur Folge gehabt haben, muß der Abschluß des Flurbuchs mit dem Abschluß des Einschätzungsregisters (Muster 4 zu §. 43 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit dem Abschluß der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, IV. a. 4142 und den Eintragungen in Spalte 13, 15, 17, 18 und 19 der Uebersicht nach Muster VI. zu demselben Cirkulare übereinstimmen. Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden und liegen die im §. 20 bezeichneten Fälle nicht vor, so sind die Unterschiede in einer zu den Akten zu bringenden, nach Anleitung des beigefügten Musters L. anzufertigenden übersichtlichen Zusammenstellung, nach Zugängen und Abgängen bei den einzelnen veränderten Flächenabschnitten geordnet, zu erläutern.

§. 45. Die auf der Titelseite des Formulars zum Flurbuch (§. 12) befindliche Tafel ist bestimmt, den definitiven Klassifikationstarif aufzunehmen, daher bis nach erfolgter Feststellung des letzteren (nach Vorschrift des § 50 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861) unausgefüllt zu lassen (§. 60). Bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten liegen**), werden auf dem Titelblatt des Flurbuchs die diesfälligen Klassifikationstarife beide eingetragen, und zwar in der Weise, daß die Sätze des Tarifs für denjenigen Klassifikationsdistrikt, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört,

*) Die Spalten 12 und 14 werden erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61) ausgefüllt.

**) In den Karten von Gemarkungen, welche von der Grenze zweier Klassifikationsdistrikte durchschnitten werden, ist dies durch kräftige, punktirte Linien von blauer Farbe bezeichnet (Cirkularerlaß vom 2. Dezember 1862, IV. a. 4570).

Digitized by Google

mit rother Dinte unter den schwarz einzuschreibenden Sätzen des Tarifs für den anderen Distrikt vermerkt werden. Ferner ist in Fällen dieser Art den in Spalte 10 des Flurbuchs einzutragenden Klassenziffern von sämmtlichen Flächenabschnitten, welche in dem einen der beiden Klassifikationsdistrikte liegen, in Bruchform (mit schwarzer Dinte) der Buchstabe a $\left(\text{z. B. } \frac{3}{a}, \frac{6}{a}, \frac{8}{a}\right)$ beizufügen, hierzu jedoch ebenfalls stets derjenige Klassifikationsdistrikt zu wählen, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört. Die Klassenziffern der Flächenabschnitte des anderen Distrikts erhalten keine nähere Bezeichnung. Das Vorhandensein derartiger Verhältnisse und die Bedeutung der Buchstabenbezeichnung und der mit rother Dinte bewirkten Eintragungen ist auf dem Titelblatt des Flurbuchs mit kurzen Worten zu vermerken.

§. 46. Die Spalte 1 des Flurbuches ist zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen bestimmt, und darf deshalb jetzt keine Eintragungen erhalten. Behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren, im Wege der Fortschreibung erfolgenden Nachtragungen der Formveränderungen ist im Flurbuch nach dem Abschluß eines jeden Kartenblatts, und stets vor der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen“ eine entsprechende Anzahl Blätter freizulassen, deren Zahl etwa auf den zehnten Theil aller zu den Eintragungen des bezüglichen Kartenblatts verwendeten Blätter des Flurbuchs zu bemessen ist, jedoch niemals weniger, als 8 betragen darf.

§. 47. Nach Aufstellung des Flurbuchs gemäß der Vorschriften in den §§. 42 bis 46 ist dasselbe nebst sämmtlichen Karten und den übrigen Unterlagen desselben vom Feldmesser ꝛc. dem Ausführungskommissar (§. 7) zu übergeben, welcher die gesammten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung des Besitzstandes, zu unterwerfen und die Beseitigung der etwa entdeckten Mängel und obwaltenden Bedenken herbeizuführen, event. dieselben selbst aufzuklären hat. Zum Zeichen, daß dies geschehen, sind die Verhandlungen (§§. 13, 15, 16, 18) und das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E. zu § 18) von dem Kommissar zu visiren. Endlich ist die technische Prüfung der gesammten Arbeiten seitens des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten herbeizuführen.

c. Anfertigung der Mutterrollen.

§. 48. Nach Beseitigung der bei der Prüfung des Flurbuchs ꝛc. durch den Obergeometer ꝛc. (§. 47) hervorgetretenen Mängel und Bedenken wird zur Anfertigung der Mutterrolle durch die hiermit besonders zu beauftragenden Arbeiter geschritten. Die Aufstellung derselben erfolgt auf Grund des Artikelverzeichnisses (§. 38) und des Flurbuchs (§. 42), soweit nöthig unter Zurhandnahme der Gemarkungskarte, nach dem beiliegenden Muster M.

§. 49. Auf jedem Artikel sind die zu demselben gehörigen Flächenabschnitte unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 9 in der durch die Nummer- und Buchstabenfolge (§. 43) gegebenen Ordnung einzutragen.

§. 50. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerfreien Liegenschaften*) (§. 4 zu a. und c. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) wird in Spalte 9 und 10**) der Mutterrolle mit rother Dinte eingetragen. Der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1 zu a. a. a. O.) werden, sofern nicht der Fall des zweiten Absatzes im §. 51 vorliegt, in Spalte 9 der Mutterrolle, und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Artikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstück gehörigen Flächenabschnitte zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften gehören, mit schwarzer, wenn sie zu den steuerfreien gehören, mit rother Dinte in der durch die Abschnittsnummern gegebenen Reihenfolge unter den übrigen Grundstücken mit nachgewiesen, und in die Gesammtfläche des Artikels mit aufgenommen. Die Spalte 10 „Reinertrag“ bleibt bei den diesfälligen Abschnitten unausgefüllt.

§ 51. Steht dem Eigenthümer der auf einem Artikel eingetragenen Liegenschaften ein Theilnahmerecht an einer etwa vorhandenen ungetheilten Gemeinheit zu, so ist am Schluß des ersteren ein Hinweis auf diejenigen Artikel einzutragen, auf welchen die Gemeinheit aufgeführt ist (§. 39 zu c.). In gleicher Weise ist auf ein bestehendes Antheilverhältniß an den etwa auf einem besonderen Artikel eingetragenen, hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennt aufgenommenen Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten hinzuweisen (§. 6 Absatz 2 und §. 39 zu c.).

§. 52. Wenn die in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegenen Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden (§. 39 zu a. und b.), so ist dem Namen des Eigenthümers in der Ueberschrift des Artikels die besondere Bezeichnung des auf demselben einge-

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19 unter II. aufgeführten Liegenschaften.

**) Spalte 10 wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

tragenen Theils der gedachten Liegenschaften beizufügen. Wenn die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften auch im Hypothekenbuch unter einer Bezeichnung geführt werden, so ist die letztere, falls dieselbe ermittelt worden, in der Ueberschrift des Artikels an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken, und die Spalte 5 ganz unausgefüllt zu lassen. Werden dagegen die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften unter verschiedenen Bezeichnungen des Hypothekenbuchs geführt, so ist in der Ueberschrift des Artikels nur die Bezeichnung des Haupttheils der Liegenschaften, die hiervon abweichende Bezeichnung der übrigen Liegenschaften dagegen in Spalte 5 neben den betreffenden Flächenabschnitten zu vermerken. Sind die auf dem Artikel nachgewiesenen Liegenschaften, wie beispielsweise diejenigen der Kirchen, Pfarren, Schulen, des Fiskus u. s. w., in das Hypothekenbuch gar nicht eingetragen, so ist an der für die Eintragung der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch bestimmten Stelle in der Ueberschrift des Artikels das Wort „ohne" einzuschreiben. Hat sich die Feststellung der Bezeichnung der Liegenschaften auf dem Hypothekenbuch nicht erreichen lassen, oder ist der betreffende Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirk in denjenigen Landestheilen belegen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung nicht gilt, so ist sowohl die mehrgedachte Stelle in der Ueberschrift des Artikels, als die Spalte 5 unausgefüllt zu lassen.

§. 53. Die Spalte 2 der Mutterrolle ist nur bei denjenigen Flächenabschnitten auszufüllen, welche auf der Karte einer anderen Gemarkung als derjenigen, welcher der Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört, dargestellt sind.

§. 54. In Betreff der besonderen Bezeichnung der Klassenziffern in Spalte 8 der Mutterrolle von solchen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten belegen sind, gelten die im § 45 Absatz 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften.

§. 55. Die Spalte 1 der Mutterrolle „Jahrgang des Flurbuchs" ist bestimmt, denjenigen Jahrgang nachzuweisen, für welchen der Flächenabschnitt zum ersten Male in das Flurbuch eingetragen ist.*) Die Spalten 12 bis 15 sind ebenfalls zum Gebrauch für die späteren Fortschreibungen bestimmt und dürfen jetzt keinerlei Eintragungen erhalten. Nach jedem Mutterrollenartikel sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raumes für die späteren Fortschreibungen mindestens doppelt so viel Seiten, als zu den gegenwärtigen Eintragungen verwendet worden sind, nach dem letzten Artikel aber eine wesentlich größere Anzahl von Seiten, frei zu lassen.

§. 56. Die Spalten 9 und 10**) der Mutterrolle sind artikelweise aufzusummiren, wobei der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten in die Summe des Artikels mit eingerechnet wird. (Vergl. §. 50.) Kommen auf einem Artikel steuerpflichtige und steuerfreie Grundstücke gemeinschaftlich vor, so ist die Summe des Artikels für jede dieser Grundstückskategorien getrennt anzugeben. Der Summe des Artikels aus Spalte 9 und 10 ist 1. in Spalte 6 das Steuerjahr, für welches die erste Aufstellung der Mutterrolle erfolgt, 2. in Spalte 7 a. die Anzahl der eingetragenen Kulturabschnitte (§. 25 zu a.), b. die Anzahl der eingetragenen Kultur- und Klassenabschnitte (§. 25 zu a. und b.) beizufügen.

§. 57. Die Artikelsummen (§. 56) sind in einer der Mutterrolle am Schluß beizufügenden, nach Anleitung des beiliegenden Musters N. aufzustellenden Wiederholung unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7, 10 und 11 und der bezüglichen Spalten der Schlußwiederholung zu rekapituliren, wobei sich dieselben Gesammtsummen für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ergeben müssen, wie in der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44).

d. Berechnung des Reinertrages.

§. 58. Behufs Berechnung des Reinertrags der Grundstücke sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte nach den Kulturarten und Klassen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund des Flurbuchs (§. 42), nach Anleitung des beigefügten Musters O., unter Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 24 und 25 des letzteren und der Spalten 4, 6 und 8 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42) zusammenzustellen, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen, innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Kulturarten und Klassen — eventuell nach den verschiedenen Klassifikationsdistrikten (§. 45) getrennt — ergiebt. Die Schlußsummen dieser Zusammenstellung müssen mit den bezüglichen Schlußsummen der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44) übereinstimmen.

---

*) Bei der ersten Anfertigung der Mutterrolle erhält die gedachte Spalte die Jahreszahl „1865", oder sofern die Mutterrolle erst für das Steuerjahr 1866 u. s. w. fertig gestellt werden sollte, die letztere Zahl. Die Zahl wird auch bei Fortschreibungen beibehalten und erst dann durch eine andere ersetzt, wenn eine Formveränderung stattfindet.

**) Spalte 10 wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

§. 59. Wenn keine Veränderungen der im zweiten Absatz des §. 44 bezeichneten Art stattgefunden haben, auch die im vierten Absatz des §. 30 bezeichnete Art der Reduktion bei der Flächeninhaltsberechnung ausführbar gewesen ist, dann müssen die Gesammtflächen der einzelnen Kulturarten und Klassen (§. 58) auch mit der Wiederholung der Klassenzusammenstellung zum Einschätzungsregister (Muster 5 zu §. 43 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit den bezüglichen aus der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, IV a. 4142, und aus der Sonderungsnachweisung (Muster III. ebendaselbst) für die einzelnen Kulturarten und Klassen sich ergebenden Gesammtflächen übereinstimmen. Ob diese Uebereinstimmung vorhanden oder nicht, muß in der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch (Muster O. zu §. 58) ersichtlich gemacht werden. Ebendaselbst sind, wenn die Uebereinstimmung nicht vorhanden, die bestehenden Unterschiede — nach Zugängen und Abgängen geordnet — mit Hülfe der nach Vorschrift des dritten Absatzes des §. 44 zusammengestellten Erläuterungen ins Klare zu bringen.

§. 60. Die Berechnung der Reinerträge erfolgt nach dem von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des § 50 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 definitiv festzusetzenden, auf dem Titelblatt des Flurbuchs (§. 45) einzutragenden Klassifikationstarif.

§. 61. Bei der Berechnung der Reinerträge ist in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren: a) Zunächst ist — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 3 — in Spalte 5, 7 und 9 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§§. 42 und 58) durch Anwendung der Tarifsätze (§. 60) auf die Gesammtflächeninhalte der einzelnen Klassen, der Reinertrag der letzteren, der einzelnen Kulturarten und des ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu bestimmen. Diese Reinerträge müssen mit den betreffenden Reinerträgen in der Kreisübersicht (Muster 6 zu §. 44 der im §. 60 genannten Hauptanweisung), beziehungsweise mit denjenigen in der Zusammenstellung nach Muster II. und der Sonderungsnachweisung nach Muster III. und in den Spalten 14, 16 und 20 der Uebersicht nach Muster VI. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142, entweder genau übereinstimmen, oder in Ansehung der etwa vorhandenen Unterschiede nach Anleitung des §. 58 speziell erläutert werden. b) Darauf sind die so berechneten Reinerträge der einzelnen Klassen (zu a) als Summen an die betreffenden Stellen der Spalten 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23 und 26 der Klassenzusammenstellung (§. 58) zu übertragen. c) Nunmehr sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen in den genannten Spalten (zu b.) die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte zu berechnen. d) Ferner sind die letzteren Reinerträge (zu c) in die Spalten 12 und beziehungsweise 14 des Flurbuchs (§. 42) zu übernehmen, hier seitenweise ꝛc. zu summiren und zu rekapituliren. Dabei muß sich für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk genau dieselbe Reinertragssumme ergeben, wie am Schluß der Wiederholung der Kulturarten und Klassen (zu a.). e) Die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte (zu d.) sind aus dem Flurbuch in die Spalte 10 der Mutterrolle (§. 48) zu übertragen und hier artikelweise zu summiren. f) Die so erhaltenen Reinertragssummen für die einzelnen Artikel sind in Spalte 8 der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57) beziehungsweise in die derselben beigefügte Schlußwiederholung einzutragen, wobei sich abermals der Gesammtreinertrag für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in genauer Uebereinstimmung mit den diesfälligen Summen zu a. und d. herausstellen muß. g) Endlich sind in Spalte 10 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42) die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der einzelnen Kulturarten und der Gesammtfläche des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einzutragen. Die Reinerträge sind durchweg bis auf Hundertheile des Thalers genau zu berechnen.

c. Berechnung der Grundsteuer.

§. 62. Die nach Vorschrift des §. 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk veranlagte Grundsteuersumme wird in Spalte 9 der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57) nach Verhältniß des Reinertrages in Spalte 9 auf die einzelnen Mutterrollenartikel gleichmäßig vertheilt. Wegen Uebernahme der diesfälligen Grundsteuerbeträge in die Spalte 11 der Mutterrolle (§. 48) selbst bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

E. Verschiedene Bestimmungen.

a. Reklamationsverfahren u. s. w.

§. 63. In Betreff des gegen die in den Flurbüchern und Mutterrollen nachgewiesenen Ergebnisse der Veranlagung der einzelnen Liegenschaften zu eröffnenden Reklamationsverfahrens ergehen nach dem Erscheinen des im §. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vorbehaltenen besonderen Gesetzes weitere Bestimmungen. Imgleichen wird wegen Anfertigung der Grundsteuerheberollen seinerzeit das Erforderliche angeordnet werden.

Digitized by Google

b. Ordnung der Akten.

§. 64. Auf den einzelnen Schriftstücken, mit Ausnahme des Artikelverzeichnisses (§. 38) und der Mutterrolle (§. 48) und deren Wiederholung (§. 57), ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit, sowie der Name und Stand des Anfertigers zu vermerken: a) die Artikelverzeichnisse (Muster J. zu §. 38), b) die Flurbücher (Muster K. zu §. 42), c) die Mutterrollen (Muster M. zu §. 48) nebst den Wiederholungen dazu (Muster N. zu §. 57), sind nach vollständiger Fertigstellung, je von einander getrennt, nach Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken — bei umfangreichen Bezirken in eine entsprechende Anzahl von Bänden zerlegt — unter Aufsicht des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten in dauerhaften Halblederband einzubinden. Mit Rücksicht hierauf dürfen die betreffenden Formulare vor dem Einbinden nicht beschnitten werden. Wenn das Artikelverzeichniß (zu a), welchem eine entsprechende Anzahl leerer Formulare zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen beizufügen ist, weniger als 20 Nummern enthält, ist dasselbe mit dem Flurbuch (zu b.) in einen Band zu bringen, und zwar demselben vorzuheften. Sämmtliche übrigen Schriftstücke sind schon vom Feldmesser für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in ein mit der Aufschrift: „Regierungsbezirk N. N. Kreis N. N. Gemarkung N. N. No. . . . Untervertheilung der Grundsteuersumme im Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N.“ zu versehendes, geordnetes Aktenheft zu bringen, welches demnächst dem in der Cirkularverfügung vom 16. Dezember 1863, IVa. 4667 unter Nr. 2 erwähnten Aktenheft einzuverleiben ist.

c. Prüfung durch den Obergeometer.

§. 65. Die Prüfung der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten durch den Obergeometer, oder den später an dessen Stelle tretenden, mit der oberen technischen Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens zu beauftragenden Beamten erfolgt nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen der Anlage A. zu §. 22 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens ꝛc. Insbesondere sind zum Zeichen, daß die Arbeiten als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt worden, die einzelnen Schriftstücke sämmtlich mit der Unterschrift des Obergeometers (in blauer Dinte) zu versehen. Die Vervollständigung beziehungsweise Berichtigung mangelhafter Arbeiten kann entweder demjenigen, welcher die letzteren ausgeführt, unentgeltlich aufgegeben, oder auf dessen Kosten anderweit herbeigeführt werden. Für gänzlich unbrauchbare Arbeiten wird weder eine Bezahlung gewährt, noch werden dieselben dem betreffenden Arbeiter zurückgegeben.

d. Bezahlung der Arbeiten.

§. 66. Wegen Bezahlung der Arbeiten ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 18. Januar 1864. Der Finanzminister. v. Bodelschwingh.

2) der Königlichen Regierung.

135) Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 4. Januar c. und 27. v. Mts. (Amtsblatt No. 6 und 10 Seite 32 und 46) bringen wir ferner unter Hinweis auf §. 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der Zeitschrift „Gartenlaube“, dessen Erscheinen durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 14. Dezember v. J. in den diesseitigen Staaten verboten ist, jetzt die unter verantwortlicher Redaktion von Fr. Stolle und A. Diezmann und im Verlage der Fr. Henzeschen Verlags Expedition in Leipzig, gedruckt von Alexander Wilde in Leipzig, erscheinende Zeitschrift: Familien-Album. Illustrirtes Flugblatt für Unterhaltung und Belehrung, nach Preußen verbreitet wird, welche der Gartenlaube wörtlich, selbst im Satze, gleich ist. Das erste Blatt Seite 1—80 ist deshalb in Berlin in Beschlag genommen. Stettin, den 11. März 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

136) Das Königliche Staatsministerium hat unter dem 3 Februar d. J. beschlossen, daß die — im diesseitigen Amtsblatt pro 1850 S. 297/300 abgedruckten — Bestimmungen über die Behandlung der Civil-Beamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civil-Beamten anzuwenden sind, welche jetzt wegen der Maßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß, gleichviel, sei es zu den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen, einberufen sind, resp. noch einberufen werden sollten. Dies wird mit Bezug auf den Abschnitt 17 der vorallegirten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 15. März 1864. Königliche Regierung.

137) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. v. Mts. (Amtsblatt S. 35) wird das schifffahrttreibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß nach höherer Bestimmung von der Auslöschung der Swinemünder Leuchtfeuer vorläufig abgesehen werden soll und daß demgemäß die beiden Leuchtfeuer seit dem 18. d. Mts. vorläufig wieder in gewöhnlicher Weise angezündet werden.

Stettin, den 23. März 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Google

138) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schüler bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie; und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und machen dabei zugleich auf die in den Navigations-Vorbereitungsschulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigationsschule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Stettin, den 17. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

139) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf Neuendorf bei Naugard, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

140) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Wustermitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

141) Folgendes Reskript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — betreffend die Behandlung der Mittheilungen, Vorladungen u. s. w., welche nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. März 1852 von den gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen an einzelne Gewerken gegen Post-Insinuationsschein zu versenden sind — wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Halle, den 12 März 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben nach Maßgabe der Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zum Abschnittt V. Abtheilung 1 der Postdienst-Instruktion und der Dienstinstruktion für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuationsgebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche den Bestimmungen im §. 10 der genannten Instruktion entsprechend vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Berg-Amte ausgefertigten Legitimationsbescheinigung zu führen. Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Saleno w in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 1. April 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5815.) Gesetz, wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

(No. 5816.) Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

(No. 5817.) Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

(No. 5818.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12./20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

(No. 5819.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41 des Revidirten Reglements der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1864.

(No. 5820.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Grayven, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 5821.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim, des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem.

(No. 5822.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

(No. 5823.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund bestehenden Aktiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thaler. Vom 19. Februar 1864.

(No. 5824.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1864.

(No. 5825.) Gesetz über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

(No. 5826.) Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

(No. 5827.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864.

(No. 5828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1864.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

142) Der direkte Preußische Posttransport mit Privatpäckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
7) Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Kommandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 26. März 1864. General-Post-Amt. Philipsborn

2) der Königlichen Regierung.

143) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. Oktober d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinskoupons, aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist,

sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 29. März 1864. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

144) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr 4 Pf. festgesetzt worden.

Stettin, den 26. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

145) Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten in allen evangelischen Gemeinden der Monarchie wiederum, wie vor zwei Jahren, eine allgemeine Hauskollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werden, für welche wir angelegentlich die regste Theilnahme aller Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten. Gleichzeitig bringen wir nachfolgend eine Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 22. v. Mts. an die Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 11. März 1864. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Berlin, den 22. Februar 1864.

Der evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit Euch Allen!

Mit diesem apostolischen Gruße treten wir wiederum zu Euch, theuerste, Brüder und Schwestern, um in der längst Euch bekannten Weise die Dollmetscher der Noth und Bitte von vielen Tausenden in unserm Vaterlande zu sein, die weit zerstreut wohnen, ohne die Mittel evangelischer Erbauung und Gemeinschaft, oder doch ohne Sicherung dieser durch Eure Liebe ihnen verschafften Mittel zu haben. Zu allen Zeiten war die helfende, sammelnde, stützende und tröstende Liebe zu den Brüdern das unzweideutigste Lebenszeichen der wahren Glaubensgemeinschaft mit dem ewigen Herrn der Gemeinde. Wir können es im Gewirre und Kampfe auch unserer Tage nur als einen tröstenden Beweis davon ansehen, daß wir der Gemeinde dessen wahrhaft angehören, der auch Sein Leben für die Brüder gelassen und der uns auf den barmherzigen Samariter hingewiesen hat, mit dem Rufe: „gehe hin und thue desgleichen“, wenn wir auf ausdauernde Werke der Liebe hinzeigen können, die in und von unserer Kirche geschehen. Das können wir zu Gottes Preise, denn Ihr, theure evangelische Gemeinden, habt auf unseren Ruf, so oft er im Namen der leidenden Brüder erging, mit freudiger That und reichlichen Liebesopfern geantwortet. Noch als wir vor zwei Jahren zu Euch traten und Euch baten, mehr als bisher zu thun, damit wir auch könnten etliche Denkmäler der gnadenvollen Errettung unseres geliebten Königs aus großer Todesgefahr in zu erbauenden Gotteshäusern errichten helfen und damit wir könnten schreienden Nöthen der Kirche auch außer der Zerstreuung näher treten, habt Ihr gethan, um was wir im Namen des Herrn baten, und die Kollekte hat die zuvor nie erstiegene Höhe von über 95,000 Thalern erreicht. Wie sollten wir nicht ermuthigt sein, auch jetzt, da diese Mittel für die Zwecke, zu welchen sie gegeben waren, größtentheils verwendet sind, und nur noch eine kleine Summe in unseren Händen liegt, während die Bedürfnisse das Zehnfache davon augenblicklich in Anspruch nehmen würden, Euch zu sagen: helfet in gläubiger Liebe weiter! Von dem reichen Ertrage der Kollekte haben wir eine Summe von 20,000 Thalern für Beihülfen zur Errichtung von Dankeskirchen bestimmen können. Wir haben von dieser einen Betrag von 10,000 Thalern ausgesetzt, der dazu dienen soll, unter kräftiger, den weit größten Theil der Bausumme darreichender Mithülfe des hiesigen Magistrats und des Allerhöchsten Patronats demnächst hier in Berlin, den Bau einer solchen Kirche in einem Kirchspiel zu bewirken, das 50,000 Seelen zählt, während nur 2000 in dem gegenwärtigen Gotteshause Platz finden. Es besteht die Gemeinde aus einer Arbeiterbevölkerung, die, aus allen Provinzen unseres Landes zusammengeströmt, für das Wohl und Wehe der großen Hauptstadt und durch diese wieder des ganzen Landes von größester Wichtigkeit ist, und die bei ihrer großen Armuth ohne Eure Liebesthat auf reichere Gelegenheit, die Schätze des ewigen Lebens in Jesu Christo zu empfangen, wohl lange würde warten müssen. Die übrigen 10,000 Thaler haben wir zu gleichen Theilen von je 2000 Thalern zu Beihülfen zur Errichtung von je einer Dankeskirche in den Provinzen Pommern, Posen, Schlesien, Preußen und in der Rheinprovinz verwendet. Bei zweien dieser Kirchen hat der Beitrag

Google

bereits die Vollendung gesichert. Bei den andern kann er nur als ein Anfang betrachtet werden, bei dem auf Eure weitere thätige Liebe gerechnet werden muß, wenn der Bau zu Stande kommen soll. Den inneren Nöthen unserer Kirche und den Bedürfnissen unserer in fernen Landen, in Asien, Afrika, Amerika und in den unteren Donauländern Europa's wohnenden, in Gemeinden gesammelten evangelischen Glaubensgenossen, die sich an unsere Landeskirche wie an eine Mutter angeschlossen haben, konnten wir noch kaum in höherem Maße näher treten. Denn noch fordert die Hauptaufgabe, welcher die Kollekte sich widmet, große Anstrengungen, und unter diesen steht wieder die Erhaltung, die festere Gründung und die weitere Entwickelung der bereits mit den Mitteln der Kollekte gestifteten Pfarrsysteme, Kirchen, Schulen, Dotationen, Vikariate und Reiseprediger voran. Wir rufen in die Erinnerung unserer evangelischen Gemeinden zurück, daß von den 82 Pfarrsystemen, welche die Kollekte entweder allein oder mit anderweiter Hülfe ins Leben gerufen hat, und die an 100,000 Seelen die Mittel des geistlichen Lebens darbieten, 28 ohne Kirchen, 29 ohne Pfarrhaus, 38 ohne für alle Zukunft sichernde Ausstattung waren, daß in den Provinzen unsers Vaterlandes, die, wie Preußen, Posen, Schlesien und die Rheinprovinz die Vorposten des deutschen und des evangelischen Geistes und Lebens nach dem slavischen und romanischen Nationalgebiete sind, noch zahlreiche Stellen sich finden, die kaum eine Spur unserer helfenden Liebe tragen. Es ist für die Provinz Preußen seit der Sammlung der letzten Kollekte mit Einschluß einiger Beträge, welche zwar noch nicht verausgabt, aber bereits bestimmt zugesichert und reservirt sind, die Summe von ca. 16,500 Thalern verwendet, in gleicher Weise hat die Provinz Posen ca. 8600, Schlesien ca. 19,400, die Rheinprovinz mit den hohenzollernschen Landen ca. 18,000 Thaler, Westphalen ca. 10,700, Sachsen ca. 3400, Pommern ca. 5000 Thaler in Anspruch genommen, während Brandenburg mit Ausschluß jener 10,000 Thaler für die Dankeskirche, 2000 Thaler erforderte. Für die auswärtigen Gemeinden sind ca 2600, für allgemeine, nicht eine einzelne Provinz angehende Bedürfnisse ca. 1700 Thaler ausgegeben worden, was zusammen beinahe die ganze Summe der letzten Kollekte beträgt. Wir geben ferner zu erwägen, daß es gilt, von den gesammelten Gemeinden auch jetzt wieder mehrere auf so festen Fuß zu stellen, daß wir für sie künftig nicht mehr zu bitten haben werden, sondern uns mit der Hülfe auf andere noch leere Stellen wenden können. Es sind die Leiden und Schäden ganzer Jahrhunderte zu heilen, eine Aufgabe, die nicht anders als in ausdauernder Arbeit und immer neuer aufopfernder Liebe gelingen kann. Es gilt, unser Volk und Vaterland in seinem innersten, dem geistlichen Leben zu kräftigen und zu erhöhen, es gilt, auch vor der Welt das Zeugniß des Glaubens abzulegen, der in uns ist und durch die That zu beweisen, daß wir den Reichthum der Gnade, die Gott an uns gewendet hat, nicht als einen Raub dahin nehmen, und daß wir es wissen, Seine Barmherzigkeit habe uns dahin gestellt, wo wir stehen, um Ihn mit Werken aus dem Glauben zu preisen, die vor allem der tiefsten Noth des Lebens abhelfen, dem Mangel an den Gütern des zu Gott erschaffenen Geistes im Menschen. Wir wollen Euch, die Ihr dieses Werk als Euer eigenes seit Jahren in treuer Hand habt, nicht weiter aufzählen, welches seine dringenden Bedürfnisse sind. Wir begnügen uns, das Wichtigste gesagt zu haben und Euch im Namen Jesu Christi zu bitten, daß Ihr Herzen und Hände öffnet und des Wortes gedenket: Wer da säet im Segen, der wird auch ernten im Segen. Gott aber des Friedens stärke Euch alle und lasse Euch je mehr und mehr wachsen an dem, der das Haupt ist in allen Stücken. Unserem Herrn Jesu Christo sei Ehre nun und zu ewigen Zeiten. Amen!

4) anderer Behörden.

146) Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom **31.** Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen **Ein**reichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen **und** Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

147) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Centralkasse der Altpommerschen Land Feuer-Sozietät pro 1862.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Einnahmen.			
1	Bestand aus dem Jahre 1861	25,520	15	9
2	An Defekten	1,000	—	—
3	Ausgeschriebene Beiträge (Rückständig sind geblieben 2 Thlr. 7 Sgr.)	156,779	27	8
4	Eingezogene Kapitalien	21,287	15	—
5	An Zinsen	4,099	29	—
6	An wieder eingezogenen Vorschüssen (conf. II. No. 9)	12	20	—
	Summa	208,700	17	5
	II. Ausgaben.			
1	An Restbrandvergütigungen pro 1860 et retro	3,545	22	—
2	An Restbrandvergütigungen pro 1861	52,028	15	—
3	An Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien	127,718	7	4
4	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	1,546	6	—
5	An Verwaltungskosten	8,837	27	10
6	An zinsbar bestätigten Kapitalien	10,753	20	—
7	An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	663	24	6
8	Insgemein	133	27	6
9	An wieder zu erstattenden Vorschüssen (conf. I. No. 6)	12	20	—
	Summa	200,240	20	2
	Abschluß.			
1	Einnahme	208,700	17	5
2	Ausgabe	200,240	20	2
	Bestand	8,459	27	3
	und in Effekten	64,800	—	—
	zusammen	73,259	27	3

Stettin, den 15. März 1864.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

II. Personal-Chronik.

Die zur Zeit kombinirten Pfarrstellen zu Levenhagen und Creutzmannshagen, Landsynode Greifswald, zu welcher zwei Kirchen, zwei Kapellen und mehrere Schulen gehören, sind durch Todesfall erledigt. Beide sind Privatpatronats und erfolgt die Wiederbesetzung derselben zum 1. April k. J.

Die Pfarrstelle in See-Buckow, Synode Rügenwalde, Königl. Patronats, zu welcher zwei Kirchen und mehrere Schulen gehören, ist erledigt und muß sofort wiederbesetzt werden.

In Loppenow, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Haasch fest angestellt.

In Neu-Damerow, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Scheel fest angestellt.

In Friedrichsthal, Synode Garz a. O., ist der Küster und Schullehrer Anclam fest angestellt.

In Cummerow, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Heling fest angestellt.

Die durch den Tod des Kreis-Steuer Einnehmers Müller erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle des Saatziger Kreises zu Freyenwalde ist dem bisherigen Domainen-Rentmeister Jobst zu Torgelow vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Nachdem die Wahlperiode des Direktors und mehrerer Mitglieder der Altpommerschen Landstube mit dem 30. September pr. abgelaufen ist, hat der 35. Kommunal-Landtag von Altpommern folgende Landtags-Abgeordnete für die Dauer ihrer Wahlperiode, theils zum ersten Male, theils aufs Neue gewählt und zwar: I. zum Direktor der Landstube: den General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck; II. zu Mitgliedern der Landstube: a. aus dem Stande der Ritterschaft: 1) für Hinterpommern, den General-Landschafts-Rath von Blanckenburg auf Cardemin, und 2) für Altvorpommern, den Geheimen-Regierungs-Rath von Ramin auf Günnitz; b. aus dem Stande der Städte: 1) für Hinterpommern, den Bürgermeister Staegemann in Cammin, und 2) für Altvorpommern, den Stadtverordneten Vorsteher Saunier in Stettin; c. aus dem Stande der Landgemeinden: für Altvorpommern, den Schulzen Krüger in Grien.

Nachdem die Wahlperiode der bisherigen Mitglieder der ständischen General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät mit dem 30. September pr. abgelaufen ist, hat der 35. Kommunal-Landtag Altpommerns folgende Landtags-Abgeordnete für die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern gedachter General-Direktion gewählt: A. aus der Hinterpommerschen Ritterschaft: 1) den General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck, 2) den General-Landschafts-Rath von Blanckenburg auf Cardemin, und B. aus der Altvorpommerschen Ritterschaft: 3) den Geheimen Regierungs-Rath von Ramin auf Günnitz.

Die Verwaltung der erledigten Stelle des Domainen-Rentbeamten in Torgelow ist dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Braack übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Preußendorf erledigte Försterstelle zu Horst, in der Oberförsterei Ziegenort, ist dem Forstaufseher Feldhahn zu Neuhaus, in der Oberförsterei Rothenfier, unter Ernennung zum Förster übertragen, und in Neuhaus der forstversorgungsberechtigte Jäger Würffel unter Ernennung zum Königlichen Forstaufseher auf Probe angestellt.

Die zur Erledigung gekommene Forstaufseherstelle zu Grampe, in der Oberförsterei Stepenitz, ist vom 1. April c. ab dem invaliden Jäger Peschlow zu Louisenhoff bei Stolzenburg auf Probe übertragen worden.

Die erledigte Kreis-Physikatsstelle Camminer Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt ꝛc. Dr. Puchstein in Cammin verliehen worden.

Dem Rittergutsbesitzer von Flemming auf Rönz ist die stellvertretende Polizei-Verwaltung von Böck und Langendorf übertragen.

Der landräthliche Bureau-Gehülfe Witt zu Cammin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Mokratz bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 15.

Stettin, den 8. April 1864.

Patente.

Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

148) Auf Ihren Bericht vom 13 Februar d. J. will Ich dem mit den übrigen Anlagen anbei zurückgehenden Nachtrage zu dem mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. September 1852 genehmigten Statute der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband von Alt-Pommern hierdurch Meine Bestätigung ertheilen. Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Nachtrage und dessen Anlagen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Stettin und Cöslin zu veröffentlichen. Berlin, den 22. Februar 1864. gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag zu dem Statut der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband von Altpommern.

Die §§. 8, 9, 12 und 19 der unterm 27. September 1852 landesherrlich bestätigten Statuten der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband von Altpommern werden gemäß des Beschlusses des Altpommerschen Kommunal-Landtags in folgender Weise abgeändert:

§. 8. Die Darlehen der Provinzial-Hülfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit halbjährlicher, beiden Theilen freistehenden Kündigung gegeben. Es ist jedoch zulässig, in den Fällen, in welchen im Voraus bestimmte Rückzahlungs-Termine verabredet werden, die Kündigungsbefugniß der Hülfskasse unter der Bedingung auszuschließen, daß diese Rückzahlungstermine pünktlich innegehalten werden.

§ 9. Die Darlehen auf Amortisation finden in der Art statt, daß von den Empfängern jährlich: a. $5\frac{2}{3}$ Prozent während 38 Jahre, b. 6 Prozent während 30 Jahre, c. $7\frac{1}{3}$ Prozent während $21\frac{1}{2}$ Jahre, d. $8\frac{1}{10}$ Prozent während 18 Jahre, in den im § 11 bestimmten halbjährlichen Terminen, jedoch hinsichtlich des letzten Halbjahrs nicht mit den vollen Beträgen, an die kommunalständische Hülfskasse zurückgezahlt werden. Bei allen diesen Sätzen liegt die Berechnung zu Grunde, daß der Schuldner 4 Prozent Zinsen und $\frac{1}{3}$ Prozent für Verwaltungskosten zahlt. Die für ein Kapital von 1000 Thlr. halbjährlich zu leistenden Zahlungen und die jedesmaligen Kapitalsreste sind aus den Anlagen I., II., III. und IV. ersichtlich. Nach Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hülfskasse frei.

§. 12. a. Die Direktion der Hülfskasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes alljährlich, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehen vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehen niemals betroffen. b. Außerdem steht dem Ober-Präsidenten zu, bei sich ergebendem Bedürfniß auf Antrag der Direktion der Provinzial-Hülfskasse die Gewährung von Amortisations-Darlehen auch mit anderen, als den im § 9 bestimmten Amortisationsperioden, jedoch mit Festhaltung des statutenmäßigen Zinssatzes, sofern letzterer nicht auf Grund der Bestimmung ad a. eine Aenderung erleiden sollte, zu gestatten.

§. 19. Die Direktion ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Kapitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen. In gleicher Weise sind auch Partial-Kündigungen zulässig, dergestalt jedoch, daß die verbleibende Halbjahres-Zahlung sich auf volle Thaler abrunden muß. In beiden Fällen muß die abgelöste Jahres-Zahlung mit Rücksicht auf den §. 11 bis zu dem nächsten 1. Juni oder 1. Dezember nach abgelaufener sechsmonatlicher Kündigungsfrist zum vollen Betrage entrichtet werden.

Digitized by Google

I. Zins- und Amortisations-Berechnung

von 1000 Thlr. Kapital, welches durch Zahlung von 5¾ % incl. 4½ % Zinsen in 38 Jahren mittelst halbjährlicher Raten getilgt wird.

Betrag des zu verzinsenden Kapitals. Rt.	sg.	pf.	Zeitraum.	Es sind zu zahlen: a. Zinsen und Verwaltungskosten 4½ % Rt.	sg.	pf	b. auf das Kapital Rt.	sg.	pf.	c. Summa Rt	sg	pf
1000	—	—	1. Halbjahr	21	20	—	5	10	—	27	—	—
5	10	—										
994	20	—	2. „	21	16	6	5	13	6	27	—	—
5	13	6										
989	6	6	3. „	21	13	—	5	17	—	27	—	—
5	17	—										
983	19	6	4. „	21	9	4	5	20	8	27	—	—
5	20	8										
977	28	10	5. „	21	5	8	5	24	4	27	—	—
5	24	4										
972	4	6	6. „	21	1	11	5	28	1	27	—	—
5	28	1										
966	6	5	7 „	20	28	—	6	2	—	27	—	—
6	2	—										
960	4	5	8 „	20	24	1	6	5	11	27	—	—
6	5	11										
953	28	6	9. „	20	20	1	6	9	11	27	—	—
6	9	11										
947	18	7	10 „	20	15	11	6	14	1	27	—	—
6	14	1										
941	4	6	11. „	20	11	9	6	18	3	27	—	—
6	18	3										
934	16	3	12. „	20	7	5	6	22	7	27	—	—
6	22	7										
927	23	8	13. „	20	3	1	6	26	11	27	—	—
6	26	11										
920	26	9	14 „	19	28	7	7	1	5	27	—	—
7	1	5										
913	25	4	15. „	19	24	—	7	6	—	27	—	—
7	6	—										
906	19	4	16. „	19	19	4	7	10	8	27	—	—
7	10	8										
899	8	8	17 „	19	14	6	7	15	6	27	—	—
7	15	6										
891	23	2	18. „	19	9	8	7	20	4	27	—	—
7	20	4										
884	2	10	19 „	19	4	8	7	25	4	27	—	—
7	25	4										
876	7	6	20 „	18	29	7	8	—	5	27	—	—
8	—	5										
868	7	1	21 „	18	24	4	8	5	8	27	—	—
8	5	8										
860	1	5	22 „	18	19	—	8	11	—	27	—	—
8	11	—										
851	20	5	23 „	18	13	7	8	16	5	27	—	—
8	16	5										
843	4	—	Latus	464	4	—	156	26	—	621	—	—

Betrag des zu verzinsenden Kapitals Rt.	sg	pf	Zeitraum.	Es sind zu zahlen: a. Zinsen und Verwaltungskosten 4½ % Rt.	sg.	pf	b. auf das Kapital Rt.	sg.	pf.	c. Summa Rt	sg	pf
			Transport	464	4	—	156	26	—	621	—	—
843	4	—	24. Halbjahr	18	8	—	8	22	—	27	—	—
8	22	—										
834	12	—	25. „	18	2	4	8	27	8	27	—	—
8	27	8										
825	14	4	26. „	17	26	7	9	3	5	27	—	—
9	3	5										
816	10	11	27. „	17	20	8	9	9	4	27	—	—
9	9	4										
807	1	7	28 „	17	14	7	9	15	5	27	—	—
9	15	5										
797	16	2	29 „	17	8	5	9	21	7	27	—	—
9	21	7										
787	24	7	30 „	17	2	1	9	27	11	27	—	—
9	27	11										
777	26	8	31 „	16	25	8	10	4	4	27	—	—
10	4	4										
767	22	4	32. „	16	19	—	10	11	—	27	—	—
10	11	—										
757	11	4	33. „	16	12	4	10	17	8	27	—	—
10	17	8										
746	23	8	34 „	16	5	5	10	24	7	27	—	—
10	24	7										
735	29	1	35 „	15	28	5	11	1	7	27	—	—
11	1	7										
724	27	6	36 „	15	21	2	11	8	10	27	—	—
11	8	10										
713	18	8	37 „	15	13	10	11	16	2	27	—	—
11	16	2										
702	2	6	38 „	15	6	4	11	23	8	27	—	—
11	23	8										
690	8	10	39 „	14	28	8	12	1	4	27	—	—
12	1	4										
678	7	6	40. „	14	20	10	12	9	2	27	—	—
12	9	2										
665	28	4	41 „	14	12	10	12	17	2	27	—	—
12	17	2										
653	17	2	42 „	14	4	8	12	25	4	27	—	—
12	25	4										
640	15	10	43 „	13	26	4	13	3	8	27	—	—
13	5	9										
627	12	2	44 „	13	17	10	13	12	2	27	—	—
13	12	2										
614	—	—	45 „	13	9	1	13	20	11	27	—	—
13	20	11										
600	9	1	46. „	13	—	2	13	29	10	27	—	—
13	29	10										
586	9	3	47. „	12	21	1	14	8	11	27	—	—
14	8	11										
572	—	4	48 „	12	11	10	14	18	2	27	—	—
14	18	2										
557	12	2	Latus	853	12	2	442	17	10	1296	—	—

Digitized by Google

Betrag des zu verzinsenden Kapitals. Rt.	sg.	pf	Zeitraum.	Es sind zu zahlen: a. Zinsen und Verwaltungskosten 4½ % Rt.	sg.	pf	b. auf das Kapital Rt.	sg.	pf	c. Summa Rt.	sg.	pf
			Transport	853	12	2	442	17	10	1296	—	—
557	12	2	49. Halbjahr	12	2	4	14	27	8	27	—	—
14	27	8										
542	14	6	50 „	11	22	7	15	7	5	27	—	—
15	7	5										
527	7	1	51 „	11	12	8	15	17	4	27	—	—
15	17	4										
511	19	9	52 „	11	2	7	15	27	5	27	—	—
15	27	5										
495	22	4	53 „	10	22	3	16	7	9	27	—	—
16	7	9										
479	14	7	54 „	10	11	8	16	18	4	27	—	—
16	18	4										
462	26	3	55. „	10	—	10	16	29	2	27	—	—
16	29	2										
445	27	1	56. „	9	19	10	17	10	2	27	—	—
17	10	2										
428	16	11	57. „	9	8	7	17	21	5	27	—	—
17	21	5										
410	25	6	58. „	8	27	1	18	2	11	27	—	—
18	2	11										
392	22	7	59 „	8	15	3	18	14	9	27	—	—
18	14	9										
374	7	10	60 „	8	3	3	18	26	9	27	—	—
18	26	9										
355	11	1	61. „	7	21	—	19	9	—	27	—	—
19	9	—										
336	2	1	62 „	7	8	5	19	21	7	27	—	—
19	21	7										
316	10	6	63. „	6	25	8	20	4	4	27	—	—
20	4	4										
296	6	2	64 „	6	12	6	20	17	6	27	—	—
20	17	6										
275	18	8	65 „	5	29	2	21	—	10	27	—	—
21	—	10										
254	17	10	66. „	5	15	6	21	14	6	27	—	—
21	14	6										
233	3	4	67 „	5	1	6	21	25	6	27	—	—
21	28	6										
211	4	10	68 „	4	17	3	22	12	9	27	—	—
22	12	9										
188	22	1	69 „	4	2	8	22	27	4	27	—	—
22	27	4										
165	24	9	70. „	3	17	9	23	12	3	27	—	—
23	12	3										
142	12	6	71 „	3	2	7	23	27	5	27	—	—
23	27	5										
118	15	1	72 „	2	17	—	24	13	—	27	—	—
24	13	—										
94	2	1	73 „	2	1	2	21	28	10	27	—	—
24	28	10										
69	3	3	Latus	1040	3	3	930	26	9	1971	—	—

Betrag des zu verzinsenden Kapitals. Rt.	sg.	pf	Zeitraum	Es sind zu zahlen: a. Zinsen und Verwaltungskosten 4½ % Rt.	sg.	pf	b. auf das Kapital Rt.	sg.	pf	c. Summa Rt.	sg.	pf
			Transport	1040	3	3	930	26	9	1971	—	—
69	3	3	74 Halbjahr	1	14	11	25	15	1	27	—	—
25	15	1										
43	18	2	75. „	—	28	4	26	1	8	27	—	—
26	1	8										
17	16	6	76 „	—	11	5	17	16	6	17	27	11
17	16	6										
			Summa	1042	27	11	1000	—	—	2042	27	11

II. Zins- und Amortisations-Berechnung von 1000 Thlr Kapital, welches durch Zahlung von 6 % incl. 4½ % Zinsen in 30 Jahren mittelst halbjährlicher Raten getilgt wird.

Betrag des zu verzinsenden Kapitals Rt.	sg.	pf	Zeitraum	Es sind zu zahlen: a. Verwaltungskosten und Zinsen à 4½ % Rt.	sg.	pf	b. auf das Kapital Rt.	sg.	pf	c. Summa Rt	sg.	pf.
1000	—	—	1. Halbjahr	21	20	—	8	10	—	30	—	—
8	10	—										
991	20	—	2 „	21	14	7	8	15	5	30	—	—
8	15	5										
983	4	7	3 „	21	9	—	8	21	—	30	—	—
8	21	—										
974	13	7	4 „	21	3	5	8	26	7	30	—	—
8	26	7										
965	17	—	5. „	20	27	8	9	2	4	30	—	—
9	2	4										
956	14	8	6 „	20	21	11	9	8	1	30	—	—
9	8	1										
947	6	7	7. „	20	15	9	9	14	3	30	—	—
9	14	3										
937	22	4	8 „	20	9	7	9	20	5	30	—	—
9	20	5										
928	1	11	9. „	20	3	3	9	26	9	30	—	
9	26	9										
918	5	2	10 „	19	26	10	10	3	2	30	—	—
10	3	2										
908	2	—	11 „	19	20	3	10	9	9	30	—	—
10	9	9										
897	22	3	12. „	19	13	7	10	16	5	30	—	—
10	16	8										
887	5	10	13 „	19	6	9	10	23	3	30	—	—
10	23	3										
876	12	7	14 „	18	29	8	11	—	4	30	—	—
11	—	4										
865	12	3	15 „	18	22	6	11	7	6	30	—	—
11	7	6										
854	4	9	Latus	304	4	9	145	25	3	450	—	—

Digitized by Google

Betrag des zu verzinsenden Kapitals. Mk.	sg.	pf	Zeitraum.	Es sind zu zahlen: a. Verwaltungskosten und Zinsen à 4½ % Mk	sg	pf	b. auf das Kapital Mk	sg	pf	c. Summa Mk	sg	pf
			Transport	304	4	9	145	25	3	450	—	—
854	4	9	16. Halbjahr	18	15	3	11	14	9	30	—	—
11	14	9										
842	20	—	17. „	18	7	9	11	22	3	30	—	—
11	22	3										
830	27	9	18. „	18	—	1	11	29	11	30	—	—
11	29	11										
818	27	10	19. „	17	22	4	12	7	8	30	—	—
12	7	8										
806	20	2	20 „	17	14	4	12	15	8	30	—	—
12	15	8										
794	4	6	21. „	17	6	2	12	23	10	30	—	—
12	23	10										
781	10	8	22. „	16	27	10	13	2	2	30	—	—
13	2	2										
768	8	6	23. „	16	19	5	13	10	7	30	—	—
13	10	7										
754	27	11	24. „	16	10	8	13	19	4	30	—	—
13	19	4										
741	8	7	25 „	16	1	10	13	28	2	30	—	—
13	28	2										
727	10	5	26. „	15	22	9	14	7	3	30	—	—
14	7	3										
713	3	2	27. „	15	13	6	14	16	6	30	—	—
14	16	6										
698	16	8	28. „	15	4	1	14	25	11	30	—	—
14	25	11										
683	20	9	29. „	14	24	5	15	5	7	30	—	—
15	5	7										
668	15	2	30. „	14	14	6	15	15	6	30	—	—
15	15	6										
652	29	8	31. „	14	4	5	15	25	7	30	—	—
15	25	7										
637	4	1	32. „	13	24	2	16	5	10	30	—	—
16	5	10										
20	28	3	33. „	13	13	7	16	16	5	30	—	—
6	16	5										
7	11	10	34. „	13	2	10	16	27	2	30	—	—
6	27	2										
587	14	8	35 „	12	21	10	17	8	2	30	—	—
17	8	2										
570	6	6	36. „	12	10	8	17	19	4	30	—	—
17	19	4										
552	17	2	37. „	11	29	2	18	—	10	30	—	—
18	—	10										
534	16	4	38 „	11	17	5	18	12	7	30	—	—
18	12	7										
516	3	9	39. „	11	5	6	18	24	6	30	—	—
18	24	6										
497	9	3	40. „	10	23	3	19	6	9	30	—	—
19	6	9										
478	2	6	Latus	678	2	6	521	27	6	1200	—	—

Betrag des zu verzinsenden Kapitals. Mk.	sg.	pf	Zeitraum.	Es sind zu zahlen: a. Verwaltungskosten und Zinsen à 4½ % Mk.	sg	pf	b. auf das Kapital Mk.	sg	pf	c. Summa Mk	sg	pf
			Transport	678	2	6	521	27	6	1200	—	—
478	2	6	41 Halbjahr	10	10	4	19	19	8	30	—	—
19	19	8										
458	12	10	42 „	9	28		20	2	—	30	—	—
20	2	—										
438	10	10	43. „	9	14	11	20	15	1	30	—	—
20	15	1										
417	25	9	44 „	9	1	7	20	28	5	30	—	—
20	28	5										
396	27	4	45 „	8	18	—	21	12	—	30	—	—
21	12	—										
375	15	4	46 „	8	4	1	21	25	11	30	—	—
21	25	11										
353	19	5	47. „	7	19	10	22	10	2	30	—	—
22	10	2										
331	9	3	48 „	7	5	4	22	24	8	30	—	—
22	24	8										
308	14	7	49 „	6	20	6	23	9	6	30	—	—
23	9	6										
285	5	1	50 „	6	5	4	23	24	8	30	—	—
23	24	8										
261	10	5	51 „	5	19	10	24	10	2	30	—	—
24	10	2										
237	—	8	52 „	5	4	1	24	25	11	30	—	—
24	25	11										
212	4	4	53 „	4	17	11	25	12	1	30	—	—
25	12	1										
186	22	3	54 „	4	1	5	25	28	7	30	—	—
25	28	7										
160	23	8	55 „	3	14	6	26	15	6	30	—	—
26	15	6										
134	8	2	56 „	2	17	3	27	12	9	30	—	—
27	12	9										
106	25	5	57. „	2	9	5	27	20	7	30	—	—
27	20	7										
79	4	10	58. „	1	21	5	28	8	7	30	—	—
28	8	7										
50	26	3	59 „	1	3	1	28	26	11	30	—	—
28	26	11										
21	29	4	60 „		14	3	21	29	4	22	13	7
21	29	4										
			Summa	792	13	7	1000	—	—	1792	13	7

Digitized by Google

III. Zins- und Amortisations-Berechnung von 1000 Thlr Kapital, welches durch Zahlung von 7½ % incl. 4½ % Zinsen in 21½ Jahren mittelst halbjährlicher Raten getilgt wird

Betrag des zu verzinsenden Kapitals Rt.	sg.	pf	Zeitraum.	Es sind zu zahlen: a. Verwaltungskosten und Zinsen à 4½ % Rt	sg	pf	b. auf das Kapital Rt.	sg	pf	c. Summa Rt	sg	pf
1000	—	—	1. Halbjahr	21	20	—	14	10	—	36	—	—
14	10	—										
985	20	—	2	21	10	8	14	19	4	36	—	—
14	19	4										
971	—	8	3	21	1	2	14	28	10	36	—	—
14	28	10										
956	1	10	4	20	21	5	15	8	7	36	—	—
15	6	7										
940	23	3	5	20	11	6	15	18	6	36	—	—
15	18	6										
925	4	9	6.	20	1	4	15	28	8	36	—	—
15	28	8										
909	6	1	7	19	21	—	16	9	—	36	—	—
16	9	—										
892	27	1	8	19	10	5	16	19	7	36	—	—
16	19	7										
876	7	6	9	18	29	7	17	—	5	36	—	—
17	—	5										
859	7	1	10	18	18	6	17	11	6	36	—	—
17	11	6										
841	25	7	11	18	7	2	17	22	10	36	—	—
17	22	10										
824	2	9	12.	17	25	8	18	4	4	36	—	—
18	4	4										
805	28	5	13	17	13	10	18	16	2	36	—	—
18	16	2										
787	12	3	14	17	1	10	18	28	2	36	—	—
18	28	2										
768	14	1	15	16	19	6	19	10	6	36	—	—
19	10	6										
749	3	7	16.	16	6	11	19	23	1	36	—	—
19	23	1										
729	10	6	17	15	21	1	20	5	11	36	—	
20	5	11										
709	4	7	18	15	10	11	20	19	1	36	—	—
20	19	1										
688	15	6	19	14	27	6	21	2	6	36	—	—
21	2	6										
667	13	—	20	14	13	10	21	16	2	36	—	—
21	16	2										
645	26	10	21	13	29	10	22	—	2	36	—	—
22	—	2										
628	26	8.	Latus	379	26	8	376	3	4	756	—	—

Betrag des zu verzinsenden Kapitals Rt.	sg.	pf	Zeitraum	Es sind zu zahlen: a. Verwaltungskosten und Zinsen à 4½ % Rt	sg	pf	b. auf das Kapital Rt	sg	pf	c. Summa Rt	sg	pf
			Transport	379	26	8	376	3	4	756	—	—
623	26	8	22. Halbjahr	13	15	6	22	14	6	36	—	—
22	14	6										
601	12	2	23	13	—	11	22	29	1	36	—	—
22	29	1										
578	13	1	24	12	16	—	23	14	—	36	—	—
23	14	—										
554	29	1	25.	12	—	9	23	29	3	36	—	—
23	29	8										
530	29	10	26	11	15	2	24	14	10	36	—	—
24	14	10										
506	15	—	27	10	29	3	25	—	9	36	—	—
25	—	9										
481	14	3	28	10	13	—	25	17	—	36	—	—
25	17	—										
455	27	3	29	9	26	4	26	3	8	36	—	—
26	3	8										
429	23	7	30	9	9	4	26	20	8	36	—	—
26	20	8										
403	2	11	31	8	22	—	27	8	—	36	—	—
27	8	—										
375	24	11	32	8	4	3	27	25	9	36	—	—
27	25	9										
347	29	2	33	7	16	2	28	13	10	36	—	—
28	13	10										
319	15	4	34	6	27	8	29	2	4	36	—	—
29	2	4										
290	13	—	35.	6	8	9	29	21	3	36	—	—
29	21	3										
260	21	9	36.	5	19	6	30	10	6	36	—	—
30	10	6										
230	11	3	37	4	29	9	31	—	3	36	—	—
31	—	3										
199	11	—	38	4	9	7	31	20	5	36	—	—
31	20	5										
167	20	7	39	3	19	—	32	11	—	36	—	—
32	11											
135	9	7	40	2	27	11	33	2	1	36	—	
33	2	1										
102	7	6	41	2	6	6	33	23	6	36	—	—
33	23	6										
68	14	—	42	1	14	6	34	15	6	36	—	—
34	15	6										
34	28	6	43	—	22	1	33	28	6	34	20	7
33	28	6										
			Summa	546	20	7	1000	—	—	1546	20	7

Digitized by Google

IV. Zins- und Amortisations-Berechnung von 1000 Thlr Kapital, welches durch Zahlung von 8 1/10 % incl 4 1/2 % Zinsen in 18 Jahren mittelst halbjährlicher Raten getilgt wird.

Betrag des zu verzinsenden Kapitals.			Zeitraum	Es sind zu zahlen: a. Verwaltungskosten und Zinsen à 4 1/2 %			b. auf das Kapital			c. Summa		
Rt.	sg	pf		Rt	sg	pf	Rt	sg	pf	Rt	sg	pf
1000	—	—	1. Halbjahr	21	20	—	18	25	—	40	15	—
18	25	—										
981	5	—	2 .	21	7	9	19	7	3	40	15	—
19	7	3										
961	27	9	3 .	20	25	3	19	19	9	40	15	—
19	19	9										
942	8	—	4 .	20	12	6	20	2	6	40	15	—
20	2	6										
922	5	6	5 .	19	29	5	20	15	7	40	15	—
20	15	7										
901	19	11	6 .	19	16	1	20	28	11	40	15	—
20	28	11										
880	21	—	7 .	19	2	5	21	12	7	40	15	—
21	12	7										
859	8	5	8 .	18	18	6	21	26	6	40	15	—
21	26	6										
837	11	11	9 .	18	4	4	22	10	8	40	15	—
22	10	8										
815	1	3	10 .	17	19	9	22	25	3	40	15	—
22	25	3										
792	6	—	11 .	17	4	11	23	10	1	40	15	—
23	10	1										
768	25	11	12 .	16	19	9	23	25	3	40	15	—
23	25	3										
745	—	8	13 .	16	4	3	24	10	9	40	15	—
24	10	9										
720	19	11	14 .	15	18	5	24	26	7	40	15	—
24	26	7										
695	23	4	15 .	15	2	3	25	12	9	40	15	—
25	12	9										
670	10	7	16. .	14	15	9	25	29	3	40	15	—
25	29	3										
644	11	4	17 .	15	28	10	26	16	2	40	15	—
26	16	2										
617	25	2	Trans	306	10	2	382	4	10	688	15	—
617	25	2	18 Halbjahr	13	11	7	27	3	5	40	15	—
27	3	5										
590	27	9	19 .	12	24	—	27	21	—	40	15	—
27	21	—										
563	—	9	20. .	12	6	—	28	9	—	40	15	—
28	9	—										
534	21	9	21. .	11	17	7	28	27	5	40	15	—
28	27	5										
505	24	4	22 .	10	28	9	29	16	8	40	15	—
29	16	3										
476	8	1	23 .	10	9	7	30	5	5	40	15	—
30	5	5										
446	2	8	24 .	9	19	11	30	25	1	40	15	—
30	25	1										
415	7	7	25 .	8	29	11	31	15	1	40	15	—
31	15	1										
383	22	6	26. .	8	9	5	32	5	7	40	15	—
32	5	7										
351	16	11	27 .	7	18	6	32	26	6	40	15	—
32	26	6										
318	20	5	28 .	6	27	2	33	17	10	40	15	—
33	17	10										
285	2	7	29 .	6	5	4	34	9	8	40	15	—
34	9	8										
250	22	11	30 .	5	13	—	35	2	—	40	15	—
35	2	—										
215	20	11	31. .	4	20	2	35	24	10	40	15	—
35	24	10										
179	26	1	32 .	3	26	11	36	18	1	40	15	—
36	18	1										
143	8	—	33. .	3	3	1	37	11	11	40	15	—
37	11	11										
105	26	1	34 .	2	8	10	38	6	2	40	15	—
38	6	2										
67	19	11	35 .	1	14	—	39	1	—	40	15	—
39	1	—										
28	18	11	36 .	—	18	7	28	18	11	29	7	6
28	18	11										
			Summa	416	22	6	1000	—	—	1446	22	6

149) An Stelle der Post Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystad: ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt worden. Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt: aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag, aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen. Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost-Sendungen. I. Gewöhnliche Briefe. 1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck. 2) Ausländisches Porto:

a) für Briefe nach und aus Schweden 4 1/2 Sgr.,
b) . . . . . Dänemark 2 Sgr.,
c) . . . . . Norwegen 6 1/2 Sgr.

Digitized by Google

Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. II. Rekommandirte Briefe. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Rekommandations-Gebühr hinzu. III. Waarenproben und Muster können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben ꝛc. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist. Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt. IV. Kreuzband-Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Das Porto beträgt: 1) Preußisches, resp. Deutsches Porto ½ Sgr., 2) Ausländisches Porto:

a) nach und aus Schweden 1 Sgr.,
b) „ „ „ Dänemark ½ Sgr.,
c) „ „ „ Norwegen 1½ Sgr.

Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpost-Sendungen. Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu. Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen. Den gewöhnlichen Päckereisendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Deklaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Deklaration nicht erforderlich. Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.

Berlin, den 30. März 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

150) Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr v Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Eskadron zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine direkte Antwort auf die vielen dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen.

Berlin, den 7. März 1864. Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

151) Nachdem folgende, von Seiten der Stadt Stettin in neuerer Zeit innerhalb des städtischen Hafengebiets angelegte Bohlwerksstrecken, nämlich: 1) auf der Unterwiek vor dem Wassergang und Ausfall zwischen den Grundstücken No. 22 und 23, 2) auf der Oberwiek vor dem Wassergange zwischen den Grundstücken des Brauereibesitzers Kreich und des Kommerzien-Raths Rahm No. 11 und 12, 3) auf der Oberwiek vor dem Wassergange zwischen dem Königlichen Salzspeicher und dem Grundstück des Tabagisten Schossow, für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, werden dieselben in Anschluß an § 9 unserer Instruktion resp. Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1857 (Extrabeilage zu No. 28 des Amtsblatts pro 1857) als öffentliche Bohlwerke, für deren Benutzung nach der Bestimmung sub II. des Tarifs zur Erhebung des Hafen- ꝛc. Geldes in Stettin vom 4. Mai 1857 Bohlwerksgeld zu entrichten ist, hierdurch anerkannt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Bohlwerksgeldes auch für die oben bezeichneten Bohlwerksstrecken ganz nach Anleitung der oben gedachten Instruktion resp. nach dem Tarife erfolgt.

Stettin, den 15. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

152) Der Eigenthümer Ferdinand Plötz zu Gristow, Camminer Kreises, hat am 2. Januar c. eine Person, welche durch das Eis der s. g. Maade eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 23. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

153) Unter dem Rindvieh des Guts Clebow, Kreis Greifenhagen, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 1. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

154) Unter den Schafen in Koeseliß, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Suckow, Synode Schlawe, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche und 4 Schulen gehören, kommt zum 1. Oktober d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

An der höheren Töchterschule zu Treptow a. R. ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Newie als erster Lehrer fest angestellt worden.

Die feste Anstellung des Lehrers Dr. Klinger und Collaborators Jacob an der höheren Töchterschule zu Demmin ist genehmigt worden.

In Alt-Damm, Land-Synode Stettin, ist der Lehrer Haase fest angestellt.

In Hammelstall, Synode Usedom, ist der Schullehrer Leppin fest angestellt.

Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Pyritz ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Thierarzt I. Klasse Friedrich Ferdinand Rathke in Pyritz verliehen worden.

Mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 19. Februar c. ist der Militair-Intendantur-Sekretair Buzello von der Intendantur 2. zu der des 1. Armee-Korps, und der Militair-Intendantur-Sekretariats-Assistent Eichert von der Intendantur des 4. zu der des 2. Armee-Korps versetzt worden.

Der Kaufmann Carl August Wolter zu Pyritz ist als Unteragent des Kaufmanns Platzmann in Berlin, welcher als General-Agent des zum Auswanderer-Transportgeschäft konzessionirten Schiffsmaklers August Bolten in Hamburg fungirt, für den Kreis Pyritz bestätigt.

Neu angestellt sind: Die Steuer-Supernumerarien Keiser in Berlin und Düsing in Stargard als Grenz-Aufseher und der ehemalige Sergeant Uecker als Reserve-Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam.

Befördert sind: Der Neben-Zoll-Amts-Assistent Bernhardt zu Treptow a. T. zum Steuer-Einnehmer in Massow in Stelle des verstorbenen Jahnke; der Steuer-Aufseher Jahrmann in Stettin zum Steuer-Einnehmer in Cammin in Stelle des nach Pollnow versetzten Butteweg und der Steuer-Aufseher Heidenreich in Stettin zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten zu Treptow a. T.

Versetzt sind: Die Ober-Grenz-Kontroleure Kühnbaum in Swinemünde und Volz in Neuenhagen als Ober Steuer-Kontroleure nach Stettin, ersterer in Stelle des nach Crossen versetzten Nietert, letzterer in Stelle des zum Haupt-Zoll-Amts Kontroleur in Colbergermünde beförderten Stämmler; der Ober-Grenz-Kontroleur Dittmar in Damgarten in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde; die Grenz-Aufseher Wentzel im Haupt Amtsbezirke Anclam und Goth im Haupt-Amts Bezirke Rügenwalde als Steuer-Aufseher nach Stettin und der Grenz-Aufseher Scheunemann in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Triebsees in den von Demmin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1864.

I. Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Johann Hermann Wilhelm Wittchow zu Stargard i. P. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Anclam, 2) der Gerichts-Assessor Carl Rudolph Ferdinand Willert hierselbst zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem hiesigen Kreisgerichte.

II. Befördert: der Bureau-Diätarius August Wilhelm Emil Busse hierselbst zum Salarien-Kassen-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgerichte.

III. Angestellt: 1) der Civil-Supernumerarius Carl Schultze zu Inowraclav als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Naugard, 2) der Civil-Supernumerarius Gottlieb Heinrich Förstner hierselbst als Bureau-Diätarius bei dem hiesigen Kreisgerichte.

IV. Versetzt: der Appellationsgerichtsrath Wilhelm Richard Friedrich als Kammergerichtsrath an das Kammergericht zu Berlin.

V. Pensionirt: der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Assistent, Kanzlei-Sekretair Wilhelm Gotthilf Gottfried Klebe hierselbst unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

VI. Verliehen: dem Auktions-Kommissarius, Kommissions-Rath Friedrich Wilhelm Reisler hierselbst der Kronen-Orden vierter Klasse.

VII. Verstorben: der Appellationsgerichtsrath Bernhard Conrad Christian Dassel hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16.

Stettin, den 15. April 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5829.) Uebersetzung. Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritanien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles Vom 16. Juli 1863.

(No. 5830.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

(No. 5831.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

155) Nachdem durch den in No. 43 der vorjährigen Gesetzsammlung publizirten Allerhöchsten Erlaß vom 30. November v. J. die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes genehmigt worden ist, hat nunmehr in Gemäßheit der §§. 8 und 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. 1848 Seite 63) die Wahl der Mitglieder der Handelskammer und der Stellvertreter derselben für die erste dreijährige Periode bis zum Ablauf des Jahres 1866 in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden. Es sind zu Mitgliedern gewählt: 1) der Kaufmann August Eduard Schöneberg, 2) der Konsul Louis Fraude, 3) der Kaufmann Friedrich Gnade, 4) der Konsul Carl Friedrich Heyse, 5) der Apotheker Gustav Friederici, 6) der Kaufmann Julius Hübner, 7) der Kaufmann John Lund, 8) der Konsul Christian Rose, und zu Stellvertretern: 1) der Konsul Edwin Schütz, 2) der Kaufmann Heinrich Prüter, 3) der Kaufmann Johann Martin Relmer, 4) der Kaufmann Gustav Ludwig, 5) der Kaufmann Heinrich Offig, 6) der Kaufmann Wilhelm Wichards, 7) der Kaufmann Heimann Jacoby, 8) der Kaufmann August Radmann. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge der auf Grund der §§. 9 und 25 der gedachten Verordnung von dem Herrn Handels-Minister erlassenen Bestimmung, nach Ablauf jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 je drei Mitglieder und drei Stellvertreter nach dem Loose ausscheiden. Das Siegel der Handelskammer wird die Inschrift führen: „Siegel der Handelskammer zu Swinemünde".

Stettin, den 6. April 1864. Der Ober-Präsident. gez. Senfft von Pilsach.

156) Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Post-Anstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden

Google

Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Korrespondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder in Anweisungen zu übermitteln. Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General Konsul, Geheimen Kommerzien Rath Schmidt in New-York, zur Zahlung gelangt. Berlin, den 5. April 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

157) Der Lumpensammler Mundt aus Schwedt hat bei einem am 25. November v. J. in Cunow, Randower Kreises, stattgehabten Brande ein Kind mit eigener Gefahr vom Feuertod gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir demselben eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 5. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

158) Vom 8. Mai c. ab werden in den Vorstädten Grünhof, Pölitzer Straße No. 6, und Pommerensdorf (Anlage) No. 23, Post Expeditionen 2. Klasse, und in Neu Torney No. 20 a. eine Hilfs-Post-Anstalt in Wirksamkeit treten. Diesen Post-Anstalten werden folgende, bisher zum Landbestellbezirke von Stettin resp. Züllchow gehörige Ortschaften zugetheilt werden:

1) zu Grünhof die Orte: Bergmühle, Brunn, Deutscher Berg, Eckerberg, Friedrichsgnade, Grünthal, Hammelstall, Hundsforth, Johannishof, Klappmühle, Kölpin, Kreckow, Kronenhof, Kuckucksmühle, Kückenmühle, Kupfermühle, Langengarten, Lübsche Mühle, Malzmühle, Muthgebermühle, Nemitz, Neuhaus, Papillonsmühle, Petrihof, Polchow, Rollberge, Sauerjacksmühle, Stangenhorst, Steinfurther Mühle, Töpfers Park, Völschendorf, Wildhof und Zibelsdorf nebst Antheil;
2) zu Pommerensdorf (Anlagen): die Häuser an der Berliner Chaussee und die Orte Curow, Dammhaus, Galgwiese No 1—5, Güstow, Jungfernberg, Mandelkow, Marienfelde, Marienhof, Piepenwerder, Pommerensdorf, Pritzlow, Kl. Reinkendorf, Hohen- und Nieder-Zahden;
3) zu Neu-Torney die Orte: Alt-Torney, Charlottenthal, Friedrichshof, Ludwigslust, Marienthal, Möhringen, Neuenkuchen (mit Neu-Amerika), Prilupp, Schadeleben, Scheune, Schwarzow, Sparrenfelde, Stöven, Wamlitz und Wendorf.

Stettin, den 8. April 1864. Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Alt Damm ist der Konrektor Berg fest angestellt worden.

In Wildenhagen, Synode Cammin, ist der Schullehrer Knuth fest angestellt.

Seine Majestät der König haben den Forstmeister Müller zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs Räthe zu ernennen geruht

Der Schulze Braasch zu Leopoldshagen ist zum stellvertretenden Feuerpolizei- und Gebäudeabschätzungs-Kommissarius für den II. Bezirk des Anclamer Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter Amtmann Gamp zu Streithof ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Lebehn bestellt.

Der bisherige Post-Packellträger Johann Scherenbeck ist als Briefträger-Gehülfe bei dem Post-Amte in Pasewalk angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Saßenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 16.

Stettin, den 15. April 1864.

Verzeichniß

der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck bei Hohenkrug im Jahre 1864 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Vorbemerkung. Die Anmeldung der Pflanzenbestellung ist schriftlich bei dem unterzeichneten Oberförster oder bei dem Aufseher (Forsthülfsaufseher Strehlow) des bei Glien belegenen Pflanzgartens zu machen. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen, portofrei incl. Briefbestellgeld, an die Königl. Unter Receptur zu Dobberphul bei Neumark in Pommern geleistet werden. — Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahnstation Alt-Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10 % — ad 8 und 9 aus den Schonungen des Reviers 75 % des Taxpreises. — Die Transportkosten nach den genannten Orten werden für jeden einzelnen Fall besonders berechnet und entweder von dem Spediteur geleistet, oder durch Nachnahme erhoben.

Abkürzungen: Sml. = Sämlinge, vrpf. = verpflanzte Stämme. A. d. Sch. = Aus den Schonungen des Reviers entnommen, schw. Alb. = schwache Alleebäume, st. Alb. = starke Alleebäume, unt. = unter, üb. = über.

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Sgr.	Stück. Sgr.	Pf.
	I. Allee- und Waldbäume.						
	A. Laubhölzer.						
1	Acer Pseudoplatanus, Gemeiner Ahorn	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	½—1	—	10	—	—
		"	üb. 1	—	15	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	9—10	5	—	3	—
2	Acer plantanoides, Spitzahorn	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	½—1	—	10	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
3	Acer dasycarpum, Rauhfrüchtiger Ahorn	Sml.	—	—	20	—	—
		Vrpf.	3—5	4	—	2	6
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	6	—
4	Acer Negundo, Eschenblättriger Ahorn	Sml.	unt. ½	—	20	—	—
		Vrpf.	3—5	3	—	2	—
		"	5—7	4	—	2	6
		"	7—9	6	—	4	—
		"	üb. 9	8	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt	sg.	Stück sg.	pf.
5	Aesculus Hippocastanum, Gemeine Roßkastanie	Sml	unt. 1	—	20	—	—
		"	üb. 1	1	—	—	—
		Vrpf.	3—5	4	—	2	6
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	7	—
6	Alnus incana, Weißerle	Sml.	—	—	10	—	—
		Vrpf.	unt. 5	1	—	—	—
7	Betula alba, Gemeine Birke	"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		Alb.	üb. 9	5	—	3	—
8	Carpinus Betulus, Weißbuche	A. d Sch.	unt. 4	—	10	—	—
		"	4—6	—	15	—	—
		"	6—8	1	—	—	—
		"	üb 8	1	10	—	—
9	Fagus sylvatica, Rothbuche	"	unt. 4	—	5	—	—
		"	4—6	—	10	—	—
		"	6—8	—	20	—	—
		"	üb. 8	1	—	—	—
10	Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	½—1	—	10	—	—
		"	üb. 1	—	15	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	üb. 9	5	—	3	—
11	Fraxinus alba, Weißesche	Sml.	unt 1	—	10	—	—
		Vrpf.	4—6	—	—	3	—
12	Juglans cinerea, Amerikanische Wallnuß	"	unt. 3	4	—	2	6
		"	3—5	5	—	3	—
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	6	—
13	Juglans nigra, Amerikanische Wallnuß	Vrpf.	3—5	5	—	3	—
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
14	Morus alba, Weiße Maulbeere	"	unt. 3	—	20	—	—
		"	3—5	1	15	—	—
		"	5—7	2	15	2	—
		"	7—9	4	—	3	—
15	Quercus robur und pedunculata, Stein- und Stiel-Eiche	Sml.	unt. ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
16	Quercus rubra, Scharlach-Eiche	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	3—5	9	—	6	—
		"	5—7	12	—	7	6
		"	7—9	—	—	10	—
17	Populus alba, Silberpappel	"	3—5	2	—	1	6
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		Alb.	9—12	5	—	3	—
18	Populus balsamifera, Balsampappel	Vrpf.	3—5	—	—	4	—
		"	5—7	—	—	5	—
19	Populus cordata nova, Neue große herzblättrige Pappel	"	3—5	2	—	1	6
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		Alb.	9—12	5	—	3	—
20	Populus dilatata, Pyramidenpappel	Vrpf.	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock. Mk.	Schock. Sg	Stück. Sg	Stück. Pf.
	Populus dilatata, Pyramidenpappel	Vrpf.	9—12	5	—	3	—
21	Robinia Pseudo Acacia, Gemeine Akazie	Sml.	unt. 1	—	5	—	—
		"	1—2	—	10	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	1	15	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		"	üb. 9	5	—	3	—
22	Salix Helix, Bachweide	"	—	—	—	1	6
23	- praecox, Frühblühende Weide	"	—	—	—	1	6
24	- viminalis, Korbweide	"	—	—	—	1	6
25	- vitellina, Dotterweide	"	—	—	—	1	6
26	- rubra (purpurea)	"	—	—	—	1	6
27	- pentandra	"	—	—	—	1	6
28	- nigricans	"	—	—	—	1	6
29	- acuminata	"	—	—	—	2	—
30	- phylicifolia	"	—	—	—	1	6
31	- depressa	"	—	—	—	1	6
32	- alba fol. latiss.	"	—	—	—	1	6
33	Sorbus aucuparia, Ebresche	"	5—7	2	—	1	6
		"	7—9	3	—	2	—
		"	üb. 9	4	—	2	6
		Alb.	üb. 10	5	—	3	—
34	Tilia vulgaris	Vrpf.	bis 2	5	—	2	—
		"	üb. 2—3	4	—	2	6
		"	üb. 3—5	5	—	3	—
		"	üb 5—7	8	—	5	—
		"	üb. 7—9	10	—	6	—
35	Ulmus americana, Amerikanische Rüster	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	—	3	—	2	—
36	Ulmus effusa, Flatterrüster	Sml	bis ½	—	5	—	—
		"	üb. ½-1½	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	2	—	—	—
		"	üb. 5—7	3	—	2	—
		"	üb. 7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	9—10	5	—	3	—
		"	üb 10	6	—	4	—
37	Ulmus gigantea, Riesen-Rüster	Sml	—	1	15	—	—
		Vrpf.	1—2	3	—	2	—
38	Ulmus sibirica, Sibirische Rüster	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	1—2	3	—	2	—
	B. Nadelhölzer						
39	Pinus abies, Rothtanne	Sml.	bis ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	bis 1	—	15	—	—
		"	üb. 1—2	1	—	—	—
		"	üb 2—4	2	—	1	6
40	Pinus Larix, Lerche	Sml.	—	—	10	—	—
		Vrpf.	1—2	1	—	—	—
		"	2—4	2	—	1	6
41	Pinus Picea, Weiß- oder Edeltanne	Sml.	—	1	—	—	—
		Vrpf.	—	—	—	3	—
42	Pinus austriaca, Schwarzkiefer	"	—	—	—	—	—
		"	1—4	—	—	2	—
	II. Schmuckbäume.						
1	Acer Pseud. fol. purp., Ahorn mit rothen Blättern	—	5—10	—	—	7	6
2	- - - varieg., Ahorn mit gescheckten Blättern	—	5—10	—	—	7	6
3	- Negundo fol. argent varieg., Eschenblättriger Ahorn mit gescheckten Blättern	—	1—4	—	—	12	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Tarpreis pro Schock. Rt.	sg.	Stück. sg.	pf.
4	Aesculus flava, gelbe Roßkastanie	—	2—5	—	—	5	—
5	Ailanthus glandulosa, Götterbaum	—	7—10	—	—	4	—
6	Bignonia catalpa, Trompetenbaum	—	1—4	—	—	3	—
7	Castanea vesca, Echte Kastanie	—	1—3	—	—	5	—
8	Cupressus sempervirens, Cypresse	—	½—1½	—	—	4	—
9	Fagus purpurea, Blutbuche	—	bis 4	—	—	6	—
10	Fraxinus americana, Amerikanische Esche	—	3—5	—	—	4	—
11	- argentea	—	3—5	—	—	4	—
12	- aurea, Gold-Esche	—	bis 5	—	—	3	—
			üb 5—7	—	—	4	—
13	- coarctata	—	3—5	—	—	4	—
14	- cearita	—	3—5	—	—	5	—
15	- crispa, Kohl-Esche	—	2—5	—	—	6	—
16	- cinerea, graue Esche	—	üb. 7—9	—	—	5	—
17	- exoniensis	—	6—8	—	—	6	—
18	- exiphylla	—	bis 5	—	—	5	—
19	- florifera	—	2—6	—	—	4	—
20	- glauca	—	bis 5	—	—	5	—
21	- chinensis, Chinesische Esche	—	3—6	—	—	5	—
22	- juglandifolia, Wallnußblättrige Esche	—	üb. 5—7	—	—	4	—
23	- excelsior horizonthalis	—	4—7	—	—	4	—
24	- - jaspidea	—	3—5	—	—	3	—
25	- imbricata	—	3—5	—	—	5	—
26	- lentiscifolia	—	3—7	—	—	3	—
27	- monophylla	—	5—7	—	—	3	—
28	- nigra	—	3—6	—	—	4	—
29	- ornus, Manna-Esche	—	2—7	—	—	5	—
30	- ovata	—	4—6	—	—	4	—
31	- oxycarpa	—	1—4	—	—	3	—
32	- parvifolia	—	3—5	—	—	3	—
33	- pendula, Trauer-Esche	—	7—10	—	—	5	—
34	- pensilvanica	—	4—6	—	—	4	—
35	- platycarpa	—	5—7	—	—	4	—
36	- polycarpa	—	3—5	—	—	4	—
37	- pubescens	—	3—5	—	—	3	—
38	- - cattifolia	—	3—5	—	—	5	—
39	- robilis	—	4—7	—	—	5	—
40	- rotundifolia	—	4—7	—	—	4	—
41	- Richardii	—	3—6	—	—	3	—
42	- reticulata	—	4—6	—	—	4	—
43	- taurica	—	4—7	—	—	4	—
44	- Theophrasti	—	5—7	—	—	5	—
45	- verticillata	—	2—6	—	—	4	—
46	- viridis	—	4—7	—	—	5	—
47	- striata	—	4—7	—	—	4	—
48	Gleditschia triacanthus, Christusdorne	—	3—5	—	—	2	6
49	- horrida, stachdorniger Christusdorn	—	bis 1	—	—	5	—
50	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	—	½—2	—	—	7	6
51	Magnolia acuminata	—	1—2	—	—	15	—
52	Mespilus coccinea, Scharlach-Mispel	—	1—3	—	—	3	—
53	- germanica diffusa, Eßbare Mispel	—	1—5	—	—	4	—
54	Platanus orientalis, Abendländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
55	Pinus alba, weiße Fichte	—	üb 2—3	—	—	4	—
56	- balsamea, Balsamtanne	—	bis 1	—	—	3	
57	- acutissima	—	½—1	—	—	2	—
58	- altissima	—	½—1	—	—	3	—
59	- Apollinis	—	bis ½	—	—	3	—
60	- Cedrus	—	—	—	—	5	—
61	- Abies mariana	—	—	—	—	3	—
62	- Cembra, Zürbelkiefer	—	bis 1	—	—	4	—
63	- inops	—	bis ½	—	—	3	—
64	- maritima	Eml.	—	—	15	—	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Ladenpreis pro Schock. Rt.	sg.	Stück. sg.	pf.
65	Pinus monspiliensis	—	½—1½	—	—	8	—
66	- Pinea	Eml.	—	1	15	1	6
		—	½—1	—	—	3	—
67	- pumilio, Krummholzkiefer	—	½—1½	—	—	1	6
68	- rubra, rothe Fichte	—	½—1	—	—	2	—
69	- tauda, harzige Kiefer	—	1—3	—	—	3	—
70	- Strobus, Weimuthskiefer	—	üb. 2—4	—	—	1	6
71		Eml	üb. ½	—	15	—	—
72	Prunus Ceras. vulg. fl. pleno, gefüllt blühende Kirsche	—	4—7	—	—	4	—
73	- Mahaleb. Weichselkirsche	—	1—8	—	—	3	—
74	- Padus, Traubenkirsche	—	2—5	—	—	2	—
75	- serotina, spätblühende Kirsche	—	4—7	—	—	2	—
76	Quercus cerris, Burgundische Eiche	—	5—7	—	—	7	6
77	- rubra, Scharlach-Eiche	—	üb. 3—5	—	—	6	—
			üb. 5—7	—	—	7	6
			7—9	—	—	10	—
78	Robinia bella rosea, Akazie	—	5—8	—	—	5	—
79	- dubia	—	6—9	—	—	5	—
80	- hispida arborea, rothblühende Akazie	—	5—8	—	—	10	—
81	- - complexa	—	4—7	—	—	10	—
82	- - macrophylla	—	4—7	—	—	10	—
83	- inermis, Kugel-Akazie	—	5—7	—	—	20	—
84	- - Bessoniana	—	4—7	—	—	10	—
85	- - hybrida	—	4—7	—	—	10	—
86	- - rubra	—	4—7	—	—	15	—
87	- - Rhederii	—	4—8	—	—	15	—
88	- pseudoacacia aurea	—	5—7	—	—	6	—
89	- - amorphaefolia	—	5—8	—	—	5	—
90	- - cilindrica	—	4—7	—	—	5	—
91	- - echinata	—	4—7	—	—	5	—
92	- - floribunda	—	4—7	—	—	6	—
93	- - formosa	—	5—8	—	—	6	—
94	- - gandnini	—	5—8	—	—	5	—
95	- - glacescens	—	4—6	—	—	7	6
96	- - myrtifolia	—	5—7	—	—	5	—
97	- - monstrosa	—	6—8	—	—	5	—
98	- - patata	—	5—7	—	—	5	—
99	- - pyramidalis	—	5—7	—	—	5	—
100	- - procera	—	5—8	—	—	5	—
101	- - speciosa fol. varieg.	—	5—8	—	—	6	—
102	- - spectabilis	—	5—7	—	—	5	—
103	- - sophoraefolia	—	5—8	—	—	5	—
104	- - tortuosa	—	5—9	—	—	5	—
105	- - - elegans	—	3—5	—	—	10	—
106	- - unifolia	—	5—7	—	—	7	6
107	- - tragacanthoides	—	5—7	—	—	5	—
108	- - Xamusetil	—	3—7	—	—	6	—
109	- viscosa, bloßrothblühende Akazie	—	5—9	—	—	7	6
110	- - fl. alba, do	—	4—6	—	—	6	—
111	- - heterophylla, do.	—	5—7	—	—	6	—
112	- - horrida, do.	—	5—7	—	—	6	—
113	Salix babylonica, Trauerweide	—	4—6	—	—	3	—
114	Sorbus Aria intermedia, Mehlbeerbaum	—	5—8	—	—	4	—
115	Sophora Japonica	—	üb. 3—6	—	—	8	—
116	Tilia alba, Silberlinde	—	2—5	—	—	5	—
117	- grandifolia, großblättrige Linde	—	5—7	—	—	7	6
118	- rubra, rothe holländische Linde	—	2—5	—	—	5	—
119	Taxus baccata, Eibe	—	üb. ½—1	—	—	3	—
120	Taxodium distichum, Sumpfcypresse	—	½—1½	—	—	7	6
121	Thuja orientalis, Chinesischer Lebensbaum	—	½—2	—	—	4	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Sgr.	Stück. Sgr.	Pf.
	III. Fruchtbäume und Sträucher.						
1	Corylus avellana, gemeine Haselnuß	—	—	—	—	1	6
2	- americana, amerikanische Haselnuß	—	—	—	—	2	6
3	- rostrata, gehörnte do.	—	—	—	—	2	—
4	- tubulosa, Lambertsnuß	—	—	—	—	2	6
5	Cydonia maliformis, Apfelquitte	—	—	—	—	2	—
6	- pyriformis, Birnquitte	—	—	—	—	2	6
7	Juglans regia, gemeine Wallnuß	—	4—6	—	—	5	—
8	Pyrus malus, Apfelbaum	Sml.	bis ½	—	5	—	—
			üb. ½—1	—	10	—	—
			üb. 1	—	15	—	—
9	in 85 verschiedenen Sorten veredelt, Stämme	—	bis 6	—	—	4	—
			üb. 6—8	—	—	5	—
10	- communis, Birnbaum in 70 verschied Sorten veredelt, Stämme	—	bis 6	—	—	4	—
			üb. 6—8	—	—	5	—
11	Verschiedene Sorten süße Kirschen	—	—	—	—	5	—
	IV. Ziersträucher.						
1	Amorpha canescens, Unform	—	—	—	—	2	—
2	Amygdalus pumila fl. pleno, gefüllt blühender Mandelbaum	—	—	—	—	7	6
3	- nana, Zwergmandel	—	—	—	—	3	—
4	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn	—	—	—	—	1	6
5	Buxus arborescens, baumartiger Burbaum	—	—	—	—	3	—
6	- fol. alb. varieg.	—	—	—	—	5	—
7	Calicanthus floridus, schönblühender Gewürzstrauch	—	—	—	—	7	6
8	- praecox	—	—	—	—	10	—
9	Celtis australis, Zürbelbaum	—	—	—	—	3	—
10	Cerris filiquastrum, Judasbaum	—	—	—	—	5	—
11	Colutea arborescens, gelber Blasenstrauch	—	—	—	—	1	6
12	- cruenta, braunrother do.	—	—	—	—	2	—
13	Cornus alba, weißer Hartriegel	—	—	—	—	2	—
14	- sanguinea, rother Hartriegel	—	—	—	—	2	—
15	- mascula, Cornelkirsche	—	—	—	—	4	—
16	Coronilla Emerus, Skorpionspeltsche	—	—	—	—	2	6
17	Cytisus alpinus, Alpenbohnenbaum	—	—	—	—	2	—
18	- elongatus, langästiger Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
19	- laburnum, gemeiner Goldregen	—	—	—	—	2	—
20	- nanus, Zwergbohnenbaum	—	—	—	—	1	—
21	- nigricans, schwärzlicher Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
22	- purpureus, purpurrother do.	—	—	—	—	1	6
23	- sessiliflorus, Bohnenbaum mit sitzender Blüthe	—	—	—	—	3	—
24	Diervilla canadensis	—	—	—	—	1	—
25	Elaeagnus macrophylla, silberblättriger Oelbaum	—	—	—	—	4	—
26	Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—	—	—	1	—
27	Hamamelis virginica, Zaubernuß	—	bis 1	—	—	2	—
28	Hippophae rhamnoides, Seekreuzdorn	—	—	—	—	2	—
29	Hydrangea radiata (Stauden mit schönen Blüthen)	—	—	—	—	3	—
30	Hypericum calicinum do.	—	—	—	—	2	6
31	Ilex aquifolium, Stechpalme	—	—	—	—	5	—
32	Juniperus communis, gemeiner Wachholder	—	—	—	—	3	—
33	- sabina, Sadelbaum	—	—	—	—	3	—
34	Kerria japonica (mit schönen gelben Blüthen)	—	—	—	—	3	—
35	Ligustrum vulgare, gemeine Rainweide	—	—	—	—	2	6
36	Lonicera tartarica, blaßrothe Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
37	- - fl. alba, weiße Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
38	- - fl. rubro, rothe	—	—	—	—	2	—
39	- nigra, schwarze	—	—	—	—	2	—
40	- Ledebürii	—	—	—	—	3	—
41	Lycium barbarum, Bocksdorn	—	—	—	—	1	—
42	Mahonia aquifolia	—	—	—	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.			Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock. Rt.	Schock. sg.	Stück. sg.	Stück. pf.
43	Mespilus Cotoneaster vulgaris	—	—				3	—
44	Crataegus oxyacantha fl. rubra, Rothdorn	—	—				2	6
45	" " fl. rubro pleno, gefüllt blühender Rothdorn	—	—				5	—
46	" pruniſolia, pflaumenblättriger Dorn	—	—				4	—
47	" punctata, punktirter Dorn	—	—				4	—
48	" (Mespilus) orientalis, morgenländiſcher Dorn	—	—				4	—
49	" pyriſolia, Birnbaumblättriger Dorn	—	—				4	—
50	" (Mespilus) pyracantha, Feuerdorn	—	—				5	—
51	Myricaria germanica, Tamariskenſtrauch	—	—				3	—
52	Philadelphus coronarius, Jasmin	—	—				2	—
53	" grandiflorus,	—	—				3	—
54	" nanus, Zwergjasmin	—	—				2	—
55	Potentilla fruticosa, Fünffingerſtrauch	—	—				2	—
56	Ptelea trifoliata	—	—				2	—
57	Pyrus ovalis (spectabilis)	—	—				6	—
58	" paradisiaca, Paradiesapfel	—	—				6	—
59	Rhamnus catharticus, Kreuzdorn	—	—				2	—
60	" frangula, Faulbaum	—	—				2	—
61	Rhus Cotinus, Perücken-Sumach	—	—				3	—
62	" elegans, ſchöner	—	—				4	—
63	" typhina, Hirſchkolben	—	—				2	—
64	Ribes aureum, goldigblühende Johannisbeere	—	—				2	—
65	" Beatonii, roth und gelbblühende	—	—				3	—
66	" multiflorum,	—	—				2	—
67	" palmatum,	—	—				3	—
68	" rubrum,	—	—				2	—
69	" heterotrichum,	—	—				3	—
70	Robinia caragana, ſibiriſche Akazie	—	—				2	—
71	" pygmaea, niedrige	—	—				2	—
72	Rubus odoratus, wohlriechende Himbeere	—	—				2	—
73	Sambucus Ebulus, Zwergholunder	—	—				1	—
74	" racemosa, rothfrüchtiger Hollunder	—	—				3	—
75	" monstrosa, monſtröſer Hollunder	—	—				3	—
76	Spiraea alba, Spiräen	—	—				1	—
77	" alpina	—	—				3	—
78	" bulbosa	—	—				5	—
79	" tomentosa	—	—				3	—
80	" callosa	—	—				5	—
81	" chamaedrifolia	—	—				2	—
82	" Douglasii	—	—				3	—
83	" lanceolata	—	—				2	—
84	" latifolia	—	—				3	—
85	" opulifolia	—	—				2	—
86	" Revesii	—	—				3	—
87	" paniculata	—	—				3	—
88	" salicifolia	—	—				1	—
89	" sorbifolia	—	—				2	—
90	" thalictroides	—	—				3	—
91	" ulmifolia	—	—				2	—
92	Staphylea pinnata, Pimpernuß	—	—				3	—
93	" trifoliata	—	—				3	—
94	Symphoricarpus vulgaris, Peterſtrauch	—	—				2	—
95	" racemosus	—	—				3	—
96	Syringa chinensis, chineſiſcher Flieder	—	—				3	—
97	" persica, perſiſcher	—	—				3	—
98	" vulgaris, ſpaniſcher	—	—				2	—
99	" " fl. alba, weißer	—	—				2	—
100	" " fl. rubra, rother	—	—				3	—
101	Thuja plicata, gefalteter Lebensbaum	—	—				4	—
102	Viburnum Lantana, wolliger Schneeball	—	—				2	—
103	" Opulus, gemeiner	—	—				1	—
104	" " plenum, gefüllter Schneeball	—	—				5	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt	Schock. sg	Stück. sg.	Stück. pf.
105	Viburnum prunifolium, pflaumenblättriger Schneeball	—	—	—	—	4	—
106	- pyrifolium, birnblättriger	—	—	—	—	4	—
107	Xanthorhiza apiifolia, Gelbwurzel	—	—	—	—	3	—
108	Vinca minor, kleines blaublühendes Singrün	—	—	—	10	-	1
	V. Rankende Gewächse.						
1	Aristolochia tomentosa	—	—	—	—	3	—
2	Clematis vitalba, Waldrebe	—	—	—	—	1	6
3	- viticella	—	—	—	—	-	—
4	Hedera Helix, Epheu	—	—	1	—	1	—
5	Lonicera Caprifolium	—	—	—	—	2	—
6	- sempervirens	—	—	—	—	4	—
7	- Caprif. fol. varieg., mit gefleckten Blättern	—	—	—	—	4	—
8	Vitis quinquefolia, wilder Wein	—	—	—	—	2	—
9	- vigne Isabella, großblättriger Wein	—	—	—	—	4	—
	VI. Rosen.						
1	Circa 84 verschiedene Sorten von Remontantrosen in allen Farben und Größen bei einer Veredelung	—	bis 4	—	—	10	—
			üb. 4	—	—	15	—
			üb. 4	—	—	20	—
2	Trauerrosen	—	—	—	—	3	—
3	Rosa majalis, Mairose	—	—	—	—	2	—
4	Rosa pimpinellifolia fl. albo pleno	—	—	—	—		
	VII. Heckenpflanzen.						
1	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	Sml.	üb. ½	—	25	—	—
		Vrpf.	—	1	15	1	6
2	Ligustrum vulgare, Rainweide	—	—	1	—	2	6
3	Ribes alpinum, Alpenjohannisbeere	—	—	1	—	2	—
4	Rosa pimpinellifolia	—	—	2	—	—	—
5	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	3	—	2	—

Mühlenbeck, den 8. März 1864.

Der Oberförster Genée

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.

Stettin, den 22. April 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5832.) Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

(No. 5833.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

(No. 5834.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chausseen im Kreise Zauch Belzig, des Regierungs-Bezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des l. Jerichow'schen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

(No. 5835.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

(No. 5836.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

(No. 5837.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar Ereignissen. Vom 9. März 1864.

(No. 5838.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29 Februar 1861.

(No. 5839.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25 Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statutnachtrages der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

(No. 5840.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1864.

(No. 5841.) Bekanntmachung der Ministerial Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 20. März 1864.

(No. 5842.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld, nach Roszki als Knotenpunkt und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Goszciejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

(No. 5843.) Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts Obligationen, II. Serie, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,000 000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

(No. 5844.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub No. I. 1 a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

Digitized by Google

(No 5845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Jerniţer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1864.

Patente.

Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemniţ ist unter dem 9. April 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

159) Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift ohne sonstigen das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren. Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

2) der Königlichen Regierung.

160) Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm März c. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Wenngleich es mit dem tiefgefühlten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocknen und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist. Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, wovon 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 28,749 Thlr. 1 Sgr., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2722 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Material und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden. Es sind dies nun zwar Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,130 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt,

und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülfloser und hinfälliger werden. Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. gez. von Maliszewski.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Aufforderung, dem National-Dank für Veteranen auch ferner eine recht rege Theilnahme zuzuwenden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

161) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die „Taxe der Kommissionsgebühren für die Königlichen Baubedienten in Pommern bei Privat-Kommissionen, welche nicht zu ihren Offizial-Verrichtungen gehören, vom Jahre 1772", mit Rücksicht darauf, daß die Ansätze darin den Verhältnissen nicht mehr entsprechen, aufgehoben hat. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen der Königlichen Baubeamten für die Anfertigung von Projekten und Anschlägen zu Privatbauten, resp. für die Revision und Abnahme solcher Bauten liegt der unterzeichneten Regierung nicht ob, und sind dergleichen Liquidationen daher nicht, wie dies früher häufig geschehen ist, zur Prüfung und Feststellung an uns einzusenden. Die Entschädigung der Baubeamten für Arbeiten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören, ist lediglich Sache der freien Vereinbarung, event. ist sie nach dem Gutachten Sachverständiger durch den Richter zu bestimmen. In Betreff der Sachverständigen- und Zeugen-Gebühren bei gerichtlichen Geschäften ist die Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung pag. 73) maßgebend. Stettin, den 11. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

162) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Vorwerk Henkenheide, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

163) Unter den Schafen in Thönsdorff, Kreis Greifenhagen, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

164) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt

angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch angeordnetermaßen zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 11. April 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

165) Bekanntmachung. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie an. Der Kursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Erleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis

spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortsbehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 4. April 1864

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der am 21. und 22. Juni c. stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Einladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tags zuvor, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Krüger in dessen Wohnung, Rosengarten No. 68 und 69, persönlich zu melden haben.

Stettin, den 11. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) anderer Behörden.

166) Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Dezember 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einlösung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

167) Auf der Ostbahn wird der Artikel: „Seife, mit Ausschluß der Toilette-Seife," vom 1. Mts. ab zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse II. A. des Gütertarifs befördert, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Bromberg, den 15. April 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat und Konrektor Hübner in Dramburg ist zum Pastor in Gr.-Schwirsen, Synode Rummelsburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Swinemünde, Synode Usedom, ist der Schullehrer Sollin fest angestellt.

In Linde, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Wulfgramm fest angestellt.

In Groß-Küssow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Lenz fest angestellt.

Die Anstellung des Malers Oswald Baumgarten aus Berlin als Zeichen- und Schreiblehrer am Gymnasium und der Realschule zu Colberg ist genehmigt worden.

In Pölitz, Landsynode Stettin, ist der Schullehrer Greinert fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

2. Landbezirk. Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchenthin, Fritzow, Raddack, Kleinbenow, Berg-Diewenow, Ost-Diewenow, Baldebus, Klein-Poberow, Groß-Poberow, Riebitz, Zoldekow mit

BAYERISCHE STAATS-

Aschersruh, Damerow, Klein-Justin, Nitznow, Knurrbusch. Freischulzengutsbesitzer Appel zu Stresow, verpflichtet am 16. März 1864; Substitut desselben, Lieutenant v. Koeller zu Schwenz.

Kreis Demmin.

Stadt Jarmen. Kaufmann Luckow zu Jarmen; Substitut desselben, Schornsteinfegermeister Baresel daselbst, beide verpflichtet am 16. März 1864.

Kreis Naugard.

Stadt Daber. Kaufmann Theodor Scheel zu Daber; Substitut desselben, Kaufmann Eduard Hoppe daselbst, beide verpflichtet am 2. März 1864.

6. Landbezirk. Hindenburg, Kicker mit Kalkberg und Kickermühle, Wolchow mit Neuhoff, Retzlow, Criewitz, Schönhagen. Rittergutsbesitzer Kirchhoff zu Hindenburg, verpflichtet am 2. März 1864; Substitut desselben, Schulze Seefeldt zu Neu-Fanger.

Kreis Pyritz.

2. Landbezirk. Schönow, Prillwitz, Gr.-Latzkow, Freiburg, Kloxin, Ploentzig, Garz, Rosenfelde. Rittergutsbesitzer von der Osten zu Schönow, verpflichtet am 16. März 1864; Substitut desselben, vorbehalten.

3. Landbezirk. Naulin, Koeselitz, Beyersdorff, Marienwerder, Eichelshagen, Brederlow, Gr.-Moellen, Loest. Vorwerksbesitzer Drake zu Koeselitz, verpflichtet am 9. März 1864; Substitut desselben, vorbehalten.

5. Landbezirk. Babbin, Wartenberg, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Schützenhaue, Beelitz, Isinger. Domainen-Rentmeister von Krogh zu Pyritz, verpflichtet am 9. März 1864; Substitut desselben, Kreissekretair Hintze daselbst.

6. Landbezirk. Briesen, Horst, Groß Rischow, Klein-Rischow, Möllendorff, Löllhoen, Esel, Raumersau, Giesenthal, Strohsdorff, Friedrichsthal. Kreissekretair Hintze zu Pyritz, verpflichtet am 9. März 1864; Substitut desselben, Domainen-Rentmeister von Krogh daselbst.

Kreis Randow.

Stadt Grabow. Partikulier Leclair zu Grabow, verpflichtet am 16. März 1864; Substitut desselben, Destillateur Huth zu Grabow.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin, Wall- (5.) Bezirk. Lehrer Nendell zu Stettin, verpflichtet am 16. März 1864; Substituten desselben, Buchhändler Schauer und Kaufmann Meske daselbst.

Dieselbe, Jakobi- (6) Bezirk. Kaufmann Meske zu Stettin, verpflichtet am 12. März 1864; Substituten desselben, Buchhändler Schauer und Kaufmann Eisert daselbst.

Im Kreise Greifenberg sind als Feuer-Distrikts-Kommissarien gewählt und bestätigt: für den VI. Bezirk: der Gutsbesitzer Buchholz auf Sellin; für den X. Bezirk: der Gutsbesitzer Strecker auf Dum

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 29. April 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

168) Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des Nationalvereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist"; worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung in §. 53 a. a. O. aufmerksam gemacht wird. Berlin, den 29. März 1864.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

2) der Königlichen Regierung.

169) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Klötzin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

170) Unter den Schafen in Harmsdorf, Kreis Cammin, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 19. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

171) Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Kattenhoff, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

172) Im Jahre 1863 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10,166 Streitfälle anhängig gewesen und davon 5830 durch Vergleich erledigt, 889 von den Extrahenten zurückgenommen, 3406 an die Gerichte verwiesen und 41 anhängig geblieben. Ausgezeichnet haben sich folgende Schiedsmänner: 1) der Kaufmann Hinzpeter zu Demmin, welcher 401 von 447, 2) der Obristlieutenant a. D Ristow zu Bredow Antheil bei Stettin, welcher 390 von 420, 3) der Maler Crell zu Demmin, welcher 307 von 372, 4) der Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard, welcher 262 von 364, 5) der Schlächtermeister Jobst zu Anclam, welcher 160 von 221, 6) der Schlossermeister Tobies zu Pasewalk, welcher 152 von 214, 7) der Kaufmann Schultze zu Alt-Damm, welcher 123 von 192, 8) der Kämmerer und Beisitzer Eggebrecht zu Swinemünde, welcher 146 von 165, 9) der Drechslermeister Milzner zu Gollnow, welcher 59 von 163, 10) der Buchbindermeister Meyer zu Stettin, welcher 65 von 146, 11) der Gastwirth Roth zu Gartz a. O., welcher 53 von 131, 12) der Hauptlehrer Krüger zu Neu-Torney, welcher 29 von 131, 13) der Rentier Ehrhardt zu Stettin, welcher 42 von 130, 14) der Handschuhmachermeister Dietrich zu Cammin, welcher 83 von 124, 15) der Kaufmann Koeppe zu Wollin, welcher 81 von 119, 16) der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz, welcher 61 von 115, 17) der Kaufmann Krusemark zu Anclam, welcher 63 von 114, 18) der Destillateur Huth zu Grabow, welcher 40 von 112, 19) der Kaufmann Sahlfeldt zu Stettin, welcher 55 von 110, 20) der Apotheker Faulstich zu Gartz a. O., welcher 43 von 110, 21) der Dampfmühlenbesitzer Carl Ludwig Wegener zu Anclam, welcher 97 von 103, 22) der Gastwirth Benecke zu Greifenhagen, welcher 52 von 100, 23) der Bauerhofsbesitzer Schmidt I. zu Möhringen, welcher 40 von 99, 24) der Partikulier Leclair zu Grabow, welcher 38 von 92, 25) der Bäckermeister Nernst zu Neuwarp, welcher 50 von 84, 26) der Brauereibesitzer Meyer zu Grünhof, welcher 59 von 80 anhängig gewesenen Sachen durch Vergleiche beendet hat. Bei den günstigen Resultaten, welche sich auch in andern Schiedsmanns-Bezirken ergeben haben, verdienen die Bemühungen der Schiedsmänner auch für das verflossene Jahr unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 18. April 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

173) In dem Orte Gr.-Justin, Kreis Cammin, wird mit dem 1. Mai c. eine Post-Expedition 2. Klasse errichtet, deren Landbestellbezirk folgende, bisher zu Z. gehörige Ortschaften zugetheilt

5) anderer Behörden.

174) Summarische Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien

№	Kreise.	I. Betrag der pro 1863 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I. 3 sgr. vom Hundert			in Klasse II. 6 sgr. vom Hundert			in Klasse III 12 sgr. vom Hundert			in Klasse IV. 18 sgr. vom Hundert			Summa			I.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Anclam	219	5	3	397	21	—	4312	—	—	249	18	—	5178	14	3	—	—	—
2	Belgard	318	15	9	1260	—	—	5144	27	9	180	9	—	6903	22	6	—	—	—
3	Bütow	42	27	—	191	21	—	2589	22	6	104	21	—	2929	1	6	—	—	—
4	Cammin	253	—	—	462	8	3	6463	13	6	460	28	6	7639	20	3	—	—	—
5	Demmin	854	13	1	705	21	4	7422	—	—	522	23	7	9504	28	—	—	—	—
6	Fürstenthum	486	12	5	1262	17	8	11623	11	3	487	12	7	13859	23	11	—	—	—
7	Greifenberg	320	22	6	571	—	—	6593	10	6	223	15	—	7708	18	—	—	—	—
8	Greifenhagen	521	16	3	1801	13	10	7405	9	—	516	22	6	10245	1	7	—	—	—
9	Lauenburg	422	3	—	743	19	6	4343	10	1	95	1	10	5604	4	5	—	—	—
10	Naugard	282	8	11	1042	3	6	7348	20	4	540	1	6	9213	4	3	—	—	—
11	Neustettin	248	4	10	1363	—	—	6950	10	6	391	28	6	8953	13	10	10	—	—
12	Pyritz	1263	11	7	2865	19	8	7312	29	3	529	2	3	11971	2	9	—	—	—
13	Randow	1467	20	9	4544	17	6	10686	10	6	1012	6	—	17710	24	9	100	—	—
14	Regenwalde	558	19	—	1184	5	3	4742	3	9	245	12	—	6730	10	—	—	—	—
15	Rummelsburg	135	1	6	471	9	9	1896	6	—	88	28	6	2591	15	9	—	—	—
16	Saatzig	413	14	7	1393	12	—	7319	24	—	424	6	—	9550	26	7	—	—	—
17	Schlawe	271	19	10	643	28	10	7802	29	3	396	18	—	9115	5	11	—	—	—
18	Stolp	852	8	7	1205	26	10	9177	15	4	273	9	—	11508	29	9	—	—	—
19	Ueckermünde	122	9	—	787	10	6	3900	23	3	213	20	3	5024	3	—	—	—	—
20	Usedom-Wollin	152	19	6	138	13	6	4209	3	—	217	19	6	4717	25	6	—	—	—
	Summa	9206	13	4	23035	29	11	127244	9	9	7174	3	6	166660	26	6	110	—	—

Stettin, den 2. April 1864.

175) Spezieller Unterrichtsplan der Königl. Preuß. höhern Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 1864—65 und 1865—66.

A. Vorträge. I. Im Sommersemester 1864. 1) Direktor und Oberforstmeister Grunert: a) Waldbau. I. Theil. Standortslehre. 3 Stunden wöchentlich. b) Forstschutz und Forstpolizei. 2 St. c) Forstgeschichte und Forstliteratur. 2 St. — 2) Geh. Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften. I. Theil. 3 St. b) Anleitung zur Bestimmung der Gewächse. 2 St. c) Allgemeine Botanik. 1 St. d) Allgem Entomologie mit Bezug auf die Forstinsekten. 2 St. — 3) Prof. Schneider: a) Arithmetik. 4 St. b) Praktische Geometrie und Instrumentenkunde. 4 St. c) Forstliches Planzeichnen. 2 St. — 4) Forstmeister Bando: a) Preuß. Taxationsinstruktion. 1 St. b) Preuß. Revierverwaltungskunde. 1 St. — 5) Gerichts-Dirigent Kuribaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preuß. Forstverwaltung und unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwickelung. 2 St.

werden: Aschersruhe, Baldebus, Damerow, Dresow, Heideschäferei, Helle, Hoff, Johannisthal, Kl. Justin, Knurrbusch, Ninikow, Nitznow, Kl.- und Gr.-Poberow, Pustchow, Revahl, Riebitz, Schleffin, Zankhof und Zoldekow. Stettin, den 19. April 1864. Königl. Ober-Post-Direktion.

für das Jahr 1863 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der für das Jahr 1863 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse II			Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse III			Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse IV			Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
Thlr.	sgr.	pf	Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
333	10	—	13425	—	—	—	—	—	13758	10	—	40	15	—	110	—	—	63	—	—	13971	25	—
200	—	—	5550	—	—	—	—	—	5750	—	—	38	15	—	95	—	—	51	—	—	5934	15	—
—	—	—	3710	—	—	—	—	—	3710	—	—	48	5	—	—	—	—	—	—	—	3758	5	—
—	—	—	1130	—	—	608	15	—	1738	15	—	46	—	—	38	—	—	—	—	—	1822	15	—
—	—	—	240	15	—	—	—	—	240	15	—	4	5	—	23	—	—	—	—	—	267	20	—
1400	—	—	17321	—	—	50	—	—	18771	—	—	118	25	—	150	—	—	—	—	—	19039	25	—
—	—	—	—	—	—	794	18	6	794	18	6	8	—	—	18	—	—	—	—	—	820	18	6
197	—	—	2465	—	—	1195	—	—	3857	—	—	28	—	—	69	—	—	75	—	—	4029	—	—
600	—	—	12303	10	—	—	—	—	12903	10	—	50	10	—	66	—	—	—	—	—	13019	20	—
—	—	—	2373	—	—	1571	25	—	3944	25	—	34	25	—	58	—	—	—	—	—	4037	20	—
247	—	—	23332	16	6	1238	—	—	24827	16	6	143	10	—	198	—	—	—	—	—	25168	26	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1493	—	—	11904	25	—	1580	—	—	15077	25	—	91	20	—	181	—	—	—	—	—	15350	15	—
516	20	—	1348	15	—	—	—	—	1865	5	—	35	20	—	66	—	—	—	—	—	1966	25	—
300	—	—	40	—	—	—	—	—	340	—	—	21	25	—	10	—	—	—	—	—	371	25	—
10	—	—	5420	—	—	2087	24	2	7517	24	2	30	20	—	118	—	—	63	—	—	7729	14	2
—	—	—	3274	18	6	495	17	6	3770	6	—	41	—	—	91	—	—	67	15	—	3969	21	—
463	10	—	2595	—	—	325	—	—	3383	10	—	105	5	—	55	—	—	—	—	—	3543	15	—
—	—	—	924	—	—	—	—	—	924	—	—	27	—	—	19	—	—	—	—	—	970	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	381	—	—	381	—	—
5760	10	—	107357	10	—	9946	10	2	123174	—	2	913	20	—	1365	—	—	700	15	—	126153	5	2

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

II. Im Wintersemester 1864—65. 1) Oberforstmeister Grunert: a) Forsttaxation. I. Theil. Geschichte der Taxation und Taxationssysteme. 2 St. b) Jagdkunde und Jagdverwaltung. 2 St. c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St. — 2) Geh Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften. I. Theil. Fortsetzung. 1 St. b) Spezielle Forstinsektenkunde. 3 St. c) Bodenkundliche Mineralogie, einschließlich der Chemie der Metalle. 2 St. d) Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde. 2 St. — 3) Prof. Schneider: a) Preuß. Vermessungs- und Taxationsinstruktion und Forstrechnungswesen. 3 St. b) Trigonometrie. 4 St. c) Mathematisches Examinatorium. 1 St. — 4) Forstm. Bando: a) Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Institutsforsten. 1 St. b) Preuß Revierverwaltungskunde und Forstpolizei. 1 St. — 5) Ger.-Dir. Kurlbaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preuß. Forstverwaltung. II. Theil. 2 St.

III. Im Sommersemester 1865. 1) Oberforstmeister Grunert: a) Waldbau. II. Theil.

Digitized by Google

Holzerziehung und Waldpflege. 4 St. b) Lehre von der Ablösung der Waldservituten, insbesondere nach der Preuß. Agrargesetzgebung. 1 St. c) Volkswirthschafts- und Staatswirthschaftslehre. 2 St. — 2) Geh. Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften. II. Theil. 2 St. b) Spezielle Forstbotanik. 2 St. c) Ueber Forstunkräuter. 2 St. d) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 2 St. — 3) Prof. Schneider: a) Ebene Geometrie. 5 St. b) Ueber die wichtigsten physikalischen Gesetze. 4 St. c) Forstliches Planzeichnen. 2 St. — 4) Forstm. Bando: Taxationsverfahren in Preußen. 1 St. — 5) Ger.-Dir. Kurlbaum: Grundzüge des Civil-Prozesses unter Bezugnahme auf geschichtl. Entwickelung. 2 St.

IV. Im Wintersemester 1865—66. 1) Oberforstmeister Grunert: a) Forsttaxation. II. Theil. Forsteinrichtung und Abschätzung und Waldwerthberechnung. 2 St. b) Forstbenutzung und Forsttechnologie. 2 St. c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St. — 2) Geh. Reg.-Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften. II. Theil. Fortsetzung und Schluß mit allgem. Chemie, Chemie der Metalloide und organischer Chemie. 1 St. b) Ueber geognostische Verhältnisse Deutschlands. 2 St. c) Naturgeschichte der deutschen Waldvögel. 2 St. d) Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere. 1 St. e) Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde. 2 St. — 3) Prof. Schneider: a) Stereometrie. 3 St. b) Analysis mit Anwendung auf forstliche Rechnungsaufgaben. 4 St. c) Algebraische Geometrie. 1 St. d) Mathematisches Examinatorium. 1 St. — 4) Forstm. Bando: Waldbauliche Vorträge unter Anhalt an die Wirthschaft der Institutsforsten. 1 St. — 5) Ger.-Dir. Kurlbaum: a) Strafrecht und Strafverfahren in Bezug auf Forstverwaltung unter Hinweis auf die historische Entwickelung. 2 St. b) Juristisches Examinatorium. 1 St.

B. Demonstrationen und Uebungen. Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forstgärten bei Neustadt und Chorin, der forstl. Versuchstellen bei letzterem Orte und bei Kahlberg, sowie der Instituts-Reviere Liepe und Biesenthal von ca. 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Direktor in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs Ober-Forstbeamten, sowie gleichzeitig die des Inspektionsbeamten, der Forstmeister Bando in ersterem die Revierverwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Exkursionen auch in andere Königl. Forsten der Umgegend ausgedehnt und von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Waldungen unternommen. Regelmäßig finden in den Sommer- und Winter-Semestern die forstl. Exkursionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend statt, und werden in den ersteren, wenn die forstl. Uebungen Zeit übrig lassen, auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4—5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Exkursionen oder Uebungen im Messen und Nivelliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Ostern und Michaeli j. J. gestattet, doch die Zahl der Aufzunehmenden wegen der Demonstrationen und Uebungen einschließlich der kommandirten, reitenden Feldjäger und Fußjäger auf 60 beschränkt. Anmeldungen zum Eintritt erfolgen schriftlich beim Direktor vor Ende Februar, beziehungsweise August j. J. unter Nachweis, daß der Gemeldete 25 Lebensjahre nicht überschritten, ein Zeugniß der Reife von einem Preuß. Gymnasium oder einer Realschule 1. Klasse hat und in diesem die Censur der Mathematik unbedingt genügend ist, daß er die Forstelevenprüfung bestanden und sich seither sittlich tadellos geführt hat, auch die nöthigen Subsistenzmittel für die Studienzeit auf der Anstalt besitzt. Neustadt-Eberswalde, den 15. April 1864.

Der Direktor der Königl. höheren Forstlehranstalt. Grunert, Oberforstmeister.

II. Personal-Chronik.

In Eberstein, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Ohm fest angestellt.

In Medow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Witte fest angestellt.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, der von dem 35. Altpommerschen Kommunal-Landtage getroffenen Wahl des General-Landschafts-Direktors von Kölier auf Cantreck zum Vorsitzenden und des Geheimen Regierungs Raths von Ramin auf Günnitz zum Stellvertreter desselben, für die Wahlperiode vom 1. Oktober 1863 bis dahin 1866 die Bestätigung zu ertheilen.

Der frühere Arbeitshaus Aufseher Julius Reich ist als Hafen-Kanal-Aufseher zu Ueckermünde definitiv angestellt worden.

Der Feldmesser Friedrich Wilhelm Minther ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Nasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 19.

Stettin, den 6. Mai 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5846.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

(No. 5847.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863.

(No. 5848.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 28. März 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1864.

(No. 5849.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

(No. 5850.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

(No. 5851.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld und von Dortmund nach Körne.

(No. 5852.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

176) Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient. Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden. Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung „Kronprinz-Stiftung" beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß. — Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert. Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt. Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der

Pflege Bedürftige zu übernehmen. Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden, und ihrerseits darnach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müssiggang bewahrt werden. Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen. Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet. Hesselsgaard, den 18. April 1864.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Im Anschluß an vorstehenden Aufruf, welchen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz unser geliebter Statthalter an dem glorreichen Tage von Düppel erlassen hat, richte ich an alle treue Pommern ein herzliches Wort. Unsere Armee hat nach manchen ruhmwürdigen kleineren Gefechten, nach einer Zeit der Spannung und mühevoller Entbehrung einen großen herrlichen Sieg errungen! Zu dem Herrn der Heerschaaren stieg unsers theuren Königs Dankgebet empor und mit ihrem Könige gaben Volk und Heer dem treuen Gott die Ehre! Nun aber liegt es uns ob, auch den Kriegern zu danken, die zu Lande, und mit demselben Löwenmuthe zu Wasser, Preußens Fahne hochgehalten haben! Es ist uns Pflicht und Ehrensache, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, um den Verwundeten auf dem Schmerzenslager Erleichterung, den verkrüppelten Helden dauernde Unterstützung zu gewähren! Und wenn die Tapferen, welche auf dem Felde der Ehre gefallen sind, uns das Vermächtniß ihres Ruhms hinterlassen haben, so dürfen wir uns dasselbe nicht aneignen, ohne zugleich in die Erbschaft der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen einzutreten! Pommern hat nie gefehlt, wo es das Vaterland galt! So haben auch in diesem Jahre seine Regimenter des Rufs ihres Königlichen Kriegsherrn sehnsuchtsvoll geharrt. Aber derselbe ist nicht an sie ergangen, und deshalb ist nur wenigen Pommern die Ehre beschieden worden, an den jetzigen Kämpfen Theil zu nehmen. Es sind vorzugsweise die Truppen anderer Provinzen, die ihr Leben eingesetzt haben für Thron und Vaterland! Um so dringender ist aber unsere Verpflichtung, dem Rufe unseres Erlauchten Statthalters zu folgen. Wir wollen es mit Freuden thun! Wir dürfen und wollen mit unserem „Gut" nicht geizen, wo unsere Brüder ihr „Blut" geopfert haben! An alle Behörden, an alle Bewohner Pommerns richte ich daher die Bitte, hiefür kräftig zu wirken. Mögen aus dieser theuern Provinz recht viele Meldungen eingehen, welche den erhabenen Absichten Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen entsprechen! Möge auch kein Ort in Pommern bleiben, der sich nicht durch Geldsammlungen betheiligte! Ich bitte die Wohlhabenden, mit vollen Händen zu geben, die Armen aber, ihr Scherflein freudig darzubringen und sich dessen versichert zu halten, daß auch die kleinste Gabe dankbar angenommen wird. Alle Meldungen bitte ich in den Städten durch die Herren Bürgermeister, auf dem Lande durch die Herren Landräthe an mich zu befördern, alle Zahlungen aber an die nächste Kreiskasse zu leisten, auch etwaige Pretiosa an diese abzugeben. Keineswegs verkenne ich, daß unsere Zeitverhältnisse traurig sind. Der Ackerbau befindet sich in gedrückter Lage, der Handel liegt darnieder. Aber unsere Liebe zu den Waffenbrüdern liegt nicht darnieder, und wenn Pommern vor 50 Jahren bei unvergleichlich schwereren Zeitverhältnissen in edler Vaterlandsliebe so staunenswerthe Opfer aufzubringen vermochte, so wollen wir beweisen, daß bei uns der alte Sinn nicht erstorben ist, und daß die Pommern warm und tief empfinden, was sie denen schulden, welche zum Segen für Kind und Kindeskind freudig ihr Leben dargebracht haben, um deutsches Recht und deutsche Erde einzulösen!

Stettin, den 26. April 1864. Der Ober-Präsident. Senfft von Pilsach

2) der Königlichen Regierung.

177) Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im § 2 des Organisationsplanes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden und nicht durchweg den im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen: 2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe; 3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei. Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiervon die Directoren der Provinzial-Gewerbeschulen Ihres Bezirks in Kenntniß zu setzen und diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt zu veröffentlichen. Berlin, den 18. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Vorstehender Ministerial Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

178) Polizei-Verordnung, betreffend die pünktliche Gestellung der Impflinge zu den öffentlichen Impf- und Revisions-Terminen.

Das seit einiger Zeit vermehrte Auftreten der Menschenpocken macht die pünktlichste Ausführung der Schutzpockenimpfung, als des sichersten Schutzmittels gegen diese Krankheit, erforderlich. Da nun Seitens der Impfärzte vielfach darüber geklagt wird, daß die Gestellung der Impflinge zu den angesetzten öffentlichen Impf- und Revisions-Terminen häufig sehr unregelmäßig erfolgt, so verordnen wir zur Sicherstellung des ordnungsmäßigen Ganges des Impfgeschäfts auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, wie folgt: 1) Gegen Diejenigen, welche ohne triftigen Grund ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten Impf- resp Revisionstermin nicht gestellt haben, tritt eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein. 2) Der Behinderungsgrund für die Gestellung zur Impfung resp. zur Revision der Geimpften ist dem Impfarzte am Impf- resp. Revisions-Termine durch ein Attest der Ortspolizei-Behörde oder durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Ist die Impfung eines Impflinges bereits anderweitig bewirkt worden, so ist der Impfschein vorzulegen. 3) Da ein Impfzwang durch die Pflicht zur Gestellung der noch nicht geimpften Kinder in den geordneten Impfterminen nicht beabsichtigt wird, so unterliegt der, welcher in dem Termine dem Impfarzt erklärt, sein Kind nicht impfen lassen zu wollen, der Strafverfolgung nicht. 4) Die Bezirks-Impfärzte haben nach Beendigung des Impfgeschäftes dem Landrath des Kreises diejenigen Personen, welche vorstehende Bestimmungen nicht beobachtet haben, zur Herbeiführung der Bestrafung derselben anzuzeigen. 5) Die ausgebliebenen Impflinge werden bis zur endlichen Gestellung in den Listen als ungeimpft fortgeführt, und die angehörigen Eltern resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder haben beim Ausbruch der Blattern die im §. 54 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 angedrohte Strafe, welche wir auf 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festsetzen, zu gewärtigen, wenn die Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

Stettin, den 22. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

179) Nachdem die freie Stadt Bremen dem unter den Zoll Vereins-Staaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten ist, wird das betheiligte Publikum unter Bezugnahme auf die in der Nummer 1 dieses Blattes für das laufende Jahr von uns veröffentlichte ministerielle Anweisung vom 25. Dezember pr. hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate und Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zoll-Vereins-Staaten in der vorgedachten Anweisung vom 25. Dezember v J. bestimmt worden ist. Stettin, den 27. April 1864

Königl. Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

180) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neumassow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

181) Der Arbeitsmann Gottlieb Zietlow zu Labes hat am 26. Februar c. einen Knaben, welcher durch das Eis des Lohmühlenteichs eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem ꝛc. Zietlow eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 30. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

182) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten tritt für die §§. 3 und 25 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862, unter Aufhebung ihres bisherigen Wortlautes, folgende Fassung in Kraft:

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, ächte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen. — Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen. — Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen. Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (Siehe §. 3) — Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein. Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besondern, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet. — Die mit der vorschriftsmäßigen Rubrik zur Eintragung der Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung versehenen neuen Frachtbriefformulare sind auf allen Stationen zu den bisher üblichen Preisen käuflich zu haben und müssen fortan bei Sendungen mit Interesse-Deklarationen ausschließlich zur Anwendung gebracht werden. Bei Sendungen ohne Interesse-Deklarationen werden bis auf Weiteres auch noch die bisher gebräuchlichen Frachtbriefformulare angenommen.

Breslau, den 22. April 1864. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer, Obergerichts-Assessor a. D. und Landschafts-Deputirte Johann George von Loeper auf Stramehl (Loepersdorf) ist von des Königs Majestät zum Landrathe des Kreises Regenwalde ernannt worden und in sein Amt auch bereits eingewiesen.

Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Schmeling in Massow, ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Forst- und Jagdpolizei-Anwalts, Oberförsters Schroedter in Pützerlin, für die bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Massow zu verhandelnden Forst- und Jagdpolizei-Uebertretungen ernannt worden.

Verzeichniß der seit dem 1. Januar 1864 beim Oberbergamte zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Direktor, Berghauptmann Freiherr von Hövel, in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt und in dessen Stelle der seitherige Direktor des Oberbergamts zu Breslau, Berghauptmann Dr. Huyssen, getreten. Der Bergassessor Temme ist zur Beschäftigung beim oberbergamtlichen Kollegium eingetreten. Zu Bergreferendarien sind der Cleve Schröcker und die Exspektanten Leopold und Richter ernannt. Der Registrator Wolter ist unter Verleihung des Titels „Kanzleirath" pensionirt. Der Oberbergamts-Bureauassistent Rehmiz ist zum Oberbergamts-Sekretair und der Diätar Brauer zum Oberbergamts-Bureauassistenten befördert. Bei der Berginspektion zu Rüdersdorf ist der Kasseurendant von Rüts unter Beilegung des Charakters als „Rechnungsrath" pensionirt und der Bergfaktor Lind zum Kassenrendanten ernannt.

Neu angestellt sind: der Supernumerarius Daehnel zu Stettin als kommissarischer Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam, und der Sergeant Bleetz als Reserve-Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam.

Befördert sind: der berittene Grenzaufseher und Abtheilungsführer Haring in Jarmen zum Haupt-Zoll Amts Assistenten in Demmin, der Steueraufseher Keller in Stettin zum berittenen Grenzaufseher und Abtheilungsführer in Jarmen, und der Reserve-Grenzaufseher Pommerrenig im Hauptamts-Bezirke Anclam zum berittenen Grenzaufseher in Grammenthin, Hauptamts-Bezirk Demmin.

Versetzt sind: der Haupt-Zollamts-Assistent Rodenwaldt in Demmin als Haupt-Steueramts-Assistent nach Stettin in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzten Securius, der berittene Steueraufseher Rehfeldt zu Ratzebuhr in gleicher Eigenschaft nach Gollnow in Stelle des zum Steuer-Einnehmer in Wangerin beförderten Schulze, der Neben-Zollamts-Assistent Rubow in Greifswald und der Grenzaufseher Schünemann im Hauptamts-Bezirke Anclam als Steueraufseher nach Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 20.

Stettin, den 13. Mai 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5853.) Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

(No. 5854.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Köln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

(No. 5855.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern Vom 12. März 1864.

(No. 5856.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1864.

(No. 5857.) Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

(No. 5858.) Konzessions- und Bestätigungs Urkunde für die Magdeburg Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1864.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen.

Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gräflich Stolbergschen Maschinenfabrik-Direktor Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen Schützenzug für Kreiselräder, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

183) Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden. Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospekten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel, ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind. Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten. Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt: bis $2^1/_{10}$ Loth incl. $^3/_4$ Sgr., über $2^1/_{10}$ bis $4^9/_{10}$ Loth incl. $1^1/_2$ Sgr., über $4^9/_{10}$ bis $7^2/_{10}$ Loth incl. $2^1/_4$ Sgr., über $7^2/_{10}$ bis $9^6/_{10}$ Loth incl 3 Sgr., über $9^6/_{10}$ bis 12 Loth incl. $3^3/_4$ Sgr., und so fort für jede $2^1/_{10}$ Loth Mehrgewicht $^3/_4$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864. General-Post-Amt.

Digitized by Google

184) Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerke Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben nach Maßgabe der Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Abschn. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruktion und der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen im §. 10 der genannten Instruktion entsprechend — vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen. Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

185) Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden mögten. Die in Folge dessen von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200ten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt. Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach konstruirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königl. Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten. Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird. In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $^3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.
2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichts ausdrücken.
3) Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.
4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $^1/_2$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst

plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.

5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in grader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen. Die Königliche Regierung hat das betheiligte Publikum durch Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatte auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen. Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. April 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

186) In verschiedenen diesjährigen Kalendern befindet sich die irrthümliche Angabe, daß der hiesige Wollmarkt in den Tagen am 18., 19. und 20. Juni c. abgehalten werde. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. April 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 78) machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß der diesjährige Wollmarkt hierselbst am **16., 17 und 18. Juni c.** mit Fortfall der sonst üblich gewesenen Vormarkttage abgehalten wird.

Stettin, den 2. Mai 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

187) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Heinrichsdorf, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

188) Die Maulseuche unter dem Rindvieh des ausgebauten Halbbauern Möhrke zu Gollin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

189) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „
für größere Entfernungen	2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 10. Mai 1864. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

190) Der hiesige Roßmarkt wird in diesem Jahre nicht, wie in den Kalendern angegeben worden, am 17. und 18., sondern **am 13. und 14. Juni** stattfinden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Bromberg, den 2 Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Wildberg, Synode Treptow a. T., Königlichen Patronats, zu welcher 4 Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. Oktober c. durch Emeritirung zur Erledigung.

In Silligsdorf, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Krüger fest angestellt.

Digitized by Google

In Wollin ist der Schullehrer Kison fest angestellt.
In Stettin ist der Schullehrer J. A. F. Krüger fest angestellt.
In Stettin ist der Schullehrer Hart fest angestellt.
In Stettin ist der Schullehrer Hering fest angestellt.
In Stettin ist der Schullehrer Lau fest angestellt.
In Stettin ist der Schullehrer Fabian fest angestellt.
In Stettin ist der Lehrer Wedell fest angestellt.
In Reetzow, Synode Anclam, ist der Schullehrer Keller fest angestellt.
In Hakenwalde, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Lemke fest angestellt.
In Ferdinandshof, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Medenwaldt fest angestellt.

Der Konrektor Bublitz an der höhern Töchterschule zu Stargard ist als erster Lehrer bei der reformirten Gemeinde daselbst berufen und angestellt.

Der Förster Muche zu Bellin, in der Oberförsterei Eggesin, tritt zum 1. Juli d. J. in Pensionszustand und ist die dortige Stelle dem Förster Preuß zu Damerow, in der Oberförsterei Pudagla, übertragen, nach Damerow der Forstaufseher Lüpke zu Pütkrug, in der Oberförsterei Pütt, versetzt und in Pütkrug der invalide Jäger Bartsch unter Ernennung zum Forstaufseher auf Probe angestellt.

Der Forstaufseher Titze zu Cashagen, in der Oberförsterei Jacobshagen, und Korth zu Jägerhof, in der Oberförsterei Mützelburg, sind, unter Belassung der jetzt innehabenden Stellen zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Der Guts-Administrator Petersson ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Langenhagen, Greifenhagener Kreises, bestellt.

Die Hausvaterstelle in der Strafanstalt Naugard ist dem invaliden Feldwebel Hoeft definitiv verliehen worden.

Die durch den Tod des bisherigen Ablagemeisters Benner vakant gewordene Ablageaufseherstelle bei der Königl. Holzablage zu Alt-Damm ist dem, früher in Grosdorf, Regierungsbezirk Posen, angestellt gewesenen Ablage Aufseher Donath vom 1. April c. ab verliehen worden.

Der Post-Expedient Gebhardt ist von Pyritz nach Anclam versetzt. — Der Post-Expedienten-Anwärter Otto Eduard Rietz ist beim Post Amt in Swinemünde als Post-Expedient bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1864.

Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Ferdinand Tiegs zum Gerichts-Assessor, 2) der Bureau-Diätarius Julius Daniel Mützel zu Pyritz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stargard i. Pomm. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pyritz.

Ernannt: a. zu Kreisgerichtsräthen 1) der Kreisrichter Ferdinand Hermann Julius Blumenthal zu Greifenberg i. Pomm., 2) der Kreisrichter Heinrich Ludwig Gelpcke zu Stettin; b. zum Justizrath 3) der Rechtsanwalt und Notar Gustav August Heinrich Heydemann zu Stettin.

Angestellt: die Rechtskandidaten 1) Robert Henning von Heyden, 2) Paul Georg Haase, 3) Paul Georg Osterroht zu Stettin als Auskultatoren; 4) der Hülfsbote, frühere Sergeant Heinrich Piochawski zu Garz a. O. als Bote und Exekutor und zugleich als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Garz a. O, 5) der invalide Gefreite Albert Matthes zu Pasewalk als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Wollin.

Versetzt: 1) der Staatsanwalt von Bismark zu Cammin in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Anclam und Demmin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anclam; 2) der Staatsanwalt Meves zu Loebau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Naugard.

Verliehen: 1) dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Carl Eduard Alexander Lamprecht zu Anclam der Charakter als Rechnungsrath; 2) dem Kreisgerichts-Sekretair Johann Christoph Heinrich Utpatel zu Stargard der Titel als Kanzlei-Direktor.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Julius Theodor Herr in Stettin, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Verstorben: der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Georg Haack zu Regenwalde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Saberow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 20. Mai 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

191) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

192) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bezirken für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	18.	Juli	in Angermünde,		
"	19.	"	" Prenzlau,		
"	5.	August	" Demmin,		
"	8.	"	" Treptow a. T.,		
"	10.	"	" Anclam,		
"	11.	"	" Ferdinandshof,		
den	13.	August	in Straßburg U.-M.,		
"	17.	"	" Pyritz,		
"	20.	"	" Regenwalde,		
"	27.	"	" Treptow a. R.,		
"	29.	"	" Coerlin.		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12 März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair Remonte Ankaufs Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 21. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

193) Unter den Schafen der Kolonisten in Jeserig, Kreis Greifenhagen, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 9. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

194) Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Storkow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

195) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauern Zahnow in Klemmen, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

196) Die Klauenseuche unter dem Rindvieh in Panfin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

197) Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1823 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem andern Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackpflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben. Stettin, den 10. Mai 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

198) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten sechsundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in dem nachfolgenden Verzeichniß a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins Coupons Ser. II. No. 13 bis 16 vom 1. Oktober 1864 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1864 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a der bei der 26. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A à 1000 Thlr. No. 434. 888. 943. 948. 1054. 1248. 1751. 1793. 2712. 2732. 2840. 3097. 3212. 3253. 3266. 3358. 3557. 3606. 4149. 4230.

Digitized by Google

Littr. B. à 500 Thlr. No. 130. 332. 367. 448. 948.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 152. 188. 249. 501. 620. 768. 1623. 1729. 1815. 2246. 2660. 3043. 3079 3227. 3646. 3965. 4015. 4050. 4177. 4572. 4829. 4915. 5001. 5229.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 604. 1030. 1095. 1137. 1141. 2088. 2110. 2189. 2345. 2354. 2990. 3929.

Littr. E à 10 Thlr. 4926. 4927. 4928. 4929. 4930. 4931.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooft resp. gekündigt.**

Verzeichniß d. der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

zum 1. April 1858, 13. Verlooſung: Littr. D. 134;

zum 1. April 1859, 15. Verlooſung: Littr. C. 2195. 2832;

zum 1. October 1859, 16 Verlooſung: Littr. C. 290. Littr. D. 1635. 1687. 2997. 3207;

zum 1. April 1860, 17. Verlooſung. Littr C. 1142;

zum 1. Oktober 1860, 18. Verlooſung: Littr. C. 1602. 2185 Littr D. 1269. 3601;

zum 1. April 1861, 19. Verlooſung: Littr. C. 3298. 4550;

zum 1. Oktober 1861, 20. Verlooſung: Littr. B. 443. Littr. C. 4336. Littr. D. 54. 2675;

zum 1. April 1862, 21. Verlooſung: Littr. B. à 500 Thlr. No. 1038. Littr. C. à 100 Thlr. No. 875. 1058. 1349. 1490. 2651. Littr. D. à 25 Thlr. No. 2491;

zum 1. Oktober 1862, 22. Verlooſung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 200. 820. Littr. B. à 500 Thlr. No. 1187. Littr. C. à 100 Thlr. No. 1513 2066. 3096. 4687. 4922. Littr. D. à 25 Thlr. No. 159. 199. 1978;

zum 1. April 1863. 23 Verlooſung: Littr. B. à 500 Thlr. No. 541. Littr. C. à 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. à 25 Thlr. No. 227. 1418. 2370. 2667. 3000. 3083;

zum 1. Oktober 1863, 24. Verlooſung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 291. 3610. 4011. 4284. Littr. B. à 500 Thlr. No. 253. 384. Littr. C. à 100 Thlr. No. 122. 636. 694. 1530. 1532. 1820. 2830. 3643. 3746 3776. 5644. 5849. Littr. D. à 100 Thlr. No. 63. 313. 912. 1558. 2369. 2441. Stettin, den 9. Mai 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Provinzialvikar Dumstrey in Stettin ist zum Pastor in Dobberphul, Synode Cammin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pfarrverweser Büttner, bisher in Finkenwalde, ist zum Pastor in Belkow, Synode Colbatz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Büchsel in Pustamin, Synode Rügenwalde, ist definitiv zum Pastor der Parochie Pustamin Pennekow ernannt.

Der Superintendent Wentz, bisher in Colberg, ist zum Pastor in Wartenberg, Synode Colbatz, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Jobst, bisher in Schmarsow, Synode Demmin, ist zum Pastor in Schönfeldt, Synode Penkun, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1864 verpflichteten Schiedsmänner

Kreis Cammin.

4. Landbezirk. Rewenow, Jassow b/c, Scharchow, Büssenthin, Milchow, Gristow, Bünnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonneburg, Grünhöfe, Goerke mit Ludwigsbau und Julianshoff, Stewen, Plastchow, Garz, Gleskow, Ganz, Schnatow, Koeselitz, Dargsow, Narvin. Schulze Groth zu Ludwigsbau, verpflichtet am 30. März 1864; Substitut desselben, Schulze-Strey zu Cunow.

5. Landbezirk. Düssin, Polchow, Zebbin, Ribbertow, Drammin, Paatzig, Laatzig, Kucklow, Gut Hagen mit Reetzenhagen, Dorf Hagen, Gaulitz, Cunow, Sager. Schulze Strey zu Cunow, verpflichtet am 4. April 1864; Substitut desselben, Schulze Groth zu Ludwigsbau.

6. Landbezirk. Königsmühl, Morgow, Deuthin, Benz, Pempiow, Claushagen, Dünow, Günnicht, Dorphagen, Dammhoff, Grünhoff, Retzlaffshagen, Lüttmannshagen, Ravenhorst, Wolstenthin mit Immenhoff, Zemlin, Gut Henkenhagen, Gut Gülzow mit Balbitzow, Gülzow Schloßbesitzerei. Amtmann Kerkow zu Deuthin, verpflichtet am 2. April 1864; Substitut desselben, Posthalter Selle zu Flecken Gülzow.

Digitized by Google

7. Landbezirk. Tonnebuhr, Henkenhagen, Klemmen, Drewitz, Nemitz, Gülzow Flecken. Posthalter Selle zu Flecken Gülzow, verpflichtet am 2 April 1864; Substitut desselben, Amtmann Kerkow zu Deuthin.

8. Landbezirk Langendorff, Kloetzin, Boeck, Zarnglaff, Baumgarten, Holzhagen, Crellow, Roenz, Wildenhagen, Nemitz Gut, Kopplin, Botzlaff, Wietstock, Moratz. Schulze Behnke zu Batzlaff, verpflichtet am 2. April 1864; Substitut desselben, Eigenthümer Mühlenbeck zu Dischenhagen.

10 Landbezirk. Alt Sarnow adel., Neu Sarnow adel., Alt- und Neu-Sarnow Königl., Glienkermühle, Paulsdorff, Jassow, Lanke, Risnow mit Praelank, Hermannsthal mit Hammelschaeferei, Medewitz, Sabessow, Pribbernow mit Theerofen, Rehbock, Forsthaus, Neuhaus, Klamannswalde, Vorwerk Pribbernow, Rackitt, Louisenhoff Bauerhofsbesitzer Pankow zu Sabessow, verpflichtet am 31. März 1864; Substitut desselben, vorbehalten.

11. Landbezirk Schminz, Zartenthin, Schwantesitz, Ganserin, Sandhoff Dorf Klein-Stepenitz, Flacke, Graseberg, Dorf Groß Stepenitz, Birkenwald, Schiebenhorst, Schützendorff, Schmelzenfort, Gnageland mit Krampe, Ehrenthal, Hohenbruck, Honigkathen, Koeckeritz Gutsbesitzer Hufnagel zu Graseberg, verpflichtet am 31. März 1864; Substitut desselben, Ortsvorsteher Tützscher zu Gr.-Stepenitz

12 Landbezirk. Flecken Groß Stepenitz und Flecken Klein-Stepenitz. Ortsvorsteher Tützscher zu Groß-Stepenitz, verpflichtet am 31 März 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Hufnagel zu Graseberg.

Kreis Pyritz.

1. Landbezirk. Altstadt, Megow, Wobbermin, Cossin, Klücken, Woitsick, Brietzig, Lettnin. Bauerhofsbesitzer Braun zu Wobbermin, verpflichtet am 23. April 1864; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. d Osten zu Schoenow

2. Landbezirk. Schoenow, Prillwitz, Groß Latzkow, Freiburg, Kloxin, Ploentzig, Garz, Rosenfelde. Bauergutsbesitzer Braun zu Wobbermin als Substitut des Schiedsmanns, Rittergutsbesitzers v. d. Osten zu Schoenow.

3. Landbezirk Naulin, Coeselitz, Beyersdorff, Marienwerder, Eichelshagen, Brederlow, Groß-Moellen, Loest Bauergutsbesitzer Henke zu Alt-Grape, als Substitut des Schiedsmanns, Vorwerksbesitzers Drake zu Coeselitz

4. Landbezirk Neu Grape, Groß Zarnow, Rackitt, Schwochow, Leine, Alt Grape, Repenow, Sabow. Bauergutsbesitzer Henke zu Alt Grape, verpflichtet am 23. April 1864; Substitut desselben, Vorwerksbesitzer Drake zu Coeselitz

7. Landbezirk. Werben, Groß-Schoenfeldt, Sehmsdorff, Paß Schoeningen, Alt-Prielipp, Neu-Prielipp, Sabes. Färbermeister Krupke zu Werben, verpflichtet am 4. März 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Wolsdorff zu Schönbrunn.

8. Landbezirk. Buslar, Damnitz, Schloetenitz, Schellin, Verchland, Hufenitz, Ludwigsthal, Groß-Küssow, Klein-Küssow, Klützow, Wittchow, Streesen, Warnitz. Gutsbesitzer Wolsdorff zu Schönbrunn, verpflichtet am 4. März 1864; Substitut desselben, Färbermeister Krupke zu Werben.

9 Landbezirk. Clemmen, Lübtow, Sallenthin, Ueckerhoff, Suckow, Muscherin, Schöningsburg, Barnimscunow, Krüssow. Rittergutsbesitzer Müller junior zu Barnimscunow, verpflichtet am 4. März 1864; Substitut desselben, Färbermeister Krupke zu Werben.

10. Landbezirk. Fürstensee, Pumptow, Falkenberg, Dobberphul, Blankensee, Billerbeck, Warsin, Libbehne, Jagow, Gottberg, Kuckmühle. Rittergutsbesitzer Robbe zu Alt Libbehne, verpflichtet am 1. April 1864; Substitut desselben, Major a. D und Rittergutsbesitzer Graf von Schlieffen zu Sandow.

11. Landbezirk. Doelitz, Sandow, Hohenwalde, Petznick, Reichenbach, Schoenwerder Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf von Schlieffen zu Sandow, verpflichtet am 1. April 1864; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Robbe zu Alt Libbehne.

Kreis Randow.

Stadt Poelitz. Zimmermeister Wilcke zu Poelitz, verpflichtet am 14. April 1864; Substitut desselben, Kaufmann Krebs daselbst.

Kreis Regenwalde.

Stadt Regenwalde. Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde, verpflichtet am 21. April 1864; Substitut desselben, Bürgermeister a. D Genz daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Bayenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 22.

Stettin, den 27. Mai 1864.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

199) Obwohl die nachbezeichneten Feldpost-Relais, wohin Privat-Päckereien für die Preußischen Militairs und Militair-Beamten gesandt werden können, nämlich: Aalborg, Skive, Viborg, Hobrs, Randers, Aarhuus, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Tappeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmern, Neumünster und Altona, in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Päckereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt. Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislokationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat Päckereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden oder sonstigem schnellen Verderben ausgesetzt sind. Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leiden würde.

Berlin, den 17. Mai 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

200) Die Fischer Gottlieb Krüger II. und Ferdinand Schmiedeberg, der Fischerknecht Schäfer, die unverehelichte Bertha Krüger und die unverehelichte Karoline Böttcher, sämmtlich aus West-Dievenow, haben am 29. März c. fünf Personen, deren Boot auf der Ostsee durch einen heftigen Sturmwind umgeworfen worden war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Krüger ꝛc. eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 17. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

201) Der Direktor der Landarmen-Anstalt in Ueckermünde, Dittmer, ist in Folge Versetzung des bisherigen Domainen-Rentmeisters Jobst, in Stelle des letztern zum Ausführungs-Kommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Ueckermünder Kreise, von uns berufen worden.

Stettin, den 17. Mai 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

202) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Köselitz, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

203) Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1852 (A.-Bl. S. 372), vom 21. November 1852 (A.-Bl. S. 411), vom 8. April 1853 (A.-Bl S. 125), vom 24. August 1857 (A.-Bl. S. 329) und vom 5. November 1863 (A.-Bl. S. 194) bestimmen wir hierdurch, daß außer bei den dort genannten Feuerversicherungs-Gesellschaften auch noch bei der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin“ eine Versicherung der dem Domainen-Fiskus rentepflichtigen Grundstücke gegen Feuersgefahr gültig erfolgen darf. Stettin, den 19. Mai 1864.

Königl Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

204) Die seit dem 8. d. M. in Grünhof, Pommerensdorf (Anlagen) und Neu-Torney eingerichteten Post-Expeditionen zweiter Klasse haben unbeschränkte Annahme-Befugniß und stehen in einer täglich dreimaligen Postverbindung mit Stettin. Die bei diesen Postanstalten eingehenden Sendungen gelangen im Ortsbezirke täglich dreimal, gegen 7 Uhr früh, 1 Uhr Nachmittags und 7 Uhr Abends (an den Sonntagen nur einmal, und zwar des Morgens) und im Landbezirke wochentäglich einmal zur Bestellung. Es werden zum Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerechnet: a. von Grünhof die Orte: Bredower Antheil, Grünthal, Kronenhof, Kupfermühle, Langegarten, Petrihof, Zabelsdorf (Gut und Antheil), Prinzessinnen-Schloß, Malzmühle, von Grabower Antheil die Grünhof zunächst gelegenen Häuser, sowie das Kiskersche Landhaus und Töpfers Park, b. von Pommerensdorf außer den Pommerensdorfer Anlagen nebst dazu gehörigen Etablissements auch die Häuser No. 1 bis 5 der Galgwiese, c. von Neu-Torney die Orte Alt-Torney, Charlottenthal und Friedrichshof. Die übrigen der in der Bekanntmachung vom 8. v. M. (Regierungs-Amtsblatt No. 15) aufgeführten Ortschaften werden zu den Landbestellbezirken gerechnet.

Stettin, den 20. Mai 1864. Königliche Ober Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

205) Das Regiments-Kommando des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 soll zwei Invaliden zum Genuß einer jährlichen Pension von 24 Thlr. in Vorschlag bringen, welche aus einer Stiftung des verstorbenen Rittmeisters von Lippe-Lipski fließen; diese Pensionen werden vom 1. Oktober dieses Jahres ab in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. disponible. Berechtigt zum Genuß der Pensionen sind vorläufig nur solche Invalide Krieger aus den Jahren 1813—1815, die während dieser Zeit in dem damaligen „Neumärkischen Dragoner-Regiment No. 6" gestanden haben. Alle Invaliden, die in diese Kategorie gehören, werden demnach hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche, unter Einsendung ihrer Dienstpapiere und Bescheinigungen ihrer Landraths-Aemter über Bedürftigkeit, Führung und Höhe der ihnen schon zufließenden Pensionen durch die Königlichen Landwehr-Bataillons-Kommandos, in deren Bezirk sie wohnen, dem unterzeichneten Regiments-Kommando spätestens bis zum 10. Juni d. J. zugehen zu lassen. Treptow a. R., den 7. Mai 1864.

Das Kommando des Königlichen Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3.

206) Die nachstehende Verhandlung: „Verhandelt Stettin, 9. Mai 1864. Bei Gelegenheit der heutigen sechsundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-Rath Starck, Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins Coupons die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorstehers L. Saunier (der Geh. Regierungs-Rath von Ramin-Günnitz hatte sein Ausbleiben Krankheitshalber schriftlich angezeigt) so wie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrath v Dewitz hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

36	Stück Rentenbriefe	Littr. A.	à	1000	Thlr.	über 36000 Thlr.
9	dergl.	Littr. B.	à	500	"	" 4500 "
52	dergl.	Littr. C.	à	100	"	" 5200 "
33	dergl.	Littr. D.	à	25	"	" 825 "
196	dergl.	Littr. E.	à	10	"	" 1960 "

326 Rentenbriefe, geschrieben Dreihundertsechsundzwanzig Stück im Gesammtbetrage von 48485 Thlr., geschrieben Achtundvierzig Tausend Vierhundertfünfundachtzig Thaler mit 3002, geschrieben Dreitausend und zwei dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons, demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen. v. g. u. gez. Starck. Leon Saunier. v. Dewitz. a. u. s. gez. Kurtz." — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Mai 1864 Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 23.

Stettin. den 3. Juni 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

207) Dem Diakonus Schmidt zu Jarmen ist von uns die Erlaubniß zur Fortführung der früher Nobilingschen Privatschule ertheilt worden. Stettin, den 25. Mai 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

208) Am 24. Januar d. J. hat der Arbeiter Friedrich Wilhelm Lebrecht Vielbaum hierselbst einen Knaben, welcher durch das Eis der Parnitz eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem Vielbaum eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 25. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

209) Reglement über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41) wird unter Aufhebung aller nachstehenden Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen, Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Wer das Befähigungszeugniß als Steuermann 1. oder 2. Klasse von der Königl. Regierung *erhalten* hat, ist auf Grund dieses Zeugnisses befugt, Schiffe von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit zwischen allen Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten selbstständig zu führen.

§. 2. Jeder dispositionsfähige Seemann, welcher den Nachweis führt: 1) daß seine Aufführung untadelhaft ist, 2). daß er mindestens 50 Monate zur See, darunter mindestens 18 Monate als Matrose gefahren hat, 3) daß er des Lesens und Schreibens kundig ist, 4) daß er die Einrichtung und den Gebrauch des Logges und des Kompasses kennt, und eine meßweisende Seekarte zu gebrauchen versteht, kann durch ein Befähigungszeugniß der Königl. Regierung die Befugniß erhalten, ein Schiff von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den, nicht über den 57. Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sund und an den Belten selbstständig zu führen. Wer auf Grund der seitherigen Bestimmungen zur selbstständigen Führung eines Küstenfahrers bereits zugelassen war, und ein solches Fahrzeug mindestens ein Jahr lang geführt hat, kann ein gleiches Befähigungszeugniß mit der nämlichen Wirkung erhalten.

§. 3. Die Ertheilung des Zeugnisses wird unter Führung des Nachweises über die im §. 2 unter No. 1, 2 und 3 bezeichneten Erfordernisse, sowie unter Einzahlung der Prüfungskosten, bei der Polizeibehörde des Wohnortes beantragt. Letztere legt den Antrag mit den Beweisstücken und ihrem Gutachten der Regierung vor. Die Regierung veranlaßt die Prüfung des Antragstellers über die im §. 2 unter No. 4 bezeichneten Kenntnisse durch einen Navigationslehrer, welcher der Regierung durch den Navigations-Schul-Direktor über den Ausfall der Prüfung Bericht erstattet. Ist der Antragsteller für hinreichend befähigt zu erachten, so fertigt die Regierung das nach dem anliegenden Formular von ihr auszustellende Zeugniß der Polizeibehörde zur Aushändigung zu und übersendet Abschrift desselben an den Navigations-Schul-Direktor zur Eintragung in die Stammrollen. Hat der Antragsteller seine Befähigung nicht darzuthun vermocht, so kann derselbe nicht vor Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Prüfungskosten betragen (den Stempel einschließlich) 5 Thlr. Dieselben fließen nach Abzug der Auslage für den Stempel zur Navigations-Schulkasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird. Im Falle des Unvermögens des Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 5. An Bord von Schiffen von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche nur zwischen den im §. 1 bezeichneten Häfen fahren, ist außer dem Führer ein anderer, mit einem Befähigungszeugniß versehener Seemann nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 6. Wer die Küstenschiffahrt betrieben hat, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu befugt zu sein, imgleichen wer auf seiner Reise die im §. 1 beziehungsweise §. 2 bezeichneten Grenzen unbefugter Weise überschritten hat, wird auf Grund der Vorschrift im §. 177 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verfolgt werden. Berlin, den 20. Mai 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Stempel 15 Sgr. Zeugniß der Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

Dem . . . . . geboren zu . . . . den ten . . . wohnhaft zu . . . . wird hiermit auf Grund des Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 die Berechtigung ertheilt, Schiffe von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den nicht über den 57. Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten, selbstständig zu führen. . . . . den ten . . . .

(L. S.) Königliche Regierung.

Indem wir vorstehendes Reglement zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, veranlassen wir zugleich die Schiffahrtsbehörden des Verwaltungsbezirks, die Befolgung der Bestimmungen des Reglements sorgfältig zu überwachen. Stettin, den 30. Mai 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

210) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Marienthal, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

211) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Altenwedel, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

212) Unter den Schafen in dem Dorfe Hoff, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

213) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf den Gütern Wartin und Zabelsdorff, Kreis Randow ist erloschen daher die desfalls angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 28. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Gefängnißprediger Loewe in Stettin ist zum Pastor der Gemeinden Finkenwalde-Podejuch ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Kandeler in Ueckermünde ist zum Diakonus daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Woltin, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, kommt zum 1. Oktober c. durch Emeritirung zur Erledigung.

In Uhlenkrug, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Löchel fest angestellt.

In Pasewalk ist der Schullehrer Schulze fest angestellt.

In Marienfließ, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Howe fest angestellt

An der gehobenen städtischen Töchterschule in Stettin ist der erste Lehrer, Dr. Gaedeke, fest angestellt worden.

In Cossin, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Bleffin fest angestellt.

Der Rittmeister a. D. Graf Henckel von Donnersmarck auf Nassenheide ist zum landschaftlichen Hülfsdeputirten des Randower Kreises gewählt worden.

Die Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Verwalters von Bonin, Regenwalder Kreises, sind dem Herrn Bernhard v. Borcke übertragen.

Der Gutspächter Catel ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Krugsdorf, Ueckermünder Kreises, bestellt.

Der Invalide Kobs ist in Stelle des pensionirten Heiser als Packhofs-Wärter und Wächter in Stettin angestellt und der Steuer-Aufseher Dieckmann in Stettin in Stelle des verstorbenen Meyer zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin befördert worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 24.

Stettin, den 10 Juni 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5859.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16 Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

(No. 5860.) Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.

(No. 5861.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

(No. 5862.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß Plauischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1864.

(No. 5863.) Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.

(No. 5864.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

(No. 5865.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise: 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Reizow zum Anschluß an die Anclam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

(No. 5866.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

(No. 5867.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern. Vom 26 März 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1864.

(No. 5868.) Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

(No. 5869.) Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

(No. 5870.) Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.

(No. 5871.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80.000 Thalern. Vom 18. April 1864.

(No. 5872.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1864.

Digitized by Google

(No. 5873.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostprignitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

(No. 5874.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn, Grafen v. Sierstorpff-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

(No. 5875.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

(No. 5876.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Samml. für 1860 S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1864.

Patente.

Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Direktor der Zuckerfabrik Neukersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen.

Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. Dezember 1862 ertheilte Patent: 1) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren, und 2) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

214) Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 4. Januar c., 27. Februar c. und 11. März c. (Amtsblatt No. 6, 10 und 13) bringen wir unter Hinweis auf §. 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß, daß der Buchhändler Keil in Leipzig ein neues Monatsheft der Gartenlaube, deren Erscheinen durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 14. Dezember v. J. in den diesseitigen Staaten verboten ist, nach Preußen versandt hat. Dasselbe, in einem gelblichen Umschlag geheftet, führt gar keinen Titel, und wird in der an die Buchhandlungen gelangenden Begleitfaktur als „gelbe Hefte" bezeichnet. Stettin, den 31. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

215) Nachstehende Haupt-Uebersicht von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1863 abgelegten Rechnung:

Lit. der Rechnung.	Einnahme.	Ist								Rest.		
		Baar.			Aktiva.	Summa.						
		Rt	sg	pf	Rt	Rt.	sg	pf		Rt.	sg	pf.
A.	Bestand	980	13	9	82550 3/6	83521	8	9		—	—	—
B.	Defekte	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
D.	Reste	89	10	—	—	89	10	—		28	10	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	13500	13500	—	—		—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	7679	20	10	—	7679	20	10		—	—	—
III.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	3817	—	—	—	3817	—	—		—	—	—
IV.	Antrittsgelder	122	—	—	264	386	—	—		14	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2660	7	6	—	2660	7	6		2	25	—
VI.	Kirchen-Kollekte	256	14	2	—	256	14	2		—	—	—
VII.	Abzüge von Stellenverbesserungen	298	2	7	—	298	2	7		—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	20	—	—	—	20	—	—		—	—	—
IX.	Strafgelder	1	15	—	—	1	15	—		—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	8	22	10	—	8	22	10		—	—	—
XI.	Insgemein	56	13	9	—	56	13	9		88	—	—
	Summa der Einnahme	15990	—	5	96314 3/6	112304	25	5		152	5	—
	Ausgabe.											
I.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
II.	Defekte und Erstattungen	9	15	—	—	9	15	—		—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	7744 3/6	7744	25	—		—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	13887	26	5	—	13887	26	5		—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	1970	20	—	—	1970	20	—		—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	280	—	—	—	280	—	—		—	—	—
VIII.	Insgemein	41	15	6	—	41	15	6		—	—	—
	Summa der Ausgabe	16189	16	11	7744 3/6	23934	11	11		—	—	—
	Abschluß.											
	Die Einnahme beträgt	15990	—	5	96314 3/6	112304	25	5		152	5	—
	Die Ausgabe beträgt	16189	16	11	7744 3/6	23934	11	11		—	—	—
	Bestand	—	—	—	88570	88370	13	6		152	5	—
	Vorschuß	199	16	6	—	—	—	—		—	—	—

Der Vorschuß ist aus der Einnahme pro 1864 gedeckt.

Stettin, den 19. März 1864.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

(gez) Graßmann. Müller. Riecke. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Mai 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

216) Die Pockenkrankheit unter den Schafen und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Rörenberg, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 2. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Lieutenant und Rittergutsbesitzer Gleß auf Müggenburg ist zum Substituten des Distrikts-

Direktors der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald für den Kreis Anclam gewählt und bestätigt.

Der Rittergutsbesitzer von Dewitz auf Weitenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Breitenfelde, Naugarder Kreises, bestellt.

Der Buchdruckereibesitzer Gustav Kleine zu Naugard ist als Unter-Agent des Kaufmanns Platzmann in Berlin, welcher als General-Agent des zum Auswanderer Transportgeschäft konzessionirten Schiffsmaklers August Bolten in Hamburg fungirt, für den Kreis Naugard bestätigt.

Es sind versetzt worden: die Post Expedienten Arndt von Tantow nach Labes, als Vorsteher der dortigen Post-Expedition, Pinger von Stettin nach Stargard, Magdanz von Stettin nach Anclam, der Expreßbriefträger Schultz von Stettin nach Stargard als Packetbesteller.

Angestellt sind: der Lehrer Christian Heinrich Reitzel als Post Expediteur in Gr.-Justin, der Kaufmann Carl Albert Ferdinand Korth als Post-Expediteur in Neutorney, der Unteroffizier Ludwig Brück als Briefträger und Wagenmeister Gehilfe beim Postamt in Demmin, der Sergeant Carl August Ganschaw als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Labes, der Unteroffizier Ludwig Kobs als Expreßbriefträger beim Postamte in Stettin.

Gestorben ist der Briefträger und Wagenmeister Gehilfe Herzfeld in Demmin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1864.

Ernannt: zu Appellationsgerichts-Räthen: 1) der Ober-Staats-Anwalt Friedrich Herrmann Carl Seger zu Posen unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges; 2) der Staats-Anwalt Georg Carl Ernst von Dewitz zu Coeslin; 3) der Kreisrichter Carl Friedrich Eduard Günther zu Eisleben

Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Max Victor Kaelpin zu Naugard zum Gerichts-Assessor; 2) der Auskultator Maximilian Ottomar Valentin Protzen zu Anclam zum Appellationsgerichts-Referendarius; 3) der Bureau-Diätarius August Friedrich Ferdinand Kroening zu Gartz a. O. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stettin; 4) der Bureau-Diätarius Ernst Reinhold Matthiaß zu Pencun desgleichen; 5) der Bureau-Diätarius Johann August Ferdinand Lau zu Swinemünde desgleichen; und zwar der ꝛc Kroening mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gartz a. O., der ꝛc. Matthiaß mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pencun.

Angestellt als Boten und Exekutoren: 1) der Hülfsbote und Exekutor Johann Winckler zu Naugard; 2) der Hülfsbote und Exekutor Franz Birckholz zu Stettin; 3) der Hülfsbote und Exekutor Carl Friedrich Gotthilf Strackfeldt zu Stettin; ersterer bei dem Kreisgerichte zu Naugard, die beiden andern bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

Versetzt: 1) der Bureau-Diätarius Wilhelm Johann Gottlieb Wiese zu Stargard an das Kreisgericht zu Stettin; 2) der Bureau-Diätarius Friedrich Christian Ludwig Berner zu Cammin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stargard i. Pomm.; 3) der Bote und Exekutor Herrmann August Friedrich Weist zu Jacobshagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenberg i. Pomm. mit der Funktion bei der Gerichts Deputation zu Labes.

Pensionirt: 1) der Appellationsgerichts-Rath Eduard Gustav Ludwig Bonseri zu Stettin unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath; 2) der Kreisgerichts-Bureauassistent Friedrich Wilhelm Rößler zu Stettin unter Verleihung des Titels als Kanzlei-Sekretair; 3) der Gefängniß-Oberaufseher Christian Friedrich Braaß zu Stargard i. Pomm.

Verstorben: der Rechtsanwalt und Notarius, Justizrath Heinrich Sigismund Lenke zu Stettin.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Rechtsanwalt und Notarius, Justizrath Hoffmann zu Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Pyritz

12. Landbezirk. Cremzow, Reppiin, Collin, Strebelow, Brallenthin, Blumberg, Linde. Gutsbesitzer Eben zu Linde, verpflichtet am 28. April 1864; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Müller junior zu Barnimscunow.

Stadt Stettin (Passauer Bezirk) Kaufmann Theador Fuchs zu Stettin, verpflichtet am 20. Mai 1864; Substitut desselben, Kaufmann Kaeber zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 25.

Stettin, den 17. Juni 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

217) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. Mts. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jeden Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20 d. Mts. ab an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

218) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März d. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicher Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Berlin, den 31. Mai 1864. Der Finanz Minister. Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Wir bringen dies im höhern Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

219) Dem Rittergutsbesitzer von Corswant auf Crummin ist die Polizei-Verwaltung über den fiskalischen Antheil des Dorfes Crummin, Insel Usedom, vorbehaltlich des Widerrufs, übertragen worden.

Stettin, den 10. Juni 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

220) Dem auf der Feldmark von Treptow a. Toll., 644 Ruthen von dieser Stadt entfernten, am Wege nach den Ausbauten (Striet) von Grischow belegenen Gehöft des Pferdehändlers Carl Reuter daselbst, ist der Name „Reutershoff" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Juni 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

221) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bezirken für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 18. Juli in Angermünde,	den 13. August in Straßburg U.-M.,
„ 19. „ „ Prenzlau,	„ 17. „ „ Pyritz,
„ 5. August „ Demmin,	„ 20 „ „ Regenwalde,
„ 8. „ „ Treptow a. T.,	„ 27. „ „ Treptow a. R.,
„ 10. „ „ Anclam,	„ 29. „ „ Coerlin.
„ 11. „ „ Ferdinandshof,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12 März 1864 Kriegs-Ministerium Abtheilung für das Remonte Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und

für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair Remonte Ankaufs Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 21. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

222) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Pastor Ludwig zu Coeselitz ist erloschen, daher die dieserhalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

223) Unter den Schafen des Bauern Dünow in Schönwalde, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 6. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

224) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten, und haben sich daher die Partheien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Ferien-sache" zu bezeichnen. Stettin, den 30. Mai 1864. Königl. Appellationsgericht.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

225) Vom 1. Juli c. ab wird, wie in früheren Jahren, in Heringsdorf für die Dauer der Badezeit eine Post-Expedition eingerichtet und mit Swinemünde durch eine tägliche Botenpost und eine tägliche Kariolpost verbunden. Der Gang dieser Posten ist folgender:

1) der Botenpost: aus Swinemünde 4 Uhr Nm. nach Ankunft des Dampfschiffs aus Stettin, in Heringsdorf 5^{30} Abends, aus Heringsdorf 7 Abends, in Swinemünde 8^{30} Abends zum Anschluß an die am nächsten Tage abgehenden Dampfschiffe nach Stettin und an die Personenpost nach Anclam;
2) der Kariolpost: aus Swinemünde nach Ankunft der Personenpost, aus Altdamm (Stettin) $11\frac{1}{2}$ Vm., in Heringsdorf $12\frac{1}{2}$ Mittags, aus Heringsdorf $3\frac{1}{2}$ Nm., in Swinemünde $4\frac{1}{2}$ Nm. zum Anschluß an die Personenpost nach Altdamm (Stettin.)

Stettin, den 10. Juni 1864 Königliche Ober Post Direktion.

226) Am 27. Juni c. tritt die Post-Expedition in Misdroy und die mit derselben verbundene Telegraphen-Station auf die Dauer der diesjährigen Badezeit in Wirksamkeit. Die Post Expedition wird, wie im vorigen Jahre, durch eine tägliche Personenpost mit Wollin und durch zwei tägliche Kariolposten mit Liebe-seele (am Altdamm-Swinemünder Post Kourse zwischen Ostswine und Wollin belegen) in Verbindung gesetzt. Der Gang dieser Posten ist unter Festhaltung der Anschlüsse nach und von Stettin folgender:

der Kariolposten: aus Misdroy 8^{15} fr. und 7^{15} Abends
aus Liebeseele 9 fr. und 8 Abends
} Transportzeit 15 Minuten;

der Personenpost: aus Misdroy 6 fr., in Wollin 7^{35} fr., aus Wollin 4^{30} Ab., in Misdroy 6^{5} Ab. (Am Sonntag findet die Fahrt des Dampfboots von und nach Stettin nicht statt)

Das Personengeld beträgt bei der Personenpost zwischen Misdroy und Wollin für die Meile 6 Sgr. bei 30 Pfd. Freigepäck. Beichaisen werden bei dieser Post in Misdroy für die bis 7 Uhr Abends sich meldenden Reisenden gestellt; in Wollin nach Bedürfniß. Vom 27. Juni c. ab wird ferner die Personen-post zwischen Wollin und Swinemünde aufgehoben.

Stettin, den 10. Juni 1864. Königl. Ober Post-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe von 1856.

(Wegen der durch die 9te Verloosung zum 1. Juli 1864 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. Dezember 1863.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

630.	5	944 bis 947. . .	8	4278.	3	4824.	8				

Lit. B. à **500** Rthlr.

1774.	8	2714. 15. . . .	4	3003.	6	3963.	7	6269 bis 73. .	4	7363.	4	9211 bis 15. . .	5
2070. 71. . . .	6	2995.	8	3344.	5								

Lit. C. à **200** Rthlr.

491. 96 bis 500.	5	7554. 66	4	8208. 22. . . .	3	9866. 71. . . .	5	9880. 81. . . .	7	10450. 71. 72. .	8	14701. 4. 7. . .	5
4809 bis 12. . .	6	7782.	7	9850. 60 bis 63.	5	9874. 77. 79.	7						

Lit. D. à **100** Rthlr.

248.	3	3005. 18. 20.	7	3049.	7	5454. 99. . . .	4	9867 bis 70. 84.	8	9905.	8	11230. 32. 33. .	6
1915. 22. 30. .	8	25. 32. 34. 39.	7	4129. 41. . . .	5	5909. 27. . . .	4						

2. Staats-Anleihe von 1859 (5 pCt.).

(Wegen der durch die 3te Verloosung zum 1. Juli 1864 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. Dezember 1863.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

657.	2	3853.	2	4490.	2	6356 bis 60. .	2	6859.	1	7381.	2	9749. 50. . . .	2

Lit. B. à **500** Rthlr.

12231.	2	12934. 38. 39.	2	12940.	2	14088. 89. . .	2	14783.	2				

Lit. C. à **200** Rthlr

13076 bis 79.		17730. 31. 32. .	2	23341. 48. . . .	2	25022.	2	29226. 32. 33. .	2	29234 bis 37.	2	29249.	2
84. 95.	2	21296.	2	25001. 4. 7. 17.	2								

Lit. D. à **100** Rthlr.

12703. 7 bis 10.		12724. 27. 28.		16661. 65. 73.		21208. 18. 26.		21247.	2	23016. 23. 28.	2	23029. 30. . . .	2
12 bis 17. 21.	2	50.	2	75. 92. 95. . .	2	31. 32. 42. 44.	2	23002. 3. 5. 10.	2				

Lit. E. à **50** Rthlr.

1336. 42. 43.	2	1337. 69. 70.	2	1381. 83. 84. . .	2	10705. 10. 11. .	2	16334. 35. 41.	1	16358. 59. . . .	1		

Berlin, den 18. Juni 1864.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

der am 18. Juni 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1865 gekündigten Schuldverschreibungen.

I. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

10te Verloosung.

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 8. und Talons.)

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2916 bis 2920. 3256 bis 3260. 3751 bis 3755. 3966 bis 3970. 4067 bis 4071. 5667 bis 5671. 30 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 635 bis 642. 644. 645. 3193 bis 3202. 7856 bis 7865. 8769 bis 8778. 40 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 607 bis 631. 4952 bis 4976. 9298 bis 9322. 75 Stück über 15,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 6506 bis 6555. 8606 bis 8639. 84 Stück über 8,400 Rthlr.

Summa I. . . . **229** Stück über **73,400** Rthlr.

II. Fünfprocentige Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

4te Verloosung.

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8. und Talons.)

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 61 bis 65. 626 bis 630. 1086 bis 1090. 2631 bis 2635. 3451 bis 3455. 6101 bis 6105. 6211 bis 6215. 8081 bis 8085. 9071 bis 9075. 9906 bis 9910. 50 Stück über 50,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 3441 bis 3450. 5351 bis 5360. 8561 bis 8570. 9631 bis 9640. 11351 bis 11360. 12091 bis 12100. 12241 bis 12250. 18531 bis 18540. 19581 bis 19590. 19831 bis 19840. 100 Stück über 50,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 4576 bis 4600. 9026 bis 9050. 10901 bis 10925. 14026 bis 14050. 17701 bis 17725. 18951 bis 18975. 25826 bis 25850. 175 Stück über 35,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 6051 bis 6100. 14001 bis 14050. 14801 bis 14850. 20401 bis 20450. 200 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 11201 bis 11300. 20601 bis 20630. 130 Stück über 6,500 Rthlr.

Summa II. . . . **655** Stück über **161,500** Rthlr.

Verzeichniß

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 26.

Stettin den 24. Juni 1864

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

227) Durch Reskript des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. Mai c. ist die Aenderung des Artikels 4 der in der Extra-Beilage des Amtsblatts No. 50 de 1861 publizirten Konzession für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß und Landtransport in Dresden in nachstehender Fassung genehmigt worden: „Durch den General Bevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des General-Bevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten ꝛc." Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

228) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie in einem städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden, oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. 1) In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag 193), außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlr. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuches ꝛc an den Oekonom des Instituts pränumerando zu zahlen hat; 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Schutzpocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 10 Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

229) Der Buchhändler Keil in Leipzig hat, wie es nunmehr feststeht, regelmäßig die in einem Monat erschienenen Nummern der durch das Ministerial-Reskript vom 14 Dezember pr. verbotenen Gartenlaube in ein Heft vereinigt nach Preußen spedirt. Das Januarheft führte den Titel „Familien-Album", das Februarheft hieß „Am warmen Ofen". Das Aeußere des März- und Aprilheftes ist folgendes: 1) ein Heft in gelblichem völlig unbedruckten Umschlage, dasselbe enthält die im März d. J. erschienenen Nummern 10—13 der Gartenlaube mit dem einzigen Unterschiede, daß Titel und Vignette der Gartenlaube freigelassen sind und am Schluß statt des Ernst Keil die Fr. Hentze'sche Verlags-Expedition in Leipzig als Verleger genannt ist. Die Seitenzahlen der Gartenlaube sind beibehalten und geht dies Heft von S. 145—208. Es beginnt mit „Unsichere Fundamente. Erzählung von Otto Ruppius." (Fortsetzung); 2) ein Heft in gleichfarbigem Umschlage, welches jedoch folgenden Titel trägt: Daheim. Illustrirte Hefte für Unterhaltung und Belehrung. Aprilheft. Preis 5 Silbergroschen. Leipzig Verlag von Fr. Hentze's Verlags-Expedition. Der Inhalt giebt in der ad 1 angegebenen Weise die im April erschienenen Nummern 14—18 (S. 209—288) der Gartenlaube wieder. Das Heft beginnt mit „Der Schatten Erzählung von Carl August Heigel." Das Maiheft ist am 8. d. Mts. von Leipzig durch Kittler abgesandt und enthält die im Mai erschienenen Nummern 19—22 der Gartenlaube (Seite 289—352) und beginnt mit „Der Heimathschein. Erzählung von Friedrich

Digitized by Google

Gerstäcker." Es ist auf dem Umschlage als „Epheuranken" und als Maiheft bezeichnet, sonst dem Aprilheft gleich. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. v. Mts. (Amtsblatt No. 24) und unter Hinweis auf § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 17. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

230) Die zufolge der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. August 1822 (Amtsblatt pro 1822 S. 409) in Cammin eingerichtete Herings-Waakanstalt ist eingegangen und an deren Stelle eine Herings-Waakanstalt in Wollin errichtet worden, als deren Vorsteher der Beigeordnete Koeppe zu Wollin, als Waakmeister der Hausbesitzer Johann Behnke und als Böttcher der Böttchermeister Ferdinand Hahn daselbst fungiren werden. Für diese Herings-Waakanstalt kommen die bisher maßgebend gewesenen Vorschriften zur Anwendung.

Stettin, den 15. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

231) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Groß Schönfeld, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

232) Unter den Schafen in Gollin, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 17. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

233) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag des betreffenden Gutsbesitzers den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des vorschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VI. No. 8 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 15. Juni 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Lebehn, Randowschen Kreises, No. 4 à 1000 Thlr., No. 11 à 100 Thlr., No. 12 à 100 Thlr., No. 19 à 50 Thlr., No. 34 à 100 Thlr., No. 37 à 50 Thlr., No. 47 à 100 Thlr., No. 51 à 50 Thlr., No. 55 à 50 Thlr., No. 58 à 25 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Die erste Pfarrstelle in Rummelsburg, Privatpatronats, kommt zum 1. Oktober c. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Stepenitz, Königlichen Patronats, kommt zum 1. Oktober c. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Ruhnow, Synode Freienwalde, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen, eine Kapelle und vier Schulen gehören, kommt zum 1. Oktober d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Predigtamts-Kandidat Friedlaender ist zum Hülfsprediger für die St. Peter-Paulsparochie zu Stettin ernannt und in sein Amt eingeführt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 27.

Stettin, den 1. Juli 1864

Gesetz-Sammlung.

(No. 5877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864.

(No. 5878.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft Vom 14. Mai 1864.

(No. 5879.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864.

(No 5880.) Genehmigungs Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1864.

(No. 5881.) Statut für den Verband der Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1864.

Patente.

Dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex & Söhne in Chemnitz, ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin sind unter dem 14. Juni 1864 zwei Patente und zwar auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten von Knopflöchern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

234) Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind eingezahlt: **I. unmittelbar bei mir: 1.** von dem Rentier Giese in Stargard 25 Thlr., **2.** von dem Königl. Kommerzien-Rath und Rittergutsbesitzer Schlutow hierselbst 200 Thlr., **3.** von dem Kammerherrn und Landschafts-Direktor von Ramin auf Daber 200 Thlr., — zusammen **425** Thlr.

II. Bei der Kämmerei-Haupt-Kasse der Stadt Stettin: 1. von dem Kaufmann J. F. Berg 20 Thlr., **2.** von dem Kaufmann Jacob Bertholdt 200 Thlr., **3.** von dem Kaufmann E. Dreher 25 Thlr., **4.** von dem Rentier Elsasser 10 Thlr., **5.** von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von der Groeben 10 Thlr., **6.** von dem Feldmesser Heinrich 10 Thlr., **7.** von dem Oberbürgermeister Hering 20 Thlr., **8.** von dem Rathsmaurermeister Münch 5 Thlr., **9** von O. G. O. 20 Thlr, **10.** von dem Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Freiherrn Senfft von Pilsach 100 Thlr., **11.** von dem Oberstlieutenant a. D. Ristow in Bredower Antheil 10 Thlr., **12.** von A. Rosenberg 10 Thlr.,

Digitized by Google

13. von dem Polizei-Direktor von Warnstedt 20 Thlr., **14**. von dem Kaufmann W. Wolffheim 25 Thlr., **15**. von dem Buchdruckereibesitzer A. Bornemann 1 Thlr., **16**. von dem Fleischermeister F. Czemper 10 Sgr., **17**. von dem Assistenten Griep 15 Sgr., **18**. von dem Bäckermeister W. Holtz 2 Thlr., **19**. von Linde 5 Sgr., **20**. von dem Althändler A. Lehmann 1 Thlr., **21**. von von Lukowitz 5 Thlr., **22**. von Magnus 15 Sgr., **23**. von dem General-Major von Owstien 10 Thlr., **24**. von W. Pritzkow sen. 1 Thlr., **25**. von A. Petermann 2 Sgr. 6 Pf., **26**. von dem Konsul Quistorp 100 Thlr., **27**. von dem Schlossermeister Quast 15 Sgr., **28**. von dem Kaufmann J. Rohleder 10 Thlr., **29** von dem Rathszimmermeister Georg Schultz 20 Thlr., **30**. von A. Schulze 1 Thlr., **31**. von dem Zimmerpolier Schütz 15 Sgr., **32** von dem Kaufmann J. Schwolow 40 Thlr., **33**. von dem Schlossermeister Friedrich Seifert 15 Sgr., **34** von Voigt 1 Thlr., **35**. von dem Kaufmann Paul Wolfram 10 Thlr., **36** von der Kommerzien-Räthin Julie Witte 50 Thlr., **37**. von Louise Wegener 25 Thlr., **38**. von Emil Wichards 2 Thlr., **39**. von Barsekow 2 Thlr., **40**. von Baumann 1 Thlr., **41**. von dem Böttchermeister Bernstein 1 Thlr., **42** von dem Hofschmiedemeister Dreyer 5 Thlr., **43**. von dem Uhrmacher V. Gantzen 15 Sgr. **44**. von J. Holtz 15 Sgr., **45**. von dem Partikulier C. Hagen 1 Thlr., **46**. von dem Justizrath Ludewig 1 Thlr., **47**. von dem Partikulier Lehmpfuhl 1 Thlr., **48**. von dem Kreisgerichts-Rath von Mittelstaedt 2 Thlr., **49** von dem Stadtältesten J. Meister 100 Thlr., **50**. von Paulsen 5 Thlr., **51** von dem Justizrath Pitzschky 5 Thlr., **52**. von dem Rendanten Stützner 15 Sgr., **53**. von dem Schlosser Stapelmann 1 Thlr., **54**. von den Kaufleuten Stropp und Vogler 5 Thlr. **55**. von dem Bürgermeister Schallehn 5 Thlr., **56**. von Schneider 1 Thlr., **57**. von dem Dr. Wolff 1 Thlr., **58**. von C. F. W. 25 Thlr., **59**. von dem Justizrath Zitelmann 1 Thlr., **60**. von der Wittwe Beuchel 15 Sgr., **61**. von den Geschwistern Buntrock 2 Thlr., **62** von Frauenknecht 5 Sgr., **63**. von E. Grau 1 Thlr., **64** von dem Brauereibesitzer Louis Hoffmann 3 Thlr., **65**. von dem Gymnasial-Direktor a. D. Hasselbach 3 Thlr., **66** von den Gebrüdern Jenny 10 Thlr., **67**. von † † ‡ 1 Thlr., **68**. von dem Restaurateur Wilh. Kriesen 2 Thlr., **69** von dem Kaufmann G. Karow 5 Thlr., **70**. von G. Lobedan 1 Thlr., **71**. von dem Bäckermeister F. Märtens 1 Thlr., **72**. von C. Müller 20 Sgr., **73**. von Frau Gutsbesitzer Nonnemann 1 Thlr., **74** von dem Hoflieferanten F. A. Otto 10 Thlr., **75**. von der Wittwe Pinnow 2 Thlr., **76**. von dem Restaurateur C. Padur 1 Thlr., **77**. von Schultz & Lübcke 5 Thlr., **78**. von dem Brennereibesitzer F. Sellin 1 Thlr., **79**. von G. C. Schultz 1 Thlr., **80** von Schwarzenhauer 1 Thlr., **81**. von Schultz 15 Sgr., **82** von dem Prediger Schiffmann 5 Thlr., **83**. von einem Schiedsmann aus einer Streitsache 5 Thlr., **84**. von Witte 15 Sgr., **85**. von Zieske 1 Thlr. — zusammen **995** Thlr. **27** Sgr. **6** Pf.

III. Bei dem Landrathsamte in Stargard: **1**. von dem Gutsbesitzer Bartelt auf Langenhagen 1 Thlr., **2**. von dessen Sohn Wilhelm 1 Thlr., **3**. von der Gemeinde Brüsewitz 4 Thlr 15 Sgr., **4**. von der Gemeinde Carlsthal 26 Sgr., **5**. von dem Amtmann Eckert in Kannenberg 10 Thlr., **6**. von dem Gutsbesitzer Engmann auf Cunow 10 Thlr., **7**. von dem ersten Wachtmeister Falk in Stargard 1 Thlr., **8**. von dem Kreis-Steuer-Einnehmer Jobst in Freienwalde 1 Thlr., **9**. von dem Kreis-Sekretair Kleinhammer in Stargard 1 Thlr., **10**. von dem Rittergutsbesitzer Knappe auf Alt-Storckow 25 Thlr., **11**. von dem Gastwirth Kossow in Freienwalde 2 Thlr., **12**. von der Gemeinde Lübow 5 Thlr., **13**. von dem Wirklichen Geheimen Rath von Meding auf Barskewitz 50 Thlr., **14** von der Gemeinde Mulkenthin 5 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., **15**. von der Gemeinde Saarow 8 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., **16**. von dem Landrathe a. D. von Waldow auf Steinhöfel 35 Thlr., **17**. an überschießenden Groschen aus der im Februar c. eingekommenen Kollekte für Lazareth-Bedürfnisse 19 Sgr. 6 Pf., **18**. von dem Aktuar Branco in Nörenberg 15 Sgr. **19** von der Gemeinde Cabbagen 24 Sgr. 6 Pf., **20**. von dem Gendarm Droese in Stargard 15 Sgr. **21**. von dem Bureaugehülfen Engelmann daselbst 15 Sgr., **22** von dem Oberamtmann von Gernar in Ravenstein 10 Thlr., **23**. von dem Steuer-Einnehmer Geschwind in Nörenberg 1 Thlr., **24**. von der Gemeinde Gräbnitzfelde 1 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf, **25** von der Gemeinde Grassee 6 Thlr. 10 Sgr., **26**. in der Stadt Jacobshagen gesammelt 19 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., **27**. von dem Freischulzensohn Jänke in Ravenstein 5 Sgr. **28**. von der Gemeinde Karkow 7 Thlr. 27 Sgr., **29**. von dem Rittergutsbesitzer von Kitzing auf Grassee 50 Thlr., **30**. von dem Kreisrichter Kosse in Nörenberg 3 Thlr., **31**. von der Gemeinde Langenhagen 11 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., **32**. von der Gemeinde Lienchen 6 Thlr. 21 Sgr., **33**. von dem Steuer-Einnehmer Malbrank in Zachan 10 Sgr., **34**. von dem Rittergutsbesitzer von Mellenthin auf Lienchen 16 Thlr. **35**. in der Stadt Nörenberg gesammelt 18 Thlr., **36** von dem Inspektor Paulinus in Ravenstein 10 Sgr. **37**. von dem Inspektor Pribbnow in Steinhöfel 1 Thlr., **38**. von dem Kanzlisten Reglaff in Nörenberg 10 Sgr., **39**. von dem Kreischulzen Rosenow in Moderow 1 Thlr., **40**. von dem Rittergutsbesitzer Schalin auf Schönebeck 25 Thlr., **41**. von dem Rittergutsbesitzer von Schmidt-Hirschfeld auf Karkow 25 Thlr.

Digitized by Google

42. von dem Amtmann Schmidt in Beweringen 5 Thlr., **43.** von der Gemeinde Gr.-Schlatikow 3 Thlr. 25 Sgr., **44.** von der Gemeinde Schwanenbeck 11 Thlr. 15 Sgr., **45.** von dem Freischulzen Spieker in Altenwedell 1 Thlr., **46.** von dem Gutsbesitzer Störbeck in Kl.-Rohrphul 1 Thlr., **47.** von der Gemeinde Stolzenhagen 3 Thlr. 3 Pf., **48.** von der Gemeinde Surcow 18 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **49.** von der Gemeinde Treptow 2 Thlr. 10 Sgr., **50.** von N. N. in Temnick 60 Thlr., **51.** von dem Gendarm Vogler in Zachan 10 Sgr., **52.** von dem Rittergutsbesitzer von Wedell auf Braunsforth 15 Thlr., **53.** von dem Rittergutsbesitzer von Wedell auf Behlingsdorff 10 Thlr., **54.** von der Gemeinde Wedellsdorf 1 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., **55.** in der Stadt Zachan gesammelt 13 Thlr. 15 Sgr. — zusammen **514** Thlr. **25** Sgr. **5** Pf.

IV. Bei dem Landrathsamte in Greiffenberg: 1. von dem Rittergutsbesitzer von Bülow auf Barkow 10 Thlr., **2.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Barkow 7 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., **3.** desgleichen der Gemeinde Batzwitz a. A. 4 Thlr., **4.** von dem Rittergutsbesitzer von Thadden auf Batzwitz a. A. 10 Thlr., **5.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Belbuck 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., **6.** desgleichen der Gemeinde Bornthin 5 Thlr. 14 Sgr., **7.** von dem Gutspächter Zander in Broitz 15 Thlr. 20 Sgr. incl. 1 Friedrichsd'or, **8.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Broitz 5 Thlr. 15 Sgr., **9.** desgleichen der Gemeinde Carnitz 3 Thlr. 3 Sgr., **10.** von dem Rittergutsbesitzer von Elbe auf Carnitz 5 Thlr., **11.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Coldemanz 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **12.** desgleichen der Gemeinde Dadow 1 Thlr. 10 Sgr., **13.** desgleichen der Gemeinde Dargsloff 14 Thlr. 6 Pf., **14.** von Pastor Röstel aus derselben Gemeinde 15 Sgr., **15.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Darsow 22 Thlr., **16.** von dem Gutsadministrator Sobbe in Dreesow 2 Thlr., **17.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Dreesow 1 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., **18.** desgleichen der Gemeinde Johannisthal 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., **19.** von dem Rittergutsbesitzer Strecker auf Dummadel 5 Thlr., **20.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Dummadel 2 Thlr. 20 Sgr., **21.** desgleichen der Gemeinde Glansee 14 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., **22.** desgleichen der Gemeinde Grandshagen 2 Thlr. 12 Sgr., **23.** von dem Rektor Billig in Greiffenberg 1 Thlr., **24.** von dem Rentier Kieker daselbst 1 Thlr., **25.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Gützelfitz 5 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., **26.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Gumtow 5 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., **27.** von dem Pastor Korth aus derselben Gemeinde 1 Thlr., **28.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Gützlaffshagen 19 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., **29.** desgleichen der Gemeinde Hagenow 5 Thlr. 6 Sgr., **30.** desgleichen der Gemeinde Hoff 2 Thlr. 26 Sgr., **31.** desgleichen der Gemeinde Gr.-Horst 5 Thlr., **32.** desgleichen der Gemeinde Kl.-Horst 4 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., **33.** desgleichen der Gemeinde Jatzel 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., **34.** desgleichen der Gemeinde Kloetikow 4 Thlr. 25 Sgr., **35.** desgleichen der Gemeinde Küssin 2 Thlr. 21 Sgr., **36.** desgleichen der Gemeinde Kukahn 5 Thlr. 3 Sgr., **37.** desgleichen der Gemeinde Lebbin 1 Thlr. 5 Sgr., **38.** von dem Gutsbesitzer Volkmann auf Lebbin 1 Thlr., **39.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Lenfin 6 Thlr., **40.** von dem Rittergutsbesitzer Guse auf Loppnow 5 Thlr., **41.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Loppnow 1 Thlr., **42.** desgleichen der Gemeinde Lübsow 4 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., **43.** desgleichen der Gemeinde Medewitz 8 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., **44.** von dem Gutsbesitzer Gerich auf Medewitz 5 Thlr., **45.** von dem Rittergutsbesitzer Elbe auf Moitzow 5 Thlr., **46.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Moitzow 2 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., **47.** desgleichen der Gemeinde Molstow 9 Thlr. 22 Sgr., **48.** desgleichen der Gemeinde Muddelmow 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., **49.** von dem Gutsbesitzer Steffen auf Norlatz 2 Thlr., **50.** von dem Gutsbesitzer Steffen auf Jatzel 2 Thlr., **51.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Ninikow 3 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., **52.** von dem Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. Neste auf Parpart 5 Thlr., **53.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Parpart 2 Thlr. 5 Sgr., **54.** desgleichen der Gemeinde Ganzken-Pribbernow 3 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., **55.** von dem Gutsbesitzer Wesenberg daselbst 3 Thlr., **56.** von dem Inspektor A. Stoeber daselbst 1 Thlr., **57.** von dem Inspektor C. Stoeber daselbst 1 Thlr., **58.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Wendisch-Pribbernow 3 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., **59.** von dem Gutsbesitzer Wilcke auf Prust 1 Thlr., **60.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Prust 3 Thlr. 14 Sgr., **61.** von dem Schulzen Nell in Radduhn 15 Sgr., **62.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Renskow 9 Thlr., **63.** desgleichen der Gemeinde Renfin 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **64.** desgleichen der Gemeinde Rewahl 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., **65.** desgleichen der Gemeinde Ribbekardt 10 Thlr., **66.** von dem Rittergutsbesitzer von Arnim auf Rottnow 11 Thlr., **67.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Rottnow 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **68.** desgleichen der Gemeinde Rützenow 2 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., **69.** von dem Landrathe von der Marwitz auf Rützenow 10 Thlr., **70.** von dem Prediger Kuhse in Sellin 1 Thlr., **71.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Schellin 5 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., **72.** desgleichen der Gemeinde Schmalentin 5 Thlr. 23 Sgr., **73.** desgleichen der Gemeinde Schleffin 4 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., **74.** desgleichen der Gemeinde Schrüptow 1 Thlr., **75.** desgleichen der Gemeinde Schwessow 3 Thlr., **76.** desglei-

Digitized by Google

chen der Gemeinde Streckentin 2 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., **77.** von dem Rittergutsbesitzer, Justizrath von Loeper auf Stoelitz 20 Thlr., **78.** von den Gutsdeputanten und Tagelöhnern daselbst 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., **79.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Treffin 4 Thlr., **80.** von der Stadt Treptow a. R. 189 Thlr. 10 Sgr., **81.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Trebs 11 Thlr. 15 Sgr., **82.** von dem Rittergutsbesitzer von Thadden auf Trieglaff 15 Thlr., **83.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Trieglaff 11 Thlr. 21 Sgr., **84.** von dem Rittergutsbesitzer von Thadden auf Bahnerow 15 Thlr., **85.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Bahnerow 4 Thlr. 20 Sgr., **86.** desgleichen der Gemeinde Voigtshagen 10 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., **87.** von dem Pastor Korth für Mitglieder derselben Gemeinde 7 Sgr., **88.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Voelschenhagen 1 Thlr. 12 Sgr., **89.** desgleichen der Gemeinde Wangerin 1 Thlr. 20 Sgr., **90.** desgleichen der Gemeinde Wittenfelde 3 Thlr. 27 Sgr., **91.** von dem Rittergutsbesitzer von Woedtke auf Woedtke 25 Thlr., **92.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Woedtke 4 Thlr. 19 Sgr., **93** desgleichen der Gemeinde Gr.-Zapplin 1 Thlr. 16 Sgr., **94** von dem Pastor Korth in Zedlin 3 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf, **95.** von demselben in der dortigen Gemeinde gesammelt 6 Sgr. 6 Pf., **96.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Zicker 3 Thlr. 15 Sgr., **97.** desgleichen der Gemeinde Zimdarse 11 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf, **98.** desgleichen der Gemeinde Zirkwitz 2 Thlr. 10 Sgr., **99.** desgleichen der Gemeinde Zitzmar 4 Thlr 18 Sgr. 6 Pf., **100.** von dem Gutsbesitzer Marks in Goerke 2 Thlr., **101.** von der Gemeinde Goerke 2 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., **102.** durch den Rathsherrn Liesener in Greiffenberg als Ertrag eines von Dilettanten veranstalteten Theaters 91 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., **103.** durch den Gymnasiallehrer Todt daselbst als Ertrag eines Kirchenkonzerts 61 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., **104.** in der Stadt Greiffenberg gesammelt 112 Thlr 2 Sgr. 6 Pf, **105.** von dem Privatsekretair Kusch 15 Sgr., **106.** von dem Pastor prim. Euen in Treptow a. R. gesammelt 76 Thlr. 15 Sgr., **107.** von dem Buchdruckereibesitzer Lehfeldt daselbst gesammelt 15 Thlr 15 Sgr. — zusammen **1067** Thlr. **14** Sgr. **6** Pf.

V. Bei der Kreiskasse in Swinemünde: 1. von der Gemeinde Darsewitz 2 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., **2** von der Gemeinde Kalkofen 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., **3.** von der Gemeinde Zempin 5 Thlr. 3 Sgr., **4.** von dem Kantor Steinicke in Swinemünde, als Ertrag eines von den unter seiner Leitung stehenden Gesangvereinen veranstalteten Concerts 10 Thlr. 5 Sgr. — zusammen **19** Thlr. **1** Sgr. **3** Pf.

VI. Bei der Kreiskasse in Labes: 1. von den Stadtbehörden in Regenwalde 50 Thlr., **2** von der Gemeinde Margarethenhof 3 Thlr. 15 Sgr., **3.** von der Gemeinde Lowin 4 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf, **4** von der Gemeinde Heidebreck 17 Sgr., **5** von der Stadt Labes 58 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., **6.** von dem Kriminal-Rath von Podewils auf Woitzel 20 Thlr., **7.** von der Gemeinde Kutzer 4 Thlr. 10 Sgr., **8** von der Gemeinde Woitzel 5 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., **9.** von der Stadt Plathe durch Sammlung 32 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf, **10.** von dem Rittergutsbesitzer von Blanckenburg auf Zimmerhausen 20 Thlr, **11.** von der Gemeinde Zimmerhausen 12 Thlr. 7 Pf., **12.** von der Gemeinde Neu-Labeck 20 Sgr., **13.** von der Gemeinde Rosenow 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., **14.** von der Gemeinde Prützow 5 Thlr., **15.** von dem Dominium und der Gemeinde Claushagen 31 Thlr. 9 Sgr., **16.** von dem Rittergutsbesitzer von Borcke auf Grabow 5 Thlr., **17.** von von Borcke-Büssow nebst Frau Gemahlin 4 Thlr., **18.** von der Gemeinde Grabow 2 Thlr. 23 Sgr., **19.** von der Gemeinde Roggow b. 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., **20.** von der Gemeinde Jozenow 14 Sgr. — zusammen **265** Thlr. **22** Sgr. **1** Pf.

VII. Bei der Kreiskasse in Naugard: 1. von dem Kreis-Deputirten von Dewitz auf Wussow 5 Thlr., **2.** von der Gemeinde Hinzendorf 1 Thlr. 28 Sgr., **3.** von dem Gesangvereine in Massow 41 Thlr., **4** von dem Oberamtmann Pehlemann in Voigtshagen 5 Thlr., **5.** von der Gemeinde Gr. Sophienthal 7 Thlr. 23 Sgr. — zusammen **60** Thlr. **21** Sgr.

VIII. Bei der Kreiskasse in Ueckermünde: 1. von der dritten Eskadron des Pommerschen Kürassier-Regiments (Königin) No. 2. 10 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., **2.** desgleichen von der zweiten Eskadron 6 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., **3.** desgleichen von der ersten Eskadron 3 Thlr., **4.** von dem Schneider Sonnenburg 2 Sgr. 6 Pf, **5.** von dem Superintendenten Fischer 5 Thlr., **6.** von dem Administrator Franz 1 Thlr., **7.** von dem Meister Zwerg gesammelt 20 Sgr., **8.** von dem Maurerpoller Wendorf 2 Thlr, **9.** von dem Glaser Epoß 10 Sgr., **10.** von dem Bürgermeister Streuber 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. — sämmtlich in Pasewalk —, **11.** von dem Vorstande der vereinigten Schlosser- und Schmiede-Innung in Ueckermünde 5 Thlr. — zusammen **33** Thlr.

IX. Bei der Kreiskasse in Cammin: 1. von dem Major a. D. von Brockhusen in Cammin 2 Thlr, **2.** von dem Ackerbürger C Knoll daselbst 1 Thlr., **3.** von dem Kaufmann Krause daselbst 5 Thlr., **4.** von dem Rittergutsbesitzer Krause auf Dünow 10 Thlr., **5.** von der Gemeinde Schwantefitz 1 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., **6.** von dem Kaufmann Tetzlaff in Cammin 5 Thlr., **7.** von dem Oberstlieutenant

Digitized by Google

a. D. von Weiff in Stuchow 5 Thlr, 8. von dem Rittergutsbesitzer von Brüsewitz auf Bandesow 3 Thlr., 9. von dem Landschaftsrath von Ploetz auf Stuchow 25 Thlr., 10. von dem Rittergutsbesitzer von Brüsewitz auf Cambz 10 Thlr., 11. von dem Landrath von Köller in Cammin 15 Thlr., 12. von der Gemeinde Langendorff 14 Sgr. 9 Pf., 13. von der Gemeinde Lüchenthin 2 Thlr. 14 von der Gemeinde Sandhoff 1 Thlr. 15 Sgr. — zusammen 86 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen warmen Dank aus.

Stettin, den 25. Juni 1864. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach

235) Das Ober-Kirchen-Kollegium der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Breslau hat den als Pastor bei der Gemeinde der gedachten Lutheraner zu Wollin und den zugehörigen Zweiggemeinden angestellten Geistlichen Albert Julius Robert Zöller vom Amte suspendirt und den Pastor Fronmüller zu Cammin mit der einstweiligen Bedienung der zum Wolliner Pfarrbezirk gehörigen Gemeinden beauftragt. Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demzufolge während der Suspension des Pastors Zöller nur die von dem Pastor Fronmüller vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen rechtliche Gültigkeit haben

Stettin, den 2. Juni 1864 Der Ober Präsident. Senfft v. Pilsach.

236) Mit dem 1. Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe nach und aus den Australischen Kolonieen Victoria, Neu Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, so wie nach und aus Neu Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wie folgt, ein: für frankirte Briefe nach Victoria ꝛc. auf 14¼ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Victoria ꝛc. auf 16 Sgr. im einfachen Satze. Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen, und zwar: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. auf 7½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. auf 9½ Sgr. im einfachen Satze. Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25. Juni 1864. General Post-Amt. Philipsborn.

237) Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Kouvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direkt auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Kouvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit deklarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Kouvert und mit Werths-Deklaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg rekommandirt aufzugeben. Die Feldpost Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht rekommandirt werden. Berlin, den 27. Juni 1864. General-Post Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

238) Bekanntmachung, betreffend die zehnte Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die vierte der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die dann verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No 94. oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den

Digitized by Google

dazu gehörigen erst nach dem 2 Januar k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1864.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez von Wedell. Löwe. Melnecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 23. Juni 1864. Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

239) Das Königliche Staats-Ministerium hat unterm 9. März c. 1) zu den §§. 15 und 20 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten (No. 4 und 11 der im diesseitigen Amtsblatt pro 1850 Seite 297 bis 300 abgedruckten Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der im Fall einer Mobilmachung zur Armee einberufenen Civilbeamten) folgende Zusatzbestimmung: „Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-Einkommen und das Militair-Gehalt zusammen den Betrag von Achthundert Thalern jährlich übersteigen", sowie ferner Folgendes beschlossen: 2) In der Vorschrift unter No. 6 der allegirten Zusammenstellung wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert. 3) Nach Maßgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staats-Ministerial-Beschluß vom 3 Februar d. J. (abgedruckt im Stück 13 unseres diesjährigen Amtsblatts Seite 74 No. 136) fallenden Civilbeamten zu verfahren. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

240) Verordnung, die Leitung und technische Handhabung der Krähne auf dem Eisenbahn-Bohlwerke vor dem Schneckenthor hier bis zur Oberwiek betreffend.

A. Die Leitung und technische Handhabung der Krähne auf dem Eisenbahn-Bohlwerke vor dem Schneckenthor bis zur Oberwiek ist von dem hiesigen Magistrate der unter Aufsicht der Vorsteher der Kaufmannschaft stehenden Waagearbeiter-Kompagnie übertragen. Anderen Arbeitern ist die Leitung und technische Handhabung dieser Krähne nur gestattet, wenn sie zuvor ihre Befähigung und Befugniß dazu nach den Vorschriften im §. 51 und 52 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 besonders nachgewiesen haben.

B. Ist mit dem Verwiegen bei dem Entlöschen oder Verladen der Güter die Waagearbeiter-Kompagnie beauftragt, so ist für die Leitung und technische Handhabung des Krahns keine besondere Vergütigung zu entrichten. Wird dagegen das Entlöschen oder Verladen der Güter durch andere Arbeiter besorgt, so ist, möge mit der Leitung und technischen Handhabung des Krahns ein Stammmann aus der Waagearbeiter-Kompagnie oder ein anderer dazu nach §. 51 und 52 der Gewerbe-Ordnung befähigter Arbeiter beauftragt sein, demselben nach der von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 93 der Gewerbe-Ordnung mittelst Reskripts vom 18. Juli 1861 genehmigten Taxe an Arbeitslohn zu entrichten: I. Bei Benutzung der Krahnanstalten während der steueramtlichen Löschzeit für den ganzen Tag 15 Sgr. II. Bei stundenweiser Benutzung der Krahnanstalten: 1) für eine halbe Stunde und weniger

Digitized by Google

2 Sgr., 2) für eine ganze Stunde 3 Sgr., 3) für zwei Stunden 4 Sgr., 4) für jede fernere Stunde noch 2 Sgr., jedoch im Ganzen nicht mehr als der Satz zu 1.

C. Personen, welche sich unbefugt und ohne Befähigungs-Nachweis mit der Leitung und technischen Handhabung der Krähne befassen, verfallen in die durch § 177 der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafen. Ebenso werden Ueberschreitungen der sub B. 1. und II. normirten Taxsätze nach §. 186 der Gew.-Ordnung bestraft. Stettin, den 21. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

241) Nach der Bevölkerungs-Liste für den Regierungs-Bezirk Stettin für das Jahr 1863 sind:

I. Geboren: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 8548 Kinder, darunter 1032 uneheliche; b) bei der Civil-Bevölkerung des platten Landes des Regierungs-Bezirks 18414 Kinder, darunter 1761 uneheliche; c) bei der Militair Bevölkerung des Regierungs-Bezirks 223 Kinder, darunter 2 uneheliche; überhaupt 27,185 Kinder, darunter 2795 uneheliche. Nach dem Geschlecht theilt sich die Gesammtsumme der Gebornen: in 13,981 Knaben, darunter 1440 uneheliche; in 13,204 Mädchen, darunter 1355 uneheliche, und nach der Religion der Eltern: in 26,293 Evangelische, 422 Alt Lutheraner, 45 Reformirte, 147 Katholiken, 79 Dissidenten, 199 Juden. Mehrgeburten sind überhaupt 329 vorgekommen, davon 327 Zwillings-Geburten und 2 Drillings-Geburten.

II. Getraut wurden: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten 1822; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande 3809; c) Mischehen kamen vor 43 und d) bei der Militair-Bevölkerung wurden getraut 77; überhaupt also 5751.

III. Gestorben sind: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 5900 Personen; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande 9547 Personen; c) bei der Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks 169 Personen, zusammen 15,616 Personen, und sind sonach im Jahre 1863 11,569 Personen mehr geboren als gestorben. Unter andern sind von den Gestorbenen todtgeboren: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 369 Kinder, darunter 90 uneheliche; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks 706 Kinder, darunter 87 uneheliche; b) bei der Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks 7 Kinder, überhaupt 1082 Kinder, darunter 177 uneheliche. Den Tod durch Selbstmord haben sich 91 Personen gegeben, wovon 72 männlichen Geschlechts incl. 2 bei der Militair-Bevölkerung und 19 Personen weiblichen Geschlechts. Durch Mord und Todschlag kamen überhaupt 7 Personen ums Leben, darunter 6 Personen männlichen, 1 Person weiblichen Geschlechts. Durch Hinrichtung 1 Person weiblichen Geschlechts. Durch allerlei Unglücksfälle fanden einen gewaltsamen Tod 305 Personen. Diese vertheilen sich auf a) auf die Civil-Bevölkerung in den Städten mit 93 männlichen, 26 weiblichen; b) auf die Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande mit 138 männlichen, 32 weiblichen; c) auf die Militair-Bevölkerung mit 15 männlichen 1 weiblichen. Bei der Niederkunft und im Kindbett sind gestorben: a) bei der Civil Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 57 Mütter; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks 120 Mütter; c) bei der Militair-Bevölkerung 2 Mütter, überhaupt also 179 Mütter. An den Pocken starben 36 Personen männlichen, 53 Personen weiblichen Geschlechts, überhaupt 89 Personen. Durch Wasserscheu oder Hundswuth fanden den Tod 6 Personen männlichen, 4 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 10 Personen. Durch plötzliche Krankheitszufälle kamen ums Leben: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten 454 männliche, 367 weibliche Personen; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande 390 männliche, 327 weibliche Personen; c) bei der Militair-Bevölkerung 8 männliche, 1 weibliche Person, überhaupt 852 männliche, 695 weibliche = 1547 Personen. Die übrigen Personen sind an Lebensschwäche bald nach der Geburt, an Altersschwäche, an sonstigen innern akuten, an innern chronischen, an äußern und an unbestimmten Krankheiten gestorben. Von den Verstorbenen waren: 1) Unverheirathet und niemals verheirathet gewesen 5790 männliche, 4792 weibliche Personen; 2) Verheirathet 1825 männliche, 1428 weibliche Personen; 3) Verwittwete 678 männliche, 1103 weibliche Personen, und endlich fallen die verschiedenen Todesfälle nach den Jahreszeiten: 1) auf die Monate Januar bis incl. März 4067 Todesfälle; 2) für die Monate April bis incl. Juni 3632 Todesfälle; 3) auf die Monate Juli bis incl. September 3982 Todesfälle; 4) auf die Monate Oktober bis incl. Dezember 3935 Todesfälle. Stettin, den 17. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

242) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauern Salzmann in Thaensdorff, Kreises Greiffenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

243) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem

Digitized by Google

Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten, und haben sich daher die Parthelen in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Ferien-sache" zu bezeichnen. Stettin, den 30. Mai 1864. Königl Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

244) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag des betreffenden Gutsbesitzers den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VI. No. 8 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2 Januar 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 15. Juni 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Lebehn, Randowschen Kreises, No. 4 à 1000 Thlr., No. 11 à 100 Thlr., No. 12 à 100 Thlr., No. 19 à 50 Thlr., No. 34 à 100 Thlr, No. 37 à 50 Thlr., No. 47 à 100 Thlr., No. 51 à 50 Thlr., No. 55 à 50 Thlr., No. 58 à 25 Thlr

245) Die Telegraphen-Station zu Misdroy wird am 27. Juni c für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison eröffnet werden. Dieselbe erhält beschränkten Tagesdienst (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein).

Berlin, den 21. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Burckhardt, bisher in Buckow, Synode Rügenwalde, ist zum Pastor prim. an der St. Marien Domkirche in Colberg ernannt und demselben auch die einstweilige Verwaltung der Superintendentur der Synode Colberg übetragen worden.

Der Diakonus Schleuder in Daber ist zum Pastor in Hermelsdorf, Synode Freienwalde, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Die feste Anstellung des Lehrers Karl Wilhelm August Helden an einer Vorbereitungsklasse der höheren Töchterschule in Demmin ist genehmigt worden.

In Neuenkirchen, Synode Stettin, ist der Schullehrer Grambow fest angestellt.

In Schinchow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Tesch fest angestellt.

In Ravenstein, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Krahn fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Walter in Naugard ist zum Diakonus daselbst und zum Pastor in Langkavel und Minten ernannt und in sein geistliches Amt eingeführt.

In Jacobshagen ist der Rektor und Hilfsprediger Schmidt fest angestellt.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium in Erfurt, Dr. Kroschel, zum Oberlehrer am Gymnasium in Stargard i. Pomm. ist genehmigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28.

Stettin, den 8. Juli 1864

Gesetz-Sammlung.

(No. 5882) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank. Vom 18. Mai 1864.

(No. 5883.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1864.

(No. 5884.) Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864.

(No. 5885.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1864.

(No. 5886.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Höxter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen.

(No. 5887.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1 bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Sesslacken.

(No. 5888.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thalern. Vom 25. April 1864.

(No. 5889.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck.

(No. 5890.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 25. April 1864.

(No. 5891.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 2. Mai 1864.

(No. 5892.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Turko bis zur Russisch-Polnischen Grenze hinter Boguslaw.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1864.

Patente.

Dem Maschinenfabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschrei-

Digitized by Google

bung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juni d. J. ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

246) Zweites Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungsbezirk Stettin eingegangenen Beiträge

Es sind **ferner** eingezahlt worden: **X. Bei dem Landrathsamte in Anclam:** **1**. von dem Buchhändler Dietze in Anclam 2 Thlr., **2**. von dem Kaufmann Fink daselbst 10 Thlr., **3**. von dem Gutspächter Holtz in Busow 25 Thlr., **4**. von der Gemeinde Iven 10 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. — zusammen **47** Thlr. **9** Sgr. **3** Pf.

XI. Bei der Kreiskasse in Cammin: 15. von dem Erblandmarschall von Flemming auf Basenthin 100 Thlr., **16** von der Gemeinde Bandesow 18 Sgr. 6 Pf., **17**. von der Gemeinde Basenthin 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **18**. von der Gemeinde Bünnewitz 17 Sgr. 6 Pf., **19**. von der Gemeinde Düssin 1 Thlr. 4 Sgr., **20**. von der Gemeinde Fritzow 4 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., **21**. von der Gemeinde Grambow 5 Thlr. 6 Sgr., **22**. von der Gemeinde Gristow 1 Thlr. 18 Sgr., **23**. von der Gemeinde Jassow bei Cammin 1 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf, **24**. von der Gemeinde Gr.-Justin 3 Thlr. 28 Sgr., **25**. von der Gemeinde Laatzig 3 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., **26**. von der Gemeinde Mocratz 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf, **27** von der Gemeinde Nitznow 23 Sgr. 6 Pf, **28**. von dem Geheimen Justizrath und Landrath a. D. von Pieetz auf Gr.-Weckow 20 Thlr., **29**. von der Gemeinde Kl.-Poberow 18 Sgr. 6 Pf., **30**. von der Gemeinde Polchow 1 Thlr. 6 Pf, **31**. von der Gemeinde Raddack 1 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., **32**. von der Gemeinde Sager 1 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., **33**. von der Gemeinde Neu-Teissin 19 Sgr., **34**. von der Gemeinde Adel. Tribsow 1 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., **35**. von der Stadteigenthumsortschaft Tribsow 1 Thlr 20 Sgr., **36**. von der Gemeinde Zebbin 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. v. Mts. angegebenen Beträge — **243** Thlr. **11** Sgr. **11** Pf.

XII. Bei dem Landrathsamte in Greifenberg: 108. von der Gemeinde Arnsberg 7 Thlr. 25 Thlr., **109**. von der Gemeinde Borntin 1 Thlr. 20 Sgr., **110**. von dem Mühlenbesitzer Meeske in Goerke 5 Sgr., **111**. von dem Rentier Roeseler in Greiffenberg 1 Thlr., **112**. von der Gemeinde Reides 1 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., **113**. von der Gemeinde Rewahl 15 Sgr. 6 Pf., **114**. von dem Pastor Herr in Ribbecardt 1 Thlr., **115**. von der Gemeinde Voelzin 2 Thlr. 11 Sgr., **116**. von einem Ungenannten durch den Landrath von der Marwitz in Greiffenberg 6 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. v. M. angegebenen Beträge — **1089** Thlr. **26** Sgr. **9** Pf.

XIII. Bei der Kreiskasse in Pyritz: 1. durch den Frauen-Verein in Pyritz, einschließlich der Beiträge des Grafen von Schlieffen auf Sandow von 5 Thlr., des Rittergutsbesitzers Gaedtke auf Schellin von 10 Thlr. und der Gemeinde Naulin von 9 Thlr. 25 Sgr., zusammen 126 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. **2**. aus den Einnahmen für eine von Dilettanten in Pyritz veranstaltete Theatervorstellung 60 Thlr., **3**. von der Gemeinde Doelitz 26 Thlr., **4**. von dem Landrath a. D. von Wedell auf Cremzow 30 Thlr. 10 Sgr., **5**. von der Gemeinde Cremzow 9 Thlr. 20 Sgr., **6**. von dem Landrath von Schoening in Pyritz 10 Thlr., **7**. von der Gemeinde Blumberg 14 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., **8**. von der Gemeinde Streblow 12 Thlr., **9**. von dem Pastor Haufig gesammelt: a in Kloxin 6 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., b. in Prillwitz 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., **10**. von der Gemeinde Barnims-Cunow 4 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., **11**. von der Gemeinde Plönzig 1 Thlr. 20 Sgr., **12**. von der Gemeinde Giesenthal 19 Sgr., **13**. von der Gemeinde Klützow 3 Thlr. 6 Pf., **14**. von der Gemeinde Horst 22 Sgr. 11 Pf., **15**. von der Gemeinde Repplin 2 Thlr. 15 Sgr., **16**. von der Gemeinde Gr.-Rischow 7 Thlr. 21 Sgr., **17**. von der Schule in Collin 3 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., **18**. von der Gemeinde Beyersdorff 26 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **19**. von dem Rittergutsbesitzer Wendhausen in Klützow 15 Thlr., **20**. von der Gemeinde Repenow 3 Thlr. 20 Sgr., **21**. von der Gemeinde Pumptow 2 Thlr., **22**. von der Gemeinde Gr.-Küssow 1 Thlr., **23**. von der Gemeinde Alt-Grape 4 Thlr., **24**. von dem

Digitized by Google

Rittergutsbesitzer von Enckevort in Garz 5 Thlr., **25**. von der Gemeinde Schlötenitz 2 Thlr., **26**. von der Gemeinde Sandow 6 Thlr. 15 Sgr., **27**. von der Gemeinde Suckow 1 Thlr., **28**. von der Gemeinde Muscherin 18 Sgr., **29**. von der Gemeinde Ueckerhoff 2 Sgr. 6 Pf., **30**. von der Gemeinde Collin 22 Thlr. 5 Sgr., **31**. von der Gemeinde Petznick 5 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., **32**. von der Gemeinde Schönwerder A. 1 Thlr., **33**. von der Gemeinde Schellin 7 Thlr. 5 Sgr., **34** von der Gemeinde Gr.-Schönfeld 2 Thlr. 18 Sgr., **35** von der Gemeinde Sabow 5 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., **36**. von der Gemeinde Clemmen 1 Thlr. 15 Sgr., **37**. von der Gemeinde Cöselitz 20 Thlr. 20 Sgr., **38**. von der Gemeinde Crüssow 11 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf, **39**. von der Gemeinde Wobbermin 12 Thlr., **40**. von der Gemeinde Warsin 7 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., **41**. von dem Pastor Müller in Gr. Küssow auf einer Hochzeit in Damnitz gesammelt 3 Thlr., **42**. von der Gemeinde Klucken 2 Thlr. 5 Sgr., **43**. von dem Gutsbesitzer Sperling in Augusthoff 3 Thlr., **44**. von dem Pastor Strecker in Alt-Prielipp 20 Sgr., **45**. von der Gemeinde Strohsdorf 22 Thlr. 20 Sgr., **46**. von der Gemeinde Lettnin 25 Thlr. 26 Sgr., **47**. von der Gemeinde Gr.-Zarnow 9 Thlr. 20 Sgr., **48**. von der Gemeinde Rosenfelde 4 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., **49**. von dem Rittergutsbesitzer von Schoening-Lübtow A. 5 Thlr., **50**. von der Gemeinde Kl.-Küssow und Ludwigsthal 2 Thlr., **51**. von der Gemeinde Brederlow 10 Sgr., **52**. von der Gemeinde Altstadt 17 Thlr. 25 Sgr., **53**. durch den Gendarm Bandt von verschiedenen Personen gesammelt 36 Thlr., **54**. von der Gemeinde Schönwerder B. 3 Thlr. 20 Sgr., **55**. von der Gemeinde Rückmühle 15 Sgr. — zusammen **622** Thlr. **7** Sgr. **3** Pf.

XIV. Bei dem Landrathsamte in Stargard: 56. von der Gemeinde Beweringen 1 Thlr. 21 sgr, **57**. von dem Rittergutsbesitzer Blümke auf Marienhagen 25 Thlr., **58**. von der Gemeinde Dahlow 11 Thlr., **59**. von dem Rittergutsbesitzer Dibbelt auf Zeinicke 25 Thlr., **60**. in der Stadt Freyenwalde gesammelt 57 Thlr. 17 sgr. 6 pf., **61**. von der Gemeinde Friedrichsfelde 22 sgr. 6 pf., **62**. von dem Rittergutsbesitzer Klamann auf Dahlow 5 Thlr., **63**. von Frau Rittergutsbesitzerin Wittwe Knappe auf Alt-Storkow 15 Thlr., **64**. von dem Altsitzer Leitzke in Saffenburg 1 Thlr., **65**. von der Gemeinde Marienfließ 1 Thlr 6 pf., **66** von dem Gendarm Marlow in Freyenwalde 1 Thlr., **67**. von dem Rittergutsbesitzer Mercker auf Woltersdorff 25 Thlr., **68** von der Domaine Moeffin 1 Thlr., **69**. von dem Gutsbesitzer Peters in Bertheim 2 Thlr., **70**. von der Gemeinde Rossow 3 Thlr. 23 sgr., **71**. von der Gemeinde Sadelberg 21 sgr. 9 pf., **72**. von der Gemeinde Saffenburg 5 Thlr. 9 pf., **73**. von dem Pastor Scheffler in Rossow 2 Thlr., **74**. von der Gemeinde Tornow 3 Thlr. 10 sgr. 6 pf., **75**. von der Gemeinde Trampke 12 sgr., **76** von dem Gutsbesitzer Vorpahl in Zeinicke 1 Thlr. 2 sgr. 6 pf., **77**. von der Gemeinde Zarnikow 3 Thlr. 2 sgr. 6 pf., **78**. von der Gemeinde Zeinicke 3 Thlr. 2 sgr. 6 pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. v. M. angegebenen Beiträge — **709** Thlr. **12** sgr. **5** pf.

XV. Bei der Kreiskasse in Swinemünde: 5. von dem Schulzen Kelmer in Banfin 5 sgr., **6** von dem Domainenpächter Brandt in Codram 23 Thlr. 17 sgr. 9 pf., **7**. von der Gemeinde Grüssow 1 Thlr. 19 sgr., **8**. von der Gemeinde Gummlin 26 sgr. 6 pf, **9**. von dem Domainenpächter Mühlenbruch in Laboemitz 2 Thlr., **10**. von der Gemeinde Neppermin 4 Thlr. 3 sgr. 2 pf, **11**. von der Gemeinde Reetzow 2 Thlr. 8 sgr. 6 pf., **12**. von der Gemeinde Alt-Sallenthin 2 Thlr. 9 sgr., **13**. von der Gemeinde Neu Sallenthin 10 sgr., **14**. von der Gemeinde Sellin 8 sgr, **15**. von dem Kreissekretair Dallmer in Swinemünde 1 Thlr., **16**. von dem Rentamts-Verweser Koch daselbst 1 Thlr., **17**. von der Gemeinde Zirchow 1 Thlr., **18**. von dem Schiffer Kerfack aus Mecklenburg 1 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. v. M. angegebenen Beiträge — **60** Thlr. **8** sgr. **2** pf.

XVI. Bei der Kreiskasse in Ueckermünde: 12 von der Gemeinde Sandförde 1 Thlr. 26 sgr., **13**. von der Gemeinde Friedrichshagen 2 Thlr. 8 sgr. 6 pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. v. M. angegebenen Beiträge — **39** Thlr. **4** sgr. **6** pf.

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen warmen Dank aus.

Stettin, den 4. Juli 1864. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

247) Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich Spanischen und der Königlich Portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben.

I. Postverkehr mit Spanien. Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr., unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr. Für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine

Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Rekommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Kouvert verpackt sein. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von ½ Loth beträgt das Porto 6 Sgr.; für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derartige Sendung im Gewichte von 1½ Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet. Zeitungen, Preiscourante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammtporto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2½ Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden, gelangen nicht zur Absendung. — Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrika's werden ebenso behandelt und taxirt wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst. Für die Korrespondenz nach den Spanischen Antillen: Cuba (Havanna), Portorico und St. Domingo bietet sich vom 1. Juli c. ein neuer vortheilhafter Speditionsweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15. und 30. jeden Monats von Cadix nach den Antillen abgehenden Spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadix nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Korrespondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgesandt werden soll, ist mit dem Vermerk „via Cadix" zu versehen und muß spätestens am 8. resp 23. in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sachen unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt: a. für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 11 Sgr., b. für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2½ Sgr.

II. Postverkehr mit Portugal. Für die Korrespondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung. Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte **frankirt** werden. Das Gesammtporto für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr., für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig **gleich**gestellt. Ebenso gelten für rekommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, **dieselben** Taxen und Bedingungen, wie für die nach Spanien bestimmten Sendungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt. Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe ꝛc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung. Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den Portugiesischen Besitzungen in Afrika, nämlich den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal" versehen werden. Das Porto beträgt: a. für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 8½ Sgr., b. für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 1½ Sgr. Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen Deutschen Vereins-Postgebiete, soweit deren Korrespondenz mittelst der Preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung.

Berlin, den 29. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

248) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864. Der Finanz Minister. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

249) Die Fischer Carl Lewerenz, Carl Dörfling, Carl Ewert, Joachim Labahn, Johann Bildt und Johann Keick zu Ueckeritz haben am 27. Mai d. J. zwei Personen, deren Boot auf der Ostsee durch einen heftigen Sturmwind umgeworfen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den vorbenannten Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 29. Juni 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

250) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September c. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens den 15. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im zweiten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums oder eines im zweiten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 15. August d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereis verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 25. Juni 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

251) Zu Heringsdorf wird am 1. Juli c. eine Telegraphen Station mit beschränktem Tagesdienst bis zum Schluß der Bade-Saison (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 28. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

252) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16 Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kirchenvorsteher Bauern Wilhelm Heuer in Schwirsen, Kreis Greifenberg, die der Kirche daselbst gehörige Schuldverschreibung der 5 prozentigen Staatsanleihe v. J. 1859 Litt. E. No. 14,947 über 50 Thlr. bei seiner Anwesenheit in Cammin angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Königl. Regierung in Stettin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Juni 1864. Königl. Kontrolle der Staats Papiere.

253) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag des betreffenden Gutsbesitzers den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nomi-

Digitized by Google

nalbetrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VI. No. 8 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 15. Juni 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Lebehn, Randowschen Kreises, No. 4 à 1000 Thlr., No. 11 à 100 Thlr., No. 12 à 100 Thlr., No. 19 à 50 Thlr., No. 34 à 100 Thlr, No. 37 à 50 Thlr., No. 47 à 100 Thlr., No. 51 à 50 Thlr., No. 55 à 50 Thlr., No. 58 à 25 Thlr.

254) Die Inhaber fälliger Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Johannis 1864 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. dieses Monats, mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird. Stettin, den 1. Juli 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

255) Für den Transport derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 24. bis 27. August d. J. in Danzig stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung bestimmt sind, finden auf der Ostbahn die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt: 1) Die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements, mit der Maßgabe, daß Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft auch als Einzelgut zum niedrigsten Frachtsatze (Klasse B. Wagenladung) berechnet werden. 2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, frachtfrei, wenn die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station erfolgt. 3) Den Begleitern des Viehs ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse gestattet. Es haben die Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Fracht-Ermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk „zur Ausstellung nach Danzig“ und die Adresse „an das Ausstellungs-Comité“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden. Sämmtliche Transport-Erleichterungen beginnen vier Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden vier Wochen nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 28. Juni 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Garrin, Synode Colberg, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Juli k. J.

Die Pfarrstelle in Samtens, Synode Garz a. R., Privatpatronats, zu welcher eine Kirche und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Juli 1865.

Die Pfarrstelle in Alten-Grape, Synode Pyritz, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Patron ist das Marienstift in Stettin. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. Juli 1865.

Der Konsistorial-Rath Carus, welcher durch Allerhöchste Ordre vom 27. Februar d. J. zum Mitgliede des Königl. Konsistoriums der Provinz Pommern und zum Hof- und Schloßprediger in Stettin ernannt worden, ist am 3. und 4. Juli d. J. in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Digitized by Google

Die feste Anstellung des Predigt- und Schulamts-Kandidaten Dr. Stürzebein als Collaborator am Gymnasium zu Greifenberg i. Pomm. ist genehmigt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Friedrich Herbst als Kollaborator an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt worden.

In Anclam ist der Schullehrer Praß fest angestellt.

In Gr. Christinenberg, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Kison fest angestellt.

In Megow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Ruth. fest angestellt.

In Wusseken, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Labahn fest angestellt.

In Schützenaue, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Götzke fest angestellt.

Der bisherige wissenschaftliche Lehrer Vollhering ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Cöslin fest angestellt worden.

Der Rechnungsführer Otto zu Silligsdorf, Regenwalder Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Silligsdorf, Mellen und Altenfließ bestellt worden.

Mittelst kriegsministerieller Verfügungen vom 7., 20. und 26. Juni c. sind von der Intendantur des 2. Armee-Korps der Intendantur-Sekretair Frölich zu der Intendantur des Garde-Korps, der Registratur-Assistent Wenk zur Intendantur des 7. Armee-Korps versetzt und der Intendantur-Registrator Oehler zur Dienstleistung in das Kriegs-Ministerium kommandirt worden, wogegen der Intendantur Registrator Fabriz von der Intendantur des 4. Armee Korps und der Registratur-Assistent Staerke von der Intendantur des 5. Armee-Korps zur Intendantur des 2. Armee Korps versetzt worden sind.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerarius Ziegel als Steuer-Aufseher in Anclam, der frühere Sergeant Dettloff als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin und der invalide Unteroffizier Baumann als Packhofswärter in Stettin.

Versetzt sind: der Grenzaufseher Stubbe in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Tribsees in den von Anclam, und der Steuer-Aufseher Kolbe in Anclam, der Grenzaufseher Hoffmann im Hauptamts-Bezirke Anclam und der Grenzaufseher Trapp im Hauptamts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1864.

I. Ernannt: 1) der Kreisgerichts-Rath Carl Friedrich Bohm zu Demmin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Stettin und zugleich zum Notarius in dem diesseitigen Departement unter Führung des Titels als Justizrath; 2) der Gerichts-Assessor Julius Wilhem Christian Freyer zu Jacobshagen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jacobshagen; 3) der Gerichts-Assessor Otto Wilhelm Adalbert Grantze zu Stettin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Naugard; 4) der Gerichts-Assessor Friedrich Moritz Securius zu Anclam zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Regenwalde; 5) der Kreisrichter Carl Hugo Theodor Illgner zu Rogasen zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes.

II. Angestellt als Bureau-Diätarien: 1) der Kassengehülfe Heinrich Schröder zu Inowraclw bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; 2) der invalide Unteroffizier Theodor Hermann Haenschke zu Greifenberg bei dem Kreisgerichte zu Cammin; 3) der Civil-Supernumerarius Carl Hugo Gustav Adalbert Gutermilch zu Noerenberg bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

III. Versetzt: 1) der Kreisrichter Hermann Koehlau zu Naugard als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Berlin; 2) der Kreisrichter Otto Ludwig Carl Reinke zu Regenwalde als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Spremberg; 3) der Rechtsanwalt und Notarius Johann Adreas Wilhelm Masche zu Labes in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stettin.

IV. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Carl August Theodor Schmidt zu Stettin; 2) der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius August Friedrich Heidemann zu Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Usedom-Wollin.

1. Landbezirk. Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow mit Lübzow, Viezig mit Theerofen, Latzig. Fabrikbesitzer Franz Küster zu Kalkofen, verpflichtet am 7. Juni 1864; Substitut desselben, Gastwirth Schröder zu Ostswine.

2. Landbezirk. Osternothhafen, Ostswine mit Langenwiese, Kliß und Moewenhaken, Werder und

Digitized by Google

Prilter. Gastwirth Schröder in Ostswine, verpflichtet am 9. Juni 1864; Substitut desselben, Fabrikbesitzer Franz Küster zu Kalkofen.

3 Landbezirk. Chinnow, Codram, Colzow, Coertenthin, Dannenberg, West-Dievenow, Heidebrink, Jarmbow, Lauen, Leussin, Lüskow, Neuendorff, Reckow, Swantust, Wartow, Wolmirstedt, Zünz und Zürzlaff. Domainenbeamter Brandt zu Codram, verpflichtet am 7. Juni 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Adlich zu Kl.-Mokratz.

4. Landbezirk. Dargebanz, Dargewitz, Groß- und Klein-Mokratz, Fernowsfelde, Haegenken, Karzig, Neuhaus, Ploetzin, Rehberg, Soidemin, Alt- und Neu-Tonnin, Warnow. Gutsbesitzer Adlich zu Klein-Mokratz, verpflichtet am 7. Juni 1864; Substitut desselben, Domainenbeamter Brandt zu Codram.

5. Landbezirk. Ahlbeck, Banfin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cutzow, Garz, Gothen, Heringsdorff, Neuhoff, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorst und Zirchow. Mühlenbesitzer Wegener zu Zirchow, verpflichtet am 9. Juni 1864; Substitut desselben, Bäckermeister Zaepernick zu Caseburg.

7. Landbezirk. Balm, Benz, Bossin, Cachlin, Dargen, Waschensee, Dewichow, Goercke, Laboemitz, Loddin, Mellenthin, Newerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Stoben und Ueckeritz, Catschow. Mühlenbesitzer Schröder zu Catschow, verpflichtet am 9. Juni 1864; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Dr. Vogel zu Stolpe.

Kreis Ueckermünde.

16. Landbezirk. Alt-Rothemühl, Borgwall, Nettelgrund, Neu-Rothemühl, Heinrichswalde. Kolonist Reinke zu Neu-Rothemühl, verpflichtet am 20. Juni 1864; Substitut desselben, Gerichtsmann Fertig zu Müggenburg.

18. Landbezirk. Schönwalde, Stolzenburg, Jatznick, Bullermühle, Herrenkamp, Sandkrug, Hammelstall. Schulz Tegge zu Jatznick, verpflichtet am 20 Juni 1864; Substitut desselben, Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk.

19. Landbezirk. Neukruger Revier und Oberförsterei, Drögeheide, Neuhaus, Hohenholz, Groß- und Klein-Kuhlenmorgen, Groß- und Klein-Stallberg, Mittelbruch, Bauerort, Uhlenkrug, Buchhorst, Hasselhorst, Riesenbrück, Rödershorst, Jägerbrück. Erbpächter Mahnke zu Buchhorst, verpflichtet am 20. Juni 1864; Substitut desselben, Gasthofsbesitzer Stahlkopff zu Dorf Torgelow.

23. Landbezirk. Coblenz, Peterswalde, Augustenhain, Marienthal, Kranichshorst, Damm, Krugsdorff, Uhlenkrug Adelich, Ochsenkopf. Rittergutsbesitzer Baron v. Eickstedt zu Coblenz, verpflichtet am 20. Juni 1864; Substitut desselben, Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk.

Kreis Naugard.

28. Landbezirk. Elisenau, Roerchen mit Mühle, Heinrichshoff, Ibenhorst, Amalienhoff, Groß- und Klein-Sophienthal. Bauer Retzlaff zu Groß-Sophienthal, verpflichtet am 18. Juni 1864; Substitut desselben, Bäckermeister Knorrn zu Lübzin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 29.

Stettin, den 15. Juli 1864

Gesetz-Sammlung.

(No. 5893.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen im Regierungsbezirk Arnsberg.

(No. 5894.) Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Riedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864.

(No. 5895.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856.

(No. 5896.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorationsprojekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes.

(No. 5897.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreissynoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

(No. 5898.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreissynodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(No. 5899.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1864.

(No. 5900.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

(No. 5901.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg, von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1864

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

256) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Wir bringen dies auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 14. November 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

257) Dem Privatlehrer Samuel Löwinsohn ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Errichtung und Unterhaltung einer Handelslehranstalt in Stettin für konfirmirte Knaben und Lehrlinge ertheilt worden.

Stettin, den 4. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

258) Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Jahncke zu Krackow, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 10. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

259) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 18. Juli	in Angermünde,	den 13. August	in Straßburg U.-M.,
„ 19. „	„ Prenzlau,	„ 17. „	„ Pyritz,
„ 5. August	„ Demmin,	„ 20. „	„ Regenwalde,
„ 8. „	„ Treptow a. T.,	„ 27. „	„ Treptow a. R.,
„ 10. „	„ Anclam,	„ 29. „	„ Coerlin.
„ 11. „	„ Ferdinandshof,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair Remonte Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 21. März 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

260) In Grünhof, Kreis Regenwalde, ist eine katholische Missions-Station errichtet und derselben Seitens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten durch Reskript vom 3. Juni d. J. die staatliche Anerkennung ertheilt werden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zu der Missions-Station Grünhof 1) der nördliche Regenwalder Kreis bis herab an die Eisenbahn excl. der an der Bahn gelegenen Orte, und 2) derjenige Theil des Naugardter Kreises, welcher an den Regenwalder Kreis angrenzt, besonders die Städte Naugard und Daber gehören.

Stettin, den 7. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

261) Nachdem der Schweizerische Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird in der Beilage die Konzession vom 3. v. Mts. nebst dem Gesellschafts-Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

262) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September c. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens den 15. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im zweiten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums oder eines im zweiten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung ent-

Digitized by Google

spricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 15. August d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereis verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 25. Juni 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

263) Der uns gemachten Anzeige zufolge sind folgende der Kirche zu Rogzow gehörige alte Pommersche Pfandbriefe: 1) Sallmow, Naugardter Kreis, No. 138 über 25 Thlr, 2) Woyenthin, Fürstenthumer Kreis, No. 180 über 25 Thlr., 3) Kowalk, Belgardter Kreis, No. 18 über 50 Thlr., 4) Neu-Gugelow, Stolper Kreis No. 30 über 25 Thlr., 5) Woyenthin, Fürstenthumer Kreis, No. 368 über 25 Thlr., 6) Karkow, Saatziger Kreis, No. 38 über 25 Thlr., 7) Blankensee, Pyritzer Kreis, No. 61 über 25 Thlr., 8) Medow, Anclamer Kreis, No. 76 über 25 Thlr., 9) Alt-Buckow, Fürstenthumer Kreis, No. 8 über 25 Thlr., 10) Klein-Dübsow, Stolper Kreis, No. 45 über 25 Thlr., 11) Sydow a., Schlawer Kreis, No. 51 über 50 Thlr., 12) Jassen, Bütower Kreis, No. 60 über 100 Thlr., 13) Nateliß b., Ostenscher Kreis, No. 35 über 50 Thlr., 14) Virow, Stolper Kreis, No. 15 über 100 Thlr, sowie 15) der der Kirche zu Carvin gehörige alte Pommersche Pfandbrief Gandelin, Fürstenthumschen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. nebst Zinskoupons Serie VI No. 4—10 und Talons, bei der am 1. Juni v. J. in Carvin stattgefundenen Feuersbrunst verbrannt, und ist deren Amortisation beantragt worden. Gemäß §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements setzen wir das Publikum hiervon vorläufig in Kenntniß. Stettin, den 2. Juli 1864.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

264) Am Dienstag, den 16. August d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst die 13. Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial Chausseebau Obligationen I Emission und die 3. Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 7. Juli 1864. Der Direktor der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

265) Im allgemeinen Verkehrs Interesse soll vom 15 d. Mts. ab für den direkten Güter-Verkehr (des sperrigen Guts, Eilguts, der Güter der Normalklasse und der ermäßigten Klassen A. und B) zwischen Stationen der Ostbahn und den Stationen Fürstenwalde und Berlin der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn und darüber hinaus, auch für die Strecke Berlin—Frankfurt a. O. der Lokal Güter-Tarif der Ostbahn mit seinen Klassifikations- und Fracht-Bestimmungen als einheitlicher Tarif dergestalt in Wirksamkeit treten, als ob die bezeichnete Strecke eine Fortsetzung der Ostbahn bildete. Im Fall wegen abweichender Klassifikation zwischen den für die unterzeichneten Verwaltungen bestehenden Lokal-Tarifen die Interessenten es vortheilhafter finden sollten, statt des eben bezeichneten direkten Tarifs die Gütersendungen zu den Sätzen der beiderseitigen Lokal-Tarife — im unterbrochenen Verkehr — befördern zu lassen, so muß diese Transportweise durch einen entsprechenden schriftlichen Vermerk des Versenders im Frachtbriefe ausdrücklich verlangt werden. Es findet alsdann in Frankfurt a. O. Umerpedition statt. Im Uebrigen finden die Frachtsätze des neuen Tarifs auch auf direkte Gütersendungen im Verkehr der Stationen Köpenick und Erkner resp. Briesen mit Ostbahn-Stationen insoweit Anwendung, als die Tarifsätze für die entfernteren Stationen Berlin, beziehungsweise Fürstenwalde, eine billigere sind als die zusammengestoßenen Frachtsätze nach den gültigen Lokal Tarifen beider Verwaltungen. Bei den bestehenden Vereins-Spezial-Tarifen zwischen Stationen beider unterzeichneten Verwaltungen und den in deren Bereiche geltenden noch billigeren Spezial-Tarifen behält es sein Bewenden. Exemplare des Tarifs zum Preise von 1 Sgr. pro Stück können auf den Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie auf allen Stationen der Ostbahn käuflich bezogen werden.

Bromberg und Berlin den 4. Juli 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

266) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten sechsundzwanzigsten öffentlichen Verlooſung von Pommerſchen Rentenbriefen, ſind die in dem nachfolgenden Verzeichniß a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooſten Pommerſchen Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 13 bis 16 vom 1. Oktober 1864 ab, auf unſerer Kaſſe, große Ritterſtraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, ſoweit die Beſtände der letzteren ausreichen, auch ſchon früher geſchehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinſen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1864 ab, hört jede fernere Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooſten und gekündigten Rentenbriefen ſoll bis auf Weiteres geſtattet ſein, die zu realiſirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorſchriftsmäßigen Quittung auf der Poſt an unſere Kaſſe einzuſenden, worauf auf Verlangen die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. ſind die Nummern der ſeit zwei Jahren rückſtändigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung ferneren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der bei der 26. Verlooſung Pommerſcher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 434. 888. 943. 948. 1054. 1248. 1751. 1793. 2712. 2732. 2840. 3097. 3212. 3253. 3266. 3358. 3557. 3606. 4149. 4230.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 130. 332. 367. 448. 948.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 152. 188. 249. 501. 620. 768. 1623. 1729. 1815. 2246. 2660. 3043. 3079. 3227. 3646. 3965. 4015. 4050. 4177. 4572. 4829. 4915. 5001. 5229.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 604. 1030. 1095. 1137. 1141. 2088. 2110. 2189 2345. 2354. 2990. 3929.

Littr. E. à 10 Thlr. 4926. 4927. 4928. 4929. 4930. 4931.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. ſind verlooſt reſp. gekündigt.**

Verzeichniß b. der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

zum 1. April 1858, 13. Verlooſung: Littr. D. 134;

zum 1. April 1859, 15. Verlooſung: Littr. C. 2195. 2832;

zum 1. October 1859, 16. Verlooſung: Littr. C. 290. Littr. D. 1635. 1687. 2997. 3207;

zum 1. April 1860, 17. Verlooſung. Littr C. 1142;

zum 1. Oktober 1860, 18. Verlooſung: Littr. C. 1602. 2185. Littr D. 1269. 3601;

zum 1. April 1861, 19. Verlooſung: Littr. C. 3298. 4550;

zum 1. Oktober 1861, 20. Verlooſung: Littr. B. 443. Littr. C. 4336. Littr. D. 54. 2675;

zum 1. April 1862, 21. Verlooſung: Littr. B. à 500 Thlr. No. 1038. Littr. C. à 100 Thlr. No. 875. 1058. 1349. 1490. 2651. Littr. D. à 25 Thlr. No. 2491;

zum 1. Oktober 1862, 22. Verlooſung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 200. 820. Littr. B. à 500 Thlr. No. 1187. Littr. C. à 100 Thlr. No. 1513. 2066. 3096. 4687. 4922. Littr. D. à 25 Thlr. No. 159. 199. 1978;

zum 1. April 1863, 23. Verlooſung: Littr. B. à 500 Thlr. No. 541. Littr. C. à 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. à 25 Thlr. No. 227. 1418. 2370. 2667. 3000. 3083;

zum 1. Oktober 1863, 24. Verlooſung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 291. 3610. 4011. 4284. Littr. B. à 500 Thlr. No. 253. 384. Littr. C. à 100 Thlr. No. 122. 636. 694. 1530. 1532. 1820. 2830. 3643. 3746. 3776. 5644. 5849 Littr. D. à 100 Thlr. No. 63. 313. 912. 1558. 2369. 2441. Stettin, den 9. Mai 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Regiſtratur-Aſſiſtent Fromm von der Intendantur 2. Armee-Korps iſt nach Ablegung des vorgeſchriebenen Examens unterm 1. Juli c. zum Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtenten ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Gr. v. Itzenplitz.**

Digitized by Google

Statuten

des

Schweizerischen Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft

in

Winterthur.

Der Regierungsrath

hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft **„Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur"** vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falls der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1. September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§ 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Special-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 20 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausbingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden. Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Minderertrag, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zu Gute gehalten.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind denselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise den Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens $^2/_3$ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Discussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident zur Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftscasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

Google

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principieli die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.

7. er bestimme die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen bezüglichen Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtiget, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Den „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder rc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter dieselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Actien der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche seinem Betrage demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromissvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden.

Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Bluntschli.	Ernst Nieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & Aud. Lidermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Fren, Ziegler & Co.

Digitized by Google

Gebrüder Geilinger.	J. Keller-Blum.	J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Geilinger & Blum.	Dr. jur. H. Näf.	Gebrüder Sulzer.
Gebr. Greuter & Rieter.	A. Reinhart.	Heinr. von Sulzer-Wart.
H. Hoz.	J. J. Rieter & Cc.	A. Thellung-Röderer.
M. Hoz & Co.	Rieter Ziegler & Co.	Gebrüder Volkart.
Imhoof Brunner & Co.	Jb. Scheuchzer.	Waeffler-Egli & Co.
F. Imhoof & Co.	Schmid & Boßhardt.	Ziegler-Greuter.
Conc. Keller, Bankdirector.	Schmid Friedrich & Co.	

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn G. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Specialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchen auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. **Friedrich Gysler.**

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr **H. J. Hinnwald** zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
2) die **„Berliner Börsen-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) den **„Preußischen Staats-Anzeiger."**

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 30.

Stettin, den 22. Juli 1864

Patente.

Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Betschau ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rechts-Konsulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

267) Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung angeordnetermaßen zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir hierbei gleichzeitig, wie der Herr Minister mittelst Reskripts vom 26. Mai 1862 (U. 11104) bestimmt hat, daß bei Anmeldungen der Gymnasial- und Realschullehrer darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die Kosten aus den Fonds der betreffenden Anstalten hergegeben werden sollen und dabei bemerkt, daß die Kosten des Aufenthalts in Berlin monatlich nicht unter 25 Thlr. bestritten werden könnten, außer an Seminarlehrer seiner Seits aber in der Regel keine Unterstützung über 16 Thlr. monatlich gewährt werden könne. Die Anmeldungen zum Eintritt sind spätestens bis zum 10. k. Mts. entweder bei der einen oder der andern der unterzeichneten Behörden anzubringen. Stettin, den 12. Juli 1864.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

268) Dem Mitbesitzer des Rittergutes zu Lindow, Otto Grundmann daselbst, ist die Orts-Polizei-Verwaltung mit unserer Genehmigung übertragen. Stettin, den 12. Juli 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

269) Das Juni-Heft der durch das Ministerial-Reskript vom 14. Dezember v. J. für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube ist am 8. d. M. von Leipzig versandt. Es führt keinen Titel, sondern einen unbedruckten Umschlag von braunrothem Papier. Auf den Fakturen ist es als Rosenflor bezeichnet und beginnt mit No. 23. Es enthält an der Spitze einen Aufsatz „der Zeuge“ von J. D. H. Temme. 1. Ein eifersüchtiger Ehemann. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. v. M. (Amtsblatt No. 26) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15. Juli 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

270) Bekanntmachung, betreffend die Trichinenkrankheit.

In dem diesseitigen Regierungsbezirk sind zwar bis jetzt Fälle der in neuerer Zeit vielfach besprochenen Trichinenkrankheit weder bei Menschen noch bei Thieren zu unserer Kenntniß gekommen; da jedoch die Gefahr des Auftretens dieser Krankheit jederzeit vorhanden ist, so weisen wir in Nachfolgendem auf die Mittel hin, welche nach den bisherigen Erfahrungen vor solcher Gefahr Schutz zu gewähren geeignet sind. 1) Mit Sicherheit erkennt man die Trichinen nur durch das Mikroskop, nur in wenigen Fällen genügt das bloße Auge. Die Anwendung des Mikroskops empfiehlt sich um so mehr, als es kein sicheres Zeichen der Trichinenkrankheit bei den Schweinen, welche den Ansteckungsstoff für den Menschen darbieten, giebt, und oft anscheinend ganz gesunde Thiere Trichinen beherbergen. 2) Trichinen können durch Siedhitze sicher getödtet werden, daher vollkommen gargekochtes oder gargebratenes Schweinefleisch unter allen Umständen unschädlich ist. Es muß aber vor dem Genuß von Bratwürsten, Fleischklößen, Cotelets, Braten mit noch rothem und blutigem Innern, Wellfleisch u. s. w. ebenso wie vor dem Genuß ganz rohen Fleisches gewarnt werden. 3) Auch durch längeres Wochen lang anhaltendes Pökeln des Fleisches in einer hinlänglich starken Salzlake werden die Trichinen getödtet. Dasselbe wird durch heiße Räucherung der Würste erreicht, wie auch der Genuß des in der alten Weise geräucherten Schinkens, welcher monatelang im Rauch gehangen, desgleichen der Genuß von Speck und Schmalz, vollkommen unschädlich ist. Dagegen ist die Zubereitung des Fleisches in der sogenannten Schnell- oder Firnräucherung und das Bestreichen mit Holzessig, Kreosot u. s. w. zur Tödtung der Trichinen nicht ausreichend. 4) Da die Infektion der Schweine durch eine mit Trichinen verunreinigte Nahrung erzeugt wird, so ist den Besitzern besonders zu empfehlen, auf die Fütterung der Schweine die größte Sorgfalt zu verwenden und denselben so viel als möglich die Gelegenheit zu entziehen, verdächtige thierische Stoffe zu genießen. Stallfütterung mit größter Reinlichkeit ist als ein sehr wichtiges Moment zur Verhütung der Trichinen-Krankheit zu bezeichnen. 5) Zur Vorbeugung von Gefahren, sowie zur weiteren Beobachtung der Krankheit muß dringend anempfohlen werden, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen, sobald bei einem Schweine Trichinen entdeckt werden. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß trichinenhaltiges Fleisch zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, und daher nach §. 345 No. 5 des Strafgesetzbuches nicht feilgeboten werden darf.

Stettin, den 7. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

271) Der Schiffsknecht Carl Andres zu Fiddichow hat am 11. Juni d. J. ein Kind, welches daselbst in den Oderstrom gefallen war, mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Andres eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 11. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

272) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine an den Eigenthümer Schütt zu Wildberg veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 9 QRuthen in den Gemeinde-Verband von Wildberg, Demminer Kreises;
2) zwei Parzellen des Königl. Warnower Forstreviers von 110 und 60 QRuthen, welche an den Agenten Philippsborn veräußert worden sind, in den Gemeinde-Verband von Misdroi, Usedom-Wolliner Kreises;
3) eine von der Kirchengemeinde in Friedrichswalde erworbene Parzelle von der Hofstelle des Königlichen Domainen-Rent-Amts-Etablissements daselbst von 178 QRuthen in den Gemeindebezirk von Friedrichswalde, Naugardter Kreises;
4) eine an die Bauer Steffenschen Eheleute zu Dorf Gr.-Stepenitz vertauschte Fläche des Königl. Forstreviers Stepenitz von 1 Morgen 30 QRuthen in den Gemeindebezirk des Dorfes Gr.-Stepenitz, Camminer Kreises;
5) eine vom Forst-Fiskus eingetauschte Parzelle des Ferdinand Steffenschen Bauerhofes No. 2 zu Dorf Gr.-Stepenitz von 2 Morgen 7 QRuthen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Stepenitz Camminer Kreises;
6) eine vom Glaser Speckmann zu Alt-Kenzlin erworbene fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 6 QRuthen in den Gemeindebezirk von Alt-Kenzlin, Demminer Kreises;
7) eine vom Bauer Bartz in Klein-Rischow erworbene fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 234 QFuß in den Gemeindebezirk von Klein-Rischow, Pyritzer Kreises;
8) nachbenannte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen in Polkenzin: a. 3,75 QRuthen, veräußert an den Kole-

Digitized by Google

nisten Baumann, b. 9,94 QRuthen, veräußert an den Kolonisten Kruse, c. 7,21 QRuthen, veräußert an den Kolonisten Klein, d. 6,98 QRuthen, veräußert an den Büdner Kruse, in den Gemeindebezirk von Loikenzin, Demminer Kreises;

9) eine von der Gemeinde Tornow erworbene fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1¾ QRuthen in den Gemeindebezirk von Tornow, Saatziger Kreises;

10) eine an den Schmidt Vogel zu Siedenbollentin veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 7,33 QRuthen in den Gemeindebezirk von Siedenbollentin, Demminer Kreises;

11) eine an den Steinhauer Mahnke in Welzin veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 6 QRuthen in den Gemeindebezirk von Welzin, Demminer Kreises;

12) eine an den Mühlenbesitzer Hahn in Lebbin veräußerte Ufer- und Wasserfläche des Vietziger Sees von 1 Morgen 114 QRuthen in den Gemeindebezirk von Lebbin, Usedom-Wolliner Kreises;

13) eine an die Kirchengemeinde in Damerstz veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 20 QRuthen in den Gemeindebezirk von Damerstz, Naugardter Kreises;

14) eine an die Büdner-Wittwe Dahms zu Welzin veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 3 QRuthen 48 QFuß in den Gemeindebezirk von Welzin, Usedom-Wolliner Kreises;

15) eine an den Büdner Friedrich Schweder zu Kl.-Mützelburg vertauschte Fläche des Königl. Forstreviers Mützelburg von 193⁹/₁₀ QRuthen in den Gemeindebezirk von Mützelburg, Ueckermünder Kreises;

16) eine von dem Büdner Friedrich Schweder Seitens des Forst-Fiskus eingetauschte in Kl.-Mützelburg belegene Wiesenfläche von 154⁵/₁₀ QRuthen in den forstfiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Mützelburg;

17) eine an den Eigenthümer Bielefeldt in Cölln veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 7.59 QRuthen in den Gemeindebezirk von Coelln, Demminer Kreises;

18) zwei früher zur Putvermühle in Hoeckendorf gehörig gewesene vom Fiskus erworbene Parzellen der Fabrik-Direktor Dohrn'schen Grundstücke in Hoeckendorff von resp. 15 Morgen 139 QRuthen und 4 Morgen 61 QRuthen in den Gutsbezirk der Oberförsterei Klütz, Greifenhagener Kreises;

19) eine von den Bauer Withelm Krügerschen Eheleuten zu Luckow an den Forst-Fiskus vertauschte Wiesenfläche von 1 Morgen 26 QRuthen in den Gutsbezirk der Oberförsterei Eggesin, Ueckermünder Kreises;

20) eine von den Bauer Wilhelm Krügerschen Eheleuten zu Luckow eingetauschte Parzelle des Königl. Forstreviers Eggesin von 2 Morgen 52 QRuthen in den Gemeindebezirk von Luckow, Ueckermünder Kreises;

21) nachbezeichnete sechs fiskalische Dorfstraßen-Parzellen in Bartow: a. 10 QRuthen, veräußert an den Büdner Fritz zu Bartow, b. 21⅓ QRuthen, veräußert an den Maurer Eick daselbst, c. 15½ QRuthen, veräußert an den Büdner Rasch daselbst, d. 3¾ QRuthen, veräußert an den Kaufmann Schulz daselbst, e. 11½ QRuthen, veräußert an den Tischler Bendschneider daselbst, in den Gemeindebezirk von Bartow, Demminer Kreises;

22) eine von den Gebrüdern August und Martin Schreen zu Hammelstall dem Forstfiskus vertauschte Bauerhofsparzelle von 17 Morgen 128 QRuthen in den Gutsbezirk der Oberförsterei Rothemühl, Ueckermünder Kreises;

23) eine von den Gebrüdern August und Martin Schreen eingetauschte Bruchblöße des Königl Forstreviers Rothemühl von 20 Morgen 19 QRuthen in den Gemeindebezirk von Hammelstall, Ueckermünder Kreises;

24) eine der Gemeinde Jacobsdorff überlassene Ackerfläche des Domainen-Vorwerks Jacobsdorff von ½ Morgen in den Gemeindebezirk von Jacobsdorff, Saatziger Kreises.

Stettin, den 14. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

273) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe drs Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „
für größere Entfernungen	2 „

Digitized by Google

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 12. Juli 1864. Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Konrad Leopold Henning von Gerlach in Wernigerode ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Wahl des Adjunkten am Königlichen Pädagogium zu Putbus, August Bode, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Greifswald ist bestätigt worden.

In Külz, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Manske fest angestellt.

In Neuendorf a., Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Päsch fest angestellt.

Des Königs Majestät haben die erledigte Regierungs-Vice-Präsidentenstelle bei der Königl. Regierung zu Stettin dem bisherigen Ober-Regierungs-Rath und General-Kommissions-Direktor Herrn Willenbücher aus Stendal Allergnädigst zu verleihen geruht und ist der Letztere in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer Buchholz auf Kopplin ist zum Substituten des Distrikts-Direktors der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald für den Kreis Cammin auf die Zeit bis zum 2. März 1867 gewählt und bestätigt.

Von der Intendantur des 2. Armee-Corps ist der überzählige Intendantur-Assessor Brunn unterm 1. Juli 1864 in Stelle des Intendantur-Assessors Pomme, welcher zur Corps-Intendantur zurücktritt, zum Vorstand der Intendantur der 3. Division bestimmt. Unterm 8. Juli ejd. a. ist Assessor Brunn zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor ernannt worden. Ferner sind die überzähligen Intendantur Sekretaire Lüderwald, Wude und Loewenhardt unterm 8. Juli c. zu etatsmäßigen Intendantur-Sekretairen und der überzählige Intendantur-Registrator Remmert unter demselben Tage zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Buhtz von Treptow a. R. nach Gollnow, Schmidt von Cammin nach Naugard, Marsch von Stettin nach Greifenberg i. Pomm., Müller von Naugard nach Treptow a. R. und der Briefträger Ploeger von Stettin als Eisenbahn-Post-Kondukteur nach Pasewalk.

Pensionirt ist der Wagenmeister Rosemann in Stargard i. Pomm.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) Der Oekonomie-Kommissions-Rath Boelß in Neustettin ist gestorben. 2) Dem Sekretair und Bureau-Vorsteher Flsch ist der Charakter „Kanzlei-Rath“ verliehen. 3) Der Gutsbesitzer v. Lübtow zu Bochowke ist als Kreis-Verordneter des Stolper Kreises, und 4) der Gutsbesitzer Glorin zu Goldemanz als Kreis-Verordneter des Greifenberger Kreises, sowie 5) der Freischulzenhofsbesitzer Flemming zu Alt-Damerow als Kreis-Boniteur des Stolper Kreises vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 31.

Stettin, den 29. Juli 1864

Patente.

Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

274) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 (Gesetzsammlung 1861 S. 790) ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. In Folge dessen und nachdem das revidirte Reglement für die Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns unterm 22. v. Mts. die Allerhöchste Genehmigung erhalten, bestimme ich, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. April 1865 in Fortfall kommt. Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Stettin und Coeslin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1864. Der Minister des Innern

275) Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Kouvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direkt auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Kouvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungs-Orts mit deklarirtem Werths-Inhalt unter und bis 50 Thaler **von Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Kouvert und mit Werths-Deklaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg rekommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht rekommandirt werden. Berlin, den 22. Juli 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

276) Betrifft den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst

Unter Bezugnahme auf unsere, den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule betreffende

Digitized by Google

Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. August v. J. (Amtsbl. pro 1863 S. 138), sowie unter Hinweis auf das durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. April c. (Amtsbl. S. 104) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, die erhöhte Anforderung in Bezug auf die Kenntniß in der deutschen Sprache bei der Aufnahme in die Gewerbeschulen betreffende Ministerial-Reskript vom 18. April c., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Lehrgang pro 1864—65 in der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst am 3. Oktober c. beginnt und die Aufnahme-Prüfung am 1. Oktober c. von Morgens 8 Uhr ab stattfindet. Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich, und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementarschule gewährt. Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen; wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben. Die Gewerbeschule besteht aus drei Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist. Das Schulgeld wird vierteljährlich pränumerando bezahlt und beträgt für die erste und zweite Klasse 16 Thlr und für die dritte Klasse 12 Thlr. jährlich. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Gewerbeschul-Direktor Kuecker. Stettin, den 19. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

277) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. — Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. — Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell — Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspektor Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. — Unorganische Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag. — Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Risse. — Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. — Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach. — Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Preuß, bisher in Carnitz, Synode Treptow a. R., ist zum Pastor adj. in Dünnow, Synode Stolp. erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Wirthschafts-Inspektor Bartelt ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Langenhagen, Saatziger Kreises, bestellt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Albert Julius Theodor Herr ist nach bestandener Prüfung als Referendarius bei der Königl. Regierung zu Stettin angenommen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
No. 31.

Stettin, den 29. Juli 1864.

Polizei-Verordnung.

Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juni 1863 (Gesetz-Sammlung No. 24 S. 463 bis 467), was folgt:

Artikel 1. Jeder Schiffsführer hat auf hoher See und auf den mit der hohen See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

§. 1. In den nachfolgenden Bestimmungen gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segel läuft, als Segelschiff, dagegen jedes mit Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Signallichtern.

§. 2. Die in den folgenden Paragraphen erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden

§. 3. Seedampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen: a) am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, nämlich 10 Strich an jeder Seite von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 5 Seemeilen sichtbar ist; b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist; c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) an Backbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist; d) die Laternen der grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne vorausragen, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

§. 4. Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen, zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen, außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht übereinander am Top des Fockmastes führen. Jedes dieser Toplichter muß von derselben Einrichtung und Helligkeit sein, wie das eine Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

§. 5. Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, dieselben Lichter, wie die in Fahrt begriffenen Dampfschiffe, führen, mit Ausnahme jedoch der weißen Toplichter, welche sie niemals führen dürfen.

§. 6 Wenn die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie doch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an der betreffenden Seite des Schiffes angezündet und zum sofortigen Gebrauche fertig auf Deck bereit gehalten und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge früh genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann. Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleich-

Digitized by Google

tern, müssen die Laternen von Außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit passenden Schirmen versehen sein.

§. 7. Alle die See befahrenden Schiffe, sowohl Dampf- als Segelschiffe, müssen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens einer Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

§. 8. Lootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern nur ein weißes Licht am Top des Mastes zu führen, welches um den ganzen Horizont sichtbar ist. Außerdem müssen sie alle 15 Minuten ein Flackerfeuer zeigen.

§. 9. Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht besitzen, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen, und mit einem Schieber von rothem Glase an der anderen Seite versehen ist. So oft sie sich einem anderen Schiffe nähern, muß diese Laterne früh genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar der Art, daß das grüne Licht nie von der Backbordseite her, und das rothe Licht nie von der Steuerbordseite her gesehen werden kann. Fischerfahrzeuge und offene Boote, die vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles weißes Licht zeigen. Außerdem können solche Fahrzeuge sich der Flackerfeuer bedienen, wenn sie es für zweckmäßig halten.

Vorschriften über die anzuwendenden Nebelsignale.

§. 10. Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, haben die Schiffe die nachstehend beschriebenen Nebelsignale ertönen zu lassen, und selbige mindestens alle fünf Minuten zu wiederholen, nämlich: a. Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornstein, mindestens 8 Fuß hoch über Deck, angebracht sein muß; b. Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen; c. Dampf- und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

§. 11. Wenn zwei Segelschiffe in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen beide Schiffe ihr Ruder nach Backbord legen, so daß sie einander an Backbordseite passiren.

§. 12. Haben zwei Segelschiffe, deren Kurse sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, den Wind von verschiedenen Seiten, so muß das Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem Schiffe, welches den Wind von Steuerbord hat, aus dem Wege gehen. Nur in dem Falle, wenn das Schiff auf Backbordhalsen dicht am Winde liegt, und das andere Schiff den Wind raum hat, soll das letztere ausweichen. Haben aber beide Schiffe den Wind von derselben Seite, oder segelt eins derselben recht vor dem Winde, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen ausweichen.

§. 13. Wenn zwei Dampfschiffe in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen beide Schiffe ihr Ruder nach Backbord legen, so daß sie einander an Backbordseite passiren.

§. 14. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich derart kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 15. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff so aufeinander zusteuern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

§. 16. Jedes Dampfschiff, welches einem anderen Schiffe so nahe kommt, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß langsamer fahren, oder, wenn nöthig, stoppen oder rückwärts gehen. Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

§. 17. Jedes Fahrzeug, welches ein anderes überholt, muß diesem letzteren aus dem Wege gehen.

§. 18. In allen Fällen, wo nach vorstehenden Vorschriften eines von zwei Schiffen dem anderen ausweichen muß, hat gleichwohl dieses letztere seinen Kurs und sein ganzes Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Paragraphen einzurichten.

§. 19. Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß immer gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Falle zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

Digitized by Google

§. 20. Die vorstehenden Bestimmungen sollen übrigens in keiner Weise ein Schiff, dessen Rheder, Kapitain oder Mannschaft von den Folgen einer Versäumniß in dem Gebrauche der Lichter oder Signale, oder einer Vernachlässigung des gehörigen Ausgucks oder sonst derjenigen Vorsichtsmaßregeln befreien, welche von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

Artikel II. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gegen den Schiffsführer mit einer Strafe bis zu Einhundert Thalern geahndet. Eine gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, auf dessen in Fahrt begriffenem Schiffe die nöthigen Signalapparate nicht vollständig oder nicht in brauchbarem Zustande vorhanden sind. Gegeben Berlin, den 22. Februar 1864.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bismark-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Nachdem durch das vorstehend abgedruckte Gesetz anderweite Vorschriften über das Führen von Signallichtern und über die anzuwendenden Nebel-Signale von Seiten der Schiffe, sowie über das Ausweichen der Schiffe gegeben worden sind, bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 29. September 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 336) Folgendes: 1) Den Vorschriften des Artikels I. des Gesetzes vom 22. Februar 1864 unterliegen in ihrem ganzen Umfange gleichzeitig alle preußischen und nicht preußischen Dampfschiffe, Segelschiffe und sonstigen Fahrzeuge bei ihren Fahrten resp. beim Ankern: a. auf den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, sowie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Stettin belegenen Fahrwassern, Strömen und Binnengewässern der Swine, Peene und Dievenow, dem großen und kleinen Haff, dem Dammschen See und der Oder mit ihren Nebenarmen, b. auf dem Peenefluß bis Anclam aufwärts. Die im §. 7 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Schiffe und Fahrzeuge keine Anwendung, welche unmittelbar an den Bollwerken resp. an den Ufern oder auf den für größere Schiffe unfahrbaren Untiefen vor Anker liegen. 2) Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, welche nach der Polizei-Verordnung vom 29. September 1858 von den damals gültigen Bestimmungen ganz freigelassen waren, unterliegen nunmehr innerhalb der vorstehend sub 1 aufgeführten Gewässer den Vorschriften des §. 9 des Artikels I. des Gesetzes vom 22. Februar 1864, worauf die Führer offener Fischerfahrzeuge und anderer offener Boote hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. 3) In der Oder oder deren Nebenarmen, sowie im Dammschen See vom Dammansch aufwärts in einem Umkreise von ca. 1½ Meilen Entfernung von der Hafenstadt Stettin, ferner auf dem Peenestrom und auf dem Peenefluß, ebenfalls in einem Umkreise von ca. 1½ Meilen Entfernung von Anclam, ist die im §. 10 a. des Gesetzes als Nebelsignal vorgeschriebene Dampfpfeife mit Rücksicht auf das bereits unterm 5. September 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 282) erlassene Verbot des Signalisirens mit der Dampfpfeife in der Nähe der Eisenbahnen nicht zur Anwendung zu bringen. Auf dem vorbezeichneten Revier müssen vielmehr Dampfschiffe, wenn sie geheizt und in der Fahrt sind, ein Nebelhorn und eine Glocke gleichzeitig gebrauchen und müssen die Signale wenigstens von fünf zu fünf Minuten gegeben werden. 4) Jeder Schiffsführer und jeder Führer eines sonstigen Fahrzeugs ist verpflichtet, die nöthigen Signal-Apparate vollständig und in brauchbarem Zustande bei seinen Fahrten auf den oben sub 1 angegebenen Gewässern an Bord seines Schiffes oder Fahrzeugs zu halten. 5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit der im Artikel II. des Gesetzes angedrohten Strafe geahndet. 6) Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist von allen Schifffahrts- und Hafenpolizei-Behörden, dem Lootsen-Personal und den Fischerei-Beamten zu überwachen. Abdrücke dieser Polizei-Verordnung sind bei der Amtsblatts-Debits-Kasse hierselbst gegen Erstattung des Kostenbetrages zu haben.

Stettin, den 21. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Louis Nasenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 32.

Stettin, den 5. August 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5902.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1864.

(No. 5903.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864.

(No. 5904.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Sieve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

(No. 5905.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Orteisburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

(No. 5906.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

(No. 5907.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birkultau.

(No. 5908.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1864.

(No. 5909.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns

(No. 5910.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Aktiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1864.

(No. 5911.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1864.

Patente.

Dem Ober-Steuer-Kontroleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontrol-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen ist aufgehoben worden.

Dem Techniker August Schoen in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte, in der durch Zeichnung

Digitized by Google

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

278) Nachdem gegen die in Hannover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland" wiederholt auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern.

279) Die nach der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. mit dem 1. Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Kolonien: Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweitigen Mittheilung der Großbritanischen Postverwaltung wieder aufgehoben worden. Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Kolonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. 9¼ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. 11 Sgr.

Berlin, den 27. Juli 1864. General-Post-Amt. Philipsborn

2) der Königlichen Regierung.

280) Dem jüdischen Privatlehrer Bernhard Katz ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Wollin in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 28. Juli 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

281) Verhältnisse erfordern es, daß in diesem Jahre eine zweite Prüfung solcher Personen für das Elementar-Schullehreramt eintritt, die nicht in einem Schullehrer-Seminar gebildet sind. Als Termin hierzu ist der 14. und 15. Oktober d. J. (Freitag und Sonnabend nach Dom. 20. p. Trin.) festgesetzt. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Donnerstag, den 13. Oktober d. J. Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars zu Pölitz einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Hinsichtlich der Bedingungen, von welchen die Zulassung zu dieser Prüfung abhängig ist, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt No. 2 Seite 6).

Stettin, den 26 Juli 1864. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamtes Johannes Jacob ist als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg fest angestellt.

In Duckow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Prepke fest angestellt.

Der Feldmesser Carl Heinrich Albert Pirner ist als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

Der Feldmesser Ernst Eduard Keil ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 33.

Stettin, den 12. August 1864

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

282) Unter den Schafen des Kossäthen Glasenap zu Wollin, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Juli 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

283) Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. April c. (Amtsblatt Seite 89) wegen der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Glebow, Greiffenhagener Kreises, angeordnete Sperre bezieht sich nunmehr nur noch auf das Gut Glebow und ist das Dorf Glebow davon ausgeschlossen.

Stettin, den 1. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann Robert Hürlin zu Stargard ist als Unter-Agent des Majors a. D. Niemann zu Minden, welcher als Haupt-Agent des zum Auswanderer-Transport-Geschäft konzessionirten Handlungshauses Carl Pokrantz & Co in Bremen fungirt, für den Kreis Saatzig bestätigt.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Pauli als Collaborator an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt worden.

In Rothmannshagen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Unterburg fest angestellt.

Der bisherige Justiz-Aktuarius Kleinfeldt in Stettin ist zum Bürgermeister der Stadt Usedom erwählt und als solcher bestätigt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

9. Landbezirk. Parlow, Wilsdorff, Alt- und Neu-Tessin, Martenthin, Wustermitz, Stregow, Carlow, Trebenow, Ziegelin, Neuhoff, Bresow, Klein- und Groß-Weckow und Schinchow. Schulze Breudemühl zu Martenthin, verpflichtet am 26. Juli 1864; Substitut desselben, Bauer Pankow zu Sabessow.

Kreis Greifenberg.

9. Landbezirk. Borutin, Grandshagen, Gumptow, Habichtshorst, Jungfernbrück, Kloetkow, Muddelmow, Treffin, Wangerin, Wefelow und Zitzmar. Schulze Lüpke zu Treffin, verpflichtet am 16. Juli 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Paape zu Renfekow.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Bahn. Kaufmann Pieper zu Bahn, verpflichtet am 8. Juli 1864; Substitut desselben, Tischlermeister Herforth zu Bahn, verpflichtet am 7. Juli 1864.

7. Landbezirk. Roderbeck, Uchtdorf, Jaegersfelde, Nipperwiese. Bauer und Gerichtsmann Behling zu Roderbeck, verpflichtet am 7. Juli 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Loeper zu Wilhelmsfelde.

Kreis Randow.

15. Landbezirk a. Pommerensdorf, Pommerensdorfer Anlage, Scheune mit Schabeleben, Prielipp und Schwarzow. Schulze Beyer zu Pommerensdorf, verpflichtet am 15. Juli 1864; Substitut desselben, Mühlenmeister Werth zu Kreckow.

15. Landbezirk b. Kreckow mit Etablissement „Deutscher Berg", Eckerberg, Völschendorf, Nemitz mit Kückenmühl, Wussow mit den Bachmühlen und Armenheide. Mühlenmeister Werth zu Kreckow, verpflichtet am 7. Juli 1864; Substitut desselben, Schulze Beyer zu Pommerensdorf.

Kreis Saatzig.

13. Landbezirk. Moessin, Rehwinkel, Büche, Marienfließ, Zarnikow, Goldbeck, Wudarge. Domainenpächter Schmidt zu Marienfließ, verpflichtet am 29. Juni 1864; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Klamann zu Dahlow.

Digitized by Google

Kreis Ueckermünde.

1. Landbezirk. Groß- und Klein-Ziegenort, Düsterort, Horst Ortsvorsteher Tiede zu Ziegenort, verpflichtet am 5. Juli 1864; Substitut desselben, Kolonist Rambow zu Hammer a. J.

2. Landbezirk. Königsfelde, Wilhelmsdorf, Hammer, Alt- und Neu-Hütten, Carpin, Jasenitz Theerofen und Neuförsterei. Kolonist Rambow zu Neu-Hammer, verpflichtet am 5. Juli 1864; Substitut desselben, Ortsvorsteher Tiede zu Ziegenort.

3. Landbezirk. Groß- und Klein-Mützelburg, Charlottenberg, Entepöhlscher Theerofen, Höppnersches Etablissement, Jägerhoff, Zopfenbeckscher Theerofen, Mützelburgscher Theerofen, Althagen, Wahrlang, Moorbrügge, Steinbrinckshoff, Friedrichshoff. Gutsbesitzer Krüger zu Althagen, verpflichtet am 24. Juni 1864; Substitut desselben, Förster Schneider zu Albrechtsdorf.

6. Landbezirk. Vogelsang, Warsin, Adlich Bellin. Rittergutsbesitzer v. Enckevort zu Vogelsang, verpflichtet am 16. Juli 1864; Substitut desselben, Freischulze Witte zu Luckow.

7. Landbezirk. Rieth, (Mühle, Stiege, Theerofen, Werder), Neuhaus, Rothenhoff, Schaafsbrück, Albrechtsdorff, Hedwigshoff, Landwehr. Förster Schneider zu Albrechtsdorff, verpflichtet am 24. Juni 1864; Substitut desselben, Eigenthümer Blödorn zu Wahrlang.

8. Landbezirk. Luckow, Rehhagen Försterei, Fraudenhorst, Mönkeberg, Christiansberg, Ahlbeck mit Theerofen, Borgwall Försterei. Freischulze Witte zu Luckow, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v Enckevort zu Vogelsang.

9. Landbezirk. Eggesin, Hinzenkamp, Eggesiner Theerofen, Neumühl, Hölckebaum, Carpinscher Theerofen, Gumnitzdorf und Kl.-Gumnitz, Modderloch, Schmachtgrund, Kneipberg, Torgelower Holländerei, Kattenberg, Herrenkamp, Ziegenberg, Hasselberg, Hundsbeutel, Beskow, Schulzenberg, Düsterort, Hundsberg, Jaegersteig, Jungfernberg, Alt-Torgelow, Quackenberg, Pfennigshorst, Dunzig, Klein-Seefeldt. Gutsbesitzer Schroeder zu Hinzenkamp, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Lehrer Stampa zu Hoppenwalde.

10. Landbezirk. Grambin, Zarow Mühle, Moenkebude, Moenkebude Försterei, Bahrenkuhl und Neuhoff. Schulze Wilcke zu Grambin, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Schulze Lemcke zu Liepgarten.

11. Landbezirk. Liepgarten, Kirchbruch, Jaedtkenmühle, Hünerkamp, Königl. Schulze Lemcke zu Liepgarten, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Schulze Wilcke zu Grambin.

12. Landbezirk. Schlabrendorf, Meyersberg, Grunewaldt, Meyersberger Försterei. Büdner Lorenz zu Meyersberg, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Bauer Haase zu Blumenthal.

13. Landbezirk. Blumenthal, Blumenthaler Mühle, Beverteich Försterei, Sprengerfelde, Zarow. Bauer Haase zu Blumenthal, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Büdner Lorenz zu Meyersberg.

14. Landbezirk. Ferdinandshoff, Scharmützel, Heinrichsruh, Heinrichsruh Chausseehaus, Försterei Aschersleben. Schulze Mannteufel zu Ferdinandshoff, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Schulze Gundlach zu Eichhoff.

22. Landbezirk. Neuendorff, Hoppenwalde, Bellin Königl., Philippinenhoff, Hammelstall, Carlshoff. Lehrer Stampa zu Hoppenwalde, verpflichtet am 27. Juni 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Schröder zu Hinzenkamp.

Kreis Usedom-Wollin.

8. Landbezirk. Amtswiek, Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Gumlin, Hufe, Mönckow, Ost-Klüne, Paske, Prätenow, Regezow, Stolpe, Welzin, Wilhelmshoff, Zecherin. Rittergutsbesitzer Dr. Vogel zu Stolpe, verpflichtet am 16. Juni 1864; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Schroeder zu Catschow.

9. Landbezirk. Crienke, Gauzin, Grüssow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankwitz, Reestow, Surcow, Warthe. Bauerhofsbesitzer Pirrwitz zu Morgenitz, verpflichtet am 28. Juni 1864; Substitut desselben, Gutsbesitzer Hoge zu Wolgaster-Fähre, verpflichtet am 9. Juni 1864.

10. Landbezirk. Bannemin, Coserow, Crummin, Goernitz, Hammelstall, Lutow, Mahlzow, Mötschow, Neeberg, Neuendorf, Netzeikow, Peenemünde, Saarz, Sauzin, Wolgaster-Fähre, Zecherin, Zempin und Damerow, Zienitz, Zinnowitz. Gutsbesitzer Hoge zu Wolgaster-Fähre; Substitut desselben, Bauerhofsbesitzer Pirrwitz zu Morgenitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 34.

Stettin, den 19. August 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5912.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

(No. 5913.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

(No. 5914.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1864.

(No. 5915.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861.

(No. 5916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben“ bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1864

Patente.

Dem Mechanikus J. Bialon (Firma: C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

284) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 230 u. flgd.), die Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer betreffend, bringen wir im höhern Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Direktor der Königl. Normal-Eichungs-Kommission, Geheimen Regierungs-Rath Brix, eine neue Auflage der von ihm verfaßten Schrift „der Alkoholometer und dessen Anwendung ꝛc.“ herausgegeben und darin eine Tafel V. „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmgraden“ aufgenommen worden ist. Diese Tafel ist dazu bestimmt, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhalts der Waare Rechnung zu tragen, wenn auch nach den bestehenden Usancen eine solche Aenderung nicht besonders berücksichtigt zu werden pflegt. Immerhin aber wird den betreffenden Gewerbetreibenden diese Tafel sehr willkommen sein. Indem wir daher das betheiligte Publikum auf die bezeichnete Schrift aufmerksam machen, bemerken wir nachrichtlich, daß der Ladenpreis derselben 20 Sgr. beträgt, indeß bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren auf 15 Sgr. ermäßigt wird. Stettin, den 9. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

285) Unter den Schafen des Vorwerks Heinrichshoff bei Klein-Wachlin, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 11. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

286) Waldau. Königl. preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1864—65

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters, Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. II Volkswirthschaftslehre, Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: Unorganische Chemie; Physik; Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Rittbausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Prof. Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disziplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober c. Das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1864.

Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

287) Bei der heute stattgehabten dreizehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und dritten Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen

I. Emission: No. 70. 217. 273. 315. 382. 387. 408. 414. 428. 433. 454. 477. 496. 510. 534. 550. 552. 566. 567. 649. 652. 665. 677. 679. 686. 695. 818. 831. 837. 851. 890. 911. 958. 962. 995. 1031. 1137. 1176. 1197. 1210. 1211. 1242. 1243. 1256. 1338. 1342. 1345. 1370. 1417. 1424. 1490. 1533. 1615. 1620. 1684. 1717. 1728. 1752. 1772. 1785. 1800. 1816. 1850. 1889. 1960. 1964. 1993. 2071. 2099. 2137. 2201. 2220. 2235. 2259. 2380. 2409. 2413. 2428. 2445. 2503. 2522. 2580. 2622. 2655. 2711. 2747. 2787. 2797. 2844. 2848 2854. 2866. 2904. 2906. 2912. 2918. 2945. 2976. 2985. 2990, — zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.,

II. Emission: No. 11. 56. 109, — zusammen 3 Stück à 400 Thlr. = 1200 Thlr., No. 24. 63. 90. 115. 234. 320. 353, — zusammen 7 Stück à 200 Thlr. = 1400 Thlr., zusammen 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1864 auf und die bis zum 14. Oktober a. c. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 litt. h des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits im Jahre 1863 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen der I. Emission No. 1531. 1619. 2335 und 2696 à 100 Thlr. werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 16. August 1864. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

288) Polizei-Verordnung für die Durchfahrung der Schiffe durch die Eisenbahnbrücke.

Auszug aus der Instruktion der Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft vom 19. November 1863 hinsichtlich des Befahrens, Oeffnens und Schließens der Eisenbahnbrücke über die Peene bei Anclam.

§. 1. Die Drehbrücke über die Peene bei Anclam muß, soweit es der Eisenbahn-Betriebsdienst gestattet, bei Tage und Nacht geöffnet sein.

§ 2. Die Brücke ist eine halbe Stunde vor dem Passiren der fahrplanmäßigen und Extra-Züge.

Digitized by Google

sowie einer signalisirten Maschine, zu schließen und wird erst nach deren Durchgang wieder geöffnet. Vor dem Oeffnen der Drehbrücke sind die Barrieren vor und hinter den Drehjochen zu schließen, und bleiben dieselben so lange geschlossen, wie die Drehbrücke geöffnet ist.

§. 3. Um schon aus der Entfernung bei Annäherung an die Brücke beurtheilen zu können, ob dieselbe geöffnet oder geschlossen ist, gelten folgende Signale: I. Wenn die Brücke geschlossen, für die Eisenbahnzüge also fahrbar ist: a. bei Tage: Der rothe Signalkorb wird an der dafür bestimmten, auf der Brücke aufgestellten Stange hochgezogen. Die Tafel der selbstthätigen Signal-Vorrichtung auf der Brücke ist mit der schmalen Seite dem anfahrenden Zuge zugewendet und also für letzteren nicht sichtbar; b. bei Nacht: In der Richtung der Schienengeleise wird grünes, nach der Wasserseite hin aber rothes Licht gezeigt. II. Wenn die Brücke geöffnet ist: a. bei Tage: Der rothe Signalkorb wird an den Fuß der auf der Brücke befindlichen Stange herabgelassen. Die selbstthätige Signal-Vorrichtung auf der Brücke zeigt eine rothe Tafel; b bei Nacht: In der Richtung der Schienengeleise wird rothes, nach der Wasserseite hin grünes Licht gezeigt.

Auf Grund der §§. 5 und 6 im Gesetz vom 11. März 1850 und nach Anhörung des Gemeindevorstandes und im Anschluß an vorstehenden Auszug wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin in Betreff auf die erhöhte Strafandrohung hierdurch verordnet: 1) Alle Fahrzeuge, welche durch die Eisenbahnbrücke legen wollen, müssen, wenn die Brücke geschlossen ist, die stromabwärts gehenden am südlichen, die stromaufwärts gehenden am nördlichen Peene-Ufer in der Reihenfolge ihres Eintreffens liegen bleiben. 2) Wird die Brücke geöffnet, so legen zuerst die Dampfschiffe, dann die stromabwärts und zuletzt die stromaufwärts gehenden Fahrzeuge der Reihe nach durch. 3) Fahrzeuge müssen bei starkem Winde oder Strom nach der Anweisung des Hafenmeisters schwagen, bevor sie durch die Brücke gehen. 4) Die Fahrzeuge dürfen nur so schnell durch die Brücke geführt werden, als nothwendig ist, sie fortzubewegen und sicher zu steuern. Dabei dürfen nur offene und Fischerboote Segel führen. 5) Wer gegen diese Vorschriften verstößt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Anclam, den 17. Juli 1864. Die Polizei-Verwaltung.

289) Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an die Bestimmungen der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 (G.-S. pro 1833 Seite 88 seq.) wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Aufrechthaltung der Ordnung im Hafen von Swinemünde mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin Folgendes verordnet:

§. 1. Dem Hafenmeister resp. dessen Stellvertreter steht es zu, die Liegestellen für die im Hafen verweilenden Schiffe, Kähne und andere Fahrzeuge zu bestimmen. Die Schiffer resp. Führer von Kähnen und anderen Fahrzeugen sind deshalb gehalten, sich Behufs der Bestimmung der Liegestelle für ihr Fahrzeug an den Hafenmeister resp. dessen Stellvertreter zu wenden, auch sind dieselben verpflichtet, sich zur Verholung ihrer Schiffe, Kähne oder sonstigen Fahrzeuge eines Lootsen zu bedienen, wenn nicht in einzelnen Fällen der Hafenmeister resp. dessen Stellvertreter es zulässig finden sollte, ihnen das Verholen selbst zu überlassen. Auch bloße offene Boote sind insofern den Bestimmungen des Hafenmeisters resp. seines Stellvertreters unterworfen, als die Führer derselben den Anordnungen wegen einer etwa erforderlich werdenden Aenderung der von ihnen selbst gewählten Anlegeplätze unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 2. Die Lagerung und Aufstellung von Gütern und anderen Gegenständen auf den Anlegebrücken und längs des Bollwerks innerhalb der Anbindepfähle ist nicht gestattet.

§. 3. Der etwa durch das Löschen und Laden auf den Brücken und längs des Bollwerks herbeigeführte Unrath muß von den Betheiligten beseitigt werden.

§. 4. Schiffe, welche am Lade- oder Lösch-Bollwerk und im Winterhafen liegen, müssen ihre Unterraen auftoppen und den Klüverbaum und den Besahnsbaum einnehmen.

§. 5. An hohen Feiertagen und bei andern feierlichen Gelegenheiten müssen sämmtliche Schiffe und andere große Fahrzeuge im Hafen auf Anordnung der Hafen-Polizei-Behörde ihre Nationalflagge aufziehen.

§. 6. Die Festmache-Ketten oder Taue der Schiffe und anderen Fahrzeuge dürfen nicht an die Bollwerksholme oder Bollwerkspfähle befestigt werden, sondern es sind hierzu nur die Schiffsanbindepfähle zu benutzen.

§. 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden, vorbehaltlich der etwa zur augenblicklichen Ausführung derselben zu ergreifenden Zwangsmaßregeln, mit Geldstrafen bis zu zehn Thalern gerügt, welchen im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Swinemünde, den 10. August 1864. Königliche Schifffahrts Kommission.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

In Wangerin ist der Rektor und Hilfsprediger Barthe angestellt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Delgarte ist zum Diakonus in Daber und Pastor in Daberkow erwählt und in seine geistlichen Aemter eingeführt worden.

Der Kollaborator Dr. Stürzebein, bisher am Gymnasium zu Greifenberg i. P., ist vom 1. Oktober d. J. ab zum ordentlichen Lehrer am Königlich Fürstlich Hedwigschen Gymnasium zu Neustettin ernannt worden.

In Greifenhagen ist der Schullehrer Greinert fest angestellt.

In Mönchow, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Usedom fest angestellt.

In Hagenow, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Kaselow fest angestellt.

Der Rittergutsbesitzer, Lieutenant von Waldow-Röblin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Sadelberg und Zanthier bestellt.

Die polizeianwaltlichen Funktionen in dem Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard sind dem Stadtsekretair Fellbaum daselbst kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Der Proviant-Amts-Assistent Lettenborn ist von Coblenz an das Proviant-Amt zu Stettin versetzt.

Angestellt sind als Post-Expediteure: in Neuwarp der Post-Expeditions-Gehilfe Carl Augsburg, in Usedom der Post-Expeditions-Gehilfe Friedrich Wilhelm Heinrich Strauß und in Neuwolkwitz der Post-Expeditions-Gehilfe Carl Roch; der bisherige Polizei-Sergeant Carl Boerst aus Labes als Packbote beim Postamte in Stargard i. Pomm. und der invalide Gefreite Wilhelm Ludwig Kobs als Briefträger beim Postamt in Stettin.

Ausgeschieden sind: die Post-Expediteure von Pfuhlstein in Neuwarp und Wolten in Neuwolkwitz.

Verzeichniß der seit dem 1. April 1864 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Oberbergrath Prinz zu Schönaich-Carolath ausgeschieden und als Berghauptmann und Direktor des Oberbergamts nach Dortmund versetzt. Der Salinenassessor Fabian zu Halle ist gestorben. Der Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Saynerhütte, Wachler, ist an das Eisengießereiamt zu Berlin versetzt.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerarius Kupsch und der Vice-Wachtmeister Langkafel im Hauptamts-Bezirke Anclam und der Feldwebel Kusserow im Hauptamts-Bezirke Demmin als Grenzaufseher; der Post-Expeditions-Gehilfe Augsburg als Steuer-Rezeptor und Salzfaktor in Neuwarp; der invalide Matrose Ornowsky als Packhofswärter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Hauptamts-Assistent Fischer zu Halberstadt zum Ober-Grenz-Kontroleur in Demmin in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Barth versetzten Raatz; der Ober-Grenz-Kontroleur Wilsky in Stralsund in Stelle des nach Colberg versetzten Grienke als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin; der Grenzaufseher Wolske im Hauptamts-Bezirke Wolgast als Steueraufseher nach Stettin; der Steueraufseher Röbke in Pyritz als berittener Steueraufseher nach Fiddichow in Stelle des pensionirten Gläser. Der Steueraufseher Dreist in Stettin ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1864.

Befördert: 1) der Staatsanwaltsgehülfe Engelcke in Marienburg zum Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte in Cammin; 2) der Auskultator August Ludwig Heydel zu Stettin zum Appellationsgerichts-Referendarius; 3) der Gerichtsbote und Exekutor Karl Heinrich Stockmann zu Nörenberg zum Gefängniß-Ober-Aufseher bei dem Kreisgerichte zu Stargard.

Angestellt: 1) der Civil-Supernumerarius Carl Friedrich Rathke als Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgericht; 2) der invalide Unteroffizier Friedrich Globig als interimistischer Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Nörenberg.

Pensionirt: der Bote und Exekutor Karl Friedrich Ringe zu Pasewalk.

Verstorben: der Bureau-Assistent und Deposital-Rendant Robert Johann Karl Spiecker zu Jacobshagen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Paseno w in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 35.

Stettin, den 26. August 1864.

Patente.

Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15. August 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15. August 1864 ein Patent auf eine Rostkonstruktion für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

290) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

291) Der diesjährige St. Gallus-Vieh-Markt in Bahn wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 10. Oktober, sondern am 17. Oktober c. abgehalten werden. Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß der demnächst abzuhaltende Krammarkt nicht am 11. Oktober, sondern am 18. Oktober c. stattfindet. Stettin, den 22. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

292) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Clebow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

293) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln stattfinden. Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Hauptamte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Hauptamt erfolgen. Zufolge höherer Anordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18. August 1864.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

294) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1864—65 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1864.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Einleitung ins theologische Studium wird Prof. Vogt einmal wöchentlich vortragen, Mittwochs von 12—1, öffentlich. — Einleitung ins alte Testament trägt Prof. Dieftel fünfmal, Mittwochs von 12—1 und viermal von 5—6, privatim vor. — Das Buch Hiob erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Das Evangelium Johannis bis zur Leidensgeschichte erklärt Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Die Geschichte des apostolischen Zeitalters trägt derselbe, viermal von 12—1, privatim vor. — Der Kirchengeschichte ersten Theil trägt Prof. Reuter mit Rücksicht auf Hasses Kirchengeschichte, Leipzig 1864, sechsmal von 11—12, privatim vor. — Dogmengeschichte bis zur Reformation, sechsmal von 9—10, derselbe, privatim. — Der Dogmatik ersten Theil trägt Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim vor. — Das Verhältniß der einzelnen Wissenschaften untereinander und zur Theologie und Religion wird Prof. Hanne zweimal wöchentlich, Montag und Dienstag von 5—6, für Zuhörer aller Fakultäten privatim erläutern. — Der praktischen Theologie ersten Theil trägt Prof. Hanne, fünfmal von 12—1, privatim vor. — Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Dieftel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen hält Prof. Reuter, Montags von 6—8. — In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden; die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne ebenfalls Mittwochs leiten und zwar der Art, daß alle vierzehn Tage von halb drei bis drei Uhr eine Katechese, am Abend desselben Tages von 6—8 die Erörterung darüber stattfinden wird.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montag bis Freitag von 12—1, privatim. — Repetitorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Institutionen und Römische Rechtsgeschichte, Prof. Witte, viermal von 10—12, privatim. — Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montag bis Freitag von 11—12, privatim. — Römischen Civil-Prozeß, Prof. Witte, Mittwochs von 11—12, öffentlich. — Pandekten, Prof. Bekker, Montag bis Freitag von 9—11 und Dienstags und Freitags von 11—12, privatim. — Erbrecht, Prof. Witte, Mittwochs von 10—11, Sonnabends von 10—12, privatim. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Geschichte und System des gemeinen und Preußischen bürgerlichen Prozesses, Prof. Wieding, täglich von 12—1, privatim. — Strafrecht, Prof. Häberlin, fünfmal von 9—10, privatim. — Strafprozeß, derselbe, viermal von 10—11, privatim. — Ueber Geschwornengerichte, derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal von 11—12, privatim. — Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. — Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. — Germanistische Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich. — Prozeßualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 5—7, öffentlich.

Medizin. Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim. — Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim. — Anatomie des Gehirns und Rückenmarkes, Freitags von 9—10, derselbe, öffentlich. — Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich. — Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, privatim. — Repetitorium der Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden in der ersten Hälfte des Semesters, Dr. Landois, privatissime. — Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim. — Praktischen Kursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 3—4, Dr. Hertz, privatim. — Ueber Nahrungsmittel und physiologische Diätetik, Mittwochs und Sonnabend von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Arznei-Verordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich. — Ueber narkotische Heilmittel, Mittwochs von 9—10, derselbe, öffentlich. — Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. — Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Sonnabends von 9—10, derselbe,

Digitized by Google

privatim. — Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, einmal wöchentlich in näher zu bestimmender Stunde, Prof. Grohe, öffentlich. — Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Praktischen Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, privatim. — Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim. — Allgemeine und spezielle Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, privatim. — Akiurgie, Montags, und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. — Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6 in der ersten Hälfte des Semesters, Dr. Heineke, privatim. — Ueber Akkomodationsstörungen des Auges und über den Gebrauch der Brillen, in Verbindung mit Uebungen, Sonnabends von 4—5, Dr. Schirmer, öffentlich. — Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends von 5—6, derselbe, privatim. — Repetitorium der Augenheilkunde, fünfmal wöchentlich von 4—5 in der ersten Hälfte des Semesters, derselbe, privatim. — Demonstrationen der vorkommenden Fälle von Hautkrankheiten und Syphilis, Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. — Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Rühle, privatim. — Spezielle Pathologie und Therapie zweiter Theil, Montags bis Freitags von 4—5, derselbe, privatim. — Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. — Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Ueber Medizinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. — Ueber gerichtliche Medizin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim — Geschichte der Medizin, Montags und Dienstags von 12—1, Prof. Schultze, privatissime. — Ueber allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich. — Medizinische Klinik, täglich von 9—½11, derselbe privatim — Chirurgische Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie. Ueber das Verhältniß der Philosophie zur Theologie liest Prof. Baier, wöchentlich einmal, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Psychologie und Anthropologie trägt derselbe viermal wöchentlich vor, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Die Encyklopädie der Philosophie als Entwickelung des ganzen Systems derselben giebt Prof. George, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich. — Logik liest derselbe Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Religionsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich an den gleichen Tagen von 3—4, privatim, vor. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik. Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, privatim. — Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich, Donnerstags und Freitags von 5—6, öffentlich. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe, einmal wöchentlich.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Allgemeine Theorie der Linien und Flächen des zweiten Grades, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Theorie der krummen Linien und Flächen, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Zahlentheorie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften. Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Prof. v. Feilitzsch, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Ueber Elektro- und Magnetoinduktion, derselbe, Montags von 6—7, öffentlich. — Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1 und Sonnabends von 11—12, privatim. — Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. — Organische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3, privatim. — Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Ueber Gasanalysen verbunden mit praktischen Uebungen, Prof. Schwann ..., einmal wöchentlich, öffentlich. — Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privatim. — Analytische Chemie, derselbe, Mittwochs

Digitized by Google

und Freitags von 4—5, privatim. — Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 8—9, privatim. — Repetitorium über organische und anorganische Chemie, derselbe, in der ersten Hälfte des Semesters in noch zu verabredenden Stunden, privatissime. — Ueber Gifte und Ausmittelung derselben für forensische Zwecke, derselbe, Montags von 4—5, öffentlich. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Oryktognosie (der Mineralogie ersten Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. — Allgemeine und spezielle Zoologie unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 5—7, öffentlich. — Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich. — Medicinische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim. — Geschichte der Naturwissenschaften, insbesondere der Botanik, Dr. Jessen, einmal wöchentlich in einer festzusetzenden Stunde, öffentlich. — Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, privatim. — Auserwählte Kapitel der Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen Demonstrationen, derselbe, zweistündlich in festzusetzenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Römische Geschichte, Prof. Schäfer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Deutsche Geschichte im Mittelalter, Dr. Pertz, dreistündig, an zu verabredenden Tagen und Stunden, privatim — Neuere Geschichte von der Thronbesteigung Friedrich des Großen bis zum Sturze Napoleon's I., Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Uebungen des historischen Seminars, Prof. Schaefer, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. — Lateinische Paläographie, Dr. Pertz, in zwei wöchentlichen Stunden an noch zu bestimmenden Tagen, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim. — Darstellung der preußischen Verfassung und Behörden-Organisation, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Des Euripides Medea erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim — Ausgewählte Reden aus Thukydides erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, im philol. Seminar. — Homer's Ilias VI.—VIII. erklärt (nach vorausgeschickter Einleitung über die Geschichte der homerischen Gedichte) Prof. Usener, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Pausanias Beschreibung der Akropolis von Athen (nach Pausaniae descr. arc. Ath. ed. O. Jahn. Bonn 1860) erklärt Professor Michaelis, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Griechische Rhythmik und Metrik, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, privatim. — Die Syntax der lateinischen Sprache trägt Prof. Schömann vor, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Im philol. Seminar wird Prof. Usener die Erklärung von Terenz' Adelphen fortsetzen lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich. — Das dritte Buch des Lucretius erklärt Prof. Susemihl, Montags und Donnerstags von 5—6, öffentlich. — Griechische Kunstmythologie trägt Prof. Michaelis vor, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. — Archäologische Uebungen leitet derselbe, zweistündig, privatissime aber unentgeltlich. — Geschichte der deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweistündig von 11—12, öffentlich. — Konversatorium über Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. — Ausgewählte Kapitel der Vergleichenden Grammatik, Prof. Hoefer, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. — Die Anfangsgründe des Sanskrit und Lektüre des Nalus nach der Ausgabe von Charl. Bruce, 1862, derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. — Gothische Grammatik mit Erklärung seiner Sprachproben und der ältesten Denkmäler des Deutschen, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim. — Arabische Grammatik lehrt zweimal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich. — Anfangsgründe des Syrischen trägt derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4 vor, privatim. — Hebräische Grammatik, Formlehre, derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altfranzösischen Litteratur, in franz. Sprache vorgetragen, Lektor Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim — Schiller's Dreißigjährigen Krieg übersetzt derselbe ins Französische, Mittwochs von 2—4, öffentlich. — Macaulay's History of England (Th. 1) erklärt derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. — Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen

Digitized by Google

und Engliſchen, derſelbe, privatiſſime. — Italieniſche Grammatik in Verbindung mit der Lektüre des Sommario della Storia d'Italia von Ceſare Balbo, derſelbe, privatiſſime.

Künſte. Theoretiſch-praktiſchen Unterricht im liturgiſchen Kirchengeſange für Theologie Studirende ertheilt der Muſik-Direktor Bemmann in noch näher zu beſtimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Geſang-Uebungen des akad. Geſangvereins leitet derſelbe, Donnerſtag Abends von 6—8. — Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derſelbe, zweiſtündig, öffentlich. — Kompoſitionslehre, derſelbe, zwei Stunden, privatim. — Geſang-Unterricht, derſelbe, privatim. — Unterricht in der Turnkunſt ertheilt der Turnlehrer Range in näher zu beſtimmenden Stunden.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten. Die Univerſitätsbibliothek iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erſter Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt; erſter Cuſtos: Dr. Pertz, zweiter Cuſtos: Dr. Pallmann. — Das akademiſche Leſe-Inſtitut. Vorſtand: die Profeſſoren Dieſtel, Wieding, Budge, Hoefer und George. — Das theologiſche Seminar unter Direktion der theologiſchen Fakultät. — Das theologiſch-praktiſche Inſtitut. Direktor: Prof. Vogt. — Das juriſtiſche Seminar unter Direktion der Prof. Bekker, Wieding und Franklin. — Das anatomiſche Theater. Direktor: Prof. Budge, Proſektor: Dr. Sommer; Aſſiſtent für den phyſiologiſchen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum. Direktor: Prof. Budge; Proſektor: Dr. Sommer; Aſſiſtent: Dr. Landois. — Die Uebungen des phyſiologiſchen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologiſch-anatomiſche Inſtitut. Direktor: Prof. Grohe; Aſſiſtent: Dr. Hertz. — Das pathologiſch-anatomiſche Muſeum. Direktor: Prof. Grohe; Aſſiſtent: Dr. Hertz. — Die pharmakologiſche Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. — Das Univerſitäts-Krankenhaus. Direktion deſſelben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. Verwaltungs-Inſpektor: Kikhefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Aſſiſtenz-Aerzte: Dr. Euienburg, Dr. Bennecke. Unterärzte: Dr. Gleitsmann und Kayſer. — Chirurgiſches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Aſſiſt.-Arzt: Dr. Schirmer. — Mediziniſches Klinikum. Direktor: Prof. Rühle; Aſſiſt.-Arzt: Dr. Krabler. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut. Direktor: Prof. Pernice; Aſſiſt.-Arzt: Dr. Schmidt; Unterarzt: Dr. Schäfer. — Die Sammlung phyſikaliſcher Inſtrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzſch; Aſſiſt.: Frauenſtein. — Mathematiſches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. — Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut. Direktor: Prof. Grunert. — Zoologiſches Muſeum. Direktor: Prof. Münter. — Botaniſcher Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninſpektor Doßauer; Aſſiſtent: Mirich. — Botaniſches Muſeum. Direktor: Prof. Münter; Aſſiſtent: Mirich. — Zoologiſch-botaniſches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemiſches Inſtitut. Direktor: Prof. Limpricht; Aſſiſtenten: Prof. Schwanert und Dr. Otto. — Philologiſches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Uſener. — Hiſtoriſches Seminar. Direktor: Prof. Schaefer. — Akademiſche Kunſtſammlung. Direktor: Prof. Michaelis. — Philoſophiſche Geſellſchaft, geleitet von Prof. George. Die Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Prof. Haſert. — Die archäologiſche Geſellſchaft leitet Prof. Michaelis.

Königl. ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark, am Anfange des Semeſters in 12—14 Stunden. 2) Volks- und ſtaatswirthſchaftliche Staatskunde von Preußen, derſelbe, Mittwochs von 4—6. 3) Darſtellung der Verfaſſung und Behördenorganiſation von Preußen, derſelbe, Sonnabends von 4—6. 4) Encyklopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Mittwochs von 10—12. 5) Geſchichte der Landwirthſchaft, Prof. Dr. Segnitz, Donnerſtags von 8—10. 6) Landwirthſchaftliche Betriebslehre und Buchführung, derſelbe, Freitags und Sonnabends von 10—12. 7) Landwirthſchaftliches Praktikum und Konverſatorium, derſelbe, Donnerſtags von 5—7. 8) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 9) Schafzucht, derſelbe, Donnerſtags von 10—12. 10) Ueber den Eldenaer Wirthſchaftsbetrieb, nebſt praktiſcher Anleitung zum Wirthſchaftsbetriebe, derſelbe, Mittwochs von 3—4. 11) Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen, derſelbe, Sonnabends von 3—4. 12) Pflege der Geſundheit der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürſtenberg, Freitags von 8—10. 13) Landſchaftsgärtnerei, der akademiſche Gärtner Zarnack, Donnerſtags von 2—4. 14) Forſtwiſſenſchaftliche Betriebslehre, akademiſcher Forſtmeiſter Wieſe, Dienſtags und Freitags von 4—6. 15) Landwirthſchaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, und damit verbunden 16) Praktiſche Demonſtrationen in techniſch-ökonomiſchen Fabriken, derſelbe, in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Phyſiologie der Hausſäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürſtenberg, Montags und Dienſtags von 8—10. 18) Anorganiſche Experimental-Chemie, Prof.

Digitized by Google

Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Assistent Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4 21) Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags von 4—5. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11. 24) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akad. Baumeister Müller, Montags von 4—6. 25) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 26) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4. 27) Geognosie, Assistent Dr. Scholz, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim. 28) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich und technisch wichtiger Fossilien, derselbe, einmal wöchentlich, in zu bestimmender Stunde, privatim. 29) Analytische Chemie, derselbe, Montags von 4—6, privatim. 30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden, privatim.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends, im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz — Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer; Assistent Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

In Camelsberg, Landsynode Stettin, ist der Schullehrer Giese fest angestellt.

In Gollnow ist der Schullehrer Schwartz fest angestellt.

Die Berufung des Zeichenlehrers an der Stadtschule zu Stolp, Retzlaff, zum Zeichen- und Schreiblehrer am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

Das Diakonat an der St. Marien-Kirche in Greifswald, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. Oktober 1865.

Die Pfarrstelle in Daberkow, Synode Treptow a T, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Oktober k. J.

Im Kreise Pyritz sind als Feuer-Polizei-Distrikts- und Gebäude-Abschätzungs-Kommissarius resp. als Stellvertreter desselben gewählt und bestätigt:

Im VIII. Bezirk: der Guts-Administrator Neumann zu Buslar als Kommissarius;
Im V. Bezirk: der Freischulze Lange in Beelitz zum Stellvertreter;
Im X Bezirk: der Rittmeister von Wedell-Blanckensee zum Stellvertreter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 36.

Stettin, den 2. September 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

295) Drittes Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungsbezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden: **XVII. Unmittelbar bei mir: 4.** von dem Kammerherrn und Landschafts-Direktor von Ramin auf Daber von **Neuem** 100 Thlr., **5.** durch den Superintendenten Hildebrandt in Usedom von mehreren Pastoren der Synode 8 Thlr., **6.** von der Schützengilde in Stargard i. Pomm. 87 Thlr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. Juni c. angegebenen Beiträge — **620** Thlr.

XVIII. Bei der Kämmerei-Hauptkasse in Stettin: 86. von Brachmann 2 Thlr., **87.** von Bernh. Boas 3 Thlr., **88.** von W. Bandtlow 2 Thlr., **89.** von Cramer 2 Thlr., **90.** von dem Konsul Doebel 10 Thlr., **91.** von dem Kaufmann Eickhoff 10 Thlr., **92.** von der verwittweten v. Goertzke 3 Thlr., **93.** von Hanow 1 Thlr., **94.** von dem Regierungs- und Baurath Homann 1 Thlr., **95.** von dem General-Superintendenten Dr. Jaspis 1 Thlr., **96.** von A. Knaack 1 Thlr., **97.** von C. Katter 1 Thlr., **98.** von Klemm 2 Thlr., **99.** von A. Fr. Larché 1 Thlr., **100.** von D. Manasse 10 Thlr., **101.** von L. Manasse 10 Thlr., **102.** von der Witwe Manteuffel 10 Sgr., **103.** von Julie Meister 10 Thlr., **104.** von dem Konsistorial-Präsidenten a. D. von Mittelstaedt 5 Thlr., **105.** von Müller G. J. R. 1 Thlr., **106.** von dem Kaufmann Gust Nischelsky 10 Thlr., **107.** von dem Böttchermstr. Ohloff 2 Thlr., **108.** von J. Pitzschky 10 Thlr., **109.** von Friedr. Poll 25 Thlr., **110.** von dem Photographen Röhter 1 Thlr. 15 Sgr., **111.** von J. Sellmann 1 Thlr., **112.** von dem Provinzial-Schul-Rath Dr. Wehrmann 5 Thlr., **113.** von C. Wimmer 15 Sgr., **114.** von A. Fr. Wolter 2 Thlr., **115.** von Herm. Block 1 Thlr., **116.** von Budig 1 Thlr., **117.** von dem Böttchermeister A. Genschow 1 Thlr., **118.** von dem Kaufmann Jul. Hildebrandt 10 Thlr., **119.** gesammelt bei Fr. Hautz 1 Thlr. 5 Sgr., **120.** von dem Gymnasial-Direktor Heydemann 6 Thlr., **121.** von den Schülern des Gymnasiums gesammelt 72 Thlr., **122.** von dem Kaufmann Kuhl 5 Thlr., **123.** von R. Fr. Lockstaedt 2 Thlr., **124.** von Petersen 1 Thlr., **125.** von der Wittwe Rohde 15 Sgr., **126.** von dem Schulvorsteher Sievert 2 Thlr., **127.** von Schneider 2 Thlr., **128.** von H. Taege 2 Thlr., **129.** Ungenannt 5 Sgr., **130.** Ungenannt 5 Sgr., **131.** von J. P. Zielke 15 Sgr., **132.** von dem Kaufmann C. Aren 25 Thlr., **133.** von A. D. 1 Thlr., **134.** von F. Büttner 15 Sgr., **135.** von dem Regierungs- und Schulrathe Crüger 5 Thlr., **136.** von Dannien 1 Thlr., **137.** von Duby 1 Thlr., **138.** von F. Drechsler 1 Thlr., **139.** von Engel 1 Thlr., **140.** von Francke und Laloi 5 Thlr., **141.** von Ghdy 5 Thlr. 20 Sgr., **142.** von der Wittwe Hoffmann 15 Sgr., **143.** von J. K. 5 Sgr., **144.** von Theod. Kreich 10 Thlr., **145.** von dem Professor Kuhr 2 Thlr., **146.** von M. Lindau 5 Thlr., **147.** von Lindau u. Bartels 10 Thlr., **148.** von J. Möller 1 Thlr., **149.** von J. F. Meyer & Comp. 5 Thlr., **150.** von N. N. 10 Sgr., **151.** von N. N. 5 Sgr., **152.** von M. Paechter 5 Thlr., **153.** von dem Postrathe Rockel 5 Thlr., **154.** von dem Gutsbesitzer Rückforth in Grünhof 4 Thlr., **155.** Ungenannt 15 Sgr., **156.** von Völker & Theune 50 Thlr., **157.** von der Wittwe Winkelseffer 1 Thlr., **158.** von Wernick 5 Sgr., **159.** von dem Uhrmacher Binsch 1 Thlr., **160.** von L. de la Barre 5 Thlr., **161.** von dem Hof-Wagenfabrikanten Bahr 10 Thlr., **162.** von Brecht 15 Sgr., **163.** von J. Brause 2 Thlr., **164.** von dem Konsul Endell 10 Thlr., **165.** von J. Eichstaedt 5 Thlr., **166.** von C. Fraude 2 Thlr., **167.** von dem Rechtsanwalte Foß 1 Thlr., **168.** von dem Schulrathe Graßmann 2 Thlr., **169.** von B. G. 1 Thlr., **170.** von A. Hoffmann 1 Thlr., **171.** von Hasper 15 Sgr., **172.** von W. H. 1 Thlr., **173.** von H Haffner 1 Thlr., **174.** von M. Ide 1 Thlr., **175.** von E. Karnasky 15 Sgr., **176.** von W. Koch 5 Thlr., **177.** von T. L. 25 Thlr., **178.** von H. Leopold 2 Thlr., **179.** von Franz Meyer 10 Thlr., **180.** von J. May 5 Thlr., **181.** von Malbrane 1 Thlr., **182.** von A. S. Meyer 2 Thlr., **183.** von Friedrich Adolph Neumann & Comp. 10 Thlr., **184.** von Pasenow 1 Thlr., **185.** von Pruß 1 Thlr., **186.** von C. A.

Digitized by Google

Rudolphy 5 Thlr, **187.** von Gebrüder Rieß 2 Thlr., **188.** von dem Dr. Runge 1 Thlr., **189.** von dem Regierungs-Rath Staberoh 10 Thlr, **190.** von C. W. Strecker 10 Thlr., **191.** von S 1 Thlr, **192.** von Dr. Steffen 10 Thlr., **193.** von Fr. W. Schultz 15 Sgr., **194.** von Strehlow 10 Sgr, **195.** von A. S. 15 Sgr., **196.** von dem Stadtrath Theune 20 Thlr., **197.** Ungenannt 5 Thlr., **198.** Ungenannt 5 Sgr., **199.** von B. 1 Thlr., **200.** von C. F. Welchardt 10 Thlr., **201.** von W. Wellmann 5 Thlr., **202.** von A. Wolff 1 Thlr., **203.** von der Wittwe Zybell 15 Sgr., **204.** von Hacker & Rosenow 10 Thlr., **205.** von F. Heinz 1 Thlr., **206.** von der Wittwe Hoffmann 2 Thlr., **207.** von J. Fr. Kröfing Sohn 3 Thlr., **208.** von Köhlau 5 Thlr., **209.** von H. Kolesch 10 Thlr., **210.** von L. W. 15 Sgr., **211.** von T. Malbranc 1 Thlr., **212.** von M. L. 15 Sgr., **213.** von M. 15 Sgr., **214.** von Stolting 2 Thlr., **215.** von Schwerdtfeger 2 Thlr, **216.** von Zachariae 2 Thlr., **217.** von C. Allendorff 5 Thlr., **218.** von Carl Arlt 10 Thlr., **219.** von F. B. 1 Thlr., **220.** von dem Regierungs Rathe Dumrath 10 Thlr., **221.** von A. Hoff 3 Thlr., **222.** von Heinrich Kettner 25 Thlr., **223.** von A. W. Köhler 1 Thlr., **224.** von F. Fr. Kruse's Wittwe 1 Thlr., **225.** von C. W. Kemp 5 Thlr., **226.** von Karkutsch & Comp. 20 Thlr., **227.** von Th. Lange 1 Thlr., **228.** von C. M. 10 Thlr., **229.** von v. Melle 2 Thlr., **230.** von Preußer 5 Thlr, **231.** von C. R. 2 Thlr., **232.** von L Rademacher 1 Thlr., **233.** von E. S. 1 Thlr., **234.** von Schroeder 1 Thlr., **235.** von Schell & Rady 2 Thlr., **236.** von H. S. 1 Thlr., **237.** von Kaufmann L. de la Barre 25 Thlr, **238.** von G Borck 1 Thlr., **239.** von v. Brauchitsch 10 Thlr., **240.** von Beermann 1 Thlr., **241.** von J. S. Crépin 1 Thlr., **242.** von Th. Grauert 2 Thlr., **243.** von H. W. Grünberg 1 Thlr., **244.** von G. 5 Sgr, **245.** von der Wittwe Henschel 1 Thlr., **246.** von F. H. 7 Sgr. 6 Pf., **247.** von dem Ober-Regierungs-Rathe Heegewaldt 5 Thlr., **248.** von J. R. Hegewaldt 1 Thlr., **249.** von v. Hornemann 1 Thlr, **250.** von Emil Henning 2 Thlr., **251.** von Hoygaß 1 Thlr., **252.** von E. Krahnstöwer 5 Thlr., **253.** von dem Kaufmann Lübcke 50 Thlr., **254.** von A. Michaelis 2 Thlr., **255.** von dem Geheimen Kommerzien-Rath Schillow 50 Thlr., **256.** von dem Kommerzien-Rath Rahm 50 Thlr., **257.** von dem Kaufmann Stahlberg 25 Thlr., **258.** von W. Sanne 10 Thlr., **259.** von J. F. Suffert 1 Thlr., **260.** von Seippel 2 Thlr., **261.** von F. S. 10 Thlr., **262.** Ungenannt 1 Thlr., **263.** von dem Kommerzien-Rath Wächter 50 Thlr., **264.** von dem Schlächtermeister Winkelmann 2 Thlr., **265.** von Gust. Wegner 1 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. Juni c. angegebenen Beiträge — **2030** Thlr.

XIX. Bei dem Landraths-Amte in Anclam: 5. von dem Gutsbesitzer Kolbe in Bieſewitz 10 Thlr., **6.** von der Gemeinde Brenkenhof 4 Thlr. 20 Sgr., **7.** von der Gemeinde Crien 8 Thlr 15 Sgr., **8.** von der Gemeinde Kalkstein 1 Thlr. 5 Sgr., **9.** von dem Superintendenten Belling in Medow 1 Thlr., **10.** von dem Gutsbesitzer Gleß in Müggenburg 5 Thlr., **11.** von dem Oberamtmann v. Homeier-Nerdin 5 Thlr., **12.** von dem Gutsbesitzer v. Schwerin in Neuendorf a. 20 Thlr., **13.** von der Gemeinde Neuendorf a. 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., **14.** von dem Gutsbesitzer Stockenström in Neuenkirchen 5 Thlr., **15.** von der Gemeinde Putzar 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **16.** von dem Gutspächter Heydemann in Stretensee 3 Thlr., **17.** von dem Gutsbesitzer Helms in Thurow 5 Thlr., **18.** von dem Pastor Kühl in Tetterin 1 Thlr., **19.** von dem Bauer Witt in Wegezin 1 Thlr, **20.** von der Gemeinde Wussenthin 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **21.** von der Gemeinde Zinzow 6 Thlr. 15 Sgr., **22.** Ungenannt 20 Sgr., **23.** von der Gemeinde Bargischow 1 Thlr. 25 Sgr., **24.** von dem Förster Thomas in Brandshoff 1 Thlr., **25.** von der Gemeinde Crien 1 Thlr., **26.** von der Gemeinde Camp 25 Sgr., **27.** von der Gemeinde Pelsin 5 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **28.** von der Gemeinde Rossin 2 Thlr. 11 Sgr., **29.** von der Gemeinde Woserow 2 Thlr. 20 Sgr., **30.** von dem Bauer Heyden in Woserow 1 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. v. Mts. angegebenen Beiträge — **171** Thlr. **25** Sgr. **3** Pf.

XX. Bei der Kreiskasse in Cammin: 37. von dem Pastor Bindemann in Tribsow 15 Sgr., **38.** von dem Domainen-Rentmeister Danker in Cammin 1 Thlr., **39.** von dem Pastor Dumstrey in Dobberphul 5 Sgr., **40.** von dem Gutsbesitzer Edelmann in Dorphagen 1 Thlr., **41.** von dem Lieutenant Flemming in Paatzig 1 Thlr., **42.** von dem Pastor A. Kasten in Cammin 15 Sgr., **43.** von dem General-Landschafts-Direktor v. Köller auf Cantreck 20 Thlr., **44.** von dem Fräulein Julie v. Köller in Cantreck 10 Sgr., **45.** von dem Fräulein Elisabeth v. Köller daselbst 10 Sgr., **46.** von dem Pastor Klamroth in Remitz 15 Sgr., **47.** von dem Pastor Mielke in Hoff 15 Sgr., **48.** von dem Superintendenten Meinhold in Cammin 1 Thlr., **49.** von dem Fräulein v. Platen in Cantreck 10 Sgr., **50.** von dem Gutspächter v. Reckow in Moratz 5 Thlr. 23 Sgr., **51.** von dem Pastor Strecker in Fritzow 15 Sgr. **52.** von dem Pastor Strecker daselbst 15 Sgr., **53.** von dem Pastor Wiehle in Gr.-Justin 15 Sgr., **54.**

Digitized by Google

von dem Archidiakonus Dr. Wangemann in Cammin 1 Thlr., **55.** von der Gemeinde Bewerdick 1 Thlr. 15 Sgr., **56.** von der Gemeinde Brendemühl 1 Thlr. 18 Sgr., **57.** von der Gemeinde Cantreck 2 Thlr. 15 Sgr., **58.** von der Gemeinde Cambz 8 Sgr., **59.** von der Gemeinde Cummin 1 Thlr. 15 Sgr., **60.** von der Gemeinde Berg-Dievenow 2 Thlr., **61.** von der Gemeinde Oft-Dievenow 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **62.** von der Gemeinde Dünow 2 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., **63.** von der Gemeinde Dorphagen 1 Thlr. 16 Sgr., **64.** von der Gemeinde Denthin 3 Thlr., **65.** von der Gemeinde Gaulitz 3 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., **66.** von dem Gute Hagen 15 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., **67.** von dem Dorfe Hagen 5 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., **68.** von der Gemeinde Harmsdorff 24 Sgr., **69.** von der Gemeinde Klemmen 4 Thlr. 21 Sgr., **70.** von der Gemeinde Kucklow 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., **71.** von der Gemeinde Moratz 1 Thlr. 6 Sgr., **72.** von der Gemeinde Reckow 2 Thlr. 12 Sgr., **73.** von der Gemeinde Scharchow 1 Thlr. 12 Sgr., **74.** von der Gemeinde Streſow 2 Thlr. 12 Sgr., **75.** von der Gemeinde Teßlaffshagen 3 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., **76.** von der Gemeinde Trebenow 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., **77.** von der Gemeinde Tonnebuhr 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., **78.** von der Gemeinde Zemlin 26 Sgr. 6 Pf., **79.** von der Gemeinde Ravenhorſt 2 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., **80.** in der Stadt Cammin geſammelt 50 Thlr., **81.** von dem Rittergutsbeſitzer Knoll auf Rarvin 3 Thlr., **82.** von dem Rittergutsbeſitzer v Flemming auf Rönz 15 Thlr., **83.** von der Gemeinde Scharchow 1 Thlr., **84.** von der Gemeinde Soltin 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **85.** von der Gemeinde Dobberphul 22 Sgr., **86.** von der Gemeinde Henkenhagen 2 Thlr., **87.** von der Gemeinde Drewitz 4 Thlr. 10 Sgr., **88.** von der Gemeinde Grabow 7 Thlr. — Sgr. 6 Pf. — zuſammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. v. Mts. angegebenen Beiträge — **434** Thlr. **22** Sgr. **5** Pf.

XXI. Bei der Kreiskaſſe in Greiffenberg: 117. von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Behlkow 9 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., **118.** Ungenannt in Greiffenberg 3 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., **119.** von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Gr.-Horſt 2 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., **120.** von dem Rittergutsbeſitzer Dunker auf Radulin 5 Thlr. — zuſammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4 v Mts. angegebenen Beiträge — **1110** Thlr. **6** Sgr. **1** Pf.

XXII. Bei dem Landraths-Amte in Greiffenhagen: 1. in der Stadt Fiddichow geſammelt 20 Thlr. 19 Sgr., **2.** in der Stadt Greiffenhagen geſammelt 8 Thlr. 5 Sgr, **3.** von dem Major a. D. Günther daſelbſt 3 Thlr., **4.** von der Gemeinde Bayershöhe 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., **5.** von der Gemeinde Bienwerder 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf, **6.** von der Gemeinde Bremerheide 1 Thlr., **7.** von dem Arbeitsmann Ruſch in Borrin 5 Sgr., **8.** von der Gemeinde Brünken 15 Thlr. 8 Sgr., **9.** von der Gemeinde Buddenbrok 17 Thlr. 10 Sgr., **10.** von der Gemeinde Buchholtz 8 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., **11.** von der Gemeinde Cladow 3 Thlr. 8 Sgr., **12.** von der Gemeinde Ferdinandſtein 26 Sgr., **13.** von dem Kaufmann Sander daſelbſt 2 Thlr., **14.** von der Gemeinde Garden 1 Thlr. 27 Sgr., **15.** von der Gemeinde Hohenkrug 2 Thlr., **16.** von dem Bauerhofsbeſitzer Riebe in Hökendorf 2 Thlr., **17.** von der Gemeinde Klütz 7 Thlr. 21 Sgr., **18.** von der Gemeinde Körtenhagen 6 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **19.** von der Gemeinde Kronheide 3 Thlr. 23 Sgr., **20.** von der Gemeinde Marwitz 16 Thlr., **21.** von der Gemeinde Mühlenbeck 1 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., **22.** von der Gemeinde Neumark 22 Thlr., **23.** von der Gemeinde Reekow 6 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., **24.** von der Gemeinde Retzowsfelde 7 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., **25.** von der Gemeinde Sydowsaue 1 Thlr, **26.** von der Gemeinde Wildenbruch 17 Thlr. 17 Sgr., **27.** von der Gemeinde Wintersfelde 10 Thlr., **28.** von der Gemeinde Woltersdorff 17 Thlr. 15 Sgr., **29.** von der Gemeinde Woltin 38 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., **30.** von dem Mühlenbeſitzer Beyersdorff in Wyrow 3 Thlr., **31.** von der Gemeinde Neu-Zarnow 8 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf, **32.** von der Gemeinde Clebow 5 Thlr, **33.** von der Gemeinde Cunow 5 Thlr. 5 Sgr., **34.** von der Gemeinde Gornow 4 Thlr, **35.** von der Stadtſchule in Greiffenhagen 10 Thlr. 25 Sgr., **36.** von dem Lehrer Meske in Kronheide 5 Sgr., **37.** von der verwitweten Rittergutsbeſitzerin Dahlenburg in Langenhagen 10 Thlr., **38.** von der verwittweten Prediger Dahlenburg daſelbſt 5 Thlr., **39.** von dem Adminiſtrator Peterſon daſelbſt 1 Thlr., **40.** von dem Schulzen Weſtphal daſelbſt 1 Thlr., **41.** von der Gemeinde Linde 13 Thlr. 22 Sgr., **42.** von der Gemeinde Marwitz 8 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., **43.** von der Gemeinde Streeſow 11 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., **44.** von dem Kreisſteuer-Einnehmer Drewitz in Greifenhagen 1 Thlr., **45.** von dem Polizei-Anwalt Flogertzy daſelbſt 1 Thlr., **46.** von der Gemeinde Jeſeritz 1 Thlr. 16 Sgr., **47.** von der Gemeinde Selchow 6 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., **48.** in der Stadt Bahn geſammelt 36 Thlr., **49.** von der Gemeinde Borrin 6 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **50.** von der Gemeinde Colbatz 2 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., **51.** von dem Ober-Inſpektor Bueck daſelbſt 2 Thlr., **52.** von dem Domainen-Rentmeiſter Otto daſelbſt 1 Thlr., **53.** in der Stadt Fiddichow nachträglich geſammelt 6 Thlr., **54.** von Fräulein A. in Greiffenhagen 5 Thlr., **55.** von dem Ober-Amtmann Gropius

Google

in Gr.-Schönfeldt 100 Thlr., **56.** von der Gemeinde Woltersdorff 8 Thlr. 20 Sgr. — zusammen **508** Thlr. **10** Sgr. **7** Pf.

XXIII. **Bei der Kreiskasse in Naugard:** **6.** von der Gemeinde Barfusdorf 6 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., **7.** von v. Vormann und der Gemeinde Kl.-Benz 11 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., **8.** von dem Dominium und der Gemeinde Gr.-Benz 9 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., **9.** von der Gemeinde Birkenwerder 1 Thlr. 6 Sgr., **10.** von der Gemeinde Braunsberg 3 Thlr. 14 Sgr., **11.** von der Gemeinde Braschendorf 1 Thlr. 7 Sgr., **12.** von der Gemeinde Breitenfelde 2 Thlr. 2 Sgr., **13.** von dem Dominium und der Gemeinde Carlshoff 5 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., **14.** von dem Dominium und der Gemeinde Cramonsdorf 8 Thlr. 19 Sgr., **15.** von der Gemeinde Criewitz 10 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., **16.** von dem Dominium und der Gemeinde Daartz 17 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., **17.** von der Gemeinde Dauerfitz 2 Thlr. 10 Sgr., **18.** von der Gemeinde Düsterbeck 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., **19.** von dem Dominium und der Gemeinde Farbezin 8 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., **20.** von dem Dominium und der Gemeinde Friedrichsberg 6 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., **21.** von der Gemeinde Alt- und Neu-Fanger 10 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., **22.** von der Gemeinde Florentinenhoff 1 Thlr., **23.** von dem Dominium und der Gemeinde Gliezig 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **24.** von der Gemeinde Graevenbrück 1 Thlr. 25 Sgr., **25.** von dem Dominium und der Gemeinde Großenhagen 11 Thlr. 11 Sgr., **26.** von der Gemeinde Graevenhagen 6 Thlr. 11 Sgr., **27.** von der Gemeinde Gollnowshagen 1 Thlr. 24 Sgr., **28.** von der Gemeinde Glewitz 4 Thlr. 1 Sgr., **29.** von der Gemeinde Hannelsdorf 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., **30.** von der Gemeinde Hackenwalde 3 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., **31.** von der Gemeinde Hindenburg 13 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., **32.** von der Gemeinde Jmmenthal 2 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., **33.** von der Gemeinde Kattenhof 3 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., **34.** von dem Dominium und der Gemeinde Kicker 5 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., **35.** von der Gemeinde Kotzen 2 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., **36.** von dem Dominium und der Gemeinde Langkafel 9 Thlr., **37.** von dem Dominium Kl.-Leistikow 3 Thlr. 25 Sgr., **38.** von der Gemeinde Gr.-Leistikow 6 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., **39.** von der Gemeinde Lüttkenhagen 4 Sgr., **40.** von dem Dominium und der Gemeinde Maskow 4 Thlr. 6 Sgr., **41.** von dem Dominium und der Gemeinde Minten 7 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., **42.** von der Gemeinde Münchendorf 5 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., **43.** von der Gemeinde Münsterberg 1 Thlr. 18 Sgr., **44.** von dem Dominium und der Gemeinde Neuendorf b. M. 8 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., **45.** von dem Dominium und der Gemeinde Parlin 13 Thlr. 5 Sgr., **46.** von der Gemeinde Retztow 7 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **47.** von der Gemeinde Rosenow 3 Thlr. 3 Sgr., **48.** von dem Dominium und der Gemeinde Kl.-Sabow 8 Thlr. 15 Sgr., **49.** von dem Dominium und der Gemeinde Schloissin 5 Thlr., **50.** von dem Dominium und der Gemeinde Schönhagen 15 Thlr. 6 Sgr., **51.** von dem Dominium und der Gemeinde Schwarzow 7 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., **52.** von der Gemeinde Trechel 4 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., **53.** von der Gemeinde Voigtshagen 4 Thlr., **54.** von dem Dominium Gr.-Wachlin 5 Thlr., **55.** von der Gemeinde Kl.-Wachlin 1 Thlr. 16 Sgr., **56.** von dem Dominium und der Gemeinde Wangeritz 13 Thlr. 17 Sgr., **57.** von dem Dominium und der Gemeinde Wolckow und Neuhoff 16 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **58.** von dem Kreis-Deputirten v. Dewitz auf Wussow 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **59.** in der Stadt Massow gesammelt 35 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., **60.** in der Stadt Naugard gesammelt 47 Thlr. 29 Sgr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. Juni c. angegebenen Beiträge — **503** Thlr. **23** Sgr. **9** Pf.

XXIV. **Bei der Kreiskasse in Labes:** **21.** von Silligsdorf 9 Thlr. 3 Sgr., **22.** von der Gemeinde Obernhagen 15 Sgr. 6 Pf., **23.** von Carnitz 7 Thlr. 12 Sgr., **24.** von dem Rittergutsbesitzer Dreher auf Haleleu 25 Thlr., **25.** von der Gemeinde daselbst 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., **26.** von dem Rittergutsbesitzer Siebenbürgen auf Höckenberg 5 Thlr., **27.** von der Gemeinde daselbst 5 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., **28.** in der Stadt Regenwalde gesammelt 24 Thlr., **29.** von der Gemeinde Mellen 3 Thlr. 28 Sgr., **30.** von dem Dominium und der Gemeinde Daberkow 1 Thlr. 15 Sgr., **31.** von der Gemeinde Kankelfitz 4 Thlr. 5 Sgr., **32.** von der Gemeinde Dohrow 4 Thlr., **33.** von dem Rittergutsbesitzer Borufeld auf Tarnow 5 Thlr., **34.** von der Gemeinde daselbst 13 Sgr., **35.** von dem Rittergutsbesitzer von Loeper auf Stramehl 50 Thlr., **36.** von dem Dominium Ratelfitz 9 Thlr. 10 Sgr., **37.** von dem Rittergutsbesitzer von der Osten auf Schloß Plathe 50 Thlr., **38.** von dem Landschafts-Direktor von Eisenhart-Rothe auf Lietzow 10 Thlr., **39.** von der Gemeinde Alt-Maldewin 3 Thlr. 29 Sgr., **40.** von der Gemeinde Ruhnow 1 Thlr. 27 Sgr., **41.** von der Gemeinde Zowen 2 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., **42.** von der Gemeinde Alt Lasbeck 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., **43.** von der Gemeinde Premslaff 1 Thlr., **44.** von der Gemeinde Schoenen 1 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., **45.** von dem Gutspächter Engelbrecht in Reckow 5 Thlr., **46.** von dem Rittergutsbesitzer Kannenberg auf Wuhrow 10 Thlr., **47.** von der Gemeinde daselbst 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **48.** von dem Vorwerk Regenwalde 4 Thlr. 25 Sgr., **49.** von der Gemeinde Haegerfelde 8 Sgr., **50.**

Digitized by Google

von der Gemeinde Wisbu 3 Thlr. 10 Sgr., **51.** von der Gemeinde Mackfitz 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., **52.** von der Gemeinde Alt-Labuhn 4 Thlr. 23 Sgr., **53.** von dem Rittergutsbesitzer Gottschalk auf Schmorow 5 Thlr., **54.** von der Gemeinde daselbst 1 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., **55.** von der Gemeinde Schmelzdorf 7 Sgr., **56.** von der Gemeinde Dorotheenthal 13 Sgr. 4 Pf., **57.** von der Gemeinde Bandekow 3 Thlr. 3 Sgr 6 Pf., **58.** von der Gemeinde Friedrickenwalde 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., **59.** von Justemin 4 Thlr. 10 Sgr., **60.** von dem Rittergutsbesitzer Hell auf Piepenhagen 5 Thlr, **61.** von der Gemeinde daselbst 6 Thlr. 15 Sgr., **62.** von der Gemeinde Horst 1 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., **63.** von dem Rittergutsbesitzer von Borcke auf Lessenthin 5 Thlr., **64.** von dem Rittergutsbesitzer von der Decken auf Zeitlitz 5 Thlr., **65.** von dem Rittergutsbesitzer Gerstenberg auf Polchow 5 Thlr., **66.** von Spiegel in Polchow 5 Thlr, **67.** von Busleb in Henkenhagen 5 Thlr., **68.** von Steffenhagen in Wangerin a. 3 Thlr, **69.** von der Gemeinde Gr.-Raddow 6 Thlr. 23 Sgr., **70.** von Ornshagen 5 Thlr. 15 Sgr., **71.** von dem Rittergutsbesitzer von Borcke auf Grabow 20 Thlr., **72.** von dem Landschafts-Direktor von Hagen auf Premslaff 25 Thlr., **73.** von dem Rittergutsbesitzer von Wedell auf Schwerin 5 Thlr., **74.** von dem Amtmann Cochius in Meesow 2 Thlr., **75.** von dem Inspektor Ladwig daselbst 15 Sgr., **76.** von H. Hell in Schoenen 2 Thlr., **77.** von A. Hell daselbst 2 Thlr., **78.** von Kannenberg in Radem 2 Thlr., **79.** von Pissin in Sallmow 3 Thlr., **80.** von Teuber in Gr.-Raddow 2 Thlr., **81.** von dem Landrath von Loeper in Labes 25 Thlr., **82.** von der Gemeinde Pantzig 3 Thlr. 14 Sgr., **83.** von dem Rittergutsbesitzer Kuylenstjerna in Roggow B. 5 Thlr., **84.** von der Gemeinde daselbst 15 Sgr — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. Juni c. angegebenen Beiträge — **693** Thlr. **2** Sgr. **5** Pf.

XXV. **Bei der Kreiskasse in Pyritz: 56.** von der Gemeinde Babbin 17 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf, **57.** von der Gemeinde Berlitz 18 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **58.** von dem Freischulzen Lange daselbst 4 Thlr., **59.** von der Gemeinde Brallentin 2 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., **60.** von der Gemeinde Briezig 9 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., **61.** von der Rittergutsbesitzerin Thielecke in Buslar 25 Thlr., **62.** von der Gemeinde Cossin 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., **63.** von der Gemeinde Damnitz 1 Thlr., **64.** von der Gemeinde Dobberphul 18 Thlr., **65.** von der Gemeinde Eichelshagen 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., **66.** von der Gemeinde Alt-Falkenberg 16 Thlr. 8 Sgr, **67.** von der Gemeinde Neu-Falkenberg 2 Thlr. 15 Sgr., **68.** von der Gemeinde Fürstensee 2 Thlr., **69.** von der Gemeinde Gottberg 10 Thlr., **70.** von der Gemeinde Neu-Grape 10 Thlr., **71.** von der Gemeinde Isinger 24 Thlr., **72.** von der Gemeinde Klorin 2 Thlr. 5 Sgr., **73.** von der Gemeinde Koeselitz 1 Thlr., **74.** von der Gemeinde Gr.-Latzkow 6 Thlr. 10 Sgr., **75.** von der Gemeinde Libbehne 6 Thlr. 16 Sgr., **76.** von der Gemeinde Loist 4 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., **77.** von der Gemeinde Lübtow 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., **78.** von der Gemeinde Marienwerder 21 Thlr. 2 Pf., **79.** von der Gemeinde Megow 4 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., **80.** von der Gemeinde Gr.-Möllen 12 Thlr., **81.** von der Gemeinde Möllendorff 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., **82.** von der Gemeinde Ploenzig 7 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., **83.** von der Gemeinde Prillwitz 2 Thlr. 15 Sgr., **84.** von der Gemeinde Raumersaue 19 Sgr., **85.** von der Gemeinde Kl.-Rischow 3 Thlr., **86.** von der Gemeinde Sabes 2 Thlr. 10 Sgr., **87.** von dem Gutsbesitzer Wolsdorff in Schoenbrunn 1 Thlr, **88.** von dem Rittergutsbesitzer von der Osten auf Schoenow 5 Thlr., **89.** von der Gemeinde Schoenow 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., **90.** von der Gemeinde Schützenaue 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **91.** von der Gemeinde Schwochow 10 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., **92.** von dem Schulzen Haack in Schmsdorff 1 Thlr., **93.** von der Gemeinde Warnitz 6 Thlr 10 Sgr., **94.** von der Gemeinde Wartenberg 23 Thlr. 20 Sgr, **95.** von der Gemeinde Werben 2 Thlr. 20 Sgr., **96.** von der Gemeinde Woitfick 5 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. v. Mts. angegebenen Beiträge — **925** Thlr. **4** Sgr.

XXVI. **Bei der Kreiskasse in Stettin: 1.** von dem Geheimen Regierungs-Rathe von Ramin auf Günnitz 50 Thlr., **2.** von dem Gutsbesitzer Trützschler von Falkenstein auf Stutthoff 10 Thlr., **3.** von der Frau Oberstlieutenant von Ramin auf Schmaggerow 5 Thlr., **4.** von dem Gutsbesitzer Greppert auf Ehrenthal 5 Thlr., **5.** von dem Gutspächter Gamp auf Streithof 50 Thlr., **6.** von dem Fräulein Rieck daselbst 50 Thlr, **7.** von dem Dominium und der Gemeinde Wartin 12 Thlr. 22 Sgr., **8.** von dem Rittergutsbesitzer Meyer auf Jamickow 3 Thlr., **9.** von dem Oekonomie-Rath Kieckebusch auf Pomellen 75 Thlr., **10.** von dem Amtsrath Meyer in Staffelde 50 Thlr., **11.** von Frau Auguste Ebart, gebornen Meyer, daselbst 5 Thlr., **12.** von dem Ober-Inspektor Werner daselbst 1 Thlr, **13.** von der Gemeinde Gtiencken 6 Thlr. 5 Sgr., **14.** von dem Gutsbesitzer Freude auf Krackow 100 Thlr., **15.** von der Gemeinde Neuenfeldt 1 Thlr., **16.** von der Gemeinde Cummerow 4 Thlr. 2 Sgr, **17.** von dem Dominium und der Gemeinde Hoheuholz 26 Thlr., **18.** von dem Dominium und der Gemeinde Schoeningen 5 Thlr. 15 Sgr 6 Pf., **19.** von dem Dominium und der Gemeinde Brunn 3 Thlr., **20.** von dem Rittergutsbesitzer von

Digitized by Google

Ziethen auf Radewitz 51 Thlr., **21.** von der Gemeinde Schönow 3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., **22.** von dem Rittmeister Kleckebusch auf Schönow 10 Thlr., **23.** von dem Gutsbesitzer Engel auf Pargow 5 Thlr., **24.** in der Stadt Altdamm gesammelt 28 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., **25.** von der Gemeinde Arnimswalde 5 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., **26.** von der Gemeinde Hornskrug 21 Sgr., **27.** von den Einwohnern in Günnitz 1 Thlr. 20 Sgr., **28.** von dem Gutsbesitzer Grundmann auf Kraskow 20 Thlr., **29.** von der Gemeinde Hohenzahden 3 Thlr., **30.** von der Gemeinde Rosengarten 22 Sgr. 6 Pf., **31.** von der Gemeinde Blumberg 3 Thlr. 10 Sgr., **32.** von der Gemeinde Güstow 1 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., **33.** von der Gemeinde Grüntz 2 Thlr. 18 Sgr., **34.** von der Gemeinde Woslin 6 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., **35.** von der Gemeinde Petershagen 12 Sgr., **36.** von der Gemeinde Kreckow 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **37.** von der Gemeinde Schillersdorf 7 Thlr. 9 Sgr., **38.** von der Gemeinde Bismarck 2 Thlr., **39.** in der Stadt Poelitz gesammelt 60 Thlr. 12 Sgr 6 Pf., **40.** in Grabow gesammelt 51 Thlr. 6 Pf., **41.** von dem Rittergutsbesitzer, Kreisgerichts-Rath a. D. Kolbe auf Pritzlow, 25 Thlr., **42.** von dem Rittergutsbesitzer Grafen von Eickstedt-Peterswalde auf Rothen Klempenow 100 Thlr., **43.** von dem Amtmann Bachmann in Battinsthal 10 Thlr., **44.** von der Gemeinde Luckow 3 Thlr. 11 Sgr., **45.** in der Stadt Penkun gesammelt 50 Thlr. 15 Sgr, **46.** von dem Dominium und der Gemeinde Cunow 6 Thlr. 17 Sgr, **47.** von dem Pastor Tannenbaum in Boeck 5 Thlr, **48.** von dem Pächter Zunk in Jaegerbrück 1 Thlr — zusammen — **932** Thlr. **1** Sgr. **9** Pf.

XXVII. **Bei dem Landraths-Amte in Stargard resp. bei der Kreis-Kasse in Freienwalde:** **79.** von dem Fräulein Agahd in Neu-Storkow 10 Sgr., **80.** von dem Gutsbesitzer A. Bartelt in Lenz 5 Thlr, **81.** von dem Lumpensammler Franz Becker in Jacobshagen 2 Sgr. 6 Pf., **82.** von dem Schulzen Beckmann in Zarzig 1 Thlr., **83.** von dem Rittergutsbesitzer Behm in Buchholz 25 Thlr., **84.** von dem Freischulzen Brackrock in Bruchhausen 1 Thlr., **85.** von dem Gutsbesitzer Burow in Blockhaus 1 Thlr., **86.** von dem Wirthschafter Braun in Eichhorst 5 Sgr., **87.** von der Gemeinde Cremmin 3 Thlr., **88.** von dem Pastor Dennert in Pützerlin 1 Thlr., **89.** in der Stadt Freienwalde nachträglich gesammelt 3 Thlr. 20 Sgr., **90.** von der Gemeinde Goldbeck 2 Thlr. 25 Sgr., **91.** von der Gemeinde Goslin 5 Thlr., **92.** von dem Gutsbesitzer Granow in Lenz 1 Thlr, **93.** von der Gemeinde Güntersberg 7 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., **94.** von dem Gutsbesitzer Haken in Storkow 1 Thlr., **95.** von dem Gutsbesitzer Hesse in Bruchhausen 3 Thlr, **96.** von dem Maurermeister John in Nörenberg 15 Sgr., **97.** von der Gemeinde Kempendorff 2 Thlr. 5 Sgr., **98.** von dem Rittergutsbesitzer Kock auf Seegut 1 Thlr., **99.** von der Frau Gutsbesitzerin Kottermann in Gr.-Rohrphul 3 Thlr., **100.** von dem Gensd'arm Lüschow in Nörenberg 15 Sgr., **101.** von dem Förster Marks in Buchwald 10 Sgr., **102.** von der Gemeinde Gr.-Mellen 7 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf, **103.** von dem Rittergutsbesitzer Neumann in Neu-Storkow 2 Thlr., **104.** von der Gemeinde Ravenstein 22 Thlr., **105.** von dem Schulzen Riemer in Seefeld 1 Thlr., **106.** von dem Rittergutsbesitzer Rohrbeck auf Müggenhall 20 Thlr, **107.** von dem Oberförster Schroeder in Pützerlin 15 Sgr., **108.** von der Gemeinde Temnick 4 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., **109.** von dem Gutsbesitzer Timm I. in Lenz 1 Thlr., **110.** von dem Gutsbesitzer Timm II daselbst 1 Thlr., **111.** von dem Gutsbesitzer Voigt in Roggow 10 Thlr., **112.** von der Gemeinde Vossberg 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., **113.** von dem Erbpächter Wobig in Woblgsfelde 7 Sgr. 6 Pf, **114.** von dem Rittergutsbesitzer von Wolffradt auf Schlossgut 1 Thlr., **115.** von dem Gutsbesitzer Zenker in Zehrten 2 Thlr., **116.** von dem Pastor Bahlke in Rehwinkel 2 Thlr., **117.** von der Gemeinde Büche 14 Thlr. 5 Sgr., **118.** von der Gemeinde Dingelsberg 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **119.** von dem Superintendenten Dittmann in Cremmin 1 Thlr., **120.** von dem Pastor N. N. 1 Thlr., **121.** von der Gemeinde Falkenwalde 7 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., **122.** von dem Krüger Feldt in Altenwedell 1 Thlr., **123.** von dem Pastor Goersch in Gr.-Mellen 1 Thlr., **124.** von dem Rittergutsbesitzer Hoffmüller auf Falkenwalde 20 Thlr., **125.** von der Gemeinde Nöblin 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., **126.** von dem Pastor Portius in Ravenstein 1 Thlr., **127.** von dem Pastor Pufahl in Brüsewitz 1 Thlr, **128.** von dem Rittergutsbesitzer Rohrbeck auf Saffenhagen 5 Thlr., **129.** von der Gemeinde Schönebeck 7 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., **130.** von dem Pastor Schmidt in Rahnwerder 1 Thlr., **131.** von dem Rittergutsbesitzer von Schöning auf Tolz 10 Thlr., **132.** von dem Pastor Schwahn in Güntersberg 1 Thlr., **133.** von der Gemeinde Gr.-Silber 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., **134.** in der Stadt Stargard gesammelt 389 Thlr 2 Sgr. 10 Pf., **135.** von den Tagelöhnern des Gutes Tolz 1 Thlr., **136.** Ungenannt 15 Sgr. 6 Pf., **137.** von dem Prediger Winkler in Nörenberg 10 Sgr., **138.** von dem Rittergutsbesitzer Witte auf Lenz B. 2 Thlr., **139.** von der Gemeinde Zadelow 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. v. Mts. angegebenen Beiträge — **1332** Thlr. **8** Sgr. **10** Pf

XXVIII. **Bei der Kreis-Kasse in Swinemünde:** **19.** von der Gemeinde Ahlbeck adl. A.

1 Thlr, **20.** von der Gemeinde Garz 22 Sgr. 6 Pf., **21.** von der Gemeinde Pritter 12 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., **22.** von der Gemeinde Quilitz 5 Thlr., **23.** von der Gemeinde Reestow 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., **24.** von der Gemeinde Stoben 2 Thlr. 15 Sgr., **25.** von der Gemeinde Wolmirstaedt 19 Sgr., **26.** von dem Gutsbesitzer Hoge in Wolgasterfähre 2 Thlr, **27.** von der Gemeinde Camminke 20 Sgr., **28.** von der Gemeinde Carnin 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf, **29.** von der Gemeinde Caseburg 3 Thlr. 7 Sgr., **30.** von dem Gutspächter Rudeloff in Criencke 1 Thlr., **31.** von dem Rittergutsbesitzer von Corswandt auf Crummin 20 Thlr., **32.** von der Frau von Corswandt daselbst 5 Thlr., **33.** von dem Prediger Gadono daselbst 2 Thlr., **34.** von dem Schmiedemeister Möllhusen daselbst 1 Thlr., **35.** von mehreren Einwohnern in Friedrichsthal 15 Sgr., **36.** von der Gemeinde Garz 22 Sgr. 6 Pf., **37.** von der Gemeinde Gellenthin 2 Thlr., **38.** von der Gemeinde Gneventhin 1 Thlr, **39.** von der Gemeinde Liepe 3 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., **40.** von dem Bauern Dinse in Mölschow 1 Thlr., **41.** von dem Schulzen Pantermöhl daselbst 1 Thlr., **42.** von dem Domainenpächter Voß daselbst 10 Thlr., **43.** von dem Rittergutsbesitzer von Lepell-Gnitz-Retzelckow 10 Thlr., **44.** von dem Rittergutsbesitzer von Lepell-Neuendorff 10 Thlr., **45.** von dem Inspektor Prochnow in Ostklüne 5 Sgr., **46.** von der Gemeinde Ostswine 4 Thlr. 13 Sgr., **47.** von der Gemeinde Rankwitz 1 Thlr. 12 Sgr., **48.** von dem Gutspächter Witte in Regezow 15 Sgr., **49.** von dem Gutsbesitzer Dickelmann in Souzin 3 Thlr., **50.** in der Stadt Swinemünde gesammelt 14 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf, **51.** von der Gemeinde Warthe 3 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., **52.** von der Gemeinde Welzin 2 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., **53.** von der Gemeinde Werder 2 Thlr. 12 Sgr., **54.** in der Stadt Wollin gesammelt 26 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., **55.** von der Gemeinde Zecherin U.-W. 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **56.** von dem Oberamtmann Ortmann in Ziemitz 10 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. v. Mts. angegebenen Beiträge — **232** Thlr. **25** Sgr. **5** Pf.

XXIX. **Bei der Kreiskasse in Ueckermünde: 14.** von der 4. Eskadron des Pommerschen Küraffier-Regiments (Königin) No. 2 8 Thlr. 19 Sgr., **15.** in der Stadt Pasewalk von Neuem gesammelt 38 Thlr. 11 Sgr., **16.** in der Stadt Neuwarp gesammelt 59 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., **17.** in der Stadt Ueckermünde gesammelt 59 Thlr., **18.** durch das Domainen-Amt Torgelow gesammelt 6 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., **19.** von der Gemeinde Albrechtsdorf 1 Thlr. 20 Sgr., **20.** von dem Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer von Enckevort auf Vogelsang, 25 Thlr., **21.** von Ferdinand Budig in Bellin 15 Sgr., **22.** von dem Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer von Bülow auf Rieth 25 Thlr., **23.** von Wegner in Albrechtsdorf 5 Sgr., **24.** von Schneider daselbst 20 Sgr., **25.** von Berkusky daselbst 20 Sgr., **26.** von Voitz 2 Sgr. 6 Pf., **27.** von Kadow daselbst 7 Sgr. 6 Pf., **28.** von Trautmann daselbst 5 Sgr., **29.** von Zapp daselbst 15 Sgr., **30.** von C. F. Mundt in Vogelsang 15 Sgr., **31.** von C. Mundt daselbst 10 Sgr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 4. v. Mts. angegebenen Beiträge **267** Thlr. **6** Sgr. **6** Pf. — Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 20. August 1864. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

296) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exem-

Digitized by Google

plar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai künftigen Jahres portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. Mai künftigen Jahres hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 13. August 1864.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 22. August 1864. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

297) Im Auftrage des Königl. Oberpräsidii und in Verfolg der unter dem 2. Juni c. erfolgten Bekanntmachung (Amtsblatt No. 27 p. 131. No 235) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Ober-Kirchen-Kollegium der von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Breslau den bereits suspendirten Pastor Albert Julius Robert Zoeller zu Wollin nach kirchenordnungsmäßig geführter Disziplinar-Untersuchung unter dem 29. Juni c. seines Amtes als Pastor bei der Gemeinde der gedachten Lutheraner zu Wollin und der zugehörigen Zweig-Gemeinden wegen offenbarer Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung entsetzt hat. Stettin, den 21. August 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

298) Das Juli-Heft der durch das Ministerial-Reskript vom 14. Dezember v. J. für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube ist am 12. d. Mts. von Leipzig versandt. Es führt den Titel „Immergrün" und hat rosarothen Umschlag; es enthält die Wochenhefte No. 27—30; No. 27 enthält an der Spitze eine Erzählung von Franz W. Ziegler: „Der Bettler vom Capitol". Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. v. Mts. (Amtsblatt No. 30) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

299) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Schönwalde, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

300) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hoff, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

301) Nach § 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8 Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

302) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

(Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915 Studirenden besucht.)

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1864—65. Beginn am 15. Oktober.

1. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Se-

Digitized by Google

meſters: Direktor Landes-Oekonomie-Rath Settegaſt. II. Philoſophiſche Propädeutik: Profeſſor Dr. Heinzel. III. Volkswirthſchafts-Lehre: Regierungs-Aſſeſſor Beutner. IV. Landwirthſchaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthſchafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Direktor Settegaſt. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthſchaftlichen Ertragsanſchlägen und Wirthſchaftsplänen: Lehrer der Landwirthſch. Funke. 3. Landwirthſchaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4. Landwirthſchaftliches Praktikum und Konverſatorium: Direktor Settegaſt. 5. Anleitung zur Verſchönerung der Landgüter: Garten-Inſp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Adminiſtrator Leiſewitz. 7. Wieſenbau: Derſelbe. 8. Gemüſe- und Weinbau: Garten-Inſp. Hannemann. 9. Landwirthſchaftliche Maſchinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landw. Funke. 10. Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen: Adminiſtrator Leiſewitz. 11. Allgemeine Thierproduktionslehre: Lehrer der Landw. Funke. 12. Schafzucht und Wollkunde: Direktor Settegaſt. 13. Unterweiſung im Klaſſificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derſelbe. 14. Rindviehzucht: Lehrer der Landw. Funke. 15. Pferdezucht: Depart.-Thierarzt Lüthens. 16. Schweinezucht: Derſelbe. V. Forſtwirthſchaftliche Disciplin. Forſttaxation und Forſtbenutzung: Königl. Oberförſter Wagner. VI. Naturwiſſenſchaftliche Disciplinen. 1. Unorganiſche Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2. Phyſik und Meteorologie: Derſelbe. 3. Analytiſche Chemie und Uebungen in landwirthſchaftl.-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium: Derſelbe. 4. Analytiſche Chemie, privatim: Dr. Dietrich. 5. Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 6. Oryktognoſie und Geognoſie: Derſelbe. 7. Naturgeſchichte der wirbelloſen Thiere: Derſelbe. VII. Thierheilkunde. Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens. VIII. Baukunſt. Landwirthſchaftliche Baukunde: Baumeiſter Engel. IX. Mathematiſche Disciplin. Mechanik und Maſchinenlehre: Derſelbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonſtrationen, praktiſche Uebungen und Exkurſionen erläutert. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft mit ca. 4000 Mrg. Areal, aus mannigfaltigſten Bodenarten und Grundſtücken beſtehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthſchaftet. Werthvolle Viehbeſtände, verſchiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranſchaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die techniſchen Betriebsanlagen der Gutswirthſchaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologiſchen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Verſuchswirthſchaft, von dem Lehrer der Landwirthſchaft geleitet; der botaniſche Garten; die Provinzial-Baumſchule; das chemiſche und pflanzenphyſiologiſche Laboratorium, beide für praktiſche Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfaſſende Sammlung von Modellen landwirthſchaftlicher Maſchinen und Geräthe; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologiſche Kabinet; die Bibliothek und das Leſezimmer. Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfaſſende Forſtrevier.

Praktiſche Curſe und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Abſicht haben, ſich beſonders mit dem Schäfereiweſen vertraut zu machen, um ſpäter die Leitung von Schäfereien als Geſchäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, ſich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktiſche Erlernung der Spiritus- und bairiſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Curſen iſt Vorſorge getroffen. Zur Erlernung der praktiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft praktiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige praktiſche Thätigkeit im Landwirthſchaftsbetriebe iſt ferner zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Curſus iſt zweijährig, der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semeſter. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erſte Semeſter 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semeſter 10 Thaler. Bei erwieſener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder

zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt u. Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1864. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Personal-Chronik.

Im Kreise Demmin sind für die Zeit 1864—66 folgende Feuerlösch-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt und zwar für den Bezirk:

I. der Rittergutsbesitzer Peters zu Siedenbollentin als Kommissarius, Domainenpächter Frentz zu Kessin als Stellvertreter;
II. der Rittergutsbesitzer Heydemann zu Thalberg als Kommissarius, der Bauer Kruse zu Wildberg als Stellvertreter;
III. der Rittergutsbesitzer Wegner zu Seltz als Kommissarius, der Freischulze Bandelow zu Vripsleben als Stellvertreter;
IV. der Rittergutsbesitzer Grönlund zu Gehmkow als Kommissarius, der Inspektor Fetting zu Hohenbrünzow als Stellvertreter;
V. der Rittergutsbesitzer Rewoldt zu Wolkwitz als Kommissarius, der Oberamtmann Wienstein zu Gnewzow als Stellvertreter;
VI der Gutsadministrator Schmidt zu Käseke als Kommissarius, der Rittergutsbesitzer Hahnfeldt zu Beggerow als Stellvertreter;
VII. der Rittergutsbesitzer Baron von Maltzahn-Roidin als Kommissarius, der Rittergutspächter Riedel zu Teusin als Stellvertreter;
VIII. der Rittergutsbesitzer Knust zu Daberkow als Kommissarius, der Rittergutsbesitzer von Heyden-Plötz als Stellvertreter;
IX. der Gutsbesitzer Stropp zu Sophienhof als Kommissarius, der Gutsbesitzer Lagemann zu Ueckeritz als Stellvertreter;
X der Rittergutsbesitzer von Sobeck-Zarrenthin als Kommissarius, der General-Landschaftsrath von Heyden-Cartlow als Stellvertreter;
XI. der Domainenpächter Müller zu Mühlenhagen als Kommissarius, der Oberamtmann Engel zu Letzin als Stellvertreter;
XII. der Rittergutsbesitzer von Maltzahn-Pinnow als Kommissarius, der Rittergutspächter Heydemann zu Rottmannshagen als Stellvertreter.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) der Regierungs-Assessor Bossart ist zum Regierungs-Rath ernannt; 2) der Wirthschafts-Inspektor und Schulz Schütz zu Carlshoff, 3) der Freischulz Fick zu Walsleben und 4) der Gutsbesitzer Hell zu Neuhoff sind als Kreisboniteure vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 37.

Stettin, den 9. September 1864.

Gesetz-Sammlung.

No. 31—34 pro 1864.

(No. 5917.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1864.

(No. 5918.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 11. August 1864.

(No. 5919.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Köln.

(No. 5920.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a. von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b. von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln.-Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

(No. 5921.) Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30 April 1856. Vom 6. Juli 1864.

(No. 5922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

(No. 5923.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

(No. 5924.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b. von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr.-Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Aktien-Chaussee bei Birkenhainchen; c. von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack.

(No. 5925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1. von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee über Knoppelsdorf nach Schaaken, 2. von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

(No. 5926.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864.

(No. 5927.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Aktien-Verein“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1864.

(No. 5928.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Konvention. Vom 19. August 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1864.

Digitized by Google

(No. 5929.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg.

(No. 5930.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rösselschen Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864.

(No. 5931.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2. von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka.

(No. 5932.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864.

(No. 5933.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 120,000 Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1864.

Patente.

Dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, ist aufgehoben.

Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Forder- und Fahrschächten, ist aufgehoben.

Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Kayser in Breslau unter dem 5. Dezember 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dem Königl. Obrist-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment No. 8 André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter drm 31. August 1864 ein Patent auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

303) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15 sub 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden: „Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort." Diese Nachtragsbestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September c. ab in Kraft. Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

304) In Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Bürgermeisters Schmeling in Usedom ist dessen Amtsnachfolger, der Bürgermeister Kleinfeldt daselbst, kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission in Usedom, mit Ausschluß der auf dem Gerichtstage zu Zinnowitz zu verhandelnden Holzdiebstähle und Forstrügesachen aus dem Kämmereidorfe Peenemünde c. p. ernannt worden. Stettin, den 31. August 1864. Königl. Regierungs Präsidium.

305) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 (Extra-Beilage zum Stück 13 unseres Amtblatts pro 1856) dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate event. in Gelde zu gewähren ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 26. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

306) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transportstation zu Gülzow als solche eingezogen und nach Moraß verlegt ist. Die Transporte von Swinemünde, Wollin und Cammin nach Naugard und umgekehrt sind daher künftig demgemäß zu dirigiren.

Stettin, den 23. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

307) Zur Beseitigung von Zweifeln, welche hinsichtlich der Höhe der nach §. 14 des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 bei lokomobilen Dampfkesseln anzuwendenden Wasserdruckprobe entstanden sind, finden wir uns veranlaßt, den nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1862, nach welchem auch die lokomobilen Dampfkessel jederzeit dem dreifachen Wasserdruck zu unterwerfen sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 29. August 1864. Halle, den 30. Juli 1864.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Oberbergamt.

Die Dampfkessel von Lokomobilen sind den Lokomotivkesseln und Schiffdampfkesseln, bei welchen nach §. 14 des Regulativs vom 31. August 1861 die Druckprobe mit dem zweifachen Druck für ausreichend erachtet ist, nicht beizurechnen und daher nach jener Bestimmung der Probe mit dem dreifachen Druck zu unterziehen. Der in dem Bericht vom 26. August c. für die Gleichstellung der Lokomobil- und Lokomotiv-Kessel bezüglich der Probe geltend gemachte Umstand, daß die Bauart beider übereinstimme, bedingt weder eine andere Auslegung der vollkommen klaren Bestimmung des §. 14, noch erheischt er eine Aenderung desselben im Sinne der Einführung jener Gleichstellung. Denn der Grund, aus welchem bei den im §. 14 eximirten Lokomotiv- und Schiff-Dampfkesseln die Probe mit dem zweifachen Druck für genügend erachtet ist, liegt nicht sowohl in der Konstruktion dieser Kessel, als vielmehr — wie dies die Cirkular-Verfügung vom 31. August v. J. bereits ausdrücklich hervorgehoben hat — darin, daß dieselben einer ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind, und daß die Bewartung vorzugsweise befähigten und verläßlichen Personen anvertraut wird, welche überdies unter der unausgesetzten Kontrolle von kundigen und erfahrenen Technikern stehen. Da diese Voraussetzungen bei Lokomobilkesseln nicht vorhanden sind, würde sich eine gleiche Behandlung rücksichtlich der Probe wie bei jenen Kesseln nicht rechtfertigen lassen. Berlin, den 20. Oktober 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

308) Mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird für diejenigen Seeleute, welche den Kursus pro 1863—64 in der Schiffer-Klasse der Königl. Navigations-Schule zu Grabow besucht haben, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Dienst bei der Königl. Marine die Prüfung als Schiffer resp Steuermann bis jetzt nicht haben ablegen können, in der gedachten Königl. Navigations-Schule ein ein- bis zweimonatlicher Repetitions-Cursus eintreten, welcher beginnt, sobald Anmeldungen dazu ergangen sein werden. Letztere sind an das Kuratorium der Königl. Navigations-Schule zu Händen des Regierungs-Raths Staberoh zu richten. Indem wir das betheiligte Publikum auf diese Anordnung aufmerksam machen, bemerken wir, daß nach höherer Bestimmung die Prüfung nach Beendigung des Repititions Cursus sofort bei der permanenten Prüfungs-Kommission in Danzig abgelegt werden kann, und daß an Schulgeld für die Theilnahme an dem Repetitions Cursus von dem Schiffer-Kandidaten 5 Thlr. und von dem Steuermanns-Kandidaten 3 Thlr. zu zahlen sind.

Stettin, den 6. September 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

In Corswandt, Synode Usedom, ist der Schullehrer Wessel, bisher in Bansin, fest angestellt.

In Carolinenhorst, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Lindemann fest angestellt.

In Roggow, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Biesel fest angestellt.

In Stargard ist die Lehrerin Lina Voigt fest angestellt.

Die Pfarrstelle in Drechow Leplow, Synode Franzburg, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Oktober k. J.

Dem Küster und Lehrer Zothner in Caseburg ist in Anerkennung seiner Tüchtigkeit als Kirchenbeamter und Lehrer vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe der Cantor-Titel verliehen worden.

Dem jüdischen Schächter Moses Abraham ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Jakobshagen in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Der Steueraufseher Steuer zu Stettin ist in Stelle des als Haupt-Steueramts-Assistent nach Berlin versetzten Borchardt zum Büreau-Assistenten bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin befördert worden.

Der Gutspächter Albert Heydemann zu Schossow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes ernannt und bestätigt.

Der Administrator Mater zu Zabelsdorf ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes bestellt.

Der seitherige Depot-Magazin-Verwalter Sonnenberg in Treptow a. d. R. ist unter Ernennung zum Proviant Amts-Kontroleur an das Proviant-Amt in Saarlouis, und der Proviant-Amts-Assistent Burow aus Berlin als Depot-Magazin-Verwalter nach Treptow a. d. R. versetzt.

Der Kämmerer Hagen in Wolgast ist vom 1. September c. ab kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für die auf dem Gerichtstage zu Zinnowitz zu verhandelnden Holzdiebstähle und Forstrügesachen aus dem Kämmereidorfe Peenemünde auf der Insel Usedom, in Stelle des sein Amt niederlegenden Bürgermeisters Matthiesen ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1864.

I. Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Ludwig Ferdinand Wehrmann für Seehausen i. A., unter Verleihung des Notariats im diesseitigen Departement, als Rechtsanwalt an das hiesige Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst; 2) der Gerichts-Assessor Gustav Michael Volkmar Milentz hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Coeslin als interimistischer Verwalter der Gerichts-Kommission in Baerwalde.

II. Verstorben: der Bote und Exekutor Johann August Richter zu Pyritz.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Civil-Supernumerarius und Kalkulaturgehülfe Carl Wilhelm Robert Kleinfeldt hierselbst, in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Usedom.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
		2564. . . . .
1982. 88. . . .	11	2002. 4. 21. . .
818.	2	1271. . . . .
636. 37. . . .	2	1432. . . . .
698. 99. . . .	1	1661 bis 70. . .
837.	2	2445. 54. 56.
2428. 41. 42. .	1	64. 71. . . . .
1602 bis 4. 11. 22. 24 bis 28. 35. 45. . . . 2953. 57 bis 59.	1 3	2967. 71. 73. 74. 76. 77. 81. 83. 95 bis 99. .

VIII. b

4969. . . . . .

3260. 71. 74 bis 77. 95. . . .	4	4501. 2. . . . . 7762. 74. 76. . .

Zweck nicht.

§. 4. **Vor Eintritt in eine Apotheke** als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem be-

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
VI. der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 A.										
Lit. A. à 1000 Rthlr.										
	1836.	11								
Lit. B. à 500 Rthlr.										
	2075.	11	2115.	11						
Lit. C. à 200 Rthlr.										
6	3148. 50. 58. . .	11	3160. 63 bis 66.	11	3169.	11				
Lit. D. à 100 Rthlr.										
11	2285.	9	2308.	9	5996.	11	6001. 2. 16. 17.	11	6029.	11
VII. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.										
Lit. A. à 1000 Rthlr.										
1	1326.	3	1384.	1	1884.	2	1926 bis 30. . .	2	2725.	3
Lit. B. à 500 Rthlr.										
1	1951 bis 60. . .	4	2368.	3	2625. 26.	1	4151 bis 57. 60.	2	4676 bis 80. . .	4
4	2361 bis 63. 65.	3	2445. 46. 50. . .	3	3621 bis 26. . .	3	4671. 72.	4		
Lit. C. à 200 Rthlr.										
1	3160. 61. 66.	4	4828. 32 bis 35.	4	4855. 56. 62. . .	3	4863. 64.	3	4867 bis 74. . .	3
	69. 71. 75. . .									
Lit. D. à 100 Rthlr.										
	3502. 7. 11. 18		3529 bis 32. 38		4378. 79. 81 bis		4902 bis 4. 15.		7709. 10.	3
	bis 20. 23. 25		bis 41. 43. . .	2	85. 89. 95 bis		21 bis 24. 42.		7852. 53. 57.	
3	bis 27.	2	4351. 55. 73. . .	4	99.	4	45. 46. 47. . .	1	62. 65.	1
er zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)										
Lit. A. à 1000 Rthlr.										
	3621.	5	5702.	4	6077. 78.	5				
Lit. B. à 500 Rthlr.										
5	7101.	5	9294.	5	9557.	5	10401 bis 6. . .	5		
Lit. C. à 200 Rthlr.										
	4909. 13. 18. . .	5	4923.	5	10858. 66. . . .	5				
Lit. D. à 100 Rthlr.										
3	7777. 78. 83. . .	5	9274. 76. 82. . .	5	9283 bis 86. . .	5	9300.	5	15101. 4. 5. . .	5
5	9263. 71. 73. . .	5								

Berlin, den 10. September 1864.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 38.

Stettin, den 16. September 1864.

Patente.

Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Balk zu Hannover ist unter dem 2. September d. J. ein Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenbauer Adolph Ritschke zu Landsberg a. W. unterm 18. Juni ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

309) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

310) Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet. Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein. Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Direktor eines Gymnasiums oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privat-Lehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem be-

Google

treffenden Kreis-Physikus unter Vorlage: a. seines Schulzeugnisses (§. 3), b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und c. seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie nnd deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein. Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt. Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmäßig geführt haben. Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichtsgegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken. Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht. Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen. Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt. a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Funktion eines Rezeptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren. Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen. b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischer De-

monstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopoe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungsakt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von drei Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat. Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen. Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königl. Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§ 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Rezeptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Dejektiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich. Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Exkursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern. Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet. Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen. Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei konditionirt haben und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Behufs Ausführung desselben Folgendes hinzugefügt: 1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildnug der Lehrlinge §§ 3 und 4 des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft. 2) Für die bereits

angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Kontrakt zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt erlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherren gestattet, den Lehrling auch schon nach drei resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren. 3) Die Bestimmungen §§. 7—15 des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen §§. 17—18 ibid. vom 1. Oktober 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zue Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Stettin, den 23. August 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

311) Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse der Königl. Navigationsschule zu Grabow nicht mehr, wie früher, am 1. November, sondern schon in den ersten Tagen des Monats Oktober beginnt. Demgemäß wird, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse, am 1. Oktober c. in der Navigations-Schule stattfinden. Mit Rücksicht auf die zum Besuche der Steuermanns-Klasse bei dem Schul Kuratorio anzubringenden Anmeldungen bemerken wir, daß die Zahl der in jede Klasse der Navigations-Schule aufzunehmenden Schüler vorschriftsmäßig unbedingt auf je 40 zu beschränken ist. Falls die eingehenden Anmeldungen diese Zahl zum Besuch der Steuermanns Klasse übersteigen, so werden zunächst die 40 zuerst Angemeldeten geprüft, und erst dann, wenn aus dieser Prüfung nicht die vorschriftsmäßige Zahl von 40 aufnahmefähigen Schülern zu erlangen sein sollte, werden die später Angemeldeten in der Reihe der Anmeldung geprüft werden, bis die Zahl von 40 ergänzt ist. Die hiernach etwa nicht zur Aufnahme in die Grabower Steuermanns Klasse gelangenden Angemeldeten müssen eine andere Schule besuchen und werden eventuell an den Herrn Navigations-Schul-Direktor Albrecht zu Danzig zur Einweihung in eine Navigations-Schule, bei welcher zur Aufnahme noch Raum ist, verwiesen werden. Die Anmeldungen zum Besuche der Schiffer- sowie der Vorbereitungs-Klasse nimmt das Kuratorium der Navigations Schule gleichfalls entgegen. Die Steuerleute müssen dabei ihr Befähigungs-Zeugniß, die Atteste über ihre Seereisen als Steuerleute und ein polizeiliches Führungs-Attest vorlegen. Die Schüler zur Vorbereitungs-Klasse müssen gleichfalls ein polizeiliches Führungs-Attest, sowie die Zeugnisse über ihre Seefahrten produciren.

Stettin, den 9. September 1864. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

312) Dem jüdischen Schächter-Privatlehrer Hermann Glück ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Regenwalde in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 6. Septbr. 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

313) Unter den Schafen des Bauern Becker in Tolz, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 5. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

314) Unter den Schafen auf dem Gute Keesow, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 5. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

315) Unter den Schafen auf den Remonte-Vorwerken Ferdinandshoff, Wilhelmsburg und Mühlenhoff, Kreis Ueckermünde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 5. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

316) Unter den Schafen in dem Dorfe Waisleben, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 6. September 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

317) In dem Orte Zinnowitz auf der Insel Usedom wird am 1. Oktober cr. und in dem Orte Köpitz, Kreis Cammin, am 1. November cr. eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet. Beide Post-Anstalten werden durch tägliche Botenposten, und zwar die erstere mit Wolgast, die letztere mit Stepenitz in Verbindung gesetzt. Der Landbestellbezirk von Zinnowitz wird aus den Orten Coserow, Damerow, Görmitz, Lütow, Netzelkow, Neuendorf und Zempin, welche gegenwärtig zu Wolgast gehören, und der Landbestellbezirk von Köpitz aus den Orten Alt-Zartenthin, Fuchsbrink, Ganserin, Schminz, Schwantewitz, Zartenthin, Zartenthiner Försterei und Zartenthiner Moor, welche zur Zeit dem Bezirk von Stepenitz angehören, gebildet werden.

Stettin, den 7. September 1864. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

318) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1843 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß vom 1. Oktober d. J. ab, die Uebergangsstelle in Buttlar aufgehoben wird und deren Amtsverrichtungen auf die Steuer Receptur in Geisa übergehen werden. Stettin, den 13. September 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) anderer Behörden.

319) Bei der heute stattgehabten dreizehnten Verlooſung von 10,000 Thlr. Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen I. Emiſſion und dritten Verlooſung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emiſſion ſind die nachbemerkten Obligationen

I. Emiſſion: No. 70. 217. 273. 315. 382. 387. 408. 414. 428. 433. 454. 477. 496. 510. 534. 550 552. 566. 567. 649. 652. 665. 677. 679. 686. 695. 818. 831. 837. 851. 890. 911. 958. 962. 995. 1031. 1137. 1176. 1197. 1210. 1211. 1242. 1243. 1256. 1338. 1342. 1345. 1370. 1417. 1424. 1490. 1533. 1615. 1620. 1684. 1717. 1728. 1752. 1772. 1785. 1800. 1816. 1850. 1889. 1960. 1964. 1993. 2071. 2099. 2137. 2201. 2220. 2235. 2259. 2380. 2409. 2413. 2428. 2445. 2503. 2522. 2580. 2622. 2655. 2711. 2747. 2787. 2797. 2844 2848 2854. 2866. 2904. 2906. 2912. 2918. 2945. 2976. 2985. 2990, — zuſammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr,

II. Emiſſion: No. 11. 56. 109, — zuſammen 3 Stück à 400 Thlr. = 1200 Thlr., No. 24. 63. 90. 115. 234. 320. 353, — zuſammen 7 Stück à 200 Thlr. = 1400 Thlr., zuſammen 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derſelben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Erſteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinſen auf der Ständiſchen Altpommerſchen Dispoſitionskaſſe im Landhauſe hieſelbſt während der Vormittagsſtunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinſung hört mit dem 30. September 1864 auf und die bis zum 14. Oktober a. c nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 litt h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, ſowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hieſigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortiſirten und bereits im Jahre 1863 gezogenen Pommerſchen Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen der I. Emiſſion No. 1531. 1619. 2335 und 2696 à 100 Thlr. werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derſelben hierdurch erinnert.

Stettin, den 16. Auguſt 1864. Der Direktor der Altpommerſchen Landſtube.

320) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beiſein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars ſtattgehabten ſechsundzwanzigſten öffentlichen Verlooſung von Pommerſchen Rentenbriefen, ſind die in dem nachfolgenden Verzeichniß a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooſten Pommerſchen Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen Zins Coupons Ser. II. No. 13 bis 16 vom 1. Oktober 1864 ab, auf unſerer Kaſſe, große Ritterſtraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, ſoweit die Beſtände der letzteren ausreichen, auch ſchon früher geſchehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinſen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1864 ab, hört jede fernere Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooſten und gekündigten Rentenbriefen ſoll bis auf Weiteres geſtattet ſein, die zu realiſirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorſchriftsmäßigen Quittung auf der Poſt an unſere Kaſſe einzuſenden, worauf auf Verlangen die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. ſind die Nummern der ſeit zwei Jahren rückſtändigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung ferneren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a der bei der 26. Verlooſung Pommerſcher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 434. 888. 943. 948. 1054. 1248. 1751. 1793. 2712. 2732. 2840. 3097. 3212. 3253. 3266. 3358. 3557. 3606. 4149. 4230.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 130. 332. 367. 448. 948.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 152. 188. 249. 501. 620. 768. 1623. 1729. 1815. 2246. 2660. 3043. 3079. 3227. 3646. 3965. 4015. 4050. 4177. 4572. 4829. 4915. 5001. 5229.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 604. 1030. 1095. 1137. 1141. 2088. 2110. 2189. 2345. 2354. 2990. 3929.

Littr. E à 10 Thlr. 4926. 4927. 4928. 4929. 4930. 4931.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooft resp. gekündigt.**

Verzeichniß b. der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

zum 1. April 1858, 13. Verlooſung: Littr. D. 134;

zum 1. April 1859, 15. Verlooſung: Littr. C. 2195. 2832;

zum 1. October 1859, 16. Verlooſung: Littr. C. 290. Littr. D. 1635. 1687. 2997. 3207;

zum 1. April 1860, 17. Verlooſung. Littr C. 1142;

zum 1. Oktober 1860, 18. Verlooſung: Littr. C. 1602. 2185. Littr D. 1269. 3601;

zum 1. April 1861, 19. Verlooſung: Littr. C. 3298. 4550;

zum 1. Oktober 1861, 20. Verlooſung: Littr. B. 443. Littr. C. 4336. Littr. D. 54. 2675;

zum 1. April 1862, 21. Verlooſung: Littr. B. à 500 Thlr. No. 1038. Littr. C. à 100 Thlr. No. 875. 1058. 1349. 1490. 2651. Littr. D. à 25 Thlr. No. 2491;

zum 1. Oktober 1862, 22. Verlooſung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 200. 820. Littr. B. à 500 Thlr. No. 1187. Littr. C. à 100 Thlr. No. 1513 2066. 3096. 4687. 4922. Littr. D. à 25 Thlr. No. 159. 199. 1978;

zum 1. April 1863, 23. Verlooſung: Littr. B. à 500 Thlr. No. 541. Littr. C. à 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. à 25 Thlr. No. 227. 1418. 2370. 2667. 3000. 3083;

zum 1. Oktober 1863, 24. Verlooſung: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 291. 3610. 4011. 4284. Littr. B. à 500 Thlr. No. 253. 384. Littr. C. à 100 Thlr. No. 122. 636. 694. 1530. 1532. 1820. 2830. 3643. 3746. 3776. 5644. 5849 Littr. D. à 100 Thlr. No. 63. 313. 912 1558. 2369. 2441. Stettin, den 9. Mai 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Sageritz, Synode Altstadt Stolp, Königl. Patronats, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

In Pyritz ist der Schullehrer Kratzke fest angestellt.

In Verchen, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Wangelin fest angestellt.

In Boock, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Gentzmann fest angestellt.

Die Berufung des Gymnasiallehrers Theodor Beyer in Duisburg zum Collaborator am Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Bei der Königl. Regierung zu Stettin ist der Kanzlist Wahl zum 1. Oktober d. J. pensionirt, und der Kanzlei-Diätarius, frühere Sergeant im Königl. 2. Artillerie-Regiment, Eduard Johann August Gesellius, als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Probst, welcher schon seither mit der interimistischen Verwaltung des Königl. Rentamtes zu Jacobshagen und der Königl. Forstkasse des Jacobshagener Reviers beauftragt war, ist nunmehr zum Domainen-Rentmeister in Jacobshagen ernannt und demselben zugleich die fernere Verwaltung der dortigen Forstkasse übertragen worden.

Der Forstaufseher Schmidt zu Zachan in der Oberförsterei Jacobshagen, ist vom 1. Oktober d. J. ab, nach Cashagen in derselben Oberförsterei versetzt, und die Stelle in Zachan dem in Cashagen angestellten Förster Titze übertragen.

Angestellt sind: der Oekonom Carl Paul Belling als Post-Expediteur in Wegezin, der invalide Gensdarm Johann Friedrich Merckeln als Post Expediteur in Pommerensdorf, der invalide Sergeant Wilhelm Bagdan als Expreß-Briefträger beim Postamte zu Stettin.

Versetzt sind: der Postbote Meier II. von Stettin als Briefträger und Wagenmeister nach Demmin, der Expreß-Briefträger Möller von Stettin als Packetbesteller nach Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 39.

Stettin, den 23. September 1864.

Patente.

Dem Berg-Assessor und Berg-Geschwornen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen im Kreise Siegen ist unter dem 9. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10. September 1864 ein Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Johann Schmidt und dem Maschinen-Fabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1864 ein Patent auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

321) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Cirkulare, Kataloge, Preiskourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 16. September 1864. General-Post-Amt.

322) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. d. M. zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen behufs Erledigung von Geschäften zum 2. Oktober d. J. nach Stettin zusammenberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn General-Lieutenant a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschafts-Direktor von Koeller auf Cantreck und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntage, den 2. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr im Ständehause zu Stettin nach beendigtem Gottesdienste in der Schloßkirche daselbst erfolgen. Stettin, den 15. September 1864.

Der Königl. Kommissarius
für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.
Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

323) Bei der heute öffentlich bewirkten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien: No. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien ge-

Digitized by Google

hörigen 3500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 2—8 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1 März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus der ersten Verloosung (1856) von Serie 1279 und 1328; aus der dritten Verloosung (1858) von Serie 789; aus der vierten Verloosung (1859) von Serie 267; aus der fünften Verloosung (1860) von Serie 339. 834 und 837; aus der sechsten Verloosung (1861) von Serie 1, 9, 264, 362, 379, 572, 848, 1086 1159, 1306, 1485; aus der siebenten Verloosung (1862) von Serie 442, 500, 1215 und 1479; aus der achten Verloosung 1863) von Serie 144, 184, 241, 315, 446, 477, 502, 551, 660, 748, 851, 985, 1402 und 1454; aus der neunten Verloosung (1864) von Serie 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095 und 1406 sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem Kündigungstermine aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins Coupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. September 1864. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

324) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14 März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14 März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. September 1864. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 21. September 1864. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

Digitized by Google

325) Das Augustheft der durch das Ministerial-Reskript vom 14. Dezember v. J. für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube ist in Leipzig ausgegeben und versandt. Es führt den Titel „Lindenblüthen", hat rosarothen Umschlag, enthält die Wochenhefte No. 31—34 und beginnt mit der Fortsetzung der Erzählung „die schwarzweiße Perle" von Levin Schücking. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. v. M. (Amtsblatt No. 36) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

326) Unter den Schafen in Succow a. J., Kreis Soatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

327) Bei der von uns in diesem Jahre veranlaßten Revision der Geschäftsführung mehrerer Schiedsmänner unseres Departements hat sich herausgestellt, daß Folgendes zu erinnern gewesen ist: 1) Die Identität der Parteien und ihre Dispositionsfähigkeit wird nicht immer genügend festgestellt. Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, ob dem Schiedsmanne die Parteien von Person bekannt sind, oder auf welche Weise er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Auch ist beizufügen, ob die Parteien großjährig sind, sich in einem dispositionsfähigen Zustande befinden und berechtigt sind, über ihr Vermögen zu verfügen (§. 12 der Verordnung vom 13. Juni 1834. Artikel 43 ff. des Scheringschen Handbuches). 2) Zuweilen ist mit Ehefrauen ohne Zuziehung ihrer Ehemänner und mit Minderjährigen ohne ihre Vertreter verhandelt worden. was unzulässig ist. (Art. 44 a. a. O.) 3) Die Kreuze, welche eine Partei statt der Namensunterschrift in das Protokoll gesetzt hat, sind häufig nicht beglaubigt worden. Dieß muß jederzeit geschehen, wenn ein Vergleich zu Stande kommt. (cfr. Art. 60 a. a. O.) Die Beglaubigung erfolgt durch eine zugezogene glaubhafte Person, welche mit dem Schiedsmann nicht verwandt sein darf. Sind beide Parteien des Schreibens unkundig, so ist für jede derselben ein Schreibzeuge erforderlich. Diese Zeugen müssen bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls zugezogen sein und, daß dies geschehen, muß aus dem Protokolle hervorgehen. (cfr. Formular 10 a. a. O.) 4) Die erfolgte Vorlesung und Genehmigung des Protokolls ist oft nicht ersichtlich. Das in das Buch eingeschriebene Protokoll muß den Parteien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen vorgelegt, andernfalls ihnen langsam und deutlich vorgelesen werden. Daß dies geschehen und daß die Parteien das Protokoll genehmigt haben, muß darin vermerkt werden. (cfr. Art. 68 a. a. O.) 5) Aus den Protokollen ergiebt sich oft nicht, welche Personen vor dem Schiedsmann erschienen sind. Dies muß jederzeit im Eingange des Protokolls durch genaue Bezeichnung der Komparenten nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort angegeben werden, da bei Unterlassung eines solchen Vermerks nicht geprüft werden kann, ob die richtigen Personen unterschrieben haben. Die Verhandlungen sind mit den Worten zu schließen: „Verhandelt wie oben" und demnächst — was oft übersehen ist — vom Schiedsmanne zu unterschreiben. 6) Es fehlt häufig unter den Protokollen der Vermerk über den Ansatz resp. Erlaß der Kopialien und Auslagen; auch ist die Eintragung der angesetzten Kosten in die zu ihrer Verzeichnung bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuches nicht immer erfolgt. (Art. 32 a. a. O.) 7) Die Belagsakten fehlen zuweilen oder die vorhandenen sind nicht in gehöriger Ordnung. Es müssen Belagsakten angelegt, geheftet und foliirt werden, auch muß auf jedem Schriftstücke derselben die entsprechende Nummer und Pagina des Protokollbuches angegeben sein. (Art. 29 a. a. O.) 8) Es ist mannigfach vorgekommen, daß die Schiedsmänner bloße Schuldbekenntnisse und Anerkenntnisse aufgenommen haben. Hierin liegt eine Ueberschreitung ihrer Kompetenz. Der Wirkungskreis erstreckt sich, wie dies die §§. 5. 9. der Instruktion vom 1. Mai 1841 und die Artikel 37—41 a. a. O. näher aussprechen, nur auf die streitigen Angelegenheiten und sie dürfen daher, wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sich mit der Aufnahme von Verhandlungen überhaupt nicht befassen. Die sämmtlichen Schiedsmänner unseres Departements werden hiermit aufgefordert, die vorstehenden Anweisungen in Zukunft sorgfältig zu beachten.

Stettin, den 15. September 1864. Königl. Appellations-Gericht.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

328) Auf der Straße zwischen Borckenfriede und Ueckermünde ist bei dem Chaussee-Hause vor letzterm Ort zur Aufnahme von Postreisenden zu den vorbeifahrenden Personenposten ein Haltepunkt genehmigt und es sind die Entfernungen nach Borckenfriede auf 1½ Meile und nach Ueckermünde auf ½ Meile festgesetzt worden. Stettin, den 17. September 1864. Königl. Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Kasernen-Inspektor Falk ist von hier nach Berlin und der Kasernen-Inspektor Hoefig von Königsberg i. Pr. hierher versetzt.

Die Pfarrstelle in Schmolsin, Synode Altstadt Stolp, Königl. Patronats, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Gr.-Grünow, Synode Dramburg, Privatpatronats, kommt zum 1. Oktober c. durch Versetzung ihres jetzigen Inhabers zur Erledigung.

Der Professor Dr. Lothholz, bisher am Gymnasium zu Wernigerode, ist von Sr. Majestät dem Könige zum Direktor des Königl. Pädagogiums zu Putbus ernannt worden.

Dem Haumeister Grohn zu Roerchen ist die Beaufsichtigung der zur Herrschaft Schwedt gehörigen Wegealleen von Roerchen nach Jaedersdorf, von Jaedersdorf nach Thänsdorf und von Jädersdorf nach der Roerchenschen Mühle widerruflich übertragen worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Calebow als Kollaborator an dem Gymnasium zu Stettin ist genehmigt.

In Stramehl, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Beilke fest angestellt.

In Friedrichsthal, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Rosenow fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greiffenberg.

Stadt Greiffenberg, 1. Bezirk, bestehend aus den Stadtbezirken I. und IV. der Oberstadt. Oekonom Albert Bröcker zu Greiffenberg, verpflichtet am 17. August 1864; Substitut desselben: Lederfabrikant Sydow daselbst.

Dieselbe, 2 Bezirk, bestehend aus den Stadtbezirken II. und III. der Unterstadt. Lederfabrikant Sydow zu Greiffenberg, verpflichtet am 17. August 1864; Substitut desselben: Oekonom Albert Bröcker daselbst.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow, 3. Bezirk. Früherer Ackerbürger, jetzt Rentier, Dittmer zu Gollnow, verpflichtet am 9. August 1864; Substitut desselben: Kürschnermeister und Rathsherr Frank daselbst.

Dieselbe, 4. Bezirk. Kürschnermeister und Rathsherr Frank zu Gollnow, verpflichtet am 9. August 1864; Substitut desselben: früherer Ackerbürger, jetzt Rentier, Dittmer daselbst.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk, 3. (Ueckermünder) Bezirk. Kaufmann Reinke zu Pasewalk, verpflichtet am 13. August 1864; Substitut desselben: Schlossermeister Tobies daselbst.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin, 9. (Schloß) Bezirk. Apotheker Schwerdtfeger zu Stettin, verpflichtet am 9. August 1864; Substituten desselben: Tabackshändler Eisert und Buchdruckereibesitzer Redies daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zu Nr. 39 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 23. September 1864.

Verzeichniß

der

Gerichtsbehörden in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin,

mit Angabe der zu denselben gehörenden Ortschaften.

I. Kreisgericht zu Anclam für den Anclamer und den Ueckermünder Kreis, die Insel Usedom und den zwischen der Swine und dem Vietziger See belegenen Theil der Insel Wollin.

Von demselben ressortiren:

1. die Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk,
2. die Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde,
3. die Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde,
4. die Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp,
5. die Kreisgerichts-Kommission zu Usedom.

II. Kreisgericht zu Cammin, für den Camminer Kreis und den östlich vom Vietziger See belegenen Theil der Insel Wollin.

Von demselben ressortiren:

1. die Kreisgerichts-Kommission zu Stepenitz,
2. zwei Kreisgerichts-Kommissionen zu Wollin.

III. Kreisgericht zu Demmin, für den Demminer Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. die Kreisgerichts-Kommission zu Jarmen,
2. zwei Kreisgerichts-Kommissionen zu Treptow an der Tollense.

IV. Kreisgericht zu Greifenberg, für den Greifenberger und den Regenwalder Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. die Kreisgerichts-Deputation zu Labes,
2. die Kreisgerichts-Kommission zu Regenwalde,
3. zwei Kreisgerichts-Kommissionen zu Treptow an der Rega.

V. Kreisgericht zu Greifenhagen, für den Greifenhagener Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. die Kreisgerichts-Kommission zu Bahn,
2. die Kreisgerichts-Kommission zu Fiddichow.

VI. Kreisgericht zu Naugardt, für den Naugardter Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. zwei Kreisgerichts-Kommissionen zu Gollnow,
2. die Kreisgerichts-Kommission zu Massow.

VII. Kreisgericht zu Stargard, für den Saatziger und den Pyritzer Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. die Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz,
2. zwei Kreisgerichts-Kommissionen zu Jacobshagen,
3. die Kreisgerichts-Kommission zu Roerenberg.

VIII. Kreisgericht zu Stettin, für den Randow'schen Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. die Kreisgerichts-Kommission zu Damm,
2. die Kreisgerichts-Kommission zu Gartz a./O.,
3. die Kreisgerichts-Kommission zu Penkun,
4. die Kreisgerichts-Kommission zu Poelitz.

Digitized by Google

Schwurgerichte bestehen:
1. zu Anclam für die Bezirke der Kreisgerichte Anclam und Demmin,
2. zu Naugard für die Bezirke der Kreisgerichte Naugard, Greifenberg und Cammin,
3. zu Stargard für den Bezirk des Kreisgerichts zu Stargard,
4. zu Stettin für die Bezirke der Kreisgerichte Stettin und Greifenhagen

Verzeichniß der einzelnen Ortschaften.

I. Kreisgericht Anclam.

No.	Namen der Ortschaften.	No.	Namen der Ortschaften.	No	Namen der Ortschaften.
	1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	29	Crien, Dorf.	61	Kagenow, Dorf und Vorwerk.
	a. Städte.	30	Crien, Vorwerk.	62	Kalkstein, Dorf nebst Heydemühl, Etablissement.
	Anclam (ohne Peendamm).	31	Curtshagen, Vorwerk.		
	b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Kreise Anclam.	32	Curtshoff, Etablissement	63	Kiewitzdamm (siehe Schmuggerow).
		33	Dargibel, Vorwerk.		
		34	Demnitz, Vorwerk.	64	Klein-Below (siehe Below).
		35	Dennin, Vorwerk und Vorwerk Stern.	65	Krusenfelde, Vorwerk.
1	Albertshayn (siehe Louisenhoff).			66	Kuhlerort (siehe Leopoldshagen).
		36	Derfewitz, Vorwerk.		
2	Albinshoff, Vorwerk.	37	Drewelow, Vorwerk und Dorf.	67	Langendamm, Etablissement.
3	Altwigshagen, Dorf mit Krug Borkenfriede.	38	Ducherow, Vorwerk und Dorf.	68	Langkron, Vorwerk
		39	Eichenfelde, früher Foerde, (siehe Rosenhagen).	69	Leopoldshagen, Kolonie nebst Mörkerhorst, Försterei, und Kuhlerort, Holländerei.
4	Annenhoff, Vorwerk.				
5	Auerose, Vorwerk.	40	Erdmannsmühl, Etablissement.		
6	Bargischow, Dorf			70	Liepen, Vorwerk und Dorf.
7	Below (Klein-), Vorwerk.	41	Fähre, Anclamer Dorf, nebst Schadefähre, Etablissement.	71	Löwitz, Vorwerk und Dorf.
8	Bläsewitz, Vorwerk und Dorf.			72	Louisenhoff, Vorwerk und Dorf nebst Albertshayn, Etablissement.
9	Bluthslust, Etablissement.	42	Finkenbrück, Vorwerk.		
10	Boldekow, Dorf.	43	Flemmingsfelde (siehe Iven).		
11	Borkenfriede, Krug (siehe Altwigshagen).	44	Föhrde und Ziegelei (siehe Rosenhagen).	73	Lübs, Dorf.
				74	Lüskow, Vorwerk.
12	Borkenthal, Etablissement.	45	Gellendien, Vorwerk.	75	Marienthal, Vorwerk.
13	Bornmühl, Vorwerk.	46	Glien, Dorf und Vorwerk.	76	Medow, Vorwerk und Dorf.
14	Bornthin, Vorwerk.	47	Gnevezin, Dorf.	77	Mellnitz, Vorwerk.
15	Brenkenhoff, Dorf.	48	Görke, Dorf.	78	Minenhoff, Etablissemnt.
16	Bruchmühl, Etablissement.	49	Görkeburg, Krug.	79	Noslwitz, Vorwerk.
17	Bugewitz, Dorf.	50	Gramzow, Dorf.	80	Mörkerhorst (siehe Leopoldshagen).
18	Bugewitz, Vorwerk	51	Grüttow, Dorf.		
19	Busow, Vorwerk.	52	Heinrichshoff, Vorwerk.	81	Müggenburg, Vorwerk.
20	Butzow, Vorwerk	53	Heydemühl (siehe Kalkstein).	82	Neetzow, Vorwerk.
21	Camp, Dorf mit Torfhaus und Etablissement Zartenström.	54	Hohenheide, Försterei bei Bugewitz.	83	Nerdin, Dorf und Vorwerk
				84	Neuendorff a., Vorwerk und Dorf.
		55	Hohenstein, Chausseehaus.		
22	Camp, Torfhaus (siehe Camp).	56	Jägersruh, Etablissement.	85	Neuendorff b., Dorf.
23	Cavelpaß, Vorwerk.	57	Janow, Vorwerk.	86	Neuenkirchen, Vorwerk.
24	Charlottenhoff, Vorwerk.	58	Japenzin, Dorf	87	Neuhoff, Vorwerk.
25	Charlottenhorst, Etablissement.	59	Iven, Dorf und Vorwerk nebst Vorwerk Fleumingsfelde.	88	Neuhoff, Etablissement.
26	Cosenow, Vorwerk			89	Neu-Teterin (siehe Teterin).
27	Cosenow (Alt-), Dorf.			90	Padderow, Vorwerk.
28	Cosenow (Neu-), Dorf.	60	Kagendorff, Dorf.	91	Panschow, Vorwerk.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
92	Pelfin, Dorf.
93	Postlow, Dorf.
94	Preetzen, Vorwerk.
95	Priemen, Vorwerk und Dorf.
96	Putzar, Vorwerk
97	Rathebuhr, Vorwerk und Dorf.
98	Rebelow, Vorwerk und Dorf.
99	Rehberg, Vorwerk.
100	Rosenhagen, Dorf nebst Etablissement Eichenfelde; früher Föhrde und Ziegelei
101	Rossin, Vorwerk und Dorf.
102	Rubenow, Vorwerk und Dorf.
103	Sanitz, Vorwerk und Dorf.
104	Sarnow, Vorwerk und Dorf.
105	Schadefähre (siehe Fähre).
106	Schanzenberg, Kalkbrennerei
107	Schmuggerow, Vorwerk und Dorf nebst Vorwerk Wilhelmshoff oder Kiewitzdamm.
108	Schwerinsburg, Vorwerk.
109	Schwerinshorst (siehe Spantekow).
110	Sophienhoff, Vorwerk.
111	Spantekow, Vorwerk und Dorf, Etablissement Schwerinshorst.
112	Steinmocker, Vorwerk und Dorf.
113	Stern (siehe Demmin).
114	Stolpe, Vorwerk und Dorf.
115	Stretense, Vorwerk.
116	Strippow, Dorf.
117	Teterin, Dorf und Vorwerk Neu-Teterin.
118	Teterin (Neu-) (siehe Teterin).
119	Thramstow, Vorwerk und Dorf.
120	Thurow, Vorwerk.
121	Wegezin, Vorwerk und Dorf.
122	Wendfeld, Vorwerk.
123	Wietstock, Vorwerk und Dorf.
124	Wilhelmshoff (siehe Schmuggerow).
125	Woserow, Dorf.
126	Wusseken, Vorwerk und Dorf.
127	Wussenthin, Dorf.
128	Zartenthin (siehe Camp).
129	Zinzow, Vorwerk.

2. Kreisgeirchts-Deputation zu Ueckermünde.

a. Städte.

Ueckermünde mit Eiskuhlmühle und Rosenmühl.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Kreise Ueckermünde.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Ahlbeck, Dorf und Försterei.
2	Ahlbeck, Theerofen.
3	Aschersleben, Dorf und Vorwerk.
4	Bahrenkuhl, Holländerei.
5	Bäverteich, Unterförsterei (siehe Blumenthal).
6	Beeskow, Holländerei.
7	Behrnshoff, auch Hammelstall und Vorwerk.
8	Bellin, Dorf, Adl. und Kgl.
9	Blumenthal, Dorf mit Unterförsterei Bäverteich und Blumenthaler Mühle.
10	Blumenthal-Mühle (siehe Blumenthal.
11	Blumenthal-Unterförsterei, (siehe Blumenthal).
12	Borgwall, Unterförsterei.
13	Bornkampff, Holländerei.
14	Brandt (auch Eichhoff genannt), Theerofen.
15	Buschkaten, Holländerei.
16	Canalwärterhaus (siehe Neuhoff).
17	Carlsfelde, Holländerei, Unterförsterei und Kalkofen.
18	Carlshoff, Vorwerk.
19	Carpin, Theerofen.
20	Christiansberg, Vorwerk.
21	Christianshoff (siehe Hintersee).
22	Dunzig (Groß), Holländerei.
23	Dunzig (Klein-), Holländerei mit Försterei.
24	Düsterort, Holländerei und Försterei.
25	Eggesin, Dorf mit zwei Förstereien.
26	Eggesin, Theerofen.
27	Eichhoff, Dorf mit Försterei.
28	Eichhoff, Theerofen (siehe Brandt).
29	Eiskuhl (siehe Neuhoff).
30	Eiskuhlmühle (siehe Ueckermünde).
31	Ferdinandshoff (Dorf und Vorwerk.
32	Fraudenhorst, Erbpachtsgut.
33	Friedrichshagen, Dorf.
34	Gaudenhoff, Etablissement, (siehe Gumnitz.).
35	Gegensee, Dorf.
36	Grambin, Dorf mit Zarow-Mühle.
37	Grünhoff, Försterei.
38	Grünwald (siehe Meyersberg).
39	Gumnitz, Dorf nebst Gaudenhoff, Etablissement.
40	Gumnitz (Klein-) Holländerei.
41	Hammelstall (siehe Behrnshoff).
42	Hasselberg, Holländerei.
43	Heinrichsruh, Dorf und Vorwerk.
44	Heinrichsruh, Försterei.
45	Heinrichsruh, Ziegelei.
46	Heinrichsruh, Chausseehaus.
47	Heinrichswalde, Dorf.
48	Herrenkamp, Holländerei.
49	Hintersee mit Christianshoff, Dorf.
50	Hinzenkamp, Holländerei.
51	Hölkebaum, Holländerei.
52	Hoppenwalde, Dorf.
53	Hundsberg, Kgl. Holländerei.
54	Hundsbeutel, desgl.
55	Hünerkamp I. (cfr. Wilkenkamp).
56	Hünerkamp, Kgl. Holländerei.
57	Hünerkamp II., desgl.
58	Jädkemühl, Holländerei und Oberförsterei.
59	Jägersteig, auch Pfenningshorst, Holländerei (siehe Pfenningshorst).
60	Johannisberg (siehe Wilhelmsburg).
61	Jungfernbeck, Holländerei.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
62	Kamigkrug, Krug.
63	Kattenberg, Holländerei.
64	Kirchenbruch, Erbpachtsgut.
65	Klockenberg (siehe Neuhoff).
66	Knappberg, Holländerei.
67	Liepgarten, Dorf.
68	Luckow, Dorf.
69	Luckow (Alt-), (siehe Rehhagen).
70	Ludwigshoff (siehe Vorsee).
71	Meyersberg, Unterförsterei.
72	Meyersberg mit Grünwald, Dorf.
73	Modderloch, Holländerei.
74	Mönkeberg, Krug.
75	Mönkeberg, Vorwerk.
76	Mönkebude, Dorf.
77	Mönkebude (Neu-), Försterei.
78	Müggenburg, Dorf und Theerofen.
79	Mühlenhoff (siehe Wilhelmsburg).
80	Neuendorff, Erbpachtsdorf.
81	Neuhoff, Vorwerk mit Klockenberg, Canalwärterhaus und Eiskuhl.
82	Neu-Mönkebude (siehe Mönkebude).
83	Neumühl, Wassermühle.
84	Pfennigshorst, auch Jägersteig, Holländerei.
85	Philippinenhoff, Ziegelei.
86	Onackenburg (siehe Torgelow, Alt-).
87	Rehhagen oder Alt-Luckow, Unterförsterei.
88	Rochow, Kalkbrennerei und Ziegelei.
89	Rosenmühl (siehe Ueckermünde).
90	Schaafbrück, Holländerei.
91	Scharmützel, desgl.
92	Schlabrendorff, Dorf.
93	Schmachtgrund, Holländerei.
94	Schulzenberg, Holländerei.
95	Seefeld, desgl.
96	Spechtberg, desgl.
97	Sprengersfelde, Dorf.
98	Starkenloch, Holländerei.
99	Torgelow, Dorf mit Hüttenwerk.
100	Torgelow (Alt-), auch Quackenburg, Holländerei.
101	Vogelsang, Vorwerk.
102	Vorsee, Kolonie, und Ludwigshoff, Vorwerk.
103	Vosberg, Vorwerk
104	Warsin, Dorf.
105	Wilhelmsburg, Dorf, Vorwerk und Windmühle mit Johannisberg und Mühlenhoff, Dorf nnd Vorwerk.
106	Wilkenkamp (auch Hünerkamp l., Holländerei.
107	Zarow, Erbpächterei.
108	Zarow-Mühle, Wassermühle (siehe Grambin).
109	Ziegenberg, Holländerei.

3. Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk.

a. Städte.

Pasewalk incl. der Stadt-Ziegelei und Kalkbrennerei.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Kreise Ueckermünde.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Albertshoff (siehe Sandförde).
2	Augustenhayn (siehe Coblenz).
3	Bauerort, Etablissement.
4	Belling, Dorf.
5	Borgwall, siehe Rothemühl).
6	Buchhorst, Etablissement.
7	Bullermühle (siehe Jatznick).
8	Coblenz mit a. Augustenhayn, Vorwerk, b. Damm, Pächterei und Förstерei, c. Kranigshorst, Familienhaus, d. Marienthal, Vorwerk e. Peterswalde, Vorwerk.
9	Damm (siehe Coblenz).
10	Dargitz, Dorf.
11	Drögenhelde, Theerofen.
12	Friedberg, Etablissement.
13	Gehegekrug (siehe Viereck).
14	Hammelstall, Vorwerk.
15	Hammer (Groß-), Vorwerk.
16	Hammer (Klein-), Schneidemühle.
17	Hasselhorst, Etablissement.
18	Hohenholz, Theerofen.
19	Jagerbrück, Dorf.
20	Jatznick, Dorf mit Bullermühle, Wassermühle, und Neuherrnkamp, Unterförsterei.
21	Kranigshorst (siehe Coblenz).
22	Krugsdorff mit Ochsenkopf, Vorwerk, und Uhlenkrug, Ackerwerk.
23	Kuhlenmorgen (Groß-), Etablissement.
24	Kuhlenmorgen (Klein-), Etablissement.
25	Liepe, Dorf mit Unterförsterei Schmidtseichen.
26	Marienthal (siehe Coblenz).
27	Mausefort (Groß-), (siehe Sandförde).
28	Mausefort (Klein-), desgl.
29	Mittelbruch, Etablissement.
30	Nettelgrund (siehe Rothemühl).
31	Neuenkrug, Oberförsterei, und Neuhaus, Unterförsterei.
32	Neuhaus (siehe Neuenkrug).
33	Neuherrnkamp (siehe Jatznick).
34	Neu Rothemühl (siehe Rothemühl, Neu).
35	Ochsenkopff (siehe Krugsdorff).
36	Papenbecker Mühle (siehe Rothenburg).
37	Pasewalker Stadtziegelei (siehe Pasewalk).
38	Peterswalde (siehe Coblenz).
39	Riesenbrück, Etablissement, und Riesenbrücker Theerofen.
40	Röderhorst, Etablissement.
41	Rothenburg, Dorf mit Papenbecker Mühle.
42	Rothemühl (Alt-), Dorf und Ober- und Unterförsterei Nettelgrund und ehemalige Unterförsterei Borgwall.
43	Rothemühler Förstereien (siehe Rothemühl.
44	Rothemühl (Neu-), Dorf

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
45	Rothemühl, Försterei (siehe Sandförde).
46	Sandförde, Etablissement Saurenkug oder Försterei Rothemühl, jetzt Albertshoff genannt, Etoblissement Wilhelmsthal und Erbpachtsgrundstück Groß-und Klein-Mauseort.
47	Sandkrug, Dorf.
48	Saurenkrug, (siehe Sandförde).
49	Schmidtseichen, (siehe Liepe).
50	Schönwalde, Vorwerk und Dorf.
51	Stollberg, (Groß-), Dorf.
52	Stallberg, (Klein-). Dorf und Försterei.
53	Stolzenburg, Dorf.
54	Uhlenkrug, Dorf.
55	Uhlenkrug (siehe Krugsdorff).
56	Viereck, Dorf mit Gehegekrug, Krug
57	Wilhelmsthal (siehe Sandförde).

4. Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.

a. Städte.

Swinemünde nebst den auf Hafengrund aufgeführten Gebäuden.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Kreise Usedom-Wollin.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Ahlbeck, Dorf, Kgl. u. Adl.
2	Banfin, Dorf.
3	Benz, Dorf.
4	Bossin, Dorf.
5	Cachlin, Vorwerk.
6	Cammincke, Dorf mit Friedrichsthal und Kalkofen.
7	Carlsruh, Dorf.
8	Caseburg, Dorf mit Kalkofen.
9	Caseburger Kalkofen (siehe Caseburg.
10	Catschow, Dorf.
11	Corswandt, Dorf.
12	Coserow, Dorf.
13	Cuzow, Vorwerk.
14	Damerow, Dorf.
15	Friedrichsthal, (siehe Cammincke).
16	Garz, Dorf.
17	Göcke, Dorf.
18	Gothen, Vorwerk
19	Heringsdorf, Dorf.
20	Klüß, Dorf.
21	Kölpin, (siehe Loddin).
22	Labömitz, Vorwerk.
23	Langenwiese, Etablissement.
24	Loddin, Vorwerk mit Kölpin.
25	Lohlberg, (siehe Woitzig)
26	Möwenhaken, Etablissement.
27	Newerow, Dorf.
28	Neuhoff, Dorf.
29	Neukrug, Dorf.
30	Osternothhafen, Dorf und Etablissement Starkenhorst.
31	Ostswine, Dorf.
32	Pritter, Dorf.
33	Pudagla, Vorwerk und Dorf.
34	Pudagla (Neu-), (s. Ueckeritz)
35	Reetzow, Dorf.
36	Rohland, Etablissement (s. Buhlensee).
37	Sallentin (Alt-), Dorf.
38	Sallentin (Neu-), Dorf.
39	Schmollensee (s. Sellin).
40	Sellin, Dorf mit Etablissement Schmollensee.
41	Stagnis (s. Ueckeritz).
42	Starkenhorst (s. Osternothhafen).
43	Stoben, Dorf.
44	Stubbenfelde (s. Ueckeritz).
45	Ueckeritz, Dorf mit Stagnis, Holzwärterei, Stubbenfelde und Neu Pudagla, Oberförsterei.
46	Ulrichshorst, Dorf.
47	Buhlensee, Dorf mit Roland, Etablissement
48	Werder, Vorwerk und Dorf.
49	Westswine, Dorf.
50	Woitzig, Dorf mit Etablissement Lohberg.
51	Zempin, Dorf.
52	Zirchow, Dorf.

5. Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp.

a. Städte.

Neuwarp nebst altem Forsthause.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Ueckermünder Kreise.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Albrechtsdorff, Dorf.
2	Althagen, Dorf.
3	Altwarp, desgl.
4	Carpin, desgl.
5	Charlottenberg, Vorwerk.
6	Düsterort, Holländerei.
6	Entepöhlscher Theerofen.
8	Entepöhl, Försterei.
9	Friedrichshoff (s. Kirchenbruch).
10	Hammer (Alt-), Dorf.
11	Hammer (Neu), Dorf.
12	Hedwigshoff, Etablissement.
13	Herrenhoff, Etablissement.
14	Höppnersches Etablissement, auch Kucklitz genannt.
15	Horst, Etablissement und Försterei.
16	Horst, Försterei (s Horst).
17	Hütten, Dorf.
18	Jägerhoff, Försterei.
19	Jasenitzer Theerofen.
20	Jasenitz (Neu-), Försterei.
21	Kirchenbruch, auch Friedrichshoff, Etablissement.
22	Königsfelde, Dorf.
23	Kucklitz (s. Höppnersches Etablissement).
24	Landwehr, Ackerwerk.
25	Louisenruh zu Neuwarp, Etablissement.
26	Moorbrügge, Dorf.
27	Mützelburg (Groß-), Dorf.
28	Mützelburg (Klein-), Dorf.
29	Mützelburger Theerofen und Oberförsterei.
30	Mützelburger Oberförsterei (s. No. 29).

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
31	Neuhaus, Etablissement.
32	Neuwarpsches altes Forsthaus (s. Neuwarp).
33	Rieth, Dorf.
34	Riether Mühle.
35	Riether Stiege, Dorf.
36	Riether Theerofen.
37	Riether Werder, Etablissement.
38	Rothenhoff, Etablissement.
39	Schaafwasch, Etablissement.
40	Steinbringshoff, Etablissement.
41	Steinort, Vorwerk zu Neuwarp.
42	Wahrlang, Dorf.
43	Wilhelmsdorff desgl.
44	Ziegenort (Groß-), Dorf.
45	Ziegenort (Klein-), Dorf.
46	Zopfenbeckscher Theerofen.

6. Kreisgerichts-Kommission zu Usedom.

a. Städte.

Usedom nebst Dorf Paske.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Kreise Usedom-Wollin.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Amtswick, Vorstadt, mit Akkerwerk Bauhof.
2	Balm (s. Mellentin).
3	Bannemin, Dorf.
4	Bauhof (s. Amtswick).
5	Carlshagen, Dorf.
6	Carnin, Dorf.
7	Criencke, Vorwerk mit Vorwerk Gunzin und Dorf Suckow.
8	Crummin, Vorwerk.
9	Dargen, Vorwerk und Dorf mit Waschensee, Vorwerk.
10	Dewichow, Vorwerk.
11	Gaatz (s. Peenemünde).
12	Gellentin, Dorf.
13	Gneventin, Dorf.
14	Görmitz, Vorwerk.
15	Grüssow, Dorf.
16	Gumtin, Dorf mit Kiebitzkrug, Bauerhof.
17	Gumzin (s. Criencke)
18	Hammelstall, Dorf.
19	Hufe (s. Regetzow).
20	Kiebitzkrug (s. Gumtin).
21	Liepe, Dorf.
22	Lütow, Dorf.
23	Mahlzow, Dorf.
24	Mellentin, Vorwerk, und Dorf Balm.
25	Mölschow, Dorf
26	Mönchow, Dorf
27	Morgenitz, Dorf
28	Neeberg, Dorf.
29	Neetzelkow, Vorwerk und Dorf.
30	Neppermin, Dorf.
31	Neuendorff, Vorwerk und Dorf.
32	Ostelüne, Vorwerk.
33	Paske (s. Usedom).
34	Peenemünde, Dorf mit Holländerei Gatz und Holzwärterei Scheide.
35	Prätenow, Dorf.
36	Quiliz, Dorf.
37	Rästow, Dorf.
38	Rankwitz, Dorf.
39	Regetzow, Vorwerk und Dorf mit Vorwerk Hufe.
40	Sandfurth, Etablissement.
41	Sauzin, Dorf.
42	Scheide, (siehe Peenemünde).
43	Stolpe, Vorwerk und Dorf
44	Suckad, (siehe Criencke).
45	Traßenmoor, Waldwärterwohnung.
46	Warthe, Dorf.
47	Waschensee, (siehe Dargen).
48	Weltzin, Dorf.
49	Westelüne, Etablissement.
50	Wilhelmsfelde, Etablissement
51	Wilhelmshoff, Vorwerk.
52	Wolgaster Fähre, Dorf.
53	Zecherin, im Wolgaster Ort, Dorf.
54	Zecherin, im Usedomer Winkel, Dorf.
55	Ziemitz, Vorwerk.
56	Zinnowitz, Dorf

Digitized by Google

II. Kreisgericht Cammin.

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
	1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	
	a. Städte und Flecken.	
	1. Stadt Cammin mit Rathswyk, Domprobstei u. Kapitelswyk.	
	2. Flecken Gülzow mit dem Forstdienst-Etablissement.	
	b. Ländliche Ortschaften.	
1	Aschersruhe, Dorf.	
2	Augustenhoff Ausbau (siehe Göselitz).	
3	Augustenhöhe, Vorwerk (siehe Zemlin).	
4	Balbitzow, Schäferei.	
5	Baldebus, Vorwerk	
6	Bandesow Gut und ein Bauerhof	
7	Baumgarten, Gut und Dorf.	
8	Batzlaff Gut und Dorf	
9	Benz, Gut und Dorf.	
10	Böck, Gut mit rothen Krug.	Cammin
11	Brendemühl, drei Antheilgüter und Dorf.	
12	Brenkenhoffsbrink(s.Schwenz).	
13	Bresow, Gut und Dorf	
14	Bünnewitz, Dorf.	
15	Büßenthin, Dorf (mit Huldashoff), Etablissement.	
16	Cammin, Domprobstei und Capitelswyk (s. Stadt Cammin)	
17	Camtz, Gut und Dorf.	
18	Capitelswyk (s. Stadt Cammin.	
19	Cartlow, Gut und Dorf.	
20	Claushagen, Gut.	
21	Goeselitz, Dorf mit Augustenhoff, Ausbau.	
22	Cretlow, Dorf.	
23	Cummin, 2 Gutstheile und Dorf mit Neuhoefe, Etablissement.	
24	Damerow, Schäferei (s. Zoldeckow).	
25	Dammhoff (s. Dorphagen).	
26	Dargsow (Alt-), Dorf.	
27	Dargsow (Neu-), Vorwerk.	
28	Deuthin, Gut und Dorf.	
29	Dievenow (Berg), Fischerdorf.	Cammin.
30	Dievenow (Klein-), desgl.	
31	Dievenow (Ost-). desgl.	
32	Dievenow (West). desgl.	Usedom-Wollin
33	Dobberphul, Gut und Dorf mit Wonneburg, Pächterei, und Grünhöfe, Etablissement.	
34	Dorphagen, Gut und Dorf, mit Grünhoff, Gut, und Dammhoff, Krug.	
35	Drewitz, Dorf.	
36	Dünow, Gut und Dorf, mit Günnicht, Büdner-Etablissement.	
37	Düssin, Dorf.	
38	Emilienhoff (s. Staewen).	
39	Falkenberg (s. Fritzow).	
40	Friedensfelde, Dorf.	
41	Friedrichshuld (s. Moratz).	
42	Fritzow, Gut und Dorf, mit Falkenberg, Etablissement.	Cammin
43	Gahnz, Gut und Dorf.	
44	Garz, Gut.	
45	Gieskow, Gut.	
46	Görke (s. Ludwigsbau).	
47	Grabow, Dorf.	
48	Grambow, Gut und Dorf.	
49	Granzow, Dorf.	
50	Gristow (Alt-), Dorf.	
51	Gristow (Neu-), Dorf.	
52	Grünhoff (s. Dorphagen).	
53	Grünhöfe (s. Dobberphul).	
54	Gülzow, Flecken (s. Gülzow).	
55	Gülzow, Schloß.	
56	Gülzow, Gut.	
57	Günnicht (s. Dünow).	
58	Heidebrink, Fischerdorf.	Usedom-Wollin
59	Heidekathen (s. Ravenhorst.	
60	Heideschäferei (s. Staarz).	
61	Heinrichshoff (s. Pribbernow).	
62	Henkenhagen, Dorf mit Hinzenhoff.	Cammin.
63	Henkenhagen, Gut.	
64	Hinzenhoff (s. Henkenhagen).	
65	Holzhagen, Gut.	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
66	Huldashoff, Etabliſſement (ſ. Büßenthin).	
67	Jaſſow bei Cammin, Dorf.	
68	Immenhoff, Dorf.	
69	Johannisberg (ſ. Kahlen).	
70	Julianshoff (ſ. Ludwigsbau).	
71	Juſtin (Groß-), 2 Gutsantheile und Dorf.	
72	Juſtin (Klein-) Dorf.	
73	Kahlen, Dorf mit Johannisberg, Ausbau.	Cammin.
74	Klemmen, Dorf.	
75	Klötzin, Gut und Dorf.	
76	Knurrbuſch, Dorf.	
77	Köllingskathen (ſ. Wittſtock).	
78	Königsmühl, Gut.	
79	Kopplin, Gut und Mühle.	
80	Krug (Rother), (ſ. Boeck).	
81	Kucklow, Gut und Dorf.	
82	Langendorf, desgl.	
83	Lauen, Dorf.	Uſedom-Wollin.
84	Leußin, Rittergut.	desgl.
85	Louiſenhoff (ſ. Rackitt).	
86	Lüchtenthin, Dorf.	
87	Ludwigsbau, Dorf, mit Görke, Gut, und Julianshof, Kuhpächterei.	
88	Ludwigshoff (ſ. Reckow).	
89	Lüttkenhagen, Gut u. Dorf.	
90	Marquardsmühl, Dorf.	
91	Martenthin, Gut, mit Reetz, Schäferei.	
92	Milchow, Gut.	
93	Moratz, Gut und Dorf.	
94	Moratz, drei Antheilgüter, mit Schüttenmühle, Dorf, und Friedrichshuld, Vorwerk.	Cammin
95	Morgow, Gut und Dorf.	
96	Nemitz, Dorf.	
97	Nemitz, Gut.	
98	Neuhoeſe (ſ. Cummin).	
99	Nitznow, Dorf.	
100	Parlow, Gut mit Krug.	
101	Parlower Krug (ſ. Parlow).	
102	Pemplow, Gut.	
103	Plaſtichow, Vorwerk.	
104	Poberow (Groß-), Gut.	
105	Poberow (Klein-), Dorf.	
106	Pollchow, Dorf.	
107	Pribbernow, Gut, mit Heinrichshoff.	
108	Rackitt, Gut, mit Louiſenhoff.	
109	Radack, Dorf.	
110	Ramsberg, dgl.	
111	Rarvin, zwei Theilgüter.	
112	Ravenhorſt, Gut und Dorf, mit Heidekathen u. Ringekathen, Etabliſſements.	
113	Reckow, Gut und Dorf, mit Ludwigshoff, Kuhpächterei.	
114	Reetz (ſ. Martenthin).	
115	Revenow (Groß-), Dorf.	
116	Revenow (Klein-), desgl.	
117	Riebitz a. u. b., zwei Theilgüter.	
118	Ringelkathen (ſ. Ravenhorſt).	
119	Rönz, Gut.	
120	Rother Krug (ſ. Boeck).	
121	Scharchow, Dorf.	
122	Schnatow, Gut und Dorf.	
123	Schüttenmühle (ſ. Moratz).	
124	Schwenz, Gut mit Brenkenhoffsbrink, Tagelöhnerwohnung.	Cammin
125	Schwirſen, Gut und Dorf.	
126	Soltin, Dorf.	
127	Staarz, Gut und Dorf, mit Heideſchäferei, Etabliſſement.	
128	Stäwen, Dorf, mit Mühle und Emilienhoff, Vorwerk.	
129	Streegow, Gut.	
130	Streeſow, Dorf.	
131	Stuchow, Gut und Dorf.	
132	Teßin (Alt-), Dorf und Neu-Teßin, Kolonie, und Wilsdorff, Kolonie.	
133	Teßlaffshagen, Gut und Dorf.	
134	Tonnebuhr, Dorf.	
135	Trebenow, Gut, mit Ziegelei und Dorf.	
136	Tribſow, Gut und Dorf.	
137	Wachholzhoff (ſ. Wittſtock).	
138	Wildenhagen, Gut und Dorf.	
139	Wilsdorff (ſ. Teßin).	
140	Wittſtock, Gut, mit Wachholzhoff, Dorf, und Köllingskathen, Ausbau.	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
141	Woistenthin, Dorf.	
142	Wonneburg (s. Dobberpuhl).	
143	Wustermitz, Dorf.	
144	Zarnglaff, desgl.	Cammin.
145	Zemlin, Gut und Dorf, mit Augustenhöhe, Vorwerk.	
146	Zoldeckow, Gut, mit Damerow, Schäferei.	
147	Zünz, Dorf.	Usedom-Wollin.
	2. Kreisgerichts-Kommission I. zu Wollin.	
	a. Städte.	
	Wollin.	Usedom-Wollin.
	b. Ländliche Ortschaften.	
1	Cunow (Cono), Dorf.	
2	Elis (s. Risnow).	
3	Gaulitz, Gut und Dorf.	
4	Hagen, Dorf und Gut, mit Vorwerk Reetzenhagen und Neuhagen.	
5	Hammelschäferei (s. Hermannsthal).	
6	Hermannsthal, Kolonie, mit Hammelsschäferei, Pächterei.	
7	Jassow bei Wollin, Vorwerk und Dorf.	Cammin.
8	Lanke, Gut und Dorf.	
9	Neuhagen (s. Hagen).	
10	Paulsdorff, Gut und Dorf.	
11	Praelank (s. Risnow).	
12	Reetzenhagen (s. Hagen).	
13	Risnow, Gut, nebst Radank, Holzwärterei, und Elis, Vorwerk.	
14	Saager, Gut und Dorf.	
15	Schinchow, desgl.	
	3. Kreisgerichts-Kommission II. zu Wollin.	
	Ländliche Ortschaften.	
1	Birkenhaus (s. Kolzow).	Usedom-Wollin.
2	Chinnow, Rittergut.	desgl.
3	Codram, Königl. Domaine und Dorf.	
4	Commenthin (s. Lebbin).	
5	Görtenthin, Gut und Dorf.	
6	Dannenberg, Dorf.	Usedom-Wollin.
7	Dargebanz, Dorf, mit Neuhaus u. Schmalz, Oberförsterei.	
8	Darsewitz, Dorf.	
9	Drammin, Gut.	Cammin.
10	Eichhorst (s. Sarnow).	desgl.
11	Fernowsfelde, Kolonie.	Usedom-Wollin.
12	Glienkermühle, Wassermühle, (s. Sarnow).	Cammin.
13	Hägenken, Rittergut.	
14	Jarmbow, Dorf.	
15	Jordanshütte, Etablissement.	
16	Kalkofen, Kolonie.	
17	Kartzig, Dorf.	
18	Kolzow, Dorf, mit Neu-Kolzow, Dorf, u. Birkenhaus, Försterei.	Usedom-Wollin
19	Kolzow (Neu-) (s. Kolzow).	
20	Koppelkamp (s. Wartow).	
21	Laatzig, Dorf.	Cammin
22	Laatzig (s. Vietzig).	
23	Lebbin, Dorf, mit Commenthin.	
24	Lübzow (s. Stengow).	
25	Lüskow (Alt-), Dorf.	
26	Lüskow (Neu-), Dorf.	
27	Lüskow, Gut.	
28	Misdroy, Dorf.	Usedom-Wollin.
29	Mocratz (Klein-), Dorf und Vorwerk.	
30	Mocratz (Groß-), Rittergut und Dorf.	
31	Neuendorff, Dorf.	
32	Neuhaus (s. Dargebanz).	
33	Neukrug (s. Vietzig).	
34	Paatzig, Gut.	Cammin.
35	Plötzin, Dorf.	Usedom Wollin.
36	Reckow, desgl.	desgl.
37	Rehberg, Kolonie.	desgl.
38	Ribbertow, Gut.	Cammin.
39	Sarnow, alle Antheil mit Eichhorst, Vorwerk, und Glienkermühle, Wassermühle.	Cammin.
40	Schmalz (s. Dargebanz).	Usedom-Wollin.

Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
41	Schwantuß, Vorwerk und Fischerdorf.	Usedom-Wollin.
42	Soldemin, Dorf.	
43	Staffin (s. Stengow).	
44	Stengow, Dorf, mit Staffin, Vorwerk, und Lübzow und Stengow, Unterförstereien.	
45	Stengow, Försterei, (siehe Stengow).	
46	Tonnin (Alt-), Rittergut.	
47	Tonnin (Neu-), Dorf.	
48	Vietzig, Dorf, mit Ablage und Theerofen, Neukrug und Försterei Laatzig.	
49	Vietziger Theerofen (s. Vietzig).	
50	Warnow, Dorf, mit Zaucherdamm, Theerofen und Forsthaus.	
51	Wartow, Gut, mit Koppelkamp, Dorf.	
52	Weckow (Groß), Gut.	Cammin.
53	Weckow (Klein-), Gut.	desgl.
54	Wolmirstädt, Gut und Dorf.	Usedom-Wollin.
55	Zaucherdamm (s. Warnow).	desgl.
56	Zebbin, Gut und Dorf.	Cammin.
57	Zirzlaff, Dorf.	Usedom-Wollin.

4. Kreisgerichts-Kommission zu Stepenitz.

a. Flecken.

1	Stepenitz (Groß-).	Cammin.
2	Stepenitz (Klein-).	

b. Ländliche Ortschaften.

1	Amallenhoff, Dorf, mit Schmelzenfort, ehemalige Kuhpächterei.	
2	Basenthin, Gut und Dorf.	
3	Bewerdick, desgl.	
4	Birkenwalde (s. Groß-Stepenitz).	
5	Cantreck mit Cantreckshagen, Gut und Dorf.	
6	Cantreckshagen (s. Cantreck).	
7	Crampe (s. Gnagelandt).	
8	Dischenhagen, Gut u. Dorf.	
9	Domannskathen (s. Sabessow).	
10	Flacke (s. Klein-Stepenitz), Dorf.	Cammin.
11	Ganserin, Dorf.	
12	Genzensruhe (s. Gnagelandt).	
13	Gnagelandt, Dorf, mit Crampe und Genzensruhe, Etablissements.	
14	Graseberg (s. Klein-Stepenitz), Dorf.	
15	Hammer, Dorf.	
16	Harmsdorf, desgl.	
17	Hohenbrück, Königl. Oberförsterei, mit Honigkathen, Käckeritz, Königl. Unterförsterei, Rehbock, Theerofen, und Neu-Schneidemühl, Etablissement und Wassermühle.	
18	Honigkathen (s. Hohenbrück).	
19	Käkeritz (s. Hohenbrück).	
20	Klamannswalde (s. Pribbernow).	
21	Koepitz, Dorf, mit Zartenthin, Königl. Antheils.	
22	Lüttmannshagen, Gut.	
23	Medewitz, Dorf.	
24	Neuenkrug (s. Schwantes-hagen).	
25	Neuenkrugermühle, desgl.	
26	Neuhaus (s. Pribbernow).	
27	Pribbernow, Dorf, mit Klamannswalde, Etablissement, und Neuhaus, Unterförsterei.	
28	Rehbock (s. Hohenbrück),	
29	Rehdamm (s. Klein-Stepenitz, Dorf).	
30	Sabessow, Dorf, mit Domannskathen, Kossäthenhof.	
31	Sandhof, Kolonie.	
32	Schiebenhorst (s. Groß-Stepenitz, Dorf).	
33	Schmelzenfort (s. Amalienhoff).	
34	Schmelzenforth (s. Schützendorff).	
35	Schminz, Kolonie, mit Zartenthin, adel. Antheils.	
36	Schneidemühl (Neu-) (s. Hohenbrück).	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.	No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
37	Schöneiche (s. Groß-Stepenitz, Dorf).	Cammin.	43	Stepenitz (Groß), Dorf, mit Birkenwalde, Vorwerk, Schiebenhorst, Etablissement, und Schöneiche, Unterförsterei.	Cammin.
38	Schützendorf, Kolonie, mit Schmelzenforth, Unterförsterei.		44	Stepenitz (Klein-), Dorf, mit Flacke, Dorf, Rehdamm, Unterförsterei, und Glaseberg, Etablissement.	
39	Schwantefitz, Fischerdorf.		45	Zartenthin, Königl. Antheils, (s. Köpitz).	
40	Schwanteshagen Gut und Dorf, mit Neuenkrug, Krug und Mühle.		46	Zartenthin, adelig. Antheils, (s. Schminz).	
41	Sigelkow, Gut mit Glashütte.				
42	Sigelkower Glashütte (s. Sigelkow).				

III. Kreisgericht Demmin.

No.	Namen der Ortschaften.	No.	Namen der Ortschaften.	No.	Namen der Ortschaften.
	1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	17	Ganschendorf, Gut und Dorf.	39	Lindenfelde (s. Vorwerk).
	a. Städte:	18	Gatschow, desgl.	40	Marfeld (s. Cummerow).
	Demmin mit Carlshoff, Neubauhoff und Dethloffsche Ziegelei.	19	Gehmkow, Dorf und Gutsantheil.	41	Meesiger, Bauerdorf.
	b. ländliche Ortschaften, sämmtlich im Demminer Kreise:	20	Glendelin, Bauerdorf.	42	Metschow, desgl.
		21	Gnewzow, Bauerdorf und Vorwerk.	43	Moltzahn, desgl.
		22	Grammenthin, Dorf, Vorwerk, Pfarrantheil und Förfterei.	44	Neubauhoff, (s. Stadt Demmin).
				45	Neumühl (s. Zettemin).
1	Axelshof, Gut.	23	Hasseldorf, Bauerdorf.	46	Osten, Gut.
2	Beggerow, Dorf nnd Gutsantheil.	24	Heydekrug (s. Leppin).	47	Peenwerder (s. Zettemin).
3	Borrenthin, desgl.	25	Hohenbollenthin, Dorf.	48	Pensin, Dorf und Gutsantheil.
4	Buschmühl, Gut und Dorf.	26	Hohenbrünsow, Gut.	49	Penz, desgl.
5	Carlshof (s. Demmin).	27	Hohenmocker, Dorf.	50	Pinnow, Gut.
6	Carlsruhe, Dorf.	28	Johannenhöhe, Vorwerk.	51	Quitzerow, Gut.
7	Carolinenberg, (s. Utzedel).	29	Käsecke, Gut.	52	Roidin, Gut.
8	Caslin, Dorf.	30	Kenzlin (Alt-), Dorf und Vorwerk.	53	Rothmannshagen, Gut.
9	Clezin, Dorf und Gutsantheil.	31	Kenzlin (Neu-), Kolonie.	54	Rützenfelde, Gut.
		32	Klenzer Mühle (s. Trittelwitz)	55	Saarow, Gut.
10	Cummerow, Gut, mit Marfeld.	33	Klenz (s Vorwerk).	56	Sanskow, Gut und Dorf
		34	Krusemarkshagen, Dorf.	57	Schönfelde, Bauerdorf.
11	Dethloffsche Ziegelei (s. Demmin).	35	Leistenow, Gut und Papiermühle.	58	Schwichtenberg, Dorf und Gutsantheil.
12	Dorotheenhoff, (s Utzedel).	36	Leppin, Vorwerk nebst Heydekrug.	59	Siedenbrünsow, Bauerdorf.
13	Duckow, Gut nnd Dorf.			60	Sommersdorf (Alt-), Gut Dorf.
14	Ellermühle (s. Verchen).	37	Leussenthin, Gut.	61	Sommersdorf (Neu-), Dorf.
15	Eugenienburg, Bauerdorf.	38	Lindenberg, Dorf und Vorwerk.	62	Sophienhoff, Dorf und Gutsantheil.
16	Flemmendorf, Gut.			63	Sternfeldt, Gut.
				64	Strehlow, Gut und Dorf.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
65	Tenzerow, Gut.
66	Teusin, Gut und Dorf.
67	Törpin, Bauerdorf.
68	Trittelwitz, Dorf und Gutsantheil, mit Klenzer Mühle.
69	Utzedel, Rittergut und Dorf, Carolinenberg und Dorotheenhoff.
70	Vanselow, Gut.
71	Verchen, Amt und Dorf, mit Ellermühle.
72	Vorwerk, Rittergut und Dorf, mit Lindenfelde, Vorwerk, und Klenz.
73	Wolkwitz, Dorf und Gutsantheil.
74	Wüst-Grabow, Gut.
75	Wüstenfelde, Dorf und Gutsantheil
76	Zachariä nebst Mühle, Gut.
77	Zeitlow, Dorf und Gut.
78	Zeitlowberg. Kolonie.
79	Zettemin, Gut mit Neumühl und Peenwerder, Vorwerk.

2. Kreisgerichts-Kommission I. zu Treptow a. d. Toll.

a. Städte.

Treptow mit Trostfelde, Friedrichshoff und Reutershoff.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Demminer Kreise.

1	Barkow, Dorf.
2	Friedrichshoff, Ackergut, (s. Stadt Treptow a. d. T.)
3	Fouquelin, Koloniedorf.
4	George (St.), Stiftsvorwerk.
5	Japzow, Dorf, mit dem Bauergute Marienhoff.
6	Marienhoff (s. Japzow).
7	Miltzwalde, Kolonie.
8	Reinberg, Dorf und Mühle.
9	Reutershoff, Gehöft, (s. Stadt Treptow a. d. T.
10	Schmiedenfelde, Gut
11	Schossow, Gut.
12	Trostfelde (s. Stadt Treptow.
13	Wildberg mit Försterei.
14	Wildberg, Dorf und Försterei, (s. Wildberg).
15	Wischershausen, Dorf.
16	Wolkow, desgl.

3. Kreisgerichts-Kommission II. zu Treptow a. d. Toll.

Ländliche Ortschaften. sämmtlich im Demminer Kreise.

1	Altenhagen, Bauerdorf.
2	Bittersberg (s. Clempenow).
3	Breest, Kolonie.
4	Buchar, Kämmereidorf.
5	Burow, Dorf und Vorwerk
6	Calubberhoff, Kämmerei-Vorwerk.
7	Clatzow, Bauerdorf.
8	Clempenow, Dorf incl. Bittersber, Domainenvorwerk.
9	Cöln, Bauerdorf.
10	Friedenthal, Landgut.
11	Glavenhoff (s. Letzin).
12	Glückauf, Vorwerk.
13	Gnevkow, Dorf und Vorwerk.
14	Golchen, Dorf, mit Ludwigshöhe, Gut.
15	Goldbecker Mühle (s. Selz).
16	Grapzow, Dorf.
17	Grischow, Kämmereidorf, mit Ludwigsmark
18	Gültz, Gut.
19	Hermannshöhe, Vorwerk.
20	Idashof, Vorwerk.
21	Kessin, Dorf und Vorwerk.
22	Lebbin, Dorf.
23	Letzin, Dorf mit Glavenhof
24	Loickenzin, Dorf.
25	Ludwigshöhe (s. Golchen).
26	Ludwigsmark (s. Grischow).
27	Mühlenhagen, Dorf, Vorwerk und Mühle.
28	Neuenhagen, Bauerdorf
29	Peselin, Dorf und Vorwerk.
30	Philipphoff, Vorwerk.
31	Pribsleben, Dorf.
32	Pribslebener Mühle.
33	Prützen, Bauerdorf.
34	Röpnack (s. Siedenbollenthin.)
35	Rosemarsow, Dorf und Vorwerk.
36	Selz mit Goldbecker Mühle und Gutsantheil.
37	Siedenbollenthin, Dorf, Vorwerk, Gutsantheil und Mühle mit Röpnack Grenzpaß.
38	Tetzleben (Groß-), Dorf.
39	Tetzleben (Klein-), Dorf.
40	Thalberg, Gut.
41	Tückhude, Kolonie.
42	Tützpaß, Gut.
43	Weltzin, Dorf und Vorwerk.
44	Werder, Gut und Bauerdorf.
45	Wodarg, Gut.

4. Kreisgerichts-Komission zu Jarmen.

a. Städte.

Jarmen.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Demminer Kreise.

1	Bartow, Dorf und Gutsantheil.
2	Beelow (Groß-), Dorf mit Wilhelmshoff, Gut.
3	Bentzin, Gut und Dorf.
4	Borgwall, Gut.
5	Broock, Gut.
6	Buchholz, Gut und Dorf.
7	Cadow, Gut.
8	Cartlow (Alt-), Gut.
9	Cartlow (Neu-), Dorf.
10	Daberkow, Gut und Dorf.
11	Heydenhoff (Alt- und Neu-), Gut.
12	Hohenbüßow, Dorf.
13	Jagetzow, Gut.
14	Klinkenberg, Dorf.
15	Kronsberg, Gut.
16	Kruckow, Dorf und Gut, nebst Vorwerk Marienfelde.
17	Leußin, Gut.
18	Marienfelde (s. Kruckow).

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	No.	Namen der Ortschaften.	No.	Namen der Ortschaften.
19	Müßenthin, Gut.	26	Tellin (Alt-), Dorf.	33	Völschow, Bauerdorf.
20	Pleßlin (Alt- und Neu-), Dorf.	27	Tellin (Neu-), dgl.	34	Wietzow, Gut.
21	Plötz (Alt-), Gut.	28	Toitin (Groß-), Gut.	35	Wilhelmshoff (s. Beelow).
22	Plötz (Neu-), Vorwerk.	29	Toitin (Klein-), desgl.	36	Wilhelminenthal, Vorwerk.
23	Pritzenow, Gut und Dorf.	30	Tutow, Gut und Dorf mit Wittenwerder Vorwerk.	37	Wittenwerder (s. Tutow).
24	Schmarsow, Gut.	31	Uekritz, Gut.	38	Zarrenthin, Gut.
25	Siedenbüßow, Gut u. Dorf.	32	Unnode, Dorf.	39	Zemmin, Kolonie.

IV. Kreisgericht Greifenberg.

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.	No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
	1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.			theils, Greiffenberger Kämmereidorf.	Greifenberg.
	a. Städte.		10	Behlkow, Dorf.	desgl.
	1. Stadt Greiffenberg mit den Vorwerken Dankelmannshoff, Gramhusen, Stuthof, Neu Sellin, sowie den Etablissements Wilhelminenhof und dem Rungeschen, Boederschen, Haehnelschen, Dreyerschen Etablissements, d. Chausseehause auf der Greiffenberg-Camminer Chaussee.	Greifenberg.	11	Bernshof, Ausbau, (s. Stadt Plathe).	Regenwalde.
			12	Bernstein (s. Justin a. u. b.).	desgl.
			13	Boederſches Etablissement (s. Stadt Greiffenberg).	Greifenberg.
			14	Bornthin, Dorf.	desgl.
			15	Brenkenhof (s. Schmelzdorff).	Regenwalde.
			16	Broitz, Rittergut, mit dem Vorwerk Corvin.	Greifenberg.
			17	Buchwald (s. Pinnow a. u. c.).	Regenwalde.
			18	Cardemin, Rittergut u. Dorf, mit Vier, Vorwerk.	desgl.
	2. Stadt Plathe mit Kolonie Wilkerfreude und Ausbau Berndshof.	Regenwalde.	19	Carlshoff (s. Völzin).	Greifenberg.
			20	Carnitz, Dorf nnd Rittergut, mit dem Vorwerk Jatznow.	desgl.
	b. Ländliche Ortschaften.		21	Carolinenhoff (s. Molstow).	desgl.
			22	Carolinenhoff (s. Vorwerk Plathe).	Regenwalde.
1	Adolphhoff (s. Batzwitz).	Greifenberg.	23	Coldemanz, Rittergut, Dorf und Windmühle mit den Vorwerken Eleonorenhoff und Hammelstall.	Greifenberg.
2	Altendorf, Gut.	desgl.			
3	Altenhagen, Rittergut.	Regenwalde.			
4	Amalienburg, Gut.	desgl.			
5	Annashof (s. Ribbekardt).	Greifenberg.	24	Corvin (s. Broitz).	desgl.
6	Augustenhof (s. Bandekow).	Regenwalde.	25	Cummerow, Rittergut und Dorf mit Rubenhagen, Kolonie, Damnberg, Vorwerk und Sack, Dorf.	Regenwalde.
7	Bandekow mit Augustenhof, Ziegelei und Chausseehaus.	desgl.			
8	Barkow, Rittergut, mit Horst, Etablissement u. Holzkathen Forsletablissement.	Greifenberg.	26	Curtsdorff, Kolonie.	desgl.
			27	Curtshagen (s. Pinnow a. u. c).	desgl.
9	Batzwitz adeligen Antheils, Rittergut mit Hohenholz, Vorwerk, und Adolphhoff. und Batzwitz, Kirchenan-		28	Dadow, Greifenberger Kämmereidorf.	Greifenberg
			29	Damberg (s. Cummerow).	Regenwalde.
			30	Dammkathen (s. Stoelitz).	Greifenberg.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
31	Dankelmannshoff, Vorwerk (s. Stadt Greifenberg).	Greifenberg.
32	Dargislaff, Rittergut und Dorf mit dem Forst-Etablissement Seekathen.	desgl.
33	Darsow, Dorf.	desgl.
34	Dreesow, Rittergut, Dorf und Windmühle mit den Vorwerken Heideschäferei, Schäferei, Helle, Kolonie und Johannisthal, Dorf.	desgl.
35	Dreyersches Etablissement (s. Stadt Greifenberg).	desgl.
36	Dummadel, Rittergut und Dorf.	desgl.
37	Eckernfelde, Vorwerk (s. Parpart.	desgl.
38	Eichenhoff (s. Völschenhagen).	desgl.
39	Eleonorenhoff (s. Coldemanz).	desgl.
40	Friederickenwalde, Kolonie.	Regenwalde.
41	Friedrichsgnade (s. Radem).	desgl.
42	Ganzken-Pribbernow (s. Pribbernow).	Greifenberg.
43	Gebelsdorff (s. Justemin).	Regenwalde.
44	Goerke, Dorf und Vorwerk mit Chausseehaus.	Greifenberg.
45	Gramhusen, Vorwerk (s. Stadt Greifenberg).	desgl.
46	Gramhusen (s. Witzmitz).	Regenwalde.
47	Grandshagen, Dorf.	Greifenberg.
48	Gruchow, Gut.	desgl.
49	Gummin, Dorf.	desgl.
50	Gützelfitz, Rittergut und Dorf.	desgl.
51	Hammelstall (s. Coldemanz).	desgl.
52	Haenelsches Etablissement s. Stadt Greifenberg).	desgl.
53	Helle (s. Dresow).	desgl.
54	Heydebreck, Dorf und Rittergut mit Karanth und Leoshoff, Vorwerken.	Regenwalde.
55	Heidekathen, Etablissement (s. Ribbekardt).	Greifenberg.
56	Heidhoff (s. Zirkwitz).	desgl.
57	Heinrichshoff (s. Rützow).	desgl.
58	Hermelsdorff (s. Lietzow).	Regenwalde.
59	Hermelsdorff (s. Schmelzdorff).	desgl.
60	Hoff, Rittergut, Dorf und Windmühle.	Greifenberg.
61	Hohenholz (s. Batzwitz.	desgl.
62	Holzkathen, Forst-Etablissement (s. Loppnow).	Greifenberg.
63	Holzkathen (s. Barkow).	desgl.
64	Horst (Groß), Dorf.	desgl.
65	Horst (Klein-), Dorf.	desgl.
66	Horst (s. Barkow).	desgl.
67	Jatzel, Rittergut und Dorf.	desgl.
68	Jatznow (s. Carnitz).	desgl.
69	Idashoff (s. Trieglaff).	desgl.
70	Idashoff (s. Schmelzdorff).	Regenwalde.
71	Jedde, Gut.	Greifenberg.
72	Johanneshoff (s. Zirkwitz).	desgl.
73	Johannisthal (s. Dreesow).	desgl.
74	Justemin, Rittergut und Dorf mit Gebelshoff, Vorwerk.	Regenwalde.
75	Justin a. und b., Rittergut und Dorf mit Mühle, und Bernstein.	desgl.
76	Karanth (s. Heydebreck).	desgl.
77	Klötikow, Dorf.	Greifenberg
78	Kukahn, Dorf mit dem Mildebrandtschen Etablissement.	desgl.
79	Küssin, Dorf.	desgl.
80	Kutzer, Dorf.	Regenwalde.
81	Lasbeck, Rittergut und Dorf mit Neukrug und Sackshoff Vorwerken.	desgl.
82	Lasbeck (Neu-), Kolonie.	desgl.
83	Lebbin, Vorwerk, mit der Försterei.	Greifenberg.
84	Lenfin, Dorf.	desgl.
85	Leoshoff (s. Heydebreck).	Regenwalde.
86	Lerche (s. Rotmow).	Greifenberg.
87	Lietzow, Rittergut und Dorf mit Hermelsdorff, Dorf, Ziegelei und Mühle und Windbruch, Vorwerk.	Regenwalde.
88	Loppnow, Rittergut und Dorf mit dem Forstetablissement Holzkathen.	Greifenberg.
89	Ludwigshorst, Kolonie.	Regenwalde.
90	Lübsow, Greifenberger Kämmereidorf.	Greifenberg.
91	Lüssow, Kolonie (s. Pinnow a., c.).	Regenwalde.
92	Mackfitz, Rittergut und Dorf.	desgl.
93	Maldewin (Alt-), Rittergut und Dorf mit Sophienhoff, Vorwerk.	desgl.
94	Maldewin (Neu-), Kolonie.	desgl.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
95	Marienau (s. Vorwerk Plathe).	Regenwalde.
96	Marienthal (s. Schwessow).	Greifenberg.
97	Medewitz, Rittergut u. Dorf mit dem Etablissement Müllerhaus.	desgl.
98	Mildebrandtsches Etablissement (s. Kukahn).	desgl.
99	Mittelhagen, Dorf.	Regenwalde.
100	Moitzow (Groß-), Rittergut und Dorf.	Greifenberg.
101	Moitzow (Klein-), Vorwerk.	desgl.
102	Molstow, Rittergut und Dorf mit dem Vorwerk Carolinenhoff.	desgl.
103	Moritzberg (s. Zimmerhausen).	Regenwalde.
104	Muddelmow, Rittergut und Dorf.	desgl.
105	Muddelmow, Dorf.	Greifenberg.
106	Mühlenkathen (s. Stoelitz).	desgl.
107	Natelfitz, Rittergut und Dorf mit Ziegelei.	Regenwalde.
108	Neides, Rittergut und Dorf.	Greifenberg.
109	Neidhoff (s. Witzmitz).	Regenwalde.
110	Neklatz, Dorf.	Greifenberg.
111	Nestau, Gut.	desgl.
112	Neuenhagen, Rittergut und Ziegelei.	Regenwalde.
113	Nlnikow, Dorf.	Greifenberg.
114	Neukrug (s. Lasbeck).	Regenwalde.
115	Neukrug (s. Zimmerhausen).	desgl.
116	Ostenheide (s. Witzmitz.)	desgl.
117	Parpart, Rittergut und Dorf mit Eckernfelde, Vorwerk.	Greifenberg.
118	Petershoff (s. Wangerin).	desgl.
119	Piepenburg, Rittergut.	Regenwalde.
120	Pinnow a., c., Rittergüter mit Buchwald oder Curtshagen, Kolonie, und mit Kolonie Lueffow.	desgl.
121	Pinnow b., Gut.	desgl.
122	Plathe, Schloß und Vorwerk mit Carolinenhof, Vorwerk, und Marienau.	desgl.
123	Polkensteinshoff, Etablissement (s. Gr.-Zapplin).	Greifenberg.
124	Pribbernow (Deutsch-), identisch mit No. 126).	desgl.
125	Pribbernow (Wendisch-), Rittergut und Dorf.	desgl.
126	Pribbernow (Ganzken), desgl., identisch mit No. 124.	Greifenberg.
127	Prust, Rittergut und Dorf.	desgl.
128	Putschow, Rittergut und Dorf.	desgl.
129	Radem, Rittergut und Dorf mit Friedrichsgnade, Kolonie.	Regenwalde.
130	Raduhn, Gut und Dorf.	Greifenberg.
131	Rensekow, Greifenberger Kämmerei-Dorf.	desgl.
132	Renstn, Rittergut und Dorf.	desgl.
133	Rewahl, Dorf.	desgl.
134	Ribbekardt, Rittergut, Dorf und Windmühle mit dem Vorwerke Annashof, Etablissement Heidekathen und Forst-Etablissement Sprengelberg.	desgl.
135	Rottnow, Rittergut und Dorf mit Lerche, Dorf.	desgl.
136	Ruhleben (s. Wöditke).	desgl.
137	Rungesches Etablissement (s. Stadt Greifenberg).	desgl.
138	Rübenhagen (s. Cummerow).	Regenwalde.
139	Rützow, Rittergut mit Heinrichsoff abgebaute Bauerhöfe.	Greifenberg.
140	Sack (s. Cummerow).	Regenwalde.
141	Sackshoff (s. Lasbeck).	desgl.
142	Sandkrug (s. Zimmerhausen).	desgl.
143	Schellin, Greifenberger Kämmereidorf.	Greifenberg.
144	Schleffin, c., p., Dorf.	desgl.
145	Schmalenthin, Greifenberger Kämmereidorf.	desgl.
146	Schmelzdorf, Rittergut und Dorf mit Hermelsdorf, Kolonie, Zampelkrug, Krug, Idashoff, Vorwerk, Thielkenkathen, Kolonie, und Brenkenhoff, Vorwerk, Zampelmühle, Mühle.	Regenwalde.
147	Schruptow, Rittergut u. Dorf.	Greifenberg.
148	Schwessow, Rittergut und Dorf, mit dem Vorwerk Marienthal.	desgl.
149	Seekathen, (s. Dargislaff).	desgl.
150	Sellin, Dorf.	desgl.
151	Sellin (Neu), (s. Stadt Greifenberg).	desgl.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
152	Sophienhoff (s. Waldewin).	Regenwalde.
153	Splittkathen (s. Woedtke).	Greifenberg.
154	Sprengelberg (s. Ribbekardt).	desgl.
155	Stoelitz, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Dammkathen und Mühlenkathen.	desgl.
156	Streckenthin, Rittergut und Dorf.	desgl.
157	Stuthoff, Vorwerk (s. Stadt Greifenberg).	desgl.
158	Thielkenkathen (s. Schmelzdorff).	Regenwalde.
159	Treffin, Treptower Kämmereidorf.	Greifenberg.
160	Trieglaff, Rittergut und Dorf und Vorwerk Idashof.	desgl.
161	Vahnerow, Rittergut u. Dorf.	desgl.
162	Vier (s. Cardemin).	Regenwalde.
163	Völzin, Rittergut und Dorf mit dem Etablissement Hinterkathen (Carlshoff).	Greifenberg.
164	Völschenhagen, Greifenberger Kämmereidorf, mit dem Etablissement Eichenhoff.	desgl.
165	Wangerin, Dorf mit Petershoff.	desgl.
166	Wefelow, Vorwerk.	desgl.
167	Wilhelminenhoff, Etablissement (s. Stadt Greifenberg.	desgl.
168	Wilkesfreude, Kolonie (s. Stadt Plathe).	Regenwalde.
169	Windbruch (s. Lietzow).	desgl.
170	Wisbu, Rittergut und Dorf.	desgl.
171	Wittenfelde, desgl.	Greifenberg.
172	Witzmitz a. und b., Rittergüter mit Gramhausen u. Neidhof, Vorwerken, Ostenheide, Kolonie, und Neu-Witzmitz, Kolonie.	Regenwalde.
173	Witzmitz (Neu-), (s. Witzmitz).	desgl.
174	Woedtke, Rittergut und Dorf mit dem Vorwerk Ruhleben, Vorwerk und Windmühle und dem Etablissement Splittkathen.	Greifenberg.
175	Woldenburg, Rittergut und Dorf.	Regenwalde.
176	Zampelkrug (s. Schmelzdorff).	desgl.
177	Zampelmühle, desgl.	desgl.
178	Zapplin (Groß-), Dorf mit Etablissement Polkensteinshoff.	Greifenberg.
179	Zapplin (Klein-), Rittergut und Dorf mit Vorwerk Neu-Zapplin.	desgl.
180	Zapplin (Neu-), (s. Klein-Zapplin).	desgl.
181	Zicker, Dorf mit dem Brußschen Etablissement.	desgl.
182	Zimmerhausen, Rittergut und Dorf mit Neukrug oder Sandkrug und Moritzberg, Vorwerke.	Regenwalde.
183	Zirkwitz, Rittergut und Dorf mit den Etablissements Johanneshoff und Heidhoff.	Greifenberg.
184	Zitzmar, Treptower Kämmereidorf.	desgl.
185	Zowen, Rittergut und Dorf.	Regenwalde.

2. Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

a Städte.

1	Labes mit den Vorwerken Heinrichsfelde, Lindenfelde.	
2	Wangerin.	

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Regenwalder Kreise.

1	Kalkist, Vorwerk.	
2	Altenfließ, Dorf.	
3	Arndtke (s. Gienow).	
4	Bernsdorff mit den Vorwerken Petershagen und Kümken, Kolonie Bernsdorff, Hohenheide und Genzenkathen.	
5	Bernsdorff, Kolonie (s. Bernsdorff.	
6	Birkheide (s. Stramehl).	
7	Blankenhagen, Rittergut mit Buchholz, Dorotheenthal, Kolonie, und Frauenburg, Ziegelei.	
8	Blumenfelde, Etablissement (s. Rosenfelde).	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
9	Bonin, Rittergut und Dorf mit Schabernack und den Vorwerken Niefken, Louisenhoff, Carolinenhoff und Forsthaus.
10	Borkenhagen, (Groß-) Dorf und Rittergut.
11	Borkenhagen (Klein), Dorf und Gut.
12	Buchholz (s. Blankenhagen).
13	Buchholz, Kolonie.
14	Büßow, (s. Grabow).
15	Carlshoff, Vorwerk (s. Claushagen).
16	Carnitz, Rittergut und Dorf.
17	Carolinenhoff (s. Bonin).
18	Carolinenhoff, Forsthaus (s. Bonin).
19	Carow, Dorf und Rittergut.
20	Christinenhoff, Vorwerk.
21	Christinenhoff (s. Grabow).
22	Claushagen, Rittergut u. Dorf mit Kolonie, Ziegelei und Mühle mit den Vorwerken Tünkenwerder (oder Idenhoff) und Carlshoff.
23	Cohn, Gut.
24	Cratzig, Rittergut und Dorf.
25	Daberkow, desgl.
26	Dickborn (s. Grabow).
27	Dorotheenthal, Dorf
28	Dorotheenthal (s. Blankenhagen).
29	Dubenwald (s. Gienow).
30	Dübzow, Rittergut u. Dorf.
31	Elisenhoff (s. Leffenthin).
32	Elmershagen (s. Schwerin).
33	Emilienhoff und Ziegelei (s. Wuhrow).
34	Frauenburg (s. Blankenhagen).
35	Friedeberg (s. Rienow).
36	Friedrichsfelde (s. Zeitz).
37	Friedrichsruh (s. Zeitz).
38	Genzenkathen (s. Bernsdorff).
39	Gerdshagen, Dorf und Rittergut mit Vorwerk Haege und Chausseehaus und der Kolonie Neugerdshagen.
40	Gerdshagen (Neu-), (s. Gerdshagen).
41	Gienow, Rittergut und Dorf und Mühle mit den Vorwerken Arndtke, Dubenwald und dem Kolonledorf Gramz und dem Etablissement Rohrbruch.
42	Gliezig, Rittergut und Dorf.
43	Grabow, Rittergut und Dorf und Chausseehaus, mit den Vorwerken Büßow, Margarethenhoff, Christinenhoff, Wilhelmshoff, Dickborn, Rüdigershoff.
44	Gramz (s. Gienow).
45	Haseleu, Dorf und Rittergut.
46	Häge (s. Gerdshagen).
47	Heege (s. Wangerin).
48	Heinrichsfelde, Vorwerk (s. Stadt Labes).
49	Heinrichsfelde, Dorf.
50	Heinrichsfelde (s. Rosenfelde).
51	Henkenhagen, bestehend aus mehreren Gütern und Kolonien und Dorf.
52	Henriettenhoff (s. Reckow).
53	Hoffelde, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Wilhelmsthal und Loulsenhoff.
54	Hohenheide (s. Bernsdorff).
55	Horst, Gut und Dorf.
56	Jacobsdorff (s. Schönwalde).
57	Jacobsthal (s. Wangerin a.).
58	Idenhoff (s. Claushagen).
59	Kankelfitz, Gut und Dorf.
60	Kempenkathen (s. Rosenfelde).
61	Kiefholz (s. Silligsdorf).
62	Kienbruch (s. Stramehl).
63	Kotenlow (s. Roggow b.).
64	Kotzow (s. Leffenthin).
65	Krebskathen (s. Unheim).
66	Krentz (s. Schwerin).
67	Kümken, Vorw. (s. Bernsdorff).
68	Labes a., b., c., d. und e., Rittergüter.
69	Leffenthin, Rittergut und Dorf und Mühle, mit Elisenhoff, Vorwerk und den Etablissements Kotzow und Neu-Leffenthin.
70	Leffenthin (Neu-).
71	Lindenfelde, städtischer Ausbau (s. Stadt Labes).
72	Löpersdorff, Vorwerk (s. Stramehl)
73	Loitznitzmühle (s. Unheim).
74	Louisenhoff (s. Hoffelde).
75	Louisenhoff (s. Rosenfelde).
76	Loulsenhoff (s. Rosenow.)
77	Loulsenhoff (s. Bonin).
78	Margarethenhoff (s. Salmow).
79	Margarethenhoff (s. Grabow).
80	Meesow, Rittergut nnd Dorf, mit Vorwerk und Ziegelei.
81	Mellen, Rittergut und Dorf.
82	Moritzburg (s. Rosenow).
83	Muhlendorf, Rittergut u. Dorf mit Chausseehaus.
84	Natzmersdorff, Rittergut und Dorf.
85	Neidhoff (s. Schönwalde).
86	Negrepp, Vorwerk.
87	Neuendorff, Dorf, (ist von Rosenfelde abgetrennt).
88	Neuhoff (s. Schönwalde).
89	Neukirchen, Rittergut mit Mühle.
90	Neuschönwalde (s. Schönwalde).
91	Niefken (s. Wangerin a.).
92	Niefken (s. Bonin).
93	Nickelsmühle (s. Stramehl).
94	Petershagen (s. Bernsdorff).
95	Phllippsthal (s. Rienow).
96	Piepenhagen, Dorf und Rittergut.
97	Piepstock, Rittergut u. Dorf mit d. Vorwerk Raminshoff.
98	Pokrandsau (s. Saagen).
99	Polchow, Rittergut u. Dorf.
100	Premslaff, Rittergut u. Dorf.
101	Prützuow, Dorf.
102	Raddow, Groß, Rittergut u. Dorf mit Ziegelei und Mühle.
103	Raddow, Klein-, Dorf mit Kolonie.
104	Raminshoff (s. Piepstock).
105	Reckow, Rittergut und Dorf mit Vorwerk Henriettenhoff.
106	Rienow, Rittergut und Dorf mit der Kolonie Friedeberg u. d. Vorwerk Philippsthal.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
107	Roggow A., Gut und Dorf.
108	Roggow B., Rittergut, mit d. Vorwerken Spring u. Kotentow.
109	Rohrbruch (s. Gienow).
110	Rosenfelde, Rittergut u. Dorf, mit den Vorwerken Louisenhoff, Kempenkathen, Kolonie Helnrichsfelde u. Etablissement Blumenfelde.
111	Rosenow, Rittergut u. Dorf mit dem Vorwerk Louisenhoff und der Ziegelei Moritzburg.
112	Ruhnow, Rittergut u. Dorf.
113	Rüdigershoff (s. Grabow).
114	Saagen, Rittergut und Dorf, mit d. Vorw. Pokrandsau.
115	Sabitzkathen (s. Schönwalde).
116	Salmow, Rittergut u. Dorf, dem Bauerdorf Margarethenhoff.
117	Sandschönau, Rittergut u. Dorf.
118	Schabernack (s. Bonin).
119	Schmorow, Rittergut u. Dorf.
120	Schönwalde, Rittergut und Dorf, mit den Vorwerken Neidhoff, Jacobsdorff, Neuhoff, Sabitzkathen und der Kolonie Neuschönwalde.
121	Schwerin, Rittergut u. Dorf, mit den Vorwerken Schwerinshoff, Elmershagen u. Kreutz.
122	Schwerinshoff (s. Schwerin).
123	Silligsdorff, Rittergut und Dorf mit Kiesholz, Vorwerk.
124	Spring (s. Roggow B.).
125	Stramehl, Rittergut u. Dorf, mit Wedderwill, Gut und Dorf, und Loepersdorff u. Ziegelei, den Vorw. Kienbruch, Birkheide, ferner mit der Mühle Nickelsmühle.
126	Stuthagen (s. Unheim).
127	Tarnow, Rittergut und Dorf nebst Wassermühle.
128	Teschendorff, Rittergut und Dorf, nebst Wassermühle.
129	Tünkenwerder oder Idenhoff (s. Claushagen).
130	Unheim, Rittergut und Dorf, mit dem Vorwerk Krebskathen oder Stuthagen u der Mühle Loitznitzmühle.
131	Wangerin A. und B., Güter mit den Vorwerken Heege, Nieske und Jacobsthal.
132	Wedderwill (s. Stramehl).
133	Wilhelmshoff (s. Grabow).
134	Wilhelmsthal (s. Hoffelde).
135	Winningen, Rittergut u. Dorf.
136	Woitzel, Rittergut und Dorf mit Mühle.
137	Wuhrow, Rittergut und Dorf, mit Emilienhoff u. Ziegelei.
138	Wulkow, Rittergut und Dorf.
139	Zachow, Rittergut und Dorf.
140	Zeitzlitz, Rittergut und Dorf, mit den Vorwerken Friedrichsfelde u. Friedrichsruh.
141	Zülzefitz, Rittergut und Dorf mit Mühle.

3. Kreisgerichts-Kommission I. zu Treptow a. R.

Städte.

Stadt Treptow a. R. mit d. Vorwerken Habichtshorst, Jerusalem, den Etablissements Friedrichshoff im Königshain, Forstetablissement Jungfernbrück.

4. Kreisgerichts-Kommission II. zu Treptow a. R.

Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenberger Kreise.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Arnsberg, Dorf.
2	Bellbuck, Kloster.
3	Campe, Dorf und Wustrow, Dorf.
4	Deep, Dorf, mit dem Etablissement Fährkathen und dem Forst-Etablissement Heidhoff.
5	Donnersches Etablissement.
6	Drosedow, Hohen-, Dorf mit dem Etablissement Krähenkrug.
7	Dumke, Etablissement (s. Hagenow).
8	Eiersberg, Dorf.
9	Fährkathen (s. Deep.)
10	Fischerkathen (s. Kirchhagen).
11	Friedrichshoff, Etablissement (s. Stadt Treptow).
12	Gerthsches Etablissement (s Glansee).
13	Glansee, Dorf mit den Etablissements Neubrück, dem Donnerschen und dem Gerthschen.
14	Grünhaus (s. Lewetzow).
15	Gumminshoff, Domainen-Vorwerk, mit den Etablissements Spinnkathen und Wischow.
16	Gumtow, Kämmereidorf, mit dem Stolzenburgschen Etablissement.
17	Güzlaffshagen, Dorf mit d. Forstetablissement Hohenholz.
18	Habichtshorst, Vorwerk (s. Stadt Treptow a. R).
19	Hagenow, Dorf mit dem Dumkeschen Etablissement.
20	Heidhoff (s. Deep).
21	Hohenholz (s. Güzlaffshagen).
22	Holm, Dorf.
23	Jerusalem, Vorwerk (s. Stadt Treptow).
24	Jungfernbrück, Etablissement, desgl.
25	Krähenkrug (s. Hohen-Drosedow).
26	Kirchhagen, Dorf, mit dem Etablissement Fischerkathen.
27	Langenhagen, Dorf.
28	Lewetzow, Dorf mit dem Forstetablissement Grünhaus.
29	Mittelhagen, Dorf.
30	Neubrück (s. Glansee).
31	Neuhoff, Domainen-Vorwerk.
32	Roke, Dorf.
33	Spinnkathen (s. Gumminshoff).

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
34	Stolzenburgsches Etablissement (s. Gumtow).
35	Suckowshoff, Domainen-Vorwerk.
36	Sülzhorst (s. Voigtshagen)
37	Triebs, Dorf.
38	Vockenhagen, Dorf.
39	Voigtshagen, Dorf mit Sülzhorst.
40	Wischow (s. Gumminshoff).
41	Wustrow (s. Campe).
42	Zamow, Dorf.
43	Zarben, Dorf.
44	Zedlin, Dorf mit Etablissement Zedliner Berg.
45	Zedliner Berg (s. Zedlin).
46	Zimdarse, Dorf.

4. Kreisgerichts-Kommission zu Regenwalde.

a. Städte.

Regenwalde.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Regenwalder Kreise

No.	Namen der Ortschaften.
1	Cröffin, Rittergut.
2	Dannenhoff (s. Geiglitz).
3	Döberitz, Alt-, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Neu-Döberitz, Neuhoff, Ueberschlag, Ulrikenhoff mit Mühle.
4	Döberitz, Neu-, (s. Alt-Döberitz).
5	Dorotheenhoff (s. Ornshagen).
6	Dorow, Rittergut und Eichhoff, Vorwerk.
7	Eichhoff (s. Dorow).
8	Elvershagen, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Ottoburg, Louisenhoff und Liebenthal, Kolonie und Ziegelei.
9	Flackenhagen, Rittergut.
10	Gardin, Dorf.
11	Geiglitz, Rittergut und Dorf, mit den Vorwerken Hermannshoff, Dannenhoff, Sohrenkrug und Thurowskathen, auch Heidekrug).
12	Grünhoff, Rittergut u. Dorf.
13	Hägerfelde, Dorf.
14	Heidekrug (s. Geiglitz).
15	Hermannshoff (s. Geiglitz).
16	Höckenberg, auch Hoyckenberg, Rittergut und Dorf.
17	Höfchen, Rittergut und Dorf.
18	Imbergen (s. Regenwalde.)
19	Labuhn, Rittergut und Dorf, mit Kolonie Neu-Labuhn.
20	Labuhn, Neu-, s. Labuhn.
21	Liebenthal (s. Elvershagen).
22	Louisenhoff (s Elvershagen).
23	Lowin oder Luggewin, Dorf.
24	Molstow, Rittergut und Dorf.
25	Neu-Döberitz (s. Alt Döberitz).
26	Neuhoff (s. Alt-Döberitz).
27	Niederhagen a, Dorf.
28	Niederhagen b, Dorf.
29	Obernhagen, Rittergut.
30	Ornshagen, Rittergut u. Dorf, mit den Vorwerken Wilhelminenhoff und Dorotheenhoff.
31	Ottoburg (s. Elvershagen).
32	Paatzig, Rittergut u. Dorf mit Mühle.
33	Prützen (s. Regenwalde).
34	Regenwalde, Vorwerk, mit d. Vorwerken Speck, Imbergen und Prützen.
35	Schofanz, Vorwerk.
36	Sohrenkrug (s. Geiglitz).
37	Speck (s. Regenwalde).
38	Stargord, Rittergut mit Chausseehaus.
39	Stötitzhöfchen, Vorwerk.
40	Thurowskathen, auch Heidekrug (s. Geiglitz).
41	Ueberschlag (s. Alt-Döberitz).
42	Ulrickenhoff und Mühle (s. Alt-Döberitz).
43	Vogelsang, Dorf.
44	Wilhelminenhoff (s. Ornshagen).
45	Zozenow, Rittergut und Dorf.

Digitized by Google

V. Kreisgericht Greifenhagen.

No.	Namen der Ortschaften.
	1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.
	a. Städte.
	Greifenhagen mit d. Etablissements auf städtischer Feldmark.
	b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenhagener Kreise.
1	Althoff (s. Stecklin).
2	Bartikow, Bauerdorf, mit Vogelsang, Wassermühle.
3	Bayershöh, Kolonie, u. Stecklin er Haken, Kolonie.
4	Belkow, Bauerdorf
5	Bergmühle (s. Klein-Schönfeld).
6	Bienenwerder, Kolonie.
7	Bienow, Bauerdorf, m. Bienower Spitze, Etablissement, Försterei Fliederbruch und Ausbau Carlsberg u. Louisenhof.
8	Bienower Spitze (s. Bienow).
9	Borrin, Bauerdorf u. Wassermühle.
10	Bremerheide, Kolonie.
11	Brenkenhoffswalde, Kolonie, mit Rothenfurth, Etablissement.
12	Brünken (Alt- und Neu-), Bauerdorf mit Etablissement Neuenteich
13	Brusenfelde, Gut, Dorf, Wasser-, Mahl-, Schneide- und Windmühle.
14	Buchenhayn (s. Glien).
15	Buchholz, Bauerdorf mit Ziegelei und Försterei.
16	Budden brock, Kolonie, mit Viehhoff, Etablissement.
17	Budenortsmühle (s. Glien).
18	Carlsberg, Etablissement, (s. Bienow).
19	Carlshoff, Etablissement, (s. Heinrichsdorff).
20	Carlshoff, Vorwerk, (s. Woltersdorff).
21	Carolinenhorst, Kolonie. .
22	Clausdamm (s. Neumark).
23	Clebow, Gut, mit Wendefeld, Vorwerk.
24	Clebow, Dorf, mit Försterei, Obermühle und Försterei Ziegenort.
25	Clebow, Untermühle und Kolonie.
26	Colbatz, Königl. Gut.
27	Colow, Bauerdorf.
28	Cranzfelde, Kolonie.
29	Damerow (Alt und Neu-), Gut und Kolonie.
30	Damerow-Mühle (s. Mönchkappe).
31	Dobberphul, Bauerdorf mit Försterei.
32	Duisbruch, Vorwerk, bei Clebow.
33	Eichwerder, Gut, mit Adelig-Mönchkappe, Kolonie.
34	Ferdinandsstein, Kolonie.
35	Fliederbruch, Försterei, (s. Bienow).
36	Frauenhoff, Etablissement, (s. Klütz).
37	Garden, Dorf und Gut, mit Vorwerk Neuhaus.
38	Geiblershoff, Gut.
39	Giesenhoff (s. Hohenkrug).
40	Glien, Gut.
41	Glien, altes Forsthaus, Pflanzschulenkamp, Budenortsmühle u. Försterei Buchenhain.
42	Görland (s. Woltin).
43	Heidchen, Königl. Vorwerk.
44	Heinrichsdorff, Rittergut und Bauerdorf, mit Etablissement Carlshoff.
45	Höckendorff, Bauerdorf mit Ziegelei, Försterei, zwei Wasser- u. 1 Papiermühle.
46	Hoffdamm, Königl. Vorwerk.
47	Hohekrug (s. Klein-Zarnow).
48	Hohenkrug, Papiermühle, m. Giesenhoff. Etablissement.
49	Jeseritz, Kolonie.
50	Joachimsthal (s. Klein-Schönfeld.
51	Kellerbeck'sche Mühle (s. Mühlenbeck.
52	Kerstenhoff (s. Mönchkappe).
53	Klütz, Bauerdorf, mit Etablissement Frauenhoff.
54	Kortenhagen, Bauerdorf.
55	Kronheide, Gut u. Kolonie, mit Kronstein, Etablissement.
56	Kronstein (s. Kronheide).
57	Kublank, Bauerdorf, mit Neu-Kublank. Ausbau.
58	Langenhagen, Rittergut und Bauerdorf.
59	Louisenhoff (s. Bienow).
60	Luftwerder (s. Marwitz).
61	Marwitz, Bauerdorf, mit Luftwerder, Etablissement.
62	Möllen (Klein-), Bauerdorf.
63	Mönchkappe, Kolonie, mit Kerstenhof, Etablissement, und Damerow'sche Mühle, zur Stadt Greifenhagen gehörig.
64	Mönchkappe, adelig, (s. Eichwerder).
65	Moritzfelde, Kolonie.
66	Mühlenbeck, Bauerdorf, mit Forst-Etablissement Wiesenbeck und Kellerbeck'sche Mühle.
67	Neuenteich (s. Brünken.
68	Neuhaus, Vorwerk, (s. Garden).
69	Neukublank (s. Kublank).
70	Neumarck, Flecken, mit Clausdamm, Gut.
71	Neumühle, Wassermühle.
72	Organistenkamp bei Greifenhagen.
73	Pakulent, Bauerdorf, mit Mühle.
74	Pflanzschulenkamp (s Glien).

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
75	Reekow, Bauerdorf.
76	Reinke, Etablissement bei Glien.
77	Retzowsfelde, Gut u. Kolonie.
78	Rosenfelde, Rittergut und Bauerdorf.
79	Rothenfurth, Etablissement, (s. Brenkenhofswalde).
80	Schönfeld (Klein-), Bauerdorf, mit Bergmühle und Etablissements Seehaus u. Joachimshoff.
81	Schulzendorff, Kolonie.
82	Seehaus, Etablissement, (s. Klein-Schönfeld).
83	Seelow, Bauerdorf.
84	Sinzlow, Bauerdorf, mit Wasser und Windmühle.
85	Spaldingsfelde, Kolonie.
86	Steckliner Haken (s. Beyershöh).
87	Stecklin, Rittergut, Bauerdorf und Wassermühle, mit Althoff, Etablissement.
88	Sydowsaue, Gut und Kolonie.
89	Vogelsang (s. Bartikow).
90	Viehhoff (s. Buddenbrock).
91	Walkmühle bei Greifenhagen.
92	Wendefeld, Etablissement, (s. Clebow, Gut.
93	Wierow, Bauerdorf, mit Mühle.
94	Wiesenbeck, Forst-Etablissement, (s. Mühlenbeck.
95	Wilhelmshöh, Kolonie.
96	Wittersfelde, Dorf.
97	Wittstock, Gut und Försterei.
98	Woltersdorff, Bauerdorf, mit Vorwerk Carlshoff.
99	Woltin, Bauerdorf, mit Görland, Fischer-Etablissement.
100	Zarnow (Klein-), Rittergut und Bauerdorf, mit Vorwerk Hohekrug.
101	Zarnow (Neu-), Kolonie.
102	Ziegenort, Försterei, (s. Dorf Clebow.
103	Zollhaus bei Greifenhagen, Etablissement.

2. Kreisgerichts-Kommission zu Bahn.

a. Städte.

Bahn mit den Etablissements auf städt. Feldmark.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenhagener Kreise.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Charlottenruh, Gut.
2	Cunow, Rittergut u. Bauerdorf, mit Etabl. Ludwigshoff.
3	Dolgensee, Forsthaus, (s. Wildenbruch).
4	Dorotheenhof, Gut.
5	Gäbersdorff, Bauerdorf, mit Hohenbrück, Wassermühle.
6	Gäbershoff, Vorwerk.
7	Gornow, Bauerdorf
8	Grabenhaus (s. Neuendorff).
9	Hohenbrück (s. Gäbersdorff).
10	Landhoff, Gut.
11	Liebenow, Königl. Vorwerk, u. Vorwerk Ludwigsthal mit 2 Wassermühlen u. Bauerdorf.
12	Linde, Bauerdorf mit Försterei.
13	Ludwigshoff, Etabl. (s. Cunow)
14	Ludwigsthal (s. Liebenow).
15	Marienau, Gut.
16	Marienthal, Bauerdrf u Först.
17	Neuendorff, Gut, Bauerdorf und Mühle, mit Grabenhaus, Försterei.
18	Pinnesee, Försterei.
19	Rohrsdorff, Marienstifts- u. Amtsantheil, Bauerdorf.
20	Schönfeld (Groß-), Königl. Vorwerk und Bauerdorf, mit Vorwerk Wilhelmswalde und Windmühle.
21	Steinwehr, Königl. Vorwerk und Bauerdorf, mit Wersfelde, Försterei, Wasser- u. Windmühle.
22	Stresow, Kgl. Vorw. u. Bauerdorf, m. Wind- u. Wassermhle.
23	Thönsdorff, Königl. Vorwerk und Bauerdorff.
24	Wersfelde (s. Steinwehr).
25	Wilhelmswalde, Vorwerk, (s. Groß-Schönfeld).
26	Wildenbruch, Königl. Gut mit Schloß und Mühle, und Forsthaus Dolgensee.

3. Kreisgerichts-Kommission zu Fiddichow.

a. Städte.

Fiddichow.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenhagener Kreise.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Cladow, Bauerdorf.
2	Colbitz, Vorwerk, (s. Selchow).
3	Dorotheenwalde, Vorwerk, (s. Kehrberg)
4	Fiddichow, Amt, Ziegelei, eine Wasser-, zwei Windmühlen, Försterei, nebst Vorwerk Ober-Vorwerk.
5	Jägersdorff, Dorf.
6	Jägersfelde, Dorf u. Vorwerk.
7	Kehrberg, Dorf, Vorwerk, Ziegelei; Oberförsterei und Wassermühle, mit Vorwerk Dorotheenwalde u. Schäferei Neuhoff.
8	Lindow, Rittergut u. Dorf.
9	Lispfuhl, Unterförsterei, (s. Uchtdorff).
10	Marienhoff, Gut, Kalk- und Ziegelbrennerei.
11	Neuhoff, Schäferei, (s. Kehrberg)
12	Nipperwiese, Dorf, Gutsantheil, Fischerdorf, Wind- und Wassermühle.
13	Ober-Vorwerk (s. Fiddichow).
14	Pankow, Etablissement, (s. Selchow).
15	Roderbeck, Erbzinsgut, Dorf und Försterei.
16	Röhrchen, Erbzinsgut und Ziegelei, Dorf mit Wasser-, Mahl-, u. Schneidemühle.
17	Selchow mit Vorwerk Colbitz, Etablissement Pankow und Wassermühle.
18	Uchtdorff, Dorf, Wasser- u. Windmühle mit Unterförsterei Lispfuhl.
19	Wilhelmsfelde.

Digitized by Google

VI. Kreisgericht Naugard.

No.	Namen der Ortschaften.
	1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.
	a. Städte.
1	Naugard mit Holzkaten, Vorwerk, dem Etablissement, den Vorwerken Grünhoff, Wilhelmsfelde und Friedrich-Wilhelmshoff und Petermannshoff, Kietz, Kossäthenhoff, Malzmühle, Zampelmühle und Strafanstalt.
2	Daber.
	b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Naugarder Kreise.
1	Altmühl, Vorwerk, (s. Damerow).
2	Benz (Groß-), Rittergut u. Dorf, mit Mühle u. Vorwerk.
3	Benz (Klein-), Dorf, mit Willkommen.
4	Benz (Hohen-), Gut.
5	Bernhagen, Dorf, mit Wind- und Wassermühle und Ziegelei.
6	Birkhorst (s. Pudenzig).
7	Birkenwerder, Kolonie.
8	Bollbruch (s. Stäwenhagen).
9	Braschendorff, Kolonie.
10	Braunsberg, Dorf.
11	Breitenfelde, Rittergut und Dorf mit Mühle.
12	Buddendorf, Rittergut, Dorf und Mühle.
13	Burow, Rittergut und Dorf, mit Lemnitzer Mühle.
14	Carolinenhoff (s. Daber-Freiheit).
15	Carolinenhoff (s. Jacobsdorff).
16	Cartzig, Dorf.
17	Cramonsdorf, Rittergut und Dorf.
18	Criwitz, Dorf mit Etablissement Gasthof zur Donau.
19	Daber-Freiheit, Rittergut mit Vorwerken Heinrichshoff, Carolinenhoff und Wassermühle.
20	Damerow, Dorf, mit Vorwerk Altmühl u Wassermühle.
21	Dieckmühle (s. Diedrichsdorff).
22	Diedrichsdorff, Dorf, mit Dieckmühle, Wassermühle.
23	Dolgenkathen (s. Matzdorff).
24	Dolgenkrug (s. Matzdorff).
25	Donau, Gasthof, (s. Criwitz).
26	Döringshagen, Rittergut u. Dorf, mit Kolonie, Wind und Wassermühle.
27	Dorotheenhoff, Vorwerk, (s. Volgtshagen).
28	Düsterbeck, Rittergut, Dorf und Kolonie.
29	Eberstein, Kolonie
30	Falkenberg, Dorf.
31	Fanger (Alt-), Dorf, mit Kolonie Neufanger
32	Fanger, Neu-, (s. Alt-Fanger).
33	Farbezin, Rittergut u. Dorf, mit Kolonie Neufarbezin und Wassermühle.
34	Farbezin (Neu-) (s. Farbezin).
35	Faulenbenz, Rittergut u Dorf, mit Mühle.
36	Fischersfelde (s. Rothenfier).
37	Florentinenhoff, Kolonie.
38	Franzfelde, Dorf.
39	Freyheide, Dorf.
40	Friederickenhoff, Vorwerk (s. Korkenhagen).
41	Friedrichsberg, Gut u. Dorf, mit Mühle, Etablissement Neuhaus, Schäferei Verchenthin, Etablissement Hirschwalde, Unterförsterei Schafbrück
42	Friedrich-Wilhelmshoff, Vorwerk, (s. Stadt Naugard).
43	Glewitz, Dorf u. Chausseehaus.
44	Gliezig, Ritterg., m. Vorwerk Radefeld, Ziegelei u. Dorf.
45	Gräwenbrück, Kolonie.
46	Gräwenhagen, Dorf.
47	Grünhoff, Etablissement, (s. Stadt Naugard).
48	Harmelsdorff, Dorf.
49	Heinrichshoff (s. Daber-Freiheit).
50	Hindenburg, Rittergut und Dorf, mit Windmühle.
51	Hirschwalde (s. Friedrichsberg).
52	Hühnerberg, v. Petersdorffsches Kolonisten Grundstück, (s. Camelsberg, Kreisgerichts-Kommission zu Pölitz).
53	Jacobsdorff, Rittergut und Dorf, mit Vorwerk Carolinenhoff
54	Jarchlin, Rittergut u. Dorf, mit Wassermühle.
55	Immenthal, Kolonie.
56	Kalkberg (s. Kicker).
57	Kicker, Rittergut und Dorf, mit Etablissements Kalkberg und Kickermühle.
58	Kickermühle (s. Kicker).
59	Kietz (s. Naugard, Amtsfreiheit).
60	Kniephoff bei Naugard, Rittergut.
61	Kniephoff bei Massow, Vorwerk.
62	Korkenhagen, Rittergut, mit zwei Wassermühlen und Vorwerk Friederikenhoff.
63	Kotzen, Vorwerk und Kolonie.
64	Külz, Rittergut und Dorf, m. Vorwerk Külz u. Zampelkrug.
65	Külz, Vorwerk, (s. Külz).
66	Langkavel, Gut und Dorf, mit Windmühle.
67	Leistikow (Groß-), Dorf.
68	Leistikow (Klein-), Rittergut und Wassermühle, mit Kolonie Ottendorff.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
69	Lemnitzer Mühle (s. Burow).
70	Ludwigsthal, Kolonie.
71	Lüttkenhagen, Rittergut, Dorf und Wassermühle.
72	Malzmühle (s. Naugard, Amtsfreiheit).
73	Maskow, Rittergut u. Dorf, mit Vorwerk bei Maskow.
74	Maskow, Vorwerk, (s. Maskow).
75	Matzdorff, Rittergut u. Wassmühle, mit Dolgenkrug u. Dolgenkaten.
76	Minten, Gut und Dorf, mit Schwingmühle.
77	Neuwald (s. Rothenfier).
78	Naugard, Amtsfreiheit, Gemeinde mit Provinzial-Straf- und Besserungs-Anstalt, Kossäthenhof, Kietz, Matzmühle und Zampelmühle. Sträflinge auf der Straf- und Besserungs Anstalt.
79	Neuendorff bei Massow, Vorwerk und Dorf mit Wassermühle.
80	Neuendorff bei Naugard, Gut und 2 Büdnerhäuser.
81	Neuhaus (s. Friedrichsberg).
82	Neuhoff (s. Wolchow).
83	Neumassow, Dorf.
84	Ottendorf (s. Leistikow-Klein).
85	Pagenkopf, Dorf, mit Pfarr-Vorwerk Schützenthal.
86	Petermannshoff, Etablissement, (s. Stadt Naugard),
87	Pflutgrade, Dorf mit Windmühle.
88	Piepersfelde (s. Speck).
89	Plantikow, Rittergut und Dorf, mit Wind- und Wassermühle.
90	Putzenzig, Rittergut u. Dorf, mit Vorwerk Birkhorst.
91	Radefeldt (s. Glietzig).
92	Retzow, Dorf und Unterförsterei.
93	Rothenfier, Dorf und Unterförsterei, mit Etablissements Fischerfelde u. Neuwald.
94	Sabow (Groß-), Gut, Dorf und Chausseehaus.
95	Sabow (Klein-), Rittergut und Dorf.
96	Sagersberg (s. Schnittriege).
97	Schafbrück (s. Friedrichsberg).
98	Schloißin, Rittergut und Dorf.
99	Schnittriege, Dorf, mit Försterei Sagersberg.
100	Schönau (Hohen-), Dorf mit Windmühle.
101	Schönhagen, Rittergut, mit Ziegelei und Dorf.
102	Schönwalde, Dorf und Windmühle.
103	Schwarzow, Gut u. Dorf.
104	Schwingmühle (s. Minten).
105	Schützenthal (s. Pagenkopf).
106	Speck, Rittergut, Dorf, und zwei Mühlen, mit Vorwerk Piepersfelde.
107	Stäwenhagen, Dorf, mit Wassermühle und Torfgräberei Vollbruch.
108	Strelowshagen, Dorf mit Wassermühle.
109	Trechel, Dorf.
110	Trutzlatz, Vorwerk und Dorf mit Mühle.
111	Verchenthin (s. Friedrichsberg).
112	Vier (s. Voigtshagen).
113	Vierhoff (s. Zickerke).
114	Voigtshagen, Rittergut und Dorf, mit Wind- und Wassermühle u. Vorwerk, Etablissement Vier und Bauerhof und Ziegelei u. dem Vorwerk Dorotheenhoff.
115	Walsleben, Dorf.
116	Wangeritz, Rittergut und Dorf, mit Mühle.
117	Warnekow, Etablissement.
118	Weitenhagen, Rittergut und Dorf.
119	Wilhelmsfelde, Etablissement, (s. Stadt Naugard).
120	Wismar, Vorwerk u. Dorf, mit Mühle.
121	Wittenfelde, Dorf.
122	Wolchow, Dorf, mit Vorwerk Neuhoff.
123	Wussow, Rittergut, mit Vorwerk Willkommen.
124	Willkommen (s. Wussow).
125	Willkommen (s. Kl.-Benz).
126	Zampelhagen, Dorf.
127	Zampelkrug (s. Külz).
128	Zampelmühle (s. Naugard, Amtsfreiheit).
129	Zickerke, Dorf mit Vorwerk.

2. Kreisgerichts-Kommission I. zu Gollnow.

a. Städte.

Gollnow mit der ländlichen Receptur von Gollnow, welche umfaßt: die Vorwerke Wyk, Neuhof-Höfe links der Ihna, Höfe rechts der Ihna, Ihnaburg, Groß-Hohenhorst, Klein-Hohenhorst, Forsthaus Grünhaus, Friedrichshoff, Grünhoff und Grünhorst, Unterförsterei und Vorwerk Holländerei, Walkmühle, Papiermühle, Neumühle, Sternmühle, Sonnenmühle, Kupferhammer und Ihnamünde.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Naugarder Kreise.

1	Friedrichshoff (s. St. Gollnow).
2	Grünhaus, Forsthaus, dgl.
3	Grünhoff, dgl.
4	Grünhorst, dgl.
5	Hohenhorst, Groß-, dgl.
6	Hohenhorst, Klein-, dgl.
7	Höfe links der Ihna, dgl.
8	Höfe rechts der Ihna, dgl.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
9	Holländerei, Vorwerk, (s. Stadt Gollnow).
10	Ihnaburg, dgl.
11	Ihnamünde dgl.
12	Kattenhof, Dorf mit Windmühle.
13	Kupferhammer (s. St. Gollnow).
14	Neuhof, Vorwerk, dgl.
15	Neumühle dgl.
16	Papiermühle dgl.
17	Sonnenmühle dgl.
18	Sternmühle dgl.
19	Walkmühle dgl.
20	Wyk, Vorwerk, dgl.

3. Kreisgerichts-Kommission II. zu Gollnow.

Ländliche Ortschaften.

1	Amalienhoff (s. Lübzin).
2	Barfußdorff, Dorf.
3	Bierhorst (s. Fürstenflagge).
4	Blankenfelde, Kolonie.
5	Carlsbach, Dorf mit Theerofen an der Ihna und Försterei.
6	Carlshof, Gut u. Dorf, mit Windmühle u. Kalkbrenn.
7	Christinenberg, Groß-, Dorf, mit Försterei Pütt, Hornskrug, Forsthaus, u. Zehn-Carlsbach, Försterei.
8	Christinenberg, Klein-, Dorf, mit Püttkrug, Etablissement.
9	Dammhorst (s. Lübzin).
10	Elisenau, Kolonie.
11	Friedrich-Wilhelmsthal, Kolonie.
12	Fürstenflagge, Gut und Dorf. mit Etablissement Bierhorst.
13	Gollnowshagen, Kolonie mit Windmühle.
14	Grashorst (s. Lübzin).
15	Hackenwalde, Dorf, mit Windmühle.
16	Heinrichshoff (s. Lübzin).
17	Hirschradung, dgl.
18	Holkenhorst (s. Münchendorff).
19	Hornskrug (s. Groß-Christinenberg).
20	Jagenkamp (s. Louisenthal).
21	Ibenhorst (s. Lübzin).
22	Krachtshof, dgl.
23	Langenhorst dgl.
24	Louisenthal, Dorf, mit Etablissement Jagenkamp.
25	Lübzin, Rittergut und Dorf, mit Vorwerken Amalienhoff, Dammhorst, Grashorst, Heinrichshoff, Etablissements Hirschradung, Ibenhorst, Krachtshoff, Langenhorst, Seebudenlake und Theerofen.
26	Marienwalde, Försterei
27	Marsdorff, Dorf.
28	Münchendorff, Dorf, mit Holkenhorst.
29	Pütt (s. Groß-Christinenberg).
30	Püttkrug (s. Klein-Christinenberg).
31	Rörchen, Gut, mit Wind- u Wassermühle.
32	Seebudenlake und Theerofen (s. Lübzin).
33	Sophienthal, Groß-, Dorf.
34	Sophienthal, Klein-, dgl.
35	Zehn-Carlsbach (s. Gr.-Christinenberg).

4. Kreisgerichts-Kommission zu Massow.

a. Städte.

Massow mit Bergmühle, Friedenshoff, Heidekathen, Krugkamp, Etablissements Neustadt, (Vorwerk) Stadthoff, Vorwerk, Warsowmühle und Zindelmühle, Amt Massow, Vorwerk.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Naugardter Kreise.

1	Augustwalde, Dorf und Försterei.
2	Barenbruch, Dorf, mit Waldwärterei, Berlinerfoll, Theerofen, Groß-Gelüch, Grunewald und Kählung, Etablissement, nebst Försterei Barenbruch und Mühle.
3	Barenbruch, Försterei und Mühle, (s. Barenbruch.
4	Bergmühle (s. St. Massow).
5	Bergsruhe (s. Priemhausen).
6	Berlinerfoll (s. Barenbruch).
7	Bienenfurth (s. Zimmermannshorst).
8	Carolinenhorst (s. Zimmermannshorst)
9	Damerfitz, Dorf, mit Etablissement Wilhelminenberg.
10	Darz, Gut und Dorf, mit Windmühle und Vorwerk Neu-Darz nnd Emilienhoff, Vorwerk.
11	Darz, Neu-, (s. Darz).
12	Emilienhoff, Vorwerk, (s. Darz).
13	Felgenwiese (s. Franzhausen).
14	Ficksradung (s. Hinzendorff).
15	Friedenshoff (s. Stadt Massow).
16	Franzhausen, Dorf, mit Etablissement Jägersweil und Vorwerk Henningsholm und Felgenwiese.
17	Friedrichswalde, Amt, Vorwerk, Dorf und Försterei, mit Vorwerken Wilhelmsthal und Kerstenwalde.
18	Gelüch, Groß-, (s. Barenbruch).
19	Großenhagen, Rittergut, Ziegelei und Dorf.
20	Grunewald (s. Barenbruch.
21	Hankenhoff (s. Hinzendorff).
22	Heidekaten (s. Stadt Massow).
23	Heinrichshoff (s. Groß-Wachlin).
24	Henningsholm (s. Franzhausen.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	No.	Namen der Ortschaften.	No.	Namen der Ortschaften.
25	Hinzendorff mit Etablissement Hankenhoff, Ficksradung, Ihnazoll und Kolonie Neuenkamp.	35	Neuhaus (s. Zimmermannshorst).	45	Wachlin, Groß-, Rittergut, mit Heinrichshoff, Vorwerk.
26	Jägersweil (s. Franzhausen).	36	Neustadt, Vorwerk, (s. Stadt Massow.	46	Wachlin, Klein-, Erbzinsgut mit Dorf und Windmühle.
27	Ihnazoll (s. Hinzendorff)	37	Parlin, Dorf und zwei Rittergüter, mit Vorwerk Ludwigsfrei.	47	Warsow, Mühle, (s. Stadt Massow).
28	Kähiung (s. Barenbruch).			48	Wilhelminenberg (s. Damerfitz).
29	Kerstenwalde (s. Friedrichswalde).	38	Petrihoff (s. Zimmermannshorst).	49	Wilhelmsthal (s. Friedrichswalde).
30	Krugkamp (s. St. Massow).	39	Postbaum dgl.	50	Zimmermannshorst, Kolonie und Etablissements Bienenfurth, Postbaum, Neuhaus, Petrihoff u. Eisenbahnhof Carolinenhorst.
31	Ludwigsfrei (s. Parlin).	40	Priemhausen, Dorf, mit Wassermühle und Bergsruhe, Etablissement.		
32	Massow, Amt, (s. Stadt Massow).				
33	Münsterberg. Gut, mit Windmühle und Roßmühle.	41	Resehl, Rittergut und Dorf.	51	Zindelmühle (s. St. Massow).
		42	Rosenow, Dorf.		
		43	Schoenhoff, Etablissement.		
34	Neuenkamp (s. Hinzendorff).	44	Stadthoff (s Stadt Massow).		

VII. Kreisgericht Stargard.

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.	No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
	1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.			Wilhelminenhoff, Vorwerk.	Pyritz.
			10	Birkhoff (s. Pegelow).	Saatzig.
	a. Städte und Flecken.		11	Birkholz, Etablissement, (s. Alt-Damerow).	desgl.
1	Stargard.	Saatzig.	12	Blankensee, Rittergut, mit Charlottenhoff, Vorwerk.	Pyritz.
2	Zachan.	desgl.	13	Blumberg, Rittergut.	desgl.
3	Werben, Flecken.	Pyritz.	14	Bonin (s. Schönwerder).	desgl.
	b. Ländliche Ortschaften.		15	Borkenstein, Vorwerk	Saatzig
1	Altstadt, Vorwerk, (s. Uchtenhagen).	Saatzig.	16	Brallenthin, Rittergut.	Pyritz.
2	Arnimsthal (s. Jagow).	Pyritz.	17	Bruchhausen, Kämmereidorf.	Saatzig.
3	Augustenhoff, Vorwerk, (s Kietzerow)	Saatzig.	18	Brüsewitz, Amtsdorf und Rittergut.	desgl.
4	Augusthoff (s Sabes).	Pyritz.	19	Buchholz, Rittergut.	desgl.
5	Barnimscunow, Rittergut mit Vorwerk Thiedenfelde und Lehndorff, Ausbau.	desgl.	20	Bullenwerder (s. Doelitz).	Pyritz.
			21	Burghagen (s. Pumptow).	desgl.
			22	Buslar, Rittergut.	desgl.
			23	Carlsburg (s Streblow).	desgl.
6	Barnimscunow, Groß-, Rittergut, jetzt Waltendorff genannt, Nr. 150.	desgl.	24	Carlshoff, Lohmühle, (s. Luebow).	Saatzig.
			25	Carlsruhe (s. Storkow).	desgl.
7	Barskewitz, Rittergut, mit Jägersweil, Forsthaus.	Saatzig.	26	Carmersfelde (s. Mulkenthin).	desgl.
8	Beweringen, Rittergut.	desgl.	27	Carolinenthal, Kämmereigut.	desgl.
9	Billerbeck, Rittergut, mit		28	Charlottenhoff (s. Blankensee).	Pyritz.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
29	Clemmen, Rittergut.	Pyritz.
30	Clempin, Kämmereidorf.	Saatzig
31	Collin, Rittergut.	Pyritz
32	Cremzow, Rittergut.	dresgl.
33	Cunow, an der Straße, Kämmereidorf, mit Vorwerk Lindenberg.	Saatzig
34	Dahlow, Rittergut u. Amtsdorf.	desgl.
35	Damerow, Alt-, Rittergut, mit Birkholz, Etablissement.	desgl.
36	Damerow, Neu-, Rittergut.	desgl.
37	Damnitz, Amtsdorf, mit Schönbrunn, Vorwerk.	Pyritz.
38	Dobberphuhl, Rittergut, mit Vorwerk Ferdinandshoff.	desgl.
39	Doellitz, Dorf, Vorwerk, Kolonie, Forsthaus, mit den Vorwerken Neuhoff und Bullenwerder.	desgl.
40	Fährmühle bei Reichenbach.	desgl.
41	Falkenberg, Rittergut, mit Ludolfshoff, Vorwerk.	desgl.
42	Ferchland, Rittergut, identisch mit Nr. 149.	desgl.
43	Ferdinandshoff, Vorwerk, (s. Dobberphul).	desgl.
44	Friederickenhoff, Ziegelei, (s. Panfin).	Saatzig.
45	Friedrichshoff, Rittergut.	Pyritz.
46	Friedrichssorge, Vorwerk.	Saatzig.
47	Fürstensee, Rittergut.	Pyritz.
48	Gollin, Rittergut.	Saatzig.
49	Golzow (s. Schellin).	Pyritz
50	Gottberg, Rittergut, mit Vorwerken Grünau u. Grünhöfchen	desgl.
51	Grünau (s. Gottberg).	desgl.
52	Grünhöfchen desgl.	desgl.
53	Hammermühle (s. Zarzig).	Saatzig.
54	Hansfelde, Kämmereidorf	desgl.
55	Hinzenstein, Ziegelei, (s. Sallenthin).	Pyritz.
56	Hohenwalde, Rittergut.	desgl.
57	Hufenitz (s. Groß-Küssow).	desgl.
58	Jagow, Rittergut, mit Arnimsthal, Vorwerk..	desgl.
59	Jägerthal (s. Pumptow).	desgl.
60	Jägersweil (s. Barskewitz).	Saatzig.
61	Ihnahoff (s. Reichenbach).	Pyritz.
62	Johannisberg (s. Alt-Prielipp).	desgl.
63	Kempen, Vorwerk, (s. Uchtenhagen).	Saatzig
64	Kietzig, Kämmereidorf.	desgl.
65	Kietzerow, Rittergut, mit Vorwerk Auguftenhoff.	desgl.
66	Klützow, Rittergut.	Pyritz.
67	Krüssow, Rittergut.	desgl.
68	Kuckmühle, Mühle.	desgl.
69	Küssow, Groß-, Rittergut, mit Hufenitz, Rittergut, und Margarethenhoff, Vorwerk.	desgl.
70	Küssow, Klein-, Rittergut, mit Ludwigsthal, Vorwerk.	desgl.
71	Lehmdorff, Ausbau, (s. Barnimscunow).	Pyritz.
72	Leistig, Rittergut.	Saatzig.
73	Libbehne, Alt-,	früh. Libbehne a. und b., Rittergüter.
74	Libbehne, Neu-,	Pyritz.
75	Lienenfeld, Vorwerk, (s. Storkow bei Stargard.	Saatzig
76	Linde, Rittergut.	Pyritz.
77	Lindenberg, Vorwerk, (s. Cunow an der Straße).	Saatzig.
78	Ludolfshof (s. Falkenberg).	Pyritz.
79	Ludwigsfrei.	Saatzig.
80	Ludwigsthal (s. Klein-Küssow).	Pyritz.
81	Lupoldsruh (s. Nepplin).	desgl.
82	Lübow, Kämmereidorf, mit Carlshoff, Lohmühle.	Saatzig.
83	Lübtow, Rittergut.	Pyritz
84	Margarethenhoff (s. Groß-Küssow).	desgl.
85	Marienfelde (s. Reichenbach).	desgl.
86	Marienfließ, Amtsdorf, Vorwerk und Kolonie.	Saatzig.
87	Mexico, Neu-, bei Stargord.	desgl.
88	Mulkenthin, Rittergut, mit Carmersfelde, Dorf, und Seehof, Vorwerk.	desgl.
89	Muscherin, Rittergut.	Pyritz.
90	Müggenhagen, auch Müggenhall, Rittergut.	Saatzig.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.
91	Müggenkrug bei Lentz.	Saatzig.
92	Neuhaus.	desgl.
93	Neuhoff, Vorwerk, (s. Doelitz).	Pyritz.
94	Neumühl, Vorwerk, (s. Uchtenhagen).	Saatzig.
95	Panfin, Rittergut, mit Ziegelei Friederickenhoff.	desgl.
96	Pegelow, Rittergut, resp. Amtsdorf, mit Birkhoff, Vorwerk.	desgl.
97	Petershoff.	desgl.
98	Petznick, Dorf und Vorwerk.	Pyritz.
99	Prielipp, Alt-, Amtsdorf, mit Johannisberg, Freischulzengut.	desgl.
100	Prielipp, Neu-, Amtsdorf.	desgl.
101	Pumptow, Rittergut, mit Vorwerken Jägerthal und Burghagen.	desgl.
102	Pützerlin, Kämmereidorf.	Saatzig.
103	Reichenbach, Rittergut, mit den Vorwerken Matienfelde und Ihnahoff.	Pyritz.
104	Repplin, Rittergut, mit Leopoldsruh, Vorwerk.	desgl.
105	Roggow, Rittergut.	Saatzig.
106	Rossow, desgl.	desgl.
107	Sabes, Amtsdorf, m. Auguthoff, Vorwerk.	Pyritz.
108	Sallenthin, Rittergut, m. den Vorwerken Schöningsthal und Hirzenstein, Ziegelei.	desgl.
109	Sandhoff.	Saatzig.
110	Sandkrug.	desgl.
111	Sanoow, Rittergut.	Pyritz.
112	Sandow, Neu-, desgl.	desgl.
113	Sandschäferei.	Saatzig.
114	Sarow, Kämmereidorf.	desgl.
115	Saffenburg, Rittergut.	desgl.
116	Saffenhagen, desgl.	desgl.
117	Schellin mit Golzow, Vorwerk.	Pyritz.
118	Schlatikow, Groß-, Amtsdorf.	Saatzig.
119	Schlatikow, Klein-, desgl.	desgl.
120	Schlötenitz, Rittergut.	Pyritz.
121	Schneidersfelde (s. Wittchow).	desgl.
122	Schönbrunn (s. Damnitz).	desgl.
123	Schönebeck, Rittergut.	Saatzig.
124	Schöneberg, desgl.	desgl.
125	Schönfeld, Groß-, Amtsdorf.	Pyritz.
126	Schöningen, Amtsdorf.	desgl.
127	Schöningsburg, Vorwerk.	desgl.
128	Schoeningsthal (s. Sallenthin).	desgl.
129	Schönwerder a., Rittergut.	desgl.
130	Schönwerder b., Rittergut, mit Bonin, Vorwerk.	desgl.
131	Schwendt, Kämmereidorf.	Saatzig.
132	Seefeld, desgl.	desgl.
133	Sechoff (s. Mulkenthin).	desgl.
134	Sehmsdorff, Amtsdorf.	Pyritz.
135	Stargard, Mühlengut.	Saatzig.
136	Storkow, bei Stargard, mit Vorwerk Carlsruhe und Lienenfeld, Vorwerk	desgl.
137	Streblow, Rittergut, mit Carlsburg, Vorwerk.	Pyritz.
138	Streesen, Rittergut.	desgl.
139	Suckow a. J., desgl.	Saatzig.
140	Suckow a. d. Pl, desgl.	Pyritz.
141	Tewshoff.	Saatzig.
142	Thiedenfelde (s. Barnimscunow)	Pyritz.
143	Tolz, Rittergut.	Saatzig.
144	Torfmoor bei Stargard.	desgl.
145	Trampke, Rittergut.	desgl.
146	Treptow, adel. Gut u. Amtsdorf.	desgl.
147	Uchtenhagen, Rittergut, mit den Vorwerken Altstadt, Kempen und Neumühl.	desgl.
148	Uckerhoff, Rittergut.	Pyritz.
149	Verchland, desgl., identisch mit Nr. 42.	desgl.
150	Waitendorff, Rittergut, identisch mit Barnimscunow, G.	desgl.
151	Warnitz, Rittergut.	desgl.
152	Warsin, desgl.	desgl.
153	Wilhelminenhoff (s. Villerbeck).	desgl.
154	Wittchow, adel. Dorf, mit Schneidersfelde, Vorwerk.	desgl.
155	Wulckow, Rittergut.	Saatzig
156	Zachan, Vorwerk u. Kolonie.	desgl.
157	Zadelow, Amtsdorf.	desgl.
158	Zarnickow, Amtsdorf.	desgl.
159	Zarzig, Kämmereidorf mit Hammermühle.	desgl.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
	2. Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz.
	a. Städte.
	Pyritz mit Carlshoff, Friederickenhoff, Auguſtenhoff u. Riebenfelde.
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Pyritzer Kreiſe.
1	Altſtadt, Amtsdorf.
2	Auguſtenhoff, Vorwerk, (ſ. Pyritz).
3	Auguſtthal (ſ. Prillwitz).
4	Babbin, Amtsdorf.
5	Beelitz, desgl.
6	Beyersdorff, desgl.
7	Brederlow, Kämmereidorf.
8	Briesen, Amtsdorf.
9	Brietzig, Rittergut.
10	Carlshoff (ſ. Pyritz).
11	Coſſin, Rittergut.
12	Eichelshagen, Kämmereidorf.
13	Erneſtinenhoff (ſ. Klorin).
14	Falkenberg, Alt, Amtsdorf.
15	Falkenberg, Neu-, desgl.
16	Frankenberg (ſ. Schwochow).
17	Freyburg (ſ. Groß-Latzkow).
18	Friederikenhoff, Vorwerk, (ſ. Pyritz).
19	Friedrichsthal, Amtsdorf.
20	Gaartz, Rittergut.
21	Gieſenthal, Amtsdorf.
22	Grape, Alt-, Rittergut.
23	Grape, Neu-, Rittergut.
24	Heinrichshorſt (ſ. Loiſt).
25	Horſt, Amtsdorf.
26	Iſinger, desgl
27	Klorin, Rittergut, mit Erneſtinenhoff, Vorwerk.
28	Klücken, Rittergut.
29	Köſelitz, Kämmerei-, resp. Amtsdorf, mit Sieben-Schlößchen, Vorwerk.
30	Latzkow, Groß-, Rittergut, mit Freyburg, Vorwerk, und Waldowsaue, Vorwerk.
31	Leine, Rittergut.
32	Lettnin, Amtsdorf.
33	Loiſt, Rittergut, mit Heinrichshorſt, Vorwerk.
34	Löllhöfel, Amtsdorf.
35	Louiſenhoff (ſ. Prillwitz).
36	Malwinen-Vorwerk (ſ. Prillwitz).
37	Marienwerder, Rittergut.
38	Megow, desgl.
39	Möllen, Groß, desgl.
40	Möllendorff, Amtsdorf.
41	Mützelburg (ſ. Coſſin.
42	Naulin, Rittergut.
43	Paß, Vorwerk, Mühle u. Krug.
44	Plönzig, Rittergut, mit Wilhelmsfelde, Vorwerk.
45	Prillwitz, Rittergut, mit Malwinen-Vorwerk und den Vorwerken Auguſtthal und Louiſenhoff.
46	Rackitt, theils ritterſchaftliches, theils Amts-, theils Kämmereidorf.
47	Raumersaue, Amtsdorf.
48	Repenow, Rittergut.
49	Riebenfelde (ſ. Pyritz).
50	Riſchow, Groß-, Amtsdorf.
51	Riſchow-, Klein-, desgl.
52	Roſenfelde, Rittergut.
53	Sabow, Rittergut, m. Tangerhoff, Vorwerk.
54	Schönmergel (ſ. Schönow).
55	Schönow, Rittergut, mit den Vorwerken Wilhelminenhoff und Schönmergel.
56	Schützenaue, Amtsdorf.
57	Schwochow, Rittergut, mit Frankenberg, Vorwerk.
58	Sieben-Schlößchen (ſ. Köſelitz).
59	Strohsdorff, Amtsdorf.
60	Tangerhoff (ſ. Sabow)
61	Waldowsaue (ſ. Groß-Latzkow).
62	Wartenberg, Amtsdorf.
63	Wilhelminenhoff (ſ. Schönow).
64	Wilhelmsfelde (ſ. Plönzig).
65	Wobbermin, Amtsdorf.
66	Woitſick, Rittergut.
67	Zarnow, Groß, Kämmereidorf.
	3. Kreisgerichts-Kommiſſion I. zu Jacobshagen.
	a. Städte.
	Jacobshagen.
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Saatziger Kreiſe.
1	Alte-Heyde (ſ. Ravenſtein).
2	Altenwedel, Vorwerk.
3	Altheide, Kolonie.
4	Eichhorſt, Förſterei.
5	Falkenwalde, Rittergut.
6	Fährzoll, Etabliſſement.
7	Goldbeck, Amtsdorf.
8	Güntersberg, desgl.
9	Jacobsdorff, Amtsdorf und Vorwerk.
10	Moderow, Amtsdorf.
11	Ravenſtein, Domainen-Vorwerk und Dorf, mit Alte-Heyde und Robenthal, Domainen-Vorwerk.
12	Robenthal (ſ. Ravenſtein).
13	Saatzig, Dorf und Domainen-Vorwerk.
14	Stabenow, Förſterei.
15	Stolzenhagen, Amtsdorf.
16	Schwanenbeck, desgl.
17	Tornow, Amtsdorf.
18	Wudarge, Amtsdorf.
19	Ziegenhagen, Rittergut.
	4. Kreisgerichts-Kommiſſion II. zu Jacobshagen.
	a. Städte.
	Freienwalde.
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Saatziger Kreiſe.
1	Albertinenhoff (ſ. Braunsforth).
2	Ball, Amtsdorf.
3	Bertheim (ſ. Braunsforth).

No.	Namen der Ortschaften.
4	Braunsforth, Rittergut, mit Albertinenhoff, Rittergut, und Bertheim, Vorwerk
5	Buchwalde, Försterei (s. Cremmin).
6	Burgwall, Vorwerk.
7	Büche, Amtsdorf.
8	Canitzcamp, Vorwerk.
9	Cashagen, Amtsvorwerk und Dorf, mit Erdmannsberg, Vorwerk.
10	Constantinopel, Amtsdorf.
11	Cremmin, Amtsdorf mit Försterei Buchwalde und Wobigsfelde.
12	Erdmannsberg (s. Cashagen).
13	Gänseriege, Etablissement.
14	Glashagen (s. Zanthier).
15	Gräbenitzfelde, Amtsdorf.
16	Kannenberg, Rittergut.
17	Karkow, desgl.
18	Kempendorff, Amtsdorf.
19	Marienhagen, Rittergut.
20	Mössin, Amtsvorwerk.
21	Nöblin, Rittergut.
22	Rehwinkel, Amtsdorf.
23	Sadelberg, Rittergut.
24	Silbersdorff, ritterschaftliches Dorf.
25	Steinhöfel, Rittergut.
26	Vehlingsdorff, desgl.
27	Voßberg, desgl.
28	Wobigsfelde (s. Cremmin).
29	Wokuhl, Försterei.
30	Woltersdorff, Rittergut.
31	Zanthier, Rittergut, m. Vorwerk Glashagen.

5. Kreisgerichts-Kommission zu Noerenberg.

a. Städte.

Nörenberg.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Saatziger Kreise.

No.	Namen der Ortschaften.
1	Arnsberg (s. Alt-Storkow).
2	Blankenphul, Vorwerk.
3	Blockhaus, Rittergut.
4	Buchholz (s. Grassee).
5	Butow, Rittergut, mit Carlsruh, Vorwerk.
6	Carlsberg (s. Zeinicke).
7	Carlsruh (s. Butow).
8	Carlsruh (s. Alt Storkow).
9	Carlsthal, Rittergut.
10	Caßmannsburg (s. Rahnwerder).
11	Clausburg (s. Zeinicke).
12	Dingelsberg, Rittergut.
13	Eichort (s. Rahnwerder).
14	Finkenwalde (s. Zeinicke).
15	Flackensee, Rittergut.
16	Friedrichsfelde, desgl.
17	Gabbert, desgl.
18	Grassee, Rittergut, mit den Vorwerken Buchholz und Rufenhagen u. Ruhleben.
19	Grünow, Klein-, Rittergut.
20	Grützort (s. Rahnwerder).
21	Henriettenfelde (s. Klein-Spiegel).
22	Ihnathal (s. Temnick).
23	Joachimsthal (s. Alt-Storkow).
24	Kolk (s. Rahnwerder).
25	Langenhagen, Rittergut.
26	Liencken, Klein-, desgl.
27	Meller, Groß-, ritterschaftl. Dorf.
28	Rahnwerder, Rittergut, mit den Vorwerken Caßmannsburg, Eichort, Grützort, Kolk, Zweischwestern.
29	Rohrbruch, Vorwerk.
30	Rohrphul, Groß- und Klein-, Rittergüter.
31	Rufenhagen (s. Grassee).
32	Ruhleben, Vorwerk, (s. Grassee).
33	Schloßgut.
34	Seegut.
35	Silber, Groß-, Rittergut, mit Sponbrügge, Vorwerk.
36	Spiegel, Klein-, Rittergut, mit Henriettenfelde, Vorwerk.
37	Sponbrügge (s. Groß-Silber).
38	Sprengerfelde, Vorwerk.
39	Storkow, Alt-, Rittergut, mit den Vorwerken Arnsberg und Carlsruh und Joachimsthal.
40	Storkow, Neu-, Rittergut mit Ziegelberg, Vorwerk.
41	Streblow (s. Zeinicke).
42	Temnick, adel. Gut u. Amtsdorf, mit Ihnathal, Etablissement.
43	Ulrichsfelde (s. Wedelsdorff).
44	Wedelsdorff, Rittergut und Dorf, mit Ulrichsfelde, Vorwerk.
45	Werderfelde (s. Zeinicke).
46	Zamzow, Rittergut.
47	Zehrten, desgl.
48	Zeinicke, Rittergut; mit Carlsberg, Vorwerk; Clausburg, Rittergut; Finkenwalde, Kolonie; Streblow, Vorwerk; Werderfelde, Vorwerk.
49	Ziegelberg (s. Neu-Storkow).
50	Ziegelwerder, Vorwerk.
51	Ziegenberg, Vorwerk.
52	Zweischwestern (s. Rahnwerder).

Digitized by Google

VIII. Kreisgericht Stettin.

No.	Namen der Ortschaften.
	I. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.
	a. Städte.
1	Stettin, Hauptstadt der Prov. und Festung mit den Kommunal-Bezirken: a. Ober- u. Neue-Wiek, Vorstadt; b. Unter-Wiek, Vorstadt; c. Fort-Preußen, Vorstadt und Festung; d. Alt-Torney, Vorstadt und Vorwerk; e. Neu-Torney, Vorstadt; f. Charlottenthal, Etablissement; g. Friedrichshoff, Vorwerk, h. Kronhoff, Etablissement; i. Neptunsmühle, Etablissement; k. Blockhaus, Försterei; l. Bleichholm und Waldowshoff; m Zollhaus; n. Grünhoff, dem früheren Stadttheil; o Kupfermühle, Zabelsdorffer Antheil; p. Kupfermühle, Köstiner Antheil; q. Langengarten, Etablissement, r. Grünthal, Etablissement; s. Petrihoff, Etablissement.
2	Grabow a. d. Oder.
	b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Randower Kreise.
1	Aalgraben, Vorwerk, Antheil.
2	Aalgraben, Fischerei, dgl.
3	Armenheide, Vorwerk und Glashütte, mit Johannishoff, Vorwerk
4	Arthursberg (s. Bredow).
5	Barm, Kolonie.
6	Barnimslow, Dorf mit Leppin, Vorwerk.
7	Bergmühle, Wassermühle.
8	Bismark, Dorf.
9	Blankensee a. und b., Dorf mit Müllershöhe und Müllersthal.
10	Bleichholm (s. Stettin).
11	Blockhaus (s. Stettin).
12	Boblin, Dorf.
13	Bodenberg, Pächterei.
14	Boeck a. und b., Rittergut und Dorf.
15	Bollinken, Dorf.
16	Book, Lehngut und Dorf.
17	Bredow, dgl., mit Arthursberg, Etablissement.
18	Brunn, Rittergut und Dorf.
19	Buchholz, Vorwerk u. Kolonie.
20	Carow, Dorf.
21	Cavelwisch, Rittergut.
22	Charlottenthal (s. Stettin).
23	Colbitzow, Dorf.
24	Colbitzowsche Chaussee-Barriere No. II.
25	Curow, Rittergut und Dorf.
26	Daber, dgl.
27	Deutsche Berg, Etablissement.
28	Dewitzhagen, dgl.
29	Dorotheenwalde, Vorwerk.
30	Eckerberg, Erbpachts-Vorwerk.
31	Eichfeuer, Forst-Etablissement.
32	Flattenwerder, Vorwerk.
33	Frauendorff, Dorf, mit Herrenwiese.
34	Freienstein, Etablissement (s. Pampow).
35	Friedrichshoff (s. Stettin).
36	Fort-Preußen (s. Stettin).
37	Gellin, Rittergut.
38	Glienken, Dorf.
39	Gorkow, Gut und Dorf.
40	Gotzlow, Dorf.
41	Grambow, Vorwerk u. Dorf.
42	Grenzdorff, Kolonie.
43	Grunewald, Einliegerhaus.
44	Grünhoff, Glashütte.
45	Grünhoff, früherer Stadttheil (s. Stettin).
46	Grünthal, Etablissement (s. Stettin).
47	Gülkow, Etablissement (s. Mandelkow).
48	Günnitz, Rittergut.
49	Güstow, Rittergut u. Dorf.
50	Habichtshorst, Pächterei.
51	Habichtshorst, Theerofen.
52	Hammelstall, Vorwerk, zu Brunn gehörig.
53	Herrenwiese (s. Frauendorff).
54	Hohenfelde, Vorwerk.
55	Hohenhoff, Etablissement (s. Ladenthin).
56	Hohenzahden, Rittergut und Dorf.
57	Hundsforth, Etablissement, zu Neuhaus gehörig.
58	Jägerbrück, Vorwerk.
59	Johannisberg, Etablissement.
60	Johannishoff, Vorwerk (s. Armenheide).
61	Jungfernberg, Etablissement.
62	Kalkwerder, Fischerhaus.
63	Klappmühle, Wassermühle.
64	Köstin, Vorwerk u. Amtssitz.
65	Kratzwieck, alle Antheile, Dorf.
66	Kreckow, Dorf.
67	Kronhoff, Etablissement (s. Stettin).
68	Kukuksmühle, Wassermühle.
69	Kupfermühle, Zabelsdorffer Antheil.
70	Kupfermühle, Koestiner Anth.
71	Kückenmühle, Wassermühle.
72	Kyritz, Vorwerk.
73	Laack, Antheil, 2 Vorwerke.
74	Ladenthin, Gut und Dorf, mit Etabl. Hohenhoff.
75	Langegarten, Etablissement.
76	Lebehn, Rittergut.
77	Leese, Alt-, Kolonie.
78	Leese, Hohen-, Vorwerk.
79	Leese, Neu-, Kolonie.
80	Lehmkuhlen, Etablissement.
81	Lenzen, Vorwerk.
82	Leppin (s. Barnimslow).
83	Lienken, Alt-, Vorwerk.
84	Lienken, Neu-, Kolonie.
85	Löckenitz, Dorf.
86	Lorenzhoff, Vorwerk.
87	Louisenhoff, dgl.
88	Ludwigshoff, dgl.
89	Lübsche Mühle, Wasser- und Windmühle.
90	Malzmühle, Wassermühle.
91	Mandelkow, Dorf, und Gülkow, Etablissement.
92	Marienfelde, Etablissement.

No.	Namen der Ortschaften.
93	Marienhoff, Vorwerk (s. Pritzlow).
94	Marienthal (s. Völschendorff).
95	Marienthal (s. Wamlitz).
96	Mewegen, Gut und Dorf.
97	Mittel oder Raehnebruch (s. Schillersdorf.
98	Möhringen, Dorf.
99	Muthgebermühle, Wassermühle.
100	Mückenmühle, Wassermühle.
101	Müllershöhe (s. Blankensee).
102	Müllersthal (s. Blankensee).
103	Nassenheide, Rittergut.
104	Nemitz, Dorf, und Erbzins-Vorwerk.
105	Neptunsmühle (s. Stettin).
106	Neuendorff, Dorf.
107	Neuenhagen, Vorwerk.
108	Neuenkirchen, Dorf.
109	Neuenkrug, Krug-Etabl.
110	Neuhaus, Vorwerk.
111	Neuhaus bei Falkenwalde, Theerofen.
112	Neuhaus, Vorwerk.
113	Neuhoff, dgl.
114	Niederzahden, Dorf.
115	Obermühle, Wassermühle.
116	Pampow, Gut und Dorf, m. Freienstein, Etablissement.
117	Papillonsmühle, Wassermühle.
118	Pargow, Rittergut.
119	Petrihoff, Etablissement (s. Stettin).
120	Piepenwerder, Etablissement.
121	Plöwen, Gut und Dorf, mit Schillermühle.
122	Polchow, Dorf.
123	Pomellen, Rittergut.
124	Pommerensdorff, Dorf.
125	Pommerensdorff, Anlagen, Dorf.
126	Prilupp, Erbzinsgut.
127	Pritzlow, Rittergut, mit Marienhoff, Vorwerk.
128	Rachne oder Mittelbruch (s. Schillersdorff).
129	Ramin, Rittergut und Dorf.
130	Ramlnshagen, Vorwerk.
131	Reinkendorff, Klein-, Dorf u. Vorwerk.
132	Rezin, Gut und Dorf.
133	Rosow, mit Neu-Rosow, Dorf.
134	Rosow, Neu-, (s. Rosow).
135	Rothebaum, Fischerhaus
136	Rothen-Clempenow, Rittergut und Dorf.
137	Salzow, Rittergut.
138	Sauersacksmühle.
139	Schadeleben, Erbpachts-Vorwerk.
140	Schillermühle (s. Plöwen).
141	Schillersdorff, Rittergut und Dorf, mit Mittel- oder Raehnebruch.
142	Schlangenhorst, Fischerhaus.
143	Schmagerow, Rittergut.
144	Schmellenthin, Klosterantheil, Dorf.
145	Schneidemühl. Vorwerk.
146	Schöningen, Rittergut u. Dorf.
147	Schüne, auch Scheune, Gut und Dorf.
148	Schüne, Erbpachts Vorwerk.
149	Schwarzow, Erbzinsgut.
150	Schwennenz, Dorf.
151	Seeberg, Vorwerk.
152	Sonnenberg, Rittergut und Dorf.
153	Sonnenwald, Vorwerk.
154	Sparrenfelde, Rittergut.
155	Staffelde, Rittergut u. Dorf.
156	Stangenhorst, Holländerei.
157	Steinfurthsche Mühle, Wassermühle.
158	Stoewen, Dorf.
159	Stolzenburg, Rittergut.
160	Stolzenburger Forsthaus, Etablissement.
161	Stolzenburger Glashütte.
162	Stolzenhagen, Dorf.
163	Thurowsches Forsthaus.
164	Torney, Alt-, (s. Stettin).
165	Torney, Neu-, desgl.
166	Vogelsang, Etablissement.
167	Völschendorff, Klosterantheil, Dorf, mit Marienthal, Etablissement.
168	Waldhoff, Erbpachts Vorwerk.
169	Waldowshoff, Etablissement, (s. Stettin).
170	Wamlitz, Dorf mit Marienthal.
171	Warsow, desgl.
172	Wendorff, Vorwerk.
173	Wieck, Ober-, (s. Stettin).
174	Wieck, Neue-, desgl.
175	Wieck, Unter-, desgl.
176	Wiesenhoff, Vorwerk.
177	Wilhelmshoff, Kolonie.
178	Wilhelmshöhe, Vorwerk.
179	Wussow, Dorff.
180	Zabelsdorff Gut und Dorf.
181	Zopfenbeck, Theerofen.
182	Züllchow, Dorf.
183	Zollhaus (s. Stettin)

2. Kreisgerichts-Kommission zu Damm.

a. Städte.

Damm mit Blaurocksmühle, Erbzinsschäferei Hofgrund.

b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Randower Kreise.

No.	
1	Arnimswalde, Kolonie.
2	Bergland, Erbzinsgut und Dorf.
3	Birkhorst, Etablissement.
4	Blaurocksmühle (s. Damm).
5	Catharinenhoff, Etablissement.
6	Erbzinsschäferei (s. Damm).
7	Finkenwalde, Erbzinsgut u. Dorf.
8	Friedensburg, desgl.
9	Friedrichsdorff, Kolonie.
10	Hammermühle, Wassermühle.
11	Hoffgrund (s. Damm).
12	Hornskrug, Dorf.
13	Katharinenhoff, identisch mit Nr. 5.
14	Kattshoff, Etablissement.
15	Kienwerder, desgl.
16	Kronmühle, Wassermühle.
17	Kyowsthal, Dorf mit Zollkrug, Etablissement.
18	Oberhoff, Erbzinsgut.
19	Pechfurth, Krug-Etablissement.
20	Podejuch, Dorf.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.
21	Rosengarten, Erbzinsgut u. Dorf.
22	Rosengarten, Neu-, Etabl.
23	Sternkrug, Krug-Etabl.
24	Straußenruh, Etablissement.
25	Stuthoff, Erbzinsgut und Glashütte.
26	Stuthoffsche Glashütte (s. Stuthoff).
27	Wilhelmsfelde, Kolonie.
28	Zollkrug (s. Kyowsthal).
	3. Kreisgerichts-Komission zu Garz a. O.
	a. Städte.
	Garz mit Chausseebarriere Nr. III, Stadtförsterei und Försterei Schrey.
	b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Randower Kreise.
1	Cunow, Gut und Dorf, mit Dammhaus u. Niederfelde.
2	Dammhaus (s. Cunow).
3	Friedrichsthal, Kolonie.
4	Freudenfeld, Vorwerk, (s. Geesow).
5	Frostenwalde, Vorwerk.
6	Garzer Chausseebarriere Nr. III. (s. Garz).
7	Garzer Stadtförsterei (s. Garz).
8	Geesow, Dorf, mit Freudenfeld, Vorwerk.
9	Heinrichshoff, Vorwerk und Kolonie.
10	Hohenreinkendorff, Dorf.
11	Hohenselchow, Rittergut u. Dorf.
12	Meschérin, Dorf.
13	Niederfelde (s. Cunow).
14	Pinnow, Rittergut u. Dorf.
15	Reglingsruh, Försterhaus.
16	Salwei-Mühlen, 3 Wassermühlen und 1 Etablissement.
17	Schrey, Försterei, (s. Garz).
18	Sophienhoff, Etablissement.

No.	Namen der Ortschaften.
	4. Kreisgerichts-Kommission zu Pencun.
	a. Städte.
	Pencun mit Etablissement Kirchenfeld.
	b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Randower Kreise.
1	Albertinenhoff (s. Woltersdorff).
2	Battingsthal, Rittergut.
3	Beatenhoff, Vorwerk.
4	Biesenthalshoff, Vorwerk.
5	Blumberg, Rittergut.
6	Büssow, desgl.
7	Carlsberg, desgl.
8	Casekow, Rittergut u. Dorf.
9	Catharinenhoff bei Schönfeld, Vorwerk.
10	Cummerow, Rittergut u Dorf.
11	Damitzow, Rittergut.
12	Flachsee, Vorwerk.
13	Friedefeld, Rittergut.
14	Glasow, Dorf.
15	Grünz, desgl.
16	Hammelstall, Vorwerk.
17	Hohenholz, Rittergut.
18	Jamikow, Rittergut u. Dorf.
19	Keesow, Rittergut.
20	Kirchenfeld, Etablissement, (s. Pencun).
21	Krakow, Rittergut u. Dorf.
22	Luckow, Dorf.
23	Luckow, Neu-, Etablissement.
24	Nadrense, Rittergut u. Dorf.
25	Neuenfelde, Kolonie.
26	Neuhof bei Pencun, Gut.
27	Pencun, Schloßgut.
28	Petershagen, Rittergut u. Dorf.
29	Radekow, desgl.
30	Radewitz, Rittergut.
31	Schönfeld, Dorf.
32	Schönow, Rittergut u. Dorf.
33	Schuckmannshöhe, Vorwerk.
34	Sommersdorff, Dorf.
35	Storkow, Gut und Dorf.
36	Streithoff, Vorwerk.
37	Tantow, Rittergut u. Dorf.

No.	Namen der Ortschaften.
38	Wartin, Rittergut und Dorf.
39	Wollin, Dorf.
40	Woltersdorff, Rittergut, mit Albertinenhoff.
	5. Kreisgerichts-Kommission zu Poelitz.
	a. Städte.
	Poelitz.
	b. Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Randower Kreise.
1	Brachhorst, Kolonie.
2	Camelsberg, Dorf, mit Etabl. Hühnerberg — das von Petersdorffsche Kolonistengrundstück gleichen Namens ist dem Jurisdiktionsbezirk des Kreisgerichts zu Naugard überwiesen — und Windmühle.
3	Charlottenthal, Kolonie.
4	Damuster, Alt-, Vorwerk.
5	Damuster, Kolonie.
6	Duchow, Dorf.
7	Ehrenthal, Erbzinsgut.
8	Falkenwalde, Dorf
9	Forcadenberg, Erbzinsgut u. Kolonie.
10	Hagen, Dorf.
11	Hardemoor, Vorwerk.
12	Hühnerberg und Windmühle (s. Camelsberg).
13	Jasenitz, Dorf.
14	Jasenitz, Schloßgut.
15	Langenberg, Erbzinsgut u. Kol.
16	Largenstücken, Kolonie.
17	Messenthin, Dorf.
18	Oderkrug, Enge, Etablissement
19	Oderkrug, Hohe, dgl.
20	Rönnewerder, Wassermühle.
21	Scholwin, Dorf.
22	Schwabach, Erbzinsgut und Kolonie.
23	Schwankenheim, dgl.
24	Trestin, Dorf.
25	Wolfshorst, Kolonie.
26	Zedlitzfelde, dgl.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 40.

Stettin, den 30 September 1864.

Gesetz-Sammlung.

No. 5934). Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Oder-Schiffbrücke bei Krappitz im Kreise Oppeln nach Ober-Glogau im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 5935). Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.

(No. 5936). Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

(No. 5937). Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thaler. Vom 14. August 1864.

(No. 5938). Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

(No. 5939). Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

(No. 5940). Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

(No. 5941). Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 (Gesetz-Samml. für 1831 S. 41).

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1864.

Patente.

Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

329) Auf Grund des §. 62. der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf **Freitag den 21. Oktober dieses Jahres**, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch von mir einberufen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 18. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

330) Betreffend die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungsschule.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselbe vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt, 2. Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln, 3. genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4, einige Vorbereitung in der Geographie einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen. Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungsschulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule zu Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Stettin, den 20. September 1864. Königl. Regierung Abtheilung des Innern

331) Unter den Schafen des Bauern Schünke in Kankelfitz, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 19. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

332) Zur preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Hauptregister, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königl. Postanstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864. Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

II. Personal-Chronik.

Die feste Anstelluug des Schulamtskandidaten Dr. Roß als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Der Feldmesser August Wilhelm Langneff ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

In Glashütte Piepstock, Synode Freienwalde, ist der Schullehrer Wittstock fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 41.

Stettin, den 7. Oktober 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

333) Der zufolge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. September d. J. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden. Nach abgehaltenem Gottesdienste begaben sich die Mitglieder des Landtags nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete die Allerhöchst vollzogenen Propositions-Decrete vom 17., 9. und 26. September d. J., welche wörtlich lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen: 1) Unsern getreuen Ständen lassen Wir den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts von 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Pommern gehörigen Landestheilen, nebst Motiven, zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen. 2) Da das bisher für die Vorfluths-Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen gültige Reglement vom 18. November 1775 dem jetzigen Bedürfnisse nicht mehr entspricht und Lücken enthält, welchen in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gültigkeit hat, bereits durch das Gesetz vom 15. November 1811, und in der Rheinprovinz und den Hohenzollernschen Landen neuerdings durch das Gesetz vom 14. Juni 1859 abgeholfen worden, so ist im möglichsten Anschluß an die für die übrigen Landestheile bestehende und bewährte Gesetzgebung der Entwurf eines neuen Vorfluth-Gesetzes für Neu-Vorpommern und Rügen aufgestellt worden. Wir lassen diesen Gesetz-Entwurf nebst Motiven Unsern getreuen Ständen mit der Aufforderung zugehen, Sich darüber gutachtlich zu äußern. 3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 193) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden. 4) Mit Rücksicht auf die Unsern getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrole haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. 5) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 362) unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben. 6) In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt. Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(gez.) Wilhelm

(gegengez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., lassen an Unsere, zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen die Gnädige

Aufforderung ergehen, über den nebst einer Denkschrift beiliegenden Entwurf einer Fischerei Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund Ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben. Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Baden-Baden, den 9. September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., lassen Unsern, zum Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten getreuen Ständen in Verfolg des Propositions-Decrets vom 17. September d. J. den Entwurf eines Gemeinde-Statuts für den Flecken Groß-Stepenitz, Kreis Cammin, Regierungs Bezirk Stettin, mit den von dem Minister des Innern dazu gemachten Bemerkungen in Gemäßheit des §. 1 Absatz 2 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 anbei zur gutachtlichen Aeußerung zugehen. Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen.

sowie den Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschied vom 17. v. M. über die Gutachten und Anträge der im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial Stände, dessen Publikation demnächst gesondert erfolgen wird, übergab und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärte. Stettin, den 2. Oktober 1864.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

334) Verordnung, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges für die Häfen und Binnengewässer zwischen Stettin und den Oder-Mündungen.

Auf den Grund des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853 (Gesetz-Samml. pro 1853 S. 216) wird zur Erleichterung der in den §§. 1, 20 und 45 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 (Gesetz-Samml. pro 1833 S. 88 seq.) vorgeschriebenen Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes bestimmt:

§. 1. Zur Annahme eines See-Lootsen Behufs des Einlaufens in den Swinemünder Hafen resp. Behufs des Ausganges aus demselben in See sind fortan die Führer von Schiffen bis zu 30 Lasten Tragfähigkeit nicht verpflichtet.

§. 2. Die Führer aller übrigen im §. 1 nicht befreiten Schiffe bleiben zur Annahme eines See-Lootsen nach Maßgabe der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 verpflichtet.

§. 3. Zur Annahme eines Revierlootsen bei den Fahrten auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Odermündungen sind nicht verpflichtet: 1) die Führer inländischer Kriegsfahrzeuge und Kriegstransportschiffe; 2) die Führer inländischer Schiffe, welche in Stettin oder an einem andern Orte des Reviers zwischen Stettin und den Odermündungen, sowie in Anklam wohnhaft sind oder für Stettiner oder Anklamer Rhederei ein Schiff fahren, — die letzteren, sobald sie 4 bis 5 Reisen über das Revier mit ihren Schiffen gemacht haben, — sämmtlich jedoch nur, wenn die Fahrzeuge derselben a. alleinige Ladung von Gütern innehaben; b. wenn sie mit Gütern und Ballast dergestalt beladen sind, daß der letztere nicht ohne Wegschaffung der Güter herausgenommen werden kann, oder c. ganz ledig gehen, und endlich d. wenn der Verschluß der Luken von der Steuer-Behörde in der Art bewirkt worden ist, daß das Ueberwerfen des Ballastes in das Fahrwasser unausführbar ist. Haben dagegen die gedachten Fahrzeuge bloß Ballast inne, oder vermischte Ladung in der Art, daß der Ballast ohne Wegschaffung der Güter herausgenommen werden kann, so müssen die Schiffsführer gleich allen übrigen einen Revierlootsen annehmen, sie mögen allein fahren, segeln, oder sich durch ein Dampfschiff bugsiren lassen. Von der Verpflichtung zur Annahme eines Revierlootsen sind endlich noch entbunden: 3) die Führer von allen, Kabotage treibenden Schiffen unter 30 Last Tragfähigkeit; 4) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art.

§. 4. Die Führer aller anderen im §. 3 nicht befreiten Schiffe sind und bleiben bei den Fahrten zwischen Stettin und Swinemünde, ferner bei allen Fahrten zwischen diesen Häfen und den Lootsenstationen am kleinen Haff zu Westclüne resp. Carnin und deren Bereich, sowie auch Anklam hin und zurück zur Annahme von Revierlootsen verpflichtet. Ebenso müssen sie bei Fahrten nach Wolgast von den betreffenden Lootsenstationen aus Revierlootsen annehmen. Die Schiffer sind hierbei zur Entrichtung der in den Tarifen vom 24. Oktober 1840 (Ges.-Samml. pro 1840 S. 347 seq) und in der Ergänzung zu diesen Tarifen vom 29.-Dezember 1843 (Ges.-Samml. pro 1844 S. 50) festgesetzten Lootsengebühren verpflichtet.

§. 5. Jeder Schiffsführer, welcher, ohne den Nachweis darüber führen zu können, daß einer der in den §§. 1 u. 3 der Verordnung bezeichneten Befreiungsfälle vorlag, in einem der durch die §§. 2 u. 4 präcisirten Fälle die Annahme eines See- oder Revierlootsen unterläßt, wird vorbehaltlich der Nachzahlung der vorenthaltenen Lootsengebühren, auf den Grund der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. belegt, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen substituirt wird. Stettin, den 28. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

335) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt worden. Stettin, den 30 September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

336) Dem auf der Feldmark der Stadt Naugard belegenen, 900 Ruthen von derselben in südlicher Richtung, 143 Ruthen von der nach Massow führenden Landstraße, 280 Ruthen von dem zunächst belegenen Etablissement des Ziegels Steinhorst und 77 Ruthen von der Stadtforst, dem sogenannten großen Buchholz, entfernten Etablissement, welches der ehemalige Destillateur Wilhelm Radloff auf seinem Ackerplan errichtet hat, ist der Name Radloffshoff beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

337) Unter den Schafen des Lehnschulzen Schönfeldt in Lübow, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 29. September 1864. Königl. Regierung Abtheilung des Innern

338) Die Räudekrankheit unter den Schafen der Kolonisten in Jeseritz Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

339) Die Revisionen der Registraturen, sowohl bei den Gerichts- als allen übrigen Staats- und Kommunal-Verwaltungs-Behörden ꝛc. in Bezug auf Stempel-Verwaltung, werden — was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, — fortan: I. in dem Theile der Provinz Pommern, welcher links der Oder belegen ist, einschließlich der Städte Stettin und Alt-Damm, durch den Regierungs-Assessor Loewe, und II. in dem Theile der Provinz, welcher rechts der Oder liegt, außerdem auch auf den Inseln Usedom und Wollin, durch den Regierungs-Assessor Le Prêtre ausgeführt werden. Stettin, den 4. Oktober 1864.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

340) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am **15. November d. J.** in Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schivelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 21. September 1864. Der Ober-Präsident von Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Domainen-Aktuarius Warmburg ist zum Bürgermeister der Stadt Penenn erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Bürgermeister Warmburg zu Penenn ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Kommission kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Rendant Werner zu Arnswalde ist die Polizei-Verwaltung über das Gut Hohenwalde im Kreise Pyritz kommissarisch übertragen worden.

An Stelle des nach Bunzlau versetzten Musiklehrers Drath ist der Musiklehrer Großmann, bisher in Franzburg, beim Schullehrer-Seminar in Poelitz angestellt.

Angestellt sind: Als Post-Expedienten: der Post-Expedienten-Anwärter Ernst Beilcke bei der Post-Expedition in Ueckermünde; der frühere Feldwebel Heinrich Friedrich Selle bei der Post-Expedition in Treptow a. R. — Als Post-Expediteure: in Cavelpaß der Post-Expeditions-Gehülfe Johann Friedrich Wilhelm Rothkopf aus Clempenow; in Clempenow der Post-Expeditions-Gehülfe Strohe aus Cavelpaß; in Podejuch der bisherige Post-Packetträger Heinrich Adolph Julius Koffert aus Altdamm. — Ferner: als Wagenmeister-Gehülfe beim Postamte in Demmin, der ehemalige Postillon Daniel Friedrich Grimm aus Anklam. — Beim Postamte in Stettin als Briefträger der Bootsmann vom ehemaligen Postdampfschiffe „Preußischer Adler" Georg Rehlson; als Expreß-Briefträger der Unteroffizier Adolph Theodor Hanke; als Packbote der Unteroffizier Friedrich Lübcke.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Franck in Podejuch.

Neu angestellt sind: Die Sergeanten Mengel und Neuland im Hauptamts-Bezirke Anklam und der frühere Trompeter Wenzel, sowie die Sergeanten Abermann, Timm und Köppe im Hauptamts-Bezirke Demmin als Grenz-Aufseher; der invalide Unteroffizier Riedel als Ansager und Legitimationsschein-Ausfertiger in Verchen, Hauptamts-Bezirk Demmin.

Befördert sind: Der Steuer-Aufseher Laeuen in Stettin in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzten Witthans zum Haupt-Assistenten in Stettin und der Neben-Zollamts-Assistent Alwig in Barth in Stelle des als Steuer-Einnehmer nach Falkenburg versetzten Borcherdt zum Zoll-Einnehmer in Neu-Wolkwitz, Hauptamts-Bezirk Demmin.

Versetzt sind: der Steuer-Einnehmer Hentschel in Falkenburg in Stelle des verstorbenen Kleinorge als Zoll-Einnehmer nach Treptow a. d. Toll.; der kommissarische Grenz-Aufseher Düsing im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher in Anclam; der Reserve-Grenzaufseher Struck im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam; der Grenz-Aufseher Ebert in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in den von Swinemünde; der Steuer-Aufseher Ziegel in gleicher Eigenschaft von Anclam nach Stettin; der Grenz-Aufseher Tank im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin; die Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Kontrolle Grünberg von Fiddichow nach Pyritz und Schumacher von Bredow nach Fiddichow; der Grenz-Aufseher Gentzmann im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund und der Steuer-Aufseher Mandelkow zu Colberg als Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Kontrolle nach Bredow und der Ansager und Legitimationsschein-Ausfertiger Tetzlaff zu Verchen in Stelle des pensionirten Ovenbeck als Zoll-Erheber nach Rebelower-Fuhrt, Haupt-Amts-Bezirk Anclam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1864.

I. Befördert: der Auskultator Gottlieb August Schneider zu Cammin zum Appellationsgerichts-Referendarius.

II. Angestellt: a. als Auskultatoren: die Rechtskandidaten 1) Otto Ernst Waldemar Zietelmann zu Stettin, 2) Karl August Albrecht Ramm zu Stettin; b. als Bureau-Diätarius: der Civil-Supernumerarius Wilhelm Friedrich David Milger zu Treptow a. d. T. bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

III. Versetzt: der Kreisgerichts-Rath Wilhelm Heinrich Christian von Moellendorff in Labes an das Kreisgericht zu Cöslin.

IV. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Rechtsanwalt und Notar Heinrich Leo von Gontard zu Cammin, 2) der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Herold Eugen Emil Mörner zu Stettin in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Plathe.

V. Verstorben: der See- und Handelsgerichts-Assessor, Kommerzien-Rath Hellwig zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 42.

Stettin, den 14. Oktober 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

341) IV. Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden: **XXX. Bei der Kreis-Kasse in Cammin: 89.** von der Gemeinde Böck 14 Sgr. 9 Pf., **90.** von der Gemeinde Bussenthin 2 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., **91.** von der Frau von Flemming, gebornen von Altrock, in Böck 3 Thlr., **92.** von dem Pastor Ludewig in Coeselitz 15 Sgr., **93.** von der Gemeinde Cunow 6 Thlr., **94.** von der Gemeinde Gahnz 23 Sgr. 6 Pf., **95.** von dem Flecken Gülzow 9 Thlr., **96** von der Gemeinde Klötzin 10 Sgr. 6 Pf., **97.** von dem Chausseegeld-Erheber Pisselhoy in Revenow 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., **98** von der Gemeinde Martenthin 3 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf, **99.** von der Gemeinde Ribbertow 15 Sgr., **100.** von der Gemeinde Schützendorff 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., **101.** von der Gemeinde Schwanteshagen 1 Thlr. 19 Sgr., **102.** von der Gemeinde Woistenthin 2 Thlr. 5 Sgr., **103.** von dem Domainen-Rentmeister Tech in Stepenitz in mehreren Ortschaften seines Amtsbezirks gesammelt 55 Thlr 11 Sgr., **104.** von der Gemeinde Revenow 1 Thlr., **105.** von dem Rittergutsbesitzer v Brockhusen auf Gr.-Justin 10 Thlr., **106** von der Gemeinde Lüttmannshagen 1 Thlr. 14 Sgr., **107.** von der Gemeinde Dieschenhagen 3 Thlr. 9 Sgr., **108.** von der Gemeinde Redewitz 3 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. v. Mts. angegebenen Beiträge **541** Thlr. **20** Sgr. **5** Pf.

XXXI. Bei der Kreis-Kasse in Demmin: 1. von dem Kammerherrn von Heyden auf Gr.-Beelow 5 Thlr., **2.** von demselben auf einer Bauerhochzeit gesammelt 2 Thlr. 10 Sgr., **3.** von dem Pastor Köhler in Hohenmocker 5 Thlr., **4.** von dem Schiedsmann, Gutsbesitzer Schmidt in Penz aus einem Vergleiche 1 Thlr., **5.** von dem Bäckermeister Dankwardt in Demmin 10 Sgr., **6.** von dem Kaufmann Tetzlaff daselbst 1 Thlr., **7.** in der Stadt Jarmen nachträglich gesammelt 12 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. — zusammen **27** Thlr. **7** Sgr. **6** Pf.

XXXII. Bei der Kreis-Kasse in Greiffenhagen: 57. von der Gemeinde Brusenfelde 16 Thlr. 29 Sgr., **58** von dem Amte Fiddichow in Marienhoff 3 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., **59.** von der Gemeinde Gäbersdorff 4 Thlr. 29 Sgr., **60.** von dem Magistrat in Greiffenhagen gesammelt 7 Thlr. 5 Sgr., **61.** von N. N. daselbst 3 Thlr., **62.** von dem Domainen-Pächter Krause in Hoffdamm 3 Thlr., **63.** von dem Fabrikbesitzer Münch in Hohenkrug 5 Thlr., **64.** von der Gemeinde Jädersdorff 3 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., **65.** von der Gemeinde Marienthal 7 Thlr. 10 Sgr., **66.** von der Gemeinde Mühlenbeck 2 Thlr. 13 Sgr., **67.** von dem Gutsbesitzer Schlüter in Neuendorff 5 Thlr., **68.** von der Gemeinde Roderbeck 1 Thlr., **69** von dem Baron von Steinäcker auf Rosenfelde 25 Thlr. **70.** von der Gemeinde Sinzlow 4 Thlr. 5 Sgr., **71.** von dem Oberamtmann Eick in Steinwehr 5 Thlr., **72.** von dem Premier-Lieutenant von Frankenberg in Sydowsaue 5 Thlr., **73.** von dem Mühlenbesitzer Junker in Vogelsang 5 Thlr., **74.** von dem Amtsrath Bielke in Wildenbruch 5 Thlr., **75.** von dem Magistrat in Greiffenhagen fernerweit gesammelt 28 Thlr. 20 Sgr., **76.** von dem Posthalter Thiem daselbst 10 Thlr., **77.** von dem Gutsbesitzer Schiffmann in Glien 2 Thlr., **78.** von dem Gutsbesitzer von Klitzing in Röhrchen 25 Thlr., **79.** von dem Inspektor von der Osten-Sacken daselbst 2 Thlr., **80** von dem Pastor Wienrich daselbst 15 Sgr., **81.** von dem Gärtner Walsdorff daselbst 10 Sgr., **82.** von der Gemeinde Röhrchen 3 Thlr. 2 Sgr., **83.** von dem Domainenpächter Kühne in Thänsdorff 10 Thlr., **84.** von dem Landschafts-Rath Coste in Brusenfelde 10 Thlr., **85.** von dem Rittergutsbesitzer Schulze in Clebow 15 Thlr., **86.** von dem Magistrat in Fiddichow nachträglich gesammelt 2 Thlr. 10 Sgr., **87.** von dem Oberförster Gené in Mühlenbeck 1 Thlr., **88.** von dem Rittergutsbesitzer Zierold auf Kl.-Zarnow 5 Thlr., **89** von der Frau Rittergutsbesitzerin Lenke in Heinrichsdorff 50 Thlr — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. v. Mts. angegebenen Beiträge **785** Thlr. **15** Sgr. **7** Pf.

XXXIII. Bei der Kreis-Kasse in Naugard: 61. von dem Dominium und der Gemeinde Blanckenfelde 11 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., **62.** von dem Dominium und der Gemeinde Buddendorf 6 Thlr. 15 Sgr., **63.** von der Gemeinde Caatzig 3 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., **64.** von der Gemeinde Camelsberg

Digitized by Google

4 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., **65**. von mehreren Einwohnern zu Daber 16 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., **66**. von den Kindern der dortigen Stadtschule 2 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., **67**. von der Schlechtschen Privatschule daselbst 2 Thlr., **68**. Einnahme aus einem daselbst veranstalteten Vokal-Concert 31 Thlr., **69**. von der Gemeinde Diedrichsdorf 1 Thlr. 2 Sgr., **70** von der Gemeinde Eberstein 4 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., **71**. von der Gemeinde Eisenau 2 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., **72**. von der Gemeinde Franzhausen 5 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **73**. von der Gemeinde Friedrichswalde 16 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., **74** von dem Baron von Troschke und der Gemeinde Fürstenflagge 26 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., **75**. von der Gemeinde Jarchlin 3 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., **76**. von dem Amtmann Klug in Kniephoff 10 Thlr.. **77**. von dem Dominium und der Gemeinde Korkenhagen 6 Thlr. 16 Sgr., **78**. von dem Dominium und der Gemeinde Külz 13 Thlr. 28 Sgr., **79**. von der Gemeinde Louisenthal 2 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., **80**. von der Gemeinde Lübzin 11 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf, **81**. von der Gemeinde Ludwigsthal 28 Sgr. 6 Pf., **82**. von dem Förster Gloede in Marienwalde 20 Sgr., **83** von der Gemeinde Marsdorf 9 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., **84**. von dem Domainen-Rentmeister Stüwe in Naugard 2 Thlr., **85**. von der Gemeinde Pagenkopf 2 Thlr. 18 Sgr., **86**. von der Gemeinde Puddenzig 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., **87**. von der Gemeinde Rörchen 22 Sgr. 6 Pf., **88**. von der Gemeinde Gr.-Sabow 15 Thlr. 16 Sgr., **89**. von der Gemeinde Kl.-Sophienthal 2 Thlr. 25 Sgr., **90**. von der Gemeinde Strelowhagen 7 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., **91**. von der Gemeinde Weitenhagen 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., **92**. von dem Dominium und der Gemeinde Wißmar 22 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., **93**. von der Gemeinde Zickercke 7 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **94**. von der Gemeinde Zimmermannshorst 2 Thlr. 5 Sgr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. August c. angegebenen Beiträge **764** Thlr. **17** Sgr. **3** Pf.

XXXIV. Bei der Kreis-Kasse in Labes: **85**. von der Frau von Bothmer auf Carow 6 Thlr., **86** von dem Herrn von Bülow in Dorbritz 4 Thlr., **87**. von der Gemeinde daselbst 7 Thlr. 6 Sgr., **88**. von der Gemeinde Neu-Gerdshagen 22 Sgr. 6 Pf., **89** von dem Rittergutsbesitzer Dumstrey auf Neuenhagen 5 Thlr., **90**. von dem Rittergutsbesitzer von der Osten auf Witzmitz 5 Thlr., **91**. von dem Rittergutsbesitzer Major von Knobelsdorff-Schmelzdorff 5 Thlr., **92**. von der Gemeinde Gardin 2 Thlr. 20 Sgr., **93** von der Gemeinde Neu-Maldewin 17 Sgr. 6 Pf, **94**. von dem Rittergutsbesitzer Pretzell auf Dübzow 5 Thlr, **95** von Niederhagen A. 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **96** von der Gemeinde Polchow 3 Thlr. 6 Sgr., **97**. von dem Gutsbesitzer Pieper in Lindenfelde 10 Thlr, **98**. von dem Gutsbesitzer Wetzerich in Negzepp 2 Thlr, **99**. von dem Dominium Muhlendorff 6 Thlr., **100**. von der Gemeinde Niederhagen a. 2 Thlr 25 Sgr., **101**. von der Gemeinde Niederhagen b. 1 Thlr. 14 Sgr., **102**. von der Gemeinde Alt Gerdshagen 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf, **103** von der Gemeinde Zeitlitz 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **104**. von dem Landrath a. D. von der Osten auf Geiglitz 3 Thlr., **105** von der Gemeinde daselbst 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., **106** von dem Rittergutsbesitzer von Dewitz auf Maldewin 5 Thlr., **107**. von dem Rittergutsbesitzer von der Osten auf Heidebreck 50 Thlr., **108** von dem Rittergutsbesitzer von Loeper auf Muddelmow 5 Thlr., **109**. von dem Grafen von Borcke auf Stargordt 20 Thlr., **110**. von dem Gutsbesitzer Bonin in Ottoburg 5 Thlr., **111**. von dem Gutspächter Pieper in Molstow 5 Thlr., **112** von dem Rittergutsbesitzer von Borcke auf Rienow 10 Thlr., **113**. von dem Rittergutsbesitzer von der Osten auf Wisbu 20 Thlr., **114** von dem Rittergutsbesitzer von Dewitz auf Zachow 10 Thlr, **115**. von dem Gutspächter Witte in Uaaikist 2 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. v. Mts. angegebenen Beiträge **903** Thlr. **29** Sgr. **5** Pf.

XXXV. Bei der Kreis-Kasse in Pyritz: **97**. in der Stadt Pyritz gesammelt 72 Thlr. 19 Sgr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. v. Mts. angegebenen Beiträge **997** Thlr. **23** Sgr.

XXXVI. Bei dem Landrathsamte in Stargard resp. bei der Kreis-Kasse in Freyenwalde: **140**. von dem Rittergutsbesitzer Abraham auf Sassenhagen 5 Thlr., **141**. von der Gemeinde Altenwedel 7 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **142** von dem Gastwirth Ehlert in Alt-Damerow 1 Thlr., **143**. von der Gemeinde daselbst 8 Thlr. 6 Pf., **144**. von dem Rittergutsbesitzer Hoffmüller auf Ziegenhagen 10 Thlr., **145**. von dem Rittergutsbesitzer Holzkamm auf Uchtenhagen 3 Thlr, **146** von der Gemeinde Müggenhall 9 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf, **147**. von dem Rittergutsbesitzer Müller auf Uchtenhagen 3 Thlr., **148**. von der Gemeinde Rehwinkel 5 Thlr., **149**. von dem Pastor Reichelt in Kietzig 2 Thlr., **150**. von der Gemeinde Sassenhagen 9 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., **151** von der Gemeinde Kl.-Schlatikow 1 Thlr. 1 Sgr., **152**. von dem Pastor Schlichting in Alt-Damerow 5 Thlr., **153**. von dem Rittergutsbesitzer Spiegel auf Neu-Damerow 10 Thlr., **154**. von der Gemeinde Tolz 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf, **155**. von der Gemeinde Wudarge 7 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf, **156** von der Gemeinde Wulkow 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., **157**.

von der Gemeinde Jacobsdorff 9 Thlr. 6 Pf., **158**. in der Stadt Stargard nachträglich gesammelt 1 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. v. Mts. angegebenen Beiträge **1437** Thlr. **9** Sgr. **10** Pf.

XXXVII. Bei der Kreis-Kasse in Stettin: 49. von dem Gutsbesitzer Borchert in Friedfeldt 6 Thlr., **50** von der Gemeinde Rezin 8 Thlr., **51**. von der Gemeinde Güstow 20 Thlr. 15 Sgr., **52**. von der Gemeinde Neuenkirchen 22 Sgr. 6 Pf., **53**. von der Gemeinde Glasow 6 Thlr., **54**. von dem Lehrer Miers in Damitzow 1 Sgr., **55**. von der Gemeinde Möhringen 24 Thlr. 10 Sgr., **56**. von der Gemeinde Bergland 2 Thlr. 4 Sgr., **57**. von der Gemeinde Rothen-Clempenow 3 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., **58**. von den Wirthschaftsbeamten und Tagelöhnern des Dominiums Krackow A. 20 Thlr, **59**. von der Gemeinde Tantow 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. v. M. angegebenen Beiträge **1026** Thlr. **1** Sgr. **3** Pf.

XXXVIII. Bei der Kreis-Kasse in Ueckermünde: 32. von dem Domainen-Rentamte Jasenitz gesammelt 17 Thlr. 13 Sgr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. v. M. angegebenen Beiträge **284** Thlr. **19** Sgr. **6** Pf.

XXXIX. Bei der Kreis-Kasse in Swinemünde: 57. von der Gemeinde Coserow 19 Sgr. 6 Pf, **58**. von der Gemeinde Loddin 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., **59**. von der Gemeinde Lütow 15 Sgr., **60**. von der Gemeinde Mölschow 13 Sgr, **61**. von der Gemeinde Peenemünde 3 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf, **62**. von der Gemeinde Stolpe 9 Thlr., **63**. in der Stadt Usedom gesammelt 30 Thlr., **64**. von dem Schiedsmann Hage in Wolgaster Fähre aus einem Vergleiche 1 Thlr, **65**. von dem Fährpächter Kropka zu Wolgaster Fähre 10 Sgr., **66**. von der Gemeinde Zecherin W/O 1 Thlr. 22 Sgr, **67**. von dem Gensdarm Wartmann in Zinnowitz 2 Sgr. 6 Pf, **68**. von dem Schulzen Gehm in Carlsruh 2 Sgr. 6 Pf., **69**. von der Ortschaft Osternothhafen 3 Thlr. 8 Sgr., **70**. von dem Konsul Heyse in Swinemünde 50 Thlr, **71**. von dem Posthalter Meeske daselbst 2 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., **72**. von einem Ungenannten 21 Sgr. 10 Pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20 v. M. angegebenen Beiträge **338** Thlr — Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus. Stettin, den 21. September 1864 Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

342) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai künftigen Jahres portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1848

Digitized by Google

zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai künftigen Jahres hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 22. August 1864. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

343) Der Kaufmann C. F. Eschricht in Swinemünde ist zum Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

344) Der Termin zur Neuwahl von sieben Abgeordneten Seitens der Steuergesellschaft der Gewerbesteuer-Klasse A 1 diesseitigen Regierungsbezirks, welche die Gewerbesteuer unter die Mitglieder dieser Steuerklasse zu vertheilen haben, sowie einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, findet am **Mittwoch, den 26. d. M.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Plenarzimmer der hiesigen Königl. Regierung statt.

Stettin, den 6. Oktober 1864. Der Regierungs-Kommissarius, Regierungsrath Dumrath.

345) Die für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzten Telegraphen-Stationen zu Misdroy und Heringsdorf werden am 30. d. M wieder geschlossen.

Berlin, den 25. September 1864. Königl. Telegraphen-Direktion.

346) Wir haben eine neue vollständige Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften vom 1. März 1862 unter Berücksichtigung der bis ult. August d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. — Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs können zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar bei sämmtlichen Ostbahn-Stations-Kassen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 15. September 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

347) Mit dem 15. Oktober cr. tritt zwischen den Preußischen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin und Posen einerseits, und den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskoff, Ostroff, Dünaburg, Wilna, Grodno, Bialystock und Riga andererseits, eine direkte Personen-Beförderung in erster und zweiter Wagenklasse, und eine direkte Gepäck-Beförderung ein. Für Personen, welche in Rußland in der ersten und in Preußen in der zweiten Wagenklasse fahren wollen, werden ebenfalls direkte Billets verausgabt. Kinder unter 10 Jahren werden gegen Lösung von Kinder-Billets zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, werden frei befördert. Die Billets haben eine Gültigkeit auf 6 Kalendertage, und kann die Fahrt während dieser Zeit auf jeder beliebigen Station, wo der Zug fahrplanmäßig hält, unterbrochen werden, jedoch ist dem Stations-Vorstand bei Vermeidung der Ungültigkeit des Billets das letztere sofort, jedenfalls aber vor Abgang des Zuges, zur Prolongation vorzulegen. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Zollpfund oder 60 Pfund Russisch gewährt. Die Ausantwortung des Gepäcks auf einer Zwischenstation kann nur dann verlangt werden, wenn dasselbe auf Verlangen dahin expedirt ist. Bei Wiederantritt der Fahrt ist das Gepäck wieder vorschriftsmäßig zur Beförderung aufzugeben. Auf den Zwischenstationen kann die Weiterexpedirung des Gepäcks nur nach Stationen verlangt werden, welche mit derselben in direktem Gepäck-Verkehr stehen. Bei den zollamtlichen Revisionen des Gepäcks auf den Grenzstationen Eydtkuhnen und Wirballen ist die Gegenwart der Reisenden nothwendig. Inkonvenienzen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haben die Passagiere selbst zu vertreten. Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 10. Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Gebäudesteuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 zu 4 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317) gedachten ländlichen Gebäude sind für die Mehrzahl der dem ständischen Verbande der Provinz angehörigen Kreise die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 29. November 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen den gesetzlichen Vorschriften, sowie den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen entsprechend andere geeignete Städte bezeichnet worden. Denselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Provinz Pommern Abstand genommen worden.

2. Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Pommern gehörenden Landestheilen.

Unsere getreuen Stände haben der Vorlegung eines anderen Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung des preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Pommern gehörenden Landestheilen behufs ihrer Begutachtung entgegenzusehen.

3. Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der im Herzogthum Alt-Vor- und Hinter-Pommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte.

In wie weit das Gutachten Unserer getreuen Stände vom 27. November 1862 über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der im Herzogthum Alt-Vor- und Hinter-Pommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte Berücksichtigung finden kann, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Digitized by Google

4. Gesetz wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 1. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 33) Erledigung gefunden.

5. Kreis-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn über Stolp nach Danzig.

Auf die Petiton Unserer getreuen Stände vom 1. Dezember 1862 wegen Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn über Stolp nach Danzig geben Wir denselben zu erkennen, daß die weitere Ausführung der Hinterpommerschen Eisenbahn, insbesondere die Verbindung Stolp's mit derselben, nach wie vor mit aller Sorgfalt und Eifer im Auge behalten wird; die Zeit und Art der Ausführung muß jedoch in diesem Augenblick noch von weiteren Erwägungen abhängig bleiben. Uebrigens ist in der, im dringenden Interesse der betreffenden Landestheile inzwischen genehmigten Eisenbahn-Verbindung der Ostbahn bei Dirschau mit der Hinterpommerschen Eisenbahn zwischen Belgard und Schievelbein ein Hemmniß für die Ausführung der von Unseren getreuen Ständen erstrebten Küstenbahn nicht zu erkennen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Landtags = Abschied

für die

Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 43.

Stettin, den 21. Oktober 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

348) Der am 2. d. Mts. hier eröffnete 16. Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden. Stettin, den 15. Oktober 1864.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

349) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen. Berlin, den 12. Oktober 1864. General-Post-Amt. Philipsborr.

2) der Königlichen Regierung.

350) In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps verordne Ich Folgendes: 1. Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden. 2. Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15. und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden. 3. Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits prämotirten 11jährigen Knaben. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864. gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. gegengez. von Roon.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

351) Unter den Schafen in Schwendt, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 8. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

352) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gollin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

353) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Goldbeck, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

3) anderer Behörden.

354) „Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren" werden vom 21. d. Mts. ab auf der Ostbahn und im direkten Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie der übrigen Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a. d. O. mit Ostbahn-Stationen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifes befördert.

Bromberg, den 13. Oktober 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

355) Mit dem 15. Oktober cr. tritt zwischen den Preußischen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin und Posen einerseits, und den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskoff, Ostroff, Dünaburg, Wilna, Grodno, Bialystock, Kowno und Riga andererseits, eine direkte Personen-Beförderung in erster und zweiter Wagenklasse, und eine direkte Gepäck-Beförderung ein. Für Personen, welche in Rußland in der ersten und in Preußen in der zweiten

Digitized by Google

Wagenklasse fahren wollen, werden ebenfalls direkte Billets verausgabt. Kinder unter 10 Jahren werden gegen Lösung von Kinder-Billets zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, werden frei befördert. Die Billets haben eine Gültigkeit auf 6 Kalendertage, und kann die Fahrt während dieser Zeit auf jeder beliebigen Station, wo der Zug fahrplanmäßig hält, unterbrochen werden, jedoch ist dem Stations-Vorstand bei Vermeidung der Ungültigkeit des Billets das letztere sofort, jedenfalls aber vor Abgang des Zuges, zur Prolongation vorzulegen. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Zollpfund oder 60 Pfund Russisch gewährt. Die Ausantwortung des Gepäcks auf einer Zwischenstation kann nur dann verlangt werden, wenn dasselbe auf Verlangen dahin expedirt ist. Bei Wiederantritt der Fahrt ist das Gepäck wieder vorschriftsmäßig zur Beförderung aufzugeben. Auf den Zwischenstationen kann die Weiterexpedirung des Gepäcks nur nach Stationen verlangt werden, welche mit derselben in direktem Gepäck-Verkehr stehen. Bei den zollamtlichen Revisionen des Gepäcks auf den Grenzstationen Eydtkuhnen und Wirballen ist die Gegenwart der Reisenden nothwendig. Inkonvenienzen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haben die Passagiere selbst zu vertreten. Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 10. Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Zülzefitz, Synode Labes, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober k. J. wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Alt-Marrin, Synode Coeriin, Königl. Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, Königl. Patronats, zu welcher drei Kirchen und Schulen gehören, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Frankfurt a. O. Dr. Kirchner zum Oberlehrer am Pro-Gymnasium zu Demmin ist genehmigt worden.

In Pinnow, Synode Demmin, ist der Schullehrer Hoenmann fest angestellt.

In Horst, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Hoerning fest angestellt.

Dem Forstaufseher Peschiow zu Stepenitz in der Oberförsterei gleichen Namens ist die Förstersstelle zu Crampe in derselben Oberförsterei vom 1. Oktober d. J. ab unter Ernennung zum Königl. Förster definitiv übertragen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

11. Landbezirk: Arnsberg, Bellbuck, Camp, Deep, Hagenow, Langenhagen, Robe, Triebs, Wustrow und Neuhoff. Bauer Johann Spiering zu Arnsberg, verpflichtet am 21. September 1864; Substitut desselben: Eigenthümer Martin Ohm zu Zedlin.

Kreis Naugard.

Stadt Naugard, 1. Bezirk. Kaufmann Pommerainecke zu Naugard, verpflichtet am 7. September 1864; Substitut desselben: Kaufmann Hirsch Silberstein daselbst.

Dieselbe, 2. Bezirk. Kaufmann Hirsch Silberstein zu Naugard, verpflichtet am 7. September 1864; Substitut desselben: Kaufmann Pommerainecke daselbst.

Kreis Randow.

Stadt Alt-Damm. Rentier Kieckhoefel zu Alt-Damm, verpflichtet am 7. September 1864; Substitut desselben: vorbehalten.

Kreis Saatzig.

5. Landbezirk: Roggow, Muikenthin, Storkow, Lentz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen, Alt-Damerow. Rittergutsbesitzer Runge zu Alt-Damerow, verpflichtet am 3. September 1864; Substitut desselben: Gutsbesitzer Hell zu Bruchhausen.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk, 4 (Stettiner) Bezirk. Pantoffelmachermeister Schaefer zu Pasewalk, verpflichtet am 5. September 1864; Substitut desselben: Kaufmann Lehmann daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 44.

Stettin, den 28. Oktober 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5942.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

(No. 5943.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.

(No. 5944.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864

(No. 5945.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1864

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1864.

(No. 5946.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.

(No. 5947.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Köln-Aynwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Neuesheim nach der Köln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

(No. 5948.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Köln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1864.

(No. 5949.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2 September 1864

(No 5950.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4 September 1864.

(No. 5951.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 5. Oktober 1864.

(No. 5952.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend den § 6 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz Samml. für 1846 S. 435).

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1864.

Patente.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. Oktober 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. Oktober 1864 ein Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

356) Seine Königl. Hoheit der Kronprinz haben nachstehende gnädigste Ordre an mich erlassen:

Mit hoher Befriedigung habe Ich aus Ihrem Schreiben vom 17. d. M. ersehen, daß die Provinz Pommern, nachdem sie schon so viel zu ähnlichen Zwecken gethan, Mir noch die bedeutende Summe von 22,000 Thlrn. zu Meinem Geburtstag für die Kronprinz-Stiftung überreicht hat. Diese Schenkung gewinnt eine erhöhte Bedeutung in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, unter denen sie aufgebracht wurde, denn es ist Meinem innigen Interesse an dem Wohle der Provinz nicht entgangen, daß dem Handel aus der Blokade große Verluste erwachsen sind, von denen Gewerbe und Ackerbau mitbetroffen wurden, während letzterer auch noch durch ungünstiges Erndtewetter zu leiden hatte. Mit Meinem Dank an Sie, verbinde Ich die Bitte, allen Gebern in Meinem und Meiner Gemahlin, der Kronprinzessin Namen, aufrichtige Anerkennung auszusprechen und ihnen zu sagen, daß sie Unseren Herzen keine größere Freude bereiten konnten, als durch diese reiche Beisteuer zur Linderung der Leiden Meiner tapferen Waffengefährten und deren Hinterbliebenen.

Neues Palais, den 18 Oktober 1864.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz,
Statthalter von Pommern.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern:
Herrn Freiherrn Senfft v. Pilsach, Excellenz in Stettin.

Mit großer Freude bringe ich diesen huldvollen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25. Oktober 1864. Der Ober-Präsident, Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

357) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Remonte-Vorwerk Ferdinandshoff, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Oktober 1864. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

358) „Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren" werden vom 27. d. Mts. ab im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehre via Eydtkuhnen auf den diesseitigen Bahnen des Verbandes zu den Sätzen der ermäßigten Klasse II. B. befördert. Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 21. Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Magdeburg angestellt gewesene Regierungs- und Schulrath Stiehl ist an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden und zugleich als Mitglied des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums von Pommern angestellt worden.

Die Pfarrstelle in Poehlen, Synode Tempelburg, Königl. Patronats, zu welcher drei Kirchen und vier Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1866 wieder zu besetzen.

Der Pastor Wegner, bisher in Wusterhanse, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Tribus, Synode Treptow a. d. R., ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Der Predigtamts-Kandidat Haltenorth ist zum Pastor in Ruhnow, Synode Freienwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Rektor und Diakonus Wentzel zu Wollin ist für die erledigte Pfarre zu Martentin, Synode Wollin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Forstaufseher Würffel zu Neuhaus in der Oberförsterei Rothenfier ist die Försterstelle daselbst vom 1. Oktober d. J. ab unter Ernennung zum Königl Förster definitiv übertragen.

Dem Sattlermeister Walter zu Wildenbruch ist die Beaufsichtigung der zur Herrschaft Schwedt gehörigen Wege-Alleen auf den Feldmarken Wildenbruch, Marienthal und Liebenow widerruflich übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 45.

Stettin, den 4. November 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5953.) Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. Oktober 1864.

(No. 5954.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1864.

(No. 5955.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.

(No. 5956.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

359) V. Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden: **XL. Bei der Kämmerei-Haupt-Kasse hierselbst: 266.** von Calow 3 Thlr., **267.** von C. H. Holtz 1 Thlr., **268.** durch den Stadt-Schulrath Alberti von mehreren Mitgliedern der hiesigen beiden Logen 101 Thlr. 6 Sgr., **269.** von G. R. f. 50 Thlr., **270.** aus einer Spielpartie von R. 10 Thlr., **271.** an Zinsen für Belegung von 2000 Thlr. — 7 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. August cr. angegebenen Beiträge **2202** Thlr. **6** Sgr., hiervon sind von dem Magistrate die Colportage-Kosten mit **28** Thlr. **13** Sgr. **8** Pf. in Abzug gebracht, so daß eine Einnahme von **2173** Thlr. **22** Sgr. **4** Pf. verbleibt.

XLI. bei der Kreis-Kasse in Cammin: 109. von dem Gutspächter Dunker in Stregow 2 Thlr., **110.** von der Gemeinde Dargsow 4 Thlr. 7 Sgr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. v. Mts. angegebenen Beiträge **547** Thlr. **27** Sgr. **5** Pf.

XLII. bei dem Landrathsamte in Stargard, resp. bei der Kreis-Kasse in Freienwalde: 159. von der Gemeinde Altheide 1 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., **160.** von der Gemeinde Ball 10 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., **161.** von der Gemeinde Neu-Damerow 3 Thlr. 20 Sgr., **162.** von der Gemeinde Lentz 1 Thlr. 1 Sgr., **163.** von dem Dorfe Marienfließ 14 Thlr., **164.** von der Gemeinde Moderow 2 Thlr. 17 Sgr., **165.** von der Gemeinde Pegelow Königl. Antheils 5 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., **166.** von dem Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Panfin 35 Thlr., **167.** von dem Rittergutsbesitzer Runge auf Alt-Damerow 10 Thlr., **168.** von der Gemeinde Saatzig 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. v. Mts. angegebenen Beiträge **1524** Thlr. **11** Sgr. **5** Pf.

XLIII. bei der Kreis-Kasse in Stettin: 60. von dem Pastor Dittmer in Blankensee 3 Thlr. — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. v. Mts. angegebenen Beiträge **1029** Thlr. **1** Sgr. **3** Pf. — Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus. Stettin, den 22. Oktober 1864. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

360) Das Septemberheft der durch das Ministerial-Reskript vom 14. Dezember v. Js. für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube ist in Leipzig ausgegeben und versandt. Es führt auf blaßgrünem Umschlag den Titel: „Georginen. Illustrirte Hefte für Unterhaltung und Belehrung. Septemberheft. Leipzig. Verlag des Magazins für Literatur", enthält die Wochenhefte No. 35 — 39 und stimmt mit den Nummern

Digitized by Google

der Gartenlaube dem Inhalte nach völlig überein. Nur der Titel und die Vignette der letzteren sind fortgelassen und ist am Schluß die Bezeichnung des Keil'schen Verlages durch die Worte „Verlag des Magazins für Literatur" ersetzt. Die Georginen sowohl wie No. 35 der Gartenlaube beginnen mit der Erzählung „Nobles Blut. Schloßgeschichte aus den Erinnerungen meines Vaters. 1. Geheimnisse des Schlosses." Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. v. Mts. (Amtsblatt No. 39) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

361) Der Hofgänger Göttling aus Treptow a. d. Toll. hat am 31. Juli cr. eine Person, welche beim Baden in der Tollense untersank, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Göttling eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 24. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

362) Unter den Schafen des Gutspächters Heydemann in Tantow, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 29. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

363) Zu Greifenberg i. Pomm., Gollnow und Naugard werden am 1. November c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 26. Oktober 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Oberprediger Burckhardt an der St. Marien-Domkirche in Colberg ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Colberg ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pastor Hecker, bisher in Königsmühl, Synode Cammin, ist zum Pastor in Schmarsow, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Hartmann, bisher in Schmolsin, ist zum Pastor in Königsmühl erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Schoenow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer H. J. Borchert fest angestellt.

Der Rittergutsbesitzer Pastorf zu Stecklin ist zum Feuer-Polizei-Kommissarius des 1. Bezirks im Kreise Greifenhagen und der Mühlenbesitzer Pfeil daselbst zum Stellvertreter desselben gewählt und bestätigt.

Der Domainen-Rentmeister v. Krogh zu Pyritz ist vom 8. Oktober c. ab auf längere Zeit beurlaubt und mit der Stellvertretung desselben während seiner Beurlaubung der Kreis-Kassen-Rendant Roloff in Pyritz beauftragt worden.

Dem Magistrat zu Gollnow ist die stellvertretende Polizei Verwaltung des Dorfs Marsdorf, Stifts-Antheil, übertragen worden.

Der Büreau-Diätarius Weittich in Stargard i. Pomm. ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Stadtsekretairs Fellbaum daselbst, ernannt worden.

Die bisherigen Forstaufseher: Lüpke zu Damerow, Ueckermann zu Trassenmoor, beide in der Oberförsterei Pudagla, Strempel zu Jungfernholz, in der Oberförsterei Grünhaus, Kloster zu Caseburg, in der Oberförsterei Friedrichsthal, Prescher zu Augustwalde, in der Oberförsterei Friedrichswalde, Bartsch zu Püttkrug, in der Oberförsterei Pütt, Scharck zu Jägersfelde, in der Oberförsterei Kehrberg, Schmidt zu Monplaisir, in der Oberförsterei Heinersdorf, Poschetzky zu Röderhorst, Meyer zu Uhlenkrug, beide in der Oberförsterei Neuenkrug, Schmid zu Neu-Kentzlin, in der Oberförsterei Grammentin, Knaack zu Goichen, in der Oberförsterei gleichen Namens, sind, unter Belassung der jetzt innehabenden Stellen, zu Königlichen Förstern ernannt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Nasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 46.

Stettin, den 11. November 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5957). Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

(No. 5958). Allerhöchster Erlaß vom 24 Oktober 1864, betreffend die Abänderung des §. 6 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz Samml. für 1846 (S. 435).

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

364) VI. Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden: **XLIV. unmittelbar bei mir: 7.** von dem Musik-Direktor und Schauspiel-Unternehmer Sasse hierselbst als Ertrag der am Geburtstage Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen stattgehabten Vorstellung zum Besten der Kronprinz-Stiftung 100 Thlr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. August c angegebenen Beiträge **720** Thlr.

XLV. Bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst: von dem Pastor Kühl in Teterin — Kreis Ueckermünde — **1** Thlr.

XLVI. Bei der Kreiskasse in Anclam: 31. von dem Rittergutsbesitzer von Kruse in Neetzow 25 Thlr., **32** von dem Gutsbesitzer Heiligendorff in Albinshoff 1 Thlr., **33.** von der Gemeinde Auerose 5 Thlr. 10 Sgr., **34** von dem Gutspächter Cammerath in Alt-Cosenow 3 Thlr., **35.** von der Gemeinde Alt-Cosenow 1 Thlr., **36** von der Gemeinde Crien 2 Thlr, **37.** von der Gemeinde Neu-Cosenow 10 Sgr., **38.** von der Gemeinde Drewelow 3 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **39.** von dem Gutspächter Studier in Gellendin 2 Thlr., **40.** von der Gemeinde Gnewezin, 2 Thlr. 10 Sgr, **41.** von dem Landschafts Rath von Schwerin in Janow 10 Thlr., **42.** von der Gemeinde Grambzow 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **43.** von der Gemeinde Kagendorff 2 Thlr. 5. Sgr., **44** von der Gemeinde Liepen 20 Sgr., **45.** von der Gemeinde Rosenhagen 2 Thlr., **46.** von der Gemeinde Wegezin 5 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **47.** von der Gemeinde Priemen 5 Sgr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. August c. angegebenen Beiträge **240** Thlr. **2** Sgr. **9** Pf.

XLVII. Bei der Kreiskasse in Cammin: 111. von dem Chausseegeld Erheber Knopp in Remitz 15 Sgr., **112.** von dem Gutsbesitzer Roosen in Trebenow 20 Thlr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 22. Oktober c angegebenen Beiträge **568** Thlr. **12** Sgr. **5** Pf.

XLVIII. Bei der Kreiskasse in Demmin: 8. von der Stadt Demmin aus dem Absatz des Antonschen Gedenkblattes 22 Sgr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. September c. angegebenen Beiträge **27** Thlr. **29** Sgr. **6** Pf.

XLIX. Bei der Kreiskasse in Greiffenberg: 121. von der Gemeinde Batzwitz 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., **122.** von einem Unbekannten 6 Sgr. 5 Pf, — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 20. August c angegebenen Beiträge **1112** Thlr.

L. Bei der Kreiskasse in Pyritz: 98. von der Gemeinde Friedrichsthal 20 Sgr. 6 Pf., **99.** von der Gemeinde Rackitt 10 Thlr. 20 Sgr., **100.** von der Gemeinde Wittichow 2 Thlr., **101.** von dem Superintendenten Hartmann in Werben 1 Thlr., **102.** von der Gemeinde Sallentin 1 Thlr. 5 Sgr., **103.** durch den Pastor Ebel daselbst 7 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., **104.** von dem Pastor Hasselbach in Buslar 1 Thlr., **105.** von der Gemeinde Briesen 3 Thlr. 25 Sgr., **106.** von dem Gutsbesitzer von Boltenstern in Barnimscunow 5 Thlr., **107.** von dem Pastor Müller in Gr.-Küssow 1 Thlr., **108.** von der Ortschaft Leine 6 Thlr., **109.** von der Gemeinde Neu-Prielipp 1 Thlr., **110.** von dem Pastor Abraham in Warsin 1 Thlr., **111.** von dem Pastor Hausig in Korzin 1 Thlr., **112.** von dem Rittergutsbesitzer von Billerbeck in Warnitz 10 Thlr., **113.** von dem Rittergutsbesitzer Schönfeld in Warnitz 1 Thlr., **114.** von dem

Hauptmann Harnisch in Barnimscunow 5 Thlr. 20 Sgr., **115**. von dem Administrator Lawin in Berchland 1 Thlr., **116**. von dem Förster von Rakowsky in Dölitz 2 Thlr., **117**. von dem Pastor Burchardy in Barnimscunow 1 Thlr., **118**. von der Gemeinde Wittichow 7 Thlr. 28 Sgr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. September c. angegebenen Beiträge **1068** Thlr. **24** Sgr. — Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 7. November 1864. Der Ober-Präsident. Senfft v Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

365) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kankelfitz, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird

Stettin, den 29. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

366) Zur Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung der von den Schiedsmännern am Schlusse jedes Jahres den landräthlichen Behörden resp. den Magistraten einzureichenden Nachweisungen über ihre Wirksamkeit, werden den Schiedsmännern des Departements nachstehende Bestimmungen zur genauen Beachtung empfohlen: 1. Die nach der letzten Nachweisung am Schlusse des Jahres etwa anhängig gebliebenen Sachen müssen, der Zahl nach, in der nächstjährigen Nachweisung, und zwar in der ersten Spalte der Kolonne „anhängig" vorgetragen, und nicht, wie es öfters geschehen, den im Laufe des Jahres anhängig gewesenen neuen Sachen beigezählt werden. 2. Die Zahl der anhängig gewesenen Sachen (sowohl der überjährigen, wie der im Laufe des Jahres anhängig gewordenen), sowie die Zahl der durch Vergleich, Zurücknahme des Antrages, Ueberweisung an den Richter erledigten und der am Schlusse des Jahres anhängig gebliebenen Sachen, muß mit der Zahl der Nummern des Protokollbuchs übereinstimmen und diese Nummern müssen einzeln ersichtlich gemacht werden. 3. Wenn im Laufe des Geschäftsjahres die Schiedsmänner eines und desselben Bezirks wechseln, so müssen von dem neu gewählten und verpflichteten Schiedsmanne, mit Zuhülfenahme des Protokollbuchs, die Resultate der Wirksamkeit seines Amtsvorgängers bis zum Tage dessen Austritts, gesondert von dem Resultate seiner eigenen Wirksamkeit, in der einzureichenden Nachweisung vorgetragen werden. 4. Die Nachweisungen sind am Schlusse des Jahres aufzustellen, und alsdann ohne Zeitversäumniß dem Königl. Landraths-Amte, in den Städten dem Magistrate, einzureichen.

Stettin, den 4. November 1864. Königl. Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

367) Zu Wangerin wird am 10. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 6. November 1864. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Gruel, bisher in Stepenitz, ist zum Pastor in Succow a. J., Synode Jacobshagen, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Bugewitz, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Kopplin fest angestellt.

Der bisherige Justiz-Aktuarius Mörner ist zum Bürgermeister der Stadt Plathe erwählt und als solcher bestätigt worden.

Die bisher von dem Domainen-Pächter Schmidt zu Marienfließ geführte Polizei-Verwaltung über die Domaine und die Dorfschaft Marienfließ ist dem Königlichen Domainen-Rent Amte zu Jacobshagen übertragen worden.

Angestellt sind: als Post-Expedienten, die Post-Expedienten-Anwärter Julius Otto Erdmann Bublitz beim Post-Amt in Stettin und Wilhelm Herrmann Bagemühl bei der Post-Expedition in Pyritz; als Post-Expediteur in Zinnowitz der Gastwirth Johann Jacob Ernholz Thurow; als Packbote der Unteroffizier George Trompjahn beim Post-Amte in Stettin.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Gumz und Franz von Stettin nach Berlin; der Packbote Schenck von Stettin als Briefträger nach Wollin.

Ausgeschieden sind: die Post-Expediteure Tesch in Clempenow und Wöldicke in Jatznick und der Briefträger Tetzlaff in Wollin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 47.

Stettin, den 18. November 1864.

Patente.

Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. sächsischen Kommerzien-Rath Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

368) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

369) Die Fischer Wilhelm Günther und Wilhelm Jerling aus Bellin haben eines Tages zu Anfang des Monats September d. J. zwei Personen, deren mit Kalkstein beladener Kahn auf dem Haff bei heftigem Sturme voll Wasser schlug und zu sinken drohete, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

370) Nachdem das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli d. J. genehmigt worden ist, wird dasselbe in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

371) Unter den Schafen in Carow, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 7. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

372) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten siebenundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 14/16 vom 1. April 1865 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 27. Verloosung ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 255. 305. 798. 874. 919. 1365. 1395. 2008. 2250. 2370. 2434. 2579. 2665. 2673. 2905. 3152. 3316. 3371. 3730. 4362. 4432.

Littr. B. à 500. Thlr. No. 200. 275 686. 933. 1090

Littr. C. à 100 Thlr. No. 278. 330. 441. 900 1157. 1339. 1485. 1905. 2135. 2410. 2568. 2823. 2860 2861. 3165. 3226. 3440. 3448. 3637. 3744. 4266. 4436. 4471. 4486. 4828. 4876. 5415.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 3. 51. 72. 211. 378. 1351. 1659. 2724. 2769. 2875. 2932. 3014 3048. 3075. 3353 3811. 3847. 3920.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4932. 4933.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.

Stettin, den 7. November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Superintendenten a. D. Pastors Bartsch ist der bisherige Hülfsprediger Cuno zum Pastor in Stepenitz — Synode Wollin — vocirt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Niemann, bisher an der Strafanstalt zu Naugard, ist zum Pastor in Carnitz, Synode Treptow a. d. R. erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

Der Predigtamts-Kandidat Werner ist zum Pastor in Stecklin, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Brederlow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Berch fest angestellt.

In Greifenhagen ist der Schullehrer Hermann Theodor August Engel fest angestellt.

In Greifenhagen ist der Schullehrer Eduard Friedrich Casimir Schwarz fest angestellt.

In Misdroy, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Rossow fest angestellt.

Der Schulze Mildebrath zu Kukahn ist zum Feuer-Distrikts-Kommissarius des I. Bezirks Greifenberger Kreises gewählt und bestätigt.

Der Bürgermeister Moerner in Plathe ist kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichtstags-Kommission daselbst ernannt worden.

Neu angestellt sind: die Sergeanten Kröning und Durdel als Reserve-Grenz-Aufseher und der Sergeant Herwig als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin; der frühere Wachtmeister Krause, sowie die Feldwebel Klump und Frenz als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam und der invalide Unteroffizier Schultz als Packhofs-Wärter in Stettin.

Befördert sind: der Steuer-Inspektor Bartels zu Cöln, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Stralsund versetzten von Pommer-Esche, zum Ober-Zoll-Inspektor in Anclam; der Haupt-Amts-Assistent Schwant zu Swinemünde zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Neuenhagen, Haupt-Amts-Bezirk Demmin; der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Heine zu Stettin zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Rothemühl, Haupt-

Amts-Bezirk Anclam; der kommissarische berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer Schwarz zu Richtenberg zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Anclam.

Versetzt sind: der Ober-Grenz-Kontrolleur Müller zu Boldekow, Haupt-Amts-Bezirk Anclam, in Stelle des nach Herzberg in Sachsen versetzten Nürnberg, als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Gollnow; der Ober-Grenz-Kontrolleur Rank in gleicher Eigenschaft von Rothemühl nach Boldekow im Haupt-Amts-Bezirke Anclam; der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Bahnemann zu Anclam als Haupt-Steuer-Amts-Assistent nach Stettin; der Grenz-Aufseher Oestereich in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in den von Anclam; der kommissarische Grenz-Aufseher Kupsch im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher in Anclam; der Reserve-Grenz-Aufseher Cyrus im Haupt-Amts-Bezirke Demmin und der kommissarische Grenz-Aufseher Keiser im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Stettin und der Grenz-Aufseher Grünwaldt im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Kontrolle nach Grabow a. d. O.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1864.

I. Befördert: der Büreau-Diätarius Carl Heinrich Christian Branco zu Naerenberg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard i. P. mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Jacobshagen.

II. Ernannt: der Gerichts-Assessor August Carl Friedrich Rhades zu Demmin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg i. Pomm. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

III. Angestellt: a. als Büreau-Diätarius: der Civil-Supernumerarius Stüwe zu Tempelburg bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Naerenberg; b. als Gefangenwärter: der Hülfsgefangenwärter Carl Krepiin zu Anclam bei dem Kreisgerichte daselbst; c. als Boten und Exekutoren: die Hülfsboten 1) Ernst Nagel zu Stettin bei dem Kreisgerichte daselbst, 2) Julius August Grothe zu Greifenhagen bei dem Kreisgerichte daselbst, 3) Carl Ferdinand Brück zu Cammin bei dem Kreisgerichte daselbst; d. als Hülfsbote und Exekutor: der invalide Sergeant Wilhelm Porath zu Stargard bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow.

IV. Versetzt: 1) der Kreisgerichts-Rath Skopnik zu Inowraclaw an das Kreisgericht zu Demmin; 2) die Kreisrichter a. Carl Friedrich von Seydewitz zu Stettin und b. Carl Friedrich Ernst Christoffers zu Naugard als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht zu Berlin; 3) der Gerichts-Assessor Stoeckel zu Oranienburg in das Departement des Kammergerichts zu Berlin; die Büreau-Diätarien 4) Johann Friedrich Wilhelm Flemming zu Alt-Damm an die Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp; 5) David Friedrich Bollwahn zu Neuwarp an die Kreisgerichts-Kommission zu Alt-Damm, 6) Carl Friedrich Wilhelm Frost zu Stargard i. Pomm. an die Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz, 7) Gottlieb Heinrich Förstner zu Stettin an das Kreisgericht zu Stargard i. Pomm., 8) Bruno Kornführer zu Pyritz an das Kreisgericht zu Stettin; 9) der Hülfsbote und Exekutor Adolph Hahn zu Gollnow an das Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pyritz.

V. Pensionirt: der Bote und Exekutor Carl Wilhelm Gottlieb Neumann zu Stargard i. P.

VI. Verstorben: der Kreisgerichts-Deposital-Rendant, Rechnungsrath Johann Carl Schroeder zu Stettin.

VII. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Kreisrichter Hans Detlof Callsen zu Treptow a. d. T.; 2) der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius August Friedrich Wilhelm Boettcher zu Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

3. Landbezirk. Glien, Dobberphul, Neumark und Geibiershof. Gastwirth Metzkow zu Neumark, verpflichtet am 3. Oktober 1864, Substitut desselben: Rentier Börner zu Clebow.

Kreis Randow.

Stadt Alt-Damm. Bäckermeister Bahlke zu Alt-Damm, verpflichtet am 13. Oktober 1864; als Substitut des Schiedsmanns, Rentier Kieckhöfel daselbst.

11. Landbezirk. Falkenwalde, Heidekrug, Lehmkuhlen, Neuhaus, Zedlitzfelde, Alt-Hagen und Neu-Leese, Scholwin, Cavelwisch, Neuendorf, Mückenmühle, Vogelsang, Polchow, Barm, Sauerlacks-Mühle und Hundsforth. Lehrer Wittenhagen zu Polchow, verpflichtet am 8. Oktober 1864; Substitut desselben: Materialienhändler Protz zu Jasenitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 48.

Stettin, den 25 November 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

373) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai künftigen Jahres portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai künftigen Jahres hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 22. August 1864. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

374) Zufolge der zwischen sämmtlichen Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, wonach alle drei Jahre die Zählung der Bevölkerung Behufs Theilung der gemeinschaftlichen Zollrevenüen erfolgen soll, wird auch in der preußischen Monarchie die Zählung am 3. Dezember d. J. bewirkt werden. Abweichend von dem bisher üblichen Verfahren, bei welchem in den diesfalls aufzustellenden Urlisten das Lebensalter der einzelnen Personen verzeichnet wurde, ist von jetzt ab die Angabe des Geburtsjahrs vorgeschrieben.

Diese Abänderung war erforderlich, weil vielfache wichtige statistische Folgerungen gerade aus dieser Angabe abgeleitet werden. Da indeß den Bewohnern insbesondere in den niederen Ständen das Lebensalter häufig geläufiger zu sein pflegt als das Jahr ihrer resp. ihrer Kinder Geburt, so daß die unsichern und zweifelhaften Angaben in dieser Beziehung die Thätigkeit der Zählungs-Agenten auf eine Weise in Anspruch nehmen könnten, welche bei der kurz gemessenen Zeit ihre sonstigen Obliegenheiten zu beeinträchtigen im Stande wäre, so werden die Hausväter zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts auf die fragliche Anordnung mit der Aufforderung hierdurch hingewiesen, sich schon vor der Zählung ihr Geburtsjahr resp. das ihrer Ehefrauen, Kinder und Hausgenossen genau zu vergegenwärtigen, um in dieser Beziehung sofort die nöthigen Angaben in zuverlässiger Weise machen zu können.

Stettin, den 19. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

375) Bekanntmachung, die Jahres-Anzeigen der Baumeister und Bauführer betreffend.

Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden, unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum **20. Dezember** an uns zu erstatten. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung resp. Anstellung unberücksichtigt bleiben. Die Anzeigen müssen auch: a. das Datum des Prüfungs-Zeugnisses, b. die Konfession, c. die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und d. die Familien- und Vermögens-Verhältnisse nachweisen. Stettin, den 19. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

376) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Birkheide, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 14. November 1864 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

377) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositat Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist denselben bei Strafe untersagt.

Stettin, den 16. November 1864. Königl. Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Ebers, bisher in Kl.-Schönfeldt, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Kl.-Rischow, Synode Pyritz, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Der bisherige Pfarrverweser Schultz in Brünken ist zum Pastor der Parochie Brünken-Ferdinandstein, Synode Greifenhagen, erwählt und in die Pfarrstelle eingeführt.

Der Hülfsprediger Ringeltaube ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt.

In Nassenheide, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Reinhardt fest angestellt.

Verzeichniß der seit dem 1. Juli 1864 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der Bergguardein Dr. Böttger in Eisleben ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden. Der Salinen-Buchhalter und Kassen-Kontrolleur Thiede zu Schönebeck ist aus dem Amte entlassen. Der Bergeschworene Knauth zu Guben ist für die Königl. Braunkohlenwerke bei Zscherben und Langenbogen an die Sallnenverwaltung zu Halle versetzt. Dem Hüttenfaktor z. D. Wehmann vom Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde ist die Buchhalter- und Kassen-Kontrolleurstelle beim Salzamte zu Schönebeck übertragen. Der Bergassessor Freund, bisher stellvertretender Revierbeamter zu Eisleben, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Kollegium eingetreten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 49.

Stettin, den 2. Dezember 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5959.) Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864

(No. 5960.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopeziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybnicker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bis Ochojeß.

(No. 5961.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleßer Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

(No. 5962.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam

(No. 5963.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20. Oktober 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1864

Patente.

Dem Lehrer der Königl. polytechnischen Schule, Dr. Ernst Hartig in Dresden, ist unter dem 14. November 1864 ein Patent auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19 November 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18. November 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden ist aufgehoben.

Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

Das dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter an der Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

378) VII. Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden: **LI. bei der Kreis-Kasse in Anclam: 48.** von dem Rittergutsbesitzer Gleß zu Rüggenburg 2 Thlr., **49.** von der Gemeinde Bargischow 1 Thlr, **50.** von dem Gute Spantekow 3 Thlr. 10 Sgr., **51.** von der Gemeinde Spantekow 3 Thlr. 15 Sgr, zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 7. d. Mts. angegebenen Beiträge **249** Thlr. **27** Sgr. **9** Pf

LII. bei der Kreis-Kasse in Cammin: 113 von dem Rittergutsbesitzer Holtz auf Rißnow 15 Thlr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 7. d. Mts. angegebenen Beiträge **583** Thlr. **12** Sgr. **5** Pf.

LIII. bei der Kreis-Kasse in Naugard: 95. von der Gemeinde Rothenfier 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf, **96.** von dem Pastor Dieterich in Schönwalde 3 Thlr., **97.** von dem Dominium und der Gemeinde Plantikow 4 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., **98.** von der Gemeinde Barenbruch 2 Thlr. 12 Sgr, **99.** von dem Dominium und der Gemeinde Speck 7 Thlr 24 Sgr. 3 Pf, **100.** von der Gemeinde Kl.-Christinenberg 1 Thlr. 6 Sgr 6 Pf., **101.** von der Gemeinde Damerow 5 Thlr. 25 Sgr 3 Pf., **102** von der Gemeinde Freizfelde 8 Sgr., **103.** von der Gemeinde Trutzlatz 5 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf, **104.** von dem Dominium und der Gemeinde Döringshagen 9 Thlr. 6 Pf., **105.** von der Gemeinde Gr.-Christinenberg 6 Thlr. 11 Sgr., **106.** von der Gemeinde Carlsbach 3 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf, zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. September c. angegebenen Beiträge **819** Thlr. **6** Sgr. **6** Pf.

LIV. bei der Kreis-Kasse in Ueckermünde: 33 von der Gemeinde Albrechtsdorf abermals 1 Thlr 20 Sgr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. September c. angegebenen Beiträge **286** Thlr. **9** Sgr. **6** Pf.

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 25. November 1864. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

379) Die Nachbestellungen des diesseitigen Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers im Laufe des Jahres führen verschiedene Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung desselben mit sich. Wir fordern deshalb im höheren Auftrage diejenigen, welche dasselbe freiwillig zu halten beabsichtigen, hierdurch auf, die Anmeldung oder Erneuerung eines Abonnements frühzeitig vor dem Beginn des neuen Jahres zu bewirken, widrigenfalls bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stettin, den 21. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

380) Da die Publikation des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen vom 26. März c. des Nächsten zu gewärtigen ist, so machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß danach ein Jeder, welcher auf einem preußischen Seeschiffe als Schiffsmann zu fahren beabsichtigt, sich von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem er sich zuerst verheuern will, ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen muß. Er hat, bevor das Seefahrtsbuch ausgefertigt werden kann, über seinen Namen, seine Heimath und sein Alter sich auszuweisen, und wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Seeschiffsdienste zu nehmen, beizubringen. Nach der zu dem qu. Gesetze erlassenen Instruktion für die Musterungsbehörden ist der vor Ausfertigung des Seemannsbuchs erforderliche Ausweis über den Namen, die Heimath und das Alter des Schiffsmanns von letzterem durch Vorlegung eines Legitimations-Attestes der Polizei-Behörde seines Wohnorts zu führen. Die Genehmigung des Vaters oder Vormundes kann mündlich oder schriftlich erklärt werden, jedoch muß in letzterem Falle die Unterschrift durch die Ortspolizei-Behörde beglaubigt sein. Ist der Antragsteller ein Ausländer, so kann das Legitimations-Attest der Polizeibehörde durch jede andere glaubhafte Nachweisung ersetzt werden. Auch ist bei einem Ausländer die Beibringung der Genehmigung des Vaters oder Vormundes nicht erforderlich, falls derselbe nachweislich bereits im Schiffsdienste gestanden hat. Da nach Publikation des Gesetzes im Inlande Niemand für ein preußisches Schiff als Schiffsmann geheuert werden darf, welcher nicht mit einem Seefahrtsbuch versehen ist, so bringen wir die vorstehenden Bestimmungen schon jetzt zur Kenntniß der Betheiligten und empfehlen ihnen in ihrem Interesse, daß sie, um eine Störung in der Ausübung ihres Gewerbes zu vermeiden, sich möglichst bald in den Besitz der zu Erlangung eines Seefahrtsbuchs erforderlichen Legitimationspapiere zu setzen. Die abgestempelten Formulare zu den Seefahrtsbüchern werden bei den betreffenden Steuerstellen in den Seeplätzen vorräthig gehalten werden. Zugleich machen wir die Rheder und Seeschiffer

darauf aufmerksam, daß die Musterungsbehörden auf Grund des neuen Gesetzes angewiesen sind, vor Verlautbarung des Heuer-Vertrages von dem Schiffer das im Artikel 435 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs vorgeschriebene Certifikat sich vorlegen zu lassen, sofern das Schiff nicht nachweislich zu den in der Verordnung vom 27. Februar 1862 bezeichneten Küstenfahrzeugen gehört, und ihre Mitwirkung bei der Anmusterung zu versagen, so lange der Schiffer der Aufforderung zur Vorlegung des Schiffs-Certifikats nicht nachkommt. Schließlich bemerken wir noch, daß auf Grund des neuen Gesetzes nach Bestimmung des Herrn Handelsministers in Stettin, Anclam und Ueckermünde besondere Musterungsbehörden fungiren werden. Dagegen gilt in Swinemünde, da hier die Einsetzung einer solchen Musterungsbehörde nicht hat erfolgen können, die Königl. Schiffahrts-Kommission in ihrer Eigenschaft als Hafenpolizei-Behörde zugleich als Musterungsbehörde.

Stettin, den 28. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

381) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im September künftigen Jahres von dem Gartenbau-Verein in Erfurt eine allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Producten, Obst, Pflanzen, Blumen, Gartengeräthschaften u. s. w. veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden wird. Es ist zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, daß diese Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staat sein wird, sich der im April vorigen Jahres in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung würdig anschließe. Dies Unternehmen wird demnach nicht nur durch einen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet. Für die Theilnahme an der Ausstellung sind folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Die Ausstellung findet in der ersten Hälfte des September 1865 statt. Näheres über die Zeit der Eröffnung, die Lokalität der Ausstellung, die Eintheilung der Zeit u. s. w. bleibt späterer Mittheilung vorbehalten. 2. Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände muß unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses derselben drei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung geschehen. 3. Einlieferungen, bei welchen diese Bedingung aus den Augen gesetzt ist, können an der Preisbewerbung nicht Theil nehmen. 4. Die Einlieferungslisten müssen mit dem Namen des Ausstellers und seines Wohnortes versehen und die auszustellenden Gegenstände ordnungsmäßig aufgebunden und deutlich etiquettirt sein. 5. Die auszustellenden Gegenstände müssen spätestens am Morgen des Tages eintreffen, welcher der Ausstellung vorangeht, und Abends an dem für sie bestimmten Platze aufgestellt sein, sei es durch den Aussteller selbst, oder durch eine Mittelsperson, jedenfalls aber nach den Anweisungen der für das Arrangement bestellten Commission. Abgeschnittene Blumen mögen noch am Eröffnungstage bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden. 6. So lange die Preisrichter in Funktion sind, dürfen weder die Aussteller, noch auch andere Personen, mit Ausnahme der Sectionsführer, in den Ausstellungsräumen verweilen. 7. Eingelieferte Gegenstände können während der Dauer der Ausstellung nur mit Zustimmung der Ausstellungs-Commission zurückgezogen werden. 8. Zur Ausübung des Preisrichter-Amtes werden 30 Fachmänner und Sachkundige aus allen Gegenden Deutschlands gewählt, welche nicht wirkliche Mitglieder des Gartenbauvereins sind. Die Concurrenz ist eine allgemeine und unbeschränkte. 9. Der Aussteller hat auf den Einlieferungslisten die Nummer des Preises zu bezeichnen, um welchen er sich zu bewerben die Absicht hat. Um mehr als einen Preis kann eine und dieselbe Collektion sich nicht bewerben. 10. Die Ausstellungs-Commission ist befugt, alle der Ausstellung nicht würdige Gegenstände zurückzuweisen. 11. Das Resultat der Berathungen der Preisrichter wird bei der Eröffnung der Ausstellung in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Die Ueberreichung der Preise findet am nächsten Tage oder später statt. 12. Während der Dauer der Ausstellung findet eine Verloosung der von den Ausstellern etwa zur Verfügung gestellten resp. von dem Vereine angekauften Gegenstände statt, sofern die Erlaubniß der Behörde dazu ertheilt wird. Ein darauf bezüglicher Vermerk möchte schon den Einlieferungslisten beizufügen sein. 13. Die Transportkosten für die Hersendung der Gegenstände trägt der Gartenbauverein, mit Ausschluß der Garten-Möbel und Garten-Geräthschaften. Die unter der Adresse der Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten anlangenden Collis werden auf Kosten des Vereins nach dem Ausstellungslocale geschafft. 14. Für den Schutz und die Pflege der ausgestellten Gegenstände wird von der Ausstellungs-Commission Sorge getragen. 15. Am Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Abends 6 Uhr hört die Garantie des Vereins für die ausgestellt gewesenen Gegenstände auf.

Stettin, den 21. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

382) Das Oktoberheft der durch das Ministerial-Reskript vom 14. Dezember v. J. für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube ist in Leipzig ausgegeben und versandt. Es führt auf rosafarbenem Umschlage den Titel „Weinreben", enthält die Nummern 40–43 der Gartenlaube und beginnt mit „der böse

Nachbar. Erzählung von Levin Schücking". Hinsichtlich der Uebereinstimmung des Inhalts und der äußerlichen Verschiedenheiten der Gartenlaube und der Weinreben gilt dasselbe, was in unserer Bekanntmachung vom 25. vorigen Monats (Amtsblatt No. 45) gesagt worden ist. Unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

383) Der Arbeitsmann Hoffmann zu Labes hat am 3. August c. eine Person, welche von dem über die Rega führenden Steg in letztere gefallen war, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Hoffmann eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 18. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

384) Unter den Schafen in Stöwen, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

385) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Lübow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird

Stettin, den 21. November 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

386) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der neuerbauten Kirche zu Misdroy von des Königs Majestät der Name „St. Petri Kirche" beigelegt worden ist.

Stettin, den 25. November 1864. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

387) Zu Plathe wird am 5. Dezember c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cir. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 25 November 1864 Königl. Telegraphen-Direktion

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Moehr, bisher in Dzinceliß, Synode Lauenburg, ist zum Oberpfarrer in Dramburg ernannt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Dramburg übertragen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Amlong ist zum Diakonus und Rektor in Callies erwählt und in seine Aemter eingeführt

In Stettin ist der Schullehrer Frey fest angestellt.

In Rothen-Klempenow, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Luckert fest angestellt.

Dem Oberjäger Franz Magdeburg zu Basenthin ist die stellvertretende Polizei-Verwaltung von Basenthin, Harmsdorf und Bewerdick übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 50.

Stettin, den 9. Dezember 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5964.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864.

(No. 5965.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen resp der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1864.

Patente.

Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg Wernigerode'schen Faktorei, O. Seyffert zu Ilsenburg, ist unter dem 24 November 1864 ein Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

388) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

2) der Königlichen Regierung.

389) Nach thierärztlicher Feststellung ist in Repenow, Kreis Pyritz, ein Schwein am Rothlauf (Milzbrand) erkrankt, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schweinen während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 3. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

390) Vom 1 Januar 1865 ab wird mit der im Erlaß vom 30. November d. J., ertheilten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums das Steuer-Amt zu Grabow a. O nach Grünhof, nach dem Hause des Rentier Bartelt, Langestraße Nr. 46, verlegt, sowie auch in Neu Torney im Hause der Wittwe Schäfer, Krekowerstraße Nr. 31, für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer eine Steuer-Receptur errichtet. Die betreffenden Bewohner von Grünhof, Remitz, Zabelsdorf, Grabow a. O. und Bredow mit Bredower-Antheil, haben hiernach, vom 1. Januar 1865 ab, die Mahl- und Schlachtsteuer bei dem Steuer-Amte zu Grünhof, die Bewohner von Alt- und Neu-Torney, von Charlottenthal und Friedrichshof dagegen bei der Steuer-Receptur zu Neu-Torney zu entrichten. Beide Steuerstellen, in Betreff deren Abfertigungszeit die für das Steuer-Amt zu Grabow a. O. im § 13 des Regulativs für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin, vom 18 Januar 1860 ergangene Vorschrift zur Anwendung kommt,

sind zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ohne Beschränkung des Betrages befugt. Der Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und von kontrolpflichtigem Vieh, vom Eintritt in den Stadtbezirk bis zur erlangten schließlichen Abfertigung, ist vom 1. Januar 1865 ab, außer auf den im §. 8 a. a. O. aufgeführten Steuerstraßen, auch noch auf der von Grabow a. O. nach Grünhof führenden Langenstraße, von ihrem Eintritt in den Stadtbezirk ab, und auf der von der Stettin-Pölitzer Chaussee (von der Birkenstraße) nach Grünhof führenden Neuen Straße gestattet. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß das Reguiativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin vom 18. Januar 1860, soweit dasselbe nicht durch die vorstehenden Bestimmungen in den §§. 6, 7, 8, 12, 13, 14, 24, 51, 68, 76 und 77 eine Abänderung erleidet, im Uebrigen seine Gültigkeit behält.

Stettin, den 5. Dezember 1864.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) des Königlichen Ober-Post-Direktors.

391) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Stettin, den 7. Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor Spangler.

5) anderer Behörden.

392) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem emeritirten Pastor Herrn Schmidt, bei seinem Umzuge von Martenthin nach Cammin, die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, Serie 668 Nr. 66765 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schmidt in Cammin in Pommern anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 6. Dezember 1864. Königl. Kontrolle der Staats Papiere.

393) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November pr. theilen wir in der Anlage: 1. unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1864 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet, 2. mit Bezugnahme auf §. 19 ff. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1841/64 in denselben Normal-Marktorten zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1851/64 und 1855/64 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 1. Dezember 1864. Königl. General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

I Ueberſicht der jährlichen Martini-Durchſchnittspreiſe pro 1864, ſowie der 24/20jährigen Martini-Durchſchnittspreiſe pro 1841/64.

	Martini-Durchſchnittspreis pro 1864.												24jähriger Martini-Durchſchnittspreis pro 1841 bis incl. 1864, nach Abzug der beiden theuerſten und der beiden wohlfeilſten Jahre											
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen			Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen		
	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf
Im 1. Preisbezirk, dem Kreiſe Lauenburg:																														
in der Stadt Lauenburg	2	—	—	1	7	4	1	2	1	—	23	6	1	17	3	2	21	6	1	18	7	1	8	2	—	26	10	1	25	8
Im 2. Preisbezirk, den Kreiſen Schlawe und Stolp:																														
in der Stadt Stolp	1	28	11	1	9	6	1	2	11	—	26	5	1	18	9	2	17	4	1	20	6	1	8	2	—	26	9	1	26	5
" " Schlawe	2	5	4	1	13	—	1	4	10	—	24	6	—	—	—	2	18	4	1	22	2	1	9	—	—	27	8	—	—	—
" " Rügenwalde	2	2	6	1	15	—	1	7	6	—	25	—	1	15	—	—	—	—	1	23	9	1	7	11	—	24	10	-	—	—
Im 3. Preisbezirk, den Kreiſen Bütow und Rummelsburg:																														
in der Stadt Stolp	1	28	11	1	9	6	1	2	11	—	26	5	1	18	9	2	17	4	1	20	6	1	8	2	—	26	9	1	26	5
Im 4. Preisbezirk, den Kreiſen Neuſtettin und Dramburg:																														
i. Kr. Neuſtettin in d. Stadt Neuſtettin	1	27	6	1	12	6	1	6	—	—	20	—	1	22	6	2	20	10	1	21	6	1	9	9	—	28	2	1	27	7
i. Kr. Dramburg i. d. St. Dramburg	2	6	10	1	13	9	1	8	9	—	28	9	1	23	1	2	18	2	1	21	9	1	10	3	—	28	10	1	26	7
Im 5. Preisbezirk, den Kreiſen Fürſtenthum und Belgard:																														
in der Stadt Cöslin	2	5	4	1	15	8	1	5	11	—	27	6	1	20	—	2	19	4	1	26	2	1	10	9	—	29	1	—	—	—
" " Colberg	2	5	11	1	13	5	1	6	7	1	—	—	2	8	1	2	21	1	1	24	11	1	11	6	—	29	11	2	5	1
" " Bublitz	2	15	—	1	13	9	1	10	—	—	25	—	1	25	—	2	23	4	1	22	7	1	12	3	—	26	4	2	1	10
" " Belgard	2	8	9	1	14	3	1	6	3	—	28	—	1	19	8	2	20	1	1	24	1	1	11	3	—	28	4	—	—	—
Im 6. Preisbezirk, den Kreiſen Schivelbein und Regenwalde																														
in der Stadt Labes	2	—	—	1	13	1	1	7	6	—	25	10	—	—	—	—	—	—	1	20	6	1	6	11	—	27	8	—	—	—
" " Regenwalde	2	10		1	13	9	1	6	8	—	26	1	—	—	—	—	—	—	1	21	3	1	9	6	—	25	7	—	—	.
" " Schivelbein	2	2	6	1	11	7	1	6	3	—	26	3	1	14	3	2	19	1	1	21	1	1	9	9	—	26	—	-	—	—
Im 7. Preisbez., d. Kr. Uſedom Wollin. Cammin u. Greifenberg:																														
in der Stadt Anclam	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	1	20	—	2	19	4	1	24	8	1	11	11	—	29	10	2	1	6
" " Swinemünde	2	2	5	1	15	1	1	9	2	1	—	5	1	24	9	2	19	2	1	26	7	1	12	2	1	—	11	2	4	-
" " Wollin	1	28	9	1	13	9	1	8	4	—	25	8	1	21	11	2	21	5	1	25	5	1	12	—	—	27	9	-	—	-
" " Cammin	2	3	9	1	16	3	1	8	9	—	26	3	1	23	1	2	19	9	1	23	10	1	9	8	-	26	5	—	—	-
" " Treptow a. d. R.	2	8	5	1	14	4	1	13	9	—	27	6	1	15	—	2	20	10	1	24	—	1	10	10	-	28	4	—	—	—
" " Greifenberg	2	7	6	1	16	4	1	11	1	—	27	1	1	17	6	—	—	—	1	22	3	1	11	2	—	28	10	—	-	—
Im 8. Preisbezirk, den Kreiſen Randow und Ueckermünde:																														
in der Stadt Stettin	2	—	5	1	14	2	1	6	3	—	29	8	1	23	4	2	18	1	1	26	—	1	11	9	—	29	8	1	28	9
" " Ueckermünde	2	1	3	1	13	9	1	6	3	1	—	7	1	28	9	2	21	4	1	25	8	1	12	—	—	29	5	2	4	5
" " Pasewalk	2	5	—	1	15	—	1	6	3	—	29	1	1	20	—	2	16	8	1	23	8	1	9	—	—	29	5	1	28	9
Im 9. Preisbezirk, den Kreiſen Anclam und Demmin:																														
in der Stadt Anclam	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	1	20	—	2	19	4	1	24	8	1	11	11	—	29	10	2	1	6
" " Demmin	1	29	5	1	11	11	1	7	2	1	—	4	1	18	2	2	16	7	1	22	11	1	11	—	—	28	9	—	—	—
Im 10. Preisbezirk, den Kreiſen Greifenhagen und Pyritz:																														
in der Stadt Stettin	2	—	5	1	14	2	1	6	3	—	29	3	1	23	4	2	18	1	1	26	—	1	11	9	—	29	8	1	28	9
" " Greifenhagen	2	2	6	1	13	2	1	5	—	—	25	—	1	21	10	2	18	1	1	23	9	1	12	10	—	28	6	1	28	6
" " Pyritz	1	25	6	1	10	—	1	4	4	—	26	3	1	19	1	2	12	3	1	21	1	1	11	1	—	27	3	1	24	6
" " Stargard	2	4	11	1	13	7	1	2	8	—	26	7	1	21	5	2	16	10	1	22	8	1	5	9	—	27	6	1	25	7
Im 11. Preisbezirk, den Kreiſen Saatzig und Naugard:																														
i. d. Saatziger Kreis in d. St. Stargard	2	4	11	1	13	7	1	2	8	—	26	7	1	21	3	2	16	10	1	22	8	1	5	9	—	27	6	1	25	7
" d. Naugarder " " " Gollnow	—	—	—	1	14	6	1	7	7	—	26	4	1	20	—	—	—	—	1	24	7	1	9	6	—	27	6	—	—	—
Im 12. Preisbezirk, den Kr. Franzburg, Greifswald u. Grimmen:																														
in der Stadt Stralſund	1	26	3	1	8	10	1	2	9	—	23	5	1	18	2	2	17	1	1	22	5	1	8	8	—	26	5	2	—	—
" " Greifswald	1	26	6	1	8	9	1	6	3	—	27	6	1	28	9	2	17	10	1	24	3	1	9	10	—	28	7	1	29	—
Im 13. Preisbezirk, dem Kr. Rügen:																														
in der Stadt Stralſund	1	26	3	1	8	10	1	2	9	—	23	5	1	18	2	2	17	1	1	22	5	1	8	8	—	26	5	2	—	—

Digitized by Google

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen

Laufende No.	Namen der Markt-Orte.
	A. Im Stettiner Regierungs-Bezirk:
1	im Anclamer Kreise Stadt Anclam
2	im Cammiuer Kreise Stadt Cammin
3	im Demminer Kreise Stadt Demmin
4	im Greifenberger Kreise Stadt Treptow a. R.
5	im Greifenhagener Kreise Stadt Stettin
6	im Naugarder Kreise Stadt Gollnow
7	im Pyritzer Kreise Stadt Stettin
8	im Randower Kreise Stadt Stettin
9	im Regenwalder Kreise Stadt Stargard
10	im Saatziger Kreise Stadt Stargard
11	im Ueckermünder Kreise Stadt Ueckermünde
12	im Usedom-Wolliner Kreise Insel Usedom, Stadt Swinemünde Insel Wollin, Stadt Wollin
	B. Im Cösliner Regierungs-Bezirk:
1	im Belgarder Kreise Stadt Cöslin
2	im Lauenburg-Bütower Kreise Stadt Stolp
3	im Dramburger Kreise Stadt Dramburg, nördlicher Theil Märkisch-Friedland, südlicher Theil
4	im Fürstenthumer Kreise Colin, östlicher Theil Colberg, westlicher Theil
5	im Neustettiner Kreise Stadt Neustettin
6	im Rummelsburger Kreise Stadt Stolp
7	im Schivelbeiner Kreise Stadt Schivelbein
8	im Schlawer Kreise Stadt Schlawe
9	im Stolper Kreise Stadt Stolp

Digitized by Google

Martini-Durchschnittspreise bis 1864 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1851 bis 1864 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.													Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1855 bis 1864 incl.											
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer				Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf.		Thlr	sgr.	pf.	Thlr	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr	sgr:	pf.
2	26	9,6	2	—	5,7	1	17	0,3	1	3	4,5		2	27	11,9	2	—	5,4	1	18	4,2	1	5	2,4
2	25	11,9	1	28	6,9	1	13	3,1	—	28	6,5		2	28	7,2	1	28	8,8	1	14	5,3	—	28	10,7
2	23	0,6	1	27	10,3	1	15	8,8	1	1	1,5		2	25	3,3	1	28	4,3	1	16	9,9	1	2	11,6
2	27	11,4	1	28	2,9	1	15	3	1	—	5		3	—	0,5	1	28	2,5	1	16	1	1	—	7
2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,3	1	2	4		2	24	2,7	2	1	0,7	1	16	4,8	1	2	11,5
—	—	—	1	29	8,4	1	14	0,6	1	—	3,6		—	—	—	1	29	5,3	1	15	1,1	1	—	5,7
2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,5	1	2	4		2	24	2,7	2	1	0,7	1	16	4,8	1	2	11,5
2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,5	1	2	4		2	24	2,7	2	1	0,7	1	16	4,8	1	2	11,5
2	22	10,5	1	27	5,6	1	9	5	—	29	9		2	24	6,2	1	27	9,4	1	10	2,3	1	—	1
2	22	10,5	1	27	5,6	1	9	5	—	29	9		2	24	6,2	1	27	9,4	1	10	2,3	1	—	1
2	27	1,2	2	—	10,6	1	16	0,8	1	1	4,3		2	28	11	2	—	11,1	1	17	0,1	1	3	7,6
2	25	—	2	2	11,1	1	16	11,7	1	4	5,1		2	27	9,5	2	2	5,3	1	17	11,8	1	5	0,2
2	28	6,6	2	—	2,7	1	16	2,9		29	5,3		3	—	4,6	1	29	10,2	1	16	10,6	—	29	7,2
2	25	7,1	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	10,3		2	28	8	2	—	2	1	15	1,3	1	2	0,1
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,0	—	29	5,3		2	24	9,8	1	24	5,9	1	13	2,7	—	29	6,4
2	26	10,4	1	26	7,2	1	15	9,6	1	1	9,6		3	—	3,5	1	27	9,1	1	16	6,8	1	2	10,7
2	26	—	1	26	2,2	1	14	4,7	1	3	2,5		2	29	6,0	1	27	4,3	1	14	9	1	3	4,3
2	25	7,1	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	10,3		2	28	8	2	—	2	1	15	1,3	1	2	0,1
2	28	4,7	1	29	8,5	1	16	0,9	1	3	5,9		2	29	4,6	1	29	11,7	1	16	5,4	1	3	10,2
2	25	9,6	1	24	2,1	1	13	9,7	1		5,1		3		4,8	1	24	7,8	1	13	7,8	1	—	5,9
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,6	—	29	5,1		2	24	9,8	1	24	5,9	1	13	2,7	—	29	6,4
2	24	2,9	1	24	3,1	1	14	0,5	—	28	10,7		3	1	9,8	1	26	4,9	1	14	8,6	1		4,4
2	23	10,3	1	25	1	1	12	5,0	1		3,9		2	26	7,7	1	26	5,4	1	12	11,4	1	—	6,6
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,6	—	29	5,3		2	24	9,8	1	24	5,9	1	13	2,7	—	29	6,4

Digitized by Google

394) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum **1. Juli 1865** gekündigt:

A. Klein-Ristow, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe. — Molstow, Borken Kreises, Nr. 92 à 25 Thlr, Nr. 98 à 100 Thlr., Nr. 99 à 100 Thlr., Nr. 100 à 100 Thlr., Nr. 101 à 100 Thlr., Nr. 102 à 100 Thlr., Nr. 111 à 200 Thlr., Nr. 121 à 25 Thlr., Nr. 136 à 200 Thlr., Nr. 149 à 50 Thlr. — Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, Nr. 5 à 200 Thlr., Nr. 66 à 400 Thlr., Nr. 69 à 100 Thlr.

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Groß Benz, Naugarder Kreises, Nr. 75 à 25 Thlr., Nr. 76 à 1000 Thlr., Nr. 77 à 1000 Thlr, Nr. 78 à 1000 Thlr, Nr. 81 à 800 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VI. Nr. 9 und 10 nebst Talons, in kourstähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A der unterzeichneten General-Landschafts Direktion,

ad B. der Königl. Landschafts Departements-Direktion zu Stargard

gegen Empfang von Deposital Scheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 1. Juli 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1864. Königl. Preuß Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem Predigtamts Kandidaten, Rektor Rewald in Rummelsburg, ist die Pfarrstelle in Rohr, Synode Rummelsburg, verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Cröslin, Synode Wolgast, Königl. Patronats, zu welcher 1 Kirche und 7 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zu Neujahr 1866.

Es sind angestellt worden: als Post-Expedient der frühere Wachtmeister Franz Lachmund beim Postamt in Demmin; als Post-Expediteure: in Koepitz der Gasthofsbesitzer Schnöckel, in Plathe der Post-Expeditionsgehülfe Kutz

Es ist versetzt: der Post Expedient Breuer von Altdamm nach Barmen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paternow in Stettin

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 51.

Stettin, den 16. Dezember 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5966) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern Vom 7. Oktober 1864

(No. 5967.) Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Oktober 1864

(No 5968). Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

395) Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21 Dezember 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Postanweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt am Aufgabe-Orte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten: für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich: **ein Silbergroschen,** für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thlr. bis zu 50 Thlr. einschließlich: **zwei Silbergroschen,** ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben —, sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Korrespondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für die Geldsendungen.

VII Stehen der Postanstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII Das Verfahren der Rekommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

Digitized by Google

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Kouvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . .“ in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungsgebühr zu entrichten, welche bis zu fünf Thalern einschließlich: 1 Sgr.;- über fünf bis zehn Thaler einschließlich: 2 Sgr., und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe 1 Sgr. mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft. Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30 Abschnitt XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

396) Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe“ wiederholt rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern.

397) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

398) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links,

Digitized by Google

schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

399) Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich, wie folgt:

In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind **portofrei**: 1) Briefpostsendungen jeder Art, 2) Geldsendungen und 3) Packete mit und ohne Werths-Deklaration. Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten sind **portofrei**: 1) gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich, aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath. Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziers-Rang hat oder zu den höheren Militairbeamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Charakter als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein; 2) Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath. Eine Werths-Deklaration bei diesen Packeten ist unzulässig. Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Charakters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungs-Gegenständen bestehe.

Gegen **ermäßigtes Porto** werden befördert: gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Ortes:

für ein Packet bis 6 Pfund . . . 5 Sgr.,
" " " über 6 bis 10 Pfund 10 "
" " " " 10 " 15 " 15 "

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werths-Angabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß, möglichst auf der Rückseite, mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein.

Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen. Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen. Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militairbeamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben oder nach einem andern Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abkommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden.

Berlin, den 10. Dezember 1864. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

400) Bekanntmachung, das Verfahren bei Eintragung der auf Grund von Dimissorialien verrichteten geistlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 23. v. M. Nr. 16,192 E. in Betreff des Verfahrens bei Eintragung der auf Grund von Dimissorialien verrichteten geistlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch angeordnet, daß mit Rücksicht auf die in den §§ 496 und 497 Theil II. Titel XI. Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften und zur Vermeidung von Irrthümern in den beim Militair-Ersatzgeschäft zu Grunde zu legenden Bevölkerungslisten in den Fällen, in welchen ausländische Pfarrer auf Grund von Dimissorialien inländischer Geistlichen Taufen und andere Ministerial-Acte vorzunehmen haben, die bezüglichen Amtshandlungen von dem dimittirenden inländischen Pfarrer auf Grund einer urkundlichen Nachricht, welche derselbe von dem ausländischen Geistlichen über deren Vollziehung zu erbitten hat, unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch einzutragen sind und

Digitized by Google

dieser Vermerk bei Aufstellung der jährlichen Listen zu berücksichtigen ist. Wir veröffentlichen diese Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch zur Beachtung seitens der Herren Geistlichen mit dem Bemerken, daß, wenn ausländische Geistliche Anstand nehmen sollten, die nöthigen Data über die von ihnen vollzogenen Amtshandlungen auf desfallsiges Ersuchen zu gewähren, durch den betreffenden inländischen Geistlichen von jedem einzelnen Falle hierher Anzeige zu machen ist.

Stettin, den 6. Dezember 1864. Königl. Regierung; Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

401) Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 15. Februar 1862, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbestoffe bei Anfertigung von Spiel- und Eßwaaren ꝛc. betreffend (Amtsblatt pag. 40) wird unter Hinweisung auf die dort in Bezug genommenen früheren Amtsblatt-Verordnungen vom 13. November 1840 (Amtsblatt Seite 249), vom 17. Mai 1850 (Amtsblatt Seite 166) und 26. März 1851 (Amtsblatt Seite 77), sowie unter Erneuerung der dort aufrecht erhaltenen Verordnung vom 13. Januar 1855 (Amtsblatt Seite 16) hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Drechsler, Zinngießer, Klempner, Korbmacher und andere dergleichen Gewerbe treibende haben sich bei Anfertigung von Spielzeug, sowie Konditoren und Pfefferküchler bei Verfertigung von Konditorwaaren nur der in dem angeschlossenen Verzeichniß aufgeführten unschädlichen Farben zu bedienen, dagegen der Verwendung der dort als schädlich bezeichneten Farben sich zu enthalten. Ingleichen ist das Feilhalten von Spielzeug und Konditorwaaren, welche der vorstehenden Bestimmung zuwider angefertigt und mit den dort als schädlich bezeichneten Farben versehen sind, verboten. (Amtsblatt Verordnung vom 13 November 1840.)

§. 2. Dem gleichen Verbot unterliegen die Anwendung der arsenikhaltenden, insbesondere der mittels arsenikalischer Säure und Kupferoxyd dargestellten, grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen, sowie der Handel mit diesen mittels dergleichen Stoffen gefärbten Gegenständen, nicht minder schon das Feilhalten derselben auf den Lägern der Fabrikanten und Händler (Amtsblatt-Verordnung vom 17. Mai 1850 und 26. März 1851).

§ 3 Dagegen bewendet es bei den in dem Publikandum vom 13 Januar 1855 enthaltenen erleichternden Bestimmungen über die Verwendung arsenikhaltiger Farben für Tapeten, welche zum Vertrieb lediglich für das Ausland bestimmt sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des §. 304 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe tritt, vorbehaltlich der Vernichtung der schädlichen Gegenstände. Stettin, den 5. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben.

1) Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zink Oxyd); roth: Maler Zinnober, Granschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Chromroth, Engtisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz, arsenikhaltiges Cochenillenroth (auch Florentiner Lack oder Carminroth genannt); gelb: Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königs-Gelb, Kasseler Gelb, Neapel-Gelb, Bleigelb und Massicot, Englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi guttae, gelbe Bronce und Pariser Gelb; orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königs-Blau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Silberblau, Loulsenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau; violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; grün: Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinefurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapel-Grün, Neuwieder Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün; braun: Terra Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und schwarz (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden); Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber, Goldbronce, Silberbronce, Kupferbronce und rothes Spießglanz (Antimonium crudum).

Digitized by Google

2) Unschädliche Farben. Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gips, Asbest (Federweiß), weißgebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon; roth: Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapel-Roth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Karmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisen-Oxyd (Caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extrakt, Abkochung von Fernambuc- oder Brasilienholz mit Alaun oder Gummi versetzt; saftroth: die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschroserblättern, gepulvertes Sandelholz; gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochung von Curcume-Wurzel, Berberitzen-Wurzel, Saflor, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grain d'Avignon), desgleichen von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt, und von Fiset- oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis); orange: Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans, mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus rothen, unschädlichen und gelben Farben; blau: reines Berliner Blau, Wiesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Sächsisch Blau, Blau-Tinktur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo, Karmin, Saftblau; violett: Lackmus, Saft Violette und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda-Auflösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösungen des Indigo; grün: Saftgrün, und mehrere Abänderungen desselben, wie: Pestaziengrün, Apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., chemischgrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blau mit einer Abkochung von Curcume-Wurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Curcume-Wurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Ringelblume; braun: Biester, Köln. Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russisch Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz; schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß; Metallfarben: ächtes Blattgold, ächtes Blattsilber, ächtes getriebenes Gold und Silber, Musivgold, Stanlol und Graphit. Die sogenannten Anilinfarben sind sehr häufig arsenikhaltig und deshalb als gefährlich zu bezeichnen.

402) Programm,

betreffend die vom Königl. Preußischen Revisions-Kollegium für Landeskultursachen herausgegebene Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten.

Die bald nach Errichtung des Revisionskollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns, über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken: Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Obertribunals, wie des Kompetenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturparthie direkt oder indirekt eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissen-

Digitized by Google

schaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskultur-Rechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch Planberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten.

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisions-Kollegiums, wie des Königl. Preußischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Korporations- und Bürgervermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungs-Behörden (der General-Kommissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruch-Kollegien) und des Revisions-Kollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen. Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs- resp. Servitutablösungs-Ordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb. Die Redaktion beabsichtigt, inskünftige auch die Grundsteuer- und Hypotheken-Verfassung, welche erstere mit Januar k. J. ins Leben tritt und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskultur-Entwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospekt sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße No. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das erste Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden. Berlin, im November 1864. Königl. Revisions-Kollegium für Landeskultursachen.

Vorstehendes Programm wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

403) Nach einem Reskripte des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zur Erledigung gekommen, und sollen wir demzufolge alsbald Vorschläge wegen anderweiter Verleihung des Stipendiums machen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Konkurrenz um das jährlich 200 Thlr. betragende Stipendium nur solche Bewerber zugelassen werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können und in den Genuß des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb, bei Vermeidung der Ausschließung von der Konkurrenz, spätestens bis zum **22. d. Mts.** bei uns zu melden. Zur Begründung des Gesuchs sind außerdem noch folgende Zeugnisse mit einzureichen: a. ein Geburtsschein; b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze; c. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse; d. ein Führungs-Attest; e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und f. die über das militairische Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde. Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Institutes, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a., c. und d. nicht.

Stettin, den 13. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

404) Die Fischer Wilhelm Repke, Johann Theelke und Karl Zimmermann zu Camminke haben am 6. September c. drei Personen, deren Boot bei einem heftigen Sturm auf dem Haff voll Wasser geschlagen war und zu sinken drohte, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 10. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

405) Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern:

Der Regierungs-Assessor Geiseler, jetzt in Minden, hat unter dem Titel: „Das ländliche Kommunalwesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates" eine im Verlage von Louis Gerschel hierselbst erschienene systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministeriellen Reskripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe herausgegeben. Das bezügliche Material ist darin in einer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit gesammelt, wie solche meines Wissens bis jetzt anderwelt noch nicht geboten worden. Das Werk erscheint deshalb wohl geeignet, für Behörden und Beamte ein praktisch brauchbares Hülfsmittel zu werden, und ermächtige ich die Königl. Regierung, durch Empfehlung im Amtsblatt auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. November 1864. Der Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5 Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

406) In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Desarmirung der Peenemünder Schanze angeordnet worden ist, und dieselbe daher für jetzt die Kriegsflagge nicht mehr führen wird. Die frühere Anordnung wegen des Salutirens der Kriegsflagge Seitens der vorübersegelnden Handelsfahrzeuge findet darnach ihre Erledigung.

Stettin, den 9. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Ober-Post-Direktors.

407) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die Ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollen, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Stettin, den 7. Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor Spangler.

4) anderer Behörden.

408) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März k. J. stattfinden. Diejenigen, im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar 1865** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahrs ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des künftigen Jahres noch nicht vollendet haben. — Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im zweiten Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen

Digitized by Google

jungen Leute, welche im Regierungsbezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9 Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1865** unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. — In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 30. November 1864.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

469) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum **1. Juli 1865** gekündigt:

A. Klein-Ristow, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe. — Molstow, Borken Kreises, Nr. 92 à 25 Thlr., Nr. 98 à 100 Thlr., Nr. 99 à 100 Thlr., Nr. 100 à 100 Thlr., Nr. 101 à 100 Thlr., Nr. 102 à 100 Thlr., Nr. 111 à 200 Thlr., Nr. 121 à 25 Thlr., Nr. 136 à 200 Thlr., Nr. 149 à 50 Thlr. — Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, Nr. 5 à 200 Thlr., Nr. 66 à 400 Thlr., Nr. 69 à 100 Thlr.

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Groß-Benz, Naugarder Kreises, Nr. 75 à 25 Thlr., Nr. 76 à 1000 Thlr., Nr. 77 à 1000 Thlr., Nr. 78 à 1000 Thlr., Nr. 81 à 800 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VI. Nr. 9 und 10 nebst Talons, in koursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion,
ad B. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 1. Juli 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1864. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Verzeichniß

der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlooften und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe von 1856.

(Wegen der durch die 10te Verloosung zum 2. Januar 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 18. Juni 1864.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

B831. 34.	9	6382.	9	6721.	9

Lit. B. à 500 Rthlr.

4089. 90. 91. . .	9	4960.	9		

Lit. C. à 200 Rthlr.

B463. 66.	B	5202 bis 6. 11.	9	5212. 14. 17. . .	9	5226.	9	7554.	4	10450. 71. 72. .	B4

Lit. D. à 100 Rthlr.

1922.	8	4013. 21. 22. .	B	4029. 30. 46. . .	B	4047. 50.	B	5554. 57.	9	5909.	5	11232.	5
3005.	7												

2. Staats-Anleihe von 1859 (5 pCt.).

(Wegen der durch die 4te Verloosung zum 2. Januar 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 18. Juni 1864.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

557.	2	2029.	3	5607. 9.	B	6632. 33. . . .	B	9011 bis 15. . .	B	9224. 25. . . .	B	9749.	2
1362 bis 65. .	3	4490.	2	6503.	3	6729.	B						

Lit. B. à 500 Rthlr.

2971. 74. 75.		8403. 5. 8. 10.	3	12231.	2	12119. 20. . . .	B	14388.	B	17062. 66. . . .	B	19605. 6. 8. 9. .	3
77. 80.	B	11871 bis 80. .	B	12412 bis 15.	B	12939. 40. . . .	2	14783.	2	19561.	B		

Lit. C. à 200 Rthlr.

726 bis 32. 34. .	B	12909. 11. 16.		17730.	2	18000.	B	21276 bis 80.		24300.	B	28535 bis 38. 50.	3
3751. 53 bis 58.		17. 19 bis 22.		17976. 78 bis		21296.	2	89. 90. 92 bis		25017. 22. . .	2	29234 bis 37.	
60 bis 64. . . .	3	25.	B	84. 86. 91. 94		23311.	2	95. 99. . . .	3	25527 bis 33. .	3	39.	2
12901 bis 6. 8.	B	13077. 84. . . .	2	bis 96. . . .	3								

Lit. D. à 100 Rthlr.

652. 53. 56. 58		12703. 7 bis 10.		14263. 64. 66.		14390.	8	23016. 23. 30. .	2	26543. 44. 46.		27577 bis 80.	
bis 60. 63 bis		21. 24. 27. 28.		69. 74. 76. 77.		16673. 75. 92. .	2	26501. 3 bis 5.		47. 49. 51. . .	3	84. 86. 93 bis	
68. 72. 75 bis		30.	2	79. 82 bis 85.		21218. 31. 42.		8. 9. 11. 13. 16		27553. 57. 63.		95. 97. . . .	3
78. 80. 83. 84.		14252. 53. 55.		87. 92 bis 94.		44. 47. . . .	2	63 bis 68. 25. 32		70 bis 73. 79.	B	27600.	3
92. 95 bis 99. .	3	56. 58 bis 60.	3	95 bis 99. . . .	3	23002. 3. 10.	2	bis 36. 38. 42.	B				

Lit. E. à 50 Rthlr.

1336. 42. 43.		2711. 12. 17.		2752. 55. 57.		4773 bis 76. 78		10710.	2	16608. 10. 11.		16610. 13 bis	
57. 69. 83. 84.	2	21. 23. 26 bis		60. 64. 65. 75		bis 80. 83. 84.		10358. 59. . . .	1	13. 17. 19 bis		15. 17 bis 32. .	3
2701 bis 4. 9.	3	37. 38. 50. 54.	B	bis 67. 69. 72.	B	86 bis 93. . .	3	16602 bis 3. 7.	B	21. 26. 32. 36.	3		

Berlin, den 14. December 1864.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Lowe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Verzeichniß

der am 14. December 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen.

I. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

11te Verloosung.

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 8. und Talons.)

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 3121 bis 3125. 3856 bis 3860. 4389 bis 4393. 4635 bis 4639. 5642 bis 5646. 6537 bis 6541. 30 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 403 bis 412. 1896 bis 1905. 4308 bis 4317. 6102 bis 6111. 40 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 7218 bis 7242. 7443 bis 7467. 7493 bis 7517. 75 Stück über 15,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 5301 bis 5350. 12169 bis 12218. 100 Stück über 10,000 Rthlr.

Summa I. . . . **245** Stück über 75,000 Rthlr.

II. Fünfprocentige Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

5te Verloosung.

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 8. und Talons.)

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 316 bis 320. 511 bis 515. 1401 bis 1405. 1441 bis 1445. 1466 bis 1470. 2326 bis 2330. 4811 bis 4815. 4881 bis 4885. 6096 bis 6100. 8471 bis 8475. 50 Stück über 50,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 10351 bis 10360. 11201 bis 11210. 12041 bis 12050. 12901 bis 12910. 16141 bis 16150. 16221 bis 16230. 16811 bis 16820. 16911 bis 16920. 17541 bis 17550. 19341 bis 19350. 100 Stück über 50,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2826 bis 2850. 6376 bis 6400. 7351 bis 7375. 10551 bis 10575. 16551 bis 16575. 21251 bis 21275. 28151 bis 28175. 175 Stück über 35,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 801 bis 850. 5451 bis 5500. 7401 bis 7450. 19851 bis 19900. 200 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 4501 bis 4600. 6901 bis 7000. 7501 bis 7521. 221 Stück über 11,050 Rthlr.

Summa II. . . . **746** Stück über **166,050** Rthlr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 53.

Stettin, den 30. Dezember 1864.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5969.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Köthen.

(No. 5970.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Oktober 1864.

(No 5971.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schiffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin.

(No. 5972.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Hasselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Graße, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

(No. 5973.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Aktiengesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein". Vom 7. November 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1864.

(No. 5974.) Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

(N. 5975.) Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

(No. 5976.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864.

(No. 5977.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. S. von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

420) Das auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz Samml. S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865, verlängert.

Berlin, den 24. Dezember 1864. Der Finanz-Minister.

421) Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges. S. S.

Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19. Dezember 1864. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

422) Bekanntmachung über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung: unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken. Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats. Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft. Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt. Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen. Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken. Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde. Die Post-Verwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

423) Wir bringen hierdurch mit Bezug auf §. 2 letzten Absatz der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. September d. Js., welche folgendermaßen lautet:

> Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. August d. J. will Ich auf Grund des §. 2 Alinea 3. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch genehmigen, daß der Gutsbezirk der Pommerensdorfer Anlagen mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Stettin vereinigt und demzufolge, unter gleichzeitiger Abtrennung von dem Kreise Randow, dem Stadtkreise Stettin zugeschlagen werde."
>
> Baden-Baden, den 4. September 1864. (gez.) Wilhelm.
>
> ggez. v. Bismarck. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.
>
> An das Königliche Staats-Ministerium.

der Gutsbezirk der Pommerensdorfer Anlagen, — mit Ausnahme der laut unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Mai 1863 (Amtsblatt No. 22) bereits in den Gemeindebezirk des Dorfes Pommerensdorf einverleibten Grundstücke der chemischen Produkten-Fabrik und des Bauergutsbesitzers Dräger zu Pommerensdorf von 11½ und beziehungsweise 17 Morgen — mit dem Stadt- und Kreis-Bezirk von Stettin vereinigt und von dem Randower Kreise abgetrennt ist. Die rechtlichen Folgen dieser Bezirksveränderung treten für die Orts- und Kreis-Kommunal- und polizeilichen Verhältnisse vom 1. Januar 1865 in Kraft, und übernehmen die betheiligten Behörden an diesem Tage ihre entsprechenden Funktionen.

Stettin, den 22. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

424) Bekanntmachung, betreffend die 11. Verlooſung der Staatsanleihe von 1856 und die 5. der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der 4½prozentigen Preußiſchen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußiſchen Staatsanleihe von 1859 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Schuldſcheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli künftigen Jahres ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße No. 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkaſſen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt nach dem 1. Juli künftigen Jahres fälligen Zinskoupons nebſt Talons baar in Empfang zu nehmen ſind. Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verlooſungen (mit Ausſchluß der am 18. Juni dieſes Jahres ſtattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni dieſes Jahres gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtkaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkaſſen, ſowie auf den Bureaux der Landräthe und Magiſträte zur Einſicht offen liegt. Berlin, den 14. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verlooſungsliſte nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt iſt, ſondern daß dieſelbe auch bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe, bei ſämmtlichen Kreis-Steuer-, Forſt-, Kämmerei- und ſonſtigen Kommunalkaſſen, ſowie in den Bureaux der Landräthe, Magiſträte, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einſicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerkſam, daß die Verzinſung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß demzufolge derjenige Zinſenbetrag, welcher auf ſpäter fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden ſollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverſchreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 21. Dezember 1864. Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

425) Das Novemberheft der durch Miniſterial-Reſcript vom 14. Dezember v. J. für die dieſſeitigen Staaten verbotenen Gartenlaube iſt in Leipzig ausgegeben und verſandt. Es führt auf einem gelben Umſchlage den Titel „Am Kammin“, enthält die Wochenhefte No. 44—47 der Gartenlaube und beginnt mit einer Fortſetzung der im Oktoberheft begonnenen Erzählung von Levin Schücking: „Der böſe Nachbar“. Hinſichtlich der Uebereinſtimmung des Inhalts und der äußerlichen Verſchiedenheit der Gartenlaube und des Heftes „Am Kammin“ gilt daſſelbe, was in unſerer Bekanntmachung vom 25. Oktober c. (Amtsblatt No. 45) über das Septemberheft geſagt iſt. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 18. v. Mts. (Amtsblatt No. 49) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgeſetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 19. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Diakonus Barts, bisher in Rummelsburg, iſt zum Paſtor in Roſenow, Synode Gollnow, ernannt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

In Klein-Mützelburg, Synode Ueckermünde, iſt der Schullehrer Aßmann feſt angeſtellt.

In Scholwin, Landſynode Stettin, iſt der Schullehrer Altenburg feſt angeſtellt.

Der Militair-Intendantur-Aſſeſſor Merleker bei der Königl. Intendantur II. Armeekorps iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 15. Dezember c. zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

achdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten ußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der glaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit männischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

reußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

mmen, mit dem Domicil in Berlin.

2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versiche- gen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der ellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet n Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, fern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorge- nen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht er erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert abgekürzt werden.

ie Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund- ital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Ge- nigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nach- leien ist.

4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Kö- che Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Ver- ungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der cherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesell- ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den en lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf luß der General Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im age von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, tigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu ehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction

Google

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheildar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominaldetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst [illegible]) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

[illegible] geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verinst nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust-Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Für den Fall die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß der Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag seines Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Welche

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Actien	zu	einer Stimme,
6	„ „	10	„	„	zwei Stimmen,
11	„ „	20	„	„	drei „
21		30			vier

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:
a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:
1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

Digitized by Google

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Bertin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen durch absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleich-

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle duech Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen. (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§. 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken

waltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilanz einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — der Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen. Es wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambroun,** Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet,** Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Digitized by Google

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem untengenannten Domicilaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung)
(Zahlbar im Domicil.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
N. N. N. N.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 52.

Stettin, den 23 Dezember 1864.

Patente.

Dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kuraene ist unter dem 6. Dezember 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troetzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an einem durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. sächsischen Professor und Regierungsrath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. Dezember 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

410) In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden: 1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. 2 Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. 3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. 4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise

noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. 5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. 6. Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt. Berlin, den 12. Dezember 1864. General Post Amt.

411) In früheren Bekanntmachungen ist das korrespondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen. Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das korrespondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber rekommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben. Berlin, den 15. Dezember 1864. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

412) Nachtrag zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulatios, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14 Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Diese Druckprobe muß wiederholt werden: a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b. wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden. Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Anschluß an die Amtsblatts Bekanntmachung vom 9. September 1861 (Amtsblatt pro 1861 S. 169 sequ.) wird vorstehender Nachtrag zu dem Regulativ vom 31. August 1861, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem vorstehenden Nachtrage enthaltenen Abänderungen des Regulativs vom 31. August 1861, auf alle Kesselprüfungen Anwendung finden, welche nach dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblatts vorgenommen werden.

Stettin, den 16. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

413) Auf dem Gute Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, sind den Lämmern die Pocken gelmpft worden, daher dieses Gut gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der nkheit gesperrt ist. Stettin, den 15. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Digitized by Google

414) Unter den Schafen auf dem Gute Wegezin, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 15. Dezember 1864 Königl. Regierung. Abth. des Innern.

415) Unter den Schafen in Lüchenthin, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 9. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

416) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat Anzeige, an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Stettin, den 15. Dezember 1864. Königl. Appellations-Gericht.

4) des Königlichen Konsistoriums.

417) Die durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 21. September 1859 ausgesprochene Begünstigung, „daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, vom Militairdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen," läuft mit der weiteren in derselben Cirkular-Verfügung getroffenen Bestimmung, der gemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen Predigtamts Kandidaten zu keinerlei Militairdienst herauzuziehen sind, mit Ende dieses Jahres ab. Gleicherweise geht die in dem gemeinschaftlichen Cirkular-Erlaß vom 11. Mai 1859 auf fernere 5 Jahre ertheilte Begünstigung, „daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres Ersatz Aushebung bis zum 1 April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26 Lebensjahr vollenden," mit Ablauf dieses Jahres zu Ende. Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl für die evangelischen als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so werden die in Rede stehenden Vergünstigungen hiermit auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 verlängert. Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir ergebenst anheim, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen Berlin, den 1t. August 1864

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Den vorstehenden Erlaß der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Kriegs und des Innern bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Stettin, den 1. Dezember 1864. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

5) anderer Behörden.

418) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März k. J stattfinden. Diejenigen, im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterweisen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar 1865** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahrs ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prü-

fung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des künftigen Jahres noch nicht vollendet haben. — Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im zweiten Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2 Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im § 131 der Militair-Ersatz Instruktion vom 9 Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1865** unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. — In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 30. November 1864

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

419) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum **1. Juli 1865** gekündigt:

A. Klein-Rüstow, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe. — Molstow, Berken Kreises, Nr. 92 à 25 Thlr, Nr. 98 à 100 Thlr, Nr. 99 à 100 Thlr., Nr. 100 à 100 Thlr., Nr. 101 à 100 Thlr, Nr. 102 à 100 Thlr, Nr. 111 à 200 Thlr., Nr. 121 à 25 Thlr., Nr. 136 à 200 Thlr., Nr. 149 à 50 Thlr. — Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, Nr. 5 à 200 Thlr., Nr. 66 à 400 Thlr., Nr. 69 à 100 Thlr.

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Groß-Benz, Naugarder Kreises, Nr. 75 à 25 Thlr., Nr. 76 à 1000 Thlr., Nr. 77 à 1000 Thlr Nr. 78 à 1000 Thlr, Nr. 81 à 500 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VI. Nr. 9 und 10 nebst Talons, in kourisfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General Landschafts Direktion,

ad B. der Königl. Landschafts Departements Direktion zu Stargard

gegen Empfang von Deposital Scheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 1. Juli 1865 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit sei em Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1864. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger und Rector Baltzer in Treptow a. R. ist zum Pastor in Suckow, Synode Schlawe, erwählt und in sein neues Amt eingeführt.

Die Pfarrstelle in Rambin, Synode Garz a. R., Königl. Patronats, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 2 Schulen gehören, kommt zum 1. April 1865 durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Neuenkirchen, Synode Bergen a. R., Königl. Patronats, zu welcher eine Kirche und zwei Schulen gehören, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist der Kollaborator Friedrich Herbst zum ordentlichen Lehrer befördert.

In Neppermin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Breitzmann fest angestellt.

In Sydowsau, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Wilhelm Stähr fest angestellt.

In Anclam ist der Lehrer Klopsch an der städtischen Mittelschule fest angestellt.

In Treptow a. Toll. ist der Schullehrer Böck fest angestellt.

Dem Gutsbesitzer Havemann zu Mulkenthin, Saatziger Kreises, ist die stellvertretende Polizei-Verwaltung von Mulkenthin, Carmersfelde, Müggenkrug und Seehof übertragen.

Dem Kanzleidiener Freitag bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Greiffenberg und Cammin, mit dem Wohnsitze in Greiffenberg, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Kreisthierarzt Matthias aus Chodziesen verliehen worden, welcher die Geschäfte am 24. October cr. übernommen hat.

Neu angestellt sind: der frühere Unteroffizier Kämmnitz als Reserve-Grenzaufseher und der frühere Sergeant Muscat, sowie der Sergeant Thiel als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Anclam; der frühere Sergeant Wagner, sowie die Sergeanten Blandow, Carl Neumann und Johann Neumann als Fuß-Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Demmin.

Befördert sind: der Steueraufseher Bleyle in Stettin zum Hauptsteueramts-Assistenten in Stargard, in Stelle des zum Ober-Grenzkontrolleur in Glewitz beförderten Müller; der Steueraufseher Tietz in Stettin zum Hauptzollamts-Assistenten in Swinemünde, in Stelle des zum Ober-Grenzkontrolleur in Neuenhagen beförderten Schwant; der kommissarische berittene Grenzaufseher und Abtheilungsführer Weller in Grimmen zum Hauptsteueramts-Assistenten in Stettin, in Stelle des zum Ober-Grenzkontrolleur in Damgarten beförderten Meyer.

Versetzt sind: der Ober-Steuerkontrolleur von Brixen zu Neustadt-Magdeburg und der Ober-Grenzkontrolleur Straube zu Swinemünde als Ober-Steuerkontrolleure nach Stettin; der Ober-Grenzkontrolleur Ray in gleicher Eigenschaft von Ferdinandshof nach Swinemünde; der Ober-Grenzkontrolleur Großschupf in gleicher Eigenschaft von Glewitz nach Ferdinandshof; die Grenzaufseher Taeger im Haupt-Amtsbezirke Tribsees, Karschny im Haupt-Amtsbezirke Stralsund und Hehlen im Haupt-Amtsbezirke Demmin als Steueraufseher nach Stettin. Der Steueraufseher Holzhüter in Stettin ist pensionirt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1864.

Ernannt: 1) der Gerichtsassessor Johannes Carl August Hering zu Gollnow zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Naugard; 2) der bisherige Gefangenwärter Johann Carl Joachim Christian Dabers zu Stargard zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

Angestellt: der Civil-Supernumerarius Anton Kleist zu Colberg als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

Versetzt: 1) der Rechtsanwalt und Notarius Innocenz Benedict Louis Wiesner zu Wollin nach Cammin; 2) der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Johann Friedrich Hermann Schönrock zu Naugard als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Stargard; 3) der Bote und Exekutor Friedrich Ferdinand Emanuel Mackedanz zu Wollin als Gefangenwärter, Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Naugard; 4) der invalide Gefreite und interimistische Gefangenwärter Ernst Eduard Sagawe zu Stargard als Hülfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Wollin.

Aus dem Amte entlassen: 1) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Joachim Ferdinand Koop zu Treptow a. d. Toll.; 2) der Kreisgerichts-Bureaudiätarius Franz Carl Friedrich Klinksporn zu Demmin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

5. Landbezirk. Golchen Dorf, Clempenow mit Bitterberg, Breest Dorf, Cöln Dorf, Wodarg Gut, Kessin. Domainenpächter Berlin zu Clempenow, verpflichtet am 10. November 1864; Substitut desselben: Kaufmann Berndt zu Siedenbollentin.

Kreis Greifenberg.

Stadt Treptow a. d. R., I Bezirk. Kaufmann Robert Bergin zu Treptow a. d. R., verpflichtet am 31. Oktober 1864; Substitut desselben: Gastwirth Kissirig daselbst.

Dieselbe, II. Bezirk. Gastwirth Kissirig zu Treptow a. d. R., verpflichtet am 31. Oktober 1864; Substitut desselben: Kaufmann Robert Bergin daselbst.

Kreis Naugard.

18. Landbezirk. Großenhagen, Lünkenhagen, Korckenhagen, Neuendorff, Braschendorff. Rittergutsbesitzer und Lieutenant von Petersdorff zu Großenhagen, verpflichtet am 10. November 1864; Substitut desselben: Lehrer Berg zu Foulenbenz.

Im Kreise Usedom Wollin sind als Feuerpolizeidistrikts-Kommissarien pro 1865/67 resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt, als für den

I. Bezirk: Gutspächter Witte zu Regetzow, Schulze Riemer zu Zecherin;
II. Bezirk: Rittergutsbesitzer Dr. Vogel auf Stolpe, Schulze Riemer zu Welzin;
III. Bezirk: Gutspächter Rudolff zu Grienke, Schulze Zimmermann zu Grüssow;
IV. Bezirk: Gutsbesitzer Wittchow jun. zu Mellenthin, Schulze Bluhm zu Reppermin;
V. Bezirk: Gutspächter Brockmann zu Cachlin, Administrator Ascher zu Pudagla;
VI. Bezirk: Schulze Riemer zu Bansin, Schulze Tietz zu Alt-Sallenthin.
VII Bezirk: Gutsbesitzer Warnekroß zu Görke, Gutspächter Langheinrich zu Dargen;
VIII. Bezirk: Müller Wegener zu Zirchow, Schulze Hölcke zu Camminke;
IX. Bezirk: Schulze Lemke zu Caseburg, Eigenthümer Mau ebendaselbst;
X. Bezirk: Administrator Wolff zu Gothen, Schulze Maizahn zu Ahlbeck;
XI Bezirk: Gutspächter Voß zu Möllschow, Gutsbesitzer Hoge zu Wolgasterfähre;
XII. Bezirk: Schulze Labahn zu Ueckeritz Schulze Lüder zu Loddin;
XIII. Bezirk: Rittergutsbesitzer v. Lepel auf Neuendorf, Gutspächter Voß zu Retzelkow;
XIV. Bezirk: Förster Buchholz zu Peenemünde, Pächter Freese ebendaselbst;
XV. Bezirk: Schulze Köhler zu Pritter, Gastwirth Schröder zu Ostswine;
XVI Bezirk: Kalkbrennereibesitzer Küster zu Kalkofen, Fabrikdirektor Meyer zu Lebbin;
XVII Bezirk: Gutsbesitzer Adlich zu Klein Mockratz, Gutsbesitzer Küster zu Soldemin;
XVIII. Bezirk: Rittergutsbesitzer Major Höppner auf Tonnin, Bauer Wegener zu Jarmbow;
XIX. Bezirk: Rittergutsbesitzer Röbel auf Chinnow, Schulze Schmidt zu Zirziaff;
XX. Bezirk: Gutsbesitzer Röbel zu Wartow, Bauer Dröse zu Dannenberg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Nasenow in Stettin

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google